58
1905

Theologisch-praktische Quartalschrift
1905
58. Jahrgang I. Heft

Zum Kapitel „religiöse Gefahr".

Von P. Albert M. Weiß O. P., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

I.

Gibt es eine religiöse Gefahr?

Wenn ein Schriftsteller in einem Buch von mehr als 500 Seiten nachgewiesen hat, daß die eigentliche Gefahr für unsere Zeit die religiöse Gefahr ist, und nicht bloß dies, sondern auch, worin sie besteht, und wenn ihm trotzdem gutgesinnte und ernste Männer entgegentreten mit der Behauptung: es gebe keine religiöse Gefahr, so wird er sich darüber nicht im mindesten verwundern, er müßte nur die Menschen und die Lage der Dinge nicht kennen. Die Mehrzahl unserer Zeitgenossen weiß von der geistigen Lage unserer Zeit weniger, als von den Kulturzuständen in der Steinzeit. Die ein solches Buch am meisten angeht, die nehmen es grundsätzlich nicht zur Hand, und die es allenfalls durchblättern, lesen daraus nur eine neue Bestätigung dessen, was sie längst in ihren eigenen vorgefaßten Ideen festgestellt haben. Dem Schriftsteller geht es hiebei wie dem Prediger. Ich erinnere mich hier einer Predigt, der ich selber vor vielen Jahren beigewohnt habe. Der Prediger sprach von den Mißhelligkeiten, die in der Ehe durch die Ungeduld im Leiden hervorgerufen zu werden pflegen. Unter anderen Dingen nahm er als Beispiel die Erzählung zu Hilfe, wie Elisäus in der Hungersnot die herben Kräuter genießbar machte und meinte, wie jenes Mehl die Bitterkeit überwunden habe, so müsse man eben auch in die bitteren Erlebnisse ein wenig Mehl der Geduld streuen, dann verlören sie manches von ihrer Schärfe. Tags darauf, so erzählte er selber, kam ein Ehemann — ein nicht ungebildeter Mann — zu ihm und sagte, er möchte jetzt doch genau wissen, was der Prediger gestern gesagt habe. Er sei mit seiner Frau

beim Heimgehen von der Kirche darüber in Streit gekommen. Schon oft habe er ihr seine feste Ueberzeugung ausgesprochen, Gott müsse einmal zur Strafe eine große Heimsuchung über die Welt schicken, einen Krieg, ein Sterben oder eine Hungersnot. Nun habe der Prediger das auch gesagt, also habe er recht. Die Frau behaupte aber, davon habe er nicht ein Sterbenswörtlein gesprochen. Was sei jetzt wahr? Genau so, wie dieser Mann die Predigt hörte, lesen manche ihre Bücher. In Ehrhards Werk über das 20. Jahrhundert fanden gewisse Kreise Nahrung für ihre Abneigung gegen den Zölibat, aus Loisys Werken ziehen andere Beweise für die Verderblichkeit der herkömmlichen Moraltheologie, obwohl doch weder hier noch dort von diesen Fragen die Rede ist. Und ganz im gleichen Geiste schließt der modern gesinnte Leser mein armes Buch über die „religiöse Gefahr" — meist ehe er es bis zu Ende durchflogen hat — mit dem Ausruf: „Nun, ich habe es ja zuvor gewußt, es existiert keine religiöse Gefahr!" Wie läßt sich das erklären? Auf ganz einfachem psychologischen Weg. Hier hat die Psychologie, die in der modernen Literatur oft so verkehrt und übertrieben angerufen wird, wirklich ihre Bedeutung.

Um zu lernen oder gar um seine eigene Ansicht zu verbessern, liest wohl selten mehr jemand eine Schrift. Dazu nimmt sich nicht leicht mehr einer die Zeit, dazu fehlt es unserem Geschlecht an der Geduld, an der Belehrbarkeit, an der Unparteilichkeit. Jeder hat seine Richtung genommen; bei dieser bleibt er. Was er liest, das muß als Bestätigung für diese anwendbar sein; läßt sich nichts in diesem Sinn damit anfangen, dann ist es ein verwerfliches Buch, eine Schandschrift, ein „Pamphlet", der Verfasser ein Fälscher, ein Ungeheuer, unfähig sich in fremde Ansichten hineinzudenken, ein Ketzerverbrenner, der Verleger ein gemeingefährlicher Uebeltäter, jeder Leser ein Mitverschworener — alles wie in den Tagen Luthers. Und wie der Leser, so der Kritiker, oder vielmehr umgekehrt. Denn selbst liest und beurteilt der moderne Mensch nichts mehr. Dafür hat er ja sein Parteiblatt. Und wie dieses urteilen wird, das weiß abermals zum voraus jeder, der dessen Richtung kennt. Wenn ich heute ein Buch schreibe, das nicht gerade bemerkungslos alte Steine und Urkunden photographiert, so kann ich mich, noch ehe es erschienen ist, auf eine Wette darüber einlassen, wie die .....-Zeitung und das ..... Blatt und die .....-Chronik und das .....-Journal davon urteilen werden. Nicht der Inhalt des Buches wird ruhig auf die Wagschale

gelegt, sondern es wird verhimmelt, verworfen oder totgeschwiegen nach dem Interesse der Partei, der das betreffende Blatt dient.

Dabei fährt natürlich die Wahrheit nicht eben zum besten. Wo nicht die Liebe zur Wahrheit, wie der Apostel sagt (2. Thess. 2, 10), die einzige Richtschnur im Urteilen ist, da kann nur schwer die Wahrheit zutage kommen. Und wo die Leidenschaft, und zwar die unbelehrbarste aller Leidenschaften, die Parteileidenschaft, das Wort führt, da muß die Wahrheit unterliegen, denn gegen diesen Feind kommt sie unter keinen Umständen auf. Aus diesen psychologischen Voraussetzungen erklärt sich die Art und Weise, wie sich die meisten das ganze Kapitel von der religiösen Gefahr vom Halse schaffen wollen. Daß unser Buch durchaus nicht alles verworfen und verloren findet, daß es überall gegen den pessimistischen Vorwurf der Inferiorität zu Felde zieht, gerade Länder und Völker in Schutz nimmt, die man nur allzugern mit ungerechter Strenge verurteilt, daß es ausdrücklich hervorhebt, wie viele Uebertreibungen die Feinde des Glaubens bei der Schilderung ihrer Erfolge begehen, daß es betont, wie ungerecht es wäre, über dem Lärmen der Feinde das stille, bescheidene Wirken der Treugebliebenen zu unterschätzen, das wird alles verschwiegen — oder sagen wir psychologisch richtiger übersehen, das übrige dagegen, was zu ernsten Gedanken und zu ernsten Taten anregen soll, kurzweg abgetan mit den Worten: Lüge, Verleumdung, blinde Leidenschaft, Entstellung, Intransigenz, Jeremiaden, Schwarzrederei, Pessimismus.

Pessimismus, das ist das einfachste Wort, um allem Unangenehmen ein Ende zu machen, um jede ernste Nutzanwendung zu hintertreiben, um jedem Versuch zur Tat und zur Abhilfe Tor und Riegel zu verschließen. Redet einer von der Genußsucht, vom Luxus, von der Weichlichkeit, von der Unmäßigkeit und der Trunksucht unseres Geschlechtes und meint, da müßten wir uns nicht damit begnügen zu seufzen und zu verdammen, sondern selber auch etwas tun, um durch das Beispiel zu wirken, so heißt es: Pessimismus! und fertig ist es. Meint einer, die Apostel, die Martyrer und die Lehrer der Kirche hätten halt auch die Welt nicht für Christus gewonnen durch Eingehen auf ihre Lehren und Grundsätze, sondern durch die Torheit des Kreuzes, durch die Teilnahme an der Schmach Jesu Christi, durch die Predigt des unverfälschten Evangeliums, durch ein Leben des Gebetes, der Abtötung und der Tugend, durch Ertragen der Ver-

achtung, der Marter und des Todes, so halten sie sich die Ohren zu und schreien einmütig: Der Pessimist! Sagt einer, der Kampf gegen den Josefinismus wäre schon recht, nur hieße es Satan durch Belzebub austreiben, wollte man hiezu die Lehren des Jansenismus über die Kirche verwenden, so ersticken sie seine Stimme mit dem stundenlangen Ruf: Groß ist die Diana von Ephesus, doch größer noch dieser Pessimismus! Und wagt einer vollends zu sagen, man möge doch auf die Verwerfungsurteile der Kirche achten, um nicht in längst verworfene Irrlehren zu verfallen, so streuen sie Staub in die Lüfte und schütteln ihre Kleider und rufen: Weg von der Erde mit diesem Pessimisten, es ziemt sich nicht, daß er lebe!

Das ist nun gewiß nicht der Weg, um die Wahrheit zu finden. Das ist vielmehr ein Gebaren, daß einer fast denken möchte, man wolle sie nicht finden. Ein Urteil dieser Art spricht zwar ein Mann, der an das Gericht Gottes denkt, immer nur mit Zagen aus. Leider sind aber die Dinge mitunter so, daß man es kaum unterdrücken kann. Es sei erlaubt einen Beleg dafür zu geben. Unter den Zuschriften, mit denen der Verfasser nach dem Erscheinen des Buches über die religiöse Gefahr von verschiedenen Seiten beehrt worden ist, befindet sich auch ein langer, langer anonymer Brief eines Geistlichen[1]), der den Vorwurf erhebt, gerade dieses Buch bedeute eine religiöse Gefahr. Und warum das? Weil es den Schleier von der wirklichen Lage hebe. „Wozu," sagt der merkwürdige Brief, „wozu so viele schlechte Bücher lesen? Etwa, damit wir — er meint die Reformer — es dann entgelten müssen, indem sich die durch diese Enthüllungen hervorgerufene Besorgnis über die religiöse Gefahr gegen uns richtet?" Ein wirklich beherzigenswerter Spruch! Also sollen wir den Vogel Strauß nachmachen und die Augen in den Busch stecken und uns die tatsächliche Lage absichtlich zu verhehlen suchen? Aber wird sie damit anders? Das nicht, meint der brave Anonymus, nur die guten Leute sollen nicht auf die Gefahr hingewiesen werden, damit sie uns nicht mit Mißtrauen entgegenkommen und so unseren Bestrebungen weniger zugänglich werden. Plumper und naiver zugleich kann man denn doch nicht mehr eingestehen, daß es mit Bewußtsein und Berechnung darauf angelegt ist, die Wahrheit weder selber zu finden, noch auch durch die unbefangene, große Menge finden zu lassen.

[1]) Anonyme Briefe von Geistlichen — das gehört doch wohl zu dem Schmerzlichsten, was man erleben kann!

Nein, dadurch kommen wir nicht voran, daß wir uns künstlich über die Lage der Zeit täuschen und die Gutdenkenden in Unwissenheit über die wirklichen Zustände erhalten, jeden aber, der ihnen die Augen öffnen will, als Pessimisten niederschreien. Begreife, wer will, diese sogenannten Reformer! Da rufen sie in einem fort der Kirche zu, daß sie in den Seminarien, diesen „Aufpäppelungs-Anstalten", den jungen Klerus hermetisch abschließe, damit er nichts von der Welt erfahre. Da wissen sie nicht genug darüber zu klagen, daß nach den Grundsätzen des Konservativismus das heranwachsende Geschlecht unfähig für den Kampf mit der Zeit erzogen werde, weil man es aus Prüderie und Skrupulosität nicht rechtzeitig mit den Gefahren der Welt bekannt mache. Enthüllt aber einer den wahren Geist der Zeit in seiner ganzen Gestalt, dann verdammen sie ihn als Cham und waschen ihre Hände in Unschuld, um gegen diese Untat zu protestieren wie Pilatus. Sicher handeln viele so aus gutem Glauben. Daß andere recht wohl wissen, warum sie das tun, können wir freilich auch nicht leugnen nach dem, was wir soeben gehört haben. Ob jedoch bewußt oder unbewußt, auf jeden Fall fehlen sie gegen die Wahrheit und gegen das Interesse der Religion.

All diesen verkehrten Vertuschungsversuchen gegenüber können wir nicht laut und entschieden genug den Satz in die Welt hinausrufen: Täuscht euch nicht, *es gibt eine religiöse Gefahr*, und diese ist unbestreitbar groß! Es gibt eine religiöse Gefahr, und zwar ist diese sehr *mannigfacher* Art. Der Unglaube, der Irrglaube, die Gegenreligionen, die bestimmt sind, nicht nur die christliche Religion, sondern jede Art von Religion überhaupt zu verdrängen, das alles zusammen bildet ein über die ganze Welt verbreitetes Netz von Gefahren für die Religion. Wir haben in unserem Buche ein paar hundert solche neue Gegenreligionen verzeichnet, und dieses Verzeichnis ist natürlich nicht erschöpfend; wie sollte ein einzelner Mensch alle diese Mißbildungen kennen? Gleichwohl sehen wir darin nicht einmal die größte, geschweige die ganze Gefahr. Im Gegenteil glauben wir sagen zu dürfen, daß es nicht so tragisch zu nehmen wäre, wenn sich die religiöse Gefahr auf diese Erscheinungen beschränkte. Mit Ausnahme einiger davon sind die meisten auf ein verhältnismäßig enges Gebiet angewiesen und gehen bald wieder unter, freilich um neuen Platz zu machen. Wir dürfen sie trotzdem nicht unterschätzen, denn jede von ihnen läßt eben doch wieder Spuren und Keime zurück, die An-

steckung und Krankheit wieder verbreiten, jede trägt zur Erschütterung des Glaubens und der Religion in engeren oder weiteren Kreisen immerhin etwas bei, jede untergräbt wenigstens den Abscheu vor Neuerungen auf dem Gebiete der Religion und vor der Irreligion selber. Wir dürfen uns nur selber betrachten: durch all diese Dinge ist in uns die Furcht vor dem Irrtum so abgeschwächt worden, daß wir über sie kaum mehr erschrecken, daß wir sie fast als selbstverständliches Merkmal unserer Zeit betrachten, daß wir uns sogar ärgern und von Uebertreibung und Pessimismus reden, wenn jemand davon besonders Aufheben macht, ja daß wir in ihnen tröstliche Anzeichen religiöser Erneuerung erblicken.

Damit ist schon das angedeutet, worauf wir hinweisen wollen. Die eigentliche religiöse Gefahr sind nicht die entschlossenen Ungläubigen, nicht die ausgesprochenen Leugner und Zerstörer der Religion — diese sind, Gott sei es gedankt, immer noch verhältnismäßig wenige, wohl aber die vielen Halbgläubigen, wie Karl Wilhelm Ziegler[1]) sie nennt, und die noch zahlreicheren Unglücklichen, die, um einen Ausdruck von Pfennigsdorf[2]) zu gebrauchen, an Krankheiten des Glaubens leiden. Und suchen wir diese Halben und diese Kranken nur nicht immer hinter dem großen Eismeer oder im Monde. Nein, sie sind auch unter uns, wer weiß, ob nicht in unserer eigenen Brust. Es ist ja sehr leicht und kostet keine Ueberwindung, fremde Kreise anzuklagen, alle Schuld am religiösen Elend den Freimaurern, dem religionslosen Staat, der modernen Schule und zuletzt dem bösen Feind beizumessen, nur damit wir nicht auch einen Teil davon auf uns nehmen müssen. Aber ist das auch der Wahrheit entsprechend? Einer jener Anonymi, von denen bereits die Rede war, macht uns den Vorwurf, daß wir entmutigten, entnervten, verbitterten, indem wir beständig den Satz aussprächen, die Ursache des Uebels liege bei uns. Das ist wohl auch eine kleine Uebertreibung. Wir haben noch nie in Abrede gestellt, daß viele Gründe, daß die meisten Gründe für die Zeitübel außerhalb unserer Kreise zu suchen sind. Das darf uns aber nicht abhalten, an die eigene Brust zu schlagen. Vielmehr ist das umsomehr unsere Pflicht, je mehr wir auf das allgemeine Verderben hingewiesen haben. Wenn der Geist Gottes sagt: Das Ver-

[1]) Ziegler, Zum Entscheidungskampf um den christlichen Glauben in der Gegenwart, 207. — [2]) Pfennigsdorf, Christus im modernen Geistesleben (7) 279.

derben ist dein Werk, deine Schuld, Israel (Osee 13, 9), so ist es doch gewiß kein Unrecht, das zu beherzigen und auf uns anzuwenden. Daß diese Erwägung solle verbittern und entmutigen können, das darf uns niemand sagen, der etwas vom Geiste Gottes besitzt. Mögen alle, die von Pessimismus, von Entmutigung, von Erstickung der Arbeitsfreudigkeit reden, mögen sie alle den unbestreitbaren Grundsatz des christlichen Lebens hören: Eine Reue, eine Selbsterkenntnis, die zur Verstimmung und zur Verbitterung führt, ist nicht echt, sondern nur der Verdruß der verletzten Eigenliebe. Die wahre Zerknirschung zeigt sich stets daran, daß sie zu erneuter Tatkraft aufstachelt und die Kräfte verdoppelt, einmal um das Verdorbene herzustellen und das Versäumte hereinzubringen, und dann um an der vorliegenden Aufgabe nichts mehr zu versäumen. Das gilt auch von dem, was man Pessimismus zu nennen beliebt, was man aber besser Selbsterkenntnis und Streben nach Erneuerung nennte. Nein, diese unerläßliche Vorbedingung für unsere Wiederherstellung macht uns nicht lahm, sondern sie wandelt unsere Lahmheit in Tatkraft und Arbeitslust um. Darum ist es durchaus nicht schädlich, sondern heilsam, sehr heilsam, daß wir uns die allerdings nicht erfreuliche Wahrheit gestehen. Diese Wahrheit aber lautet: Wir alle tragen unsern Teil der Schuld an dem Verderben der Zeit, wir alle sind mitbeteiligt an dem Anwachsen der religiösen Gefahr. Die einen haben sich zu wenig gekümmert um die wirkliche Lage, haben jeden Versuch, Licht über sie zu verbreiten, als Gefahr zurückgewiesen, wenigstens als Gefahr für die eigene Ruhe und Sorglosigkeit und haben so dem Verderben Zeit gelassen, ungestört weiter zu fressen. Die andern haben es zwar beobachtet, aber nicht den Mut gehabt zur rechten Zeit Lärm zu schlagen, weil sie nicht als Ruhestörer und als Reaktionäre übel wollten angesehen sein, oder haben es nur lässig getan, um es mit der öffentlichen Meinung und mit der Zeit nicht zu verderben. Die dritten haben mit dem Verderben geliebäugelt, haben selber versucht, das Joch des Glaubens zu lockern, sei es, um es sich leichter zu machen, sei es um das Lob von vorurteilsfreien, erleuchteten Geistern zu erhaschen. Die vierten haben vollends immer Partei genommen gegen die Kirche und für alle, die mit der Kirche zerfallen waren, haben den Verteidigern des Glaubens jedes Hindernis bereitet, haben auf den Ausgleich des Evangeliums mit den Meinungen der

Welt hingearbeitet. Dazu kommen die zahlreichen Scharen derer, denen die Religion kaum viel mehr war, als eine Sache des Herzens, manchmal auch gewisser äußerer Uebungen, die aber stets nur die Sorge hatten, die Theologen könnten mit ihren unnützen Spekulationen und ihren übertriebenen Anforderungen den Frieden mit der Welt stören, kurz jene Minimisten, die Glaube, Uebung und Frömmigkeit auf das Mindestmaß beschränken, das Zusammengehen mit der Zeit aber auf die Stufe der möglichsten Einigung erheben wollten. Da haben wir eine solche Menge von Schuldigen, daß wir fast sagen dürfen, der möge sich melden, der sich hierin ganz frei wisse. Trifft das hier Gesagte mehr oder minder uns alle, jeden nach dem Maße seiner Schuld, so fällt noch ein besonderer Anteil an der Verantwortung für die religiöse Gefahr auf jene, die sich ein besonderes Geschäft daraus machen, diese zu leugnen oder doch als unbedeutend hinzustellen. Das ist ein alter Schachzug, der zu oft und zu gut seine Dienste geleistet hat, als daß man mit ihm nicht immer wieder spielen wollte. Unter Max Josef III. von Bayern ergingen verschiedene churfürstliche Erlässe, die ausdrücklich verboten, von der religiösen Gefahr zu reden, damit Weishaupt und die Seinigen inzwischen desto ungestörter ihr Geschäft treiben konnten. Wittola und die österreichischen Jansenisten erklärten durch eine eigene Schrift den Jansenismus als ein Schreckbild für Kinder und behandelten den edlen Fast, der beinahe allein den Mut zum Widerstand hatte, mit einer Bosheit und Roheit, die ihm den Ehrennamen eines Martyrers für den Glauben sichert. Dadurch wurden Hunderte eingeschläfert, die sonst gewiß nicht im Sinne hatten zuzustimmen oder auch nur zu schweigen, wenn sie eine Ahnung von der wirklichen Lage gehabt hätten. Denselben Weg gehen heute, sicher selber getäuscht und keineswegs in schlimmer Absicht, nicht wenige, die es tadeln, wenn einer von der religiösen Gefahr und von dem Anteil der Reformer daran reden will. Man solle doch nicht einseitig alles nach vorgefaßten Meinungen beurteilen. Es sei traurig, daß uns so ganz die Fähigkeit abhanden gekommen sei, uns in fremde Anschauungsweise hineinzudenken. So falle dann freilich das Urteil strenge aus. Würden wir uns aber bemühen, uns in die Geistesrichtung der „Angegriffenen“ hineinzudenken, so würden wir finden, daß sie es gar nicht so schlimm meinen und nichts weniger als unkatholisch sein „wollten“. Eine Entschuldigung, die etwas an die Taktik der Jansenisten und der Hermesianer erinnert, jedenfalls den

Streit ins Unendliche ziehen und eine Entscheidung für immer unmöglich machen würde. Wer redet aber auch von der Geistesrichtung und von der gewöhnlichen Denkweise derer, denen man den Vorwurf nicht ersparen kann, daß sie zur Förderung der religiösen Gefahr beitragen? Ich kann mir recht gut denken, daß mancher unter ihnen, der, ohne es zu ahnen, einen von der Kirche verworfenen Satz vorträgt, für seine Person die beste Absicht haben mag. Ich kann mich noch leichter in seine ganze Anschauungsweise hineindenken, wenn ich mir vor Augen stelle, daß sie ja nur die notwendige logische und psychologische Konsequenz der Stellung ist, die er von Anfang an eingenommen hat. Hindert das etwa, daß ich sagen darf, sowohl seine anfängliche Stellung, als deren Konsequenzen seien falsch? Ist es deshalb unerlaubt zu sagen, der Satz, den er ahnungslos vorträgt, sei von der Kirche verworfen? Gut für ihn, wenn er für seine Person nichts Unkirchliches lehren *will*. Noch besser, er nimmt sich jetzt, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden ist, die Sache zu Herzen und ändert Satz und Stellung. Schlimm wäre es nur, wenn er trotzdem dabei verharren, am allerschlimmsten, wenn er seine Stellung nun selbst gegen die Kirche verteidigen würde. An ihm ist es, sich in die kirchliche Denk- und Lehrweise hineinzudenken. Weigert er sich dessen, so trägt er nicht wenig durch sein Beispiel zur Hebung der religiösen Gefahr bei, und alle mit ihm, die ihn verteidigen und jeden angreifen, wenn er ihm gegenüber die Wahrheit aufrecht hält.

Alle die genannten religiösen Gefahren aber hängen untereinander zusammen und arbeiten auf ein gemeinsames Ziel zusammen, so daß wir mit Fug und Recht von *einer* einzigen, von *der religiösen Gefahr* reden.

Diese Behauptung hat, wie vorauszusehen war, am meisten Anstoß erregt. Wir haben sie indes aufgestellt, obschon wir den Unwillen darüber voraussehen konnten, und müssen sie erneuern, nachdem wir die heftigen, nicht immer in anständigen Formen gekleideten Widersprüche über uns haben ergehen lassen. Möge man nur uns auch ein freies Wort gönnen. Wir haben noch niemand das Recht zur Widerrede verkümmert, solange sich einer in den vom Glauben und von der Kirche gezogenen Schranken hielt. Manchmal aber scheinen die Dinge beinahe eine Wendung nehmen zu wollen, als ob das Recht der „Freiheit“ nur für die gelten sollte, die gegen das Herkommen und gegen alle Schranken losziehen, als ob dagegen jeder,

der dafür eintritt, der Freiheit und des Rechtes verlustig sei. Also gestatte man uns auch das Recht, das wir bereitwillig jedem zugestehen, zu sagen, was wir für wahr und richtig halten. Daß wir keine Person richten, brauchen wir hoffentlich nicht abermals zu versichern.

Man sagt, es sei doch im höchsten Grade ungerecht und unwahr, wenn man alle Auswüchse der Irreligiosität und alle freieren Richtungen innerhalb der Kirche in einen Topf zusammenwerfe. Kirchlicher als die Kirche brauche doch niemand zu sein, schreibt einer der genannten Anonymi. Dulde die Kirche gewisse Bestrebungen, so habe niemand ein Recht, sie mit Ketzereien auf gleiche Stufe zu setzen. Darauf ist die Antwort nicht schwer. Die Kirche duldet freilich vieles, sonst dürfte sie das Schwert nie aus der Hand legen. Es ist gut, daß die das anerkennen, die sonst nicht müde werden, ihr vorzuwerfen, daß sie jede freie Regung ersticke. Daraus folgt aber nicht, das niemand etwas dagegen tun und sagen dürfe, ehe sie ihre äußersten Schritte getan habe. Mit demselben Rechte könnte man einem Privatmann verbieten, einen Eingriff in sein Eigentum abzuwehren, oder dem Einsickern des Regenwassers im Dache abzuhelfen, ehe der Staat dagegen eingeschritten sei. Dann aber hat überhaupt niemand davon gesprochen, daß jede freiere Richtung mit der Ketzerei auf gleichen Fuß gestellt werden solle. Derlei Uebertreibungen richten sich von selber. Wir sind keine Stoiker, die keinen Unterschied zwischen Verbrechen und Verirrungen zugestehen, und keine Drakone, die den Diebstahl eines Kohlkopfes ebenso mit dem Tode bestraften, wie den Meuchelmord. Um was es sich handelt, das ist die Einheit der religiösen Gefahr. Zu dieser aber, das getrauen wir uns vor Gottes Angesicht zu behaupten, tragen auch die kleineren Abirrungen, von denen wir im vorausgehenden gesprochen haben, ihren Teil bei. Ja, wer es leugnen kann, der leugne es, daß gerade die kleinen, vermeintlich unbedeutenden Abweichungen vom Ernste des Glaubens und des religiösen Lebens oft schlimmer wirken, als die handgreiflichen Irrlehren und die haarsträubenden Gotteslästerungen. Von diesen wendet sich jeder mit Abscheu ab, er müßte nur schon ganz verdorben sein, in jenen finden viele nichts so Bedenkliches. Es gilt hier das gleiche, was von den kleinen Sünden gilt. Gewiß wollen die Väter und die Geisteslehrer, die sagen, man solle sich vor ihnen mehr hüten, als vor den großen, nicht lehren, daß sie größer seien als die schweren Sünden, sondern

sie warnen nur deshalb so nachdrücklich vor ihnen, weil sie leichter begangen, leichter geringgeschätzt und leichter vernachlässigt werden, weil durch sie die Gleichgiltigkeit gegen die Gnade und gegen die Sünde gemehrt und so den großen Sünden und dem völligen Untergang der Weg gebahnt wird. Die kleinen Sünden sind nicht so groß wie die schweren, aber die Gefahr zu sündigen ist eine und dieselbe, ob es sich um große oder um kleine Sünden handelt, ja, die kleinen sind eine größere Gefahr als die großen wegen der Häufigkeit der Gelegenheit und wegen der Leichtigkeit des Falles. Die kleinen Abirrungen von der Reinheit des Glaubens, von der Treue gegen die Kirche, gegen das Gewissen und gegen Gott haben mit den kleinen Fehlern nicht nur den Charakter der Sündhaftigkeit gemein, sondern auch die Gefährlichkeit. Auch hier gilt: Wer das Kleine nicht achtet, der geht nach und nach zugrunde (Eccli. 19, 1). Wer die geringeren Abweichungen für unbedeutend erklärt, der wird bald finden, daß nur Fanatiker und beschränkte Menschen von Verletzungen des Glaubens redeten, wo die Wissenschaft ihr angebliches, gutes Recht verfolge, daß das verrottete Herkommen in der Theologie hunderte von Dingen mit einem Zaune umgeben wolle, wo die Kirche nichts entschieden habe, daß selbst dort, wo die Kirche eine Entscheidung getroffen zu haben scheine, der Freiheit noch immer ein weit größerer Spielraum gestattet sei, als ängstliche und kurzsichtige Geister gestehen wollten, daß überhaupt die ehemalige Aengstlichkeit in Dingen des Glaubens, wie des kirchlichen Lebens heute nicht mehr am Platze sei, heute, wo jeder seinen Mann stellen müsse, heute, wo jeder das Recht und die Pflicht habe, öffentlich aufzutreten und von seinen bürgerlichen Befugnissen unbeschränkten Gebrauch zu machen, heute, wo man in der Welt keine Achtung mehr genieße, wenn man nicht mit vollkommener Selbständigkeit auftrete, heute, wo einer von allen wissenschaftlichen Kreisen ausgeschlossen sei, wenn er nicht unbedingt an der Freiheit des Forschens und des Denkens festhalte, heute, wo der demokratische Zug der Zeit all die Privilegien, Unterschiede und Schranken der feudalen Vergangenheit, zumal aber die übertriebenen Ansprüche der Autorität auf allen Gebieten verächtlich und hinfällig gemacht habe. So gleitet das Denken unseres Geschlechtes, Göttliches und Menschliches, Kirchliches und Politisches vermengend, auf dieser abschüssigen Bahn abwärts von Hang zu Hang, und ohne daß man es sich versieht, steht man mitten in den bedenklichsten Anschauungen und Behauptungen, die dem Glauben und

den Fundamenten der kirchlichen Ordnung nicht geringe Gefahr bereiten. Und dabei wundert man sich oder gerät in Aufregung, wenn ein wohlmeinender Mahnruf von der religiösen Gefahr noch zur rechten Zeit Einhalt tun möchte. Als ob nicht jeder, dem es ernstlich nur um die Wahrheit zu tun ist, dankbar dafür sein müßte, daß er zur Wachsamkeit aufgerufen wurde, selbst dort, wo keine Gefahr ist. Hier aber ist wirklich Gefahr vorhanden, und zwar nicht geringe Gefahr, Gefahr für Erschütterung des Glaubens und der Autorität, der beiden Grundlagen der Religion, Gefahr für die Ehrfurcht vor dem Heiligen, vor der Tradition und der Frömmigkeit, Gefahr zum allermindesten und auf jeden Fall für die Zartheit des religiösen Denkens und Fühlens, den hauptsächlichen Schutz gegen alle Verirrungen auf diesem Gebiete.

Nun sage jemand, daß wir nicht Grund hätten, Besorgnis zu äußern über die religiöse Gefahr! Nur mit tiefster Erschütterung können wir es vernehmen, daß man uns diese Aeußerung als Verketzerung ausgelegt hat, gleich als wollten wir jeden, der nicht unserer Ansicht sei, dem Scheiterhaufen hier und dem bösen Feind für alle Ewigkeit überliefern. Guter Gott, warum hast du deine Sache in so unwürdige Hände gelegt, daß die Sündhaftigkeit deines Dieners seinen bestgemeinten Worten einen so bittern Beigeschmack verleihen mußte! Du bist doch Zeuge dafür, daß wir uns, wenn ein Scheiterhaufen nötig wäre, um dem Elend zu steuern, weit entfernt davon, andere darauf zu liefern, selber zehnmal für einmal hineinstürzen würden wie Apollonia. Du kannst es doch bestätigen und wirst es auch einst bestätigen in deinem strengen, unbestechlichen Gericht, daß wir niemand verketzern, daß wir aber alle bitten und beschwören bei der heiligen Furcht vor dir, sie möchten Mitleid haben mit der Not der Seelen, mit der Schwäche des Glaubens, mit der Gefahr für das Heil, und nicht erschüttern, wo sie bauen, nicht untergraben, so sie stützen wollten! Sie mögen stark sein für ihre Person und keinen Schaden nehmen an der Glaubensfreudigkeit, an der Treue im Gehorsam, am Gebetsgeist. Sie mögen aber gerade dann beherzigen, daß nicht alle so stark sind wie sie, sondern leicht Schaden nehmen können, wo sie keinen verspüren. Im Namen aller dieser Schwachen, im Namen der Gefährdeten und Irrenden flehen wir sie an, schonend voranzugehen, ihren gewiß gut gemeinten Eifer zu mäßigen und zu bedenken, was das Wort bedeutet: Religiöse Gefahr.

Außer der katholischen Kirche kein Heil.

Von Dr. Franz Schmid, Domscholastikus in Brixen.

1. Die wahre Kirche Christi, die in Wirklichkeit keine andere ist als die römisch-katholische, pflegt man unter anderem auch die „allein-seligmachende" zu nennen. Die Dogmatiker kleiden die durch diese Bezeichnung ausgedrückte Lehre in die zwei Sätze: Ecclesia Christi est societas necessaria — Extra Ecclesiam non est salus. Zum Beweise für diese zwei Lehrsätze werden aus der Heiligen Schrift namentlich all jene Stellen geltend gemacht, die für die Notwendigkeit der Taufe, für die Notwendigkeit des Glaubens und für die Notwendigkeit, dem Oberhaupte der Kirche sich zu unterwerfen, geltend gemacht werden. Wegen der Lehre, die hier in Betracht kommt, wird der katholischen Kirche fort und fort der Vorwurf der Intoleranz und stolzer Anmaßung ins Gesicht geschleudert. Die gegenwärtige Abhandlung stellt sich nicht die Aufgabe, die Beweise, die zugunsten der angedeuteten Lehre vorgebracht zu werden pflegen, übersichtlich vorzulegen und der Reihe nach auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Was wir beabsichtigen, ist im Grunde nichts anderes, als den wahren und vollen Sinn der fraglichen Lehre möglichst deutlich vorzuführen und auf Grund der richtigen Auffassung die angedeuteten Vorwürfe als unberechtigt zu erweisen.

2. Das erste oder nächstgelegene und zugleich das faßbarste Teilmoment der Lehre von der Notwendigkeit der Kirche und der Zugehörigkeit zu derselben liegt in dem, was gewöhnlich als necessitas praecepti bezeichnet wird. Hiermit ist gesagt: Jeder Mensch, sei er wer er wolle, hat die Pflicht, u. zw. eine strenge Pflicht, in die katholische Kirche einzutreten und in derselben bis zum Tode zu verbleiben. Mehr im einzelnen ausgeführt, heißt dies soviel als: Jeder Heide hat an und für sich die schwere Pflicht, Christ, u. zw. katholischer Christ zu werden; und jeder Christ, der einer auswärtigen Denomination angehört, ist an und für sich streng verpflichtet, der katholischen Kirche sich anzuschließen. Wer sich dessen mit vollem Wissen und Willen weigert oder wer aus der katholischen Kirche austritt, der begeht eine schwere Sünde und kann deshalb, falls er sich nicht vor dem Tode aufrichtig bekehrt, das ewige Heil nicht erlangen. Diese Sätze stellen nicht in Abrede, ja sie geben vielmehr deutlich genug zu verstehen, daß die Pflicht, der katholischen Kirche anzugehören, dem Einzelmenschen, sei er ein Heide oder ein dem Katholizismus fernstehender Christ, nicht immer und überall zum Bewußtsein und namentlich nicht immer zum klaren Bewußtsein kommt, daß somit bei solchen in dieser Hinsicht von einer formell schweren Verschuldung nicht die Rede sein kann. Es ist also in obigen Sätzen nicht behauptet: Alle Heiden und alle Akatholiken, die ihr ewiges Heil durch eigenes schweres Verschulden verwirken, verwirken dasselbe einzig oder wenigstens ganz vorherrschend durch die schwer verschuldete Weigerung,

in die katholische Kirche einzutreten. Es ist hier nicht der Ort, genauer zu untersuchen, ein wie weites Gebiet in diesem Stücke der entschuldbaren Unwissenheit und Nachlässigkeit offen stehe. Indem die katholische Kirche für und für auf das deutlichste zu verstehen gibt, daß sie keinen Einzelmenschen, der außerhalb ihres Verbandes gelebt hat und gestorben ist, verurteilen wolle, gibt sie gleichzeitig zu verstehen, daß sich über diesen dunklen Punkt nichts Bestimmtes sagen läßt. Der vielgenannte Syllabus Pius IX. enthält unter den verurteilten Sätzen allerdings auch folgenden: Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur (prop. 17.). Aber mit Recht bemerkt Dr. Egger: Propositio 17. damnata est propter suam universalitatem et ambiguitatem; cum facillime ita intelligi possit et reipsa passim ita intelligatur, quasi ad salutem indifferens sit, cujus quis fuerit confessionis religiosae, ita ut omnes, etiam libere extra Ecclesiam versantes, eadem facilitate ac Ecclesiae filii salvari possint. (Theol. dogm. general n. 346.).

3. Wir fragen sofort: Wie steht es rücksichtlich dieses Punktes mit der vorgeblichen Intoleranz oder mit der stolzen Anmaßung? Das diesbezügliche Urteil hängt wesentlich von der Frage ab, ob sich die oben dargelegte Verpflichtung aus den Quellen der Offenbarung vollgiltig beweisen läßt. Die katholische Kirche hegt diese Ueberzeugung und sie ist bemüht, die diesbezüglichen Beweise soviel als möglich allen zugänglich zu machen. Wer dieselben nicht für stichhältig ansieht, der möge, anstatt sofort zu den gehässig klingenden Vorwürfen der Anmaßung und der Intoleranz überzuspringen, zunächst das Fehlerhafte der fraglichen Beweise klar aufdecken. Will das nicht gelingen, d. h. erweisen sich die fraglichen Beweisgründe, oder auch nur einer von ihnen, als stichhältig, so ergibt sich wie von selbst der Schluß: Hier ist Stolz und Anmaßung keineswegs auf Seite der katholischen Kirche, sondern vielmehr auf Seite ihrer Gegner, die jene Beweise entweder trotz der Einsicht in deren Stichhaltigkeit nicht anerkennen oder aus lauter Selbstgenügsamkeit dieselben nicht ruhig prüfen wollen.

Unter der Voraussetzung, daß die mehrgedachte Verpflichtung sich wirklich genügend beweisen läßt, setzen wir bei: Wenn hier von Intoleranz oder von Stolz die Rede sein könnte, so wäre es schließlich nur der Stolz und die Intoleranz der Wahrheit als solcher ein Stolz und eine Intoleranz, die weder der Wahrheit selbst, noch dem Besitzer und Verteidiger der Wahrheit mit Grund verargt werden darf. Nehmen wir an, ein Lehrer in der Volksschule stellt die Frage: Welches ist das Quadrat der Zahl 12. Nun bringt unter den vielen Schülern nur einer die richtige Lösung: $12^2 = 144$, während die übrigen teils größere, teils kleinere Zahlen in Vorschlag bringen. Kann man dem Schüler, der auf seiner Rechnungstafel die Lösung $12^2 = 144$ vorzeigt, bei derselben trotz aller Widerreden stehen bleibt und alle abweichenden Lösungen zurückweist, oder gar der Lösung selbst

den Vorwurf des Stolzes oder der Intoleranz ins Gesicht schleudern? Die Wahrheit ist eben nur eine; und sie würde sich selbst aufgeben, wenn sie auf ihrer Alleinberechtigung nicht unentwegt bestehen wollte.

4. Es ist uns nicht unbekannt, man redet heutzutage viel von relativer Wahrheit und stellt die relative Wahrheit mit Vorliebe der absoluten Wahrheit gegenüber. Hier haben wir es mit einem unklaren oder je nach Umständen mit einem unrichtigen Begriffe zu tun. Mit derartigen Begriffen ist dem menschlichen Erkennen und namentlich der Wissenschaft nicht geholfen. Suchen wir Klarheit zu schaffen, indem wir zu diesem Zwecke zu obigem Rechenexempel zurückkehren. Nehmen wir an, ein zweiter Schüler zeigte auf seiner Tafel das Resultat $12^2 > 120$; ein dritter $12^2 < 150$. So mancher wird versucht sein zu sagen: Diese Lösungen enthalten nicht die absolute, sondern bloß eine relative Wahrheit. Wir aber sagen, jede Unklarheit vermeidend: Diese zwei Lösungen sagen ebenfalls die Wahrheit, ja sie enthalten, formell gesprochen, sogar die volle Wahrheit; nur ist die Wahrheit als mehr oder weniger unbestimmt zu bezeichnen. Daher wird der Lehrer oder der Schüler, der die vollkommen bestimmte Lösung der gestellten Aufgabe gefunden hat, diesen Lösungen in keiner Weise widersprechen, noch ihnen gegenüber die erstgedachte Lösung als die einzig richtige hinstellen, sondern bloß als die bestimmtere. Erst wenn es die anderen versuchen sollten, ihre Lösungen ebenfalls als ganz bestimmte Lösungen oder als ganz gleich gut auszugeben, wäre ein eigentlicher Widerspruch am Platze. Auf unseren Untersuchungsgegenstand zurückkommend, sagen wir: Wer behauptet, es bestehe keine allgemeine Verpflichtung, in die katholische Kirche einzutreten, oder diese Verpflichtung lasse sich nicht hinlänglich beweisen, der spricht weder eine absolute noch eine relative Wahrheit aus, sondern seine Behauptung ist einfachhin als Irrtum oder als Unrichtigkeit zu bezeichnen. — Einzelne Katholiken, seien es Bischöfe oder Staatsmänner oder Gelehrte, mögen allerdings in Bekämpfung dieses Irrtums und in Verteidigung der entsprechenden Wahrheit mitunter allzu heftig auftreten und so einer Art von Intoleranz sich schuldig machen; aber dann kann der gerechte Tadel eben nur die vorbezeichnete Heftigkeit treffen, nicht aber den Gegenstand der Verteidigung oder die Lehre selbst.

5. Das Gesagte ist unseres Erachtens keiner ernsten Schwierigkeit unterworfen. Aber die katholischen Theologen gehen aus guten Gründen weiter und sagen: Der katholischen Kirche anzugehören ist nicht bloß eine strenge Pflicht, sondern auch eine unerläßliche Bedingung oder ein unumgänglich notwendiges Mittel zur Erlangung des ewigen Heils (est de necessitate medii). Es erheben sich aber, wir können es nicht leugnen, bei Durchführung dieses Lehrpunktes bedeutende Schwierigkeiten. Medium salutis ist offenbar soviel als causa salutis: und an und für sich wäre es eine Art Abschwächung der hergebrachten Lehre und Redeweise, wenn man die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bloß als conditio sine qua non pro salute consequenda auffassen

wollte; und andererseits würde diese Abschwächung zur Hebung der obschwebenden Schwierigkeiten wenig beitragen. Bleibt man also beim Begriffe medium sive causa necessaria salutis stehen und will man dabei die hergebrachte Lehre in aller Konsequenz durchführen, so wird man die katholische Kirche, bezw. die Angehörigkeit zu derselben auch als causa salutis in suo ordine unica gelten lassen müssen. Wir sagen absichtlich „causa in suo ordine unica“: denn daß wir es hier nicht in ganz ausschließlichem Sinne oder unter jeder Rücksicht mit der „causa unica salutis“ zu tun haben, liegt am Tage. Sicher muß man auch Gott, Christus den Gottmenschen, den Opfertod Christi, die heiligmachende Gnade und ihren Besitz, das Sakrament der Taufe, den übernatürlichen Glauben; jedes in seiner Ordnung oder Stellung, als causa unica salutis gelten lassen. So stehen wir nebenher auch vor der Frage, welche Stellung der Kirche in der Reihenfolge dieser Ursachen anzuweisen sei.

6. Um nach und nach Klarheit zu schaffen, weisen wir vor allem nochmals auf den bedeutsamen Umstand hin, daß die Beweise für die hier in Frage stehende necessitas medii der Hauptsache nach mit den Beweisen für die necessitas medii der Taufe und des Glaubens zusammenfallen. Man wird also — dies ist die unmittelbare Folgerung — die necessitas pertinendi ad Ecclesiam nicht in strengerem Sinne fassen dürfen als die necessitas baptismi et fidei. Des weiteren ist zu beachten, daß die Theologen, wo sie einläßlicher von der necessitas medii handeln, rücksichtlich dieser Notwendigkeit zwei Abstufungen unterscheiden; die erste oder strengere für solche Dinge, die für alle Fälle ohne jede Ausnahme in sich selbst gefordert sind und unter keinerlei Umständen ein Surrogat zulassen; und die zweite oder gemilderte, wo unter außerordentlichen Umständen für die Sache selbst eine Art Surrogat eintreten kann, d. h. wo mitunter die „res ipsa“ durch das „votum rei sive res in voto“ ersetzt werden kann. Die heiligmachende Gnade oder der Besitz derselben u. zw. sie allein, im Verein mit den eingegossenen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe (fides, spes et caritas habitualis) als causa formalis justificationis und causa dispositiva et quasi meritoria vitae aeternae kann und muß auf den ersten Grad dieser Notwendigkeit Anspruch erheben. Von der Betätigung oder vom Akte der Liebe, der Hoffnung und selbst des Glaubens kann schon nicht mehr gleiches behauptet werden. Ein Kind, das getauft ist und vor Erlangung des Vernunftgebrauches dahinstirbt, erlangt das Heil, ohne je einen Akt des Glaubens und der Hoffnung gesetzt zu haben. Der erste Liebesakt, den es übt, gehört nicht dem Diesseits, sondern dem Jenseits an.

7. Wie steht es diesbezüglich, d. i. rücksichtlich der Uebung der drei göttlichen Tugenden und insbesondere des Glaubens bei den Erwachsenen? Die Sache läßt sich nicht mit einem Satze abtun. Handelt es sich um solche, denen nicht schon vor Erlangung des

Vernunftgebrauches durch die Taufe die Rechtfertigungsgnade vermittelt wurde, so erweist sich ein Akt des übernatürlichen Glaubens und, wie wir unbedenklich beisetzen können, der übernatürlichen Hoffnung als unumgänglich notwendig; denn das Tridentinum sagt sine qua (i. e. sine fide und darunter ist der actus fidei zu verstehen) nemini unquam contigit justificatio (sess. 6, cap. 7). — Wenn einzelne Theologen für außerordentliche Fälle als notwendige Vorbedingung zur Rechtfertigung anstatt eines actus fidei proprie dictae auch einen actus fidei improprie dictae sub influxu gratiae elicitus gelten lassen, so müssen wir erklären, daß wir dieser Anschauung nach dem heutigen Stande der Dinge keine genügende Wahrscheinlichkeit zuzuerkennen vermögen. Ein Akt der Gottesliebe ist zur Erlangung der Rechtfertigung, wo es sich um die justificatio ex opere operato handelt oder die Sakramente der Taufe und der Buße ins Mittel treten, nicht de necessitate medii. Und was die Todesstunde betrifft, wird diesbezüglich von den Theologen gemeinhin nur die necessitas praecepti geltend gemacht. — Namentlich darf endlich bei Erwachsenen die Taufe, d. h. der tatsächliche Empfang der Wassertaufe nicht im strengsten Sinne des Wortes als conditio sine qua non aeternae salutis oder de necessitate medii, sei es zur Rechtfertigung oder zur Erlangung des Heils selbst, hingestellt werden. Es gehört, um deutlicher zu reden, namentlich die Taufe als solche, d. i. die Wassertaufe zur zweiten Klasse der heilsnotwendigen Dinge, die nach Umständen auch eine Art Ersatz zulassen.

8. Nun fragen wir also: Wie steht es in Wirklichkeit mit der vorgeblichen Notwendigkeit der Kirche? Wir sagen vor allem: Daß jemand voll und ganz, namentlich auch äußerlich im vollen Sinne der katholischen Kirche tatsächlich angehöre, ist sicherlich nicht im strengsten Sinne des Wortes zur Erlangung des Heiles notwendig. Dies wird von allen katholischen Theologen bereitwilligst zugestanden; daher brauchen wir darüber kein weiteres Wort zu verlieren. Man pflegt dieses Zugeständnis in die Worte zu kleiden: Non est de necessitate medii, ut quis actualiter pertineat ad corpus Ecclesiae. Damit scheint nebenher behauptet zu sein: Sed de necessitate medii est, ut quis saltem ad animam Ecclesiae pertineat. Am richtigsten und vollständigsten scheint die Ausdrucksweise zu sein: Absolute necessarium est, ut quis interne vitam Ecclesiae participet et per hoc saltem voto etiam externe ad Ecclesiam pertineat. Doch besehen wir uns die ganze Sache genauer.

9. Vor allem wird, wie allgemein angenommen ist, niemand selig, der nicht im Augenblicke des Todes innerlich mit der heiligmachenden Gnade ausgestattet ist. Durch die heiligmachende Gnade so setzt man gemeinhin bei gehört der Mensch zur Seele, u. zw. im vollen Sinne des Wortes zur Seele der Kirche; denn die Seele der Kirche ist schließlich ja nichts anderes als das innere Gnadenleben, welches mit dem Glauben seinen Anfang nimmt und

in der heiligmachenden Gnade samt der damit zusammenhängenden Gottesliebe gipfelt. Somit kann von keinem Menschen, der die Seligkeit erlangt, behauptet werden, er sei in diesem Leben der wahren Kirche völlig fern gestanden oder außer der Kirche und ohne die Kirche selig geworden, da der Betreffende durch das innere Gnadenleben ja in gewissem Sinne der Kirche angehörte. Auf der anderen Seite sagt Dr. Egger gelegentlich: **Proprie loquendo nemo ad Ecclesiam pertinere potest, quin ad corpus ejus pertineat; neque vere membrum Ecclesiae dici potest, qui nullo modo ad ejus corpus** pertinet (Dogm. gener. n. 280). Wir wollen die Redeweise: Wer innerlich gläubig oder gerecht ist, der gehört zur Seele der Kirche, nicht gerade tadeln oder ganz verwerfen; wir sagen nur: Diese Redeweise ist etwas verfänglich und trägt eine gewisse Unklarheit an sich. Verfänglich nämlich ist sie, weil sie Leib und Seele oder äußere Erscheinung und inneres Leben bezüglich der Kirche zu sehr zu trennen scheint und gleichsam auseinander reißt. Unklar und anscheinend unbewiesen ist die mitunterlaufende Voraussetzung, daß es außer der wahren oder katholischen Kirche gar kein inneres Gnadenleben, ja selbst keinen wahren Ansatz zu einem solchen geben könne. Suchen wir die vorliegenden Dunkelheiten schrittweise aufzuhellen.

10. Zunächst ist zu gestehen, daß jener Seinsbestand, den man als Seele der Kirche zu bezeichnen beliebt, d. h. das übernatürliche Gnadenleben über die sichtbare Erscheinung der Kirche oder, wie man zu reden pflegt, über den Leib der Kirche vielfach hinausgreift. Um diesen Tatbestand vollkommener zu erfassen, halte man sich wohl vor Augen, in wie vielen und verschiedenartigen Abstufungen das innere Gnadenleben auftreten kann und tatsächlich auftritt. Die unterste Stufe oder die ersten Anfänge bilden gewisse Erleuchtungen des Verstandes und Willensregungen, die in letzter Linie das Heil des betreffenden Einzelmenschen bezwecken, vorderhand aber den übernatürlichen Glauben anbahnen wollen und so der übernatürlichen Ordnung angehören. An zweiter Stelle können wir den übernatürlichen Glauben setzen, der bekanntlich je nach Umständen auf die zwei tiefsten Grundwahrheiten, d. i. auf das Dasein Gottes und die jenseitige Vergeltung sich beschränken kann. Als dritte und höchste Stufe kann die aus dem Glauben sich entwickelnde Rechtfertigung oder die heiligmachende Gnade samt den eingegossenen Tugenden und namentlich der Gottesliebe und deren Betätigung gelten. Wer auf dem gewöhnlichen Wege, d. i. durch die Taufe zur Rechtfertigung gelangt, erhält zugleich mit der Gnade auch den Taufcharakter. Einen eigenartigen Zwitterzustand zeigt der gläubige Sünder, der einerseits die heiligmachende Gnade samt der Gottesliebe und den sittlichen Tugenden der übernatürlichen Ordnung verloren hat, und andererseits die eingegossenen Tugenden des Glaubens und der Hoffnung beibehält.

11. Es bleibt uns noch genauer zu erklären, was man unter dem Leibe der Kirche oder besser gesagt unter der sichtbaren Erscheinung

und dem sichtbaren Verbande der wahren Kirche zu verstehen habe. Bekanntlich gehen bezüglich der Fragen, ob die Katechumenen; ob die Ketzer und Schismatiker, mag von offenkundiger oder von geheimer Ketzerei die Rede sein; ob die Exkommunizierten, seien es öffentlich verfemte oder geduldete, zur katholischen Kirche gehören, die katholischen Theologen vielfach auseinander. Für unsere Zwecke genügt es, auf diesem Gebiete die äußersten Umrisse, die nicht überschritten werden dürfen, möglichst scharf zu zeichnen. Wer allem Ansehen nach giltig getauft ist und überdies mit dem Papste und mit seinem Diözesanbischof in ungetrübter Kirchengemeinschaft lebt, der gehört zweifelsohne voll und ganz zum äußeren Verbande der Kirche oder zum Leibe, d. i. zur äußeren Erscheinung der Kirche. Umgekehrt können solche, die in keinerlei Weise getauft noch auch öffentlich oder amtlich in die Zahl der Katechumenen aufgenommen wurden, tatsächlich in keiner Weise zum Leibe der Kirche oder zum äußeren Verbande und zur sichtbaren Erscheinung der Kirche gerechnet werden. Hier steht höchstens die Frage offen, ob man von solchen nicht vielleicht je nach Umständen behaupten könnte, sie gehörten wenigstens in voto, d. i. der innersten Gesinnung nach zur katholischen Kirche, u. zw. näherhin in gewissem Sinne sogar zu deren äußerem Verbande oder selbst zum Leibe derselben.

12. Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir die Lehre, daß es außer der Kirche kein Heil gebe, zu rechtfertigen und genauer zu beleuchten suchen. Eines wird von den katholischen Theologen, sei es in dieser oder in jener Form, allgemein zugestanden, nämlich: Es kann geschehen, daß irgend ein Adamskind, ohne getauft oder auch bloß in die Zahl der Katechumenen aufgenommen zu sein, auf innere und äußere Gnadeneinflüsse hin zunächst zu einem übernatürlichen und heilskräftigen Glaubensakte und dann weiterhin zu einem übernatürlichen Akte der vollkommenen Gottesliebe sich erhebt und so der Rechtfertigungsgnade teilhaftig wird. So hätten wir also, allerdings ausnahmsweise, vollständig außerhalb der sichtbaren Erscheinung oder des ganzen äußeren Verbandes der wahren Kirche nicht bloß die ersten Ansätze, sondern der Hauptsache nach geradezu den Vollbestand des übernatürlichen Gnadenlebens; oder wenn man die allbeliebte Bezeichnung beibehalten will — wir hätten einen Fall, wo die Seele der Kirche nicht etwa bloß durch unvollkommene Lebensausstrahlungen, sondern ihrer vollen Kraft nach über den sichtbaren Leib hinausgreift.

13. Umgekehrt — um auch das Gegenteil kurz zu berühren — kann es vorkommen, daß ein Adamskind voll und ganz zum Leibe der Kirche, d. i. zum äußeren Verbande derselben gehört und des inneren Gnadenlebens ganz oder nahezu ganz entbehrt. Man denke sich einen Katholiken, der äußerlich ganz untadelhaft dasteht, aber im geheimen eine schwere Sünde gegen den Glauben begangen hat, d. h. einer haeresis formalis sed mere interna schuldig ist.

Einerseits ist und bleibt er ganz und voll Mitglied der katholischen Kirche; andererseits aber verliert er durch die gedachte Sünde, wie die Theologen allgemein lehren, nicht bloß die heiligmachende Gnade, sondern auch alle eingegossenen Tugenden und Gaben mit Einschluß des Glaubens und der Hoffnung. Was ihm von dem übernatürlichen Gnaden- und Heilsbestande noch bleibt, beschränkt sich auf den nackten Taufcharakter und auf gelegentliche Anregung zur baldigen Bekehrung. Ja in der nicht ganz unzulässigen Annahme, daß der betreffende Katholik nicht giltig, sondern nur ungiltig getauft wäre, würde sogar der Taufcharakter in Wegfall kommen. Somit wäre er des habituellen Gnadenlebens vollständig entkleidet.

14. Trotz der angedeuteten Verschiebungen bleibt es wahr, daß - um bei der hergebrachten Ausdrucksweise zu bleiben - Leib und Seele der Kirche der Hauptsache nach zusammenfallen oder im allgemeinen sich decken. Vor allem nämlich muß der Allmächtige in seiner Vorsehung dafür sorgen, daß im Leibe der Kirche, d. h. innerhalb des sichtbaren Verbandes der katholischen Kirche oder dort, wo sie in ihrem sichtbaren Oberhaupte und in den diesem Oberhaupte rechtmäßig unterworfenen Bischöfen samt den ihnen untergebenen Priestern und Gemeinden dem Beobachter entgegentritt, der innere Tauf- und Firmungscharakter, sowie die der äußeren Ordination entsprechenden inneren Weihegrade (character diaconatus, presbyteratus et episcopatus) in moralischer Allgemeinheit und Verläßlichkeit sich tatsächlich vorfinden. Wir fügen sofort die weitere Behauptung bei: Jene Menschen, die innerhalb des mehrbezeichneten äußeren Verbandes stehen, besitzen jedenfalls ihrer überwiegenden Mehrzahl nach auch innerlich den übernatürlichen Glauben und wir wagen es zu sagen in der Regel auch die heiligmachende Gnade. Daß ein Christ, der in der katholischen Kirche lebt und in der Regel seine Osterpflicht erfüllt, ohne den wahren Glauben oder auch nur für lange Zeit ohne die heiligmachende Gnade sei, muß als Ausnahme angesehen werden. Dabei wollen wir keineswegs behaupten, derartige Ausnahmen könnten nicht ziemlich häufig sein. Umgekehrt kann und muß es in gewissem Sinne als Ausnahme bezeichnet werden, wenn ein Mensch, der äußerlich ganz offen einer ketzerischen Sekte, bezw. dem Schisma angehört oder mit dem Christentum und mit der katholischen Kirche nicht die geringste Berührung zeigt, innerlich um vom Taufcharakter abzusehen nicht bloß den übernatürlichen Glauben, sondern überdies noch die heiligmachende Gnade und die übernatürliche Gottesliebe besitzt. Damit wollen wir jedoch nicht behauptet haben, daß die Ausnahmen, die wir hier im Auge haben, nach allen Seiten hin recht selten wären oder recht selten sein müßten.

Wer am Gesagten festhält, hat auch den Vorwurf nicht zu fürchten, daß er die Eine Kirche in zwei Kirchen, eine sichtbare und eine unsichtbare auseinanderreiße oder die Sichtbarkeit der einen lebendigen Kirche in Frage stelle. Doch dies wird in der Folge noch klarer ans Licht treten.

15. Das nächste Ergebnis der unmittelbar vorausgehenden Erörterungen ist folgendes: Es kann vorkommen, daß ein Mensch vollkommen außerhalb des sichtbaren Verbandes der katholischen Kirche steht und dennoch innerlich den übernatürlichen Glauben und die heiligmachende Gnade besitzt. Warum soll es nicht auch vorkommen können, daß ein solcher in diesem Zustande von diesem Leben abberufen wird? Dann muß er aber im Jenseits auch das ewige Heil erlangen. Es kann also dies ist der letzte Schluß Fälle geben, wo der Mensch außerhalb der sichtbaren Kirche Christi und allem Anscheine nach ohne jede Dazwischenkunft derselben das ewige Heil erlangt. Wie kann sie also auf den Titel „die alleinseligmachende" Anspruch erheben; wie kann man den Satz aufstellen: Extra Ecclesiam nulla salus? Auf diese Bedenken könnte man zunächst antworten: Gewisse Titel oder Benennungen und allgemeine Sätze sehen von seltenen Ausnahmen ab oder halten sich mit anderen Worten an das, was die Regel ist und was de jure zu sein oder zu geschehen hat. Dies ist jedoch lange nicht die volle Antwort auf die vorliegende Schwierigkeit. Um allseitige Aufklärung zu erzielen, müssen wir auch hier mehr ins einzelne eingehen.

16. Besehen wir uns zunächst etwas genauer den täglich sich wiederholenden Fall, wo ein von den Ketzern für ihre Sekte getauftes Kind vor Erlangung des Vernunftgebrauches dahinstirbt. Die Giltigkeit der Taufe vorausgesetzt, ist kein Zweifel, daß ein solches Kind die ewige Seligkeit erlangt. Wir haben also hier allem Anscheine nach eine ungezählte Menge solcher, die außerhalb der katholischen Kirche und ohne Beihilfe derselben selig werden. Allein es ist nicht zu übersehen, daß die katholische Kirche die giltig getauften und noch nicht zum Vernunftgebrauche gelangten Kinder, mögen sie von wem immer und mit was immer für einer Nebenabsicht getauft sein, für sich in Anspruch nimmt. Es zeigt sich dies unter anderem darin, daß die fraglichen Kinder nach katholischer Auffassung kirchlich begraben werden dürfen und an und für sich so begraben werden sollten.[1]) Worin, so fragen wir, hat diese Auffassung ihren eigentlichen Grund? P. Christ. Pesch sagt: Christus hanc visibilem societatem (i. e. Ecclesiam) fundavit ad fovendam vitam supernaturalem et omnia media vitae supernaturalis primo et per se huic societati tamquam ejus principium vitale indidit. (Praelect theol. dogm. tom. I. n. 394.) Zu den übernatürlichen Gnadenmitteln gehören ganz vorzüglich die heiligen Sakramente und unter ihnen an erster Stelle die heilige Taufe. Schon Augustin schrieb gelegentlich an einen Donatisten:

[1]) Schüch sagt: „Kinder häretischer Eltern können, solange sie noch nicht formell der Häresie angehören und insoferne nicht andere Hindernisse z. B. bürgerliche Verbote entgegenstehen, kirchlich beerdigt werden." (Pastoral § 337.) Nach Aichner (Comp. jur. eccl. § 205) sind was unseren Punkt betrifft, vom kirchlichen Begräbnis auszuschließen: Haeretici, qui errores suos palam profitentur, licet fors materiales tantum; item eorum fautores notorii, necnon schismatici publici.

Non sacramenta christiana faciunt te haereticum, sed prava dissensio. Non propter malum, quod processit ex te, negandum est bonum, quod remansit in te, quod malo tuo habes, si non ibi habes, unde est bonum quod habes. Ex catholica enim Ecclesia sunt omnia christiana sacramenta, quae sic habetis et datis, quemadmodum habebantur et dabantur etiam prius, quam inde exiretis. Non tamen ideo non habetis, quia ibi non estis, unde sunt quae habetis (Ad Vinc. ep. 93 n. 46.). In der Tat, Christus sprach zu den Aposteln, als den Grundpfeilern der Kirche und den Vertretern aller zukünftigen Kirchenvorsteher: Euntes docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti (Matth. 28, 19). Wer findet bei ruhiger Prüfung aller einschlägigen Momente aus diesen Worten nicht heraus, daß die Taufe in erster Linie für die katholische Kirche, ja eigentlich bloß für die katholische Kirche eingesetzt wurde? Dazu kommt die geschichtliche Tatsache, daß viele Sekten und unter ihnen auch die Protestanten nach ihrer Trennung vom Mutterstamme der katholischen Kirche teils sofort, teils im Verlaufe der Zeiten die Taufe entweder gänzlich aufgegeben oder wenigstens so verändert haben, daß man an ihrer Giltigkeit zweifeln muß. So kann und muß der ungetrübte Fortbestand der echten Taufe der katholischen Kirche und ihrem allseitigen Einflusse zugeschrieben werden. Endlich muß bei jeder giltigen Taufe der Taufende offen oder wenigstens einschlußweise den Willen oder die Absicht haben, nach der Einsetzung Christi oder im Namen der Kirche Christi zu taufen; und dabei ist im tiefsten Grunde nicht an eine abstrakte Kirche, sondern an die konkrete und einzig wahre Kirche Christi, d. i. an die katholische, zu denken.

17. Was sodann die Erwachsenen betrifft, so ist bei ihnen zur Erlangung des ewigen Heiles vor allem der übernatürliche Glaube erforderlich. Diesbezüglich schreibt Franzelin: Verbum Dei, objectum fidei, in praesenti oeconomia secundum Christi institutionem primitus Christo et Spiritu Sancto revelante per Ecclesiam promulgatum, ab eadem Ecclesia Spiritu veritatis assistente per saeculorum decursum custoditum est sincerum et integrum ut depositum sibi commissum. Credibilitas ipsa verbi constituitur per charismata Ecclesiae; ad ipsam enim, in qua divinitus revelata religio incorporata est, referuntur et ex ipsa progrediuntur omnia motiva credibilitatis, adeo ut Ecclesia sit horum quidam complexus, et ipsamet in se magnum ac perfectum credibilitatis motivum. Ad eos igitur omnes, qui veram fidem ex auditu concipiunt, praedicatio non pervenit, nec eis (ipsis etiam insciis) verbum ut credibile ac credendum proponitur, nisi quatenus conservatum est per veram Ecclesiam Christi; minime vero haec propositio verbi credibilis et credendi fit aut fieri potest per sectas ab Ecclesia . . . lapsas et extorres; de quibus non solum valet exprobratio: an a vobis verbum Dei processit, sed illa multo gravior sententia: veritatem Dei in injustitia detinent

(Theses de Eccl. Christi p. 426 seq.) Aehnliches ist auch von der heiligen Schrift zu sagen, der die Protestanten bezüglich des Heilsgeschäftes bekanntlich die weitgehendste Bedeutung zuschreiben. Haben die Protestanten — und ähnliches gilt von den übrigen Sekten — die Bibel und namentlich das Neue Testament nicht aus der Hand der katholischen Kirche erhalten? Sehen wir nicht, wie die Protestanten die Bibel immer mehr ihres übernatürlichen Charakters entkleiden; wie sie namentlich rücksichtlich des Neuen Testamentes das eine Buch nach dem anderen aus der Zahl der von den Aposteln oder den unmittelbaren Arbeitsgenossen der Apostel verfaßten Schriften ausscheiden und selbst die als apostolisch beibehaltenen Schriften auf das empfindlichste beschneiden und zerstückeln? (Vgl. Franzelin, De Trad. et Script. 3. ed. p. 699.) Endlich ist im übernatürlichen Glauben wesentlich die Bereitwilligkeit eingeschlossen, alles, was Gott wie immer zum Heile der Menschheit geoffenbart und angeordnet hat, und somit insbesondere auch die Lehre von der grundlegenden Bedeutung der Kirche und von der Notwendigkeit ihr anzugehören, gläubig anzunehmen.

18. Ferner kann, wie die Dogmatik lehrt, niemand ohne Beihilfe der inneren Gnade einen wahrhaft heilskräftigen Glaubensakt erwecken. Dabei ist wohl zu bedenken, daß alle Gnaden, wie Franzelin sich ausdrückt, intuitu Ecclesiae verliehen werden. Sicut finis ultimus — so schreibt er — quem Deus ex sese in omnibus gratiis largiendis intendit, est salus aeterna; ita omnium gratiarum, quae extra Ecclesiam conceduntur, finis propinquior est conversio ad Ecclesiam (De Eccl. p. 427.). Wir setzen bei: Zudem kann man mit Grund behaupten, daß alle Heilsgnaden und namentlich auch die den Heiden zum Zwecke der Bekehrung zufließenden Gnaden in gewissem Sinne durch die Kirche vermittelt werden. Die Kirche betet ja fort und fort für das Heil aller Menschen und namentlich auch, wie die Karfreitag-Liturgie zeigt, für die Bekehrung der Heiden und der Irrgläubigen. Sie bringt Tag für Tag für das Heil der ganzen Welt das eucharistische Opfer dar. Der Priester sagt unter anderem: Offerimus tibi, Domine, calicem salutaris, tuam deprecantes clementiam, ut in conspectu divinae Majestatis tuae pro nostra et totius mundi salute cum odore suavitatis ascendat. Unseres Erachtens steht nichts im Wege, dem eucharistischen Opfer und dem fortgesetzten Gebete der Kirche in gehöriger Unterordnung unter die Erlösungstat Christi ähnlich wie der Fürsprache der Himmelskönigin, eine allumfassende Wirksamkeit zuzuschreiben. Tatsächlich gibt es Theologen, die dem Meßopfer rücksichtlich der Zuwendung des Erlösungsverdienstes eine allumfassende Vermittlungsrolle zueignen (Thalhofer bei Sasse).[1]) Was andere (Sasse) dagegen einwenden, ist unsers Erachtens nicht durchschlagend. Dabei ist wieder zu beachten, daß dieses Opfer gleich den Sakramenten, für die Kirche Christi und eigentlich nur für die wahre, d. i. für die katholische Kirche, eingesetzt ist; sowie

[1]) De sacram. I. p. 567.

daß der gesicherte Fortbestand dieses Opfers bis ans Ende der Zeiten gleich dem Fortbestande der Sakramente mit dem Fortbestande der Kirche unzertrennlich zusammenhängt. — Auf Grund des Gesagten kann man mit Recht behaupten: Wer wie immer von der Erlösungsgnade berührt und angezogen wird, der hat es neben Gott und Christus auch der katholischen Kirche zu verdanken; jeder, der tatsächlich selig wird, wird es durch Vermittlung der wahren Kirche.

19. Doch wir dürfen nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Will der Erwachsene das ewige Heil erlangen, so muß zum Glaubensakte die innere Rechtfertigung hinzukommen. Diese Rechtfertigung kann entweder durch den wirklichen Empfang der Taufe (ex opere operato) oder ohne denselben, d. i. durch die bloße Begiertaufe (ex opere operantis) erfolgen. Im einen wie im anderen Falle hat der tatsächliche Eintritt der inneren Rechtfertigung, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über die zur Rechtfertigung geforderten Dispositionen, entweder einen Akt der vollkommenen Gottesliebe oder wenigstens einen entschiedenen Willen, in allen wichtigen Dingen den Anordnungen Gottes nachzukommen, zur unerläßlichen Begleitung oder Voraussetzung. Will der Mensch die so erlangte Rechtfertigungsgnade nicht wieder verlieren, so muß er diese Gesinnung bis zum Tode unverbrüchlich beibehalten. Damit ist schließlich auch gesagt, daß ein solcher Mensch, wenn auch nicht im vollsten Sinne des Wortes, d. h. innerlich und äußerlich, so doch innerlich oder im tiefsten Herzensgrunde bereits tatsächlich, äußerlich aber wenigstens dem Verlangen nach (in voto) der katholischen Kirche angehört.[1]) Doch diesen hochwichtigen Punkt müssen wir noch genauer erläutern.

20. Wie wir gesehen haben, ist es der entschiedene Wille Gottes, daß jeder Erdenpilger nicht bloß innerlich wie immer vom Einflusse der wahren Kirche berührt werde und mit ihr durch geheime Bande irgendwie zusammenhänge, sondern daß er auch nach außen offen in diese allgemeine Heilsanstalt eintrete und als ausgesprochenes Mitglied derselben lebe und sterbe. Dieser Wille Gottes ist übrigens keineswegs bloß als ein mehr oder weniger zufälliges oder willkürliches Gebot Gottes aufzufassen, wie etwa das kirchliche Fastengebot oder das Verbot des Diebstahls; sondern der einschlägige Wille Gottes hat seinen tiefsten Grund darin, daß Gott alle Mittel, wodurch der Mensch ordentlicherweise sein Heil zu wirken hat, in jener sichtbaren Heilsanstalt niedergelegt hat. Somit ist im entschiedenen Willen des Menschen, den Anordnungen Gottes in allen wesentlichen Punkten

[1]) Dr. Egger stellt die These auf: Haeretici occulti sunt et dicuntur Ecclesiae membra proprie dicta (l. c. n. 288). Dabei wird zwischen haeretici formales et materiales nicht unterschieden. Franzelin hat die These: Qui in secta aliqua materialiter tantum versantur, ii in foro interno et in judicio Dei per veram fidem et characterem Baptismi sunt membra unius catholicae Ecclesiae Christi, in foro tamen externo et in judicio Ecclesiae adulti inter eos praesumuntur haeretici aut schismatici (l. c. p. 402); dabei ist offenbar zu ergänzen „formales“.

sich zu fügen und um jeden Preis sein Heil zu wirken, entweder ganz ausdrücklich oder doch wenigstens einschlußweise (saltem implicite) oder wie im Keime der Wille enthalten, nicht bloß innerlich, sondern auch äußerlich der katholischen Kirche anzugehören. Auf Grund dessen kann man mit Recht behaupten: Wer eine derartige Gesinnung in sich trägt, der gehört in gewissem Sinne, ja im tiefsten und entscheidenden Grunde schon jetzt der katholischen Kirche und zwar auch der äußeren oder sichtbaren Kirche an. Ein Vergleich soll die Richtigkeit und die Tragweite dieser Behauptung begreiflich machen. Zwei Parteien streiten über die Richtigkeit einer bestimmten Lösung einer mathematischen Aufgabe. Ein Teil erkennt sowohl die bei der Lösung eingehaltene Methode als auch die vorliegende Lösung selbst für durchaus richtig; die übrigen bestreiten sowohl die Richtigkeit der gegebenen Lösung als auch die Richtigkeit des eingeschlagenen Lösungsverfahrens. Dem Anscheine nach gehen die Anhänger der beiden Parteien himmelweit auseinander, ohne etwas unter sich gemeinsam zu haben. Aber etwas gemeinsames haben sie im Grunde doch, nämlich die Ueberzeugung, daß die tiefste Grundlage der Mathematik, d. i. das Einmaleins für alle Fälle richtig bleibt und folglich auch im gegebenen Falle gelten muß. Bei dieser Sachlage könnte einer, der die ganze Sache mit voller Klarheit durchschaut und auf Grund dieser Einsicht die vorliegende Lösung als richtig erkennt, triumphierend ausrufen: Alle stehen auf unserer Seite; auch ihr, die ihr diese Lösung bekämpft, steht im tiefsten Grunde auf unserer Seite. Zum Beweise dafür braucht er bloß die ganze Lösung mit unverkennbarer Klarheit Schritt für Schritt auf das Einmaleins zurückzuführen. Alle, welche der Darlegung zu folgen vermögen, werden schließlich auf seine Seite treten; und wenn er dann beisetzt: Im Grunde seid ihr vom Anfange an auf unserer Seite gestanden, so wird ihm niemand Unrecht geben können. Erst wenn jemand, sei es im allgemeinen, sei es für diesen Einzelfall die Richtigkeit des Einmaleins in Zweifel ziehen sollte,[1]) könnte die Partei, die die Wahrheit für sich hat, auf ihn keinen Anspruch mehr erheben. Die Anwendung auf den Gegenstand unserer Untersuchung liegt auf der Hand. Wenn Gott erschiene, wie er einst dem Job und seinen Freunden erschienen ist oder wie er beim Weltgerichte erscheinen wird, und mit unverkennbarer Deutlichkeit erklärte: Die katholische Kirche ist die allein wahre Kirche Christi und es ist Gottes unwiderruflicher Wille, daß alle, die das ewige Heil erlangen wollen, dieser Kirche angehören; so würden sofort alle, die in der oben gekennzeichneten Weise in voto zur besagten Kirche gehören, das Heidentum oder ihre Afterkirchen verlassen, um sich voll und ganz der katholischen Kirche anzuschließen. Man stellt also nicht mit Un

[1]) Wir verweisen auf die Erörterungen über den vierdimensionalen Raum und sagen, mit gleichem Rechte wie die drei Dimensionen des Raumes könnte auch das Einmaleins in Frage gestellt werden.

recht die allgemeine Behauptung auf: Wer gerettet wird, findet seine Rettung durch die wahre Kirche und in der wahren Kirche.

21. Wo bleibt — so wird man fragen — die Sichtbarkeit der Kirche, wenn sie eine Anzahl und vielleicht eine sehr große Anzahl von Mitgliedern besitzt, die äußerlich in keiner Weise erkennbar sind? Wir antworten zunächst mit der Gegenfrage: Schadet es der Sichtbarkeit des Schiffes, daß Kiel und Schraube und Anker im Meere sich verbergen? Oder der Sichtbarkeit des Hauses, wenn man die Fensterscheiben, die ja auch zum Hause gehören, oder gar die leeren Fenster nicht sehen kann? Was der Kirche vor allem ihre Sichtbarkeit verleiht, ist das sichtbare Oberhaupt samt den mit ihm in Verbindung stehenden Bischöfen, die einem Netze gleich das Volk an sich ziehen und festhalten. Auch der Zusammenhang zwischen dem gläubigen Volke und den Bischöfen ist im allgemeinen sichtbar, d. h. gar leicht erkennbar. Selbst die Glieder der Kirche, von denen wir letzthin geredet haben, hängen durch geheime Fäden mit den sichtbaren Vertretern der kirchlichen Gewalt zusammen. Der Umstand, daß diese Fäden mitunter in keiner Weise zutage treten, kann die Sichtbarkeit der Kirche im allgemeinen nicht aufheben noch bedeutsam beeinträchtigen.

22. Zum Schlusse kommen wir nochmals auf den Vorwurf der Anmaßung zurück. Die Wahrheit läßt sich nicht beugen; die Wahrheit läßt nicht mit sich markten. Die katholische Kirche glaubt folgende Lehrpunkte stichhaltig beweisen zu können: 1° Die römisch-katholische Kirche ist die einzig wahre Kirche Christi. 2° Jeder Mensch hat an und für sich die Pflicht, in diese Kirche einzutreten und die dort niedergelegten Heilsmittel, ohne die das ewige Heil, im allgemeinen gesprochen, nicht erreicht werden kann, gewissenhaft zu gebrauchen. 3° Schrift und Ueberlieferung als Quellen der göttlichen Offenbarung, das heilige Meßopfer und die heiligen Sakramente sind in erster Linie für sie, und eigentlich für sie allein gestiftet. 4° Die Gnaden, welche von Gott außerhalb des Schoßes dieser Kirche verliehen werden, werden einerseits in gewissem Sinne durch die Kirche erbittet und vermittelt und sollen andererseits unmittelbar oder mittelbar zu dieser Kirche führen. Solange diese Lehrpunkte nicht unwidersprechlich widerlegt sind, wird man der Kirche wegen wohlgemessener Geltendmachung dieser weitausgreifenden Lehren keinen gerechten Vorwurf machen können. Indem die wahre Kirche Christi das unerträgliche „Quid est veritas?“ des Pilatus und der modernen Welt verwirft, spricht sie mit ihrem göttlichen Stifter unerschrocken, aber doch mit Bescheidenheit: Ego in hoc natus sum . . . ut testimonium perhibeam veritati (Joan. 18, 37.).

Die Definierbarkeit der Himmelfahrt Mariä.[1]

Von Augustin Lehmkuhl in Valkenberg.

Das vor kurzem erschienene französische Werk des P. Dom Paul Renaudin O. S. B. über die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Marias verdiente in der Tat, auch in deutscher Uebersetzung der Leserwelt zugänglich gemacht zu werden. Man muß daher dem Mitbruder des Verfassers Dank wissen, daß er sich der Arbeit der Uebersetzung unterzogen hat.

Die Frage der Definierbarkeit wurde speziell angeregt gelegentlich des Vatikanischen Konzils, da eine ganze Reihe von Konzilsvätern das Postulat der Definition der leiblichen Himmelfahrt Marias stellten. Diese Väter waren selbstverständlich von der Definierbarkeit überzeugt. Da aber die Ungunst der Zeiten die Weiterführung des Konzils verhinderte und daher eine Stellungnahme des Konzils zur Frage unmöglich wurde, war es angezeigt, daß die Theologie sich der Vorfrage über die Definierbarkeit bemächtigte. Das ist denn auch nicht unterblieben. Es sei für Deutschland nur erinnert an die Dogmatik von Scheeben und an die im Jahre 1880 in der Innsbrucker Theologischen Zeitschrift erschienenen Artikel von P. Herm. Jürgens S. J., welche dieser Frage eingehendere Erörterungen widmeten. Vor zwei Jahren gehörte die uns hier beschäftigende Frage zu den auf dem Marianischen Kongreß zu Freiburg in der Schweiz besonders betonten Gegenständen. In der deutschen Sektion gab Professor Dr. J. Gföllner aus Linz ein längeres, den eigentlichen Fragepunkt ins Licht setzendes Referat.

Die eingehendste Arbeit ist aber wohl die vorliegende von P. Renaudin. Ich denke, es wird die Leser dieser Zeitschrift interessieren, hier die Ideen des Verfassers, wenn auch nur skizzenhaft wiederzugeben.

In dem ersten Kapitel verbreitet sich der Verfasser ausführlich über die allgemeine dogmatische Frage der Erfordernisse einer dogmatischen Definition. Damit etwas als Glaubenslehre definiert werden könne, so lautet der wesentliche Inhalt seiner Erörterungen, muß es entweder ausdrücklich oder einschließlich, aber formell in dem enthalten sein, was einer der Apostel als von Gott verkündet der Kirche hinterlassen hat. Sehr angesehene Theologen, z. B. Bañez, Suarez, Lugo, gehen weiter und behaupten, nicht ohne wichtige Gründe, die Kirche könne je nach Umständen eine nur virtuell offenbarte Wahrheit definieren und infolge einer solchen Definition sei alsdann diese Wahrheit als Glaubenssatz mit göttlichem Glauben anzunehmen. Diese Theologen gehen davon aus, daß, wenn einer zu einem andern redet, derselbe sehr wohl beabsichtigen kann, dem Angeredeten auch dasjenige mitzuteilen, was virtuell in dem zu ihm

[1]) Aus dem Französischen des P. Dom Paul Renaudin O. S. B. S. 160 in 8°. Freiburg-Schweiz. Kanisius-Druckerei.

Gesprochenen enthalten ist. Desgleichen *kann* dies Gott. Daß er in bestimmten Fällen dies wirklich getan und beabsichtigt habe, kann zuweilen der einzelne Gläubige aus dem Zusammenhange und dem Gesamtinhalte des von Gott Gesagten einsehen; viel mehr noch kann das unter gegebenen Umständen die vom heiligen Geiste geleitete Kirche, d. h. die kirchliche Lehrautorität, einsehen und öffentlich erklären. Alsdann steht es unfehlbar fest, daß Gott auch das virtuell Enthaltene den Menschen mitzuteilen beabsichtigte, daß also auch für diese Wahrheit die Auktorität des redenden oder offenbarenden Gottes eingetreten ist, diese Wahrheit mithin durch göttlichen Glauben angenommen werden muß. Ueber diese Frage hat sich neuerdings Wilmers, De Fide divina n. 246—254, in lichtvoller Weise verbreitet.

Ist diese letztere Ansicht anzunehmen, dann steht es mit der Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Marias augenscheinlich noch günstiger, als wenn sie, um definiert werden zu können, nachweisbar formell in den Glaubensquellen enthalten sein muß. Indem also der hochwürdige Verfasser der uns beschäftigenden Schrift nur letzteres gelten läßt, hat er sich seine Aufgabe gewiß nicht erleichtert; man kann daher mit umso sicherer Befriedigung nach Lesung derselben sie aus der Hand legen, wenn er trotzdem die Definierbarkeit wird nachgewiesen haben. Uebrigens ist der Unterschied der zwei hier angeführten theologischen Ansichten über die Definierbarkeit eines Lehrsatzes nicht so groß, wie es beim ersten Blick scheinen möchte. Was die einen für virtuell in einem Offenbarungssatz enthalten erklären, das erklären andere leicht für einschlußweise formell enthalten, zumal wenn man sich bei vernünftigem Nachdenken sagen muß, Gott habe jedenfalls beabsichtigt, auch über jenes einschluß-, *oder schlußweise* Enthaltene die Menschen aufzuklären.

Die Hauptsache der Renaudin'schen Schrift ist nun die Klärung der Frage: *Wie* ist die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt in den Glaubensquellen enthalten?

Vorab muß genau feststehen, was der Gegenstand der in Frage stehenden Lehre ist. Hierauf antwortet der Verfasser: „Das Vorrecht besteht wesentlich in der Verklärung des mit der glorifizierten Seele vereinten Leibes“ (S. 50); alles andere, der Tod Marias, ihre Wiederauferweckung, ob sichtbare oder nicht sichtbare Auffahrt der Wiedererweckten zum Orte der Glorie, oder ob Aufnahme des Leichnams und Wiederannahme desselben durch die verklärte Seele im Himmel, sind nach der Bemerkung des Verfassers Fragen, welche außerhalb der etwa zu definierenden Lehre liegen.

Ferner hebt der Verfasser hervor, daß es ein verkehrter Weg sei, die Definierbarkeit der in Frage stehenden Lehre auf die Zuverlässigkeit der *Berichte* über den Tod und die Auferstehung der allerseligsten Jungfrau stützen zu wollen. Jene legendenartigen Berichte seien weder der Gegenstand noch der Grund des zu definierenden Vorrechts Marias. Im günstigsten Falle kämen wir so zu einem rein geschichtlichen

und aus sich nur menschlich glaubwürdigen Berichte einer Tatsache: und doch handele es sich um ein göttlich beglaubigtes dogmatisches Vorrecht der seligsten Jungfrau, dessen Ausführung und Existenz allerdings eine Tatsache sein müsse. Diese mit vollem Recht gemachten Bemerkungen des Verfassers dürfen bei der ganzen Frage nicht außeracht gelassen werden.

Gott konnte allerdings die Tatsache der Auferweckung und Verklärung Marias als solche den Aposteln oder irgend einem derselben mitteilen und so zu einem Gegenstand der Glaubenshinterlage machen; dann wäre die leibliche Verklärung Marias auf diese Weise Gegenstand des göttlichen Glaubens. Gott konnte aber auch anders verfahren: er konnte vor oder nach jener Tatsache seine übernatürliche Offenbarung auf die Vorzüge der seligsten Jungfrau in der Weise richten, daß in diesen geoffenbarten Vorzügen unzweifelhaft die sofort nach dem Tode eintretende leibliche Verklärung enthalten war. Letzteres genügt ohne Zweifel, um diesen Vorzug der leiblichen Verklärung Marias zum Glaubenssatze zu machen. Sobald also dieses letztere der Kirche feststeht, kann sie zur Definition jenes Vorzugs schreiten.

Daß die Offenbarung in dieser Weise geschehen sei, sucht nun der Verfasser nachzuweisen.

Für ungenügend hält er den Nachweis aus dem Zusammenhange mit der Unbefleckten Empfängnis Marias und ihrem Freisein von jeglichem Sündenmakel. Daß aus diesen feststehenden Glaubenssätzen sich eine hohe Kongruenz für die sofortige leibliche Verklärung Marias ergibt, kann nicht geleugnet werden. Allein darin hat der Verfasser recht, daß bloße Kongruenzgründe wohl eine hohe Wahrscheinlichkeit, nicht aber die volle Sicherheit gewähren, welche für einen Glaubenssatz nötig sind. Es müßte also jedenfalls ein Moment hinzutreten, wodurch wir vergewissert würden, daß Gott tatsächlich die Befreiung Marias von der Erbschuld in dieser Ausdehnung verwirklicht habe. Das kann nur durch das göttliche Zeugnis selber geschehen. Liegt es also im Bewußtsein der kirchlichen Tradition, daß die Befreiung von der Erbsünde wirklich in dieser weiten Ausdehnung bei Maria stattgefunden hat, dann bedürfte es keiner weiteren Offenbarung, um die leibliche Verklärung Marias als Glaubenssatz zu definieren. Ob dem so sei, darüber hat in letzter Instanz die kirchliche Lehrauktorität selber zu entscheiden. In diesem Sinne, so will uns scheinen, dürfte dem Zusammenhange des in Frage stehenden Vorrechts Marias mit ihrer vollen Sündenlosigkeit und ihrem Charakter als Besiegerin der höllischen Schlange nicht alle Berechtigung abzusprechen sein.

Doch der Verfasser stützt sich auf ausdrücklichere Momente, die sich in den Glaubensquellen vorfinden, nämlich auf die Typen der seligsten Jungfrau und die durch die kirchliche Tradition verbürgte Erklärung derselben. Das bildet den wesentlichen Inhalt der Kapitel 3 u. ff. des Werkes. Der Verfasser führt hier eine Reihe

von Typen des Alten Bundes, Personen und Sachen an, welche von den heiligen Vätern und der ganzen kirchlichen Tradition als Vorbilder der seligsten Jungfrau gelten. Unter vielen anderen wird speziell der „brennende Dornbusch“ und die „Bundeslade“ hervorgehoben. Durch den Nachweis, daß es sich dabei wirklich um gottgewollte Typen der seligsten Jungfrau handelt, ist freilich der Beweis der leiblichen Unversehrtheit und Verklärung Mariens als geoffenbarte Wahrheit noch nicht erbracht. Es bedarf dazu des ferneren Nachweises, daß die Vorbildlichkeit sich eben auf den berührten Vorzug Marias erstreckt. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß nachgewiesen wird, es lasse sich ohne dieses Vergleichungspunkt die Vorbildlichkeit nicht genügend erklären, oder dadurch, daß der Traditionsbeweis geführt wird, nach welchem die heiligen Väter und die Kirche eben jenes Vorrecht Marias als vorgebildet anerkennen. Beides wird vom Verfasser geleistet. Sowohl die Aussprüche der Väter als auch die kirchliche Liturgie und Festfeier wird hier in reichem Maße herangezogen.

Es genügt hier, kurz auf den Inhalt hingewiesen zu haben. Um genauer in die Frage einzudringen, muß der Leser die Broschüre selber zur Hand nehmen. Sie ist ein beredtes Zeugnis der innigen Verehrung der Gottesmutter seitens des Verfassers, und hoffentlich wird sie ein wirksames Mittel sein, jenen hohen Vorzug Marias seiner dogmatischen Entscheidung näher zu bringen.

Die Taufe von Embryonen und foetus abortivi.

Von Dr. Ignaz Rieder, Professor in Salzburg.

Schon Konstantin Roncaglia, der 1737 gestorben ist, hat geschrieben: „Quot foetus abortivos ex ignorantia obstetricum et matrum excipit latrina, quorum anima, si baptismo non fraudaretur, Deum in aeternum videret, et corpus licet informe esset decentius tumulandum! Sed quibus potissimum sub gravi culpa competit hanc repellere ignorantiam? nonne parochis?“ Leider gilt diese Klage auch noch heutzutage; und wenn Roncaglia als Grund dieser traurigen Tatsache, daß viele foetus abortivi ohne Taufe sterben, die Unwissenheit der Hebammen und Mütter angibt, so ist in unserer Zeit zur Unwissenheit auch noch vielfach Gleichgiltigkeit und Unglaube als Ursache hinzugetreten.

Bezüglich der Grundsätze, welche in dieser Frage gelten, findet man auch schon bei den älteren Theologen die richtigen Anschauungen, nur ist es nicht selten störend, daß sie nach dem damaligen Stande der physiologischen Wissenschaft in verschiedenen Voraussetzungen und in nebensächlichen Dingen Irrtümliches beimischen. Die neueren Theologen behandeln die diesbezüglichen Fragen gewiß in einer genügenden Weise, meist jedoch nur in knapper Form und manch-

mal mit Uebergehung einzelner Schwierigkeiten. Am meisten zu bedauern aber ist die Tatsache, daß die hier maßgebenden Grundsätze viel zu wenig übergegangen sind in das Bewußtsein der berufenen Kreise, nämlich der Aerzte, der Hebammen und Mütter, und doch sind es fast ausschließlich diese Personen, welche in solchen Fällen in die Lage kommen, die heilige Taufe zu spenden. Ein Priester erzählte mir, daß er wiederholt verschiedene Mütter, welche einen abortus erlitten hatten, fragte, ob sie in diesem Falle in betreff der Taufe Vorsorge getroffen hätten; fast ausschließlich habe er die Antwort erhalten, an die Taufe habe man nicht gedacht, und diese Antwort erhielt er auch in Fällen, wo die Mutter zugeben mußte, die Frucht sei noch lebend zur Welt gekommen.

Ich kann wohl voraussetzen, daß man es im Hebammen-Unterricht nicht versäumen wird, auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam zu machen; aber es bleibt doch hauptsächlich Aufgabe der Seelsorger, auch später noch manchmal den Hebammen, besonders aber auch den Müttern eine diesbezügliche Unterweisung zu geben, damit nicht durch Unwissenheit und Nachlässigkeit derselben die Seelen solcher foetus abortivi der übernatürlichen Seligkeit beraubt werden.

Es möge mir daher erlaubt sein, die Grundsätze in betreff der Taufe von Embryonen und foetus abortivi kurz zusammengestellt vorzuführen und einige Bemerkungen vorauszuschicken und folgen zu lassen.

Die Art und Weise, in welcher aus einem Keime im Schoße der Mutter sich der menschliche Leib mit seinem System von Adern und Nerven, seinen Muskeln und Knochen, seinen Gliedern und Sinnesorganen bildet, ist ein Wunderwerk der Allmacht und Weisheit Gottes. Mit vollem Recht spricht die machabäische Heldenmutter zu ihren Söhnen die Worte: „Ich weiß nicht, wie ihr in meinem Leibe geworden seid; denn nicht ich habe euch Geist, Seele und Leben gegeben, und nicht ich selbst habe Glied an Glied gefügt, sondern der Schöpfer der Welt, der den Menschen bei seiner Erzeugung bildet“ (II. Mach. 7, 22). Zunächst — so lehren die Physiologen — zeigt sich nach der Teilung des Keimes in Zellen die Anlage des Herzens. Im dritten Monate können schon die einzelnen Organe am zarten Gebilde unterschieden werden und daher wird der Embryo von dort ab foetus humanus genannt. Die normale Entwicklungszeit von der Empfängnis bis zur Geburt beträgt neun Kalendermonate oder genauer zehn Mondmonate (à $27^1/_3$ Tage). Findet die Geburt vor der normalen Zeit statt, so ist ein wichtiger Unterschied zu beachten. Findet nämlich die Geburt nach dem siebten Mondmonat statt, so kann die Frucht mit großer Wahrscheinlichkeit am Leben erhalten bleiben, wenn auch das Kind schwächlicher ist und vielleicht schwächlicher bleiben wird. Eine solche Geburt heißt praematura infantis editio (Frühgeburt). Wird aber ein foetus vor dem abgelaufenen siebten Mondmonat ausgeworfen, so ist er in der Regel nicht lebensfähig, sondern wird nach kürzerer

oder längerer Zeit absterben; und diese editio foetus heißt abortus (= Fehlgeburt). Abortus est immaturi foetus ex materno utero eiectio. Sowohl Frühgeburt wie abortus können manchmal aus natürlichen Ursachen erfolgen, können aber auch künstlich herbeigeführt werden.

Aus dieser Unterscheidung ergibt sich, daß es allerdings Fälle geben kann, wo es erlaubt, ja manchmal geboten ist, eine praematura foetus editio, eine Frühgeburt auf künstlichem Wege einzuleiten. Es kann dies, wie P. Lehmkuhl (Theol. m. I. n. 841) sagt, geschehen ex gravi causa und muß geschehen, wenn sonst das Leben der Mutter oder des Kindes in Gefahr kommt.

Schwieriger ist die Frage, ob und inwieweit es erlaubt ist, auf künstlichem Wege einen abortus herbeizuführen.

Bekanntlich ist im Jahre 1884 von der Congregatio s. Officii die Entscheidung erflossen: Craniotomiam licitam esse, tuto doceri non posse. Daher, so müssen wir schließen, ist craniotomia oder eine ähnliche Operation, durch welche das Kind direkt getötet wird, nicht erlaubt.

Wohl aber — und dies geben alle Theologen zu — ist es erlaubt, den abortus indirecte zu verursachen, wenn dies zur Heilung einer schwerkranken Mutter notwendig ist. In diesem Falle wird nicht der abortus beabsichtigt, auch nicht direkt die eiectio immaturi foetus verursacht, sondern die Arznei wird gegeben zur Heilung der Mutter, der abortus wird nur per accidens zugelassen.

Kann es aber — und damit beginnt die Schwierigkeit — nicht auch einen Fall geben, wo es erlaubt ist, absichtlich den abortus einzuleiten, dann nämlich, wenn die Mutter in Lebensgefahr sich befindet und diese Gefahr einzig und allein durch die eiectio immaturi foetus beseitigt werden kann. Wir meinen hier den Fall, bei welchem der abortus durch den Eihautstich und Ablassen des Fruchtwassers eingeleitet wird. P. Lehmkuhl (l. c.) erörtert diesen Fall mit jener Besonnenheit und Umsicht, die ihm eigen ist, und kommt zum Resultate, daß dies erlaubt zu sein scheine, denn man könne in diesem Falle nicht in einem höheren Grad von einer direkten Tötung sprechen, als in dem Falle, wo bei einem Schiffbruch jemand seinem Freunde den Balken überläßt, obwohl er dadurch selbst in den Wellen untergeht. Es handelt sich hier, wie P. Lehmkuhl (n. 846) nochmals hervorhebt, nicht um abortus procuratio sensu theologico. Haec enim intelligitur de illa eiectione, quae morali sensu sit foetus occisio; verum foetus occisionem perperam aliquis dixerit eam operationem, quae potius mortis permissio vocari debet.

Wir wollten diese Lösung hier berühren, um auf dieselbe in unserer Sache, wo es sich um die Spendung der Taufe handelt, zurückweisen zu können. Nun wollen wir zu unserem eigentlichen Gegenstande, der Taufe von Embryonen und foetus abortivi, übergehen.

I. **Notwendigkeit der Taufe.** Zuvörderst ist zu beachten, daß jeder Embryo und foetus abortivus, vorausgesetzt, daß er lebt, subiectum baptismi capax ist, also daß er der Taufe fähig und daher zu taufen ist. Bei den älteren Theologen wird dieser Grundsatz in der angegebenen Form nicht hervorgehoben und auch im Rituale romanum findet er sich noch nicht. Der Grund hievon ist wohl hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, daß die scholastischen Theologen fast allgemein annehmen, daß die creatio und infusio animae nicht bei der Empfängnis selbst, sondern erst später (etwa 40 oder 80 Tage darnach) stattfinde, nachdem der foetus hinreichend organisiert sei, um für die Aufnahme der Seele fähig zu sein. „Es war," schreibt Kleutgen in seiner Philosophie der Vorzeit (V. II n. 886), „die herrschende Ansicht (der Scholastik), daß durch die Zeugungskräfte der Natur im Embryo allerdings zuerst nur ein vegetatives Lebensprinzip und später ein sinnliches entstehe, nach vollendeter Organisation aber die vernünftige Seele erschaffen werde." Der heilige Thomas trägt diese Lehre an verschiedenen Stellen seiner Werke, am ausführlichsten in seiner Summa c. gentiles l. 2. c. 89 vor. Er folgte hier dem Aristoteles, welcher (de gener. an. l. 2. c. 3) ebenfalls schreibt, das Tier habe früher ein vegetatives als ein tierisches Leben und ebenso der menschliche Embryo zuvor ein animalisches und dann erst ein menschliches. „Indeß," um mit Kleutgen (l. c.) weiterzufahren, „gab es auch unter den Scholastikern einige — unter diesen war z. B. der berühmte Franz Toledo S. J., gest. 1596 — welche es für wahrscheinlicher hielten, daß die Seele, nicht zwar im ersten Augenblick der Empfängnis, aber sobald durch die plastische Kraft des Samens die ersten Organe gebildet seien, im Embryo erschaffen werde, und folglich in diesem kein anderes Lebensprinzip vorhergehe. Denn weil die menschliche Seele nicht bloß geistige, sondern auch sinnliche und vegetative Lebenskräfte habe, so sei auch der Stoff, sobald die Organisierung begonnen, ein ihr entsprechendes Subjekt, in welchem sie anfangs nur als vegetatives, sodann als sinnliches Prinzip und später als ein geistiges wirke. In dieser Weise glaubte man auch jene Worte des Aristoteles erklären zu dürfen, sie von einer stufenmäßigen Entwicklung verschiedener Vermögen, und nicht vom sukzessiven Ursprung verschiedener Prinzipien verstehend." Denn wirklich sagt auch Aristoteles nicht, das Tier sei früher eine Pflanze, sondern nur, es lebe das Leben einer Pflanze. Uebrigens hebt auch der heilige Thomas hervor, daß der menschliche Embryo, auch wenn er anfangs kein anderes als ein vegetabilisches Leben hat, deshalb keine Pflanze sei, noch auch werde er, wenn er zu empfinden beginnt, ein Tier; vielmehr ist er ein im Werden begriffener Mensch. Auch der sonst so verläßliche Capellmann irrt, wenn er in seiner Pastoral-Medizin (2. Aufl. S. 13) die Lehre des heiligen Thomas von den aufeinander folgenden Lebensprinzipien mit folgender Begründung ablehnt: „Warum ein mehrmaliges unmittelbares

Eingreifen der schöpferischen Tätigkeit annehmen, wo ein Schöpfungsakt ausreicht?" Denn gewiß führt Thomas das Entstehen der vorausgehenden Lebensformen nicht auf einen unmittelbaren Schöpfungsakt Gottes zurück, sondern schließt einen solchen vielmehr ausdrücklich aus, indem er schreibt: „Anima igitur vegetabilis, quae primo inest, cum embryo vivit vita plantae, corrumpitur et succedit anima perfectior, quae est nutritiva et sensitiva simul, et tunc embryo vivit vita animali; hac autem corrupta succedit anima rationalis ab extrinseco immissa, licet praecedentes fuerint virtute seminis." (C. Gent. l. 2. c. 89.)

Immerhin aber wurde die bei den Scholastikern herrschende Meinung des heiligen Thomas in der Folgezeit immer mehr als zu wenig begründet verlassen und gegenwärtig gilt es als sichere, fast allgemein angenommene Meinung, daß der Seele kein anderes Lebensprinzip vorangehe, sondern dieselbe gleich bei der Empfängnis von Gott erschaffen werde. Eben daraus folgt, daß auch schon jeder Embryo, u. zw. auch schon in den ersten Tagen, weil eben beseelt, subiectum baptismi ist.

Diesen Grundsatz sprechen die neueren Theologen klar und bestimmt aus. So schreibt Lehmkuhl (II n. 74): „Quam primum foetus humanus anima rationali donatur, per se est baptismi subiectum. Quare cura summa adhiberi debet, ut quilibet foetus humani abortivi saltem sub conditione baptizentur, nisi de eorum morte certo constet. Dico, omnes foetus abortivos, siquidem hodie valde communis sententia est, si post copulam conceptio sequatur, foetum statim in ipsa conceptione animari; quare antiquorum scriptorum opinio, animationem per rationalem animam secundo vel tertio mense tandem fieri, practice relinquenda est." P. Noldin (De Sacramentis n. 67) schreibt: „Omnes foetus abortivi etiam minimi baptizandi sunt, nisi certo constet eos esse exanimes." Der heilige Alphons (Th. mor. l. 6 n. 124) und mit ihm fast gleichlautend Gury (II. n. 247) sagen: Recte censent Theologi, omnes foetus abortivos semper esse baptizandos sub conditione, si vivant; maxime cum hodie vigeat opinio communiter a peritis recepta, foetum ab initio conceptionis vel saltem non multo post (post aliquos dies) anima informari. In der Anmerkung zu dieser Stelle nennt Ballerini die Meinung, daß die animatio nach 40 oder 80 Tagen geschehe, eine opinio antiquata, tadelt aber auch die im Texte des heiligen Alphons und Gury vorkommenden Worte vel saltem post aliquos dies oder non multo post als eine Halbheit; es ist also festzuhalten: animationem fieri ab initio conceptionis oder wie A. Haine (Th. mor. II. p. 465) sich ausdrückt: in ipso peractae conceptionis momento. Würde aber jemand die neuere Meinung, daß die animatio gleich bei der Empfängnis geschieht, nicht für sicher, sondern nur für probabel halten, so würde dies in betreff der Pflicht, die Taufe

zu spenden, nichts ändern, nur wäre dann die Bedingung beizufügen: Si capax es. Jedoch glauben wir, daß diese neuere Meinung als so sicher gelten kann, daß es nicht notwendig ist, aus diesem Grunde die angegebene Bedingung beizufügen.

Damit die Taufe gespendet werden kann, ist es selbstverständlich notwendig, das der foetus lebe. Ist der Tod ganz sicher bereits eingetreten, so darf und kann die Taufe nicht mehr gespendet werden. Ist es gewiß, daß der foetus lebt, so ist die Taufe ohne Bedingung zu spenden, ist es zweifelhaft, so unter der Bedingung: si vivis oder si es capax; immer ist wenigstens unter dieser Bedingung die Taufe zu geben, solange es nicht gewiß ist, daß der Tod eingetreten sei.

Als sicheres Zeichen des Todes gilt (besonders für den Laien in der medizinischen Wissenschaft) fast nur die eingetretene Verwesung. Man beachte: für die Erlaubtheit der bedingungsweise gespendeten Taufe ist nicht gefordert, daß man positive Lebenszeichen bemerke, z. B. die Herzschläge, denn manchmal könnten solche nur mit feinen Instrumenten nachgewiesen werden; vielmehr genügt für die Erlaubtheit der bedingten Taufe die Abwesenheit ganz sicherer Todeszeichen. Deshalb soll man ja nicht etwa lange untersuchen, um Lebenszeichen zu finden, denn inzwischen könnte das zarte Leben des foetus erlöschen, sondern man taufe den foetus wenigstens bedingungsweise immer, wenn derselbe noch nicht in Fäulnis übergegangen ist oder sonst es ganz sicher ist, daß der Tod eingetreten sei. Es ist allerdings öfters der Fall, daß der Embryo oder foetus schon im Mutterschoße abgestorben ist und eben deshalb ausgestoßen, also tot geboren wird. Je unreifer der foetus, umso zarter ist das Leben, auch wenn er lebend geboren wird; daher ist immer Gefahr, daß solche foetus bald nach der Geburt sterben; jedoch können manchmal auch sehr kleine foetus (Embryonen) länger leben und es sind Fälle konstatiert worden, daß solche auch noch am folgenden Tage sicher am Leben waren.

Hauptsächlich nach Capellmann (l. c. p. 146 f.) möchten wir noch folgendes bemerken: Bis zum Ende des dritten Monates (manchmal auch noch später) pflegt bei einem abortus das Ei unverletzt (also der Embryo eingeschlossen in einer Hülle in Form eines Eies) abzugehen; behufs Besichtigung des foetus muß die Hülle sorgfältig eröffnet werden. Hier ist es meist sehr schwer, ein Lebenszeichen zu bemerken, da die Muskeln noch nicht so ausgebildet sind, daß sie leicht eine Bewegung machen könnten. Nur der Herzschlag kann unter günstigen Umständen schon sehr früh bemerkt werden und eine pulsförmige Bewegung wäre ein sicheres Lebenszeichen. Aber man verliere nicht zuviel Zeit mit dem Suchen nach Lebenszeichen, sondern, wenn das Ei frisch (nicht verfärbt oder faulig), der foetus weiß (nicht gelblich oder bräunlich) ist, so taufe man sofort nach Eröffnung des Eies sub conditione vitae. Nach Schluß des dritten Mondmonates schreitet die Ausbildung der Muskeln allmählich fort, doch

wird auch hier noch sehr selten eine Bewegung an Rumpf und Extremitäten zu bemerken sein bis zum Schlusse des fünften Monates, wo die Muskeln ihre relativ vollständige Ausbildung erlangt haben. Jetzt werden eher Bewegungen der Glieder, des Brustkastens oder der Magengegend, des Mundes bemerkt werden können. Auch kann der Herzschlag jetzt oft bei Abwesenheit jedes andern Zeichens von Leben gefühlt werden.

Ausgeschlossen von der Taufe wären nur die sogenannten Molen und die Akardiaci. Unter *Molen* versteht man ein Gekröse oder fleischartiges Gebilde, das manchmal (aber selten) vom Mutterschoße abgeht. Diese Gebilde stammen von den Häuten eines allerdings befruchteten Eies, dessen Frucht (= Embryo) aber sehr früh abgestorben ist. „Dieselben können, wie Capellmann sagt, klein und groß sein, können dick oder dünnwandig gefunden werden, können einer Fleischmasse ähnlich, mehr fest sein oder aus einer Menge kleiner mit Flüssigkeit gefüllter Blasen bestehen — doch findet sich in diesen Molen nie eine Spur von einem foetus.“ Der *Akardiacus* kommt bei Doppelbildungen als Mißgeburt vor. Capellmann sagt darüber: „Es gibt eine Mißgeburt, welcher man mit Recht selbständige Existenz absprechen kann, der sogenannte Akardiacus. Diese seltene Mißbildung besteht nur aus Bauch und Beinen . . . und wird nicht mittelst seiner eigenen Organe aus der Mutter ernährt, sondern das gleichsam in ihm fortgesetzte Blutgefäßsystem des (andern) normalen foetus ernährt ihn wie einen Anhang seiner selbst. Hier haben wir also kein selbständiges Leben, kein Individuum, keinen Menschen.“

II. **Art und Weise, die heilige Taufe zu spenden.** Wir gehen nun zur Beantwortung der Frage über, in welcher Weise die Taufe an Embryonen und foetus abortivi zu spenden sei. Der Klarheit wegen müssen wir verschiedene Fälle unterscheiden und wir nehmen *als ersten Fall jenen, bei welchem der foetus oder Embryo noch umgeben von der Hülle (secundina) ausgestoßen wurde.* Es pflegt dies bis zum Ende des dritten Monates, manchmal auch später noch zu geschehen. Zunächst frägt es sich hier: Wäre die Taufe giltig, wenn das Wasser nur die secundina, nicht aber den foetus selbst benetzt? Die früheren Theologen geben gewöhnlich an, daß eine solche Taufe wahrscheinlich giltig sei, denn diese Hülle könne als Teil des Kindes betrachtet werden. Capellmann (l. c. p. 139) wendet sich auf Grund der Ergebnisse der Entwicklungsgeschichte gegen diese Auffassung und schreibt: „Die Eihaut ist keineswegs in ihrer Totalität eine pars infantis. Die Eihaut besteht bis zur Geburt aus drei deutlich unterscheidbaren, selbst trennbaren Häuten. Die beiden innern Häute, das Amnion und Chorion, könnte man insofern als Teile des kindlichen Körpers betrachten, als sie aus dem Ei selbst entstehen. Die äußerste Haut aber, die sogenannte Decidua, entsteht aus der Schleimhaut des Uterus, gehört also der Mutter an und kann in keiner Weise als pars infantis angesehen werden.“ Aber auch abgesehen von

diesem physiologischen Grund betreff die Entstehung dieser Häute muß man sagen, daß die secundina wohl nicht gut als eine pars infantis betrachtet werden kann, da sie ja doch nur als schützende Hülle den foetus umgibt und in keiner Weise in einem eigentlichen organischen Verbande mit dem Körper des Kindes steht. Weil also die Giltigkeit einer bloß auf die secundina gespendeten Taufe in einem so hohen Grade unwahrscheinlich ist, so ist in der Praxis von einer solchen Taufe besser ganz abzusehen und dafür umsomehr zu trachten, auf den foetus selbst das Wasser zu applizieren. Tatsächlich wird auch z. B. von P. Noldin oder in der „Unterweisung der katholischen Hebamme" (Klagenfurt) diese bedingte Taufe in secundina nicht mehr in Betracht gezogen.

Die Taufe selbst kann in unserem vorgelegten ersten Fall entweder per immersionem oder per infusionem gespendet werden.

Handelt es sich um einen foetus in den ersten zwei Monaten, so wird die Taufe besser per immersionem vorgenommen und zwar in folgender Weise: Man ergreife mit dem Daumen und Zeigefinger der beiden Hände das ausgestoßene Gebilde an einer Falte der Eihaut, tauche es in ein lauwarmes Wasser, zerreiße im Wasser sorgfältig die Eihaut, so daß das Fruchtwasser abfließt und das Taufwasser den ganzen foetus benetzt, und spreche die Worte: „Wenn du lebst (oder: wenn du fähig bist), so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes", und dann hebe man den foetus (das ganze Gebilde) wieder aus dem Wasser.

Bei praktischen Unterweisungen wird es gut sein, eigens zu erinnern, die Eihaut müsse unter dem Wasser so zerrissen werden, daß das Fruchtwasser abfließt und der foetus vom natürlichen Wasser bespült wird.

Die letzten Worte „und dann hebe man den foetus wieder aus dem Wasser" haben wir nach Lehmkuhl (I. n. 74 in nota) absichtlich beigefügt, damit jeder Zweifel an der Giltigkeit der Taufe ausgeschlossen sei. „Aliquatenus dubius etiam censetur baptismus, so schreibt Lehmkuhl an einer anderen Stelle (l. c. n. 62, 5) si quis projicitur in flumen vel puteum, dum qui projicit, pronuntiat verba formae cum vera baptizandi intentione; nonnulli enim scriptores cum Soto et Tolet putant, praeter immersionem etiam emersionem ex aqua a baptizante esse efficiendam."

Befindet sich der foetus, welcher umgeben von der secundina ausgestoßen wird, bereits im dritten oder vierten Monat, so kann die Taufe auch ganz gut per infusionem stattfinden. Man nehme das ganze ausgestoßene Gebilde, öffne vorsichtig die Eihaut und lasse das Fruchtwasser langsam abfließen; dann gieße man lauwarmes Wasser über die Frucht und spreche gleichzeitig die Taufworte. Capellmann bemerkt hiezu, um diese Methode zu begründen: „Bei vorsichtiger Eröffnung des Eies und langsamem, d. h. nicht unvorsichtig plötzlichem Abfluß des Fruchtwassers wird die Berührung der

Luft den noch so kleinen foetus nicht momentan töten. Bei den allerkleinsten Früchten mag die Taufe per immersionem gut sein .... aber nach der sechsten Woche schon sehe ich die Notwendigkeit, per immersionem zu taufen, nicht mehr ein. Der foetus ist schon so groß, 17 bis 25 $^{m}/_{m}$, daß er leicht genug per infusionem getauft werden kann".

Ueber das Größenverhältnis der Embryonen notieren wir aus Dr. L. Landois' Lehrbuch der Physiologie des Menschen (S. 1042) folgendes: Am Ende des ersten Monates: Größe des Eies 17·6 $^{m}/_{m}$, des Embryo 8 bis 11 $^{m}/_{m}$; am Ende des zweiten Monates: Größe des Eies $6^{1}/_{2}$ $^{c}/_{m}$, des Embryo 26 $^{m}/_{m}$; am Ende des dritten Monates: Ovum gänseeigroß, Embryo 6 bis 11 $^{c}/_{m}$.

Gehen wir nun zum zweiten Fall, wenn nämlich ein foetus immaturus, wie es nämlich nach dem dritten oder wenigstens nach dem vierten Monate zu geschehen pflegt, bereits frei, also nicht mehr umschlossen von der secundina, geboren wird. Die Taufe bietet in diesem Falle gar keine Schwierigkeiten und hat so zu geschehen, wie überhaupt die Nottaufe gegeben wird, wenn geborene Kinder in Lebensgefahr sich befinden. Diese Lebensgefahr ist aber wohl immer, wenn ein Kind vor dem siebenten Mondmonat geboren wird, anzunehmen und daher ist jedem foetus immaturus die Nottaufe zu erteilen.

Die weiteren Fälle betreffen die Taufe eines foetus, der noch nicht geboren wurde. Es ist zu bemerken, daß einem foetus nondum editus nur dann die Taufe erteilt werden darf, wenn Gefahr vorhanden, daß er lebend nicht mehr zur Welt kommen werde. Und so nehmen wir als dritten Fall jenen, der im Rituale Rom. so klar enthalten ist, daß wir nur dessen Worte mitzuteilen brauchen: „Si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite; nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur; et tunc, si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus eo modo, quo supradictum est: Si non es baptizatus, ego te baptizo" etc. Wenn also das Köpfchen des Kindes bereits geboren ist und es wird die Taufe auf das Köpfchen gegeben, so ist die Taufe sicher giltig; wäre die Taufe nur auf einen Arm oder einen Fuß des Kindes gegeben worden, so ist die Giltigkeit der Taufe unsicher und muß daher auf das Haupt des Kindes wiederholt werden. Daher ist die Anweisung, welche Gaßner in seiner Pastoral (S. 620) gibt, ganz richtig: „Kommt zuerst eine Hand oder ein Fuß zum Vorschein, so müsset ihr (Hebammen) bedingungsweise taufen; kommt nachher das Köpflein zum Vorschein und dauert die Lebensgefahr für das Kind fort, so habet ihr die Taufe noch einmal auf das Köpflein bedingungsweise zu erteilen, weil es nicht gewiß ist, ob die Taufe auf die Hand oder den Fuß gegolten habe. Käme aber das Köpflein zuerst zum Vorschein, so hättet ihr die Taufe unbedingt zu erteilen und dürftet sie, nachdem das Kind zur Welt gebracht worden, nicht mehr wiederholen, weil die Taufe auf das zum Vor-

schein gekommene Haupt gewiß giltig ist." Die Bedingung, welche bei der ersten Taufe auf den Arm oder Fuß des Kindes beizusetzen ist, könnte lauten: Si possum = wenn ich dich taufen kann.

Ein vierter Fall wäre, wenn der foetus zwar noch in keiner Weise zum Vorschein gekommen, aber doch die Geburt schon im Gange wäre und der foetus, bereits losgelöst von der secundina, behufs der Taufe erreicht werden kann. In diesem Falle könnte man sich zum Zwecke der Taufe einer Spritze bedienen, welche den Vorteil größerer Sicherheit bietet, daß das Wasser abfließt. Die Taufe kann aber auch mit dem stark benetzten Finger gespendet werden, nur wäre zu beachten, daß man das Wasser dann mit dem Finger, so gut es geht, auseinanderteile und nicht bloß mit dem befeuchteten Finger den foetus berühre oder antupfe. Berardi (Praxis conf. p. 673) glaubt, am besten könne man sich eines nassen Schwammes oder einer nassen Baumwolle oder eines feinen Tüchleins bedienen. Ist ein Kind in utero matris getauft worden, so ist, wenn das Kind dann doch noch lebend geboren wird, die Taufe immer sub conditione zu wiederholen und dies auch selbst in dem Falle, daß man sicher glaubte, das Wasser sei auf das Haupt des Kindes gewiß appliziert worden. Denn wenn auch für diesen Fall, wie Ballerini darlegt, speculative die Giltigkeit der Taufe nicht bezweifelt werden kann, so hat sich doch die Congregatio Concilii in einer Entscheidung vom 12. Juli 1794 dahin ausgesprochen, die Taufe sei sub conditione zu wiederholen. Der Fall war folgender: Bei einer schweren Geburt hatte der Arzt dem Kinde in utero matris die Nottaufe erteilt und er bezeugte, mit physischer Notwendigkeit habe das Wasser die Kopfhaut des Kindes benetzt; deshalb weigerte sich der Pfarrer, die Taufe auch nur bedingt zu wiederholen; die Eltern aber verlangten die Wiederholung der Taufe. Der Fall kam nach Rom und die Konzils-Kongregation entschied zu Gunsten der Eltern, die Taufe sei bedingt zu wiederholen. Daraus folgt wenigstens dies, daß auch in diesem Fall die Taufe bedingt wiederholt werden kann. Es fiel mir daher auf, daß in der bereits genannten Unterweisung der katholischen Hebamme (Klagenfurt) S. 28 ausdrücklich steht: „Das schon geborene Kind darf niemals, auch nicht bedingt getauft werden, wenn das Kind schon im Mutterleibe am Kopfe getauft worden wäre."

Was wäre aber zu tun, wenn bei diesem vierten Falle das Kind noch von der Eihaut umschlossen wäre?

Weil die Taufe, bei welcher nicht auf den foetus selbst, sondern nur auf die secundina das Wasser appliziert würde, ganz unsicher und wohl als ungiltig zu betrachten ist, so ist auf die secundina die Taufe nicht zu geben. Es muß also, wenn die Lage des Kindes es doch möglich macht, zuerst die Eihaut geöffnet werden, um dann das Wasser auf das Kind selbst applizieren zu können. „Mit einer Spritze," sagt Capellmann (l. c. p. 139), „kann man ja selbst durch

eine kleinere, etwa künstlich herzustellende Oeffnung in den Eihäuten das Wasser sicher auf den Kindesteil infundieren."

Im II. B. n. 239 schreibt Gury: „Recentius autem medicorum peritia aliam methodum invexit, qua certius puer nondum in lucem editus baptizari potest. Inventum nimirum est instrumentum, quo secundina discinditur et sic aqua, alio instrumento adhibito, ad ipsum foetus corpus immediate tangendum pervenire potest." Es scheint, daß Gury an dieser Stelle auch jenen Fall meinte, in welchem bei noch früher Schwangerschaftszeit die via naturalis so enge ist, ut ne digito quidem penetrari posset. Capellmann (l. c. p. 140) warnt vor einem solchen Verfahren und weist darauf hin, daß die vorzeitige Zerstörung der Fruchtblase und der daraus folgende vorzeitige Wasserabfluß sehr störend auf den Verlauf der Geburt einwirken, die Gefahr für das Kind nur vermehren und sogar für die Mutter möglicherweise bedenklich sein würden; außerdem bleibt die Giltigkeit der Taufe in einem solchen Fall doch immer unsicher. — Jedenfalls scheint es nur Sache des Arztes zu sein, einen so tiefen Eingriff machen zu dürfen. Daher sagt auch Berardi (Praxis conf. p. 674): „Sed operatio huiusmodi ad peritos spectat." In einer Unterweisung für Hebammen wird es genügen, denselben zu sagen, daß sie, um die Taufe in utero matris spenden zu können, nur dann die Eihaut durchbrechen dürfen, wenn es die Lage des Kindes gestattet und es ohne Gefährdung der Mutter geschehen kann. Auch die schon zitierte Unterweisung von Klagenfurt enthält diesbezüglich folgende Stelle: „Solange noch die Eihaut das Kind oder einen Teil des Kindes(?) umgibt, darf die Nottaufe nicht vorgenommen werden, sondern es müßte, wenn es nach den Vorschriften der Hebammeninstruktion oder den Weisungen des Hebammenunterrichtes ohne Schaden oder Gefährdung des Kindes oder der Mutter geschehen kann, die Eihaut zuvor ganz oder wenigstens teilweise losgelöst werden, damit man einen wirklichen Teil des Kindes begießen oder taufen könne."

Die Taufe in utero matris ist besonders in jenen Fällen nicht zu unterlassen, wenn der Arzt darangeht, etwa durch Oeffnung der Eihaut den abortus einzuleiten und die Gefahr bestünde, daß das Kind nicht mehr lebend zur Welt komme oder wenn der Arzt (ohne Zustimmung des Priesters) darangeht, die Kraniotomie oder eine andere ähnliche Operation am Kinde vorzunehmen. Wenn schon das zeitliche Leben des Kindes nicht mehr zu retten ist, so soll doch wenigstens für dessen übernatürliches Leben gesorgt werden.

Hier möchten wir eine quaestio theologica einschalten.

Wie hier in diesem letzten Falle, so erwähnten wir auch schon im ersten Falle der Oeffnung, des Durchstechens der Eihaut (secundina) behufs Spendung der Taufe. Durch vorzeitige Oeffnung der Eihaut wird der Tod des Kindes herbeigeführt, dasselbe muß, wenn auch nicht augenblicklich, doch bald sterben; die Oeffnung der Eihaut ist also ein acceleratio mortis. Deshalb könnte jemand gegen

dieses Verfahren Bedenken haben und sagen: Die Oeffnung der Eihaut ist eine occisio infantis; es ist aber unerlaubt, einen Unschuldigen zu töten, also muß es auch unerlaubt sein, das Kind zu töten, um es zu taufen. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona. daher z. B. wie der heilige Thomas (3. 9. 68. a. 11 ad 3) ausdrücklich sagt: „homo non debet occidere matrem, ut baptizet puerum."

Darauf antworten wir: Zunächst ist zu beachten, daß in allen Fällen, wo behufs der Taufe die Eihaut durchstochen wird (das periculum mortis ist ja der Grund, warum man die Taufe spendet), das Kind ohnedies auch sonst bald sterben würde; es ist also nur eine unbedeutende Verkürzung des Lebens. Dazu kommt, daß diese kurze Lebenszeit, die das Kind verliert, für das Kind gar keinen Wert und keine Bedeutung hat, es kann ja selbstverständlich für die Ewigkeit sich nichts verdienen. Daher sagt auch der heilige Alphons (l. 6 n. 106 in fine): „negligi potest parva illa vitae iactura, ut infans vitam aeternam consequatur." Berardi (Praxis conf. p. 673) schreibt in dieser Frage: „Verum est quod abruptio membranae et infusio aquae foetum occidit; sed ex una parte, si foetus intelligeret, de hoc contentus esset et ex alia praesumendum est omnino, quod Deus quoque contentus sit. Porro Gousset. Debreyne, Capellmann aliique sic faciendum esse docent et ne per somnium quidem heic homicidii reatum contrahi posse cogitarunt." Sollte man aber mit dem, was hier vom heiligen Alphons und von Berardi mehr nach dem gesunden Menschenverstand als nach theologischen Prinzipien gesagt wurde, nicht befriedigt sein, so weisen wir auf das zurück, was wir am Schlusse unserer Vorbemerkungen berührt haben, daß es nämlich dem cl. P. Lehmkuhl, ebenso dem Ballerini und anderen angesehenen Theologen erlaubt erscheint, ad salvandam matrem per scissuram membranae abortum inducere. Wenn dies aber erlaubt erscheint propter bonum vitae temporalis matris, muß es a fortiori auch als erlaubt gelten propter bonum vitae aeternae infantis. Man beachte folgendes: Insoweit man auf den Willen, auf die Intention schaut, ist es klar, daß diese acceleratio mortis nur ein voluntarium indirectum ist, denn man will ja das Kind nicht töten, sondern taufen. Weiters: Die disruptio membranae und infusio aquae, vorgenommen behufs der Taufspendung, ist in sich eine actio indifferens, obwohl ich allerdings weiß, daß dadurch der Tod beschleunigt wird. Aus dieser actio folgt aeque immediate bonus et malus effectus, — bonus effectus scl. baptismus, malus effectus aliqualis abbreviatio vitae. Scharfsinnig bemerkt nun Ballerini (Gury I. n. 403 nota): „Ut licite possis causam ponere mortis, oportet, ut occisionem neque ut finem intendas, neque assumas ut medium ad alium finem (utroque enim modo directe eam velles); sed tantum indirecte eam inferas scl. ponendo causam istius mortis non propter coniunctionem, quam eadem causa habet cum eo effectu seu

morte innocentis, sed solum propter coniunctionem, quam habet aeque immediatam cum alio effectu. Sic enim id agis et intendis, quatenus iunctum est cum effectu licite appetibili, non quatenus per accidens nexum est cum alio effectu, quem intendere non potes, licet possis eum ex iusta causa permittere." Gerade das trifft in unserer Frage zu: Ich öffne die Eihaut nicht wegen der Verbindung, die zwischen dieser Oeffnung und der Beschleunigung des Todes besteht, sondern nur wegen der Verbindung, welche zwischen dieser Oeffnung und der Spendung der Taufe besteht; also die Beschleunigung des Todes ist nicht das medium für die Taufe, ich töte nicht, um taufen zu können, sondern ich öffne die Eihaut und taufe, und lasse die Beschleunigung des Todes zu, welche allerdings aeque immediate aus meiner Handlung folgt.

Ganz analog unserem Falle geben auch schon die alten Theologen allgemein zu, daß es erlaubt, ja sogar geboten wäre, ein Kind, das ohnedies bald sterben müßte, mit eiskaltem Wasser zu taufen, wenn kein anderes Wasser vorhanden wäre, wenn auch dadurch der Tod beschleunigt würde. (cf. Alphons. l. 6. n. 106 in fine). Denn auch in diesem Falle folgt aus der actio (Begießen mit kaltem Wasser) aeque immediate der effectus bonus und der effectus malus; hic permittitur, ille intenditur. Ganz anders wäre es in dem Falle, wenn man den abortus einleiten würde, damit das Mädchen ex delicto gravida nicht vom wütenden Vater erschlagen werde. Diese Einleitung des abortus ist schon ab initio unerlaubt, denn hier wird immediate der abortus, die occisio herbeigeführt, und diese occisio ist erst das medium, wodurch das Mädchen sich sichern will vor der Wut des Vaters. Hier kann man nicht mehr sagen: permittitur mors infantis, sondern man muß sagen: intenditur mors infantis quamvis non in se sed tamen ut medium ad obtinendum alium effectum.

Es erübrigt noch jene Fälle zu besprechen, bei welchen die Taufe in Verbindung steht mit der sectio caesarea (Kaiserschnitt).

Im allgemeinen gilt als Grundsatz: Mater non tenetur ad subeundam hanc operationem, si ex circumstantiis est valde periculosa. Capellmann hebt hervor, daß durch die Fortschritte der chirurgischen Wissenschaft nicht bloß die großen Schmerzen durch die Chloroformnarkose fast beseitigt werden können, sondern auch die Gefahr bedeutend verringert ist; hingegen macht er aufmerksam, daß auch die beliebte Verkleinerung des Kindes nicht ohne Gefahr für die Mutter ist. In zwei Fällen erscheint diese Operation vom medizinischen Standpunkt aus als angezeigt: 1. Wenn der foetus, weder lebend noch tot, nicht einmal durch Verkleinerung auf dem gewöhnlichen Wege herausbefördert werden konnte (absolute Indikation zum Kaiserschnitt). Unterbleibt der Kaiserschnitt, so ist Mutter und Kind tot. 2. Wenn das Kind nur durch Verkleinerung stückweise auf dem gewöhnlichen Weg

herausbefördert werden kann. Damit diese Verkleinerung des Kindes erlaubt ist, muß der Tod des Kindes abgewartet werden; in diesem Falle ist also immer der Tod des Kindes sicher und der Mutter muß mittelst einer schmerzlichen und immerhin auch gefährlichen Operation das Kind genommen werden. In diesen beiden Fällen ist die Vornahme des Kaiserschnittes nicht bloß erlaubt, sondern eher eine Pflicht, wenn dadurch die Gefahr für die Mutter nicht wesentlich vergrößert wird.

Wird der Kaiserschnitt vorgenommen, so ist in betreff der Taufe keine Schwierigkeit; das Kind wird ja lebend extrahiert und kann dann sogleich getauft werden.

Unterbleibt der Kaiserschnitt, und läßt man entweder das Kind absterben oder schreitet man zur Verkleinerung des noch lebenden Kindes, so ist in jedem Fall für die Taufe des Kindes zu sorgen. Und hier wäre auch, wie mir scheint, die Anwendung jenes Instrumentes am Platz, dessen Gury II. n. 239 erwähnt. Wäre es aber unmöglich, das Kind zu taufen, so wäre dies ein Grund, daß die Mutter umsomehr verpflichtet ist, sich dieser Operation zu unterziehen, ausgenommen es wäre dieser Eingriff für die Mutter proximum mortis periculum. Würde aber diese Operation den sicheren Tod der Mutter herbeiführen, so wäre die Vornahme unerlaubt, nam non licet occidere matrem, ut baptizetur puer.

Der Kaiserschnitt wird auch nach dem Tode der Mutter vorgenommen und zwar behufs der Taufspendung und eventuell auch um das Leben des Kindes zu retten. Schon bei den Römern war diese Operation durch die lex regia, die Numa Pompilius gegeben haben soll, bei kürzlich verstorbenen schwangeren Frauen vorgeschrieben. Der ältere Plinius zählt in seiner Hist. nat. mehrere berühmte Männer auf, die auf diese Weise das Licht der Welt erblickten und sagt: „primusque Caesarum a caeso matris utero dictus, qua de causa et Caesares appellati“; also a caeso matris utero soll der Name Caesar herkommen; jedenfalls erklärt sich aus dieser Stelle auch sehr gut die Bezeichnung sectio caesarea. Die Kirche übernahm dieses Gesetz und schrieb diese Operation schon der Taufe wegen vor. So sagt das Rituale Romanum: „Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quam primum extrahatur; ac, si vivus fuerit, baptizetur.“ Da nach ziemlich allgemeiner Annahme die animatio foetus schon bei der Empfängnis stattfindet, so folgt daraus, daß der Kaiserschnitt auch dann zu geschehen hat, wenn seit der Empfängnis auch nur kurze Zeit verflossen ist. So sagt auch Lehmkuhl (II. n. 75): Igitur mortua matre, nullum dubium est, quin sectio fieri possit et debeat, idque etiamsi conceptio a brevi tempore facta sit. Befindet sich die Mutter bereits nach dem siebenten Mondmonat der Schwangerschaft, dann muß diese sectio auch geschehen, um das Leben des Kindes zu erhalten und ist daher auch durch die weltlichen Gesetze vielfach von diesem Zeitpunkte an vorgeschrieben.

Wäre der foetus sicher bereits abgestorben, so hätte es keinen Zweck, den Mutterschoß zu öffnen; ein Zeichen des eingetretenen Todes des foetus wäre es, wenn eine faulige (Fäulnis anzeigende) Flüssigkeit von der Mutter abgegangen ist. Capellmann (l. c. S. 27) sagt allerdings: „In den ersten (drei) Monaten der Schwangerschaft dürfte allerdings keine Aussicht vorhanden sein, daß das Ei durch den Kaiserschnitt lebend extrahiert werden könnte." Gleichwohl getraue ich mir nicht deshalb zu sagen, der Kaiserschnitt dürfe für die ersten drei Monate unterbleiben; denn wenn auch die Aussicht eine geringe ist, so ist es doch keineswegs ausgeschlossen, daß der foetus noch lebend extrahiert und somit getauft werden kann; diese Möglichkeit ist umso größer, wenn die Mutter plötzlich oder nach ganz kurzer Krankheit stirbt.

Sobald die Mutter stirbt, ist der Arzt herbeizurufen. Unterdessen halte man den Körper der Mutter warm; den Mund der Mutter offen zu halten (wie häufig angegeben wird), ist von keiner Bedeutung. Noch besser ist es, den Arzt schon früher, sobald man eine Todesgefahr bemerkt, zu verständigen, damit er sich bereit halte.

Die Operation hat, nachdem der Tod der Mutter konstatiert ist, sobald als möglich zu geschehen, weil ja Gefahr im Verzuge ist. Jedoch darf sie nicht unterbleiben, wenn auch bereits mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verstrichen wären, denn manchmal überlebt das Kind die Mutter um viele Stunden, ja sogar um einen oder zwei ganze Tage wie Cangiamila in seiner Sacra Embryologia l. 2. c. 4 durch Beispiele zeigt.

Wenn der Arzt unmöglich zu haben wäre, so soll eine andere Person, die hiezu geeignet ist, vielleicht die Hebamme, ex caritate die Operation vornehmen; jedoch ist zu beachten, daß man ja früher den Tod der Mutter durch eine Amtsperson konstatieren lasse, damit man nicht in Konflikt mit dem weltlichen Gesetze oder in große Unannehmlichkeiten von Seite der Verwandten komme. Soll etwa im äußersten Notfalle sich der Priester zur Vornahme dieser Operation herbeilassen? Es liegt allerdings kein kirchliches Gesetz vor, welches dem Priester dies verbieten würde. Aber doch stimme ich gerne dem Gousset, Scavini, Henrick, Berardi, Noldin, Capellmann und anderen bei, welche sagen, verpflichtet sei hiezu der Priester nie, vielmehr sei dem Priester abzuraten, wie Noldin (De Sacram. n. 68, c) sagt: „tum propter indecentiam tum propter periculum maioris mali, quod ex oblocutionibus malevolorum religioni oriri potest": wohl aber soll er so gut er kann Sorge tragen, daß die Operation durch jemand anderen geschehe.

Wäre es möglich, das Kind mortua matre noch vor der Sectio caesarea im Mutterleibe zu taufen, so soll es geschehen, wegen der Gefahr, daß das Kind vor der künstlichen Entbindung stirbt; nach der künstlichen Entbindung ist dann die Taufe sub conditione zu wiederholen.

Wir möchten noch eine Stelle aus der Theol. moralis (t. II. de bapt c. 4, 9. 21) des A. Haine anführen, weil sie einen Wink enthält, der manchmal Beachtung verdienen könnte: „Quoniam dum moritur femina gravida, praesertim primis et ultimis mensibus a conceptione, seu. ut dicit De Breyne, primis diebus a conceptione, exeunte mense tertio, et ad finem mensis noni saepe evenit, ut in agonia foetum ejiciat, et nisi attendatur, suffocetur infans in lecto; idcirco pastoris est admonere obstetrices vel alias feminas, quae aegrotae invigilant, ut ad hoc accurate attendant."

Hiemit schließen wir unsere Ausführungen. Wie wir schon anfangs bemerkten, kommt der Priester selbst wohl nicht leicht in die Lage, bei Embryonen oder foetus abortivi die Taufe vorzunehmen, seine Sache ist es vielmehr, auf die Aerzte, Hebammen und Mütter einzuwirken, daß in dieser wichtigen Angelegenheit nichts versäumt werde. P. Lehmkuhl (Th. m. II. n. 74) sagt ausdrücklich: gravem esse obligationem parochorum curandi, ut obstetrices, medici vel matres hac de re moneantur, ne eorum incuria minimi foetus abortivi non baptizati in latrinam proiiciantur." Mit Recht, so fügt er bei, werden in manchen Diözesen durch eine eigene Vorschrift die Pfarrer erinnert, daß sie diesbezügliche Unterweisungen zu geben, von welchen das ewige Heil so vieler abhängt, ja nicht unterlassen.

Der Seelsorger möge also 1. bei Unterweisungen von Hebammen, besonders wenn eine solche neu angestellt wird, oder ein unliebsamer Vorfall eine Veranlassung gibt, auch diesen Punkt recht betonen, daß auch noch ganz unentwickelte Kinder zu taufen sind, und die Hebammen möchten, denn diese sind am ehesten in der Lage, auch einzelne Mütter data occasione mit den gegebenen Anweisungen bekannt machen. 2. Weil man diesen Gegenstand nicht öffentlich (höchstens bei geschlossenen Standesunterweisungen) besprechen kann, so glauben wir, es sei der Brautunterricht die passendste Gelegenheit, den angehenden Müttern wenigstens die notwendigsten und wichtigsten diesbezüglichen Punkte beizubringen. Man möge also für den Brautunterricht doch wenigstens einige Sätze sich notieren über die Notwendigkeit der Taufe von foetus abortivi und wie dieselbe zu erteilen sei. — Bringt man in Erfahrung, daß einer Frau ein abortus begegnet sei, so lasse man sie rufen und gebe ihr eigens eine Unterweisung, denn einer solchen Frau kann es auch ein zweitesmal so ergehen. P. Lehmkuhl sagt, daß man auch bei Gelegenheit der Beicht, die eine Frau bald nach der Trauung ablegt, eine diesbezügliche Mahnung ganz gut geben kann.

Auch ein Stück sozialer Arbeit für den Seelsorger.

Von P. Adelgott Caviezel, O. Cist. in Marienstatt.

Es gab in den letzten Dezennien keine Frage, an deren Lösung so vielseitig und von so verschiedenem Gesichtspunkte aus gearbeitet worden wäre, als dieses bei der sogenannten Arbeiterfrage der Fall war. Landes- und Kirchenfürsten haben es als eine ihrer schönsten Regentenpflichten gehalten, zur materiellen und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes ihre Kräfte einzusetzen. Außer und in den Parlamenten, mit der Feder und der Kraft des Wortes ist man für die Rechte der Arbeiter eingetreten. Der große Papst Leo XIII., seligen Andenkens, hielt den Titel Arbeiterpapst, den man ihm beizulegen pflegte und den er wohl verdiente, für einen seiner schönsten Ehrentitel.

Angesichts dieser Tatsache ist die Frage wohl am Platze: Welches war der Erfolg dieser Arbeit zugunsten der Arbeiter? Niemand wird leugnen können, daß in den letzten Jahrzehnten die materielle Lage des Arbeiterstandes sich wesentlich gebessert hat und mit gutem Grunde dürfen wir annehmen, daß in den nächsten Jahrzehnten nach dieser Seite hin noch manche berechtigte Ansprüche der Arbeiter erfüllt werden.

Mit der materiellen Hebung des Arbeiterstandes hat aber die sittliche Hebung desselben im allgemeinen leider nicht gleichen Schritt gehalten. Das beweist allein schon die bedeutende Zunahme der Sozialdemokratie, die doch zum größten Teil auf Rechnung der Arbeiter, und zwar unzufriedener, mit ihrem Lose und Stande hadernder Arbeiter kommt. Es müssen eben, sollen die großen Bemühungen Erfolg haben, die Arbeiter sich auch selbst helfen und vor allem selbst an ihrer eigenen sittlichen Hebung arbeiten, sonst wird die Besserung ihrer materiellen Verhältnisse nur eine Vermehrung ihrer materiellen Bedürfnisse herbeiführen, wird nur die Genuß- und Vergnügungssucht in ihrem Stande fördern. Leider sind diese Folgen in nicht geringem Maße bereits eingetreten, indem viele Arbeiter das unendliche Gut, nach dem auch das Arbeiterherz naturgemäß sich sehnt, anstatt in Gott und der Religion, in der Befriedigung der niederen Leidenschaften suchen. Daher das schreckenerregende Ueberhandnehmen des Luxus und der Vergnügungssucht bei vielen Arbeitern unserer Tage, denen der sauer verdiente Lohn zum Opfer fällt. Und weiter — um unserem Thema näher zu kommen — in dieser verderblichen Zeitströmung wachsen die jungen Arbeiter, die Zukunft des Arbeiterstandes auf, diesen Geist der Genußsucht atmen sie täglich ein. Ist es da zu verwundern, wenn sie nur zu bald ebenfalls von dem Strome mitgerissen werden! Genußsucht und Vergnügen aber fordern bedeutende Mittel, über die der junge Arbeiter gewöhnlich nicht in entsprechendem Maße verfügt. Dieser Umstand führt dann von selbst zur Untreue vor allem den Eltern gegenüber, denen der

Arbeiter seinen Lohn einhändigen muß; ein Uebel, das heutzutage so weit grassiert und so viele und schlimme Folgen hat, daß es gewiß der Mühe wert ist, daß wir eingehend dasselbe nach seinen verschiedenen Gesichtspunkten hier ins Auge fassen. Diesem Zwecke soll nun folgende Ausführung gewidmet sein.

Wir behandeln unsern Gegenstand in drei Hauptteilen, indem wir:

I. Die rechtliche Stellung des jungen Arbeiters der Familie gegenüber untersuchen;

II. einige Anleitungen für die Behandlung desselben im Beichtstuhl geben;

III. einige Winke angeben möchten, wie man außerhalb des Beichtstuhles diesem Mißbrauch entgegentreten kann.

I.

Das römische Recht hat den seinerzeitigen Verhältnissen entsprechend das rechtliche Verhältnis des unter der Gewalt des Vaters stehenden Kindes (filius familias) unter den allbekannten Gesichtspunkten geordnet.

Es kennt a) bona castrensia. d. h. solche Güter, welche der Sohn im Kriegsdienste erwirbt, oder was dem in den Krieg Ziehenden vom Vater oder einem anderen geschenkt wird. Zu den bona castrensia gehört auch das, was er im Militärdienste erhält, z. B. Sold, Beute u. s. w. Ueber diese Güter hat der Sohn volles Eigentumsrecht und freie Disposition.

b) Bona quasi castrensia. Es sind die Güter, welche der Sohn durch Staatsdienste erworben hat, z. B. als Richter, Arzt, Advokat, oder auch durch ein kirchliches Benefizium. Ueber diese Güter hat der Sohn ebenfalls Eigentums- und Verwaltungsrecht.

c) Bona adventitia. Sie bilden das Vermögen, das dem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne anderweitig und nicht des Vaters wegen, also z. B. durch Erbschaft, Schenkung, außerordentliche Dienste, Glück u. s. w. zufällt. Ueber dieses Vermögen hat der Sohn das Eigentumsrecht, der Vater aber die Nutznießung, solange der Sohn unter seiner Gewalt steht.

d) Bona profectitia. Das Vermögen, das dem Sohne zufällt infolge einer Schenkung, die hauptsächlich (intuitu patris) mit Bezugnahme auf den Vater ihm gemacht wurde, oder welches er aus dem väterlichen Vermögen gewinnt: z. B. durch Verwaltung desselben oder durch ein Handelsgeschäft, das er im Namen des Vaters treibt. Von diesem Vermögen hat der Vater Eigentums und Nutznießungsrecht.

Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen freien und nicht freien Gütern. Freies Vermögen ist nach ihm: 1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt; 2. was das Kind von Todes-

wegen erwirbt, oder was ihm unter den Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung und der dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Nicht freies Vermögen sind alle anderen Güter.

Das freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern wohl der Verwaltung, nicht aber der Nutznießung des Vaters.

Das nicht freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern sowohl der Verwaltung als auch der Nutznießung des Vaters.

Das französische Recht macht diesbezüglich fast genau dieselbe Einteilung, wie das deutsche B. G. B. 1. Das Kind hat volles Eigentumsrecht über jene Güter, welche es durch eigenen Fleiß erwirbt oder welche ihm allein geschenkt sind. Der minderjährige Sohn hat aber noch kein Verwaltungsrecht über diese Güter. 2. Von den übrigen Gütern hat der Vater bis zur Volljährigkeit, aber nicht über das 18. Jahr (des Kindes) hinaus das Nutznießungsrecht.

Das österreichische Recht hat folgende Prinzipien: 1. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat der Sohn volles Eigentumsrecht auf Sachen, die ihm zum Gebrauche gegeben sind, nach dem 17. Lebensjahre hat er volles Eigentumsrecht auf jene Güter, welche er propria industria erworben hat, falls er nicht den Unterhalt vom Vater erhält. 2. Von den übrigen Gütern hat der filius familias wohl Eigentumsrecht, aber bis zur Volljährigkeit kommt dem Vater die Verwaltung zu. Was nach Abzug der Auslagen für Erziehung u. s. w. von den Nutznießungsgeldern übrig bleibt, gehört dem Sohne.

Diese Rechte gelten auch für den Gewissensbereich. Nach diesen Voraussetzungen kommen wir zur eigentlichen Abhandlung, indem wir:

I.

Die rechtliche Stellung des jungen Arbeiters der Familie gegenüber untersuchen.

A. Die minorennen Kinder.

1. Im Dienste des Vaters.

Wir möchten vorausschicken, daß es sich hier nicht um Familien handelt, welche der Unterstützung der Kinder bedürfen zu einem geordneten Haushalte, denn in diesem Falle sind alle Kinder ipso facto verpflichtet, die Eltern zu unterstützen. Wir haben hier zunächst solche Familien im Auge, welche der Arbeit und Unterstützung der Kinder nicht benötigen. Nach diesen Voraussetzungen stellen wir nun die Frage, ob ein minderjähriges Kind, das im Hause der Eltern arbeitet, einen Lohn beanspruchen darf? Die älteren Theologen gehen in der Lösung dieser Frage in zwei Ansichten auseinander. Der heilige Alphons v. Lig. sagt: (Theol. Mor. lib. 4., tr. 5., n. 544) si filius v. g. mercatoris vel cauponis administret bona parentis, potest a patre exigere salarium, quantum dare debet extraneo. Als Anhänger dieser Ansicht führt der heilige Alphons

besonders Laymann (lib. 3, s. 6, t. 4, cap. 8.) und Diana (p. 4., tom. 4., r. 66) an; ferner Nav. Escob, Aug. Less. Lop Serra und andere. (Cf. Lig. l. c. n. 545.) Der Grund hievon ist: quia talis filius est veluti socius negotiationis, neque debet esse deterioris condicionis, quam famulus vel extraneus, qui cum hero lucraretur juncta industria (Ferraris tom. 3., p. 615., n. 88.) Dieser Grund kann jedoch nur dann Geltung haben, wenn der Sohn, wie der Knecht sich selbst verköstigen müßte; sonst ist offenbar das Verhältnis ein anderes als das des Knechtes zum Herrn.

Die zweite Ansicht finden wir ebenfalls beim heiligen Alphons (l. c. n. 544.) erwähnt: Verum Lugo et Moya cum Molina, Med. Sylv. et aliis tenent, nullo modo filium posse hoc salarium a patre exigere, quia secundum jura filius debet patri suas operas et industrias. Quid enim magis rationi congruum est, quam ut filius agricolae juvet patrem in agricultura, filius mercatoris in mercatura? praesertim cum sic addiscant illas artes, ut recte inquit Molina addens non facile fore tam audacem filium, qui ideo petat salarium.

Für den minderjährigen Sohn, der vom Vater ernährt und gekleidet wird, und von ihm lernt, wird sich als allgemeines Prinzip aufstellen lassen, daß dieser bei gewöhnlicher täglicher Arbeit keinen Anspruch auf Lohn hat.

„Quae filius minor nondum emancipatus in domo paterna in arte, negotiatione etc. patris occupatus, lucratur, etiam secundum ea jura, quae filium sui juris faciunt ad bona acquirenda generatim non filii sed patris sunt, siquidem non sibi, sed patri acquisivit et acquirere debuit“ (Lehmkuhl, Theol. Moralis Editio VIa, P. I., n. 889). Goepfert (Moraltheologie 2. B., n. 66.) führt diese Ansicht zwar nicht direkt an, aber aus seinen Worten geht hervor, daß er ebenfalls diese Ansicht vertritt, indem er dem minderjährigen Sohn nur dann einen Anspruch auf Lohn gewahrt wissen will, wenn er bedeutend mehr arbeitet, als der Vater verlangen kann. (Siehe auch Scavini, Theol. moralis, P. II. Editio, n. 304).

Diesen Gedanken drückt entsprechend auch § 1626 des B. G.-B. aus: „Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt“, und noch deutlicher der § 1617: „Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Eben dieser § 1617 des B. G.-B. aber läßt auch klar durchblicken, daß er allgemein für gewöhnliche Fälle angewendet sein will. Würde ein minderjähriger Sohn wirklich nennenswert mehr arbeiten, als er nach seinen gewöhnlichen Verhältnissen arbeiten muß und der Vater verlangen kann, dann ist kein Grund vorhanden, ihm den entsprechenden Lohn zu verweigern.

Diese Ansicht vertritt auch Ninzatti in seiner Theol. Moral. (ed. VI. t. I., n. 448): Si filius alimenta a patre recipit eique praestat tantum obsequia debita nihil potest sibi vindicare; sed si servitus, quam filius praestat, excedat obsequia patri debita, bene potest petere (sal) stipendium.

Wenn also auch die meisten Moralisten dem minderjährigen, im väterlichen Hause arbeitenden Sohne ein Anrecht auf Lohn absprechen, so stimmen dennoch mit wenigen Ausnahmen alle Theologen darin überein, daß auch dem minderjährigen Sohne für außerordentliche Arbeiten ein Anspruch auf Lohn zu gewähren sei. Dagegen hat der Sohn kein Recht den Lohn sogleich zu fordern, sondern muß die Ordnung desselben dem Vater überlassen.

Damit hängt eine andere Frage zusammen, welche ebenfalls im Zusammenhange mit der vorausgehenden viel ventiliert wird:

Darf der Sohn (minderjährig) sich der compensatio occulta bedienen? Allgemein gesprochen ist diese Frage mit „Nein" zu beantworten. Nur im Falle, wo der Sohn (minorenn) wirklich mehr arbeite, als er seinem Alter und seiner Lebensstellung nach verpflichtet sei und der Vater von ihm verlangen könne, bemerken die neueren Moralisten, solle man ante factum strenge, post factum milde sein; mit anderen Worten: ante factum soll man die occulta compensatio nicht gestatten. Als Grund wird angegeben, es sei dies eine eigenmächtige Aneignung des Lohnes und bringe für den Sohn die Gefahr zu einem ausgelassenen und verschwenderischen Leben mit sich. Post factum könne man den Sohn von einer Sünde contra justitiam und infolge dessen auch von der Restitutionspflicht freisprechen. (Cf. Lehmkuhl l. c. P. I., l. II., n. 890; Goepfert B. II., § 76., n. 66.)

Wir sind jedoch der Ansicht, daß man dem Sohne in diesem Falle das Recht der compensatio ebensowenig ante als post factum absprechen könne. Entweder darf der Sohn die compensatio occulta anwenden oder nicht. Will er sie anwenden, weil er voraussieht, daß er später sein Recht nicht mehr wahren kann, so könnte ihn der Beichtvater auch ante factum nicht daran hindern. Darf er die compensatio nicht anwenden, weil er später dafür entschädigt wird, dann darf ihm der Beichtvater weder ante factum hiezu die Erlaubnis geben, noch post factum ihn (irrkte genommen) von der Restitutionspflicht entbinden. Hören wir, was Reuter (der Beichtvater, 5. Aufl., c. II, 218) sagt: Scheint es jedoch nach Erwägung aller Umstände billig und recht, daß dem minderjährigen Sohne eine Entschädigung gebühre und es besteht die Gefahr, daß er später sein Recht nicht mehr wahren könne, so kann ihn der Beichtvater nicht hindern, wenn er es jetzt tun will, noch ihn zur Restitution verpflichten, wenn er es schon getan hat, außer er habe sich über Gebühr entschädigt, oder es werde ihm später eine Entschädigung zuerkannt.

Praktisch genommen möchten wir bemerken, daß man nicht leicht auf Aussagen des minderjährigen Sohnes entscheidendes Gewicht

legen kann, und man wird demnach ante factum im allgemeinen nicht leicht zu einer compensatio occulta seine Zustimmung geben, wie auch Pruner (Kath. Moraltheol. 3. Aufl., 4. Buch, 4. Traktat, § 5, n. 602.) richtig bemerkt: „Alles in allem erwogen, wird es nur äußerst selten zu rechtfertigen sein, daß sich Kinder zur Befriedigung eines Anspruches auf Lohn heimlich bezahlt machen. Der Beichtvater wird, wenn es noch nicht geschehen ist, kaum je seine Zustimmung dazu geben können. Wenn es schon geschehen ist, jedoch nicht in hohem Betrage und ohne Schädigung der übrigen Geschwister, so ist zu präsumieren, daß der Vater keine Restitution verlange und ist eine solche auch nicht aufzuerlegen."

2. Außer dem Dienste des Vaters (Fabrik u. s. w.)

Wie verhält es sich aber, wenn ein minorenner Sohn außer dem elterlichen Hause, z. B. in einer Fabrik, arbeitet? Darf ein solcher ein bestimmtes Quantum seines Lohnes für sich behalten oder muß er seinen Eltern alles abgeben? —

Der Erwerb, den ein Minderjähriger durch eigene gesonderte Arbeit macht, ist Eigentum desselben. Der Vater hat jedoch das Recht der Verwaltung für die Dauer der Minderjährigkeit oder bis zur Emanzipation des Kindes. Damit stimmt auch das B. G.-B. überein (§ 1626): „Das Kind steht unter elterlicher Gewalt, solange es minderjährig ist." Ein Anrecht auf den Gewinn, welchen das Kind durch seine Arbeit vollständig unabhängig vom Vater macht, hat der Vater nicht an und für sich, sondern nur auf Grund der Verpflichtung des Kindes, die Eltern zu unterstützen.

„Macht der Vater aber bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er vom Kinde Ersatz verlangen" (§ 1648 des B. G.-B.).

Daß dem Minderjährigen die Disposition über seinen Erwerb entzogen bleibt, ist in der Natur der Sache begründet, da ein Mißbrauch desselben von Seite des Kindes nur zu sehr zu befürchten wäre. Obwohl nun die Großjährigkeit einen solchen Mißbrauch keineswegs ausschließt und die Erfahrung nur allzuhäufig das Gegenteil bestätigt, so bezeichnet doch die Großjährigkeit den Zeitpunkt, mit welchem man den Eintritt der zur Selbständigkeit erforderlichen intellektuellen und moralischen Reife im allgemeinen voraussetzen kann. Somit kann also ein minderjähriger Sohn (Tochter), der außer dem elterlichen Hause arbeitet, den Lohn wohl als Eigentum beanspruchen, jedoch ist er verpflichtet, *den vollen Lohn* dem Vater einzuhändigen.

Verschiedene Moralisten machen hier einen Unterschied, ob der Vater den minderjährigen Sohn verdingt oder ob der Sohn außer dem Hause im eigenen Namen arbeitet. Im ersten Falle nennt Lehmkuhl (tom. I. l. c. n. 890) den Gewinn ein bonum profectitium, quod pro patre acquiritur, besonders dann, wenn der Vater berechtigt

wäre, dem Sohne zu Hause Arbeiten aufzuerlegen. Man beachte aber wohl, was Lehmkuhl noch beifügt: „At quia non ita constat patrem ex justitiae potius, quam ex pietatis obligatione filium adigere, a nimia severitate etiam tunc cavendum est, maxime post factam aliquam defraudationem.“ Ebenso urteilt auch Goepfert (a. a. O. 2. Bd. n. 93.)

Im zweiten Falle, wenn der Minderjährige im eigenen Namen arbeitet, gehört der Erwerb dem Sohne; dem Vater kommt nur das Recht der Verwaltung zu (Goepfert a. a. O.).

Nicht unerwähnt lassen möchten wir die Bemerkung, welche hier noch Lehmkuhl macht: Attamen plures tituli esse possunt cur pater lucrum a filio factum juste reclamet, quod filius tantum saltem patri cedere debeat, quantum pater in illius sustentationem impendit; denn der Vater ist nur dann verpflichtet, den Kindern Lebensunterhalt, d. h. Nahrung und Kleidung, zu geben, wenn diese sich nicht selbst ernähren können, wie der heilige Alphons sagt (l. c. l. IV. n. 336.). Der § 1601 des B. G. B. spricht dieses ebenfalls deutlich genug aus: „Unterhaltungsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu ernähren.“ Sollte nach Abzug dieser Auslagen noch etwas erübrigen, so verbleibt dieses Eigentum des Kindes; wäre dieses aber nur gering, so könnte der Vater diesen Rest ebenfalls für sich behalten. (Müller, Theol mor. II., 2, § 125). Ferner sagt Lehmkuhl (l. c.) „pater juste lucrum a filio factum sibi reclamet quod etiam necessitatibus providere teneatur, et quod pro conditione sua aliquid conferre debeat ad sustentationem fratrum et sororum natu minorum.“ Befinden sich die Eltern in necessitate communi, d. h. wenn sie durch Fleiß und Sparsamkeit imstande sind, den Lebensunterhalt sich zu verschaffen, so besteht für die Kinder allerdings keine strikte Pflicht, die Eltern zu unterstützen, wohl aber käme hier die Mahnung des heiligen Geistes in Betracht: „Memento, quod nisi propter illos natus non fuisses, et retribue illis, quomodo et illi tibi“ (Eccli 7. 30). Sobald aber eine fühlbare Notlage für die Eltern eintritt, beginnt auch für die Kinder die Pflicht, denselben nach Kräften beizustehen; sub gravi jedoch erst dann, wenn die Eltern in necessitate gravi sich befinden. Und diese Pflicht ist so strenge, daß ein Kind eher vom Eintritt ins Kloster abstehen müßte, als seine Eltern in solcher Notlage ohne Hilfe zurückzulassen.

Wenn man die Verhältnisse der arbeitenden Klasse ins Auge faßt, so wird man sagen müssen, daß die Kinder meistenteils verpflichtet sind, etwas zum Unterhalte ihrer Eltern und Geschwister beizutragen, besonders, wenn die Zahl der unmündigen Kinder groß ist.

B. Die majorennen Kinder.

1. Im Dienste des Vaters.

Wir haben hier ebenfalls Familien im Auge, welche auf die Unterstützung ihrer Kinder nicht direkt angewiesen sind. Wenn wir

oben beim filius familias für die zweite Ansicht uns ausgesprochen haben, daß der minorenne Arbeiter bei gewöhnlicher täglicher Arbeit keinen Anspruch auf Lohn machen könne, so treten wir beim Großjährigen entschieden dafür ein, daß ihm für seine Arbeiten ein Lohn gebühre; denn der Großjährige, welcher auch außer dem elterlichen Hause arbeiten könnte, leistet und verdient gewöhnlich vermöge seiner Kräfte und Geschicklichkeit mehr als er verbraucht. Weil nun ein Kind nicht gehalten ist, das Vermögen des Vaters zu vermehren, so gebührt ihm auch der Lohn eines Arbeiters. Dabei kommt allerdings in Abrechnung, was der Vater an Kleidung, Wohnung u. s. w. für den Sohn aufwendet. Diese Ansicht teilt auch Pruner, wenn er schreibt: „Der Sohn (majorenn) ist berechtigt auf ebensoviel Lohn als der Vater für gleiche Dienste einem Fremden geben müßte, hat aber hiebei abzurechnen Kleidung und alles andere, was er in fremden Diensten sich selbst von seinem Lohne anschaffen müßte, während er es zu Hause vom Vater erhält“ (2. Bd. n. 602.). (Cf. Goepfert 2. Bd. n. 66. und Lehmkuhl p. I., n. 889.).

Wir halten also den majorennen Sohn für berechtigt, einen Lohn vom Vater zu beanspruchen, dagegen müssen wir ihm das Recht absprechen, eine Vergeltung seiner Arbeit *sogleich* zu fordern. Er muß es dem Vater überlassen, zu Lebzeiten oder auf den Todesfall für dieselbe Sorge zu tragen.

Damit stimmt das deutsche B. G. B. nicht ganz überein. § 1617 heißt es nämlich:

„Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.“ Dieser Paragraph bezieht sich nicht nur auf Minderjährige, sondern auch auf Majorenne. Demzufolge kann ein Kind für solche Dienste keinen Vermögensvorteil beanspruchen und darf sich ebensowenig heimlich bezahlt machen, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen.

Die Verwaltung des Vermögens wäre in diesem Falle selbst verständlich Sache des Vaters. —

Was nun die Frage der Selbstentschädigung betrifft, so teilen wir die Ansicht, daß dieses Recht auch dem Volljährigen nicht zukomme. Den Grund hievon führt Ferraris gegenüber den Moralisten gegenteiliger Ansicht wie: Bartalus, Navar., Angelus, Lopez, Dicastil, Lessius, Moya, Dian. an, indem er richtig voraussetzt, daß ein wirkliches Recht zur Compensatio occulta nicht vorliege. „Si autem ob metum reverentialem patris filius salarium petere non audeat vel probe sciat, si petat, se repulsam laturum esse, volunt citati doctores, quod licitum sit filio uti occulta compensatione. Quod tamen non auderem ego admittere, quia occulta compensatio non est licita, nisi ubi jus est certum. Jus autem filii hic non est certum“ (tom. III., tit. „filius“, n. 90).

Der heilige Alphons (l. IV., tr. 5., n. 544.) ist ebenfalls der Meinung, der Sohn dürfe für den Fall, daß der Vater ihm einen Lohn verweigere, sich denselben nicht heimlich aneignen. „Si pater negaret salarium vel filium puderet illud petere merito ait Croix (l. 3., p. 1., n. 1035) minime posse filium occulte sibi illud compensare, cum compensatio non sit licita nisi ubi jus est certum, sed hic jus filii est valde dubium.“ Hiefür werden außer Croix vom heiligen Alphons noch Lugo, Molina, Med. Sylv. Sanch. und andere angeführt.

Wenn jedoch der Sohn (volljährig) außerordentliche Arbeiten macht, zu denen er eigentlich nicht verpflichtet wäre? Für diesen Fall verweisen wir auf die Entscheidung, welche wir oben bei den Minderjährigen betreffs der compensatio occulta getroffen haben.

2. Außer dem Dienste des Vaters.

Mit erreichter Großjährigkeit sind die Kinder gesetzlich befugt, ihren Unterhalt außer dem elterlichen Hause zu suchen. Der Erwerb, den sie auf diese Weise machen, bleibt ihr freies Eigentum, worüber sie auch das Verwaltungsrecht haben. Vereinzelt dürfte wohl Ballerini dastehen mit der Ansicht, daß der Vater, abgesehen von gewissen Fällen, selbst nach Beendigung der väterlichen Gewalt das ganze oder teilweise Nutznießungsrecht besitzt. (Theol. Mor., t. III . p 46.)

Wenn jedoch die Eltern in Not kämen so wäre natürlich auch ein solcher Sohn verpflichtet ihnen beizustehen und zu helfen, und zwar mehr oder weniger, je nach dem Grade der Notlage der Eltern.

3. Wir müssen noch mit einem Falle rechnen, der auf sehr viele Familien Anwendung findet. Zwischen Eltern und Kindern besteht ein wenn auch nicht laut ausgesprochener, so doch stillschweigend akzeptierter Vertrag. Gemäß demselben legen alle Kinder ihre Verdienste zur Masse. Aus diesem Gelde, dessen Verwaltung der Vater hat, werden die notwendigen Aufwände für Wohnung, Kleidung und Nahrung bestritten, dann etwa vorhandene Schulden abgetragen und der Besitz an Gütern erweitert. Später soll das ganze Vermögen gleichmäßig verteilt werden. Es versteht sich nun von selbst, daß die Kinder solcher Familien, in welchen dieser Vertrag besteht, die Pflicht haben, ein jeder nach seinen Kräften an der Vergrößerung des Vermögens zu arbeiten, und daß solche Kinder, auch wenn sie majorenn wären und außer dem elterlichen Hause arbeiten, durch das Zurückbehalten von Lohngeldern nicht nur contra pietatem, sondern auch contra justitiam sich versündigten, also auch (es müßte sich anders nur um Kleinigkeiten handeln) zur Restitution verpflichtet wären, respektive bei der Teilung nicht den gleichen Anteil verlangen dürften.

Das wären im allgemeinen die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Kurz zusammengefaßt lauten sie folgendermaßen:

I. Minderjährige Kinder.

1. Ein minorennes Kind ist verpflichtet, den Eltern in den häuslichen Arbeiten zu helfen, ohne einen Anspruch auf eine Ver-

gütung machen zu können. Arbeitet es aber ganz bedeutend mehr, als es der Vater verlangen kann, so hat es wohl Anspruch auf einen Lohn, kann ihn jedoch nicht sogleich fordern, sondern muß es dem Vater überlassen, wann er ihm denselben geben will.

2. Ein minorennes Kind, welches außer dem elterlichen Hause arbeitet, hat ein Anrecht auf den Erwerb, muß jedoch den verdienten Lohn dem Vater übergeben, da ihm (dem Vater) das Recht der Verwaltung und Nutznießung desselben von rechtswegen zukommt. Auch ist ein solches Kind verpflichtet, den Vater für Nahrung und Kleidung zu entschädigen und beim Eintritt einer Not die Eltern zu unterstützen.

II. Majorenne Kinder.

1. Ein Großjähriger, der im Dienste des Vaters arbeitet, hat Anspruch auf einen Lohn, ist aber nicht berechtigt, den Lohn für seine Arbeit sogleich zu fordern. Auch darf er sich nicht heimlich entschädigen.

2. Ein Großjähriger ist befugt, auswärts zu arbeiten und hat nach dem B. G.-B. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht von dem gemachten Erwerb. Er ist aber verpflichtet, secundum necessitatem den Eltern beizustehen.

3. Wo Eltern und Kinder übereinkommen, zusammen zu arbeiten und zu sammeln, sind die Kinder verpflichtet, ihren Lohn dem Vater abzugeben.

II.

Praktische Anwendung der Prinzipien im Beichtstuhle.

Nun kommen wir zur praktischen Anwendung der Prinzipien, die wir im ersten Teile gegeben haben. Burschen (und Mädchen), die zu Hause Geld wegnehmen oder vom verdienten Lohne zurückbehalten, sind entweder minorenn oder majorenn.

1. Minorenne Kinder.

a) Klagt sich ein minorennes Kind in der Beicht an, es habe zuhause den Eltern Geld weggenommen, so richtet sich natürlich die erste Frage nach der Größe des entwendeten Geldes. Allerdings läßt sich nicht durch eine allgemein giltige Regel entscheiden, wie viel der Sohn seinen Eltern heimlich wegnehmen muß, damit es eine materia gravis sei. Man hat hiebei den Stand der Eltern, die Vermögensverhältnisse, die Anzahl der Kinder und den Zweck des Nehmens zu berücksichtigen. Gury (Comp. Theol. mor., p. I., n. 608) hält eine doppelt so große Summe zur materia gravis erforderlich, als bei anderen Diebstählen (cf. auch S. Alphonsus Homo ap., tr. 10., n. 32; Goepfert 2. B., n. 147; Lehmkuhl l. c. tom I., n. 934).

b) Ein minorennes Kind sündigt contra justitiam, wenn es von den bonis adventitiis oder deren Einkünfte heimlich also gegen den Willen des Vaters wegnimmt oder veräußert, weil dem Vater das Nutznießungsrecht von diesem Vermögen zusteht.

c) Ebenso sündigt ein Minorenner contra justitiam, wenn er gegen den Willen des Vaters die bona profectitia angreift und veräußert; denn von diesen Gütern hat der Vater Eigentums und Nutznießungsrecht.

In diesen beiden Fällen wäre der Sohn an sich zur Restitution verpflichtet. Allein der Fall dürfte selten eintreten, wo man eine Restitution wirklich urgieren müßte. Man höre, was Voit (Theol. mor. n. 806.) sagt: „Si tamen ejusmodi filius assiduus in domo paterna subinde aliquid peculii pro honesta recreatione surripiat, non videtur ad restitutionem facile esse obligandus, eo quod pater prudenter possit praesumi illam condonare, nec solet esse invitus, nisi quoad modum.“ Dieser Ansicht sind auch der heilige Alphons, Laymann, Lehmkuhl, Goepfert, Pruner, Reuter u. a. Soviel über Minorenne, die zu Hause arbeiten.

2. Klagt sich ein Minorenner in der Beicht an, er habe vom verdienten Lohne Geld zurückbehalten, dann arbeitet er natürlich außer dem elterlichen Hause. Was nach Abzug der Unkosten, die der Vater seinetwegen hat, übrig bleibt, ist sein Eigentum, aber er kann darüber keineswegs frei verfügen, da das Verwaltungs und Nutznießungsrecht dem Vater zukommt. Somit wäre ein solcher Bursche im Gewissen zu verpflichten, dem Vater das Geld abzugeben. Und sollte diese Unsitte des Geldzurückbehaltens für den Sohn eine Gelegenheit zur schweren Sünde (Trunksucht u. s. w.) sein, so möge man ihn einige Male absolvieren, dann aber die Absolution entschieden verweigern.

Wenn aber der Junge sagt, er habe das Geld zurückbehalten, um dasselbe für später zurückzulegen? Auch dazu hat der Junge kein Recht, denn Verwaltungs und Nutznießungsrecht kommt dem Vater zu.

Aber der Vater ist ein Trinker, der den Lohn seiner Kinder ins Wirtshaus trägt! Für einen solch pflichtvergessenen Vater und Verwalter hat das B. G. B. den § 1667 bestimmt: „Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt, oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.“ Aehnlich sorgen andere Rechte für den angenommenen Fall vor. Vom Rechtsstandpunkte aus ist also der Sohn nicht befugt, selbständig über sein verdientes Geld Verfügungen zu treffen.

2. Majorenne Kinder.

a) Ist der Pönitent majorenn und arbeitet außer dem elterlichen Hause, so kann er nach dem B. G. B. nicht verpflichtet werden, seinen Lohn den Eltern abzugeben, es sei denn, daß seine Eltern in Not wären. (Für Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. muß er natürlich die Eltern entschädigen.) Sollte aber das Geld für ihn eine Ursache von schweren Sünden sein und in die Gelegenheit zur Sünde führen, dann könnte und müßte man ihn veranlassen, dasselbe entweder

dem Vater zur Verwaltung zu übergeben oder es anzulegen. Wir sind der Ansicht, daß man gerade auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht legen soll und daß ein Pönitent, welcher auf diese Weise immer wieder in schwere Sünden fällt, nach dem dritten oder vierten Male nicht mehr absolviert werden kann; und schon *dann* recht nicht, wenn er dem Beichtvater nicht versprechen will, seinen Lohn dem Vater einzuhändigen oder anzulegen. Ich sage anlegen; denn es gibt Eltern, welche mit dem Lohne ihrer Kinder geradezu gewissenlos und verschwenderisch umgehen, so daß den Kindern später, wenn sie heiraten, nichts mehr übrig bleibt. Da gilt auch das Wort des heiligen Paulus (II Cor. 12, 14): Nec enim debent filii parentibus thesaurizare. sed parentes filiis.

b) Arbeitet der Sohn zwar außer dem Hause, erhält aber von den Eltern Nahrung und Kleidung, so ist er natürlich verpflichtet, dieselben dafür schadlos zu halten. Tut er es nicht, dann sündigt er nicht nur contra pietatem, sondern auch contra justitiam und ist infolgedessen auch restitutionspflichtig.

c) Der dritte Punkt, den wir in den Prinzipien berührt haben und der für unsere Seelsorgepraxis gewöhnlich eintreffende Fall käme jetzt zur Sprache. Er betrifft Majorenne ebenso wie Minorenne. Alle Kinder arbeiten in gleicher Weise zur Vermehrung des Familieneigentums, das später in gleicher Weise unter sie verteilt werden soll. In dieser Beziehung können nun mehrere Einzelfälle dem Beichtvater vorliegen.

γ) Die Kinder erhalten Nahrung und Kleidung von Hause. Wenn ein Sohn aus solcher Familie bekennt, er habe Geld zurückbehalten, so muß der Beichtvater vor allem fragen, wie viel und wie oft er Geld zurückbehalten und zu was er es verwendet habe; dann erst ist er imstande, eine Entscheidung zu treffen. Angenommen, der Pönitent habe jeden Monat 5 M., hie und da aber auch schon in einem Monat 20 bis 50 M. zurückbehalten und alles vertrunken und verspielt, während die anderen Geschwister ihren Lohn redlich dem Vater abgeliefert und sich mit dem Taschengeld begnügt haben, das auch unser Pönitent erhalten. Ist hier nur die Pietät verletzt oder auch die Gerechtigkeit? Doch offenbar auch letztere, denn auf diese Weise wird den übrigen Geschwistern ihr Anteil widerrechtlich verringert. Unser Pönitent ist also restitutionspflichtig, d. h. er kann bei der Teilung nicht soviel beanspruchen als die übrigen Geschwister. Darauf ist der Pönitent aufmerksam zu machen und ist ihm dieses Geldzurückbehalten, das ihn außerdem zu vielen schweren Sünden verleitet hat, für die Zukunft zu untersagen.

δ) Die Kinder beköstigen sich selbst und behalten dementsprechend Unterhaltungsgeld zurück. Dagegen kann niemand etwas einwenden. Bekennt aber der Sohn, er habe bedeutend mehr als notwendig für sich behalten und das Geld zu unnötigen Sachen verwendet, dann kommen wir zum obigen Fall (α) und zur obigen Entscheidung zurück.

Anders wäre es in diesem Falle (wie auch im obigen): 1. Wenn die übrigen Geschwister es ebenso machten, denn auf diese Weise würde ja keiner zu kurz kommen; 2. wenn die anderen Geschwister es wüßten und nichts dagegen hätten, denn scienti et volenti non fit injuria; 3. wenn der betreffende Sohn durch außerordentliche Arbeiten und eigenen Fleiß wirklich bedeutend mehr verdient als die übrigen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch ein kurzes Wort an die Beichtväter. Es ist von größter Wichtigkeit, daß alle Beichtväter möglichst dieselbe Praxis einhalten. Denn was nützt es, wenn nur der eine oder andere Beichtvater strenge gegen dieses Laster vorgeht? Die Burschen würden einfach einen milderen Beichtvater aufsuchen. Man bespreche sich also mit den Nachbargeistlichen und bei Gelegenheit der Aushilfe über die einzuhaltende Praxis; denn nur auf diese Weise kann diesem Uebel Einhalt getan werden. Aus der Erfahrung weiß nun jeder Beichtvater nur zu gut, daß die Burschen beim Geldzurückbehalten selten die Absicht haben, etwas für spätere Zeiten zurückzulegen, sondern daß das Geld meistens Anlaß bietet zu Schwelgereien, Ausgelassenheiten und anderen bösen Dingen. Man dringe also bei solchen Burschen darauf, daß sie ihr Geld den Eltern abgeben. Sollten die Ermahnungen aber nichts fruchten, und aus dem Bekenntnisse hervorgehen, daß sie (die Burschen) immer wieder in die alten schweren Sünden infolge dieser Unsitte zurückfallen, dann entlasse man sie ohne Absolution.

III.

Wie soll der Seelsorger diesem Uebel des unbefugten Geldzurückbehaltens außer dem Beichtstuhle begegnen?

Von welcher Wichtigkeit es ist, daß der Seelsorger auch außer dem Beichtstuhle diesem Mißbrauch entgegentritt, ersehen wir aus den üblen Folgen, welche dieser Unfug nach sich zieht. Es sind religiöse, sittliche und soziale Folgen. Mit dem Ueberhandnehmen dieses Uebels schwindet der religiöse Geist, was deutlich hervorgeht aus der Vernachlässigung der heiligen Sakramente, des Nachmittags Gottesdienstes und leider oft sogar der Predigt und der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen. Anstatt in die Kirche geht's ins Wirtshaus, anstatt zu beten, wird getrunken und gespielt. Gerade in der Zeit, wo der Bursche seinen Charakter bilden sollte, wird ihm Tür und Tor geöffnet zu jedem Laster, wodurch er unfähig wird, sich irgend einem Berufe des Lebens ganz hinzugeben. Wir möchten dann besonders noch als Folgen erwähnen die Unkeuschheit, Hoffart, Großtuerei, Prahlerei und Verschwendungssucht, welch letztere sich nicht bloß im Wirtshause zeigt, sondern auch durch Anschaffung von unnötigen Dingen und nicht zuletzt in Ankäufen von Geschenken für die „amasiae". Das Verhängnisvolle eines solchen Treibens liegt noch besonders darin, daß es ansteckend auf die anderen wirkt. Keiner will hinter dem

anderen zurückstehen, nicht im Trinken, nicht in Kleidung u. s. w., mit einem Worte, die Gefahren sind so groß, daß sie der größten Beachtung und Sorgfalt des Seelsorgers bedürfen.

1. Um die Jugend vor dem Geldzurückbehalten zu bewahren, ist es notwendig, sie schon frühzeitig zu belehren. Den kleinen Kindern präge der Seelsorger in der Katechese Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern ein, ermahne sie auch, in den kleinsten Dingen gewissenhaft zu sein. Es kommt nicht selten vor, daß schulpflichtige Kinder ihren Eltern heimlich Geld wegnehmen, um sich Süßigkeiten zu kaufen. Das sind allerdings nur Kleinigkeiten und das Kind begeht damit nur eine läßliche Sünde, aber wie mancher große Dieb und Raubmörder hat in der Jugend gerade in solchen Kleinigkeiten den Keim gelegt für seine späteren Schandtaten. Mit Kleinem fängt man an, mit Großem hört man auf.

2. Die größeren Kinder zu belehren, ist dem Seelsorger vor allem in der Christenlehre Gelegenheit geboten. Da gibt es verschiedene Anlässe, die Unsitte des Geldzurückbehaltens zu besprechen, so bei der Behandlung der Sonntagsentheiligung als eine Folge dieser Unsitte, so bei der Behandlung des vierten und siebenten Gebotes. Man lege ihnen ihre Pflichten, die Eltern zu unterstützen u. s. w., genau und eingehend dar und mache sie aufmerksam auf die Gefahren, welche jenen drohen, die ihren Lohn den Eltern ungerechterweise vorenthalten. Auch halte man ihnen das Verhalten klar vor Augen, das der Beichtvater einschlagen muß, wenn sie sich nicht bessern.

Es ist angebracht, auch in der Predigt hie und da diese Unsitte in ihren Folgen zu schildern, dann verschwinden die üblichen Redensarten, wie: „Das sind ja nur Kleinigkeiten", oder: „das habe ich mir selbst verdient", oder: „das geht niemanden was an" u. s. w. von selbst, und die Eltern solcher ungezogener Kinder finden den Mut, diesem Treiben sich zu widersetzen.

3. Dieser Gegenstand bietet auch Anlaß und Gelegenheit zu Vorträgen in den Vereinen. Allerdings wird auch der beste katholische Verein nicht alle Uebel verhüten können, wenn er aber gut gepflegt und geleitet wird, dann muß er zum Segen vieler Familien, ja zum Segen ganzer Gemeinden gereichen.

4. Sehr wichtig für den Seelsorger ist die Belehrung der Eltern; denn ihre Pflicht ist es, in den Kindern schon frühzeitig den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und so schon bei Zeiten dem Uebel entgegen zu arbeiten. Wenn man vom Sparen der Kinder redet, so hat man nicht so sehr den wirtschaftlichen Vorteil im Auge, den das Sparen mit sich bringt, als vielmehr das sittlich-erziehliche Moment, das im Sparen liegt, nämlich die Selbstüberwindung, die Selbstbeherrschung, sowie den Sieg über die augenblickliche Begierde. Das macht das Sparen zu einer echt christlichen Tugend. Ein Kind, das sich überwindet, und anstatt Leckereien mit dem erhaltenen Gelde zu kaufen, dasselbe in seine Sparbüchse legt, bietet Gewähr, daß

später aus ihm ein ordentlicher, fleißiger, sparsamer Mensch wird. Ja noch mehr: Gewöhnt sich ein Kind, von frühester Jugend an seine augenblicklichen Begierden niederzukämpfen, dann können wir annehmen, daß es auch im späteren Alter Herr seiner Leidenschaften bleibt, daß durch Ueberwindung und Entsagung sein Charakter sich stählt und befähigt wird, die vielen Gefahren und Versuchungen, denen es im späteren Leben ausgesetzt ist, siegreich zu bestehen.

Manche Eltern glauben schon genug getan zu haben, wenn sie ihren Kindern kein Geld zukommen lassen. Aber die Erfahrung zeigt, daß es vom Uebel ist, wenn die Eltern ihren Kindern niemals Geld zur freien Verfügung geben, weil solche Kinder, wenn sie einmal zu Geld kommen, oft ganz unsinnig damit umgehen. Geizige Eltern erziehen oftmals verschwenderische Kinder, die nach dem Tode der Eltern das, was diese zusammengescharrt, eben so schnell durchbringen. Wenn der Sohn einmal zum Verdienste kommt, so gebe man ihm zum Lohne seines Fleißes Sonntags ein entsprechendes Taschengeld, halte ihn aber an, dasselbe nur in nützlicher, dem Stande und Lebensalter angemessener Weise zu verwenden.

Sollen nun die Eltern den Lohn ihrer Kinder selbst in Empfang nehmen oder denselben ihren Kindern ausbezahlen lassen? Wir sind der Ansicht, die Eltern sollen, so lange sie keinen Grund zur Annahme haben, daß das Kind sich heimlich vom Lohne etwas zurückbehält, den Lohn nicht selbst in Empfang nehmen. Sie würden das Kind betrüben und einer großen Freude berauben. Man kann sich vorstellen, mit welchem Gefühle, mit welchem Selbstbewußtsein ein Bub seinen verdienten Lohn in Empfang nimmt, mit welchem Gefühle er seine verdienten Groschen dem Vater heimbringt. Seine Augen strahlen vor Freude, endlich seine Dankbarkeit zeigen zu können für all die Liebe und Pflege, die ihm seine Eltern zuteil werden ließen. Ein Wort des Lobes aus dem Munde des Vaters ist ihm der schönste Lohn, der ihm die Arbeit versüßt und erleichtert.

Sollten die Eltern hingegen erfahren, daß ihre Kinder und besonders die minderjährigen ihnen vom Lohne Geld vorenthalten, dann dürfte es gut sein, den Lohn ihrer Kinder selbst in Empfang zu nehmen. Von diesem Gedanken scheint auch z. B. die Stadtverordnetenversammlung von Fulda am 13. Oktober 1903 beseelt gewesen zu sein, da sie nach dem Antrag des Stadtverordneten Dr. Kind ein Ortsstatut über die Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes mit allen gegen eine Stimme annahm. Dasselbe bestimmt u. a.: „In allen Gewerbebetrieben der Stadt Fulda ist der von unverheirateten Arbeitern und Arbeiterinnen unter 17 Jahren verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormund zu zahlen, wenn letztere oder das Armenamt der Stadt Fulda das schriftlich verlangen.“ Eine ähnliche, für alle Fabriksherren sehr empfehlenswerte Ordnung besteht schon längst für die Fabrik von F. Brandts in M. Gladbach. Sie lautet: „a) Unverheiratete, junge Arbeiter, die gegen den Willen der Eltern außer

dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen. b) Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. c) Vierteljährig wird den Eltern eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt." Hieraus können die Eltern dann ersehen, ob und wie viel ihre Kinder vom verdienten Lohne für sich zurückbehalten haben; zugleich ist ihnen Gelegenheit geboten, Rechenschaft von ihren Kindern über die Verwendung des zurückbehaltenen Geldes zu verlangen. Da jedoch in den meisten Gewerbebetrieben eine solche Ordnung leider nicht besteht, mögen die Eltern aus eigenem Antriebe nachforschen, wie viel ihre Kinder verdienen, um sie zur Rechenschaft ziehen zu können.

Somit hätten wir einige Winke gegeben, wie der Seelsorger außer dem Beichtstuhle den Ungehörigkeiten des Geldzurückbehaltens begegnen soll.

Die Frage, welche wir behandelt haben, ist also, wie man leicht ersehen kann, von großer sozialer Bedeutung. Der Hang zur Genußsucht und Verschwendung ist der heutigen Jugend eigen und wird genährt durch das Ueberhandnehmen der Festlichkeiten allerorts. Wer daher den Ursachen der Verschwendungssucht bei unserer Jugend, die ganz besonders in der Unsitte des heimlichen Geldzurückhaltens liegen, mit Klugheit, Mut und Standhaftigkeit entgegentritt, der kann mit vollem Rechte, mit voller Genugtuung sich sagen, zur Lösung der sozialen Frage ein gutes Stück mitgewirkt zu haben. Außer dem Gotteslohne findet er für seine Mühen und Arbeiten einen reichlichen Lohn in dem Segen und Wohlstand vieler christlichen Familien.

—

Die moderne Volksschule.

Eine zeitgemäße Betrachtung von Augustin Hiersch.

„Remota justitia quid sunt regna nisi magna latrocinia? quia et latrocinia quid sunt nisi parva regna?" (Aug. de civ. Dei IV. 4).

Freudigen Widerhall haben seinerzeit die Worte des edlen Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich gefunden, als er sich bereit erklärte, das Protektorat über den katholischen Schulverein in Oesterreich zu übernehmen. Weit über die schwarz-gelben Grenzpfähle hinaus hat man dem starken Mannesmut des erhabenen Thronfolgers der frommen Habsburger laute Worte des Lobes und der Anerkennung gespendet. Es ist auch wirklich Zeit, sich mit der Schulfrage näher zu befassen gegenüber der Indolenz, der Ratlosigkeit und Heuchelei der modernen Pädagogik mit ihrer blödsinnigen „Humanitätsdoktrin" ohne Gott und ohne „Dogmenzwang". Nicht umsonst klagt man über zunehmende Glaubenslosigkeit und Verwilderung der Jugend; so mancher Vater und so manche Mutter kann sich von Staunen gar

nicht erholen über den gelehrten Flitter, den ihr Söhnchen oder Töchterchen aus der neuen Schule mit nach Hause bringt, während bei diesem Geflunker das Allernotwendigste vernachlässigt wird. Es wird nicht besser werden für die Zukunft sowohl für die Kirche als auch für den Staat, wenn der von Gott zur Erziehung des Menschengeschlechtes gegründeten Anstalt die Freiheit des Unterrichtes nicht gewährt wird. Phantastische Pädagogen, politische Parteimänner und prinzipielle Feinde des positiven Christentums und der Kirche, welche antichristliche Ideen in der Literatur, in der Tagespresse mit Hilfe des Geheimbundes der Freimaurer verbreiten, hören nicht auf, die Schule „radicitus“ von der Kirche loszutrennen; wie dies ja in Frankreich durch die gewaltsame Vertreibung der unterrichtenden Ordensleute in der Tat bereits geschehen ist. Nachdem aber einmal die Kirche die von Gott gegebene Mission: „Gehet hin und lehret alle Völker“ erhalten hat, ist und bleibt es ihre heiligste Pflicht, den Völkern die Wahrheiten des Heiles zu lehren und zwar schon von früher Jugend an. Da aber der Unterricht in den Elementarschulen nicht in Widerspruch mit den von der Kirche gelehrten religiösen und sittlichen Wahrheiten stehen darf, so kann die Kirche ihre Mission nicht erfüllen, es kann die unbedingt nötige Harmonie in der Erziehung und Bildung der christlichen Jugend nicht erreicht werden, wenn man die Kirche von der Schule trennt und ihr den gebührenden Anteil an deren Leitung entzieht. Die Kirche hat daher von dem ihr von Gott verliehenen Recht, die Wahrheiten des Glaubens zu lehren, vollen und ungehinderten Gebrauch gemacht von den ersten Zeiten an bis herab auf unsere Zeit. Hat es doch die Kirche nicht allein mit dem Unterricht der Menschen zu tun, sondern sie ist auch eine Erziehungsanstalt.

Der Mensch ist abgesehen von seiner rein physischen Ausbildung einer doppelten Entwicklung fähig, einmal rücksichtlich seiner Erkenntniskräfte und in Bezug auf sein Begehrungsvermögen. Daß nun das Wissen des Lehrers vor allem der bildende Grund ist für das Wissen seiner Schüler, steht unleugbar fest. Die moderne Ansicht sagt nun, es ist für uns gleich, ob der Pädagog an Gott glaubt oder nicht, ob er die Unsterblichkeit der Seele annimmt oder leugnet, 2×2 ist doch 4 und nicht 5 oder der erste Buchstabe im Alphabet ist und bleibt doch A. Wie ist's aber, wenn solche Lehrer Religions-Unterricht erteilen müssen? Es ist zwar in unserer Zeit vieles möglich und wir haben es auch schon erlebt, daß akatholische Lehrer katholische Kinder in der katholischen Religion unterrichteten! Die Schule bietet außer dem Religions-Unterrichte noch Fächer genug, wo philosophisch-religiöse Fragen zur Erörterung kommen. Wenn nun der Lehrer indifferent ist, was kommt da heraus? Man redet so oft das Wort Buffons nach, der Stil sei der Mensch; um wie viel richtiger könnte man sagen, daß der Unterricht der ganze Lehrer sei. Recht bezeichnend sagt einmal Chr. Pesch: Die Vollkommenheit des Willens besteht in

der Liebe zum Wahren und Guten; diese Liebe ist wesentlich durch die Erkenntnis bedingt und die Erkenntnis wird durch den Unterricht vermittelt. Ist daher der Unterricht rein theoretisch, ohne Anwendung auf das sittlich-religiöse Leben des Menschen, so bleibt er ein taubes Samenkorn ohne Fruchtbarkeit für das Leben, ja auf die Dauer wird er ein Gegenstand des peinlichsten Widerwillens für Lehrer und Schüler.

Nicht allein unterrichtend, sondern auch erziehend soll der Lehrer in seiner Schule wirken. Unter Erziehung versteht man schlechthin die Ausbildung des Charakters und dieser betätigt sich in der entschiedenen Richtung des Willens auf das klar erkannte Lebensziel. Es kommt nun doch offenbar alles darauf an, was der Erzieher für das wahre Ziel des Menschen hält. Das Kind ist noch blind in Bezug auf das höhere Geistesleben, darum führt es der Erzieher an der Hand. Nehmen wir nun einen Erzieher an, der an nichts glaubt, als was sich wägen, messen, betasten oder mit chemischen Agentien lösen läßt, so erstreckt sich der Lehrstoff nur auf die Feinheit der Manieren, Geselligkeit des Umgangs, humanitäre Interessen, patriotische Gesinnungen und gemeinnützige Bestrebungen. Das wäre die Erziehungskunst eines echten Materialisten. Wenn ein Blinder einen Blinden führt, so weiß ich, daß beide nach kurzer Zeit in der Grube liegen werden.

Hieraus läßt sich zur Genüge ersehen, daß die Geistesrichtung des Lehrers von der weittragendsten Bedeutung ist. Darum ist es eine heilige Pflicht eines jeden christlichen Staates, nur solche Lehrkräfte in den Lehrerbildungs-Anstalten heranzubilden, welche von heiligem Glaubensmut und Glaubenstreue beseelt sind. Der protestantische Geschichtsschreiber Böhmer (1863), der sich durch seinen Freimut, seinen objektiven Blick und durch seine Offenheit besonders auszeichnet, spricht sich einmal über katholisches Erziehungswesen folgendermaßen aus: „Auf katholischen Anstalten geschieht zu wenig für Heranbildung tüchtiger Erzieher; man sollte nicht bloß Brot reichen, welches zwar sättigt, aber keine Triebkraft hat, man sollte auch Samenkorn ausstreuen zu neuer, hundertfältiger, guter Frucht. Die Schule ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft ihren christlichen Charakter behalten wird oder nicht. Denn im ersten Alter werden die Sitten des Greises gebildet, sagt einmal Chrysostomus."

Warum reißt sich denn der liberale Staat so um die Schule? Antwort: Der liberale Staat reißt sich um die Volksschule, weil dort die Axt an die Wurzel des Christentums gelegt wird! Ueber den Religions-Unterricht spricht sich einmal Christian Jessen, Redakteur der Deutsch-österreichischen Lehrerzeitung, folgendermaßen aus: „Der Religions-Unterricht, er mag katholisch oder protestantisch sein, hat in der öffentlichen Volksschule keine Berechtigung. Denn der Staat ist konfessionslos; also müssen auch seine Schulen vollständig konfessionslos eingerichtet werden. Darum fort mit der Religion aus

der Volksschule und zwar aus Achtung vor der Religion! Das republikanische Frankreich hat unter dem Freimaurer Regiment Jules Ferrys (1882) die Volksschule vollständig verweltlicht und die liberale bayerische Lehrerzeitung hat seinerzeit nicht genug Worte für das französische, religionslose Schulsystem finden können. Die guten Elemente in Frankreich, welche noch Sinn für Gott und Glauben in sich trugen, schickten ihre Kinder in die neu errichteten Klosterschulen. Doch auch diesen wurde in jüngster Zeit Einhalt geboten durch die gewaltsame Vertreibung der Schulbrüder und Schulschwestern. Wie soll das noch enden?

Halten wir einmal Umschau im Leben der Völker der ältesten Zeiten, überall finden wir einen religiösen Bildungsgang der Jugend für unerläßlich. Ferne im Lande der Brahminen, in den Verordnungen des Menu, welche älter sind als die Bücher Moses, finden wir vollkommen anerkannt, daß ein religiöser Unterricht von höchster Wichtigkeit sei. Dort heißt es: „Wer immer die zwei Wurzeln des Gesetzes (Sruti-Offenbarung und Smriti Tradition) verachten sollte, soll als Atheist und Verhöhner der Offenbarung aus der Gesellschaft der Tugendhaften ausgestoßen werden" (Ch. 2. Sec. 11. p. 14 Jones Inst. Hindu). Der hebräische Talmud in seinen sechs Hauptbüchern gibt dem religiösen Unterricht den Vorrang, gleichviel, ob man das palästinische oder das babylonische Kompendium befragen will. Plato, der größte Denker unter den Griechen, sagt in seinem X. Buch „Epinomis": „Unwissenheit bezüglich des wahren Gottes ist die größte Pest für alle Staaten; darum, wer immer die Religion zerstört, zerstört die Grundlage der ganzen menschlichen Gesellschaft." Auf diese Worte sagt Cicero (de nat. deor.): Plato, du urteilst richtig; denn es ist notwendig, daß die Bürger zuerst überzeugt seien von der Existenz der Götter, dieser Leiter und Regierer der Dinge, in deren Händen alle Ereignisse liegen, welche beständig der Menschheit unendlich viele Wohltaten erweisen, welche das Herz des Menschen erforschen, seine Handlungen sehen und den Geist der Frömmigkeit, womit er seine Religion übt, die das Leben des Frommen von dem des Gottlosen unterscheidet."

Die meisten werden mir vielleicht entgegnen: „Mit der Notwendigkeit eines religiösen Unterrichtes sind wir vollständig einverstanden, aber könnte derselbe nicht auch zu Hause gegeben werden? Oder in eigens dazu eingerichteten Schulen? Ist dann der religiöse Unterricht in Elementarschulen nicht überflüssig?"

Demgegenüber kommen andere Fragen in Betracht. Heißt das nicht einen so wichtigen Gegenstand sehr oberflächlich behandeln? Ist nicht unter der Einwirkung dieser Theorie der moralische Standpunkt in unserer modernen Gesellschaft bereits so sehr ins Wanken geraten, so daß man sich in seinem eigenen Lande vor Raub und Diebstahl nicht mehr sicher fühlt? Haben wir nicht genug Leute, welche jede Religion verachten? Sind nicht viele Männer in öffentlichen Aemtern

allzu korrumpiert? Können wir überhaupt unsere soziale Organisation aufrecht erhalten mit einem gottlosen Erziehungssystem?

Niemand verübelt es dem Staate, wenn er von seinen von ihm besoldeten Lehrern — und wären es nur Schönschreiblehrer oder Turnlehrer — patriotische Gesinnung verlangt; denn die Gelegenheit, seine Gesinnung den Kindern selbst wider Willen mitzuteilen, findet sich stets. Warum soll nun nicht auch die Kirche verlangen dürfen, daß der Lehrer beziehungsweise Erzieher ihrer Kinder von echt kirchlichem Geiste durchdrungen sei? Am Anfange des göttlichen Erziehungsplanes stehen die Worte: „Lasset uns den Menschen machen nach unserem Bild und Gleichnis!“ Gott ist also immer noch der eigentliche und höchste Bildner des Menschen und jeder andere, sei er Katechet oder Lehrer, handelt nur in seinem Auftrage und durch die von ihm verliehene Machtvollkommenheit. Der Pädagog darf den heiligen Geist in der unschuldigen Kindesseele nicht ignorieren. Einem lebendigen Tempel des heiligen Geistes muß der christliche Lehrer anders gegenüberstehen als der Materialist seinem Stoff- oder Kräfte-Konglomerat. Bischof Dupanloup sagt einmal recht treffend: „Die Erziehung, wie ich sie mir denke, ist nichts anderes, als der entschiedenste Beweis der Achtung, welcher der menschlichen Natur gebührt. Ja immer, wo man es versäumt, den Menschen so zu bilden, wie Gott will, verrät oder verletzt man die Achtung, welche man dem Kinde und seiner ursprünglichen Größe schuldig ist. Die Erzieher der Jugend sollten also nie vergessen, daß das Kind der Inhaber aller Gaben Gottes ist und daß es, so jung es scheinen mag, schon mit der ganzen Gnade, mit der ganzen Würde, welche Gott der menschlichen Natur zuerteilt hat, bekleidet ist.“ Wohl wird die Erbsünde, welche den ganzen ersten Erziehungsplan Gottes zu Schanden machte, durch die Gnade der Erlösung Christi in der Taufe getilgt, allein die aufrührerischen Leidenschaften, der Reiz zur Sünde, der Kampf zwischen Vernunft und niederer Begierde blieben als traurige Erinnerungen von Adams Fall her bestehen. Im getauften Kind ist durch die heiligmachende Gnade der Keim und Trieb zum Guten vorhanden — allein zwischen dem himmlischen Samen wuchert üppiges Unkraut, welches sich beim Kindesalter „dem Alter der Illusionen“, in den bösen Neigungen wie Eigensinn, Jähzorn, Heftigkeit u. s. w. besonders zeigt.

Pflicht des Erziehers ist es also, das Kind emporzuheben aus seiner Unmündigkeit und es nach und nach zu befähigen, daß es auch in den ärgsten Stürmen des Lebens als ein ehrenwerter Charakter fest auf eigenen Füßen zu stehen vermag. Dabei darf der Erzieher unter keiner Bedingung die Bildung zum zeitlichen Beruf als Endziel, sondern nur als Mittel zu einem höheren Ziel betrachten. Es wäre töricht, die christliche Erziehungslehre unpraktisch zu nennen, weil sie auf etwas Ueberirdisches hinweist. Die Zwecke des irdischen Lebens werden durch diese Doktrin in keiner Weise

außer Kurs gesetzt, sondern in dem sonst chaotischen Wirrwarr des menschlichen Treibens tritt erst Sinn und Ordnung ein im Sonnengefunkel transzendentaler Wahrheiten. Der Volksschullehrer muß also christlich sein; denn dazu werden ihm die Kinder von den Eltern anvertraut, daß er sie zu ihrem wahren und einzigen Ziele, d. i. Christus, heranbilde und für die Lösung dieser Aufgabe, soweit dieselbe in seinen Kräften steht, hat er mit seiner eigenen Seele Seligkeit einzustehen. Die Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation hat unstreitig der Lehrer in der Hand und kaum von einem anderen Stand als vom Lehrerstand gilt das Wort Goethes, welches er den Prometheus sprechen läßt:

„Hier sitze ich
Und forme Menschen nach meinem Bilde,
Ein Geschlecht, das mir gleich sei!"

Es läßt sich darüber streiten, wer auf Erden der größte Feldherr, der beste Maler oder tiefsinnigste Philosoph gewesen ist. Wenn wir aber fragen: Wer war der vollkommenste Mensch?, so muß alles zurückweichen in den Hintergrund vor Einer Persönlichkeit, wie die Sterne der Nacht vor dem Gestirn des Tages erbleichen. Nur eine geschaffene Natur ist wahrhaft sündenlos, weil ihr Träger eine göttliche Person ist. Niemand anders als Christus kann und muß das Ideal wahrer Jugenderziehung sein!

Glücklich das Dorf, glücklich die Gemeinde, glücklich die Kinder, welche bei einem solchen Lehrer in die Schule gehen, der folgende Grundsätze hat: 1. Ich habe Christi Stelle an meinen Schulkindern zu vertreten; 2. ich bin von Ihm gesandt (missio canonica!) und Ihm auch dafür verantwortlich; 3. von Ihm habe ich auch einst meinen Lohn zu erwarten.

Die moderne Welt gibt freilich auf solche Worte nichts. Allein wir wissen, was der Apostel sagt: „Wer unseren Herrn Jesus Christus nicht liebt, der sei verflucht." Und der göttliche Kinderfreund sagt selbst: „Lasset die Kleinen zu mir kommen!" Wer also die Kleinen nicht zu Ihm führt, der liebt ihn nicht und ist vom Fluche getroffen. Dieser Fluch liegt so sichtbar auf dem ganzen modernen, religionsfeindlichen Schulwesen, daß nur freiwillige Blindheit ihn übersehen kann. Mögen andere einen Kant, Herbart oder Dittes zu ihrem Vorbild nehmen: unser Ideal ist und bleibt Christus, gestern, heute und in alle Ewigkeit.

In dem Lehrbuch der Elementar-Pädagogik von Ohler stehen die trefflichen Worte: „Im Interesse der Erziehung und des Unterrichtes können wir nicht genug jedem Erzieher das tiefere Studium des Lebens Jesu empfehlen. Je öfter und allseitiger man in dasselbe eindringt, desto mehr wird man ihm die praktischen Seiten abgewinnen. In ihm liegt die herrlichste und großartigste Pädagogik verborgen, wie man sie niemals in Worte zu fassen vermag."

Die seelsorgliche Behandlung geheimer Ehehindernisse.

Von Universitätsprofessor Dr. Johann Haring in Graz.

Vorbemerkung.

Da durch das Motuproprio Pius X., Arduum sane, 19. März 1904, die schon oft behandelte Frage nach der Kodifikation des kanonischen Rechtes in ein neues Stadium getreten ist, wurde der Verfasser dieser Abhandlung von der Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift" um einen Beitrag zu diesem Thema ersucht. Anstatt nun eine Uebersicht über etwa reformbedürftige Gebiete des kanonischen Rechtes zu geben — es geschah dies unterdessen im „Literarischen Anzeiger" XIX (1904) Nr. 1 — griff der Verfasser nur einen auch sonst nicht unpraktischen Punkt der Ehedispenspraxis heraus. Der Leser findet im Laufe der Darstellung, inwiefern in dieser Materie eine Reform begründet erscheint.

a) Zum Begriffe des geheimen Ehehindernisses.

Ein Ehehindernis gilt nach gewöhnlicher Anschauung als geheim, wenn die dem Hindernis zugrunde liegende Tatsache geheim ist und nach vernünftigem Urteil auch geheim bleiben wird. In neuerer Zeit suchte man den Begriff des geheimen Hindernisses durch eine Distinktion weiter auszudehnen. Jedem Hindernisse liegt nämlich eine materielle Tatsache zugrunde, welche eben durch das Gesetz zu einem Hindernisse erhoben wurde. Diese materielle Tatsache mag nun immerhin bekannt sein, während vielleicht der Umstand, daß diese Tatsache ein Hindernis begründet, unbekannt oder im konkreten Falle doch nur wenigen bekannt ist. Man hat hier ein materiell bekanntes (öffentliches), aber formell geheimes Ehehindernis. Beispiel: Es ist bekannt, daß A mit B ein rechtsgiltiges Sponsal abgeschlossen, nicht aber ist bekannt, daß aus diesem Sponsal für A ein Hindernis entstehe, mit der Schwester der B eine Ehe einzugehen.

Diese materiell öffentlichen, formell aber geheimen Ehehindernisse glauben einige Autoren noch zu den geheimen Hindernissen zählen zu können.[1] Man stützt sich hiebei auf eine in einem konkreten Falle erlassene Entscheidung der Congregatio Concilii vom 29. Jänner 1881.[2] Doch scheint der von den Vertretern obiger Ansicht und ebenso auch vom Redakteur der Zeitschrift Acta Sanctae Sedis[3] aus dieser Entscheidung gezogene Schluß ungerechtfertigt zu sein.

Nicht zu verwechseln mit der Einteilung: materiell bekannt, formell geheim, ist die Unterscheidung, ob alle Umstände, welche das

[1]) Schnitzer, Kath. Eherecht, 1898, S. 225. A. 2; Aichner, Comp. jur. eccl., 1900, p. 644, n. 2; Wernz, Jus decretalium, Romae II, 1899, n. 108 (letzterer Autor widerrief seine Anschauung in Jus decretalium, IV, 1904, p. 344, n. 10); P. Kaiser, O. Pr., Analecta eccl. 1904, p. 93 ff. — [2]) Acta S. Sedis, XIV, 155—161. — [3]) l. c.

Hindernis ausmachen, bekannt sind oder nicht;[4]) z. B. A schließt mit B ein Verlöbnis. Unter Nichtachtung dieses Verlöbnisses schließt nun A eine Ehe mit C, welche väterlicherseits eine außereheliche Halbschwester der B ist, welcher Umstand aber nur wenigen Personen bekannt ist. Das vorliegende Hindernis wäre allerdings als geheimes anzusehen.[5])

Theorie wie Praxis unterscheiden ferner zwei Arten geheimer Ehehindernisse: impedimenta omnino occulta und impedimenta simpliciter occulta. Omnino occultum, ganz geheim, ist das Hindernis, wenn außer den beteiligten Personen nur noch eine Person, vielleicht nur der Beichtvater oder Pfarrer, Kenntnis von demselben haben.[6]) Geheim (simpliciter occultum) ist das Hindernis, wenn von demselben außer den Beteiligten nur etwa vier bis fünf, in größeren Orten sieben bis acht Personen wissen.[7])

Eine Kontroverse besteht darüber, ob gewisse Hindernisse schon ihrer ganzen Natur nach als öffentliche zu behandeln sind: Verwandtschaft, ehrbare Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit, oder ob der Einzelnfall zu untersuchen ist.[8]) Wo ordnungsgemäß Matrikenbücher geführt werden, wird man die Beziehungen, die daraus sich entnehmen lassen, jedenfalls nicht als geheim betrachten. Ebenso wird der Seelsorger, wenn nur irgendwelche begründete Furcht besteht, daß das geheime Hindernis publik werden könnte, im Interesse des Rechtsbestandes der Ehe trachten, daß pro externo und damit pro utroque foro dispensiert werde.

b) Die Pflicht, geheime Ehehindernisse einzubekennen. Behandlung derselben bei Entdeckung vor Abschluß der Ehe, außer der Beicht.

Die Behandlung der geheimen Ehehindernisse wird eine verschiedene sein, je nachdem dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe, in oder außer der Beicht vom Seelsorger entdeckt werden.

[4]) S. besonders Leitner, Eherecht, 1902, S. 413. Daß bloß formell geheime Hindernisse nicht als geheime zu behandeln, sprach aus Benedikt XIV., Instit. 87 (Institutiones eccl., Ingolstad. 1751, 588); ferner, daß in der Fakultät der Bischöfe, von geheimen Ehehindernissen zu dispensieren, nicht einbegriffen seien die bloß formell geheimen Ehehindernisse, erklärte ein nicht näher datierter Erlaß der Pönitentiarie vom Jahre 1875 (Acta S. Sedis, l. c.). — [5]) Leitner, a. O. — [6]) v. Scherer, K. R., II, 1898, S. 262, A. 17; Wernz, l. c., IV, p. 344. — [7]) Fagnani, Comment. ad c. 7, X, 3, 2, n. 45 ff. n. 106 ff. (Venetiis 1729, II, 13. 19). v. Scherer, K. R., a. O. macht aufmerksam, daß nicht bloß auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität der wissenden Personen zu achten ist. — [8]) v. Scherer, K. R., II, 261. Wernz, l. c., IV, p. 343. Interessant ist, daß nach Benedikt XIV., Pastor, 13. April 1744, § 39 ff. (Benedicti Bull. I, const. 59, Mechliniae 1826, vol. 2, 225 ff.) die Pönitentiarie auch von Verwandtschaft, Schwägerschaft, geistlicher Verwandtschaft dispensiert, wenn das Hindernis derzeit geheim ist, und die mangelhafte Ehe, während welcher das Hindernis stets geheim blieb, mindestens 10 Jahre gedauert hat. Dadurch ist die Lehre, daß gewisse Hindernisse schon ihrer Natur nach niemals geheim sein könnten, etwas erschüttert. Die Schwierigkeit fühlt auch Bangen, Instructio practica, II, Monasterii 1860, 169 f.

Vor Abschluß der Ehe können geheime Ehehindernisse beim sogenannten Informativexamen (Versprechen) entdeckt werden. Das Informativexamen hat ja die Aufgabe, etwa vorhandene Hindernisse zu konstatieren. Daher werden an die Brautleute und an die Zeugen bestimmte, im Protokoll bereits vorgedruckte Fragen gestellt und mancherorts, so in der Diözese Seckau, am Schlusse den Parteien auch die Versicherung abgenommen, daß sie bereit seien, ihre Aussagen eventuell eidlich zu bekräftigen.[9])

Hier kommt nun die praktisch nicht unwichtige Frage zur Erörterung: Sind die Brautleute verpflichtet, geheime Hindernisse beim Informativexamen einzubekennen, auch dann, wenn diese Hindernisse ohne Offenbarung eines dahinterstehenden Vergehens, also ohne Diffamation nicht mitgeteilt werden können, wie dies z. B. bei der affinitas inhonesta zutrifft; oder besteht bloß die Verpflichtung, persönlich oder durch den Beichtvater oder eine andere Vertrauensperson sich die nötige Dispensation zu verschaffen? Bereits Sanchez[10]) beschäftigte sich mit der Frage. Nachdem er einige gegenteilige Stimmen aufgeführt, tritt er für die Manifestationspflicht ein: dicendum est teneri fateri vel desistere a matrimonio, quantumvis impedimentum occultum et infamatorium sit. Bewiesen wird dieser Satz durch folgende Argumente: 1. In c. 6. X. 4, 2, wird in einem Eheprozesse dem Manne ein Eid über vorzeitigen Ehevollzug aufgetragen. Daraus schlossen die Glossatoren, besonders Nikolaus Tudeschis[11]) und darnach auch Sanchez: Juramentum exigi potest a reo, licet actor nihil probaverit, ubi vertitur periculum animae. 2. Auch der Ordinand ist eventuell verpflichtet, geheime Gebrechen einzugestehen: tenetur ordinandus pandere vitium occultum, quod reddit ipsum incapacem ordinis, ut sit irregularis, vel aetatis defectum patiatur, ut ab ordinibus desistere teneatur. 3. Die Forschung nach geheimen Hindernissen geschieht nicht zum Zweck der Bestrafung etwaiger dahinterstehender Hindernisse: cum . . . ordinarius non inquirat de impedimentis, ut puniat contrahentes, sed ne indigni contrahant, juste absque infamia et alia informatione procedit et consequenter tenentur ipsi propalare impedimentum quantumvis occultum, aut a matrimonio desistere. Einleuchtend ist die weitere Bemerkung Sanchez', daß ein Einbekenntnis des geheimen Hindernisses nicht notwendig ist, wenn davon bereits pro foro interno dispensiert worden. Auf dem Standpunkte Sanchez' stehen auch die folgenden Schriftsteller. Der von Alphonsus[12]) herübergenommene Busenbaumsche

[9]) Besser stünde diese Mahnung an der Spitze des Protokolls. Dem etwa lügnerischen Teile wird es schwer fallen, jetzt seine Unaufrichtigkeit einzubekennen, während eine ernste feierliche Mahnung am Beginn der Protokollaufnahme vielleicht von einer unwahren Aussage zurückgehalten hätte. — [10]) Sanchez, De sancto matrimonii sacramento. l. 3, disp. 14. (Tom. I, Venet. 1712, p. 230). — [11]) Abbatis Panormitani (Nicolaus Tudeschis) Commentaria ad c. 6, X, 4, 2 (Tom. VII, Venet. 1605, fol. 14, b.) — [12]) Theol. mor. l. 6, n. 1000 (ed. Haringer, Ratisbon. 1880, VI, 370). Konings, Theol.

Text lautet: Contrahens ipse legitime interrogatus de impedimento occulto, tenetur illud fateri vel matrimonio abstinere, nisi dispensationem pro foro conscientiae acceperit. Unter den neueren Kanonisten treten für die Offenbarungspflicht ein Schnitzer und Wernz. Ersterer[13]) schreibt: „Die Brautleute sind sub gravi verpflichtet, ein ihnen bekanntes Hindernis, mag es gleich geheim und ehrenrührig sein, anzuzeigen." Letzterer[14]) bemerkt: „Quo in examine sponsi manifestare debent ex gravi obligatione impedimenta occulta et diffamantia, nisi forte jam antea obtinuerint dispensationem: agitur enim de periculo animae vitando."

Hiebei ergibt sich eine nicht geringe Schwierigkeit: Sind die Parteien verpflichtet, alle, auch die geheimen diffamierenden Ehehindernisse dem Pfarrer beim Informativexamen protokollarisch einzubekennen, so hören diese Hindernisse auch auf, geheime zu sein. Das von der Kirche sonst so treu gehütete forum internum wäre dadurch förmlich preisgegeben. Anderseits trifft die von den älteren und neueren Kanonisten für die Offenbarungspflicht aufgeführte Begründung - agitur de periculo animae vitando — nicht vollständig zu. Ist denn der Pfarrer allein berufen, eine Dispensation pro foro interno zu vermitteln und wird das periculum animae nicht gemieden, wenn nur überhaupt vor der Trauung das Hindernis behoben wird?

Eine gewisse Modifikation der Offenbarungspflicht bedeutet es, wenn neuere Instruktionen und Diözesanritualien die Einzeleinvernahme der Brautleute vorschreiben, eine Anordnung, die mancherorts allerdings ziemlich außeracht gelassen wird.

In ganz allgemeinen Ausdrücken bewegt sich das Rituale Romanum;[15]) eine Einzeleinvernahme schreibt aber ausdrücklich vor Benedikt XIV., Const. Nimiam, 28. Mai 1743[16]): Parochus . . . tum sponsum tum sponsam seorsim caute et ut dicitur, ad aurem explorare studeat, an ex voluntate, sponte . . . in matrimonium vicissim conjungantur; nec non ut quantum fieri potest inquirere nitatur ullum ne et cuius generis impedimentum inter contrahentes intercedat.

Darnach zahlreiche Diözesaninstruktionen. So eine Seckauer Instruktion.[17]) „Jene Angelegenheiten, worüber die Brautleute vor einander oder vor Zeugen sich nicht wohl aussprechen können, sind mit

---

mor., Boston. 1874, 684 setzt die Sanchez'sche Begründung bei: „quia hic non agitur de poena infligenda sed de peccato vitando." Aehnlich Bucceroni, Instit. theol. mor., II, 1893, p. 282. — [13]) Schnitzer, Kath. Eherecht, 1899, S. 117. — [14]) Wernz, Jus decretalium, IV, 1904, p. 186. — [15]) Ratisbon. 1901, p. 239. — [16]) Const. 85, § 10 (Benedicti XIV, Bullarium, Tom. I, Mechlinae 1826, 2, 129). — [17]) (Seckauer) Kirchliches Verordnungsblatt 1856, S. 102. Gegenwärtig pflegt in der Diözese Seckau neuerliche Aufnahme des Informativexamens durch den Dechant und eidliche Einvernahme der Parteien aufgetragen zu werden, so oft eine Dispensation sich als notwendig erweist, selbst auch dann, wenn der beauftragte Dechant identisch ist mit dem Pfarrer, welcher das erste Examen vornahm.

den einzelnen besonders zu verhandeln. Hätte der Seelsorger durch den Ruf einen mehr geheimen Umstand, der ein Ehehindernis oder Eheverbot begründen kann, in Erfahrung gebracht, so wäre vorerst mit schonender Vorsicht dem Rufe näher auf den Grund zu sehen und nach Befund der Umstände das Informativexamen zu pflegen. Nach Beschaffenheit der Sache können auch die Zeugen allein im Vertrauen befragt werden." Einzelnfragen trägt auch auf eine Prager Instruktion.[18])

In der Trienter Diözese sind nach einer Verordnung vom 6. März 1888 die Brautleute stets einzeln zu vernehmen und unter anderen über affinitas inhonesta und Verwitwete auch über das impedimentum criminis zu befragen.[19]) Das Rituale für die Diözese Ermland schreibt vor[20]): Tum egressa ad tempus sponsa cum ceteris, interrogat sponsum prudenter de impedimentis; ac deinde egresso ad tempus sponso vocat sponsam et omni qua decet gravitate et modestia similiter interrogat. Prudenter perscontetur: An . . ligatus sponsalibus cum tertia persona occultis, an nunquam rem habuerit cum consanguineo sponsae resp. sponsi (bei verwitweten) an adulterium perpetraverit cum sponso resp. sponsa, an adulterio conjuncta fuerit promissio acceptata vel attentatio matrimonii. Ganz im Sinne all dieser Anweisungen verlangt auch der Praktiker Krick[21]) Einzelneinvernahme der Brautleute und Befragung „auf ihr Gewissen, ob ihnen kein Hindernis bekannt sei".

Betonen alle erwähnten Instruktionen eine auch auf die geheimen Hindernisse gehende Fragepflicht, der nach dem ganzen Zusammenhang eine ebensoweit gehende Offenbarungspflicht entspricht, so fehlt es auch nicht an Anleitungen, welche den Uebergang zu einer milderen Theorie ebnen.

Das von Dannerbauer O. S. B. mit Approbation des Linzer bischöflichen Ordinariates herausgegebene „Brautprüfungsprotokoll"[22]) verlangt zwar auch Einzelneinvernahme der Brautleute über geheime Hindernisse, aber nicht bei der Protokollsaufnahme, sondern „etwa gelegentlich bei der Religionsprüfung".

Eine interessante Stellung nimmt die berühmte Eichstätter Pastoralinstruktion ein; sie trägt Einzelneinvernahme und Fragestellung auch über geheime Ehehindernisse auf, jedoch nur zum Zwecke, daß den Brautleuten Gelegenheit geboten werde, sich zu äußern. Schließlich

---

[18]) Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1857, S. 426 ff. — [19]) Bazzanella, Manuale für das Seelsorgeamt, Trient 1892, S. 237 ff. Die Einzelnbefragung mag peinlich und mißlich sein, läßt sich aber ohne Aufsehen leichter regelmäßig als bloß in verdächtigen Fällen durchführen. — [20]) Rituale Warmiense, 1873, p. 222 (abgedruckt bei Leitner, Eherecht, 1902, 385). — [21]) Krick, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes mit Rücksicht auf die im Königreiche Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, Kempten 1903², 276. — [22]) Verlag der akademischen Buchdruckerei des kath. Preßvereines Linz, 1897. Findet sich übrigens auch in Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch für den Kuratklerus Oesterreichs, Wien 1896², 1206 ff.

wird eine Mahnung an die Brautleute empfohlen dahingehend, bei Zeiten sich die nötige Dispensation von etwaigen geheimen Hindernissen zu verschaffen: Inquisitio porro privata cum singulis instituí debet, ut impedimenta occulta detegi possint et sponsis, si quid aliud cordi erit, manifestandi occasio praebeatur. Remotis igitur arbitris tum sponsum, tum sponsam seorsim caute et ut dicitur, ad aurem circa impedimenta, quae forsan adesse possunt, explorare studeat . . . Debita quoque cum prudentia et verbis modestis advertat ad impedimentum affinitatis ex copula illicita et si unus alterius servitio addictus jam erat, dum viveret eius conjux, discrete inquirat, num jam antea quandam familiaritatem habuerint . . . Moneat illos seorsim, ut rem patefaciant vel ipsi vel confessario mature et proprio tempore, ut res adhuc componi possit.[23]) Hiemit kommen wir zu einer neuen der Sanchezschen gerade entgegengesetzten Theorie: Frage- und Beantwortungspflicht beim Informativexamen erstreckt sich nicht auf die geheimen Ehehindernisse.

Mit einer gewissen Schärfe wird diese Ansicht verteidigt von Müllendorff S. J.[24]) Nachdem er vorausgeschickt, daß es praktisch sich nur um affinitas inhonesta und impedimentum criminis handeln könne, lehrt er: „Beim Brautexamen ist der Pfarrer nicht berechtigt, das Bekenntnis einer geheimen und voraussichtlich geheim bleibenden Sünde[25]) zu verlangen. Er fordert nur, daß ihm bezüglich dieser Ehehindernisse das mitgeteilt werde, was öffentlich bekannt ist und voraussichtlich bekannt werden wird. Er macht aber immer die Parteien (Nupturienten) darauf aufmerksam, daß, wenn ein Ehehindernis in der einen oder der anderen Weise aus einer geheimen Sünde etwa entstanden sein sollte, die Dispens, ohne welche die Ehe ungiltig wäre, durch den Beichtvater pro foro interno erlangt werden soll. In der Voraussetzung, daß dieses geschehen und die Dispens gewährt werde, kann der Teil, der von dem bestehenden Hindernis Kenntnis hat, bezeugen und sogar schwören, daß er von keinem Hindernisse wisse (das nämlich bekannt werden müsse oder der Ehe wirklich entgegenstehe)."

Wenn mit Konsequenz die angeführte Theorie durchgeführt wird, ist auch das am Schlusse empfohlene mißliche juramentum cum reservatione mentali überflüssig. Hat der Pfarrer kein Recht um geheime Ehehindernisse zu fragen, so wird er die etwa unter

[23]) Instructio pastoralis, ed. 5. Friburg. 1902, 411 f. Die ältere Ausgabe (Eystadii 1854, 353) kennt diese Milderung noch nicht, sondern urgiert mit Benedikt XIV. die Manifestationspflicht. — [24]) Müllendorff-Reuter, Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes, Regensburg 1901[6], 497. Vgl. auch Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1898, S. 620. — [25]) Streng genommen handelt es sich nicht um ein Bekenntnis von Sünden, sondern Hindernissen. Tatsächlich ist aber letzteres ohne ersteres bei affinitas inhonesta und crimen nicht möglich.

einem Eid von den Parteien zu beantwortende Frage so formulieren, daß sie nur auf die öffentlich bekannten Hindernisse sich erstreckt.[26])

Für die Nichtverpflichtung, geheime diffamierende Ehehindernisse beim Informativexamen einzubekennen, tritt neuestens auch Nibler ein.[27]) „Was diese geheimen diffamierenden Ehehindernisse betrifft, so hat der Pfarrer allerdings kein eigentliches Recht, die Brautleute darum zu fragen und diese haben keine strenge Pflicht, ihm diesbezüglich Offenbarungen zu machen. Der Pfarrer hat eigentlich die Brautleute bloß auf derlei geheime diffamierende Ehehindernisse aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß sie, wenn solche vorhanden wären, dieselben ihrem Beichtvater, am besten bei der Beicht bekannt geben, und durch ihn sich vom Bischof Dispens einholen lassen müßten; daß sie aber diese Brautbeichte nicht bis zuletzt verschieben dürfen, sondern frühzeitig genug ablegen müßten, damit noch rechtzeitig und ohne alle Schwierigkeit vom Bischof durch den Beichtvater Dispens erholt und ihnen dann abermals in einer heiligen Beicht könnte vermittelt werden. In der Praxis jedoch dürfte es wohl offenbar das beste und ratsamste sein, wenn der Pfarrer unter Klarlegung der Verhältnisse die Brautleute veranlassen würde, ihm aus vollständig freiem Antriebe auch in dieser Beziehung unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit das nötige anzuvertrauen, damit er eventuell die Brautleute des näheren instruieren könnte und damit sonst nicht, wie es leicht geschehen kann, allerlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten entstehen."

Die konsequente Durchführung der oben entwickelten Theorie würde aber folgende Maßnahmen verlangen, die, wie es scheint, nicht immer getroffen werden:

1. Der Seelsorger erkläre bei Aufnahme des Informativexamens in deutlicher Weise, daß seine Fragestellung nicht auf geheime diffamierende Ehehindernisse sich erstrecke. Hiebei wäre auch der Begriff des geheimen Ehehindernisses in populärer, der Fassungskraft der Parteien angemessenen Weise zu geben. Diese Aufklärung ist doppelt notwendig bei etwaiger eidlicher Einvernahme der Parteien, wie solche in manchen Diözesen unter gewissen Umständen — abgesehen vom **juramentum de statu libero** — üblich ist.

2. Der Seelsorger gebe den Brautleuten — sei es bei einer Einzelneinvernahme, sei es bei der Religionsprüfung — Gelegenheit, über etwa vorhandene geheime Ehehindernisse sich auszusprechen und betone hiebei seine Bereitwilligkeit, unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihnen die nötigen Dispensen zu verschaffen, mache aber aufmerksam, daß sie hiezu sich auch eines anderen Vertrauensmannes, besonders ihres Beichtvaters, bedienen, ja auch selbst an den Ordinarius

[26]) Wäre selbst die moralische Zulässigkeit eines juramentum cum reservatione mentali im konkreten Falle gegeben, die Parteien würden einen solchen Eid kaum mit ruhigem Gewissen ablegen. — [27]) Nibler, Brautunterricht, Kempten 1904³, 93.

sich wenden können. Allerdings ist **ein** Punkt hier nicht außeracht zu lassen: Die Pönitentiarie pflegt die Dispensreskripte pro foro interno an den zu erwählenden Beichtvater der Bittsteller zu adressieren, so daß also dieser zur Exekution des Reskriptes befugt erscheint.[28]) Anders verhält es sich mit den bischöflichen Dispensreskripten, sei es nun, daß der Bischof aus eigenem Rechte oder infolge päpstlicher Vollmacht Dispensation pro foro interno gewährt. Dieses Schreiben ist in der Regel an den für die Parteien einschreitenden Seelsorger gerichtet, ohne daß eine Subdelegation vorgesehen wäre.[29]) Da das Reskript nur in der Beicht exequiert werden kann, so kommt der Seelsorger in Verlegenheit, wenn die Parteien bei ihm nicht zur Beicht erscheinen wollen. Darauf wäre im vorhinein zu achten und wären im Bedarfsfalle die Parteien gleich an ihren Beichtvater zu verweisen.[30])

3. Darf über all diese geheime Ehehindernisse betreffenden Angaben kein Vermerk im Informativexamen-Protokoll gemacht werden und ist tectis nominibus auch wenn die Mitteilung außer der Beicht erfolgte — um Dispensation anzusuchen.[31])

Für die heutige Disziplin scheint die zuletzt vorgetragene Theorie die einzig richtige zu sein. Ansonst gäbe es sogenannte geheime Hindernisse bloß bis zum Informativexamen, bezw. sie könnten ihre Existenz nur retten, wenn sie schuldloser oder schuldbarer Weise beim Informativexamen nicht einbekannt würden.[32]) Beim Widerstreit der Meinungen wäre aber eine autoritative Erklärung immerhin erwünscht.

Die ältere Theorie hat aber ihre Begründung in der Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens. Bekanntlich gehörten Dispensationen von Ehehindernissen in der älteren Zeit zu den Seltenheiten. Zunächst pflegte man nur nachträgliche Dispensationen, matrimonio invalide jam contract, zu gewähren.[33]) Das erste historisch sichere Beispiel einer päpstlichen Dispensation vor Eingehung der Ehe findet sich unter Innozenz III. 1209.[34]) Wohl im Zusammenhang mit den im Mittelalter gebräuchlichen Bußreisen und Romwallfahrten[35]) pflegten die Nupturienten in der Folgezeit persönlich sich die nötige Dispensation

[28]) Ein Formular samt Erklärung bei Leitner, E. R., 472 f. — [29]) Mitunter adressiert auch die Pönitentiarie das Reskript an den namentlich bestimmten für die Parteien einschreitenden Beichtvater: discreto viro N. N. confessario. Gasparri, De matrimonio, I, 1904³, 273. — [30]) Nur der Bischof und dessen Generalvikar können sich der Dispensfakultäten pro foro interno auch außerhalb der Beicht bedienen, alle übrigen „in actu sacramentalis confessionis dumtaxat". Siehe das prooemium der Facultates a. s. Poenitentiaria pro foro interno concedi solitae bei Aichner, Comp. jur. eccl., 1900, Anhang [15]. — [31]) Formulare für solche Fälle bei Leitner, E. R., 470 ff. — [32]) Für die ältere Disziplin scheint die zweite Alternative faktisch zuzutreffen. — [33]) v. Scherer, K. R., II, 454 ff. — [34]) Potthast, Regest. Pontif., n. 3475. 3544. 3611. 3616. — [35]) Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, Regensburg 1868, 33 ff.

in Rom zu erbitten. Daher heißen im Kurialstil auch heute noch die Bittsteller latores praesentium. Noch zur Zeit Pyrrhus Corradus[36]) mußten Bittsteller, die eine Dispensation vom ersten oder zweiten Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (auch bei $\frac{3}{4}$) anstrebten, persönlich in Rom erscheinen: non obstantibus quacunque paupertate et distantia ab ipsa Romana curia . . . quamvis (orator) fuerit coecus, claudus vel alias corpore vitiatus, dummodo possit iter arripere. Und der gelehrte Kanonist fügt hinzu: Saepe videmus huiusmodi oratores etiam ex longinquis et ultramontanis partibus ad dictam Urbem venire pro dictis dispensationibus impetrandis.[37]) Wurde nach Abschluß der Ehe ein geheimes Hindernis entdeckt, bezw. zeigte es sich, daß die Dispensation vom geheimen Hindernis aus irgend einem Grunde hinfällig war, so wurden die Parteien an die Pönitentiarie gewiesen, auf daß sie von dort ein Reskript sich erwirkten, welches den Beichtvater ermächtigte, Dispensation zu gewähren.[38]) Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, wenn die älteren Autoren Bekenntnis aller, auch der geheimen Hindernisse vor dem Eheabschluß verlangten. Bei der Schwierigkeit, sich eine Dispensation zu verschaffen, handelte es sich in unserem Falle in der Tat um ein periculum animae.

Uebrigens rang sich frühzeitig schon eine Praxis durch, welche den guten Ruf der Brautleute zu wahren suchte. Heute wird allgemein gelehrt, daß eine Mehrheit von Hindernissen im Dispensgesuche angegeben werden muß, daß aber, wenn unter diesen Hindernissen ein geheimes sich befindet, die Parteien nicht verpflichtet sind, dasselbe ins Gesuch an die Datarie aufnehmen zu lassen; es wird vielmehr ein zweites Gesuch an die Pönitentiarie gerichtet, worin ohne Nennung der Bittsteller um Dispensation vom geheimen Hindernis gebeten und zugleich erwähnt wird, daß um Dispensation von bestimmten Hindernissen bei der Datarie eingeschritten wurde.[39]) Dieses heute unangefochtene Verfahren wurde bereits von Sanchez gelehrt, der an anderer Stelle[40]) für die Offenbarungspflicht mit aller Schärfe eintritt. Sanchez[41]) stellt zunächst den bekannten Satz auf, daß eine Mehrheit von Hindernissen einbekannt werden müsse: Secunda sententia (cui tamquam longe probabiliori accedo) asserit, necessario in eadem dispensatione esse mentionem plurium impedimentorum faciendam, Jedoch macht er gleich zwei Einschränkungen: Est tamen sententia haec temperanda, primo ut intelligatur, quando utrumque impedimentum sola dispensatione tolli potest; quando enim tolli potest alia via, non est opus nisi solum, quod dispensatione indiget, dispensanti explicare et alii impedimento potest alia via

[36]) Gestorben circa 1656. — [37]) Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum apostolicarum, l. 8, c. 5. n. 26 (Colon. Agripp. 1678, 310). — [38]) l. c., c. 2., n. 22; c. 4, n. 34 (ed. cit., 287. 303). — [39]) v. Scherer, K. R., 472; Leitner, a. O., 422; Wernz, l. c., IV, p. 918. — [40]) Siehe oben A. 10. — [41]) l. c., l. 8, disp. 23, n. 2—7 (ed. cit., III, 94 ff.).

subveniri; v. g. ligatus sponsalibus de futuro . . . debet obtinere remissionem sponsalium . . . Temperatur nisi alterum impedimentum sit occultum et eius generis, ut ex manifestatione sequeretur infamia. Tunc enim non est necesse utrumque impedimentum Pontifici, sed satis est, illi proponere publicum, ut in foro externo dispenset, occultum autem sacrae Poenitentiariae explicato quoque impedimento publico illi, super quo Pontifex dispensavit . . . Ratio est quia pie et jure optimo creditur intentio Pontificis, ne similis casus remedio dispensationis destitutus sit vel cogantur hi crimen occultum foro externo prodere. Schließlich meint Sanchez, daß ein derartiges Reskript pro foro interno auch durchgeführt werden könne, wenn auch das Gesuch pro foro externo tatsächlich noch nicht erledigt ist. Daran kann man wohl die berechtigte Folgerung schließen: Wenn die Nupturienten nicht verpflichtet sind, der höchsten Dispensationsbehörde gegenüber ein geheimes, diffamierendes Ehehindernis einzubekennen, falls sie nur in anderer Weise für die Behebung sorgen, dann kann man dieselben Personen auch nicht verpflichten, dem Pfarrer alle, auch die diffamierenden Hindernisse anzugeben, zumal es ja noch andere Wege gibt, Dispensation von geheimen Hindernissen zu erlangen.[42]) Da dies aber selbst einige Ritual und Diözesanvorschriften zu verlangen scheinen, so wäre wie bereits bemerkt, eine autoritative Erklärung in dieser Angelegenheit nicht überflüssig.

Aus dem Vorausgehenden ergibt sich von selbst, wie der Seelsorger vorzugehen hat, wenn ihm als Vertrauensperson außer dem Informativexamen (und außer der Beicht) ein geheimes Hindernis von den Brautleuten mitgeteilt wird. Falls nur die Voraussetzungen des geheimen Hindernisses vorhanden sind, wäre unter Verschweigung des Namens der Partei und unter Erwähnung eines etwaigen öffentlichen Hindernisses, bezw. dessen Dispensation, um Behebung des Hindernisses einzuschreiten.[43]) Die Gepflogenheit mancher, nur in Fällen, die in der Beicht zur Verhandlung kommen, die Namen der Bittsteller zu unterdrücken, entspricht nicht der kanonischen Praxis. Auch das Amtsgeheimnis, mag es auch nicht gerade Beichtgeheimnis sein, ist strenge zu wahren. Eine indirekte Verletzung desselben ist aber sehr leicht möglich, wenn mit dem öffentlichen Hindernis ein geheimes konkurriert und um Behebung desselben zwei Gesuche an dieselbe Behörde (Ordinariat) gerichtet werden. Der Kanonist Feije[44])

[42]) Daß dieses Verfahren nicht das ursprüngliche ist, zeigt sich darin, daß ein solches Reskript äußerlich sich als Sanationsreskript repräsentiert: dummodo super publico impedimento dispensationis litterae obtentae fuerint et nullitas illarum ex praemissis provenientis occulta remaneat. Nach einem Formular bei Leitner, E. R., 472. Siehe auch die Bemerkungen ebendort, 470, Punkt 7. [43]) S. das Formular bei Leitner, a. O., 470 f. Per privatam enim revelationem ab ipsa parte factam viva voce et non subscriptam res non evadit fori externi. Gasparri, De matr., I, 1904³, p. 122. — [44]) Feije, De impedimentis matr., Lovanii 1885, n. 722.

rät dem Seelsorger, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sich direkt an die Pönitentiarie um Behebung des geheimen Ehehindernisses zu wenden, außer es würden die Brautleute sich dazu verstehen, beide Hindernisse im Gesuche pro foro externo aufführen zu lassen, oder wenigstens die Erlaubnis geben, beide Gesuche an das bischöfliche Ordinariat, bezw. an den Bischof senden zu dürfen. Im übrigen kommen die im folgenden Abschnitt zu besprechenden Maßnahmen zur sinngemäßen Anwendung.

c) Behandlung der vor Eheabschluß in der Beicht entdeckten geheimen Hindernisse.

Gewiß hat das Bußgericht zunächst nicht die Aufgabe, Ehedispensen zu vermitteln. Praktisch aber werden die meisten geheimen Ehehindernisse erst vom Beichtvater in der Beicht konstatiert. Da die Hindernisse nicht dazu aufgestellt sind, daß davon dispensiert werde, so wäre es zunächst Sache des Beichtvaters, auch dann, wenn es sich um ein dispensables Hindernis handelt, mit Rücksicht auf das bestehende Verbot vom Abschluß der geplanten Ehe den Pönitenten abzuhalten. Selbstverständlich müßte der Beichtvater darauf dringen, wenn es sich um ein indispensables Hindernis handelt. Der sich weigernde Pönitent wäre absolutionsunfähig.[45]) Bei dispensablen Hindernissen wird aber in den meisten Fällen nichts übrig bleiben, als daß der Beichtvater die Dispensvermittlung übernimmt.

Zu diesem Behufe erkundigt sich der Beichtvater, ob wohl alle Voraussetzungen eines geheimen Hindernisses vorliegen, ob nicht auch wegen öffentlicher Hindernisse ein Ansuchen um Dispensation nötig war. Besitzt der Beichtvater selbst die Fakultät, so wird er von derselben Gebrauch machen, sonst aber sich dieselbe verschaffen.

Dauernde Fakultäten pro foro interno erhalten die Bischöfe und deren Generalvikare und zwar für das forum sacramentale, wie extrasacramentale, so daß dieselben eine Dispensation pro foro interno auch außerhalb der Beicht verfügen können. Zugleich werden die Bischöfe ermächtigt, den Canonicus Poenitentiarius und die Dechante, vicarii foranei, und aus besonderen Gründen auch einzelne Beichtväter auf Zeit zur Ausübung dieser Fakultäten, aber nur in actu sacramentalis confessionis zu subdelegieren.[46]) Inwieweit Ordenspriester eine solche Fakultät besitzen, ist eine Tatfrage. Priester, welche an römischen Kollegien, z. B. am Germanikum, ihre Ausbildung genossen, erhalten bei ihrem Abgange zeitlich beschränkte Fakultäten für den Gewissensbereich.

[45]) Es braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß der Beichtvater die in der Beicht erworbene Kenntnis von der Existenz geheimer Ehehindernisse außerhalb der Beicht niemals zur Richtschnur seines Handelns machen darf. Wäre der Beichtpriester zugleich der zur Trauung berufene, so müßte er dieselbe vornehmen, trotzdem ihm aus der Beicht ein nicht dispensiertes oder indispensables Hindernis bekannt ist. — [46]) Den Inhalt dieser Fakultäten s. an der in A. 30 angegebenen Stelle.

Besitzt der Beichtvater die erforderliche Fakultät an sich nicht, so wird er sich die Frage vorlegen müssen, ob mit Rücksicht auf die verfügbare Zeit bis zur festgesetzten Trauung noch eine Rückantwort vom berufenen Dispensator zu erwarten sei oder nicht, oder ob die Nupturienten im letzteren Falle nicht zum Aufschub der Trauung sich bewegen ließen.

Behandeln wir zunächst den Fall, daß ein Ansuchen um Dispensation nötig und mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit auch möglich ist. Hiebei kann sich nun leicht eine Schwierigkeit in dem Umstande ergeben, daß eine Rückkehr des Pönitenten zu demselben Beichtvater nicht tunlich ist.[47]) In diesem Falle wäre der Pönitent im vorhinein an einen zugänglicheren Beichtvater zu verweisen.[48]) Liegt letztere Eventualität nicht vor, so wird der Beichtvater in der Regel, abgesehen von der unten zu erwähnenden Ausnahme, sich an den Ordinarius der Diözese wenden; denn die Bischöfe besitzen auf Grund eines heutzutage allgemein gelehrten Gewohnheitsrechtes[49]) die Befugnis, von allen geheimen dispensablen Ehehindernissen zu dispensieren, falls ein Ansuchen beim apostolischen Stuhle nicht mehr möglich ist; außerdem erfreuen sich die Bischöfe weitgehender positiv erteilter Fakultäten, die auf An-

[47]) Z. B. es würde einem anläßlich eines Konkurstages aus der Ferne zugereisten Aushilfepriester die Angelegenheit vorgetragen. — [48]) Man könnte dem Pönitenten auch den Rat geben, sich an den zuständigen Pfarrer zu wenden, damit dieser, wenn auch außer der Beicht, pro foro interno um Dispensation einschreite. Allerdings würde der Pönitent sich schließlich auch zu einer Beicht bei diesem Pfarrer bequemen müssen, weil nach obigem die Durchführung der Dispens von Seite des Pfarrers nur in actu confessionis geschehen kann. Die Schwierigkeit wird verringert bei Reskripten, die allgemein an den erwählten Beichtvater adressiert sind. S. oben bei A. 30. — [49]) Eine Uebersicht über die Theorie dieses Gewohnheitsrechtes gibt Benedikt XIV., Synod. dioec., l. 9, c. 2 (Rom. 1767, 285 ff.). Bis auf Sanchez, De matrimonio, l. 2, disp. 40, n. 7. (ed. cit., 179 f.) schrieb man den Bischöfen ein Dispensrecht nur zu, wenn es sich um eine bereits geschlossene (nichtige) Ehe handelte, der Papst unter den gegebenen Umständen um Dispens nicht ersucht, die Scheineheleute ohne Aergernis nicht getrennt werden konnten und der nichtige Eheabschluß bona fide geschah. Die Ausdehnung des Gewohnheitsrechtes auf die zu schließende Ehe wurde, wie erwähnt, zuerst — „nullius authoris patrocinio fretus“ — von Sanchez nicht ohne Widerspruch anderer Autoren gelehrt. Benedikt XIV., a. O., will die Frage nicht entscheiden und meint nur, daß es sehr viele Modalitäten für den Aufschub der Trauung gebe, ohne daß eine Diffamierung zu fürchten sei. Die Praktiker der Folgezeit waren milder: dies beweist der unten zu besprechende „casus perplexus“. Interessant ist, daß die Instructio pastor., ed. cit., 364, die licentia communiter praesumpta formell auf das matrimonium contractum einschränkt, pro matrimonio contrahendo im Notfall aber sogar Zessation des Hindernisses lehrt (ed. cit., 368). Leitner, a. O., 504 f. macht aufmerksam, daß der Apostolische Stuhl in neuerer Zeit an Stelle der „präsumierten Vollmacht“ ausdrückliche Fakultäten, u. zw. wie man in Rom maßgebenden Ortes meine, in ausgiebiger Weise habe treten lassen. Daher unterliege auch eine Subdelegation der präsumierten Vollmacht einigen Bedenken.

suchen noch eine Erweiterung erfahren können.[50]) Und mangelt im Einzelfalle die erforderliche Fakultät, so wird die bischöfliche Kanzlei schneller und sicherer die Dispensation von Rom vermitteln. Hiebei hat aber der Seelsorger auf einen wichtigen Punkt, der in dieser Angelegenheit vielleicht manchmal zu wenig betont wird, zu achten: Wahrung des Beichtgeheimnisses. Zur Erläuterung dieser Angelegenheit ist es notwendig, etwas weiter auszuholen. Bekanntlich verlangt der stilus curiae Romanae, daß im Gesuch um Dispensation pro foro interno der etwaigen Tatsache Erwähnung geschehe, daß um Behebung eines bestimmten (näher zu bezeichnenden) öffentlichen Hindernisses bei der kirchlichen Behörde eingeschritten wurde.[51]) Die nötige Geheimhaltung ist gewährleistet, wenn zwei vollständig getrennte Behörden (Datarie - Pönitentiarie) sich mit der Angelegenheit befassen. Das Geheimnis aber wird sehr gefährdet, wenn – allerdings gegen die kirchliche Vorschrift[52]) – nicht bloß die Gesuche an die Datarie, sondern auch die für die Pönitentiarie bestimmten, offen dem Agenten übergeben werden. Die gleiche Gefahr, nur noch in höherem Grade, besteht, wenn alle an die römischen Behörden gerichteten Gesuche durch die bischöfliche Kanzlei nach ihrem Bestimmungsort geschickt werden. Selbst wenn das Gesuch an die Pönitentiarie versiegelt dem Ordinariate mit der Bitte um Sendung nach Rom übermittelt wird, könnte dadurch unter Umständen schon ein begründeter Verdacht erregt werden. Eine noch größere Gefahr aber ist vorhanden, wenn beide Gesuche an dieselbe Behörde, an das bischöfliche Ordinariat gerichtet sind. Und diese Fälle dürften gar nicht so selten eintreten.[53]) Denn einerseits empfehlen die Kanonisten im allgemeinen die Einhaltung dieses Weges und anderseits sind die Ordinarien mit weitgehenden Fakultäten ausgerüstet, deren Umfang den Seelsorgern nicht immer bekannt gemacht wird. Erfreut sich aber der Ordinarius der betreffenden Fakultät nicht, so wird er ja dieselbe dem Seelsorger vermitteln. Bei dem Umstande aber, daß der Seelsorger bei der Eingabe an das bischöfliche Ordinariat damit rechnen muß, daß der Bischof eine Dispensation vielleicht in Rom erst erwirke, darf auch die Forderung des stilus curiae (Erwähnung des öffentlichen Hindernisses im Gesuch pro foro interno)[54]) nicht außeracht gelassen werden. Dadurch wird

[50]) v. Scherer, K. R., II, 457 ff. — [51]) S. oben A. 39. — [52]) Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1902, 101 f. Leitner, Kath. E. R., 1902, 469 f. — [53]) Man denke an kleine Pfarren, wo Trauungen zu den Seltenheiten gehören. Langt ein Gesuch um Dispensation pro foro externo und bald darauf ein Gesuch für die Pönitentiarie ein, so liegt die Vermutung nahe, daß es sich um dasselbe Brautpaar handle. Die Vermutung wird aber beinahe zur Evidenz erhoben, wenn das Gesuch pro foro interno unverschlossen, wenn auch tectis nominibus eingegeben wurde. Die notwendige Erwähnung des etwa vorhandenen öffentlichen Hindernisses läßt einen Zweifel kaum mehr aufkommen. — [54]) Wir wollen uns hier gar nicht auf die Frage einlassen, ob der Indultar, in unserem Falle der Bischof, zur Einhaltung des stilus curiae verpflichtet sei. Vgl. über die Frage v. Scherer, a. O., 479; Gasparri, De matr., I, 1904, 310. Wernz, Jus decret., IV.

aber dem Ordinariat gegenüber das Geheimnis so ziemlich preisgegeben. Ja, wenn man selbst von einer Konkurrenz von öffentlichen und geheimen Hindernissen absieht, so kann unter Umständen ein von einer Pfarre, wenn auch tectis nominibus eingegebenes Gesuch ziemlich bestimmt auf eine vorgehabte Ehe hinweisen.[55])

Zur Behebung dieses gewiß nicht geringen Uebelstandes wurden von den Autoren verschiedene Vorschläge gemacht:

1. Unmittelbare Sendung des Gesuches an die Pönitentiarie, oder Sendung eines an die Pönitentiarie gerichteten versiegelten Schreibens an den Bischof (Vikar) mit der Bitte um Beförderung an die Adresse.[56])

1904, 896, not. 95. Nach Scherer, a. O., 477, A. 110, gilt die Bestimmung des Kurialstiles, daß öffentliche Hindernisse, im Gesuche pro foro interno zu erwähnen, nur für Gesuche, welche an die Pönitentiarie geleitet werden. Nun weiß aber der Seelsorger oft nicht, ob der Bischof selbst dispensieren könne oder von demselben ein Ansuchen an die Pönitentiarie zu stellen sei. Um nicht das Reskript der Gefahr der Ungiltigkeit (ex titulo subreptionis) auszusetzen, wird er also den stilus curiae beobachten, dadurch aber wiederum das Geheimnis gefährden. Nebenbei sei auch auf die höchst merkwürdige Tatsache aufmerksam gemacht, daß die Bischöfe, wenn sie faktisch nicht an den stilus curiae in dieser Sache gebunden sind, unter günstigeren Bedingungen dispensieren, als die römischen Behörden.

[55]) Vgl. die Ausführungen Müllendorffs in folgender Anmerkung.

[56]) Dieser erste Punkt paßt sowohl für den Fall, daß ein geheimes Hindernis mit einem öffentlichen konkurriert, als auch wenn ein geheimes Hindernis allein vorhanden ist, bei Einhaltung des regulären Verfahrens aber eine Diffamationsgefahr besteht. S. Feije, De impedimentis, Lovanii 1855, n. 722. Gousset, Moraltheologie herausg. v. Lennartz, II, 1869, 505: „Wenn der Beichtvater befürchtet, daß das Beichtgeheimnis dadurch gefährdet wird, wenn er sich an den Bischof wendet, so muß er das Schreiben direkt an die Pönitentiarie richten, es sei denn, daß der Pönitent ihm die ausdrückliche Erlaubnis erteilt habe, das Schreiben an den Bischof zu richten." Vgl. ferner hiezu noch Schneider Lehmkuhl, Manuale sacerdotum P. II. ed. XII. (si de anno) p. 376, adnot. 1; Bazzanella, Manuale, Trient 1892, 272; Heiner, Grundriß des kath. Eherechtes, Münster 1900, 202; Göpfert, Moraltheologie, 1898, III 385; Instructio pastoralis Eistett. 1902, n. 455; Roldin, De matrimonio, 1901, 143. Wernz, l. c., IV, 875. Ganz richtig sind die Bemerkungen Pruners in Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1894, 532: „Ersteres (unmittelbares Ansuchen bei der Pönitentiarie) muß jedenfalls geschehen, wenn letzterer Modus (Erwirkung der Dispens durch Vermittlung des Generalvikariates) nicht jede Gefahr des Sigillbruches ausschließt." Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht auch die Ausführung Müllendorffs in Linzer Theol. prakt. Quartalschrift 1898, 623: „Es ist zu beachten, daß das Geheimnis nicht gewahrt bleibt, wenn der Pfarrer, obgleich tectis nominibus unter solchen Umständen an das Ordinariat rekurriert, daß aus den Matriken die Person, für welche Dispens begehrt wird, mit Wahrscheinlichkeit oder gar mit Sicherheit eruiert werden kann. In der Hauptstadt der Diözese, wohin Leute aus der ganzen Umgebung sich zu begeben pflegen, kann der Beichtvater allerdings ohne diese Gefahr den schnelleren und leichteren Weg der Vermittlung durch das Ordinariat einschlagen. An anderen Orten wird er wohl in den meisten dieser Fälle sich genötigt sehen, sich direkt an die Pönitentiarie zu wenden, von welcher er heute innerhalb einer Woche eine Rückantwort in den Händen haben kann." Vgl. auch Müllendorff-Reuter, Der Beichtvater, 1901, 498.

2. Absendung eines Gesuches pro foro externo an das Generalvikariat, Ansuchen um Dispensation pro foro interno in einem Privatschreiben an den Bischof.

3. Uebermittlung des Dispensgesuches pro foro interno durch eine dritte Person, eventuell von einem anderen Orte aus.

Leider führen kaum alle vorgeschlagenen Mittel zum angestrebten Ziele. So ist das Ansuchen beim Generalvikariat nur möglich bei Vorhandensein eines solchen. Ferner besitzen Generalvikare in Anwesenheit des Bischofs mancherorts nur eine sehr beschränkte Dispensationsvollmacht. Und wird der Bischof oder dessen Generalvikar lediglich um Uebermittlung eines versiegelten Schreibens an die Pönitentiarie ersucht, so wird unter Umständen, besonders wenn diese Persönlichkeit auch Dispensen pro foro externo zu vermitteln pflegt, das Geheimnis wiederum gefährdet.

Die Vermittlung des Dispensgesuches durch einen anderen Priester von einem fremden Orte aus, führt gleichfalls zu manchen Unzukömmlichkeiten. Erstens wird vielleicht diesem Vermittler gegenüber das Geheimnis preisgegeben, wozu der Beichtvater ohne ausdrückliche Erlaubnis des Pönitenten nicht befugt ist. Und wäre eine Verletzung des Geheimnisses auch nicht zu fürchten, so würde nach der bei den Ordinarien herrschenden Praxis (anders in der Regel bei der Pönitentiarie) doch nur der tatsächlich um Dispensation ansuchende Priester die Fakultät erhalten, ohne daß ihm eine Subdelegation an den ersten Beichtvater gestattet wäre. Praktisch wäre also nur denkbar die Verweisung der Brautleute an einen fremden auswärts wohnenden Beichtvater. Sind die Brautleute hiezu nicht zu bewegen, so bleibt nur noch ein Ausweg übrig: Unmittelbares Ansuchen bei der römischen Pönitentiarie.

Größtenteils würden all diese Schwierigkeiten beseitigt, wenn an den bischöflichen Kurien zwei ganz getrennte Behörden (analog der römischen Datarie und Pönitentiarie) errichtet würden, von denen eine lediglich zur Entgegennahme der Dispensgesuche pro foro externo, die andere zur Dispensation pro foro interno befugt ist. Diese Zweiteilung wäre umso begründeter, da nach heutiger Praxis die Ordinarien im Delegationswege Dispensen erteilen, die an sich sowohl von der Datarie als auch von der Pönitentiarie ausgehen können. Diesen Gedanken hat übrigens schon vor Jahren der praktische Konings ausgesprochen.[57]) Manche Unannehmlichkeiten würden auch schwinden, wenn die heute wenig praktische Forderung, daß im Gesuch an die Pönitentiarie die Tatsache des Einschreitens wegen eines öffentlichen Hindernisses bei der Datarie erwähnt werde, gestrichen würde. Damit wäre noch ein anderer wichtiger Vorteil verbunden. Wie Praktiker

[57]) Konings, Theol. mor., Bostoniae 1874, p. 741: „Valde desiderandum esse videtur, ut episcopus alios adhibeat officiales in dispensationibus de publicis et alios de occultis impedimentis, quia aliter secretum in occultis . . . . aliquando vix servari potest."

versichern, wird die Erwähnung des öffentlichen Hindernisses beziehungsweise der Dispensation pro foro externo vom Beichtvater oft übersehen. Nach gegenwärtigem Recht aber ist das daraufhin erflossene Reskript der Pönitentiarie hinfällig und die Ehe ungiltig. Durch Streichung obiger Forderung würde daher der kanonische Bestand vieler Ehen gesichert.

Wird das geheime Ehehindernis erst zu einer Zeit entdeckt, daß ein Ansuchen um die Dispensfakultät beim kirchlichen Oberen nicht mehr möglich ist, so wäre vor allem darauf zu achten, ob nicht gerade für diesen dringenden Fall in der betreffenden Diözese durch eine allgemeine Delegation Vorsorge getroffen ist.

Solche Delegationen, bezw. Subdelegationen sind tatsächlich an vielen Orten erfolgt. So werden z. B. in der Diözese Seckau auf Grund einer dem Bischof gewährten Fakultät der Pönitentiarie vom 2. Mai 1862 — welche Fakultät seither alle fünf Jahre erneuert wurde — alle[58]) Beichtväter ermächtigt, von der affinitas inhonesta occulta remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris, quacum matrimonium intenditur, huius nativitatem non antecedat zu dispensieren: quando omnia parata ad nuptias nec matrimonium differi possit usque dum a nobis obtineri possit dispensatio. Hiezu kommt aber die Auflage: Prae oculis habeant autem animarum curatores et confessarii alii etiam in hoc casu ab ordinario per literas tecto sponsorum nomine quantocyus dispensationem esse petendam maioris securitatis gratia et ad manifestandam reverentiam legibus ecclesiasticis debitam et ad alios effectus matrimonii validi.[59]) Die gleiche Subdelegation ist in der Erzdiözese Salzburg an die Beichtväter verfügt, jedoch muß nachher ad cautelam um Dispensation pro matrimonio jam contracto eingeschritten werden.[60]) In der Diözese Eichstätt[61]) erfolgte für „casus urgentiores" eine dauernde Subdelegation der Pfarrer[62]) zur Dispensation vom geheimen Hindernis der oben näher qualifizierten affinitas inhonesta, ohne daß wenigstens dem Wortlaute nach eine nach

[58]) Wernz, Jus decretalium, IV, 1904, p. 893, not. 87 bezweifelt die Tatsache einer soweit gehenden Subdelegation. Der Wortlaut spricht aber ausdrücklich von curati animarum, parochi et alii confessarii. Uebrigens wäre mit der Subdelegation einzelner Priester, etwa der Pfarrer, bei der weitgehenden Anteilnahme der Kooperatoren an der Seelsorge wenig gedient. — [59]) Grießl, Kirchliche Vorschriften in Eheangelegenheiten, Graz 1890, S. 221 f. — Besteht die Dispensvollmacht, wenn leibliche Verwandtschaft nach den Umständen sicher ausgeschlossen, aber copula cum matre sponsae nativitatem eius antecedit? Aichner, Comp. jur. eccl., 1900, [18] not. 6 vertritt mit Ballerini bei Besprechung der bischöflichen Dispensvollmachten die Ansicht, daß die Bedingung erfüllt sei, wenn anders die leibliche Verwandtschaft ausgeschlossen ist. Strenger Leitner, a. O., 175. — [60]) Gassner, Pastoral, Salzburg 1881, S. 1158. — [61]) Instruct. pastor., 1902, p. 366. — [62]) Für den später zu behandelnden casus perplexus erfolgte auch eine Subdelegation der übrigen Beichtväter: cit. Instructio, p. 368.

trägliche Anzeige oder Dispensation vorgeschrieben wäre.[63]) In der Diözese Regensburg wird die den Bischöfen nach der Lehre der Kanonisten zustehende Befugnis, von allen geheimen dispensablen Hindernissen im Notfall dispensieren zu können,[64]) an alle Beichtväter subdelegiert,[65]) wenn ein Ansuchen beim Bischof nicht mehr möglich ist, allerdings nur für die Fälle der oben näher qualifizierten affinitas inhonesta und des crimen nullo machinante. Zugleich wird ein Bericht über die erteilte Dispensation fictis sponsorum nominibus aufgetragen.[66]) In der Passauer Diözese werden die Beichtväter subdelegiert, unter den oben angegebenen Umständen von allen dispensablen geheimen Hindernissen ausgenommen adulterium cum conjugicidio, conjugicidium qualificatum, affinitas inhonesta contracta ex copula cum matre sponsae ante nativitatem eius zu dispensieren unter der Bedingung (soll wahrscheinlich heißen: Auflage), „daß aus Ehrfurcht gegen die kirchlichen Gesetze auch nach erteilter Dispensation und geschlossener Ehe der ganze Fall mit Verschweigung des Namens des Pönitenten, bezw. der Pönitenten dem hochwürdigsten Ordinarius oder dessen Generalvikar vorgelegt werde, damit die Dispense bestätigt oder, wenn nötig, revalidiert werde".[67])

All diese Verfügungen suchen einem praktischen Bedürfnisse entgegenzukommen und erleichtern dem Seelsorger gar sehr sein schweres, verantwortungsvolles Amt. Nicht ganz einwandfrei aber sind die beigefügten Auflagen.

Wenn eine nachträgliche Anzeige der Dispensation an die kirchliche Oberbehörde zur Wahrung der dem Gesetze gebührenden Ehrfurcht verlangt wird, so kommt der Auftrag im vorhinein schon an die unrichtige Adresse: dem mit dem Hindernis Behafteten, nicht dem Beichtvater soll die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht werden. Wird gar Ansuchen um Dispensation securitatis gratia aufgetragen, so müßte formell securitatis gratia auch dispensiert und daraufhin Konvalidation durch Konsenserneuerung oder auf Grund päpstlicher Ermächtigung sanatio in radice verfügt werden. Die Praxis sieht aber davon ab, mithin ist die sicherheitshalber nachgesuchte Dispensation vollständig gegenstandslos. Wird ein Ansuchen um Dispensation „ad alios effectus matrimonii validi" vorgeschrieben, so ist schwer einzusehen, welche praktisch wohl diese alii effectus sind, zumal

[63]) Ein Ansuchen um nachträgliche Dispensation ist aber wiederum angeordnet in dem A. 62 angeführten Fall. Vgl. die Besprechung der Instructio in „Literar. Anzeiger" (Graz), XVIII, Sp. 198 f. — [64]) S. oben A. 49.

[65]) Leitner, Kath. Eherecht, 1902, S. 507 hält diese Befugnis und deren Subdelegation, wenigstens für Fälle, in denen der apostolische Stuhl in anderer Weise Vorsorge getroffen, nicht mehr für zu Recht bestehend beziehungsweise zulässig. Die Zulässigkeit lehrte Alphonsus, Theol. mor., l. 6. n. 613 (ed Haringer, Ratisbon. 1880, 693). [66]) Stingl-Englmann, Kath. Eherecht, Regensburg 1901, S. 154. [67]) Krick, Handbuch der Verwaltung des Pfarramtes, Kempten 1903, S. 308. — Aehnliche Bestimmungen sollen auch in München und Bamberg bestehen.

wenn im vorausgehenden die Beichtväter delegiert werden: „ut dispensare valeant . . . ad valorem matrimonii et ad effectum licite reddendi et petendi debitum.“ [68])

Formell scheinen sich all diese Verfügungen auf eine Weisung des heiligen Alphonsus[69]) zu stützen, womit sie auch vielfach wörtlich übereinstimmen; nur ist dort die Situation in etwas verschieden. Denn erstens spricht der heilige Kirchenlehrer daselbst vom sogenannten casus perplexus, in welchem dem Beichtvater überhaupt keine Dispensfakultät zur Verfügung steht und er nur erklärt, daß unter den gegebenen schwierigen Umständen das Gesetz nicht verpflichte.[70]) Zweitens handelt es sich dort ausdrücklich um eine Berichterstattung an die Pönitentiarie, welche Behörde, im Gegensatz zu der bischöflichen Kurie, ohneweiters die sanatio in radice verfügen kann. Zugleich fallen bei einer Berichterstattung an die Pönitentiarie auch die Gefahren hinweg, welche bei der Anzeige an die bischöfliche Kurie sehr leicht entstehen können. In Pfarren nämlich, wo wenig Trauungen stattfinden und die Brautleute bei ihrem zuständigen Seelsorger zu beichten pflegen, wird durch die vorgeschriebene sofortige Anzeige, bezw. Dispenserbittung trotz Unterdrückung der Namen ziemlich genau das Ehepaar bestimmt. Im Interesse der Wahrung des Beichtgeheimnisses[71]) wäre die Streichung dieser an sich auch wertlosen Auflage sehr zu begrüßen.

Der „casus perplexus“. Wird ein geheimes Ehehindernis[72]) unmittelbar vor der Trauung entdeckt, so daß ein Ansuchen um Dispensation nicht mehr möglich ist, und besitzt der Beichtvater selbst

[68]) S. die o. bei A. 59 zit. Stelle. Man könnte höchstens an die heute ziemlich gegenstandslose Legitimationsklausel der Dispensreskripte denken. S. von Scherer, K. R., II. 487, A. 158. Mit Recht betont Gasparri, Tract. de matr., 1904, I, 268: proles suscipienda vi matrimonii valide initi est legitima. Die Klausel sei nur beigesetzt „ad cautelam et ad submovendam murmurationem ignorantium juris“. Neuestens (S. Off. 8. Juli 1903, Archiv f. kath. K. R., 1904, 129 f.) wurde übrigens erklärt, daß in der bekannten Dispensvollmacht vom 20. Febr. 1888 die Legitimationsbefugnis pro prole non ex adulterio vel sacrilegio suscepta eingeschlossen sei. [69]) Theol. mor., l. 6, n. 613 (ed. cit., 691). [70]) Wenn hier die Epikie am Platze ist, das Hindernis also faktisch zessiert, dann ist konsequenterweise auch hier eine Dispensation überflüssig. [71]) v. Scherer, a. O., 477, A. 110. Daß die dort geübte Kritik unbegründet sei, hat Sägmüller, K. R., 1904, 570, A. 3 nicht bewiesen. Allerdings kann man vielleicht darauf hinweisen, daß erst in neuerer Zeit bei Absolution von Zensuren eine ähnliche Berichterstattung an die Pönitentiarie beziehungsweise den mit der betreffenden Fakultät ausgerüsteten Bischof vorgeschrieben wurde. Köck, Die Zensuren, 1902, 107 f. Im letzteren Falle handelt es sich eventuell um das stare mandatis (Auferlegung einer Buße) und kommt auch das Beichtsigill nicht so leicht in Gefahr, wie im ersteren Falle, wo die darauffolgende Trauung einen deutlichen Hinweis auf den Pönitenten geben kann. [72]) Gewöhnlich denkt man hiebei wohl an irritierende Ehehindernisse. Analog wären auch die aufschiebenden Hindernisse zu behandeln. Ein großer Teil der Schwierigkeiten fällt aber infolge des Umstandes weg, daß die trotz des Bestandes eines impedimentum impediens eingegangene Ehe gültig, also eine spätere Konvalidation und Sanation überflüssig ist. Ueber die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn bei Bestand des votum simplex eine Ehe eingegangen wird, s. v. Scherer, K. R., II. 404.

nicht die erforderliche Dispensationsfakultät, so liegt der von den Pastoralisten und Kanonisten so benannte casus perplexus. verwickelte Fall, vor. Zur Lösung desselben hat man mannigfache Versuche gemacht. Die Autoren unterscheiden hiebei, ob das Hindernis dispensabel oder nicht, ob die Nupturienten im guten oder schlechten Glauben sich befinden. Zu bemerken wäre, daß ältere Autoren im allgemeinen strenger zu Werke gehen als neuere.

1. Ist das geheime Hindernis dispensabel und sind die Brautleute bona fide und ist eine Ermahnung zum Aufschub der Trauung bis zum Einlangen der Dispensation voraussichtlich vergeblich, so soll der Beichtvater die Brautleute im guten Glauben belassen, den Eheabschluß nicht hindern, aber auch alsogleich Schritte um Konvalidation dieser Ehe, bezw. um sanatio in radice einleiten.[73])

2. Sind die Brautleute mala fide, d. h. wissen beide von der Existenz des Hindernisses[74]) oder könnte das nur einem Teil bekannte Hindernis leicht dem anderen mitgeteilt werden, so wären sie zunächst zum Aufschub der Trauung anzuhalten. Sind sie dazu nicht zu bewegen, so empfiehlt die Eichstätter Pastoralinstruktion, den Abschluß der Ehe bloß unter Bedingung der zu erwirkenden Dispensation zu gestatten, bis zur Erlangung der Dispensation und der daraufhin erfolgten Konsenserneuerung aber die Enthaltung vom usus matrimonii aufzutragen.[75])

3. Ist das geheime Hindernis bloß einem Teil bekannt und kann dasselbe dem anderen ohne Infamierung nicht mitgeteilt werden, so wäre trotzdem zunächst ein Aufschub der Trauung nahezulegen. Derselbe könnte mit anderen Gründen, etwa mit einem ad hoc abgelegten votum castitatis motiviert werden.[76]) Doch letzteren Ausweg bezeichnet bereits Alphonsus[77]) für gefährlich, während Wernz[78]) bemerkt, daß hiedurch der casus perplexus nur magis perplexus werde. Der genannte Autor empfiehlt daher auch in diesem Falle Abschluß der Ehe unter Bedingung der zu erwirkenden Dispensation,

In der Dispensbefugnis, welche den Bischöfen auf Grund des Dekretes vom 20. Februar 1888 (Text bei Grieß l, a. O., 222 ff.) zusteht, unter gewissen Umständen von öffentlichen Hindernissen, wenige ausgenommen, zu dispensieren, ist das aufschiebende Hindernis der mixta religio nicht inbegriffen. Auf Grund einer speziellen Vollmacht kann auch diese Fakultät gewährt werden; s. Analecta ecclesiastica, 1904, p. 150.

[73]) So bereits Alphons, Theol. mor., l. 6, n. 613 (ed. cit., 693). Hier wird vorausgesetzt, daß die abgeschlossene Ehe nichtig ist, also der Beichtvater ein peccatum materiale tantum zuläßt. — [74]) Hievon ist jener Fall der mala fides zu scheiden, wobei die Brautleute absichtlich diesen Notfall herbeigeführt, weil sie gewußt, daß sie derart leichter Dispensation erhalten könnten. Solche wären, weil in fraudem legis handelnd, der Dispensation unwürdig. Wie aber Leitner, E. R., 506, bemerkt, dürfte diese Kenntnis bei Brautleuten wohl nicht leicht vorhanden sein. — [75]) ed. cit, p. 367. — [76]) So das Brixener Manuale; s. Bazzanella, Manuale für das Seelsorgeamt, Trient 1892, 241. Als Ausweg wurde dieses Mittel bereits empfohlen von Sanchez, De matrimonio, l. 2, disp. 40, n. 7 (ed. cit., 179 f.). — [77]) l. c. — [78]) Jus decretalium, IV, 1904, p. 893.

ut interim suspensa matrimonii consummatione dispensatio peti possit.

Man merkt es den Autoren an, daß sie selbst durch all diese Lösungsversuche nicht befriedigt sind. In der Tat wird in allen besprochenen Fällen vorausgesetzt, daß die Brautleute zu demselben Beichtvater nach geraumer Zeit zurückkehren können und wollen. Sodann hat ein bedingter Eheabschluß durch Personen, die rechtlich unfähig sind, eine Ehe einzugehen, manches gegen sich. Daher verlangen die Vertreter dieser Anschauung wohlweislich nach erlangter Dispensation Konsenserneuerung. Unbefriedigtheit mit den vorgeschlagenen Lösungsversuchen war es ferner, wenn in älterer wie in neuerer Zeit der gordische Knoten durch Anwendung der Epikie zerhauen wird. Schon der heilige Alphonsus[79]) führt diese Lehre an, ohne sich aber in besonderer Weise für dieselbe einzusetzen: si nullo modo aliter vitari posset gravissimum periculum infamiae aut scandali posset parochus vel alius confessarius declarare, quod lex impedimenti eo casu non obligat . . . quod cessat lex, quando potius est nociva quam utilis . . . Notant tamen . . . auctores, quod esto tunc permittatur contrahi matrimonium, tamen quantocius saltem ad maiorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus ecclesiae debitam recurri debet ad S. Poenitentiariam, ut ab illa dispensatio obtineatur. In neuerer Zeit empfiehlt dieses Vorgehen auch die Eichstätter Pastoralinstruktion.[80]) Es fehlt aber nicht an Autoren, welche die Zulässigkeit dieses Verfahrens bekämpfen.[81]) Auch der Kanonist Wernz,[82]) der für die Zulässigkeit eintritt, muß gestehen, daß mit inneren Gründen sich dieselbe schwer beweisen läßt. Aeußere Gründe aber sind das Ansehen des heiligen Alphonsus und der Umstand, daß auf dem Plenarkonzil des lateinischen Amerika (1899), „das unter den Augen des heiligen Vaters und der römischen Behörden tagte",[83]) das vom heiligen Alphonsus vorgeschlagene Verfahren im allgemeinen gutgeheißen wurde.[84]) Wenn man bedenkt, daß der heilige Alphons an der angezogenen Stelle die Theorie nur mitteilt, ohne für sie besonders einzutreten,[85]) ferner die Berufung des Plenarkonzils eine sehr allgemein gehaltene ist, so verlieren auch diese äußeren Gründe an Kraft.

Ja, die Theorie selbst trägt das Merkmal der Unsicherheit in sich. Warum wird sie, wenn ihre Anwendung sicher, erst als letztes

[79]) l. c. — [80]) ed. cit., p. 368: „Dummodo statim requiratur dispensatio ad alios effectus matrimonii validi." — [81]) v. Scherer, a. O., 492. Schnitzer, E. R., 128, A. 6. — [82]) l. c., 894. — [83]) Leitner, a. O., 508. — [84]) So besonders Wernz, l. c. Der betreffende Text des Plenarkonzils lautet nach Wernz: Si vero impedimentum sit occultum, adeo ut nuptiae impediri aut differri absque gravi scandalo nequeant, donec dispensatio legitima obtineatur, parochus vel confessarius iis in angustiis constitutus sequatur doctrinas probatorum auctorum et praesertim S. Alphonsi de L. (Theol. mor., l. 6, n. 613.) — [85]) Bezeichnender Weise führt Benger, Pastoraltheologie, 1890, 665, dieselbe gar nicht als alphonsianische Ansicht an.

Mittel angeführt? Warum wird, wenn das Hindernis zessiert, nachher dispensatio ad cautelam oder wie man sich auch ausdrückt ad maiorem securitatem aufgetragen? Möge die Neukodifikation des kanonischen Rechtes endlich dieser Unsicherheit ein Ende machen! Wenn es Aufgabe des Seelsorgers ist, den casus perplexus zu lösen, also wenn anders tunlich die Eingehung der Ehe zu ermöglichen, dann müssen ihm für diesen Fall auch sichere Vollmachten gegeben werden. Wernz[86]) meint, daß der casus perplexus oft eine bequeme Lösung fände, wenn die Bischöfe in ausgiebiger Weise (liberaliter et non parce) die ihnen zustehenden Fakultäten, soweit es gestattet, an Pfarrer und einzelne andere Beichtväter subdelegierten. Gründliche Abhilfe könnte aber nur eine Delegation sämtlicher Beichtväter schaffen.[87])

Noch ist hier ein Fall des casus perplexus zu behandeln:

4. Liegt ein indispensables Hindernis (oder ein solches, von welchem nicht dispensiert zu werden pflegt) vor, so hat nach der gewöhnlichen Lehre der Autoren der Beichtvater die Brautleute, mögen sie bona oder mala fide sein, über die Unzulässigkeit des Eheabschlusses aufzuklären[88]) und ihnen, falls sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen, die Lossprechung zu verweigern. Daß ebenderselbe Beichtvater als Pfarrer ihnen die etwa trotzdem begehrte Trauung nicht verweigern kann, hat im Beichtsigill seine Begründung.

Uebrigens ist bei dem Umstande, daß die Zahl der indispensablen Hindernisse überhaupt eine geringe ist,[89]) der Fall, daß der

[86]) l. c., 893. — [87]) Leitner, a. O., 509, bemerkt ganz richtig: „Es ist unverkennbar, daß der heilige Stuhl das Bestreben hat, die verwickelten Fälle, sei es in dringender Todesgefahr, sei es unmittelbar vor der Hochzeit, durch Verleihung direkter Vollmachten zu beseitigen.“ Und S. 508: „Der heilige Stuhl scheint diese Bevollmächtigung (Subdelegation der Pfarrer und einiger auserwählter Beichtväter) für genügend erachtet zu haben, obwohl sie in unseren Gegenden kaum für alle Schwierigkeiten genügend sein dürfte, insofern die Seelsorge nicht selten in den Händen der Hilfspriester liegt.“ Zudem machen die Ordinarien auch nicht überall von der Subdelegationsbefugnis Gebrauch. — [88]) v. Scherer, a. O., 491 lehrt, daß der Beichtvater als solcher die Brautleute auch bei Vorhandensein eines geheimen indispensablen Hindernisses im guten Glauben belassen könne. Die Notwendigkeit der Aufklärung in diesem Falle betont u. a. Schüch-Grimmich, Handb. der Pastoraltheologie, 1902[12], 802 f. Noldin, De matrimonio, 1904, 64, schränkt die Aufklärungspflicht ein mit den Worten: nisi adjuncta sint eiusmodi, ut impedimentum nupturientibus sine gravissimo incommodo tertii revelari non possit. Bemerkenswert ist, daß Gasparri, l. c., I, n. 250 f. sowohl dem Pfarrer, welcher unmittelbar vor der Trauung ein indispensables Hindernis erfährt, als auch dem Beichtvater gestattet, die Brautleute in bona fide zu belassen: parochus (cum) ipso matrimonii mane resciverit e. g. sponsam esse sororem sponsi ex copula illicita inter matrem sponsae et patrem sponsi poterit sponsos in bona fide relinquere et assistere, quia non tenetur malum materiale impedire cum tanto populi scandalo et tantis incommodis, eo magis quod difficile est in iis circumstantiis certo constare de impedimenti existentia. Si poenitens impedimentum ignorat, confessarius poterit nonnunquam ipsum in sua bona fide relinquere nullam de impedimento mentionem faciens. — [89]) Nicht kann dispensiert werden von Hindernissen, die im Wesen der Ehe ihren Grund haben (Mangel des Konsenses, impotentia, ligamen)

Beichtvater durch das Beichtbekenntnis des Pönitenten — denn die Kenntnis aus der Beicht eines anderen darf er nicht benützen — Kunde von einem geheimen indispensablen Ehehindernis erlange, worüber der Pönitent in bona fide sich befindet, wenn schon nicht undenkbar, so doch sehr schwer möglich. Brautleute aber, welche mit Bewußtsein der Indispensabilität des entgegenstehenden Hindernisses also mala, vielmehr pessima fide eine Ehe eingehen wollen, verdienen ein rücksichtsvolles Entgegenkommen von Seite des Beichtvaters nicht.

d) Behandlung der nach Eheabschluß entdeckten geheimen Hindernisse.

Es kommt hier der Fall zur Behandlung, daß nach formellem Eheabschlusse ein geheimes dirimierendes Hindernis entdeckt wird.

Allerdings können auch andere Umstände zutage treten, welche möglicherweise ein seelsorgliches Einschreiten notwendig machen. So beraubt eine nach Eheabschluß eingetretene affinitas inhonesta den schuldigen und um diese Straffolge wissenden Gatten des jus petendi (nicht aber des officium praestandi) debitum conjugale. Restitution kann der Bischof auf Grund der Quinquennal-Fakultäten (n. X.) verfügen. Die trotz Bestand eines votum simplex eingegangene Ehe leidet ebenfalls an gewissen Rechtsfolgen. Wer das votum religionis abgelegt, soll in den ersten zwei Monaten ante consummationem matrimonii von der ihm vom Rechte gewährten Möglichkeit, in einen Orden zu treten, Gebrauch machen; eventuell auch sonst die Erfüllung seines Gelübdes im Auge behalten. Letzteres gilt auch für das votum ordinis (d. i. die höheren Weihen zu empfangen). Wer das (simplex) votum castitatis abgelegt, entbehrt des jus petendi (nicht des officium praestandi) debitum. Dispensation gewährt auf Grund der Quinquennal-Fakultäten (n. IX.) der Bischof.

Wird aber nach Eheabschluß ein dirimierendes, geheimes[90]) Ehehindernis entdeckt, sei es in, sei es außer der Beicht, so soll, wenn

nicht vom Hindernis der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie. Nicht pflegt dispensiert zu werden vom Hindernis der ehelichen Schwägerschaft in der geraden Linie und des öffentlichen qualifizierten Gattenmordes. Selten und nur unter ganz außerordentlichen Umständen wird dispensiert von der forma Tridentina für zu schließende rein katholische Ehen, vom Hindernis der Impubertät (soweit überhaupt eine Dispensation möglich), des dispar cultus, des geheimen qualifizierten Gattenmordes, des raptus, der höheren Weihen, der feierlichen Gelübde und der öffentlichen affinitas inhonesta in linea recta. Zur Behebung der öffentlichen affinitas inhonesta in linea collaterali erhalten die Bischöfe Fakultäten, so neuestens der Erzbischof von Wien unterm 23. Febr. 1904 (Linz. Theol.-prakt. Quartalschrift, 1904, 698 f.). — Da in unserem Falle es sich bloß um geheime indispensable Hindernisse handelt, wird die Zahl noch bedeutend geringer.

[90]) Ist das Hindernis ein öffentliches, so ist der ordnungsgemäße Weg einzuschlagen. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht Sorge getragen werden soll, jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden. So wird es sich auch hier meist empfehlen, die Konsenserneuerung lediglich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen (nicht öffentlich in der Kirche) vorzunehmen. S. Bruner, Revalidation unqiltiger Ehen, Passauer Monatsschrift, 1896, 274—282. 369—372. bes. 277.

anders möglich die Konvalidation der ungiltigen Ehe angestrebt werden. Dies wäre allerdings unmöglich, wenn ein Teil oder sogar beide Teile im Bewußtsein der Ungiltigkeit ausdrücklich einer Konvalidation widerstreben würden. Hier wäre die richterliche Ungiltigkeitserklärung zu veranlassen.[91]) Eine Konvalidation wäre auch unmöglich, wenn das Hindernis indispensabel ist. Doch wird hier, wenn auch äußerst selten, besonders beim impedimentum impotentiae das Zusammenwohnen ohne Ausübung ehelicher Rechte (ut frater et soror) gestattet.[92]) Auch bei anderen indispensablen Hindernissen wird, wenn die Trennung der Scheinehe moralisch unmöglich, die Scheineheleute sich aber im guten Glauben befinden, öfters ein Belassen in bona fide aufgetragen.[93]) Jedenfalls kann der Seelsorger daraus den Schluß ziehen, daß der gute Glaube auch solcher Scheineheleute nicht vorschnell zu zerstören ist.[94])

Soll eine Konvalidation geschehen, so muß vor allem das Hindernis beseitigt werden, daraufhin erst kann der Neuabschluß der Ehe stattfinden. Wenn das Hindernis und infolgedessen die Nichtigkeit der Ehe geheim und auf tridentinischem Rechtsgebiete beim Abschluß der nichtigen Ehe die forma Tridentina eingehalten wurde, so ist eine formelle Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen nicht notwendig, es genügt eine private Erneuerung des Konsenses. Wenn beide Scheineheleute um die Nichtigkeit ihrer Ehe wissen, unterliegt die Durchführung der privaten Konsenserneuerung keiner Schwierigkeit. Anders liegt die Sache, wenn bloß ein Teil um die Nichtigkeit weiß, und das dirimierende Hindernis etwa durch ein Vergehen seinerzeit veranlaßt hat. Die Mitteilung der Nichtigkeit

[91]) Allerdings können sich hier Schwierigkeiten eigener Art erheben. Das Hindernis läßt sich vielleicht, was zur Ungiltigkeitserklärung notwendig ist, nicht beweisen; oder wenn dies möglich, läßt das staatliche Gesetz mangels Anerkennung dieses Hindernisses eine Trennung der Ehe nicht zu. Vielleicht könnten gerade diese Momente die Scheineheleute veranlassen, Konvalidation anzustreben. Anderseits besteht möglicherweise die Gefahr, daß die Scheineheleute vom staatlichen Trennungsrecht Gebrauch machen. Darauf macht aufmerksam Instr. past., ed. cit., 392. — [92]) Ein Rechtsfall aus neuerer Zeit bei Leitner, a. O., 165 f. — [93]) Leitner, a. O., 578: „Noch weiter ist der heilige Stuhl gegangen, indem er auch den Gebrauch der Scheinehe duldete in einem Falle, wo eine Giltigmachung oder Trennung wenigstens moralisch unmöglich war und beide Teile sich im guten Glauben befanden. So bei Ehen von Stiefgeschwistern (soll wohl heißen Halbgeschwistern; denn zwischen Stiefgeschwistern im strengen Sinne des Wortes besteht kein Ehehindernis, vgl. v. Scherer, K. R., II, 340), von denen beide oder wenigstens ein Teil aus unehelichem Verkehr stammten. Vgl. auch Schüch-Grimmich, Handbuch der Pastoraltheologie, 1902[12], 804 ff. Bemerkenswert ist, daß die Autoren, welche gegen die Belassung der Brautleute in bona fide Stellung nehmen, für die Belassung der Scheineheleute im guten Glauben eintreten. In Fällen, wo eine Dispensation möglich ist, liegt in der aufgetragenen Dissimulation vielleicht eine Dispensation, s. v. Scherer, K.-R., II, 491. Vgl. auch den in der Theol. prakt. Quartalschrift 1904, 217 aufgeführten Rechtsfall.

[94]) Leitner, a. O. Weiß bloß ein Teil von der Existenz des indispensablen Hindernisses, so hat er den anderen Teil aufzuklären, s. Instr. past., ed. cit., 393.

könnte dem anderen Teile Veranlassung geben, seinen formellen Dissens auszusprechen, also die Konvalidation zu vereiteln. Anderseits muß er von der Nichtigkeit der Ehe wenigstens im allgemeinen eine Ahnung haben, soll die Konsenserneuerung eine bewußte und nur eine solche hat juristische Bedeutung sein. Daher wird in den Dispensfakultäten und Reskripten eine Verständigung des unschuldigen Teiles aufgetragen: Monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur. Die entsprechende Durchführung dieser sogenannten Certiorationsklausel beschäftigt schon Jahrhunderte hindurch die Kanonisten, ohne daß man zu einer befriedigenden Lösung gelangt wäre."[95] Die Mitteilung (certioratio) wird entweder so deutlich sein, daß Gefahr besteht für die Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes oder so nichtssagend sein, daß von einer ernstlichen auch nur bedingten Konsenserneuerung keine Rede sein kann."[96]

In Anbetracht dieses Uebelstandes baten deutsche Bischöfe anläßlich des vatikanischen Konzils um Aufhebung oder wenigstens Abschwächung der Certiorationsklausel."[97] Nur letzteres erfolgte, indem in die Dispensfakultät (n. XI der Quinquennal Fakultäten) der Satz eingeschoben wurde: et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas. Viel ist damit nicht gedient, da auch die Autoren in diesem Punkte sich schwankend äußern. Besser wäre es jedenfalls, wenn auch dieser letzte Rest der alten Certiorationsklausel gestrichen würde, da das kanonische Recht ja noch einen anderen Modus der Konvalidation ungiltiger Ehen: die sanatio in radice, kennt."[98]

Bei der sanatio in radice ist eine Mitteilung des Nichtigkeitsgrundes an den etwa unschuldigen Teil nicht notwendig, ja, die Sanation kann sogar ohne Wissen der Scheineheleute erfolgen. Voraussetzung ist nur, daß im Moment der Sanation das dirimierende Hindernis beseitigt (was durch die Dispensation oder durch Wegfall geschieht) und der beim Abschluß der nichtigen Ehe vorhandene[99] consensus maritalis noch fortdauert. Um diese sanatio in radice wird anzusuchen sein, wenn die gewöhnliche Konvalidation mit Konsenserneuerung und etwa notwendiger Certioration nicht durchzuführen

[95] Benedikt XIV., Instit. 87 (ed. cit., 596 ff.) bespricht die verschiedenen Lösungsversuche: Mitteilung des Zweifels über die Giltigkeit der Ehe, daß nach Meinung des Beichtvaters der Konsens nicht in richtiger Weise abgegeben worden, also eine Erneuerung notwendig sei, Aufforderung zur Erklärung, wenn sich Gelegenheit böte, dieselbe Ehe wiederum zu schließen, copula carnalis cum affectu maritali. — [96] v. Scherer, a. O., 505. — [97] Lämmer, Zur Kodifikation des kan. Rechtes, Freiburg 1899, 149. — [98] Ueber das Wesen der sanatio in radice s. v. Scherer, a. O., 506 ff. Leitner, a. O., 482 ff. — [99] Ein Konkubinat kann demnach nicht durch sanatio in radice in eine Ehe umgewandelt werden.

ist. Die sanatio in radice wird vom apostolischen Stuhl, und zwar von der Pönitentiarie erteilt.[100]) Erfolgt dieselbe bloß pro foro interno, so sind darüber keine Aufzeichnungen zu machen, sondern ist bloß im Beichtstuhle dem um die Nichtigkeit der Ehe wissenden Teile beziehungsweise beiden die Bedeutung der sanatio zu erklären. Die Mitteilung unterbleibt ganz, wenn die Scheineheleute bona fide und eine Aufklärung nicht ratsam ist.[101])

Das Konvalidations- beziehungsweise Sanationsreskript für den inneren Rechtsbereich kann durch das Ordinariat sowie unmittelbar von der Pönitentiarie erwirkt werden. Letzteres wäre jedenfalls notwendig, wenn sonst das Beichtgeheimnis in Gefahr käme.[102]) Die Durchführung der Konvalidation mit Konsenserneuerung sowie die Bewerkstellung der sanatio in radice beanspruchen in der Regel eine längere Zeit, da die nötigen Vollmachten von den kirchlichen Oberen erst beschafft werden müssen. Die Theorie, daß in Notfällen die Bischöfe von geheimen Ehehindernissen dispensieren können,[103]) sowie deren etwaige Fakultäten nützen wenig in Fällen, wo durch die Umstände ein rasches Handeln verlangt wird.

Den Scheineheleuten ist nämlich, wenn sie um die Nichtigkeit ihrer Ehe wissen, das eheliche Leben zu untersagen. Relativ leicht wird die Befolgung dieses Auftrages sein, wenn beide das Bewußtsein der Nichtigkeit der Ehe haben. Weiß aber nur ein Teil um die Nichtigkeit und kann er aus den oben angeführten Gründen hievon dem anderen nicht Mitteilung machen, so kann er unter Umständen in arge Verlegenheiten kommen. Einige Autoren, Lehmkuhl,[104]) Gasparri[105]) sind der Anschauung, daß, wenn kein anderer Ausweg für die Suspension des ehelichen Lebens möglich wäre, das Hindernis zessiere und daß so durch Erneuerung des ehelichen Konsenses, wenigstens des um die Nichtigkeit wissenden Teiles und durch Betätigung des ehelichen Lebens die Sanation eintrete. Allerdings sei sicherheitshalber alsogleich um Konvalidation oder noch besser um Sanation anzusuchen. Dabei wird noch stillschweigend vorausgesetzt, daß eine Rückkehr des Pönitenten zum Beichtvater, der diese Erklärung abgegeben, möglich ist; sonst wäre das Ansuchen sicherheitshalber besonders bei der Konvalidation mit Konsenserneuerung illusorisch. Diese milde Anschauung beruft sich auf den heiligen Alphonsus l. 6, n. 613, welcher die An-

---

[100]) Auch für das äußere Forum pflegt die Pönitentiarie Sanation zu gewähren. Leitner, a. O., 484. Wenn nicht das Gegenteil verfügt ist, wirkt die Sanation pro foro utroque, v. Scherer, a. O., 509. — [101]) Wenn zugleich für das äußere Forum saniert wurde, können auch in diesem Falle die vom Exekutor gemachten schriftlichen Aufzeichnungen die Ehe gegen spätere Anfechtungen schützen. Nicht gilt dies bei der bloß pro foro interno verfügten Sanation. Möglicherweise wird für ein und dieselbe nichtige Ehe von mehreren Beichtvätern sukzessive um Sanation pro foro interno angesucht. — [102]) S. oben bei A. 51 ff. Ueber die Instruktion dieser Gesuche Instr. past., ed. cit., 389. — [103]) S. oben A. 49. — [104]) Theol. mor., II, 1893, n. 826 f. — [105]) l. c., II, 1904, p. 348 (n. 1406).

sicht der Anderen über die Zessation des Hindernisses in casu perplexo ante matrimonium contrahendum mutuell, da, wie Lehmkuhl meint, hier mindestens ebendieselben Gründe vorhanden waren. Si in tali casu lex probabiliter cessat, cur non idem dicamus in altero, ubi similis imo maior necessitas gravisque damnum immineat?[108] Wenn die erwähnte Zessation des Hindernisses ante matrimonium contrahendum so sicher und die Verwertung der Analogie im Rechte ohne Einschränkung zulässig wäre, ließe sich gegen diese Meinung wenig einwenden. Tatsächlich haben sich aber namhafte Autoren dagegen ausgesprochen. Prunner bemerkt: „Mir scheint es [illegible], daß die Kirche eine fertige Dispens in impedimento occulto zur Eingehung einer nicht mehr aufschiebbaren Ehe für notwendiger halte, als zur Revalidierung einer schon geschlossenen Ehe, da sie in den Quinquennalien neuester Redaktion nur für erstere Eventualität den Bischöfen nicht bloß die Fakultät gibt, zu dispensieren, sondern auch dieselbe zu subdelegieren."[109] Darnach wäre auch die Analogie unberechtigt. Wernz[110] weiß nur den Rat, daß die Seelsorger sich für diesen Fall eine allgemeine Vollmacht von der Poenitentiarie oder eine Subdelegation vom Bischof verschaffen sollen. Eine solch allgemeine Vollmacht konnten aber die Seelsorger nur über Eingreifen des zuständigen Bischofes erhalten. Zudem dürfte auch der Erfolg eines solchen Ansuchens fraglich sein, da bislang nur eine auf Personen oder Hindernisse beschränkte Subdelegation bewilligt wurde.[111] Die Bischöfe selbst können ihre Fakultäten nur insoweit subdelegieren, als der Wortlaut es gestattet. Die den Bischöfen auf Grund des Gewohnheitsrechtes im Notfalle zustehende Dispensbefugnis pro foro interno wurde pro matrimonio contracto bisher auch dort nicht subdelegiert, wo dies pro matrimonio contrahendo geschehen ist.[112] Soweit die Bischöfe an Stelle dieser gewohnheitsrechtlichen Befugnis direkte Fakultäten erhalten haben, unterliegt die Delegation der ersteren auch schon einigen Bedenken.[113]

Wir kommen also auch hier geradeso wie oben bei der Behandlung geheimer Ehehindernisse, welche unmittelbar vor der Trauung entdeckt werden, zum Satze: Wenn es Aufgabe des Seelsorgers und Beichtvaters ist, diesen casus perplexus post matrimonium contractum sogleich zu lösen, so wäre auch für diesen Fall eine unzweifelhafte, vom Recht verfügte allgemeine Delegierung notwendig, zumal es mißlich ist, mit Wahrscheinlichkeiten zu operieren, wo eine sichere Verfügung möglich ist.

[108] Lehmkuhl, l. c. [109] Prunner, Passauer Theol.-prakt. Monatsschrift, 1896, 372. Den Wortlaut der Fakultät s. v. Scherer, a. O., 459. Habituelle Subdelegation an Pfarrer gestattet [illegible] l. c., IV, 894. [110] S. oben bei A. 46. Die tatsächlich bestehende Subdelegation der Beichtväter in der Diözese Seckau für einen ganz bestimmten Fall wird übrigens von Wernz selbst bezweifelt, s. oben A. 58. [111] S. oben bei A. 64, 65. — [112] S. die oben A. 49 mitgeteilte Anschauung Leitners.

Der Leser, welcher den Ausführungen mit Geduld bis zum Ende gefolgt ist, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die kanonische Ehedispenspraxis, besonders was die geheimen Hindernisse anlangt, ungemein kompliziert ist. Dieser Zustand wurde herbeigeführt, indem man einerseits an gewissen Prinzipien von alters her festhielt, anderseits aber die Disziplin im Laufe der Jahrhunderte gewaltige Aenderung erlitt. Es ist begreiflich, daß auf dem vatikanischen Konzil Postulate der Bischöfe auch mit der Ehedispenspraxis sich beschäftigten. Möge die geplante Modifikation des kanonischen Rechtes die begründeten Wünsche erfüllen!

Zur Versuchungsgeschichte des Heilands.

Von Dr. Josef Kreichnička, Religionsprofessor in Horn (N.-Oe.).

Eben hat der Heiland aus dem Munde des himmlischen Vaters das Zeugnis erhalten, daß er dessen geliebter Sohn sei, an dem er sein Wohlgefallen habe. Vor dem Volke war es ihm ausgestellt zu seiner Verherrlichung. Das Erlösungswerk sollte nun in jenes Stadium treten, in welchem das Ringen zwischen Himmel und Hölle die Natur des offenen Kampfes annahm und die erste Entscheidung fiel, welcher die letzte, durch den Tod am Kreuze erlangte, das bestätigende Siegel aufdrückte. Dieses Ringen war im Ratschlusse des Vaters gelegen und der Sohn darauf verpflichtet. Und so war es der Geist, der himmlische, heilige, der ihn in die Wüste führte, auf jene Stätte nämlich, wo er auf seinen mächtigen Gegner, den „Fürsten dieser Welt", stoßen sollte, „um von ihm versucht zu werden". Vorerst die Frage: Konnte Christus versucht werden, und war der Sieg, den er durch Ueberwindung der Versuchung errungen, ein wirklicher Sieg, der Kampf, in den er durch des Vaters Willen hineingeführt, ein wirklicher Kampf? Das nämlich müssen wir sagen: Betätigte sich die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person des göttlichen Wortes, also die hypostatische Union, immer in der gleichen Weise, so konnte bei Christus von einer Versuchung, die zum Kampfe herausforderte, beziehungsweise von einem Siege überhaupt nicht die Rede sein, weil dann die gegenseitigen Parteien, was das Maß ihrer Kräfte anbelangt, unendlich voneinander verschieden waren. Die Hütte am Fuße der gewaltigen Felsenwand, wie kann sie der herabstürzenden Steinmasse standhalten? Sie wird zermalmt. Der Teufel, das Geschöpf, als Widerpart des Gottmenschen, des Allmächtigen — das ist kein wahrer Kampf mehr, es ist ein Scheinkampf, der Sieg kein echter und wahrer. Und doch sollte ein wirklicher Kampf ausgetragen, ein wirklicher Sieg errungen werden, die Versuchung dem Heiland ein wirkliches Mühen bereiten. Das war aber so möglich, daß das Göttliche in Christus wohl immer blieb, aber sich zurückzog und die menschliche Natur sich selber überließ. So kann der Ruf am Kreuze erklärt werden: „Mein Gott, mein Gott,

warum hast du mich verlassen?", so die Kundgebungen von Freude und Trauer im Heilandsleben. In all den kritischen Lagen, wie sie sein Erlösungswerk bedingte, garantierte die Verbindung mit der Gottheit den Sieg; aber zu einem wirklichen, verdienstvollen machte ihn das zeitweilige gewissermaßen Aufsichalleingewiesensein der Seele. Insoferne kann auch das Verhalten des Heilands während der Versuchung uns zur Nachahmung dienen. Wohl bleibt ein großer Unterschied zwischen der Versuchung, die an ihn herantrat und der, welche uns bedroht. Für ihn blieb sie nur etwas Aeußerliches und fand in seiner Seele nichts, woran sie eine Nahrung hatte. „Christus tentari voluit ab hoste, sed non a carne", wie der heilige Thomas sich ausdrückt (S. Th. p. 3. qu. 41 a 1). Bei uns Menschen findet sie die böse Begierlichkeit bereits vor, die auch bei den Gerechtfertigten bleibt, und sucht sie zu gemeinsamem bösen Wirken zu gewinnen. Aber trotzdem war die Versuchung des Heilandes eine wirkliche, analog derjenigen, welche die ersten Menschen im Paradiese traf, auch hier natürlich, wie schon erwähnt, mit dem Unterschiede, daß die Verbindung mit der göttlichen Natur dem Heilande den vollen Sieg sicherte. Es war ein Akt unendlichen Gehorsams gegen den himmlischen Vater, daß er sich der Versuchung preisgeben ließ, ebenso wie jener spätere Gehorsamserweis, wodurch er sich den Händen seiner Feinde für den Tod am Kreuze überlieferte.

Wie nun bereitete sich die Preisgabe an die Versuchung durch den Teufel vor? „Jesus wurde in die Wüste geführt . . . Und als er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, danach hungerte ihn." Matth. 4, 1 2. Christus wurde in einen ekstatischen Zustand gebracht. Dieser hob ihn hinaus über das Bedürfnis nach leiblicher Nahrung und ließ die Seele, genährt allein durch die Mitteilung Gottes, in einer großartigen Weise vorherrschen, welche als das vielfach potenzierte Resultat jenes Zustandes sich zeigte, den wir aus Erfahrung kennen, wonach mächtige geistige Erregungen, wie große Freude, großer Schmerz, auf Speise und Trank durch längere Zeit vollständig vergessen lassen. Nach Verlauf der vierzig Tage und vierzig Nächte, „danach", wie die heilige Schrift sich ausdrückt, nämlich, als die Ekstase ihr Ende erreicht, die besonders intensive göttliche Mitteilung an die Seele aufgehört hatte, mithin auch die dadurch bedingte Erhebung über das Nahrungsbedürfnis, hungerte ihn. Hiemit ist der Heiland in eine Lage gebracht, an welche die äußere Versuchung durch den Teufel anknüpfen soll. Der Kampf beginnt.

Es möge gestattet sein, die schönen Worte hieherzusetzen, mit denen der alte ehrwürdige Kistemaker in der Uebersetzung und Erklärung der Evangelien seine Exegese der Verse einleitet, in denen Matthäus die Versuchungsgeschichte berichtet: „Geheimnisvoll ist die Erzählung, welche nun beginnt. Wie der hohe Priester des alten Bundes zu dem Allerheiligsten hintrat mit heiligem Schauer, fern von allem Vorwitz, nicht sehen, nicht wissen wollend, als was ihm

zu wissen und zu sehen verstattet war; damit ihn nicht, wo er, wie die zu Bethsames, das Heiligtum enthüllete, Gottes Hand träfe: also auch sollen wir zur Lesung dieser Versuchung des menschgewordenen Wortes uns anschicken, nicht aus Vorwitz mehr zu wissen begierig, als was Jesus der Herr seinen Aposteln davon offenbaret, und seine Evangelisten uns überliefert haben." Die heiligen Evangelien, Bd. 1, S. 72.

Schon der Ort, wo die folgenden Vorgänge sich abspielten, harmoniert mit deren geheimnisvollem Gepräge. Quarantania diesen Namen hat die Ueberlieferung jener Gegend gegeben, in welche sie die Versuchungsgeschichte des Heilands verlegt. Sie ist gebirgig und menschenleer. Die Straße von Jerusalem nach Jericho durchzieht sie. So recht eine Steinwildnis, zu deren Charakteristik der Evangelist Markus in seiner Erwähnung der Heilandsversuchung einen markanten Zug mitzuteilen nicht unterläßt, indem er berichtet, daß der Herr dort „bei wilden Tieren war". Mark. 1, 13. Ein protestantischer Theologe der neuesten Zeit und modernsten Richtung hat sich bei seiner Wanderung „Im Lande Jahwehs und Jesu", am Dschebel Karantal angelangt, in stiller Nacht einem fremdartigen, grauenhaften Eindruck nicht entziehen können und ihn in die Worte gekleidet: „Das Böse! Wir sagen das Böse — Jesus sagte der Böse. Es gibt ja Menschen, die an diesem Unterschied die Menge wie die Beschaffenheit des Glaubens ihres Nächsten messen. Daheim will es einem vorkommen, als ob das auch bloß eins von den vielen Stücken wurmstichigen Hausrats aus Mittelalter und Altertum ist, die wir unnützer Weise noch heute in unseren Wohnungen stehen haben. Hier in der Wüste Juda geht das Wort nicht so ohne weiteres über die Lippen. Die Alten haben gesagt, daß die Dämonen in der Einöde hausen — fast könntest du ihnen das in solcher Nacht glauben, wie ich sie einstmals auf der Quarantana erlebt habe!" Paul Rohrbach, Im Lande Jahwehs und Jesu. S. 284. Tübingen und Leipzig, 1901. In der Wüste also trat zu dem Heilande der Versucher. Matth. 4, 3. Sowohl der weitere Bericht bei Matthäus, als auch die Erzählung bei Lukas 4, 1—13, wie die kurze Erwähnung bei Markus, nennen als Versucher den Teufel. Wohl war es dem Anführer der gefallenen Engel klar, daß jetzt, in der Fülle der Zeiten, seiner Herrschaft eine große Gefahr durch den menschgewordenen Gottessohn drohe. Seine Worte an den Heiland „Wenn du Gottes Sohn bist" mögen uns den Gedanken gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er, der ja ahnen mußte, daß in dem Auftreten des großen Täufers am Jordan sich ein Vorspiel abwickle, welches auf ganz besondere künftige Geschehnisse hinweise, sich vornehmlich auf dem Schauplatze des Wirkens des heiligen Johannes aufhielt und Zeuge von der Taufe desjenigen wurde, über dem die Stimme aus dem Himmel erscholl: „Dies ist mein geliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe." Diesen dem Wasser entstiegenen Mann hielt er im Auge, an ihn trat er heran, als er

ihn im Zustande des heftigsten Hungers bemerkte. Wohl mag in ihm der Zweifel erwacht sein, ob der hungernde Mensch da der wirkliche Gottessohn sei, aber das Zeugnis „mein geliebter Sohn“ stand ihm dennoch fest, und es war ihm klar, etwas Besonderes habe er gewiß in ihm vor sich, zum mindesten einen, an dem Gott im Himmel Wohlgefallen hat, und der dämonische Neid stachelte ihn an, den Mann des göttlichen Gefallens zur Sünde zu bringen. So trat denn der Teufel als Versucher zum Heiland und „sprach zu ihm: Wenn du Gottes Sohn bist, so sprich, daß diese Steine da Brot werden“ (Matth. 4, 3.). Der schon erwähnte Kistemaker sagt bei der Erklärung dieses Verses: „Belehrt durch Gottes heilige Schrift glauben wir, daß der böse Geist, nach Gottes unerforschlicher Zulassung, die Menschen versuche; daß er, wo und wie es Gott will, in sichtbarer, auch in menschlicher Gestalt erscheinen könne, in welcher Gott auch oft seine Engel des Lichts erscheinen ließ, ohne daß wir wissen, wie es geschieht . . .“ (A. a. O. S. 72.). In der Tat ist die Erklärung, daß der Satan in sichtbarer Gestalt an den Heiland herangetreten sei, man kann sagen, bei den katholischen Exegeten die gewöhnliche, wenngleich schon in den ältesten Zeiten ein Origenes, der heilige Cyprian, Theodor von Mopsuestia dafür eintreten, daß der Satan nicht in sichtbarer Gestalt vor dem Heiland erschienen sei, sondern in der Weise auf ihn Einfluß genommen habe, wie er auch auf unser Inneres einzuwirken sucht, um zur Sünde zu verleiten. Demgemäß habe der ganze in der Versuchungsgeschichte geschilderte Vorgang sich auf geistigem Gebiete abgespielt und sei von Christus, als er ihn den Aposteln erzählte, in Worte und Form gekleidet worden, welche ihn recht plastisch und anschaulich machen sollten. Es ist erklärlich, daß bei dem „kurzen, knappen Berichte der Evangelisten“ (Riezler, Lukasevangelium, S. 143) verschiedene Exegesen desselben entstehen konnten. Doch denke ich, daß eine dritte Erklärung, die zwischen der Auffassung, als sei der Satan in sichtbarer, wohl Menschengestalt dem Herrn bei der Versuchung erschienen, und derjenigen, wonach es sich nur um einen völlig auf geistigem Gebiete sich abspielenden Vorgang handle, steht, am besten dem Wortlaute des heiligen Textes, wie auch der Außergewöhnlichkeit des Heilandslebens entspricht. Die folgende nämlich.

Das ganze Ereignis ist ein Vorgang, der in das Gebiet der tiefsten Mystik gehört. Der Teufel ist der Ueberzeugung, daß der Heiland, den er entweder nur als Menschen betrachtet, oder wenn im Zweifel, ob er der wirkliche Gottessohn sei, in diesem Falle dann bei der Verbindung der göttlichen mit der menschlichen Natur gerade wegen letzterer der Versuchung zugänglich ist. Das Zeugnis „mein geliebter Sohn“ aber weist ihn darauf hin, daß er ganz besondere Mittel anwenden müsse, um seinen Widerpart in der Versuchung unterliegen zu lassen. Aber auch von Seite des Heilands muß deutlich dargetan sein und war es im Erlösungsplan gelegen,

daß er wirklich in der Versuchung, einem Teile des Erlösungswerkes, den Sieg über Satan errungen habe. Der Satan trat an ihn heran. In sichtbarer Gestalt? Der Wortlaut des heiligen Textes fordert diese Annahme nicht. Wenn der Engel dem Tobias in sichtbarer Gestalt als Wanderer und Begleiter sich beigesellt, so gibt das der ganze Wortlaut des betreffenden Textes ausdrücklich zu erkennen. Einen derartigen zweifellosen Hinweis haben wir in der Versuchungsgeschichte nicht. Also bleiben wir dabei: Bei der ersten Versuchung ist Satan unsichtbar. Der unsichtbare Satan aber spricht in hörbarer Sprache mit dem Herrn. Man wolle nur nicht vergessen, daß es sich hier im außergewöhnlichen Leben des Heilands auch um außergewöhnliche Einzelereignisse handelt. Wie im mystischen Vorgange der Offenbarung Jesu vor Saulus, dem Christenverfolger, die Heilandsgestalt unsichtbar bleibt, die Stimme aber gehört wird, so naht sich hier, auf dem Gebiete der Nachtseite mysteriöser Geschehnisse, dem Herrn der unsichtbare Satan, spricht aber in Lauten, die als menschliche Sprache an das Ohr dringen.

Die Ereignisse der zweiten Versuchung führen uns noch weiter in die Tiefgänge der Mystik. In größter Verdemütigung überläßt sich der Heiland der tätlichen Gewalt des Satans, der ihn auf die Zinne des Tempels, wohl eine hochgelegene Stelle des Tempeldaches oder der Tempelmauer entführt. Der ganze Vorgang ist unsichtbar, auch der Heiland, indem durch die Macht des Dämons, der als gefallener Engel seinem Wesen nach größere Kenntnis der Natur besitzt, als der menschliche Geist überhaupt besitzen kann, die menschliche Gestalt Christi dem Auge unsichtbar gemacht und entrückt wird. Analogien: Im Alten Testament Habakuk und der Engel, der ihn zu Daniel in die Löwengrube bringt, im Neuen Testament der Diakon Philippus, der nach der Unterredung mit dem Kämmerer der Kandake nach Azot gebracht wurde. Die Unsichtbarkeit des Vorganges ist vollkommen genügend für den Zweck, den Satan erreichen will, die Verführung Jesu zur Hoffart. Vollständig kann diesbezüglich Grimm's Ansicht beigestimmt werden, die er in die Worte kleidet: „Die beliebte Erklärungsweise, man habe sich die Tempelräume unten mit Volk belebt zu denken, und der Satan, auf das ihm maßlos scheinende Gottvertrauen Jesu spekulierend, mute ihm scheinheilig zu, da vor den Augen des Volkes sich hinabzustürzen: so, wenn das Volk das Unglaubliche, wenn es ihn unverletzt wie aus Himmelshöhe niedersinken sehe, werde es schnell bereit sein, ihm gläubig entgegenzukommen diese ganze Annahme scheint mir nicht befriedigend. Das „Volk in den Vorhöfen unten" bleibt ein Behelf der Not, die Erzählung selbst weiß davon nichts." Leben Jesu, 2. Bd. S. 196. 2. Aufl.

Zum zweiten Mal ist der Satan unterlegen. Der abermalige Sieg des Heilands reizt nun den Versucher zu einem Zorne, in welchem er, ausholend zum letzten Schlage, eine Situation herbeiführt, deren Wahl das geistige Ueberschlagen in dämonischen Wahnsinn

zeigt. Wie bei der zweiten Versuchung überläßt sich der Herr in unsäglicher Demut der unsichtbaren Brachialgewalt des Teufels, der ihn mit einer Schnelligkeit, welche das Entraffen eigentlich unsichtbar macht, oder überhaupt in einem unsichtbaren Vorgange, analog dem bei der zweiten Versuchung, auf „einen sehr hohen Berg“ bringt und ihm „alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit“ zeigt, hinweisend nämlich einfach nach den Richtungen, wo sie liegen. Sie anbietend, spricht er: „Dies alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest.“ Auf einsamer Höhe steht der Heiland. Vor Satan, dessen Gewalt er an seinem Körper verspürt und dessen Stimme er gehört hat, vor dem unsichtbaren Dämon, der aber seine Existenz und sein Gegenwärtigsein in furchtbar deutlichem Effekte gezeigt, soll er niederfallen und ihn anbeten. Da zeigt er, daß er ihn kenne: „Weiche Satan!“ Dieser verläßt ihn, aber wie Lukas 4, 10 hinzusetzt, nur „bis zur Zeit“, um nämlich später seinen Kampf gegen den Gottessohn zur gelegenen Zeit, die Feinde des Herrn als Werkzeug gebrauchend, fortzusetzen. „Engel traten herzu und dienten ihm.“ Wie der gefallene Geist an den Heiland sich herangemacht und ihn begleitet hatte, so sind es jetzt Mitglieder der Gott treu gebliebenen Engelschar, die in ihrer Weise Jesum bedienen und ihm reichen, was seine Menschheit bedurfte. —

In der Reihenfolge der Versuchungen weichen Matthäus und Lukas insoferne von einander ab, daß Lukas die Versuchung, welche Matthäus an dritter Stelle hat, als zweite berichtet, und diejenige, welche von Matthäus an zweiter Stelle erzählt wird, als dritte bringt. Die große Mehrzahl der Exegeten ist für die Reihenfolge, wie sie Matthäus hat. Sie ist auch im kirchlichen Leben angenommen, da zur Fastenzeit die betreffende Evangelienperikope nach diesem Evangelisten in Kirche, Schule und Haus gelesen wird. In der Tat spricht auch die energische Abweisung mit den Worten „Weiche, Satan!“ am Schlusse der dritten Versuchung für die Aufzählung bei Matthäus. Doch immer bleibt die Frage: Warum die diesbezügliche Abweichung bei Lukas? Der Grund scheint in der Tendenz und nicht zum mindesten in der künstlerischen Anlage seines Evangeliums zu liegen. Lukas schreibt für die Heidenchristen, ist überhaupt, ohne antijüdisch zu sein, heidenfreundlich. Wie der Heiland durch das Bestehen der Versuchung auf der Tempelzinne das auserwählte jüdische Volk sich gewonnen und dem Satan entrissen hat, dieses aber durch eigene Schuld in seiner Großzahl die Erlösungsfrüchte nicht angenommen hat und erst am Ende der Tage in seiner Masse eingehen wird in das messianische Reich, so hat er durch den Sieg in der Versuchung auf dem Berge die Welt, das Heidenvolk sich verdient, das jedoch wirklich vor den Juden in Menge nach dem Heile die Hände sehnsuchtsvoll ausgestreckt und es bekommen hat. Die Heiden also sind zuerst in ihrer Menge in die Kirche eingetreten, dann wird es erst Israel tun. Dem Effekte nach gehört daher die Versuchung auf dem Berge an die zweite Stelle,

die auf der Zinne des Tempels an die dritte, während die umgekehrte Reihenfolge die historische ist. Lukas, der heidenfreundliche Evangelist, wählt der Anlage seines Evangeliums nach die das Heidenvolk auszeichnende, den Effekt der Versuchungssiege markierende Aufzählung.

Kirchliche Bildervorschriften.

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Linz.

Dem Heidentum gegenüber, welches die Gottheit immer wieder in die Natur herabzog, sollte im alten Bunde Jahve stets als der Unsichtbare erkannt und verehrt werden, der keine greifbare, sinnenfällige Gestalt habe, vielmehr von der Welt gänzlich geschieden sei.[1] Eine der erhabenen Aufgaben, die das auserwählte Volk zu lösen hatte, bestand ja darin, den Gottesbegriff in seiner Reinheit zu wahren, wie es Isaias (45, 15) in den Worten tat: Vere tu es Deus absconditus. Deus Israel salvator! Es sollte daher dem Volke das Bewußtsein der Geistigkeit Gottes erhalten werden, der Glaube an einen Gott, „der ein unzugängliches Licht bewohnt, den kein Mensch gesehen hat noch sehen kann". Nur aus diesem Grunde war es dem alttestamentlichen Bundesvolke aufs strengste untersagt, irgend ein Bild von Gott anzufertigen, unter einer bildlichen oder symbolischen Darstellung ihn zu verehren. „Non facies tibi sculptile neque omnem similitudinem, quae est in coelo desuper et quae in terra deorsum nec eorum, quae sunt in aquis sub terra. Non adorabis ea neque coles."[2] Ueber die Bedeutung und den Umfang dieses religiösen Bilderverbotes im alten Bunde äußert sich Döllinger also:[3] „Den heidnischen Nachbarn der Juden war das Bild nicht etwa ein Erinnerungszeichen, eine Andeutung der Gottheit, sondern ein selbständiges, göttliches, mächtiges Wesen. Es waren wahre Götzen, tote, ohnmächtige Götter, wie das Gesetz sie nennt (Deut. 32, 37), Holz und Stein, das Werk seiner Hände, was der Heide und der abtrünnige Israelite mit direktem, auf das Bild gerichteten Kultus anbetete. Daher mußten alle Bilder menschlicher und tierischer Gestalten dem Diener Jahves untersagt werden; er sollte im Gegensatz gegen die Naturvergötterung der Heiden, ohne Versuch einer Nachbildung, die Natur in ihrer weiten Entfernung vom Schöpfer belassen; daher sollte kein Hain den Tempel umgeben, weder Säulen noch Denkmale sollten errichtet werden (Deut. 16, 21), der Altar sollte nur aus Erde oder rohen Steinen bestehen; das Steinmesser würde ihn entweiht haben (Ex. 20, 24—26). Um alle diese Dinge rankten sich sofort bei der krankhaften Stimmung des Volkes heidnische Vorstellungen und Dienste in üppigem Wachstum. Die Kunst mußte von dem religiösen Gebiete noch entfernt gehalten werden, und so war es allerdings für die Hebräer besser,

[1] Döllinger, Heidentum und Judentum X, 125. — [2] Exod. 20, 4—5. — [3] l. c.

gar keine bildende Kunst, als eine von religiösen Ideen völlig entleerte zu haben.

Das Bilderverbot erstreckte sich indes noch weiter: dem Wortlaute nach war jede Verfertigung eines Bildes in Stein, Holz oder Metall von dem, was im Himmel oder unten auf Erden oder im Wasser unter der Erde ist, untersagt (Ex. 20. 4). Auch auf Gemälde, die im Gesetze nicht erwähnt sind, wurde dasselbe ausgedehnt. Götterdienst und Bilderdienst waren so untrennbar miteinander verknüpft, der Bilderdienst eben nur die Erscheinung und Verwirklichung des Götzendienstes, daß die gänzliche Fernhaltung aller bildlichen Darstellungen von Menschen und Tieren erforderlich war, um den tief gewurzelten heidnischen Neigungen der Israeliten die begierig ergriffene Nahrung zu entziehen. Es zeigte sich dies schon an der schwer auszurottenden Unsitte der Theraphim, einer Art von menschlich gestalteten Hausgötzen,[1]) welche, wahrscheinlich von den aramäischen Vorfahren ererbt, auch als Privatorakel befragt wurden und sich bis zur Kultusreform des Josias in einzelnen Häusern fanden (Jud. 18. 14). Auch Tierbilder durften nicht zugelassen werden, hatten doch die Israeliten schon am Berge Sinai die Gottheit nach ägyptischer Weise unter Stiergestalt angebetet; und später hatte man seit Jeroboam im Reiche Israel den Kälberdienst in den beiden Grenzstädten Bethel und Dan gesetzlich eingerichtet.[2])

Eine Ausnahme von jenem unbedingten und allgemeinen Bilderverbote wurde jedoch, u. zw. schon in der mosaischen Zeit, gemacht. Im Allerheiligsten der Stiftshütte und des Tempels standen auf den beiden Enden der Bundeslade zwei geflügelte Cherubimbilder, freilich an einem Ort, wohin außer dem Hohenpriester kein Israelite jemals nur einen Blick warf. Das sog. eherne Meer, ein großes Wassergefäß im Vorhofe, wurde von zwölf kolossalen gegossenen Rindern getragen, diese waren aber den strenger gesinnten Juden selbst anstößig, wie wir aus der entschiedenen Mißbilligung des Josefus, der darin eine Gesetzesverletzung sah, erkennen.[3]) Und in der Tat verstanden die Juden das Gesetz als ein unbedingtes Verbot jeder Abbildung von lebenden Wesen, so daß nach Philos und Origenes' Behauptung kein Maler oder Bildhauer unter ihnen wohnen durfte. Philo, welchem die bildenden Künste überhaupt verderblich zu sein schienen, bemerkt, daß man auch keine Gemälde geduldet habe.[4]) Die Juden wollten daher nicht einmal die Bilder der Kaiser in den Fahnen der römischen Legionen dulden und fanden schon eine Gesetzesverletzung und Entweihung darin, daß diese Fahnen durch ihr Gebiet hindurchgetragen wurden. Ein vom Tetrarchen Herodes in Tiberias erbauter

[1]) Solche Theraphim hatte auch Rachel bei der Flucht ihres Mannes Jakob aus dem Hause ihres Vaters Laban in Haran heimlich mitgenommen (Gen. 31. 32). — [2]) 1 Reg. 12, 28. — [3]) Ant. 8, 7, 5. — [4]) opp. I, 496; II, 91. 205. 215 (Ausgabe Th. Mangey).

Palast wurde, weil er mit Tierfiguren verziert war und dies dem Gesetze zuwider sei, auf Befehl des Synedriums verbrannt."[1])

Dies war der Standpunkt des alten Testamentes, das nur zu sehr mit der sinnlichen, materiellen Auffassung und Anschauungsweise des Judenvolkes zu rechnen hatte. Anders wurde dies, als die Stunde kam, wo die wahren Anbeter den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbeten sollten;[2]) in der ganz durchgeistigten Religion des Christentums war für Idololatrie und daher auch für götzendienerische Bilderanbetung kein Platz mehr. Gleichzeitig mit der Entstehung des Christentums tritt uns daher auch die religiöse Bilderkunst und Bilderverehrung entgegen; die Katakomben und ältesten kirchlichen Monumente liefern den Beweis hiefür. Wie das Dogma, so nahm die Kirche auch die christliche Bilderkunst in Schutz, als die Ikonoklasten des 8. und 16. Jahrhunderts dieselbe zu vernichten drohten. Der Kirche steht aber auch das Recht zu, die Grenzen und die Bedingungen festzustellen, welche für die kirchliche Bilderkunst und demnach für die Verehrung der Bilder maßgebend sind. Die dogmatische Begründung des Bilderkultus und die kirchlichen Bildervorschriften bieten die diesbezüglichen Normen; eine übersichtliche Zusammenstellung dieser wichtigsten kirchlichen Vorschriften ist Zweck dieser Zeilen. Um aber diese Vorschriften würdigen zu können, ist es unerläßlich, einiges über den Zweck der religiösen Bilder (Statuen) nach der Anschauung der Kirche vorauszuschicken.

I.

Zweck der religiösen Bilder im allgemeinen.

Der Zweck religiöser Bilder ist ein zweifacher: ein didaktisch-paränetischer und ein liturgischer. Die Bilder sollen belehren und zur Nachahmung aufmuntern, aber auch selbst verehrt werden. Der erstgenannte Zweck ergibt sich schon aus der Natur und Bestimmung der Bilder als solcher. Die Bilder haben ihren Grund in einem Bedürfnisse der menschlichen Natur, die darnach strebt, das Unsichtbare zu versinnlichen, das Abwesende und Vergangene zu vergegenwärtigen, das Geistige zu veranschaulichen. Den didaktischen Zweck der Bilder hebt der heilige Gregor d. Gr.[3]) hervor in den Worten: „Idcirco pictura in ecclesiis adhibetur, ut hi, qui litteras nesciunt, saltem in parietibus videndo legant, quae legere in codicibus non valent." Zugleich auf den paränetischen Charakter hinweisend, sagt der heilige Bonaventura:[4]) „Imaginum introductio in ecclesia non fuit absque rationabili causa. Introductae enim fuerunt propter triplicem causam, videlicet propter simplicium ruditatem, propter affectuum tarditatem et

[1]) Jos. vita 12. Als der Landpfleger Pontius Pilatus die Feldzeichen der römischen Truppen mit den Bildern des Kaisers in der Burg Jerusalems aufpflanzen ließ, flehte ihn eine Volksschar sieben Tage lang in Cäsarea an, und er mußte die Bilder entfernen lassen. — [2]) Joh. 4, 23. — [3]) ep. IX, 105 ad Serenum. — [4]) S. Bonav. III, dist. 9, a. 1, qu. 2.

propter memoriae labilitatem. Propter simplicium ruditatem inventae sunt, ut simplices, qui non possunt scripturas legere, in huiusmodi sculpturis et picturis tamquam in scripturis apertius possint sacramenta fidei nostrae legere. Propter affectus tarditatem similiter introductae sunt, videlicet ut homines, qui non excitantur ad devotionem in his, quae pro nobis Christus gessit, dum illa aure percipiunt, saltem excitentur, dum eadem in figuris et picturis tamquam praesentia oculis corporeis cernunt. Plus enim excitatur affectus noster per ea quae videt quam per ea quae audit.[1] Propter memoriae labilitatem, quia ea, quae audiuntur solum, facilius traduntur oblivioni quam ea quae videntur. Frequenter enim verificatur in multis illud quod dicitur: verbum intrat per unam aurem et exit per aliam. Praeterea non semper est praesto, qui beneficia nobis praestita ad memoriam reducat per verba. Ideo Dei dispensatione factum est, ut imagines fierent praecipue in ecclesiis, ut videntes eas recordemur de beneficiis nobis impensis et sanctorum operibus virtuosis." Denſelben dreifachen Zweck der Bilder gibt der heilige Thomas von Aquin an:[2] ſie ſollen 1. die Andacht befördern (ad excitandum devotionis affectus, qui ex visis efficacius exitantur quam ex auditis); 2. ſie ſollen an das Beiſpiel der Heiligen erinnern (ut sanctorum exempla magis in memoria essent, dum oculis quotidie repraesentantur); 3. ſie ſollen die Unwiſſenden belehren (ad instructionem rudium, qui eis quasi quibusdam libris edocentur).

Am deutlichſten endlich kommt dieſer didaktiſch-paränetiſche Zweck in dem Dekret des Konzils von Trient über die Anrufung, Verehrung und Reliquien der Heiligen und über die heiligen Bilder zum Ausdruck:[3] „Illud vero diligenter doceant episcopi, per historias mysteriorum nostrae redemptionis, picturis vel aliis similitudinibus expressas, erudiri et confirmari populum in articulis fidei commemorandis et assidue recolendis; tum vero ex omnibus sacris imaginibus magnum fructum percipi non solum, quia admonetur populus beneficiorum et munerum, quae a Christo sibi collata sunt; sed etiam, quia Dei per sanctos miracula et salutaria exempla oculis fidelium subiciuntur, ut pro iis Deo gratias agant ad sanctorumque imitationem vitam moresque suos componant excitenturque ad adorandum ac diligendum Deum et ad pietatem colendam."

Im Hinblick auf eben dieſes Dekret mahnt der römiſche Katechismus:[4] „Parochus Tridentini Concilii decretum, cum res tulerit, populo interpretabitur; tum rudes et qui imaginum ipsarum institutum ignorant, docebit, imagines factas ad utriusque

[1] „Dum nobis ipsa pictura quasi scriptura ad memoriam filium Dei reducit, animum nostrum aut de resurrectione laetificat aut de passione demulcet." (S. Greg. ep. X, 52). — [2] 3 Sent. dist. 9, qu. 1 art. 2. [3] Sess. XXV. — [4] pars. III. c. 2, n. 24.

testamenti cognoscendam historiam atque eius memoriam identidem renovandam; qua rerum divinarum memoria excitati ad colendum atque amandum ipsum Deum vehementius inflammemur. Sanctorum quoque imagines in templis positas demonstrabit, ut et colantur et exemplo moniti ad eorum vitam ac mores nos ipsos conformemus." Auch im kirchlichen Weihegebet[1]) der Bilder von Heiligen heißt es: „Deus, qui Sanctorum tuorum imagines seu effigies sculpi aut pingi non reprobas, ut quoties illas oculis corporis intuemur, toties eorum actus et sanctitatem ad imitandum memoriae oculis meditemur."

Noch sei kurz auf das Wiener Provinzial-Konzil[2]) vom Jahre 1858 hingewiesen: „Tabulae pictae in domo Dei expositae oculis ea exhibeant oportet, quae ad fidem firmandam et amoris ignem incendendum faciant."

Dieser belehrende und zur Nachahmung aufmunternde, mit einem Worte religiös-erbauliche Charakter bildlicher Darstellungen bildet gleichsam die natürliche Bestimmung, die darum auch wie von selbst mit dem Bilde gegeben ist und eben deshalb mit natürlicher Notwendigkeit auf den Beschauer einwirkt. „Mag die Rede, das Wort noch so sehr unmittelbar den Geist anregen und das Denken beschäftigen, es ist einmal Tatsache, und niemand kann es anders machen, daß unter gewissen Umständen und bei gewissen Gemütern ein Kunstprodukt einen Eindruck macht, den keine Rede in gleicher Weise hervorzubringen imstande ist. Das Bild des Gekreuzigten im Gotteshause, das der Gemeinde beständig vor Augen schwebt, ist darum von größerer und bleibenderer Wirkung als manches Dutzend Karfreitagspredigten."[3]) „Durch ihre Bilder steigen die Heiligen gleichsam vom Himmel auf die Erde herab, leben und wandeln stets noch in unserer Mitte, sprechen zu uns in geheimnisvoller Sprache, erzählen uns von ihrem glorreichen Tugendbeispiele, wecken in uns gute Gedanken und fromme Entschlüsse, begeistern und entflammen uns, mit Hilfe der Gnade auf dem mühevollen Pfade nach oben ihnen nachzufolgen und in Treue standhaft auszuharren, bis wir den Lauf vollbracht haben und glücklich angelangt sind am seligen Ziele in der Höhe."[4])

Indessen dienen religiöse Bilder nach der Anschauung der Kirche nicht nur der frommen Belehrung der Gläubigen, sondern ihre Bestimmung ist auch eine liturgische: es gebührt denselben religiöse Verehrung, und sie sind ein Teilobjekt des liturgischen Kultus, der sich durch Küssen, Anzünden von Lichtern, Beräucherung, Inklination und Prostration kundgibt. Im vollsten Einklang mit der Geschichte und geschichtlichen Entwicklung in alter und mittlerer Zeit steht das, was der Kirchenrat zu Trient[5]) bezüglich der Bilder bestimmt hat, nämlich:

[1]) Pontif. Rom. de benedictione imaginum aliorum sanctorum. — [2]) Tit. IV. cap. II de ecclesiis. — [3]) K. Bähr, Der protestantische Gottesdienst S. 25. — [4]) Dr. Nik. Gihr, Das heilige Meßopfer S. 228. — [5]) sess. XXV. de invoc. sanctorum et sacris imaginibus.

imagines Christi, Deiparae virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis sit aliquid petendum vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant: sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant, ita, ut per imagines, quas osculamur et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus et sanctos, quorum illae similitudinem gerunt, veneremur id, quod conciliorum, praesertim vero secundae Nicaenae synodi decretis contra imaginum oppugnatores est sancitum. Die innere Berechtigung dieses allerdings nur relativen Bilderkultus zu zeigen, ist Aufgabe der Dogmatik; hier kommt zunächst der liturgische Kult als solcher in Betracht. In Berücksichtigung dieses zweifachen Zweckes hat denn nun auch die Kirche eingehende Vorschriften erlassen, welche den liturgischen Bilderkultus nach allen Seiten hin regeln. Die Kirche betrachtet die Bilder zunächst nicht unter dem Gesichtspunkte der Kunst, sondern der religiösen Bestimmung; sie muß aber jedenfalls auch die künstlerische Seite der Bilder im Auge haben, da wahre religiöse Kunst zugleich Grundlage und Bedingung einer „gesunden", von jeder frömmelnden und weichlichen Art und Weise freien Andacht bildet. Im folgenden sind die hiefür geltenden kirchlichen Vorschriften aufgeführt.

II. Die Person des Künstlers.

Werke, welche dem religiösen Zweck der Kunst entsprechen und den Beschauer fromm erbauen sollen, vermögen nur Künstler zu schaffen, die selbst wahrhaft religiös sind und eben darum das übernatürlich Ideale, das geistig Schöne im Christentum mit gläubigem Sinn tief zu erfassen, mit Wärme und Weihe in kunstschönen Formen für die Sinne darzustellen imstande sind. Schon im alten Bunde bezeichnete Gott der Herr selbst dem Moses die Künstler, welche das heilige Zelt und die verschiedenen heiligen Gerätschaften verfertigen sollten: „Siehe, ich habe namentlich berufen Beseleel, den Sohn Uris, des Sohnes Hur, vom Stamme Juda, und habe ihn erfüllet mit dem Geiste Gottes, mit Weisheit und Verstand und Wissenschaft in allerlei Arbeit; und ich habe ihm zugegeben Oliab, den Sohn Asimaches, vom Stamme Dan, und habe Verstand gelegt in das Herz jegliches Verständigen (nämlich) jener, die unter der Aufsicht der zwei Künstler arbeiteten)."[1] Wie der Plan des heiligen Zeltes, so stammte auch der Plan des ersten Tempels von Gott selbst.[2] In ähnlicher Weise sieht es auch die Kirche als ihr Recht an, für die Person des religiösen Künstlers, dem die Herstellung kirchlicher Bilder und Kunstwerke anvertraut wird, gewisse Eigenschaften als notwendige Erforder-

[1]) Ex. 31, 2—6. — [2]) 1 Par. 28, 19.

nisse aufzustellen. „Die Person des Künstlers betreffend, der im heiligen Dienste der Kirche arbeiten will, so soll derselbe der Gemeinschaft der Kirche angehören, in der Lehre der Kirche, sowie über die Bedeutung seiner Kunst für die Kirche wohl unterrichtet sein, ingleichen eines christlichen Lebens sich befleißen."[1] Enger Anschluß an die Kirche, Leben im Geiste der Kirche und des Kirchenjahres, fleißige, andächtige Teilnahme an der kirchlichen Liturgie sind Grundvoraussetzungen, um Werke zu schaffen, welche dem Zweck und den Normen des katholischen Kultus entsprechen. Fra Angelico, heißt es, nahm nie den Pinsel zur Hand, ohne vorher zu beten; nie malte er ein Kruzifix, ohne daß ihm die Tränen über die Wangen strömten. Diesen lebendigen und starken Glauben erkennt man aber auch aus dem Antlitz und der Anordnung seiner Gestalten: seine Gemälde sind Gebete! Sehr natürlich daher, daß die echte Kunst ihre beste Pflege in den Klöstern und Stiften fand.[2]

Schon das vierte Konzil von Konstantinopel im Jahre 869 verordnete: Valde proficuum est, et venerabiles imagines pingere. Non autem bonum est nec omnino proficuum, ab indignis hoc in sacris templis fieri. Quisquis ergo post hanc definitionem ad picturae sanctarum imaginum in ecclesiis actionem quoquo modo eos admiserit, siquidem clericus fuerit, proprio gradu periclitetur, si laicus, communione privetur.[3] Friedrich Borromäus[4] gibt hiefür folgenden Grund an: „Idque decretum cum facerent patres, duplici causa et ratione fuisse adductos credibile est: vel quia contaminati homines non deberent contrectare res divinas indignique ministerio tali essent vel quia cooperti vitiis et inquinati sordibus nullo modo posse viderentur imaginibus illis adiungere pietatem et religionem, quam ipsi non haberent." Beherzigenswert sind in dieser Beziehung die Mahnworte Hettingers in seinem „Timotheus" über die Pflege der religiösen Kunst von Seite des Klerus, wodurch in besonders wirksamer Weise der Verweltlichung auf diesem heiligen Gebiete entgegengearbeitet werden kann:[5] „Der Theologe soll ganz besonders die Kunst pflegen ... Wenn ich sie aber zur Pflege der Kunst, und besonders der kirchlichen,

[1]) Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. S. 110, — [2]) Welch tiefgläubige, fromme Gesinnung beseelte den westfälischen Künstler Wilhelm Achtermann! Als seine Pietà am 22. August 1851 in Münster die kirchliche Weihe erhielt, empfing der fromme Künstler zur allgemeinen Erbauung während des Pontifikalamtes aus den Händen des Hochwürdigsten Bischofs die heilige Kommunion. Einst trat ein vornehmer Engländer in die Werkstätte des Künstlers und fragte in gebrochenem Deutsch: „Sind Sie Achtermann?" Der Künstler bejahte es schüchtern. Da ergriff der Fremde hastig seine Hand und sprach: „Ich habe zu Münster Ihre Pietà gesehen, ich mußte Ihrer Mutter Gottes versprechen, Katholik zu werden. Ich bin nun wirklich Katholik." (Charakterbilder aus dem Leben der Kirche von L. v. Hammerstein S. J. 1. Bd. S. 321 ff.). — [3]) act. 10 can. 7. — [4]) de pictura sacra l. 1. c. 11. — [5]) Timotheus, 17. Brief S. 300 ff.

auffordere, so bin ich doch weit entfernt zu wünschen, daß sie ein oberflächlicher Dilettant und Kunstenthusiast werden sollen. Gerade diese, von denen die Welt voll ist, haben der echten heiligen Kunst soviel Schaden getan; nachdem sie einige Kunstausdrücke und Redensarten sich angeeignet haben, ohne tiefere Kenntnis, namentlich ohne oft und lange die großen Kunstschöpfungen des In- und Auslandes studiert oder auch nur gesehen zu haben, geben sie mit der größten Zuversicht nicht bloß ihr Urteil ab, sondern finden auch kein Bedenken, Altes und so oft Besseres zu entfernen und Neues, ihre Schöpfungen, aber Schlechteres, an dessen Stelle zu setzen. Der Schein von Kunstverständnis, durch den soviele den Ruhm der Bildung zu gewinnen wähnen, ist der größte Feind echter Kunst." Wenn darum in jeder Diözese auf die künstlerische Heranbildung und Unterstützung echter Künstlertalente entsprechende Rücksicht genommen würde, dürfte auch auf dem Gebiete religiöser Kunst in mancher Beziehung nicht unbedeutender Gewinn zu erhoffen sein! Wo Ueberfluß an Kräften es gestattet, könnten unter Umständen sogar Geistliche, die in dieser Hinsicht außergewöhnliche Veranlagung bekunden, zu weiterer Ausbildung Studien an künstlerischen Fachschulen obliegen.

III. Gegenstand der religiösen Bilder.

Die religiösen Bilder sind eine sinnfällige Darstellung heilsgeschichtlicher Tatsachen oder Wahrheiten, eine kurze Geschichte der übernatürlichen Offenbarung, die um so nachhaltiger wirkt, als die Sprache der Sinnenwelt sich dem Gedächtnis des Beschauers manchmal tiefer einprägt, als der mündlich erteilte Unterricht in den gleichen Wahrheiten. Erstes und oberstes Gesetz der Geschichte ist Wahrheit: Prima historiae lex, ne quid falsi dicere audeat; deinde ne quid veri non audeat.[1]) Die Wahrheit muß auf dem Gebiete der religiösen Geschichte umsomehr gewahrt werden, als unrichtige Vorstellungen, die durch unwahre Darstellungen erzeugt werden, vielfach auch Verirrungen auf dem sittlichen Gebiete zur Folge haben können.[2]) Der Gegenstand religiöser Bilder muß daher vor allem

1. Dogmatisch wahr sein. Was der Künstler darstellt, muß entweder in den Tatsachen und Erzählungen der heiligen Schrift begründet oder durch die kirchliche Tradition verbürgt sein; handelt es sich um die symbolische Darstellung übersinnlicher, namentlich übernatürlicher Glaubenswahrheiten, so ist die kirchliche Lehre, wie sie unter der Aufsicht und obersten Leitung des kirchlichen Lehramtes einen sicheren, zuverlässigen Ausdruck gefunden, hiefür bindende Norm. Nicht dargestellt werden darf, was in irgend einer Weise den Glauben gefährdet, also Irrtum oder Aberglauben in den Beschauenden veranlassen könnte. Beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen verschiedener Konzilien. Auf dem II. Konzil zu Nikäa i. J. 787

[1]) Cic. de or. 3, 15. — [2]) Quae sunt contra fidem vel bonam vitam, ecclesia Dei non approbat nec tacet nec facit (S. Aug. ep. 55 ad Januar. 19, 35).

sprach der Diakon Epiphanius: „Nicht Erfindung der Maler ist die Anfertigung der Bilder, sondern gesetzliche Vorschrift und Ueberlieferung der Kirche ... Sache des Malers ist nur die Kunst, die Anordnung aber ist von den heiligen Vätern, welche die Tempel bauten."[1] Das heilige Konzil von Trient sodann gab die Weisung: „Nullae falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur. Omnis superstitio in imaginum sacro usu tollatur."[2] Das erste Mailänder Provinzial Konzil verordnete: Caveant episcopi, ne quid pingatur aut sculpatur, quod veritati scripturarum, traditionum aut ecclesiasticarum historiarum adversetur; ne cuius lectio prohibetur, eius imago populo proponatur. Historiae quoque, quibus neque ecclesia neque probati scriptores auctoritatem ullam dederunt, sed sola vulgi vana opinione commendantur, effingi prohibeantur.[3]

Der im Kreise der heiligen Familie mit dem Jesuknaben (offenbar in Nazareth!) spielende heilige Johannes der Täufer (der in Hebron oder wahrscheinlicher in St. Johann im Gebirge, also jedenfalls in dem weit südlicheren Judäa geboren und daselbst in der allerersten Zeit erzogen wurde) stimmt nicht mit der Erzählung der heiligen Schrift: „Das Kind war in der Wüste bis zu dem Tage, da er sich zeigen sollte vor Israel;"[4] umsomehr als es bei Johannes (1, 33) ausdrücklich heißt: „Ich kannte ihn nicht," wozu der heilige Chysostomus bemerkt:[5] „Was Wunder, daß er Jesum nicht kannte, da er in der Wüste außerhalb des väterlichen Hauses von früher Jugend an sich aufhielt." Maria, die Schmerzensmutter, sinkt nicht unter dem Kreuze ohnmächtig zusammen, sondern „Jesus sah seine Mutter und den Jünger, den er liebte, stehen."[6] Es geht nicht an, die Leiber der Heiligen, die entschlafen waren, schon auferstehen zu lassen, so daß man sie aus den Gräbern hervorwandeln sieht, während der Leichnam Jesu noch am heiligen Kreuze hängt; denn, wie der heilige Evangelist Matthäus (27, 53) deutlich genug sagt, „gingen sie nach seiner (des Herrn) Auferstehung aus den Gräbern, kamen in die heilige Stadt und erschienen vielen". Die Szene der Auferstehung des Herrn wird den Andeutungen des heiligen Evangelium und dem ausdrücklichen Hinweis der heiligen Väter auf das verschlossene Grab besser entsprechen, wenn der Stein, der das Grab verschließt, noch nicht weggewälzt erscheint; auf diese Weise wird besonders deutlich die Lehre von den Eigenschaften des verklärten Leibes veranschaulicht, der keiner Oeffnung des Grabes bedarf, um daraus hervorzugehen.

[1] Conc. Nic. II. act. 7. — [2] Sess. 25. l. c. — [3] Acta Mediol. P. I. Conc. prov. I. — [4] Luc. 1, 80. — [5] in Luc. 1, 80 und 3, 2. — [6] Jo. 19, 26. Cornelius a lapide macht hiezu die Bemerkung: stabat corpore erecta et excelsa, animo excelsior.

Dieselbe Rücksicht auf Reinerhaltung des Glaubens verlangt ferner, daß die religiösen Darstellungen, was den Inhalt anlangt, 2. nichts Ungewöhnliches enthalten. Auch hier sollte der Grundsatz befolgt werden: Nil innovetur nisi quod traditum est. Auf diese Heilighaltung der kirchlichen Tradition dringt besonders die Konstitution Urban VIII. v. 15. März 1642, welche verbietet, Bilder des Herrn, der seligsten Jungfrau, der Engel und Heiligen in anderer Gestalt und Kleidung zu bilden und zu malen, als es in der Kirche von altersher gebräuchlich ist:[1] prohibitum est, imagines sculpere aut pingere aut sculpi aut pingi facere aut antehac sculptas, pictas et alias quomodolibet effictas tenere seu publico aspectui exponere aut vestire cum alio habitu et forma quam in catholica ecclesia ab antiquo tempore consuevit . . . ac ut imagines aliter pictae vel sculptae ab ecclesiis et aliis locis quibuslibet amoveantur et deleantur vel reducantur et reformentur ad habitum et formam in ecclesia catholica et apostolica ab antiquo tempore consuetam. Es ist dies nichts anderes als eine nähere Ausführung der schon auf dem Tridentinum ergangenen Weisung:[2] Statuit Sancta Synodus, nemini licere ullo in loco vel ecclesia etiam quomodolibet exemta ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem nisi ab episcopo approbata fuerit. Dementsprechend schreibt eine Kölner Synode v. J. 1662 vor: In exponendis sanctorum imaginibus studiose diligenterque curandum est, ut prototypis, quae per illa repraesentantur, iuxta veritatem historiae ac receptam et probatam ecclesiae traditionem quoad fieri potest simillimae sint. Auch das Wiener Provinzial-Konzil verbietet:[3] Neque in ecclesiis neque in sacellis, ad quae populo aditus patet, imago nova sine episcopi approbatione ponatur. Endlich hat auch die neueste Konstitution Leo XIII., die zunächst das Bücherverbot regelt, auf neue, ungewöhnliche bildliche Darstellungen Bezug genommen, indem es heißt:[4] Imagines quomodocumque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum vel aliorum Servorum Dei ab ecclesiae sensu et decretis difformes omnino vetantur. Novae vero (sive preces habeant adnexas sive absque illis edantur) sine ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur. Der Ausdruck novae imagines wird von den Kommentatoren des Bücherverbotes verschieden aufgefaßt. Vermeersch mit Desjardins und Pennacchi, ferner Arndt und Noldin verstehen unter novae imagines solche Bilder, deren Darstellungsart bis dahin noch nicht üblich war, also neu komponierte. Dagegen erklären Hollweck, Schneider, Bucceroni den fraglichen Ausdruck so, daß darunter jene Bilder inbegriffen sind, die künftighin, nach Erlaß der Konstitution,

[1]) Constitutio „Sacrosaneta Tridentina“ (Gardellini decr. 1403); cfr. decr. S. R. C. 21. Febr 1643 (1433). — [2]) Sess. XXV. — [3]) tit. IV. c. II. — [4]) Constit. „Officiorum ac munerum“ vom 24. Jänner 1897 tit I. c. 6.

auf irgend eine Druckart hergestellt und in großer Anzahl verbreitet werden. Es bedürfen demnach der Approbation jene Bilder, quae nunc primum typus eduntur (Haine), quaecumque per varias artes hodie inventas impressione multiplicantur (Génicot). Hollweck bemerkt, daß bei dieser Zensur auch auf die technische Vollendung der Bilder einigermaßen gedrungen werden könne.

Demgemäß soll die ganze Produktion religiöser Bilder, die Vervielfältigung alter und neuer Darstellungen von der kirchlichen Behörde überwacht werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß bloß solche Bilder unter die Gläubigen verbreitet werden, welche ihrem zweifachen Zweck auch wirklich gerecht werden.

In diesem Sinne sollte darum der katholische Künstler gerne seine Willkür der Pietät gegen Althergebrachtes in der Kirche unterordnen, da gerade hierin ein Hauptmerkmal der Katholizität zu erkennen ist.[1]) Wiederholt wurden auch von der Kirche Verbote erlassen, welche ungewöhnliche, zweideutige Darstellungen untersagen, die entweder zu irrtümlichen Auffassungen irgend einer katholischen Glaubenslehre Veranlassung geben konnten oder den traditionellen Charakter nicht wahrten. So hat Benedikt XIV. in seiner Konstitution vom 1. Oktober 1745,[2]) um alle Spielerei und irrtümliche Deutung fernzuhalten, als unzulässig erklärt, die heiligste Dreifaltigkeit zu malen z. B. im Schoße Mariä oder unter der Gestalt eines Menschen mit dreifachem Antlitz,[3]) oder auch im Bilde von drei sich ähnlichen Menschen; ebenso die Darstellung des heiligen Geistes als Finger Gottes oder als Jüngling, besonders wenn getrennt von den übrigen Personen. Die nach und nach durch den kirchlichen Gebrauch sanktionierte Art, den Dreieinigen bildlich darzustellen, beschreibt Benedikt XIV. also:[4]) Imagines ss. Trinitatis communiter approbatae et tuto permittendae illae sunt, quae vel personam Dei Patris exhibent in forma viri senis, desumpta ex Dan. 7. 9 „antiquus dierum sedit", in eius autem sinu[5]) unigenitum ipsius Filium, Christum videlicet Deum et hominem, et inter utrosque Paraclitum Spiritum Sanctum in specie columbae; vel duas personas modico intervallo seiunctas repraesentent, unam senioris viri nimirum Patris, alteram Christi, medium autem inter ipsos Spiritum sanctum in columba expressum.

Bezüglich der bildlichen Darstellung des Herzens des heiligen Josef in Verbindung mit den heiligsten Herzen Jesu und Mariä hat die S. Ind. C. am 19. Februar 1879 entschieden: Cultus cordis S. Joseph iam a. s. m. Gregorio XIV. reprobatus fuit et idcirco

[1]) Jakob S. 111. — [2]) Thalhofer, Liturgik I. S. 322. — [3]) „Wer sagt, daß Vater, Sohn und Geist eins dem Wesen nach seien und nur mit drei Gesichtern erscheinen (ἓν πρόγμα πολυπρόσωπον), leugnet der nicht die ewige Subsistenz des Eingebornen?" (Basil. ep. 210,3; Athanas. c. Arian. or. 4, 25). — [4]) Thalhofer l. c. [5]) Offenbar mit Bezug auf Jo. 1, 18: unigenitus filius, qui est in sinu patris, ipse enarravit.

prohibita numismata, quae cum Ss. Cordibus Jesu et Mariae illud S. Joseph exhibeant. Hinc admonendus orator (et forte etiam auctores ephemeridis „Le Messager de S. Joseph") hanc devotionem non licere. Auch den Bildern „Mariä vom heiligsten Herzen" wurde in neuerer Zeit die Approbation für den kirchlichen Gebrauch von Rom aus versagt, u. zw. aus dem Grunde, weil es in der Kirche ungewöhnlich sei, das göttliche Kind zu den Füßen Mariä, statt auf ihren Armen darzustellen.[1] Ein anderes beachtenswertes Beispiel hiefür bietet die Entscheidung der S. R. C. vom 27. August 1836.[2] Die Bitte der Priester der Mission in Neapel, auf dem Hochaltare ihrer St. Nikolaikirche das Bild der unbefleckten Empfängnis U. L. Frau, wie solches die Pariser Medaille von 1830 zeige, aufstellen zu dürfen, wurde abschlägig beschieden: „Negative et apponatur imago S. Nicolai titularis." Gardellini erklärt in einer längeren Note, der Grund solcher Entscheidung liege nicht allein darin, daß auf den Hochaltar das Bild des Patrones der Kirche gehöre, sondern auch in der Neuheit und Ungewohntheit jener Darstellung: quia imago haec eo, quo picta est modo et eo, quo repraesentatur in numismate Parisiis cuso, differt quam plurimum ab ea imagine, qua vetustissimis temporibus beatissimae Virginis conceptio pingi consuevit atque hinc, cum huiusmodi imago nova et insolita sit in ecclesia, ut talis adnumerari inter eas debet, de quibus et Sanctae Tridentinae Synodi Patres et Urbanus VIII. decreverunt, non licere ullo in loco vel in ecclesia ponere . . . S. Congregatio omnimodam varietatem hoc decreto reiecit.

Möge also auch, was den traditionellen Charakter der bildlichen Darstellungen anlangt, die Mahnung an Timotheus (I Tim. 6. 20) stets Beachtung finden: devita profanas novitates! Wahren doch selbst die Griechen und Russen bei ihren Bildern mit peinlicher Sorgfalt, die hier vielleicht mehr in ein starres Festhalten ausartet, den altehrwürdigen, traditionellen Typus.

Ein weiteres Erfordernis, das verschiedene kirchliche Bestimmungen an die Bilder stellen, ist, daß ihre Ausführung 3. würdig und erhaben sei. Religiöse Darstellungen dürfen nicht das Gepräge des Profanen, Weltlichen oder gar des sinnlich Reizenden tragen. „Selbst Begebenheiten aus der heiligen Schrift, welche ein reines Auge oder Gemüt verletzen können, dürfen nicht dargestellt werden, und die Geschichte zeigt, wie sorgfältig die kirchliche Kunst besserer Zeit mit solchen Darstellungen verfahren, wenn sie nicht vermieden werden konnten.[3] Die Diözesan-Synode von Straßburg im Jahre 1549 verbietet:[4] Procaces imagines et nimio artis lenocinio, ad mundanae potius vanitatis speciem quam ad pietatis commonitionem effigiatas, in templis poni omnino vetamus, tam

[1] Jakob S. 110. — [2] ibid. — [3] Jakob S. 111 ff. — [4] Hartzheim t. 6, pg. 574.

lascivam artis ostentationem frugi et severo patrifamilias inter privatas aedes gravem, templis prorsus intolerabilem censentes. Das Konzil von Trient (l. c.) verbietet: Omnis lascivia vitetur ita, ut procaci venustate imagines non pingantur nec ornentur: nihil profanum nihilque inhonestum appareat, cum domum Dei deceat sanctitudo. Die bereits erwähnte Konstitution Urban VIII. verfügt: Ne exponantur in ecclesiis quibuslibet et quomodolibet qualificatis ac earum frontispiciis et atriis imagines profanae vel alias indecentiam et inhonestatem prae se ferentes. Das Provinzial-Konzil von Fermo im Jahre 1726 besagt: Pictorum et sculptorum licentia frenetur, qua quidlibet etiam in sacris audent: lascivia omnis et procax venustas in angelorum et sanctorum imaginibus vitetur nec illae corporis partes, quas verecundus pudor tegere consuevit, nudatae umquam appareant nec lubricum quid aut profanum in ecclesia ullibi inveniatur. [1]) Desgleichen schreibt das Provinzial-Konzil von Bourges im Jahre 1850: Accurate seligantur imagines sculptae et depictae, quae in ecclesiis sunt ponendae. Requiratur, ut nihil mundanum, profanum et carneum referant, sed quid pium, castum ac divinum spirent. Posthabenda siquidem arte voluptaria venustius formosiusque conficta, potiora autem ducenda christiana solertia verius et sanctius elaborata.[2]) Das Provinzial Konzil von Ravenna im Jahre 1855 verlangt von den Bischöfen, daß sie bei Approbation von Bildwerken gewissenhaft zu Werke gehen, und gibt die Eigenschaften, welche dieselben haben sollen, also an: nihil indecens, indecorum profanumque, multo minus lascivum prae se ferant vel potius tales sint et habitu et vultu et toto corporis statu, ut in illis inspiciendis pietas excitetur. Cavendum etiam, ne quidquam in eis appareat, quod prototypo et exemplari suo ex approbata ecclesiae consuetudine non conveniat. Sanctissimae Trinitatis personae et angeli sub iis tantum formis exprimantur, sub quibus constat ex scripturis apparuisse [3])

Was insbesondere die Nuditäten betrifft, so sind dieselben zwar weder durch das Tridentinum noch durch die Dekrete der Provinzial Konzilien von kirchlichen Bildwerken absolut ausgeschlossen, wie denn auch die christliche Kunst in der besten Zeit, sofern es die Geschichte forderte, Nuditäten in gewissem Sinne zuließ (Adam und Eva im Paradies, Taufe, Geißelung und Kreuzigung Jesu); aber es geschah dieses in möglichster Beschränkung und in einer Weise, durch welche die christliche verecundia nicht verletzt werden konnte. Auf den älteren Abbildungen der Taufe Jesu hat der Heiland stets, wenn nicht das Unterkleid, so doch den weit hinaufreichenden Lendenschurz, während Engel sein Obergewand halten; am Kreuze hängend, erscheint er in der frühesten Zeit mit einer Tunika bekleidet, in der romanischen Periode hat er den von der Mitte der Brust bis an die Knie reichenden

[1]) Coll. Lac. I col. 604. — [2]) l. c. IV col. 113. — [3]) l. c. VI. col. 180.

sog. „Herrgottsrock“, in der besseren Gotik noch einen Lendenschurz (perizonium), der aber schon in der Spätgotik immer kleiner wurde, bis er in der Renaissance zu einem schmalen, fliegenden Bandwimpel zusammenschrumpfte.[1] In ähnlicher Weise stellte die ältere Kunst das Christuskind niemals als nackt dar, sondern als bekleidet (pannis eum involvit, sagt der heilige Lukas), wie auch die Engel in früheren Abbildungen stets ein leichtes, wallendes Gewand trugen. Daß man an den Heiligenbildern (Agatha, Sebastian u. s. w.) keine Nuditäten dulden dürfe, deren Anblick fromme, keusche Seelen mit Widerwillen, weniger fromme mit sinnlicher Lust erfüllen könnte, ist selbstverständlich. Die Bilder in der Kirche sollen die Gesamtheit, junge und alte, männliche und weibliche, fromme und weniger fromme Besucher erbauen, und darum hat man, so oft es fraglich wird, ob und inwieweit eine Nudität zulässig sei, auf die Gesamtheit und nicht auf einzelne „abgehärtete“ und abgestumpfte Kunstliebhaber zu schauen und hat man stets für das Tutius, das in der Bekleidung gelegen ist, sich zu entscheiden.[2] Auch dürfte es sich empfehlen, Engel in männlicher, statt in weiblicher Gestalt darzustellen (vgl. diese Zeitschrift 1899, S. 722, XI).

Als ebenso des kirchlichen Geistes unwürdig verwerfen die Konzilien die hie und da auftauchende Unsitte, Bilder Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen als Porträte lebender Personen darzustellen, ein Unfug, der namentlich von italienischen Malern im 16. Jahrhundert (Rafael nicht ausgenommen) getrieben wurde. So verbietet das Kölner Provinzial-Konzil vom Jahre 1860: pro privato cuiusque genio ad exhibendam viventis alicuius hominis effigiem genuina eorum forma non adulteretur.[3]

Hier möge auch auf das Unschickliche der (namentlich in Italien und Spanien oft zwei und dreifachen) Bekleidungen von Statuen oder gar von Gemälden aufmerksam gemacht werden. Eine Praxis, welche vielleicht anfangs nur den Zweck hatte, hochverehrte und reichgefaßte Statuen (Gnadenbilder) vor Staub und Rauch und starkem Licht zu schützen (vgl. die Gnadenbilder in Maria Einsiedeln, Loretto u. s. w.), ist nachgerade ständig und allgemein, die Umhüllung zur Hauptsache, das Bild selbst zur Nebensache geworden. In dem Decretum generale de sacris imaginibus vom 15. März 1642 verbietet die S. C. R. zwar das Bekleiden der Bilder nicht, stellt aber den sehr zu beherzigenden Grundsatz auf: „Quae oculis fidelium subiciuntur, non inordinata nec insolita appareant sed devotionem pariant et pietatem.“ „Statuae sanctorum palliis pro hiemis vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino circumferantur“, besagt eine Antwort der S. R. C. vom 11. April 1840. Dagegen ist es eine ebenso schöne als sinnvolle

[1] vgl. das bittere Leiden U. H. J. Chr. von A. K. Emmerich (Jesus zur Kreuzigung entkleidet). [2] Thalhofer, Lit. I, 416 ff. — [3] Hartzheim (t. IX. 957).

Sitte, die Heiligenbilder, besonders die der Königin aller Heiligen, zu krönen. Unpassend und geschmacklos wäre es, z. B. die Marienstatue mit einem Schleier zu verhüllen, ihr Kränzlein um den Hals oder in die Hände zu geben, blaue oder buntfarbige Stoffe aufzuhängen u. dgl.!

Die religiöse Würde leidet sodann, wenn Bilder, Kreuze u. ä. in irgendwie schadhaftem Zustande in der Kirche oder an anderen heiligen Orten belassen werden. „Cruces ac Sanctorum imagines notabiliter laceratae aut statuae diffractae vel deformatae ac nunquam redintegrandae in locis publicis ad christianae religionis contemptum non tolerentur.“ [1])

Mit dem Zwecke der religiösen Würde, welche die Bilder wahren sollen, hängt auch die kirchliche Bestimmung über die Zahl der Bilder zusammen. Die Zahl der Bilder in der Kirche soll nicht übermäßig sein, damit sie nicht mehr verunstalten als zieren, mehr zerstreuen als erheben; darum macht die Kirche es den Vorständen von Pfarreien u. s. w. zur Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht ohne ihr Wissen von einzelnen Gläubigen selber da oder dort Bildwerke in den Kirchen angebracht werden. Die Diözesan-Synode von Straßburg vom Jahre 1549 enthält hierüber folgende Anordnung: Caeterum ne res minime mala in contemptum veniat, danda est opera, ut in templis imaginibus et picturis certus aliquis modus statuatur. Non enim plus ad pietatem faciet, si omnium ecclesiarum et parietum anguli imaginibus et picturis referti sint, quam si in eminentiori loco convenientes aliquae imagines aut tabulae, quae historias decenter et pie depictas easque maxime ex sacra scriptura aliisque probatis ab ecclesia scriptoribus desumptas, semoto omni profano, lascivo vel petulanti ornatu in se contineant, conspiciantur et populo exhibeantur.[2]) In ein und derselben Kirche, auf ein und demselben Altare soll von ein und demselben Heiligen (oder einem Geheimnisse desselben) nur ein Bild gestellt werden; die Kumulation gleichartiger Bilder verbietet das Zirkular des Kardinal-Präfekten der S. R. C. vom 20. Mai 1890 mit den Worten: Norma liturgica est, quam continuo urget S. R. C., haud posse in eadem ecclesia multoque magis in eodem altari publicae venerationi exponi duas vel pictas tabulas vel statuas eundem repraesentantes Sanctum et, si de alma Virgine agatur, Deiparam sub eodem titulo repraesentantes.

4. Liturgische Vorschriften über Ort und Zeit der Aufstellung.

a) Ort der Aufstellung. Menschen, die im Rufe der Heiligkeit verstorben sind, dürfen nicht eher öffentlich verehrt werden, als bis sie in das Verzeichnis der Heiligen oder Seligen vom apostolischen Stuhle eingetragen sind; darum dürfen auch ihre Bilder

[1]) S. R. C. 22. maii 1596. Vgl. Instr. past. Eystett. pg. 113. — [2]) Hartzheim t. VI, pg. 501.

nicht in Kirchen oder auf den Altären zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, mit keinem Heiligenschein, Strahlenglanz oder Lichtschein umgeben und an ihren Gräbern keine Lampen oder Lichter angezündet werden, ehe sie kanonisiert oder selig gesprochen sind. Mit Dekret vom 13. März 1625 verfügte Urban VIII. diesbezüglich folgendes: Ne quorumvis hominum, cum sanctitatis seu martyrii fama (quantacumque illa sit) defunctorum, imagines aliaque praedicta et quodcumque aliud venerationem et cultum prae se ferens et indicans, in oratoriis aut locis publicis seu privatis vel ecclesiis tam saecularibus quam regularibus cuiuscumque religionis, ordinis, instituti, congregationis aut societatis apponantur, antequam ab apostolica sede canonizentur aut beati declarentur et si quae appositae sint amoveantur, prout eas statim amoveri mandavit . . . Ad horum hominum sepulcra vetuit etiam ac inhibuit tabellas atque imagines ex cera aut argento seu ex alia materia tam pictas quam fictas atque exsculptas appendi aut affigi et lampades sive alia quaecumque lumina accendi, sine recognitione ab ordinario omnino prout supra facienda sedique apostolicae referenda ac probanda. . . . Ut autem praemissa diligentius observentur, universis ac singulis tam ordinariis quam haereticae pravitatis inquisitoribus districte praecipit, ut in sua quisque dioecesi aut provincia sedulo pervigilent, ne sine approbationibus praedictis imagines cum memoratis signis exponantur.

Dagegen kann man Bilder von solchen Personen privatim verehren; ebenso ist durch die S. R. C. 14. August 1894 gestattet worden, die Bilder solcher Menschen oder ihre Lebensgeschichte auf den Wänden der Kirche oder an den Glasfenstern darzustellen, aber ohne jedes Zeichen des Kultus oder der Heiligkeit, vorausgesetzt, daß die Bilder nichts Profanes oder der Gewohnheit der Kirche Widerstreitendes enthalten.[1] Ebenso ist es erlaubt, das Bild oder die Statue eines nicht kanonisierten Verstorbenen in der Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium aufzustellen, wenn dies nicht zum Zwecke der öffentlichen Verehrung, sondern offenbar aus einem anderen Beweggrunde geschieht, z. B. weil er der Stifter oder Wohltäter der Kirche ist, oder wenn seine Statue am Grabdenkmal in der Kirche aufgestellt wird. So können auch die Bilder von Königen, Kaisern und anderen berühmten Männern in Kirchen aufgehängt werden, wie z. B. in der Peterskirche zu Rom (und auch in der Basilika des heiligen Paulus) Bilder oder Statuen von nicht kanonisierten Päpsten zum Schmucke angebracht sind.[2] Ein Armenseelenbild für sich allein gehört nicht auf den Altar, weil die leidenden Seelen eben im Reinigungsorte und noch nicht im Himmel sind; wohl aber kann ein solches Bild als Seitenbild, am Antependium u. dgl. Platz finden.

[1] Vgl. Goepfert, Moraltheologie I, n. 320. [2] Bucceroni, theol. mor. I. de ador. 13.

Bilder der Seligen dürfen nicht ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles in den Kirchen und Oratorien exponiert werden, und wo es vom apostolischen Stuhle erlaubt ist, dürfen sie nicht auf dem Altare, sondern nur an der Wand angebracht werden.[1] Doch darf man das Bild eines Seligen da auf dem Altare aufstellen, wo es auch erlaubt ist, vom Seligen eine Messe zu lesen.[2]

Nach dem Grundsatz: Sancta sancte tractanda! ist es verboten, Bilder von Engeln, Heiligen, religiöse Symbole (Kreuze, Namen Jesu, biblische Figuren) am Kirchenpflaster, auf Fußteppichen (wohl aber an Wandteppichen, sogenannten Gobelins) u. a. anzubringen; das Heilige, auch nur im Bilde, soll nicht mit Füßen getreten werden![3]

Steht der Altar an einer Wand, so bezeichnet das Caerem. episc. (I. 12. 13) als Schmuck über dem Altare einen auf der Wand angebrachten Teppich, in welchem Bilder unseres Herrn Jesu Christi, der glorreichen Jungfrau oder der Heiligen eingewebt sind, falls sie nicht schon auf der Wand selbst angebracht sind: Quod si altare parieti adhaereat, applicari poterit ipsi parieti supra altare pannus aliquis ceteris nobilior et speciosior, ubi intextae sint Domini Nostri Jesu Christi aut gloriosae Virginis vel Sanctorum imagines nisi iam in ipso pariete essent depictae et decenter ornatae.

Unter den Heiligenbildern, die sich beim, respektive über dem Altare finden sollen, nimmt die erste Stelle stets das Bild desjenigen Heiligen ein, auf dessen Namen (titulus), zu dessen Ehre er geweiht ist; schon im Jahre 1310 schrieb eine Trierer Synode vor: in unaquaque ecclesia ante vel post vel super altare sit imago vel sculptura vel scriptura vel pictura expresse designans et cuilibet intuenti manifestans, in cuius Sancti meritum et honorem sit ipsum altare constructum.[4] Am Hauptbild des Altares sollten und sollen die Gläubigen allererst erkennen, welchem Heiligen der Altar geweiht sei und wessen Gedächtnis sie an demselben besonders ehren sollen; sie sollen aber auch an die tiefere Beziehung des Heiligen zum Opfer in wirksamer Weise gemahnt werden. Das Bild des Hochaltares sollte den titulus vel patronus principalis der Kirche, den sogenannten „Kirchenpatron" darstellen. Ist das Altarbild ein Bild des Gekreuzigten (Gemälde oder Skulptur), so ist das sonst erforderliche Altarkreuz nicht mehr notwendig; (aber als wünschenswert erscheint das Vorhandensein des letzteren wenigstens in dem Falle, wenn es dem zelebrierenden Priester unmöglich ist, das im Ueberbau befindliche Kruzifixbild mit seinen Blicken von der Mitte des Suppedaneums aus zu erreichen).

Was insbesondere das vorerwähnte Altarkreuz anlangt, so verlangt das Missale[5]: Super altare collocetur crux in medio,

[1]) Goepfert l. c. — [2]) Goepfert l. c. — [3]) Gerhardy, praktische Ratschläge § 95. — [4]) Hartzh. IV. 142. — [5]) rubr. gen. XX.

das Caeremoniale episc.[1]: In medio collocabitur crux ex eodem metallo et opere praealta, ita ut pes crucis aequet altitudinem vicinorum candelabrorum et crux ipsa tota candelabris superemineat cum imagine crucifixi versa ad anteriorem altaris faciem. Gemäß dieser liturgischen Bestimmung, die des öfteren wiederholt wurde,[2] darf das Kruzifixbild am Altarkreuz nicht so klein sein, daß Priester und Volk es kaum zu sehen vermögen, da ja gerade der Anblick des Kruzifixbildes [illegible] im Priester und im Volke [illegible] erwecken soll. Es muß demnach das Altarkreuz von solcher Größe und zwischen den Leuchtern so aufgestellt sein, daß es den Blicken von Priester und Volk recht zugänglich ist: ut sit visibilis tam celebranti quam populo.[3] Es dürfte indes der vorerwähnten Vorschrift des Caerem. episc. entsprochen sein, wenn wenigstens das ganze Kruzifixbild über den Leuchterkerzen und [illegible] über dem Haupte des Priesters thront und zwischen den brennenden Kerzen zu sehen ist; ungeeignet dagegen ist es, wenn das Kruzifixbild halb oder tief unter den brennenden Kerzen sich befindet, da ja [illegible] des am Kreuze im Opfertode sich [illegible] Gottmenschen sind.[4] Die mitunter vorkommenden [illegible] Kruzifixbilder (Kruzifixe mit gerade emporgestreckten Händen) sind vom Altare entfernt zu halten: circa dubium de pictura crucifixi in Germania manibus non expansis, sed in altum fixis S. R. C. rescribendum censuit: picturam huiusmodi non licere.[5] Als Material für Altarkreuze empfiehlt das Caerem. ep. (l. c.) Silber, vergoldetes Erz oder Kupfer, selbstverständlich dürfen sie auch aus Holz sein.

Das Altarkreuz kann, wenn anderweitig nicht gut anzubringen, auf einer Konsole oder auch auf der Altarmensa vor der Tabernakelthüre, ja sogar auf das Tabernakel gestellt werden; das Altarkreuz ist eben ein wesentlicher Teil der Altarausstattung und soll möglichst gesehen werden können. Das Altarkreuz an der Tabernakeltür innen als Bild oder [illegible] anzubringen, ist verwerflich, einmal weil es dadurch seine Selbständigkeit verliert, und sodann weil derartige Kreuze in der Regel allzu klein sind und vom Volke nicht gesehen werden können. Parva crux cum imagine crucifixi posita super tabernaculum non est sufficiens in missa, sed poni debet alia crux in medio candelabrorum, nisi adsit in altari magna statua crucifixi,[6] et ita prominere debet, ut sacerdos

[1] I, c. 12 n. 11. — [2] Mühlbauer I, [illegible]. — [3] S. R. C. [illegible] 27. sept. [illegible] — [4] Thalhofer, [illegible] I, [illegible]. — [5] 16. Jun. [illegible]. Durch diese [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Barbier de Montault, traité pratique de la construction et décoration des églises. Paris 1877, I. [illegible]. — [6] S. R. C. [illegible]

celebrans ac populus sacrificio assistens eundem crucifixum facile et commode intueri possit.[1] Die Verpflichtung vor einem Altarkreuz zu zelebrieren, ist indes nur als eine levis anzusehen,[2] wenn gleich einige wenige Theologen sie sub gravi drängen, eine Benediktion des Altarkreuzes ist nicht notwendig.[3]

Die Anbringung anderer Bilder außer dem vorgeschriebenen Altarkreuz ist nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur vorgesehen durch den Ritus celebrandi des Meßbuches (VI, 5): Si in altari fuerint reliquiae seu imagines sanctorum; ebenso durch das Caerem. episc. (I, 12, n. 12): Si haberentur aliquae reliquiae aut tabernacula cum sanctorum reliquiis vel imagines argenteae seu ex alia materia, staturae competentis, congrue exponi possent; quae quidem sacrae reliquiae et imagines, cum sex tantum candelabra super altari erunt, disponi poterunt alternatim inter ipsa candelabra, dummodo ipsa altaris dispositio et longitudo id patiatur. Demgemäß ist es erlaubt, Heiligenbilder (in Skulptur oder auch gemalt) unmittelbar auf den Altar zu stellen; umsomehr, sie in einem auf dem Altar stehenden Ueberbau (Retable, Schrein) unterzubringen. Befindet sich auf einem Altare das Tabernakel, so treten folgende Beschränkungen ein: 1. Das Tabernakel darf den Bildern oder Statuen niemals als Basis oder Postament dienen;[4] 2. die Tür des Tabernakels darf dadurch nicht verdeckt werden[5]: an ante ostiolum tabernaculi ss. sacramenti retineri possit vas florum vel quid simile, quod praedictum occupet ostiolum cum imagine domini nostri in eodem insculpta? Resp. Negative, posse tamen in humiliori et decentiori loco. Auch die Darstellung des Jesukindes in der Weihnachtszeit oder des auferstandenen Heilandes in der österlichen Zeit kann wohl in loco eminentiori[6] auf dem Hochaltare Platz finden, nicht aber unmittelbar auf dem Tabernakel. Anders dürfte zu urteilen sein, wenn ein Bildnis des Auferstandenen, des Heilandes mit den Wundmalen u. dgl. mit zur Konstruktion, also zum bleibenden Schmucke des Tabernakels gehört; hat ja der heilige Karl Borromäus es geradezu vorgeschrieben, daß oben auf dem Tabernakel das Bild des Auferstandenen oder Christi des Herrn mit den Wundmalen sich befinde.[7]

b) Zeit der Aufstellung. Die Aufstellung heiliger Bilder erfährt durch die kirchlichen Bestimmungen mannigfache Beschränkung, sei es, daß die Bilder dem Charakter der betreffenden kirchlichen Festzeit nicht entsprechen oder sei es, daß durch die Bilder die Aufmerksamkeit der Gläubigen zu sehr vom Hauptgeheimnis des Tages oder der liturgischen Feier abgezogen werden könnte. Wir berücksichtigen daher im folgenden zunächst die verschiedenen Zeiten des Kirchen

---

[1] Ben. XIV. Constit. Accepimus 16. Jul. 1746. — [2] Goepfert, Moralth. III. n. 96. — [3] Bucceroni, theol. mor. de euch. 156. — [4] S. R. C. 3. April 1821 u. 12. März 1836. — [5] S. R. C. 22. Jan. 1701. — [6] S. R. C. 15. Febr. 1873. — [7] Thalhofer, Lit. I, 321.

jahres, in denen Bilder nicht zur Aufstellung kommen sollen, sodann verschiedene liturgische Funktionen, bei denen die Aufstellung von Bildern eine vorübergehende Einschränkung erfährt.

1. Die verschiedenen kirchlichen Festzeiten. Der Advent ist eine Zeit ernster Vorbereitung auf das heilige Weihnachtsfest; er trägt den Charakter einer Bußzeit und wird deshalb von der Kirche zu der sogenannten geschlossenen Zeit gerechnet. Auch in der kirchlichen Feier findet diese Gesinnung ihren Ausdruck, weshalb in den Messen de tempore das Gloria unterbleibt, die Orgel schweigt und der Altar seines Schmuckes entkleidet wird. Darum sind nebst anderen Schmuckgegenständen (Blumen, Teppiche) auch die Bilder von den Altären zu entfernen, aber nur insoweit, als sie lediglich zum Schmucke des Altares dienen. Am 3. Sonntag im Advent (Gaudete) und an der Weihnachtsvigil ist der Bilderschmuck wohl ebenso gut erlaubt wie der mäßige Blumenschmuck und das Orgelspiel. „Am hochheiligen Weihnachtsfest ist es ganz gewiß angezeigt, Krippendarstellungen auf einem Seitenaltare oder in einer Seitenkapelle anzubringen; doch sollen die Krippenfiguren nicht ordinären Puppen gleichen. Bekleidete Wachsfiguren mag man in einem Privathause aufstellen, in die Kirche passen sie nicht; hier geziemen sich anständige Schnitzarbeiten. Ein schönes Bild der Geburt des Heilandes oder eine Statue des Christkindleins in reichem Lichterglanz wird übrigens die Erinnerung an das Festgeheimnis in ebenso wirksamer Weise wachrufen wie eine Krippendarstellung. Am Feste der heiligen Familie (3. Sonntag nach Epiphanie) geziemt es sich, das Bild der heiligen Familie, das nach dem Wunsche Leo XIII. in jeder Kirche aufgestellt sein soll, in irgend einer Art zu schmücken, um die Gläubigen auf dieses Fest aufmerksam zu machen."[1]) An den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima können die Bilder wie der übrige mäßige Altarschmuck noch bleiben. Dem heiligen Ernste der Fastenzeit entsprechend sind vom Aschermittwoch an, so oft das officium de tempore gefeiert wird, bis zum Karsamstag sämtliche Altäre ohne jeglichen Schmuck, darum sollen auch die Bilder, soweit sie als Altarschmuck dienen, entfernt werden. Vielfach ist es gebräuchlich, die Bilder der Altäre während der ganzen Fastenzeit mit violetten oder schwarzen Tüchern zu verhängen und Passionsbilder vor denselben anzubringen; vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Für den 4. Fastensonntag (Laetare) gilt bezüglich des Bilderschmuckes das nämliche wie für den Sonntag Gaudete. „Am Samstag vor dem 5. Fastensonntag (Passionssonntag) werden vor der Vesper alle Kruzifixe und Hauptbilder der Altäre und der Kirche mit violetten Tüchern verhüllt. Diese Verhüllungen dürfen keinerlei Bildnis oder Verzierung, auch kein Kreuz oder Leidenswerkzeuge aufweisen. Die Kruzifixe bleiben bis zur Kreuzenthüllung am Karfreitag, die Bilder

[1]) Scherndl, liturg. Handbüchlein S. 4 und 9.

bis zum Gloria des Karsamstags[1]) verhüllt, und es gibt hievon keine Ausnahme, auch nicht einmal für das Fest des Kirchenpatrons, wenn es in diese Zeit fällt. Die Kreuzwegbilder bleiben jedoch unverhüllt.[2]) Kleinere Bilder, z. B. Votivbilder u. dgl. entfernt man besser, statt sie zu verhüllen. Am Feste der sieben Schmerzen Mariä ist es geduldet, daß man das Bild der schmerzhaften Mutter Gottes enthülle."[3]) Hingegen darf zwar am Feste Mariä Verkündigung, wenn es in die Passionszeit fällt, der Altar geschmückt, das Marienbild (oder Statue) nicht enthüllt werden. Am Gründonnerstag wird das Altarkreuz des festlich geschmückten Hochaltares vor dem Amte mit einem weißen Tuche verhüllt, welches nach demselben wieder mit dem violetten vertauscht wird. Der Seitenaltar, auf welchem das heilige Sakrament aufbewahrt wird, darf zwar mit Kerzen und Blumen aufs festlichste geschmückt sein, aber ohne Bilder. „Ebenso ist es nicht erlaubt, am Altare, wo sich das sog. „heilige Grab" befindet, zum Schmuck auch Bilder, Statuen aufzustellen. Hingegen dürfte sich in Rücksicht auf bestehende Gebräuche kaum ein Einwand erheben lassen, wenn neben der Grabesnische Wächterfiguren aufgestellt werden."[4]) Bei der Prozession der Auferstehungsfeier am Karsamstage kann die Statue des Auferstandenen, aber keine andere Statue vorausgetragen werden; in die Grabesnische kann an Stelle des Leichnams des Herrn eine Engelsfigur gestellt werden, wenn man es nicht vorzieht, das heilige Grab noch am Karsamstag abends ganz wegzuräumen. Am Feste Christi Himmelfahrt kann die Statue des Auferstandenen nach dem Evangelium mit einem weißen Fähnlein verhüllt werden; am Schlusse des Amtes wird sie ganz entfernt. Bei der theophorischen Prozession am Fronleichnamsfeste ist es nicht gestattet, etwas mitzutragen, was die Aufmerksamkeit vom Allerheiligsten ablenken könnte, also keine Bilder, Statuen, Insignien. Am Herz Jesu Fest ist es geziemend, über dem Hochaltar oder an sonst passender Stelle eine Statue oder ein Bild des heiligsten Herzens aufzustellen, schön zu zieren und zu beleuchten. Am Allerseelentage (und ähnlich bei feierlichen Leichengottesdiensten) dürfen keine gemalten (oder gar wirklichen!) Totenköpfe oder sonstige Symbole des Todes am Altare oder sonst irgendwo in der Kirche angebracht werden.

2. Besondere liturgische Funktionen. Für die Feier des sogenannten vierzigstündigen und dreizehnstündigen Gebetes sowie die adoratio perpetua erließ Papst Klemens XI. eine eigene (die sogenannte Klementinische) Instruktion, die bezüglich des Bilder-

[2]) „Velatae manere debent usque ad hymnum angelicum Sabbati sancti." S. R. C. 22. Juli 1848. Auch die Begräbnisvortragkreuze sind wie die Prozessionskreuze violett zu verhüllen; pari ratione wohl auch die crux sine hasta, die bei den Kinderbegräbnissen zu verwenden ist. — [3]) S. R. C. 18. Juli 1885. [3]) Scherndl, liturg. Handbüchlein S. 19. — [4]) Scherndl l. c. S. 44.

schmuckes folgendes verordnet:[1]) Das Kirchenportal soll von außen mit einer bekränzten Tafel, auf welcher eine Monstranze gemalt ist, geschmückt werden, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen. Bilder oder Statuen, die sich in der Nähe des Aussetzungs-Altares befinden, sollen verhüllt (oder entfernt) werden; werden die in der Nähe des Altares befindlichen Wände mit Wandteppichen verhängt, so sollen sich auf letzteren keine geschichtlichen oder profanen Darstellungen finden. Auf den Expositions-Altar dürfen (mit Ausnahme von Engelfiguren an Stelle der Leuchter) keine Statuen von Heiligen gestellt werden, umsoweniger „Armenseelenbilder". Die Aufmerksamkeit der Gläubigen soll eben durch gar nichts, selbst nicht durch den Anblick heiliger Bilder, vom Allerheiligsten abgelenkt werden. Aehnliches gilt für die missa solemnis coram exposito. Reliquien und Statuen von Heiligen sollen nicht auf einen Altar gestellt werden, auf welchem das heiligste Sakrament zur Verehrung der Gläubigen ausgesetzt ist,[2]) und wenn solche da sind, sind sie zu verhüllen;[3]) Bilder hingegen sind nur während des vierzigstündigen Gebetes zu verhüllen. Das Altarkreuz kann je nach Gewohnheit auf dem Expositions-Altar aufgestellt bleiben oder weggenommen werden, gemäß der Konstitution Benedikt XIV. „Accepimus" vom 16. Juli 1746. Wird es jedoch aufgestellt, so unterbleibt bei der thurificatio altaris die Inzensierung desselben.[4])

Für die missa solemnis pro defunctis ist die Vorschrift des Caerem. episc. (lib. II. c. 11. n. 1) zu beachten: Altare nullo ornatu festivo, sed simpliciter et nullis imaginibus, sed sola cruce et sex candelabris paretur.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Unbeweisbare Blutsverwandtschaft als Ehehindernis.)** Gewissensfall. Cajus, dessen Vater Lucius verstorben ist, will die Titia heiraten. Die Mutter des Cajus widersetzt sich diesem Vorhaben. Da jedoch Cajus bald großjährig wird und der Zustimmung der Mutter dann gesetzlich nicht mehr bedarf, macht diese dem Pfarrer des Ortes folgende Mitteilung: In früheren Jahren habe sie ein unerlaubtes Verhältnis mit dem unterdessen auch verstorbenen Onkel der Titia gehabt und ihr Sohn Cajus stamme aus diesem Verhältnisse. Was ist unter diesen Umständen zu tun,

[1]) Einer Erklärung der S. R. C. vom 12. Juli 1749 n. 4203 zufolge enthält dieselbe manche dem eucharistischen Kulte wesentliche Bestimmungen, die daher auch außerhalb Roms verbinden, während die übrigen, zunächst für Rom geltenden Anordnungen anderwärts laudabiliter nachgeahmt werden können. — [2]) S. R. C. 2. September 1741 in Aquen. ad 5. n. 4119. — [3]) „Praecunte enim Domino omnium summo cessare debet cultus sanctorum." Bissus lit. E. n. 232. § 5. [4]) S. R. C. 29. November 1738 in Carthag. ad 5. n. 4080.

wenn Cajus von der Ehe mit Titia nicht ablassen will, zumal da Cajus als ehelicher Sohn des Lucius gilt und als solcher in die Register eingetragen ist.?

Antwort. 1. Zunächst muß der Pfarrer sich hüten, dem Cajus oder der Titia irgend welche Kenntnis von diesem Geständnis der Mutter zu geben; auch sind die Betreffenden nicht gehalten, jenem Bekenntnisse zu glauben, falls nicht klare Beweise für die Wahrheit vorliegen; die Aussage der Mutter allein kann als solcher Beweis nicht gelten. Ja, ist Cajus während der Ehe seiner Mutter mit Lucius empfangen und geboren, dann wird jeder Beweis für die Unehelichkeit des Cajus ausgeschlossen, es sei denn, daß die Unmöglichkeit der ehelichen Geburt augenscheinlich nachgewiesen werde, etwa durch den Nachweis zu langer Abwesenheit des Lucius. In jener ersteren Unterstellung dürfte sogar ohne kirchliche Dispens zur Ehe zwischen Cajus und Titia geschritten werden; denn sollte auch für diesen Fall, in welchem Cajus jure et de jure als Sohn des Lucius gilt, er dennoch als Sohn des Onkels der Titia deren Vetter, also im zweiten Grade blutsverwandt sein, so hält doch die Kirche unter den gegebenen Umständen ihr Gesetz der Verwandtschaft als trennenden Ehehindernisses nicht aufrecht. Höchstens möchte je nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Verwandtschaft ein geheimes Dispensgesuch ad cautelam am Platze sein, welches der Diözesanbischof aus gewöhnlicher Machtvollkommenheit gewähren könnte.

2. Kann nun die Mutter des Cajus einen vollgütigen Beweis ihrer Aussage nicht erbringen, so ist dieselbe zu examinieren, ob sie etwa was an sich schwer glaublich ist aus Haß und Abneigung gegen die beabsichtigte Ehe ihres Sohnes zu einer unwahren Selbstanklage geschritten sei. Sollte aber dies sich herausstellen, so wäre sie natürlich abzuweisen und sehr ernst wegen ihres sündhaften Verfahrens zur Rede zu stellen. Bleibt jedoch die Sache wirklich zweifelhaft, oder stellt sich etwa heraus, daß Cajus zwar nach dem Eheabschluß der Mutter mit Lucius geboren, aber vor der Ehe empfangen war und von der Mutter nicht ohne Grund für den Sohn des Onkels der Titia gehalten wird: so ist praktisch umso eher ein Rekurs an das Ordinariat am Platze. Selbst wenn dasselbe nicht vermöge spezieller Fakultäten die Befugnis besäße, vom zweiten Grad der Blutsverwandtschaft zu dispensieren: so könnte es dennoch für diesen Fall zweifelhafter Verwandtschaft Dispens erteilen (Cf. S. Alph. lib. 6. n. 902; Lehmkuhl Theol. mor. II. n. 795), es sei denn, daß die Unehelichkeit des Cajus als im hohen Grade wahrscheinlich sich herausstellte. In allen Fällen wäre die heimlich zu erbittende und erlangte Dispensation vorsichtig zu notieren, damit einerseits die Sache nicht ruchbar würde, andererseits aber für den Fall, daß sie anderweit ruchbar würde, die Möglichkeit vorläge, die erwirkte kirchliche Dispensation zu beweisen.

Valkenberg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Ist die Rezitation des Benedicite nach der Zelebration der heiligen Messe ein striktes Gebot?)** Im Anschluß an die französische Zeitschrift L'ami du clergé wird im letzten Jahrgang dieser Quartalschrift (II, S. 478, n. XLIII) die Rezitation des Benedicite nach der Zelebration der heiligen Messe ein striktes Gebot genannt. Es heißt nun allerdings im Ritus servandus in celebratione missae (XII. 6): redit ad Sacristiam, interim dicens Antiphonam Trium puerorum. et Canticum Benedicite: ebenso im Ordo missae: discedens ab Altari, pro gratiarum actione dicit Antiphonam Trium puerorum cum reliquis, ut habetur in principio Missalis. Daraus wird der Schluß gezogen, es sei nicht gerechtfertigt, das Te Deum anstatt des Benedicite zu beten — wie beispielshalber auch das Manuale Clericorum von P. Jos. Schneider S. J. unter die 43 defectus quidam in Missa sollicite cavendi zählt: in regressu ad sacristiam dicere Hymnum Te Deum laudamus, vel quid aliud, loco Cantici Benedicite cum ejus Antiphona. In ähnlicher Weise sagt auch Thalhofer in seinem Handbuch der katholischen Liturgik (II, S. 311, § 43): Die Verrichtung der gratiarum actio post Missam ist dem Priester im offiziellen römischen Missale vorgeschrieben (Rit. celebr. XII. 6); endlich meint auch eine frühere kurze Mitteilung in der Quartalschrift (1897, IV, S. 1008, n. XLV): wenn auch keine Exkommunikation mehr auf die Unterlassung des Hymnus Trium puerorum gesetzt ist, womit die Väter des 4. Konzils von Toledo im Jahre 633 den Priester bedrohten, kirchlich vorgeschrieben ist der Recessus (vgl. Missale Rom.). Daß der Hinweis des L'ami du clergé auf den Micrologus keine Beweiskraft besitzt, leuchtet von selbst ein. Der Micrologus de ecclesiasticis observationibus, ein Handbuch zur Erklärung der katholischen Liturgie, dessen wahrscheinlicher Verfasser der mittelalterliche Chronist und Apologet Gregor VII., Bernold von Konstanz, bald nach 1085 schrieb, behandelt in dem vom L'ami du clergé angeführten Kapitel XXII. die geschichtliche Entwicklung der heiligen Messe, wie sie zu seiner Zeit in Gallien (juxta gallicanum ordinem) gefeiert wurde — während für uns das Missale Romanum maßgebend ist.

Aber auch die Worte des Ritus celebrandi und des Ordo im Missale Romanum dürften schwerlich die strikte Verpflichtung erweisen. Die Rubriken des Meßbuches sind bekanntlich teils präzeptiv, teils direktiv; nur die ersteren begründen eine eigentliche Verpflichtung im Gewissen und ziehen im Falle der Uebertretung eine schwere oder läßliche Sünde nach sich; die direktiven Rubriken drücken zunächst nur einen Wunsch der Kirche aus, den man ohne vernünftigen Grund nicht unberücksichtigt lassen soll, weshalb auch hier leicht eine läßliche Sünde begangen werden könnte nach Noldin (Summa theol. mor. de sacramentis n. 205): Etsi rubricae directivae per se non obligent in conscientia, in iis tamen violandis facile committi potest peccatum veniale, ubi nempe sine rationabili motivo non observentur. Ebenso

Lehmkuhl (theol. mor. II. 239). Zu den eigentlich verpflichtenden Rubriken gehören an und für sich nur jene, welche die heilige Messe selbst betreffen, jene, welche Anordnungen vor oder nach der heiligen Messe betreffen, sind direktiv, d. h. bedeuten kein strikтes Gebot. Ganz allgemein schreibt Noldin (l. c.): rubricae, quae indicant ritus extra i. e. ante vel post missam servandos, directivae sunt; vgl. auch Lehmkuhl l. c.

Demgemäß dürfte auch die Frage nach der Verpflichtung des sogenannten Rezeßgebetes negativ zu lösen sein. Die betreffende Rubrik ist direktiv, da sie nicht die heilige Messe selbst, sondern eine Anordnung oder Weisung betrifft, die extra i. e. post Missam Geltung hat. Tatsächlich fassen denn auch die Mehrzahl der Moralisten die genannte Rubrik als nicht verpflichtend auf. Der heilige Alphonsus (theol. mor. VI. 410) löst das dubium, an sit veniale, omittere orationes ante vel post missam also: „Affirmant Salmant. cum Fag. et Leand., loquendo tamen de illis, quae post missam assignantur. Sed communiter negant Gav., Cont Tournely, Antoine, Holzm., Pal., Tambur., Elbel et Ronc., quia in rubrica non adest de illis praeceptum, sed tantum insinuatio, cum ibi in praeparatione missae solummodo dicatur: orationes pro temporis opportunitate (hoc est commoditate) dicendae. Qua de re Gavantus ait: Inde patet, nullum esse peccatum, si celebraturus eas omittat, et communius omittuntur a sacerdotibus.“ Die Fassung des dubium schließt auch die orationes post missam in sich; offenbar stellt der heilige Alphonsus die gratiarum actio gleich mit der praeparatio; da die letztere ausdrücklich als nicht verpflichtend hingestellt wird, zieht er den gleichen Schluß auch für die erstere. In gleicher Weise erklärt Lehmkuhl (l. c.): „Orationes, quae pro praeparatione ad Missam vel gratiarum actione in missali et breviario habentur, non inferunt praeceptum, siquidem pro opportunitate sacerdotis dicenda dicuntur: modo alia ratione fiat praeparatio et gratiarum actio. Orationes in recessu ab altari dicendae. i. e. „Benedicite“ cum precibus, verene ex praecepto imponantur, non constat: quare qui alias preces devotius recitat, hac commutatione non peccat. Ihm schließt sich Müller (theol. mor. III. § 41) an: „Non desunt, qui asserant, Canticum trium puerorum cum 150. Psalmo et praeclaris orationibus subnexis ex stricto praecepto a sacerdote esse recitandum; quod tamen s. Alphonsus cum aliis merito negat, alium modum gratias Deo agendi permittens.“ Das Wiener Provinzial Konzil (tit. 3. c. 5) schreibt ganz allgemein: Sacerdos ab ecclesia non discedat, antequam Domino gratiarum actionem quam maxima possit devotione obtulerit.

Dem Gesagten zufolge muß wohl eine eigentliche Verpflichtung des Rezeßgebetes als unbegründeter Rigorismus bezeichnet werden; aus einem motivum rationabile kann auch das Te Deum und andere Gebete verrichtet werden. Dr. J. Göllner.

III. **(Wer inspiziert das Meßjournal in Regularpfarren?)** Nach dem Trident. und Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. unterliegen der kanonischen Visitation in Regularpfarreien: der Speisaltar, Taufbrunnen, Beichtstuhl, Kanzel, Sakrarium, die zum Pfarrgottesdienste nötigen Paramente, Gottesacker, Turm, die heiligen Gefäße und Weihwasser. In Bezug auf die Person des Regularen hat der Visitator nach Piat folgendes zu erforschen: vitam et mores parochi, non qua Religiosus, sed quatenus ea, quae extra claustrum prodierunt; item, an legitimo titulo parochus curam animarum exerceat, an legem residentiae observet, an ad Synodum accedat, an conferentias super casibus conscientiae haberi solitas frequentet, an Missam pro populo applicet, an populum verbi Dei praedicatione, et pueros in Christiana doctrina instruat, an Sacramenta debito tempore ministret et sanis et aegrotis, an pueros ante primam Communionem et Confirmationem opportunis instructionibus erudierit, an nupturientes debite interrogaverit. an libros parochiales recte ordinatos retineat. Nach diesen Ausführungen hat der kanonische Visitator einer Regularpfarre sich zu überzeugen, ob die vorgeschriebenen missae pro populo persolviert sind oder nicht, der übrigen Messen geschieht keine Erwähnung. Es ergibt sich nun von selbst die Frage, kann und darf auch das Meßjournal der Regularen inspiziert werden? Die S. C. Ep. et Reg. hat diese Frage mit Nein entschieden; die Veranlassung war folgende:

In St. Pölten haben die Franziskaner eine Pfarrei. Bei Abhaltung der kanonischen Visitation wurde Einblick in das Meßjournal gefordert. Der Guardian glaubte diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, da er in diesem Punkte nur seinen Oberen Rechenschaft schulde und die Persolvierung der Manualstipendien nicht wie die der missarum pro populo der kanonischen Visitation von Seite des Ordinarius unterliege. Auch berühmte Kanonisten seien dieser Ansicht: Giraldi, Lucidi ꝛc. erklären auf Grund einer Erklärung der Congr. Conc. von 1662, dieses Recht stehe den Ordinarien nicht zu.

Um jede Disharmonie mit dem Diözesanbischof zu vermeiden, baten die Franziskaner die S. C. Epis. et Reg., die Angelegenheit zu entscheiden.

Am 11. Mai 1904 erfolgte folgende Antwort: „Scribatur Ordinario ad mentem. Mens est, quod exemptio a jurisdictione episcopali fratribus Minoribus S. Francisci competens extenditur etiam ad Missas manuales: ideoque Episcopus in visitatione canonica nullam sibi vindicare potest inspectionem librorum Missarum manualium in paroecia fratrum Minorum.“

Die Redaktion der acta S. sedis macht dazu folgende Bemerkung: Haec decisio, licet per se respiciat ecclesias parochiales Ordinis fratrum Minorum, tamen ob rationis identitatem valet pro omnibus ecclesiis parochialibus Regularium.

Die ganze Verantwortung für Persolvierung der Manualstipendien, daher aber auch die Inspektion der Meßjournale von Regularen, hat der Ordensobere.

St. Florian. Alois Pachinger.

IV. **(Breviergebet im Zustande der Todsünde.)** Ambrosius fragt in der Beichte, ob es ein peccatum veniale sei, das Brevier in statu peccati mortalis zu beten. Der Beichtvater bejaht die Frage, weil dafür dieselben Gründe sprechen, aus denen man eine solche statuiert bei Erteilung von Benediktionen ꝛc. Da aber Ambrosius sehr gewissenhaft ist und in diesen Dingen zur Aengstlichkeit hinneigt, gibt er ihm die Weisung, derlei Bedenken einfach zu verachten. Später steigen dem Beichtvater Zweifel auf, ob er nicht betreffs des ersten Punktes zu strenge gewesen sei und fragt an, ob der Priester ein peccatum veniale begehe, wenn er in statu peccati mortalis sein Offizium rezitiert.

Richtig war die Anweisung des Beichtvaters, durch die er den Ambrosius ohne Bedenken weiter zu beten hieß. Zu streng aber war die erste Antwort. Bei dieser verwechselte er die Amtshandlungen wie Spendung der Sakramente oder offizielle Segnungen mit den Pflichten, die dem Geweihten als onus auferlegt sind wie das Brevier. In den ersten repräsentiert der Geweihte die Person des Heilandes, er tritt auf als Werkzeug der Heiligung, der Vermittlung der Gnaden. In diesen Handlungen ist der Zustand der Todsünde eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht der virtus religionis.

Die Verpflichtung zum Breviergebet wird dem Geweihten auferlegt, steht aber nicht in innerer Verbindung mit der Weihe. Sind ja auch solche, die ohne höhere Weihe ein beneficium besitzen, unter schwerer Sünde zum Brevier verpflichtet; selbst die Ordensfrauen, die einem eigentlichen Orden angehören, unterliegen nach der feierlichen Profeß diesem Gesetze der Kirche. Und alle diese beten das Offizium im Namen, d. h. im Auftrage und Intention der Kirche. Ist nun dazu unter läßlicher Sünde der Zustand der Gnade erforderlich?

1° Aus der Natur der Sache folgt das nicht; denn auch der Sünder soll beten und sein Gebet, wenn es die nötigen Eigenschaften besitzt, ist Gott genehm und kann ihm de congruo Gnaden erwerben. Das Offizium ist zudem Gebet der Kirche und durch den Beauftragten betet die Kirche, deren Gebet Gott stets angenehm ist; wenn der Beauftragte digne, attente et devote es darbringt, tut er seine Pflicht.

2° Ein positives Gesetz, das den Zustand der Gnade unter läßlicher Sünde verlangt, existiert nicht. Bei den neueren Auktoren ist diese Frage meistens übergangen. Sanchez in seinen Responsa moralia führt einige Sentenzen an. Es genügt aber auf den heiligen Alphons IV. n. 174 zu verweisen. Er schließt: Ceterum non auderem

de peccato ullo damnare alium ex devotione orantem. qui actualem voluntatem peccandi haberet Alias teneremur hoc hortari, ut ab omni oratione abstinerent.

Sollte ein Priester das Unglück haben, den Zustand der Gnade zu verlieren, so ist es sehr zu empfehlen, vor dem Breviergebet durch einen Akt der vollkommenen Reue sich mit Gott zu versöhnen, damit sein offizielles Gebet Gott wohlgefälliger, der Kirche segenbringender, ihm selber eine reiche Quelle der Gnaden und Verdienste sei.

Valkenberg. W. Stentrup S. J.

V. **(Fortdauer der Reservation?)** Bei einer Beichte, die Philippus bei Philibertus, einem Neokuratus, ablegt, erwähnt ersterer, daß er durch mehrere Jahre hindurch gelegentlich der Osterbeicht sich über gewohnheitsmäßigen Ehebruch angeklagt, jedoch dabei nie den ernstlichen Vorsatz gehabt habe, die Sünde auch in Zukunft zu meiden. Er möchte darum diese Sünde jetzt nochmals beichten, um endlich einmal Ruhe in seinem Gewissen zu bekommen. Nun ist aber in jener Diözese, in der Philippus seine Beichte ablegt, adulterium ex consuetudine Reservatfall, und weiß auch Philibertus als noch ganz frisch in Moral und Pastoral „beschlagen", daß, wenn der Pönitent nicht den ernstlichen Vorsatz hat, die reservierte Sünde zu meiden, die Reservation nicht behoben wird. (Vgl. „Handb. der Pastoraltheol." v. Schüch, S. 729, 10. Aufl.) Nach dem also ist Philippus ohne Zweifel noch in der Reservation, er aber, der Philibertus nämlich, besitzt jetzt gerade auch keine Vollmacht, von derselben loszusprechen. Den so bequemen Ausweg, daß man durch Vornahme einer Generalbeicht, wie sie hier unbedingt notwendig ist, die facultas absolvendi a Reservatis dioeces. erhält, wie dies in manchen Diözesen der Fall ist, gibt es leider in seiner Diözese nicht. Also den Philippus später kommen heißen oder zu einem anderen schicken, der die „ganzen Gewalten" hat! Etwas anderes bleibt nicht übrig. Wirklich? Oder war die Reservation doch nicht vielleicht bereits behoben, so daß unser Konfessarius ohne Anstand hätte direkt absolvieren können?

Die Ansicht, daß aus dem oben angegebenen Umstande die Reservation nicht gehoben wird, wird hauptsächlich vertreten von Suarez, den auch der heilige Alphonsus in seiner Moraltheologie (l. VI. n. 598 qu. 4) zitiert. Nach der fast allgemeinen Ansicht hört auch in einer sakrilegischen oder sonst aus irgend einem Grunde ungiltigen Beichte die Reservation auf, wenn nur die reservierte Sünde selbst gebeichtet wurde, u. zw. einem bevollmächtigten Priester. Dies lassen jedoch Suarez und nach ihm Alphonsus, Skavini ꝛc. nicht gelten, „si poenitens habuerit animum non vitandi in posterum peccatum illud reservatum, vel non implendi poenitentiam impositam". (Alph. l. c.) „In diesem Falle kann nämlich nicht angenommen werden, daß der zur Absolution von Reservaten Bevollmächtigte die Reser-

vation habe heben wollen." (Schüch, Pastoral l. c.) Neuere Moralisten dagegen, wie z. B. Berardi, Bucceroni, Lehmkuhl, Müller und Noldin, um nur diese hier anzuführen, machen die von den oben angegebenen Auktoren aufgestellte Ausnahme nicht, was doch hätte geschehen müssen, falls nach ihrer Ueberzeugung eine solche exceptio auch eine Fortdauer der Reservation wirklich begründet. Letzteres finde aber nach diesen probabilius nicht statt, wenn nur die vorbehaltene Sünde selbst gebeichtet und so dem Urteile des Bevollmächtigten unterstellt wurde, mag auch die Beichte als solche ungiltig sein. Elbel spricht sich sogar direkt gegen Suarez aus, indem er behauptet, der Vorbehalt werde gehoben, wenn nur der Pönitent des Reservatum selbst sich anklagt, auch wenn er dabei nicht die Absicht gehabt hätte, die Sünde in Zukunft zu meiden, und gibt als nähere Begründung hiefür an: quia per ejusmodi (i. e. invalidam) confessionem poenitens jam satisfecit fini reservationis, qui erat se sistere Superiori vel ejus delegato, a quo posset in via salutis melius dirigi et salutarem poenitentiam accipere; cessante autem fine reservationis, non est cur maneat ulterius reservatio. Quare, licet talis poenitens, postea agnita nullitate confessionis, teneatur iterum clavibus subjicere eadem peccata, pro absolutione tamen a reservatis non tenetur recurrere ad Superiorem, cum non amplius sint reservata." (Theol. mor. III. p. IX. n. 377.)

Nachdem also, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, die Frage bezüglich der Fortdauer der Reservation in unserem Falle immer noch eine Kontroverse, die verneinende Ansicht jedenfalls aber auch sehr probabel ist, so wäre demgemäß Philibertus, wenigstens nach den Grundsätzen des Probabilismus, auch nicht verpflichtet gewesen, der von Suarez und anderen Moralisten vertretenen, strengeren Auffassung zu folgen, d. h. er hätte annehmen können und dürfen, daß die Reservation bereits gehoben ist. Mag jedoch unser Philibertus hierüber denken wie immer, für jeden Fall hätte er — und das mit gutem Gewissen — seinen reuigen Pönitenten direkt absolvieren können, da ja nach Suarez selbst die Reservation sofort gehoben wird, sobald der Pönitent seine Gesinnung ändert, und somit recte et rationabiliter als disponiert betrachtet werden kann (v. Alph. l. VI. n. 598 qu. 4), was doch in unserem Kasus sicher und gewiß zutrifft.

P. D.

VI. **(Das „Reugeld".)** Da kam eines Tages ein fremder Mann zu mir und brachte mir 100 Mark mit dem Bemerken, sie seien als Meßstipendien an arme Priester weiterzugeben. Ich fragte ihn, warum er soviel Geld auf einmal bringe. Und da erzählte er mir folgende Geschichte: „Ich bin wohlhabend, habe eine schöne Bauernwirtschaft. Allein ich werde alt, Kinder habe ich auch nicht, so wollte ich mein Haus verkaufen und mir ein kleines Häuschen in einem Marktflecken, nahe bei der Kirche kaufen. Ich hatte für

mein Haus auch schon einen Käufer gefunden, den Kaspar. Er war zu mir gekommen, hatte die ganze Wirtschaft besichtigt, wir waren sogar schon um den Kaufpreis einig geworden. Da machte ich noch die Einwendung: „Wenn ich aber das Häuschen im Markte nicht bekomme, kann aus dem Kaufe nichts werden." Er sagte darauf: „Wenn einer von uns vom Kaufe zurücksteht, muß er ein Reugeld zahlen. Wie viel meinst du?" Ich meinte lachend „1000 M.", doch sagte ich das nur im Spaß. Der Kaspar ging. Ich wollte nun das Häuschen im Markte kaufen, konnte es aber nicht bekommen. So teilte ich dem Kaspar mit, daß ich ihm also auch mein Haus nicht verkaufen könne. Denken Sie sich nun meinen Schrecken! Jetzt verlangt der Kaspar 1000 M. Reugeld. Ich wollte ihm 100 M. geben, wollte ihm alles ersetzen, wenn er vielleicht wegen des zurückgegangenen Kaufvertrages einen Schaden erlitten hätte, allein er wollte durchaus die 1000 M. und die gab ich ihm nicht. Zum Gerichte ist er wohl nicht gegangen. Aber seit dieser Zeit ist er mit mir verfeindet gewesen und hat nichts mehr mit mir geredet. Vor einigen Tagen ist er nun plötzlich gestorben. Darum sollen für 50 M. heilige Messen gelesen werden für seine arme Seele, und für 50 M. heilige Messen auf meine Meinung." So erzählte der Bauer, den wir Pius nennen wollen. Quid dicendum?

1. War Pius verpflichtet, die 1000 M. Reugeld zu zahlen?

2. War der Geistliche berechtigt, die Meßstipendien auf die angegebene Meinung anzunehmen?

Die erste Frage kann man nach 3 Gesichtspunkten beantworten: a) Was sagt dazu das Zivilrecht? b) Was das kanonische Recht? c) Was das Gewissen?

Ad a) Das österreichische Recht erkennt die Berechtigung eines Reugeldes an. § 909 des a. b. Gesetzbuches lautet ja: „Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Teil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld abgeschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden . . ."

Auch ein Vorvertrag, wie er ja in unserem Falle vorliegt, kann unter Reugeld geschlossen werden, wie es in der Anmerkung 6 zu § 936 des a. b. Gesetzbuches, herausgegeben von Dr. Josef von Schey, heißt.

Hätte also Kaspar einen Prozeß auf Zahlung des Reugeldes angestrengt, so hätte er ihn wahrscheinlich gewonnen, außer es wäre dem Pius gelungen zu beweisen, daß es ihm mit dem Zugeständnisse eines so hohen Reugeldes gar nicht ernst gewesen sei.

Ad b) Auch das kanonische Recht spricht von einem Reugeld arrha (Angeld) und poena conventionalis. Aber Müller II. pg. 356 sagt, daß zur Berechtigung einer poena conventionalis erforderlich sei . . . ut absit animus lucrandi per poenam conventionalem et

ut poena sit moderata et proportionata. Diese letztere Bedingung scheint nun in unserem Falle zugunsten des Pius zu sprechen. Denn ein Reugeld von 1000 M. scheint doch nicht mehr im rechten Verhältnisse zu stehen zum Werte eines mittleren Bauerngutes . . . .

Ad c) Unser Fall kam aber weder vor das Forum des Zivil noch des kanonischen Gerichtes. Pius mußte sein eigenes Gewissen befragen und der Seelsorger ihm einen Gewissensrat geben. War nun Pius im Gewissen verpflichtet, dem Kaspar das Reugeld zu zahlen? Meine unmaßgebliche Meinung geht nun dahin, diese Frage verneinen zu sollen. Denn eine Gewissenspflicht würde sich auf ein mit vollem Wissen und freiem Willen gegebenes Versprechen gründen. Nun versichert aber Pius, daß sein Versprechen nur Spaß, nicht Ernst gewesen; und ein solches Versprechen legt gewiß keine Verpflichtung auf. Da also den Pius keine Gewissenspflicht drängt, hat auch der Seelsorger kein Recht, ihm eine derartige Pflicht unter einer Sünde aufzulegen.

Ad 2) Wenn die vorausgegangene Schlußfolgerung richtig ist, dann nehmen die 50 M. Meßstipendien, die Pius zahlt, die Form eines Almosens an, das er der Seele des mit ihm unversöhnt verstorbenen Kaspar zukommen lassen will. Und ein solches Almosen darf gewiß jeder Priester entgegennehmen.

Kirchschlag. Petrus Docker.

VII. **(Applicatio pro populo am Tage der Investitur.)** Fabius, bisher Kaplan in einer Stadt, ist für die Pfarre X. präsentiert, während der bisherige Pfarrer Publius von X. auf die Pfarre E. kam. Auf den 1. Mai sind die beiden Genannten zum bischöflichen Ordinariate geladen, um auf die Pfarren investiert zu werden. Zuerst wird der Pfarrer Publius für die Pfarre E., dann der Kaplan Fabius für die Pfarre X. investiert. Nach Vollendung des Investituraktes sagte Pfarrer Publius, er habe heute, 1. Mai, Philipp und Jakobus, bereits für die Pfarre E. appliziert; es werde wohl auch Fabius bereits für X. die Messe für heute appliziert haben. Auf dessen verneinende Antwort wurde ihm bedeutet, er möge diese für 1. Mai, den Tag der Investitur, treffende applicatio pro populo nachholen, da auch der Anspruch auf den Gehalt das Benefizium von 12 Uhr nachts an geltend sei. So der tatsächliche Fall. Nun entsteht die Frage, waren beide, der Pfarrer Publius und der bisherige Kaplan Fabius zur applicatio missae verpflichtet? Für welche der beiden Pfarren hatte ein jeder der beiden die applicatio zu machen?

1. Bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre E. war Pfarrer Publius Pfarrer für X. und hatte als solcher das volle Offizium und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen. Somit hatte Publius auch für die bisherige Pfarre X. zu applizieren und nicht für E. Für die Pfarre E. hatte der dortige Pfarrprovisor zu

applizieren entsprechend den Weisungen der verschiedenen päpstlichen Bullen besonders der Bulle Pius IX. Amantissimi vom 3. Mai 1858.

2. Der bisherige Kaplan Fabius konnte an diesem Tage für seine zu übernehmende Pfarre X. gar nicht applizieren, da zur Morgenstunde, als er die heilige Messe las, noch Pfarrer Publius bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre C. im Besitze der Pfarre X. sich befunden hat.

Der Kaplan Fabius, nunmehriger Pfarrer von X., hatte auch keine Pflicht die applicatio nachzuholen, weil für ihn kein Gesetz zur applicatio verpflichtend sich anführen läßt. Der Hinweis darauf, daß er von 12 Uhr nachts des 1. Mai an das Recht auf die Bezüge des pfarrlichen Benefiziums habe, ist nicht stichhältig, weil der Grund der Applikationspflicht nicht im Benefizium, sondern im Offizium des Pfarrers liegt. Letzteres wird ihm aber erst durch die Investitur übertragen.

Vigaun bei Hallein, Salzburg. J. E. Gruber, Pfarrer.

VIII. **(Der gute Name des Nächsten und die Zeitungen.)** Schon lange hatten wir vor, einmal über einen Punkt der Tagespresse zu reden, dessen Wichtigkeit kein denkender Mensch unterschätzen wird. Nun lasen wir letzthin von dem Chefredakteur eines katholischen Blattes in Westfalen, der von einem Manne in erregtem Zustande bedroht worden war, weil in der betreffenden Zeitung ein Gerichtsverhandlungsbericht gegen seinen Schwager gestanden hatte. Die fragliche Sache interessierte zweifellos die Oeffentlichkeit — es war sogar eine Schwurgerichtssache —, der fragliche Bericht hielt durchaus die Grenzen der Objektivität inne und der Redakteur stand quoad ius zweifellos im Recht, aber der angezogene Bericht muß auf die Verwandten des betreffenden Angeklagten sehr unangenehm gewirkt haben, was sich namentlich auch dadurch erklärt, daß es sich um eine kleine Stadt handelte.

Wenn man nun ganz im allgemeinen die Gerichtsverhandlungs- und Polizeiberichte, resp. die einschlägigen Notizen in den Zeitungen durchliest, so muß man sich doch leider in sehr vielen Fällen, sogar vom christlichen Standpunkte aus sagen: „Das wäre besser ungedruckt geblieben!“ In Fällen, wo es sich um gemeingefährliche Verbrecher, empörende Schandtaten ꝛc. handelt, da mag und muß die Presse promulgieren zur Warnung sowohl, als zum abschreckenden Beispiel.

Ganz anders aber liegt die Sache da, wo es sich um eine einzelne, nicht außergewöhnliche Straftat handelt, deren Täter vielleicht zum ersten Mal mit dem Gericht in Konflikt gekommen ist, der vielleicht wahre Reue empfindet und allen Ernstes bestrebt ist, sich zu bessern. Wenn in solchen Fällen die Zeitungen und namentlich in den Orten, wo der Betreffende allgemein bekannt ist, schonungslose Berichte mit Namen und alles bringen, die Sache wohl sogar noch unter allerhand Bemerkungen breit treten, so schlägt das nicht

nur den christlichen Anschauungen von der Nächstenliebe ins Gesicht, ist nicht nur wenig vornehm, sondern wirkt geradezu verderblich für die Besserung des Betreffenden, ja macht diese oft dadurch unmöglich und drängt ihn weiter bergab. Vornehm gehaltene große Zeitungen begehen solche Fehler fast nie, aber zahlreiche Provinzialblätter wimmeln oft davon.

Angenommen, es hat ein armes Dienstmädchen, das vielleicht unter schlechten Kolleginnen war, die Herrschaft um etwas betrogen. Sie wird angezeigt und ehe die Sache noch gerichtlich untersucht ist, prunkt schon der Bericht im Lokalblatt: „Die Dienstmagd so und so (voller Name) betrog ihre Herrschaft. Sie wurde verhaftet" ꝛc. Oder ein schlecht besoldeter, junger Bureaugehilfe, der in schlechte Gesellschaft geraten ist, unterschlägt einen Betrag von 300 Mark. Gleich steht im Blatte: „Der Bureaugehilfe so und so unterschlug" u. s. w. Oder: Ein junger Mann hat eine Reihe leichtsinniger Streiche begangen. Ein geldbedürftiger Reporter bringt's aufs Papier und flugs verkündet's die Zeitung mit Namen und Datum allen, die es wissen wollen und es nicht zu wissen brauchen. Was hat das für einen Zweck? fragen wir. Das allgemeine Interesse und das Gemeinwohl wäre zunächst schon dadurch berücksichtigt, wenn bloß auf die Tat ohne Namensnennung hingewiesen würde; aber in sehr vielen Fällen kommt das gar nicht einmal in Frage und die Sache könnte in aller Kürze erledigt werden. Jedenfalls indessen sollte es jeder Redakteur energisch ablehnen, eine minder schwere Strafsache bekannt zu machen, bevor sie gerichtlich untersucht ist. Man beklagt sich oft darüber, wie ungebildete Polizeibeamte einem Verdächtigen gegenüber auftreten, aber ein soeben perhorresziertes Verhalten der Zeitungen ist noch viel verwerflicher. Dem Priester und sozial charitativen Arbeiter kommen oft die Tränen in die Augen, wenn er liest, wie auf diese Weise kleingeistige und offenbar wenig christlich vornehm denkende Leute ihm die Arbeit erschweren und unmöglich machen.

Mit vielen anderen Ideen des christlichen Lebens ist vielen Lesern ja allerdings auch der Sinn für die christliche Schonung des Sünders leider abhanden gekommen und sehen es gerne, wenn sie in ihrem Leibblatt derartige Referate möglichst langatmig vorfinden; aber die Blätter sollten doch bedenken, daß sie veredelndere Zwecke haben!

Die schärfste Rüge verdient aber ein Blatt, wenn es ehr abschneiderischen Stadtklatsch, Eheirrungen ꝛc. mit mysteriösem Nimbus aufnimmt. Heißt das, den guten Namen des Nächsten schonen und ehren? Hat das moralischen Wert? Ganz und gar nicht. Von einem Judenblatt kann man nichts anderes erwarten, aber wenn katholische Blätter sich so was leisten, dann ist das höchst bedauerlich! Man denke doch einmal nicht nur an die Betreffenden selbst, sondern auch an deren Verwandte! Man bescheide sich auch an sich selbst und beherzige das Sprichwort: „Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!" Der göttliche Heiland ist gekommen, „zu

suchen und selig zu machen, was verloren war", diese Zeitungsberichte scheinen da zu sein, die Fehlenden zum Publikum zu machen.

Hat man von gegnerischer Seite nicht gerade kleinen katholischen Blättern so oft den Vorwurf des Mangels an Vornehmheit gemacht? Vielleicht nicht stets mit Unrecht. Der Mangel kommt aber, scheint es, in erster Linie daher, daß heutzutage wohl jedes kleine Nest ein Blatt hat, aber leider keinen fähigen Leiter. Zum Redakteurspielen gehört doch auch noch etwas mehr, als ehemaliger gewichster Setzer gewesen zu sein, und wenn in den Duodezörtchen löblicher Weise eine Zeitung besteht, so sollten Priester und Lehrer sich darum etwas mehr in dieser Hinsicht bekümmern. Wieviel Segen würde daraus entspringen!

Bedenke man doch, daß der gute Name des Mitmenschen, auch wenn dieser selbst ihn verletzt hat, nicht dazu da ist, ihn nun erst recht herunterzusetzen.

In der Sache liegt auch zweifellos ein nicht zu unterschätzendes pädagogisches Moment. Da wird den Kindern in der Schule gelehrt, den Gläubigen wird gepredigt: „Du sollst nicht ehrabschneiden", und dann kommt das Blatt und tut es dennoch im großen.

Hoffentlich erfüllen diese Zeilen ihren Zweck dahin, daß namentlich die Ortsgeistlichen auf ihr Ortsblatt in geeigneter Weise einwirken. Immerhin sollen die Zeitungen im Interesse des Gemeinwohls von den Kriminalfällen und einschlägigen Dingen in gehöriger Weise Notiz nehmen, aber servatis servandis, und in gegebenen Fällen (d. h. ohne Unterschied des Standes) gebührende Rücksicht walten lassen.

Das erfordert die christliche Weltanschauung und hinsichtlich aller Artikel seiner Zeitung muß der verantwortliche Redakteur das Wort des Apostels beherzigen: „Wir alle müssen einst stehen vor dem Richterstuhle Christi."

Man braucht durchaus nicht zu befürchten, daß etwa beim Gerechtwerden unserer Forderung die Sünden und Verbrechen sich vermehren werden; das Gegenteil wird eintreten. Unsere katholischen Anschauungen von der Besserung der Sünder sind bekanntlich wesentlich andere als diejenigen des Gendarmen, und wo es sich um Allerweltstaugenichtse handelt, da soll die Polizei genügend Steckbriefe erlassen, und da versteht es sich von selbst, daß jedes Blatt auch sonstwie die Polizei zu unterstützen hat.

IX. **(Differenz in Ehesangelegenheiten.)** Publius, ein Katholik, geht von Oesterreich nach Italien und schließt mit der Cäcilia, einer Akatholikin, die Zivilehe. Heimgekehrt heiratet er Anna, eine ledige Katholikin coram parocho, nachdem ihm von einem Juristen erklärt wurde, daß die Zivilgesetze außerhalb des territorium eines Staates nicht bindend sind und man eine rechtmäßige Frau in Oesterreich, eine zweite in Ungarn haben kann, ohne von den Zivilbehörden behelligt zu werden.

Frage: 1. Welche Gattin ist die rechtmäßige? 2. Was ist von der Argumentation des Juristen zu halten? 3. Wie ist die Angelegenheit beizulegen?

Antwort: 1. Da in Italien das Dekretum Tametsi gilt, so ist zweifelsohne Anna die rechtmäßige Gattin des Publius vor Gott und dem Gewissen. 2. Die Argumentation des Juristen ist gefehlt, da die von einem Oesterreicher im Auslande geschlossene Ehe in Oesterreich als giltig anerkannt wird, wenn der nach österreichischem bürgerlichen Gesetze ehefähige österreichische Staatsbürger im Auslande die Ehe nach der dort vorgeschriebenen Form schließt. Der Pfarrer, der Publius und Anna traute, hat gefehlt, auf die Aussage irgend eines Juristen hin die Trauung vorzunehmen. Er hätte sich an sein Diözesan-Ehegericht wenden sollen. 3. Publius und Anna sind kirchlich giltig, staatlich ungiltig verheiratet. Die Ehe des Publius und der Cäcilia ist nach § 111 a. b. G. untrennbar, nur der Tod kann sie trennen. Publius war ja zur Zeit der Eheschließung katholisch. So lange kein Kläger ist, ist kein Richter. Nach dem Tode der Cäcilia kann Publius auch staatlich giltig getraut werden. Erfährt aber das weltliche Gericht etwas von der zweiten Eheschließung, so wird sowohl der Pfarrer, als Publius und Anna wegen Bigamie bestraft, die sakramentale Ehe als bürgerlich ungiltig erklärt, die Ehegatten getrennt, die Kinder illegitim erklärt. Publius und Anna dürfen nicht bei einander wohnen. Wie traurig, wenn Kirche und Staat in ihren Ehegesetzen divergieren, nicht konkordieren, wenn der Staat katholischer ist als die katholische Kirche! Wie schwer eine Matrikenführung! Die Kirche nennt die Kinder ehelich, der Staat unehelich!

Als Appendix möchten wir anfügen, daß, wenn Publius zum Protestantismus abgefallen wäre, dann seine Ehe nach § 115 des a. b. G. trennbar gewesen wäre. Er hätte dann die Katholikin Anna mit Dispens vom staatlichen Ehehindernisse des Katholizismus heiraten können, sowohl staatlich wie kirchlich. Diese letztere Dispens ist tatsächlich erteilt worden.

Bis zur sogenannten interkonfessionellen Gesetzgebung des Jahres 1868 war der § 111 a. b. G. ein Schutz für die katholische Kirche, da alle Mischehen in Oesterreich kirchlich giltig waren. Seit aber die Ehepaare gemischter Konfession auch zum akatholischen Kultusdiener allein gehen können, haben wir in Zisleithanien kirchlich ungiltige und staatlich unauflösliche Ehen! Die Protestanten setzen eben alles daran, bei der bevorstehenden Reform des bürgerlichen Gesetzbuches, die bekanntlich in Händen liegt, die der katholischen Kirche wenig freundlich sind, die Trennbarkeit wenigstens der Mischehen durchzusetzen. Salutem ex inimicis nostris? Möchten die Katholiken aus dem Schlafe gerüttelt werden! Für uns das kanonische Recht!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

Literatur.

A) Neue Werke.

1 **Lehrbuch der Dogmatik** in sieben Büchern. Für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht von Josef Pohle, Dr. der Philosophie und Theologie, der letzteren o. ö. Professor an der Universität Breslau. Zweiter Band. Gr. 8°. X und 537 S. Paderborn 1903. Ferdinand Schöningh. M. 6.— = *K* 7.20.

Der vorliegende zweite Band von Pohles Dogmatik gehört zu der bei Schöningh in Paderborn erscheinenden „wissenschaftlichen Handbibliothek", und zwar zur ersten Reihe derselben, betitelt: „theologische Lehrbücher" und bildet den XXI. Band der letzteren. In verhältnismäßig kurzer Zeit ließ der Verfasser auf den i. J. 1902 erschienenen ersten Band diesen zweiten folgen; in Anbetracht der vielen Vorzüge, welche nach dem Urteile erprobter Fachmänner Pohles Dogmatik aufweist, sprechen wir den Wunsch und die Hoffnung aus, daß durch ein baldiges Erscheinen des dritten Bandes das gediegene Werk seinen Abschluß finde.

Die trefflichen Eigenschaften, welche wir im 1. Hefte des Jahrganges 1904 dieser Quartalschrift (S. 162 u. f.) bei Besprechung des ersten Bandes dieses Werkes hervorgehoben haben, zeichnen auch diesen Band aus; und um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, verweisen wir auf das eben zitierte Referat und fügen einer kurzen Inhaltsangabe des zweiten Bandes folgende Bemerkungen bei:

Viertes Buch. Erlösungslehre (S. 1—323) in drei Abschnitten: I Christologie oder die Lehre von der Person des Erlösers. Erstes Hauptstück „Die Zweiheit in der Einheit", behandelt im 1. Kapitel. Die wahre Gottheit, im 2. Kapitel. Die wahre Menschheit Jesu Christi. Zweites Hauptstück führt den Titel: „Die Einheit in der Zweiheit oder die hypostatische Union" Erstes Kapitel: „Die hypostatische Union an und für sich" enthält die positiv-dogmatische Offenbarungslehre gegen Nestorius und eine spekulativ-theologische Erörterung des Geheimnisses der hypostatischen Union, die Unvermischtheit der beiden Naturen im einen Christus und die Unzertrennlichkeit der beiden Naturen Christi: alles ist sehr sorgfältig ausgearbeitet; überall zeigt sich, was auch bezüglich der andern Teile des Buches gilt, theologische Korrektheit, reiche Literaturangabe, übersichtliche Disposition des überreichen Stoffes, der durch häufige Anwendung von Kleindruck auf einen kleineren Raum zusammengedrängt wird, und Klarheit der Darstellung.

Im zweiten Kapitel dieses zweiten Hauptstückes werden „die Konsequenzen der hypostatischen Union" besprochen: § 1. Die Attribute Christi nach seiner göttlichen Person, Perichorese, Idiomen-Kommunikation und wahre Gottessohnschaft des Menschen Christus. § 2. Die Attribute Christi nach seiner menschlichen Natur, die ethische Vollkommenheit des menschlichen Willens, oder die Heiligkeit Christi, die intellektuelle Vollkommenheit des Verstandes oder das menschliche Wissen Christi, die Anbetungswürdigkeit der Menschheit Christi; bei letzterem Gegenstande findet auch die Lehre vom Herz-Jesu-Kulte ihre dogmatische Würdigung (S. 147—150), worin namentlich gezeigt wird, daß nicht bloß das symbolische, sondern auch das wirkliche, physische Herz des Gottmenschen Materialobjekt dieser Anbetung ist.

Was das menschliche Wissen Christi betrifft (S. 123 u. f.), behauptet Pohle mit Recht, daß der einmütig von den Scholastikern — älteren und neueren — als theologisch gewiß aufgestellte Lehrsatz, wornach die menschliche Seele Christi vom ersten Augenblicke ihrer Existenz an sich der unmittelbaren Anschauung Gottes erfreut habe, zwar nicht mit stringenter Beweiskraft aus Schrift und Väterlehre, aber desto sicherer als notwendige Schlußfolgerung aus der hypostatischen Union bewiesen werden könne.

Wenn daher neuere Dogmatiker, z. B. Schanz (theol. Revue, III. Jahrgang, Nr. 2, Spalte 58) unsern Lehrsatz als „unhaltbare Position" hinstellen, glauben wir in diesem Punkte dem ausgezeichneten Tübinger Dogmatiker nicht folgen zu können, obwohl diese seine Behauptung gewiß nichts häretisches enthält. Aber an unserer sententia theologice certa de scientia visionis animae Christi, die ja immerhin ein großes Geheimnis bleibt (Christus zugleich homo viator et comprehensor — zugleich unmittelbare Gottesanschauung und intensives Seelenleiden), kann ebenso wenig ein direkter Widerspruch nachgewiesen werden als in dem „magnum pietatis mysterium" der Inkarnation und hypostatischen Union selber, welches ja die notwendige Voraussetzung und Grundlage des ersteren bildet.

II. Soteriologie (S. 151 - 235) Erstes Hauptstück (das Werk des Erlösers im allgemeinen) behandelt in zwei Kapiteln die Mittlerschaft Christi als Voraussetzung der Erlösung und die Tatsache der Erlösung durch die stellvertretende Genugtuung am Kreuze; hier sei erwähnt die gründliche Widerlegung der von Socinianern und Rationalisten gegen die katholische Lehre von der Genugtuung Christi erhobenen Einwürfe (S. 171 - 173). Das zweite Hauptstück ist der Besprechung des Hohenpriestertums, Prophetentums und Königtums Christi gewidmet. In letzterem Punkte kennzeichnet der Verfasser kurz das „häßliche Zerrbild", welches Ad. Harnack (Das Wesen des Christentums, S. 157, Leipzig 1901) vom „politischen Weltreich der katholischen Kirche" als Fortsetzung des alten römischen Reiches entwirft und knüpft daran die Bemerkung (S. 234), daß die weltliche Herrschaft des Papstes zur freien und unbehinderten Ausübung seiner geistlichen Befugnisse nützlich, ja sogar relativ notwendig sei, aber ebensowenig zum Wesen der Kirche, wie zum Wesen des Papsttums gehöre.

III. Mariologie. (S. 236—323). Erstes Hauptstück. „Die Gottesmutterschaft Marias als Prinzip und Quelle aller ihrer Vorzüge." Zweites Hauptstück. „Die Privilegien der Gottesmutter im besonderen." § 1 unbefleckte Empfängnis, wobei auch die Stellung des heiligen Bernhard, und namentlich des heiligen Thomas und des Duns Scotus zu dieser Lehre gerechte Beurteilung findet.

§ 2. Die Freiheit von jeder persönlichen Sünde, § 3 die ewige Jungfrauschaft Marias, § 4 die leibliche Himmelfahrt Marias. Hier zeigt Pohle, daß sich die Tatsache dieser Himmelfahrt wohl durch keinen rein historischen Beweis aus den ersten fünf Jahrhunderten erhärten, daß sich aber ein hinreichender dogmatischer Beweis gar wohl aus der theoretischen und praktischen Ueberlieferung führen lasse, welche mindestens schon im sechsten Jahrhundert mit voller Bestimmtheit auftauchte und sich unentwegt fortbehauptete (Fest der Himmelfahrt, Homilien, Liturgie der Kirche, Uebereinstimmung der orientalischen Kirchengemeinschaften). Auch wird hingewiesen auf die theologische Bedeutung der damals von 204 vatikanischen Konzilsvätern eingereichten Petition um Dogmatisierung dieser Lehre mit Berufung auf die traditionelle Auslegung des Proto-Evangeliums im Sinne des vollständigen Sieges der Gottesmutter über den Satan und die Sünde durch ihre unbefleckte Empfängnis und gänzliche Sündenlosigkeit, über die Welt und die Begierlichkeit durch ihre unversehrte Jungfrauschaft, und so auch über den Tod durch ihre leibliche Himmelfahrt. Sollte jemals durch eine feierliche Glaubensentscheidung dieser letzte Edelstein in die herrliche Ehrenkrone der lieben Gottesmutter eingefügt werden, so würde immerhin auch irgend ein Verdienst davon unserem Verfasser zufallen, indem er die Wege zu den theologischen Vorarbeiten einer solchen Entscheidung zu ebnen redlich mitgeholfen hat. Zum Schlusse der Mariologie bringt Pohle im § 3 des zweiten Kapitels die Lehre vom dulischen Kult der Heiligen, vom Reliquien- und Bilderkult (S. 304—323), wo nichts einigermaßen Wichtiges übergangen wird.

Fünftes Buch Gnadenlehre (S. 324—537). Erstes Hauptstück. Von der wirklichen Gnade: Ihr Wesen, ihre Eigenschaften, nämlich ihre Notwendigkeit, Unverdienbarkeit, Allgemeinheit. Bei letzterwähntem Gegenstande behandelt Pohle auch mit großem Geschick die schwierige Frage („crux theologica“ wie sich dieser göttliche allgemeine Heilswille bezüglich des Loses der ungetauften Kinder im Jenseits gestalte (S. 414—417), es folgt die Lehre von der Austeilung hinreichender Gnaden an alle Erwachsenen und die Lehre von der Prädestination und Reprobation. Der Verfasser neigt mehr zur Annahme der praedestinatio post praevisa merita supernaturalia und zeigt, wie das katholische System der absoluten negativen Reprobation (S. 446) „mit der Universalität des göttlichen Heilswillens in schneidendem Gegensatze“ stehe. Das dritte Kapitel dieses ersten Hauptstückes behandelt das Verhältnis von Gnade und Freiheit, und zwar § 1 die Häresie der Reformatoren und Jansenisten, § 2 die katholischen Systeme zur Vereinbarung von Gnade und Freiheit; in der Kritik dieser Systeme spricht der Verfasser seine Ansicht dahin aus, daß der kongruistisch umgebildete Molinismus der Wahrheit wohl am nächsten kommen dürfte. Das zweite Hauptstück des fünften Buches hat zum Inhalt die heiligmachende Gnade, und zwar: Erstes Kapitel der Rechtfertigungsprozeß oder die Vorbereitung auf die heiligmachende Gnade; zweites Kapitel der Rechtfertigungszustand oder das Wesen der Rechtfertigung; drittes Kapitel die Früchte der Rechtfertigung oder die Lehre vom Verdienste. So sei denn auch dieser zweite Band von Pohles Dogmatik, der eine Fülle des Guten bietet, dem gesamten deutschen Klerus bestens empfohlen.

Stift St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

Handbuch der katholischen Dogmatik. Von Dr. M. Jos. Scheeben. Fortgesetzt von Dr. Leonhard Atzberger. Gr. 8°. Freiburg i. B. 1901/1903. Herder. Vierter Band. Zweite Abteilung. (VI. und S. 529—666. M. 2.80 = *K* 3.36. Vierter Band. Dritte (Schluß-) Abteilung. (XI und S. 667—943). M. 4.— = *K* 4.80.

Mit großer Freude begrüßen wir die nunmehr mit der dritten Abteilung dieses vierten Bandes erfolgte Vollendung der ausgezeichneten Dogmatik von Scheeben, die zugleich mit der vom unvergeßlichen Mainzer Domdekan Dr. Heinrich verfaßten und von Gutberlet fortgesetzten, hoffentlich auch in Bälde zu vollendenden „dogmatischen Theologie“ (ist bereits vollendet Anm. d. R.) unerläßlich unter den in deutscher Sprache verfaßten größeren dogmatischen Lehrbüchern behauptet und voraussichtlich auch in Zukunft behaupten wird. Zeichnet sich doch Scheebens Handbuch der katholischen Dogmatik nach dem Urteile erprobter Fachmänner, z. B. des hochverdienten Altmeisters P. H. Hurter (Innsbr. Zeitschr. für kath. Theol. 1901, II. Quartalheft S. 243) wegen des genialen Geistes, der es durchweht, wegen der Großartigkeit der Auffassung und des Reichtumes der Ideen vorteilhaft vor anderen dogmatischen Werken aus. Scheeben ließ die erste Abteilung des ersten Bandes als Bestandteil der Herderschen „Theol. Bibliothek“ im Jahre 1873 erscheinen und zur Zeit seines im Jahre 1888 leider allzufrüh erfolgten Todes war erst der dritte Band, welcher den Schluß der Christologie, die Soteriologie, eine sehr gediegene Mariologie und den Beginn der Gnadenlehre enthält, im Drucke erschienen. Die Fortsetzung und Vollendung des Handbuches schien nun durch den Tod des Verfassers in Frage gestellt, ja relativ unmöglich gemacht, und zwar hauptsächlich aus folgender Ursache: Scheeben hatte in dem Vorwort zur zweiten Abteilung des dritten Bandes sich ausgesprochen, daß für den noch ausstehenden Teil seines Handbuches das Material so ziemlich vollständig gesammelt, gesichtet und geordnet vorliege. Aber leider hat sich nach Scheebens Tod dieses Material trotz aller von interessierter Seite angestellten Bemühungen nicht gefunden. Wer sollte

nun die Fähigkeit in sich finden, ein Werk zu vollenden, das in vielen Punkten geradezu klassisch, durchgehends aber ebenso originell und selbstständig, wie gelehrt und gedankenreich ist? Oder sollte eines der bedeutendsten theologischen Werke, welche das katholische Deutschland im 19. Jahrhundert hervorgebracht, gänzlich und für immer unvollendet bleiben? (Vergl. Atzberger, Vorwort zum vierten Band von Scheebens Dogmatik.) Erst auf wiederholte ehrenvolle Einladung der Herderschen Verlagshandlung entschloß sich der namentlich durch seine eschatologischen Werke („Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testamente" und „Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit." Herder in Freiburg) rühmlichst bekannte Münchner Dogmatiker Dr. Leonhard Atzberger nach längerem Zögern Scheebens Handbuch fortzusetzen und zu vollenden.

Das war keine leichte Arbeit und Atzberger hat sich durch Uebernahme derselben ein großes Verdienst erworben; er arbeitete, wenn auch nicht in der Eigenart Scheebens, die nicht leicht nachzuahmen ist, doch im Geiste Scheebens, im eminent kirchlichen Geiste, wie er im oben zitierten Vorworte schreibt: „Ich bemerke nur, daß nach meiner Ueberzeugung die Dogmatik kein sie irgendwie berührendes Resultat der neueren Forschung, liege dasselbe auf welchem Wissensgebiete immer, unberücksichtigt lassen, dabei aber auch die Grundgedanken vergangener Jahrhunderte nicht aufgeben und die von den Theologen der Vorzeit beschrittenen und geebneten Pfade nicht verlassen darf, soll sie nicht von dem einzig richtigen Wege abkommen und ihr wahres Ziel aus dem Auge verlieren. Wenn die Dogmatik eine zeitgemäße Wissenschaft sein und bleiben soll, so muß sie insofern mit der Zeit gehen, als sie auf alles Neue ihr Augenmerk richtet und dasselbe entweder mit Gründen ablehnt oder aber zur Vertiefung ihrer Beweise und zur Erklärung des Sinnes ihrer Lehrsätze verwendet. Da aber die Dogmatik wegen ihres objektiven und subjektiven Prinzips zugleich und noch mehr eine eminent konservative Wissenschaft sein und bleiben muß, so darf sie nie auf wesentlich neue Grundlagen sich stellen und den Zusammenhang mit den großen Theologen und theologischen Schulen der Vergangenheit unterbrechen." Nach diesen gediegenen Grundsätzen, die ganz besonders in unserer Zeit so manchen theologischen Schriftstellern gegenüber nie genug betont werden können, hat Atzberger in verhältnismäßig kurzer Zeit das berühmte Werk Scheebens fortgesetzt und vollendet. Es mußte die Lehre von der Gnade, ein Lieblingsthema des verewigten Scheeben, zum Abschluß gebracht, die Lehre von der Kirche und ihrem Oberhaupt, soweit sie nicht von Scheeben selbst in der „theologischen Erkenntnislehre" (erstes Buch des ersten Bandes) erörtert worden war, die Lehre von den Sakramenten, endlich die Eschatologie — ein so überreicher Stoff — in größtmöglichster Kürze, ohne daß die Vollständigkeit dabei Schaden litt, mit weiser Selbstbeschränkung in einem einzigen, wenn auch umfangreichen Bande (943 Seiten) behandelt werden. Daß Atzberger mit aufopfernder Hingebung diese mühevolle Arbeit auf sich genommen und das ausgezeichnete Werk Scheebens zu einer so glücklichen und würdigen Vollendung gebracht hat, dafür verdient er den besten Dank von Seite aller, die für die Pflege und Förderung der katholischen Theologie in den Ländern deutscher Zunge Liebe und Interesse haben.

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

3) **Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen Oesterreichs.** Von Johann Ev. Pichler, emer. Pfarrer und Wilhelm Pichler, emer. Kooperator, Katecheten in Wien. 8°. XVI und S. 251. Wien 1904. St. Norbertus. *K* 2.50 = M. 2.50.

Die Verfasser nennen ihr Buch Lehrplan, aber es enthält weit mehr als dieser Titel verspricht: es ist ein wertvoller Beitrag zur Katechetik und geeignet, den Katecheten wesentliche Dienste bei der Erteilung des Religionsunterrichtes zu leisten. Der erste Teil bringt unter dem Titel „Grundlagen und Grundsätze" zunächst sehr interessante Zusammenstellungen über die verschiedenen Kategorien der Volksschule, die Verteilung der Schuljahre auf Klassen, die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden über den Umfang und die Einrichtung des Katechismus.

Dann werden die Grundsätze besprochen, die bei Aufstellung eines Lehrplanes für das Ausmaß und die Auswahl des Lehrstoffes und für seine Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsstufen maßgebend sein sollen. Dabei wird der Widerspruch aufgezeigt, in welchem sich die Katechismen, die bischöfliche Instruktion zur Einführung des neuen Katechismus und die Lehrpläne einzelner Diözesen mehrfach sowohl untereinander als zu den aufgestellten Grundsätzen befinden. Weil nach der Ansicht der Verfasser der Lehrplan auch methodische Weisungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes enthalten soll, wird die Methode des Katechismus-Unterrichtes kurz besprochen. Der zweite Teil bringt den Entwurf des Lehrplanes und zwar zuerst Winke für den Katecheten und dann die Pläne für die einzelnen Schuljahre und für die verschiedenen Kategorien der Schulen. Der dritte Teil enthält Detail- oder Lektionspläne, das ist die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Unterrichtsstufen, und zwar wieder für die Schuljahre und die Kategorien der Schule.

Die in dem Buche gebrachten Zusammenstellungen sind klar, übersichtlich und sehr instruktiv und finden sich kaum sonst irgendwo in dieser Vollständigkeit. Die Grundsätze und Anweisungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes entsprechen den bewährtesten Aufstellungen der Methodiker und zeigen überall den methodisch durchgebildeten und praktischen Katecheten. Was über Ausmaß und Auswahl des Lehr- und Lernstoffes gesagt wird, steht wohl, wie die Verfasser selbst hervorheben, im Widerspruche mit manchen mehr oder minder offiziellen Weisungen, sollte aber auf allen Seiten beherzigt werden, denn davon hängt zum größten Teile die Möglichkeit eines eindringlichen und wirksamen Religionsunterrichtes ab. Meines Erachtens kann die Auswahl des Stoffes im großen und ganzen und entgegen bestimmten Anordnungen der kirchlichen Behörde nicht dem einzelnen Katecheten überlassen werden; es müßten vielmehr die bezüglichen Weisungen selbst überprüft und modifiziert werden, wenn nicht die religiöse Erziehung Schaden leiden soll. Vortreffliche Vorschläge für solche Abänderungen namentlich in der Bezeichnung der Katechismusfragen werden in dem Buche gemacht. Die Lehrpläne der Verfasser sind wohl durchdacht und erprobt und weisen gegenüber den Lehrplänen einzelner Diözesen, die einander vielfach sehr widersprechen, große Vorzüge auf. Einzelnes wird immer Gegenstand der Diskussion bleiben. So möchte ich doch in der achtklassigen Volksschule den Kindern der zweiten Klasse Katechismus und biblische Geschichte in die Hand geben und das erste Hauptstück des Katechismus nehmen, allerdings mit vorwiegend geschichtlicher Behandlung und unter methodischer Behandlung des Lehrstoffes, wodurch auch die zweite und dritte Klasse einen zweijährigen Kursus haben und einen guten Unterbau für den Unterricht in der vierten und fünften Klasse geben würde. Dagegen stimme ich der Verteilung in der zwei- und dreiklassigen Volksschule und ähnlichen Kategorien vollkommen zu.

Jedenfalls kann das Buch zu einer gedeihlichen Lösung der Lehrplanfrage, die in einigen Diözesen noch offen gelassen ist, in anderen nicht als endgiltig erledigt betrachtet werden kann, viel beitragen, wenn die berufenen Kreise sich damit ernst beschäftigen. Den unmittelbarsten Nutzen gewähren den Religionslehrern die beigegebenen Lektionspläne, welche eine von methodisch und praktisch durchgebildeten Katecheten erprobte Verteilung

des Stoffes auf die einzelnen Unterrichtsstunden darstellen und lehrreiche Winke für die Behandlung des Stoffes geben.

Das Buch wird darum allen, die sich mit katechetischen Fragen beschäftigen und allen eifrigen Katecheten hochwillkommen und wertvoll sein.

Wien. Julius Kundi, Pfarrer.

4. **Die Wunder des Herrn im Evangelium,** exegetisch und praktisch erläutert von D. Dr. Leopold Fonk S. J., Professor der Theologie an der Universität Innsbruck. I. Teil. VII und 454 S. Gr. 8°. Innsbruck 1903. F. Rauch. *K* 4.20 = M. 3.60.

Dem ganzen großangelegten Werke, in welchem der Auktor die evangelischen Wunder in fünf Teilen kritisch beleuchten will, schickt Rev. P. Fonk eine recht wertvolle Einleitung voraus, worin er die Wunder im allgemeinen und die Wunder Christi im besonderen bespricht. Wer sich einen gründlichen Aufschluß über einen der wichtigsten Gegenstände der Apologetik verschaffen will, der greife nach diesem Buche, der nehme und lese. Begriff, Zweck, Erkennbarkeit und Beweiskraft des Wunders wird eingehend behandelt; das aktuellste Kapitel, nämlich die Abhandlung über die Möglichkeit des Wunders ist jedenfalls klassisch; zwar kurz und prägnant, aber doch vollkommen ausreichend, ja erschöpfend.

R. P. Fonk teilt dann die Wunder des Herrn in fünf Gruppen: I. Naturwunder. — II. Teufelaustreibungen. — III. Heilungswunder. IV. Wunderbare Wirkungen auf die Feinde. — V. Totenerweckungen. Der erste bis jetzt vorliegende Band bespricht die Naturwunder. Um einen beiläufigen Begriff zu erhalten, unter welchen Gesichtspunkten Fonk den Stoff behandelt, sei es gestattet, ein Beispiel, nämlich das Wunder zu Kana, das erste, welches besprochen wird, nach seinen Unterabteilungen hieher zu setzen: § 1. Text und Uebersetzung; § 2. Umstände des Wunders; § 3. Erklärung des Textes; § 4. Die Kritik und das Wunder; § 5. Bedeutung des Wunders; § 6. Das Wunder in der altchristlichen Kunst; § 7. Praktische Verwertung des Wunders. — Wie gründlich hiebei der Auktor zu Werke geht, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Behandlung des eben angezogenen Wunders einen Raum von 60 Seiten, vielfach im Kleindruck, beansprucht. Die neuesten Erscheinungen und die einschlägigen Forschungen sind überall berücksichtigt und verwertet.

Die auf pag. 9 gemachte Bemerkung, daß dem Wandel jener, welchen Gott gewissermaßen seine Wunderkraft leiht, schon dadurch das Siegel der Heiligkeit aufgedrückt werde, scheint mir etwas gewagt zu sein; die zur Bekräftigung angezogene Stelle aus dem heiligen Thomas scheint wohl auch nur als Kongruenzbeweis gefaßt werden zu müssen. Originell, aber recht wahrscheinlich befriedigend wird die Hauptschwierigkeit (Joh. 2, 4.) beim Wunder in Kana gelöst. Ist die Supposition richtig, so ist wohl die Verlegenheit, in welche dieser Text so manche Exegeten bringt, aus der Welt geschafft.

St. Pölten. Dr. Fried. Schmidt.

5. **Die Briefe zu Beginn des zweiten Makkabäerbuches** 1, 1 bis 2, 18. Von Dr. Heinrich Herkenne, Privatdozent der Theologie an der Universität Bonn. VII und 103 S. Gr. 8°. Freiburg i. Br. 1904. Herder. M. 2.40 = *K* 2.88.

Die biblischen Briefe der glaubenstreuen Israeliten aus der Leidenszeit des Volkes haben etwas ganz Eigentümliches und sehr Einnehmendes, wie z. B. im Buche Baruch, Brief des Jeremias; daher begrüßt es Rezensent mit großer Freude, daß der verehrte Verfasser bei seinen Erstlingsarbeiten

gerade diesem Zweige der heiligen Schriften seine Aufmerksamkeit und besondere Mühe zuwendet.

Vorliegendes Werk bildet das 4. Heft des 8. Bandes der vom Professor Dr. D. Bardenhewer herausgegebenen, sehr beliebten „Biblischen Studien" und enthält eigentlich die Habilitationsschrift des Herrn Verfassers; es behandelt die beiden Briefe, welche dem zweiten Makkabäerbuche vorangestellt sind. Im Vorworte (S. V, VI) bespricht der Verfasser die Anlage des Werkes, gibt dann in der Einleitung (S. 1—4) die bisherige Literatur bezüglich der beiden Briefe an, jene Werke besonders hervorhebend, welche für den Zweck dieser Arbeit die meiste Berücksichtigung verdienen. Die Abhandlung selbst gliedert Herr Verfasser in zwei Teile; im I. (allgemeinen) Teile wird zunächst das textkritische Material zu 2. Makk. 1, 1 bis 2, 18 ausführlich und in recht gefälliger Weise (S. 6—16) untersucht und beurteilt; sodann der Gedankengang, die Zahl, Ursprache, Echtheit und Glaubwürdigkeit der Briefe erörtert (S. 16—36). Der II. Teil gibt die Uebersetzung und Erklärung u. zw. des ersten Briefes (S. 36—50), des zweiten Briefes (S. 50—103). Gern stimmt Rezensent dem verehrten Verfasser bei, daß hier in der Entscheidung nicht weniger Kontroverspunkte noch große Unsicherheit herrscht und somit eine erneute Untersuchung vollauf gerechtfertigt ist; zugleich bestätigt er aber auch, daß Herr Verfasser durch gegenwärtige, nicht leichte Arbeit über so manche Unklarheit freundliches Licht gebracht; da jedoch Rezensent voraussetzt, ja sehr wünscht, daß Herr Verfasser gerade auf diesem Felde mit dem rühmlich begonnenen Eifer fortarbeitet, erlaubt er sich, auf einige Momente zu diesem Behufe aufmerksam zu machen.

Vielleicht geht der sogenannte erste Brief doch nur bis V. 9; denn die Regel, das Datum an das Ende der Briefe zu setzen, wurde nicht überall streng befolgt; vgl. 1. Makk. 14, 27; dann allerdings wäre der erste nach dem Jahre 143, der zweite im Jahre 123 v. Chr. geschrieben. Betreffs Jerem. 3, 16 vgl. den Kommentar dieses Buches (Schneedorfer). „Sache des hl. Landes" (S. 46) statt „hl. Lande" zu deuten, ist wohl nicht notwendig; einige erklären: „Stätte des Gottesreiches". Bei „Brote, Schaubrote" haben drei Codd. den interessanten Zusatz: τοὺς ἐπιουσίους. — Der in V. 10 genannte „Judas" muß denn doch nicht „Judas Makkabäus" sein. Die Lesart ὠκονόμησε (V. 18) kann, muß aber nicht angenommen werden; denn man kann ganz gut sagen: Nehemias baute am Tempel, an der bereits bestehenden Stadt. Jonathas oder Jochanan (V. 23) war wohl der Vorsteher der Sänger. Die Lesart: „und die Leviten" gefällt weniger. In V. 31 deuten einige das: „auf die größeren Steine" = auf die äußeren Randsteine des Altars. In V. 32 ist hervorzuheben, daß das Altarfeuer selbst erst an der dicken Flüssigkeit entzündet worden war, wodurch eben das aufgefundene Feuer sich als das wahre, heilige, von Gott herrührende Feuer bewährte. Zu ὀλόκαυστα (V. 35) wäre das Verb in Gal. 2, 6 zu vergleichen. Bei τοῦτο (V. 36) kann gut auch „locus" (dieser Ort) gedacht werden. Nephthar ist wohl = Nechphar, Nekphar (hebr. kaphar = decken, sühnen, versöhnen, reinigen; ebenso ist Nephthai oder Nephi die Verstümmelung von Nephthar; orientalische Namen wurden ja im Griechischen sehr oft verstümmelt. Eine Steigerung in 2, 7 muß ja nicht angenommen werden. In V. 8 könnte das messianische Moment, in V. 12 die Folgerung (also sollt auch ihr es tun), V. 13 eine nähere Bestimmung der betreffenden Bücher etwas genauer angegeben werden. Der in V. 14 erwähnte Judas ist wohl unbekannt. Schön und richtig schließt unser Verfasser sein Werk mit der den Briefstellern zugemuteten Stimmung, daß dieselben nämlich, wie die Wiedervereinigung der gesamten jüdischen Nation, so auch in nicht allzu ferner Zeit die Erfüllung der Weissagung des Propheten Jeremias, das Wiedererscheinen der Urheiligtümer, erhoffen.

Sowohl in Hinsicht des verwandten wissenschaftlichen Materials, als in Hinsicht der entwickelten Gedanken ist gegenwärtiges Buch eine sehr be-

deutende Leistung. Daher schließt sich Rezensent nicht nur dem innigen Wunsche des verehrten Verfassers an, sondern spricht diesen Wunsch als seine volle Ueberzeugung dahin aus, daß gegenwärtige Arbeit recht viele Leser — Fachmänner und Laien — gewinnen und noch mehr zur Beschäftigung mit den Makkabäerbüchern anregen wird.

Prag. Leo Schneedorfer.

6) **Die Pentateuchfrage.** Ihre Geschichte und ihre Systeme. Bearbeitet von Josef Kley. Von der hohen katholischen theologischen Fakultät zu Tübingen gekrönte Preisschrift. Verlag der Alfonsus-Buchhandlung in Münster i. W. (A. Ostendorff). Broschiert M. 4.50.

Alle neueren Literatur-Erscheinungen wie Schöpfer, „Altes Testament"; Zschokke, Historia sacra A.-T.; Höpfle, Höhere Bibelkritik; Einführung in die heilige Schrift (Mainz, Regensburg) haben sich mit der Pentateuchfrage beschäftigt, aber diese wichtige Frage der Jetztzeit doch nur im Vorübergehen behandelt. In dem vorliegenden Buche aber, das als eine preisgekrönte Arbeit von der Tübinger hohen Schule empfohlen ist, ist dieses Thema erschöpfend nach allen Seiten hin besprochen.

In einer Einleitung mit einem Ausmaße von sieben Seiten werden die Grenzen abgesteckt, innerhalb welcher ein Katholik der modernen kritischen Forschung folgen könne, ohne mit dem katholischen Dogma in Konflikt zu geraten. Sodann beginnt der erste Teil der recht verdienstlichen Arbeit „Die Entstehung des Pentateuchs" und bringt in vier Abschnitten ein getreues Bild wie eine Hypothese die andere ablöste: es folgten einander die Urkunden-, die Fragmenten-, Ergänzungs- und Entwicklungshypothese. Bei der Besprechung der einzelnen Hypothesen werden die Gründe derselben angeführt und vom Auktor auf ihre Berechtigung geprüft. Bei jeder neuen Hypothese wird das Verhältnis zur vorhergehenden besprochen. Die jüngste Entwicklungshypothese erfährt die ausgedehnteste Besprechung; ihren Vorgängerinnen sind durchschnittlich 21 Seiten, der Wellhausen'schen Theorie aber rund 60 Seiten gewidmet. Aber auch sie kann die Probe nicht bestehen. Der Leser gewinnt einen tiefen Einblick in die schrankenlose Willkür der rationalistischen Gelehrten, mit der sie den biblischen Text mißhandeln, und einen Einblick in die Uneinigkeit und Zerfahrenheit jener Männer, denen die Heranbildung der protestantischen Pastoren anvertraut ist.

Der zweite Teil der zeitgemäßen Arbeit behandelt das Alter des Pentateuchs. Dieses Thema wird erledigt in vier Abschnitten: im ersten Abschnitte ist ein Ueberblick geboten über die Ansichten vor der Quellenscheidung und die Entwicklung seit der Quellenscheidung. Im zweiten Abschnitte werden das Argument der Schreibekunst im mosaischen Zeitalter, die Sprache des Pentateuchs, die Anachronismen und die Stellung des Pentateuchs an der Spitze der alttestamentlichen Literatur eingehend besprochen. Im dritten Abschnitte finden sich die Teilthemate des Monotheismus, der Einheit des Heiligtums, der Opfer und Feste, der Priester und Leviten. Erst im vierten Abschnitte ist das Selbstzeugnis, die äußere Bezeugung gewürdigt. Auch Kongruenzgründe werden noch in das Feld geführt und

die Schlußredaktion nicht einem unbekannten Auktor, sondern dem großen Manne Moses zugesprochen. Die von der katholischen Kirche vertretene Ansicht steht gerechtfertigt da, und die ungläubige Wissenschaft hat nur neue Argumente zum Ruhme und Glanze der traditionellen Anschauung liefern müssen, ohne es zu wollen.

Die verschiedenen Hypothesen in der Pentateuchfrage und ihre Vertretung bekommen ihren wohlverdienten Namen „destruktive Kritik" und stehen diametral gegenüber der positiven Bibelforschung. Dem wissenschaftlichen Streben unter den Katholiken wurde durch die besonders unter den Protestanten aufgeworfene Pentateuchfrage neue Anregung geboten, und die Katholiken haben gar nicht Ursache, ihrer Arbeiten auf diesem Gebiete sich zu schämen. Die Protestanten haben alle Positionen zum Schutze ihrer Hypothesen, die nur von schrankenloser Willkür aufgestellt wurden, verloren und täten wohl daran, die katholischen Arbeiten zu würdigen, anstatt dieselben in hochmütigem Unglauben vornehm zu ignorieren. Dem Auktor dieses Buches möge die öffentliche Anerkennung vonseite dankbarer Leser aus Gelehrtenkreisen zuteil werden.

St. Florian b. Enns. Prof. Dr. P. Amand Polz O. S. B.

7. **Der Zweck heiligt die Mittel.** Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Sittenlehre. Von Matthias Reichmann S. J. 8°. 160 S. Freiburg 1903. Herder. M. 2.20 = *K* 2.64.

Die Schrift scheint uns ein Muster ernster, nobler und fruchtbarer Polemik. Der Verfasser hat schon früher in der protestantischen „Zeitschrift für Kirchengeschichte" zwei Fehden über den Gegenstand glänzend ausgefochten. Einer Weiterführung jener Kontroversen durch Professor Zöckler in Greifswald verdankt vorliegende Abhandlung ihr Entstehen. Mit diesem wird denn auch zuerst Abrechnung gehalten, und zwar so gründlich, daß er öffentlich gerichtet ist, wenn er diese Hiebe auf sich sitzen lassen muß. Denn es sind seiner „Wissenschaftlichkeit" empörende Verdrehungen, Unterschiebungen und Zitatenplagiate nachgewiesen. Der weitaus größte Teil der Schrift aber leistet positive Arbeit. Der Verfasser will die alte Frage, ob jener anrüchige Grundsatz „jesuitisch" ist, über den toten Punkt, auf welchem sie seit vielen Jahren festsitzt, hinwegheben und einer sachlichen Lösung näher führen. Und er tut dies, indem er sie in ihren geschichtlichen Hintergrund und Zusammenhang hineinsetzt und überall auf die primären Quellen zurückgeht. So wird aus der Streitschrift ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der christlichen Ethik, und zugleich ein sehr interessantes Kapitel Kulturgeschichte freilich nicht der erfreulichsten Art, weil die Geschichte eines epidemisch ansteckenden und zäh sich forterbenden Wahnes.

Nach einer orientierenden Einleitung folgt die interessante Vorgeschichte der Schrift, und hierauf die Abführung Zöcklers. Die eigentliche Abhandlung zerfällt in drei Teile. Der erste führt den Nachweis, daß der Intentionalismus der Jesuiten identisch ist mit dem des Evangeliums, der Väter und der großen Theologen des Mittelalters, wie sich überhaupt der neue Orden in der Wissenschaft von vornherein grundsätzlich und tatsächlich auf patristisch-scholastischen Boden gestellt hat. Der zweite legt mit einer fast erdrückenden Menge von Material dar, daß die Anklage auf jenen

infamen Grundsatz ihre einzige trübe Quelle in Pascals Satire hat, die erst seit Ausgang des 17. Jahrhunderts ernst genommen wurde, seitdem aber in den Kreisen der protestantischen Wissenschaft zu einem unausrottbaren Vorurteile geführt hat, das auch heute noch fast alle protestantischen Theologen, Geschichtsschreiber und Staatsmänner mit empörender Borniertheit nachbeten, bald im trockenen Katheder ton, bald im Pathos moralischer Entrüstung. Der dritte Teil endlich geht zum Angriff über und zeigt die tatsächliche Anerkennung des berüchtigten Grundsatzes in weiten Kreisen der modernen Ethik und der protestantischen Theologie.

Aufbau und Sprache sind klar, das Ganze liest sich interessant. Nur glaubt Referent, daß das fünfte Kapitel über Luthers Intentionalismus besser vor dem zehnten stünde, zu dem es logisch gehört, während es an seiner jetzigen Stelle den Beweisgang unterbricht. Ebenso leuchtet nicht ein, warum die Argumente Zöcklers zerrissen und teils im zweiten, teils im siebten Kapitel abgetan werden. Wirkungsvoller würden sie alle im siebten Kapitel zusammengestellt.

Enns. Kooperator Dr. W. Grosam.

8 **Die Irrlehrer im I. Johannesbrief** von Dr. Al. Wurm. 1. Heft des 8. Bandes der „Biblischen Studien". 160 S. Freiburg i. Br. 1903. Herder. M. 3.50.

Auch dieses Heft der „Biblischen Studien" reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Die Frage, welcher Sekte die von Johannes im Evangelium und I Briefe bekämpften Irrlehrer angehörten, findet durch den Verfasser eine gründliche, durchwegs selbständige Untersuchung. Indem er sich sowohl bezüglich der christologischen, als auch der moralischen Seite der verlassensten Position annimmt, tut er es mit soviel Geschick, daß man diese Publikation nicht wird übersehen dürfen: Wurm hat sein Ziel, „eine ernstliche Revision des ganzen Ketzerprozesses" zu inaugurieren, das darf man wohl schon heute voraussagen, erreicht. Seine Argumentation ist kurz folgende: Da I. Jo. 1, 5 in moralischem Sinne zu deuten ist, so läßt sich eine Divergenz in der Lehre von Gott zwischen Johannes und den Ketzern nicht erweisen: letztere figurieren nur in der Konsequenz des Apostels als Gottesleugner. Die zerinthianische Lehre ist im Brief mit keinem Worte erwähnt. Auch in der Christologie gab es nur einen Differenzpunkt: Die Häretiker leugneten, daß Jesus, über dessen reale Leiblichkeit kein Zweifel war, Christus, d. h. Sohn Gottes ist. Demnach „kann keine historisch bekannte Sekte, die eine doketische Christologie vertritt, die Ehre beanspruchen, von Johannes im I. Briefe bekämpft worden zu sein". Es sind vielmehr dieselben judaistischen Gegner, denen gegenüber Johannes in seinem Evangelium in erster Linie Christi Messianität, in zweiter Linie seine Gottheit verteidigen mußte, und um derentwillen dasselbe eine so ausgeprägte antijüdische Tendenz verfolgt. Von einer Leugnung der Identität Jesu mit einem Aeon Christus konnte bei den Ketzern keine Rede sein. Mit ihrer Formel: „Jesus ist nicht der im Fleische gekommene Christus i. e. Sohn Gottes," negierten sie einfach Jesu Messianität, während umgekehrt Johannes mit seinem ὁμολογεῖ Ἰησοῦν Χριστὸν ἐν σαρκὶ ἐληλυθότα I. 4, 2 bloß die Wahrheit zum glücklichen Ausdruck bringt, daß der Messias mit innerer Notwendigkeit Sohn Gottes, die σάρξ aber unentbehrliches Offenbarungs- und Erlösungsmittel ist. Das λύει in 4, 3 ist eben gewiß nicht ursprünglich.

Den positiven Gehalt der gegnerischen Lehre gibt 1. Jo. 5, 5—13 dahin an, daß man Jesum als „im Wasser gekommen", d. h. durch die Johannestaufe zu einem besonders hohen, wohl prophetischen Amte ausgerüstet anerkannte. Mit dieser christologischen Irrlehre ist von selbst die praktische, moralische gegeben, welche weit gefährlicher war als erstere. Ist Jesus nicht Messias = Gottes Sohn, so ist nicht sein Beispiel, sondern nur der νόμος, d. i. Dekalog sittlich verpflichtende Norm. Die Häretiker sind Nomisten in diesem engsten Sinne, nicht Antinomisten. Sie verteidigten prinzipiell, daß man δίκαιος sein könne, ohne τὴν δικαιοσύνην zu besitzen, es gebe eine ἀδικία und ἁμαρτία, die nicht ἀνομία ist. Aber grobe Fleischessünden kann man ihnen nicht nachweisen, die ἐπιθυμία τῆς σαρκός 1. Jo 2, 15 f. darf nicht von geschlechtlichen Verirrungen gedeutet werden; wohl aber haben „sie einen unchristlichen Lebenswandel in Haß und Lieblosigkeit geführt", das Liebesgebot selbst für eine Johanneische Ueberspanntheit erklärt, eine Tendenz zum Laxismus verraten, deren Wurzel in einem gewissen Streben nach Weltläufigkeit, in der Furcht vor dem **scandalum crucis** zu suchen ist.

Das Heft ist keine leichte Lektüre: es will studiert sein. Sprachliche Härten machen sich wiederholt fühlbar. Das Streben nach Selbständigkeit verleitet den Verfasser nicht selten zu einer fast komisch wirkenden gnädigen Anerkennung anderer, die vor ihm dasselbe behaupteten wie er. Mit dem Vorwurf des Mangels an „exegetischem Takt" oder „historischem Empfinden" u. d. m. könnte er sparsamer sein. Die Erklärung der neuerdings auftauchenden Gefahr von Seite der Juden ist wohl verunglückt: Hasser sind keine Verführer. Der Schmerz über die immer deutlicher zu Tage tretende Tatsache, daß der Herr Israel den Scheidebrief gegeben, daß dieses Volk seiner Stellung in der christlichen Kirche verlustig gehe, erklärt alles viel einfacher. Eine andere Erklärung von ὕδωρ 1. Jo. 5, 6 kennt er nicht als durch die Taufe, durch Jo. 3, 5 und 4, 13—14. Der Punkt zwischen Verszahlen würde besser beibehalten.

Möge diese Arbeit nicht das letzte Wort des Verfassers sein über diesen Gegenstand. Vielleicht findet er Zeit, dem S. 127 ausgesprochenen Gedanken nachzugehen.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl.

9) **Die Geschichte des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn.** Nach den vier Evangelien ausgelegt von Dr. Joh. Belser, o. Professor der Theologie zu Tübingen. 524 S. Freiburg i. Br. 1903. Herder. M. 8. —, geb. M. 10. —.

Nicht eine Exegese der evangelischen Leidensberichte, sondern eine bis ins kleinste Detail gehende Geschichte des leidenden und verklarten Heilandes bringen wir in vorliegendem Werke des gelehrten und bereits bestens bekannten Tübinger Professors zur Anzeige, eine verdienstliche Arbeit, die der herkömmlichen Exegese gegenüber vielfach eigene Wege geht, hier Anregung bietet, dort Widerspruch herausfordert, überall aber durch einen fromm gläubigen Ton sich empfiehlt; nirgends flach, durchwegs geistvoll. Während man noch in Belsers Einleitung mancherorts statt der entschiedenen Betonung der subjektiven Ansicht des Verfassers lieber den für ihn maßgebenden Beweis wünschen

würde, ist hier überall dieser Fehler glücklich vermieden. Ob die sehr häufig zutage tretende Anlehnung an van Bebber dem Werke zum Vorteil gereicht, ist allerdings nicht ausgemacht. Ins einzelne einzugehen, ist unmöglich, der kontroversen Fragen sind in dieser Materie zu viele; nur einiges erwähnen wir, nicht um zu kritisieren, sondern um den Standpunkt des Verfassers zu beleuchten.

Während Belser noch in seiner Einleitung (S. 285) findet, daß die Darstellung der Synoptiker „die Ansicht von einer nur einjährigen Wirksamkeit Jesu positiv ausschließe" und eine etwas über zwei Jahre dauernde Lehrtätigkeit nahelege, entscheidet er sich jetzt mit Bestimmtheit für eine zwölfmonatliche Dauer vom 15. Nisan 782 a. u. c. bis 15. Nisan 783, i. e. 30, p. Ch. n. Die Auferweckung des Lazarus geschah am Purimfeste 783; das Wort des Kaiphas (Jo. 11, 49. 50) ist eine Prophezeiung des Kreuzestodes Jesu; Lc. 13, 32. 33. bezieht sich auf das Tempelweihfest, Purim und Ostern; der lukanische Reisebericht (9, 51 ff.) ist ein weit zurückgreifender, sachlich, nicht historisch geordneter Nachtrag; wegen des durch den Mordbeschluß am Purimfeste (Jo. 11, 53) bedingten, Mc. 7, 24 erwähnten „Inkognito" sind sämtliche Ereignisse vom Besuche des Gebietes von Sidon und Tyrus an dem letzten Aufenthalte in Galiläa unmittelbar vor dem Aufbruch zum Leidenspassah zuzuweisen; Lc. 17, 11 ist wohl entgegengesetzt aufzufassen, als es „Einleitung" S. 168 so zuversichtlich behauptet wurde. „Eine Ausgleichung der Differenz zwischen Mt. = Mc. einer- und Lc. andererseits in Betreff des Ortes der Blindenheilung" zu Jericho ist „unmöglich". Die Salbung in Bethanien war Freitag abends; der Einzug in Jerusalem Samstag nach Sonnenuntergang; die Sünderin bei Lc. (7, 36 ff.) und Maria Magdalena sind gewiß, diese und Maria Lazari wahrscheinlich identisch. Jo. 12, 37—45 ist ebenso wie Jo. 3, 13—21; 31—36 eine eingeflochtene Reflexion des Evangelisten. Jo. 8, 56 (εἶδε καὶ ἐχάρη) ist Anspielung auf die erste Totenerweckung u. zw. der Tochter des Jairus, nicht des Jünglings von Naim. Der Ruf Mt. 23, 39^b wurde erhoben am Abend des 14. Nisan bei Absingung des Ps. 118 (Passahfeier). „Am Mittwoch den 13. Nisan setzte er Jesus das Stilleben in Bethanien fort." Judas paktiert mit den Hohenpriestern und Tempeloffizieren Dienstag, 12. Nisan, nachts. Die Fußwaschung ein Bild der Beicht. Ordnung der Ereignisse der Passahfeier: „Trinken des letzten Passahbechers; Reden Jesu vom Kommen des Reiches, Rangstreit, Fußwaschung, Ankündigung des Verrates, Entlarvung des Verräters, Abendmahl." Zeit des Abendmahles: 14. Nisan; Todestag Jesu also 15. Nisan. Die Feindschaft zwischen Herodes Antipas und Pilatus datiert seit Sommer 781. Die Niedermetzlung der Galiläer (Lc. 13, 1) geschah am Laubhüttenfest 782; damals ward Barabbas gefangen und für den nächsten Kreuzigungstermin 15. Nisan 783) aufbewahrt. Das Synedrium hatte das ius gladii, aber unter römischer Kontrolle. Residenz des Pilatus ist der herodianische Königspalast am Zion. Todesurteil über Jesus ½7 Uhr früh; Beginn der Verhandlung 5 Uhr.

Nur Jesus trug sein Kreuz damals selbst. Nicht wegen Christi Erschöpfung, sondern mit Rücksicht auf den Festtag wurde der Heide Simon (ides) zum Kreuztragen gezwungen. Nicht natürlicher Weise, sondern durch eine von

Christi Allmacht bewirkte Ruptur des Herzens starb der Heiland. Golgotha bedeutet: Ort des Schädels Adams. „Die drei Fälle Jesu unter dem Kreuze sind der Legende zuzuweisen." Beide Schächer lästerten. Jesus erscheint der Maria Magdalena und den hinzukommenden Frauen zugleich. Daß Jesus trotz ursprünglichen gegenteiligen Ratschlusses Gottes den Jüngern auch in Jerusalem erscheint, ist Frucht des Gebetes der Apostel, denen der Herr selbst Jo. 16, 23—27 die erfolgreiche Betretung dieses Ausweges aus ihrer Bedrängnis nahegelegt hatte. Emmaus ist Kubébeh. Kleophas und sein Begleiter haben kommuniziert. „Die Worte Christi an Nikodemus Jo. 3, setzen die Einsetzung der sakramentalen Taufe als geschehen und vollzogen voraus." Die Erscheinung an die 500 Jünger 1. Cor. 15, 6. fand vielleicht am gleichen Tage, aber nach der von Mt. = Mc. berichteten auf dem Berge in Galiläa statt. Jo. 6 handelt nur von der Eucharistie.

Schon diese Andeutungen zeigen, welch eine Fülle von Fragen besprochen ist: fast möchte man wünschen, daß der Verfasser mit der Erörterung mancher mehr abseits liegenden Dinge sparsamer gewesen wäre. Mißverständlich ist Belsers Soldatenmoral S. 417, kaum zu verteidigen, was er § 37 A. 15 in den letzten sechs Zeilen behauptet. Wiederholungen sind bei der gewählten Anordnung des Stoffes zwar unvermeidlich, jedoch wohl allzu häufig. Möge dieses prächtige Werk jene Verbreitung finden, welche eine so geistvolle Behandlung dieses für jeden Priester überaus interessanten Themas verdient.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl.

10 **Die päpstliche Kammer unter Klemens V. und Johann XXII.** Von Dr. phil. Leo König S. J. 8°. 1894. *K* 2.50 = M. 2.20.

Ein wichtiges und interessantes Schriftchen, gering zwar an Umfang 87 S., aber mühsam aus dem, von den Benediktinern edierten, „Regestum Clementis Papae V." und anderen Quellen gewonnen. Der Zweck, welcher dem Verfasser vorschwebte, war, zu erweisen, „daß mit Johann XXII. nicht in einem so umfassenden Sinne, wie man gewöhnlich annimmt, eine neue Epoche des päpstlichen Finanzwesens begonnen, sondern daß schon unter Klemens V. ja zum großen Teil unter Bonifazius VIII. das Kammersystem der folgenden avignonesischen Päpste bestanden hat".

So erfahren wir denn, daß Johann XXII. bezüglich der Reservationen nur wenig weiter ging als sein Vorgänger und die Servitia communia (freiwillige Geschenke gelegentlich der Konfirmation der Bischöfe ꝛc., schon unter Klemens V. genau festgesetzt waren. Aehnlich verhielt es sich mit den Servitia secreta (Geschenke bei Verleihung von Gnaden und Privilegien) und den Palliengeldern. Sie waren, wie die Gaben bei der Visitatio liminum S. S. App. bereits unter Klemens V. fixe, pflichtmäßige Abgaben. Ebenso bestanden die Taxen für Bullen und Briefe bereits länger vorher, doch finden wir ein vollkommen ausgebildetes, bis ins einzelne genau geregeltes Taxensystem erst unter Johann XXII. Zehnten wurden schon von Martin IV. und Bonifaz VIII. angeordnet; sie spielen dann unter Klemens V. eine hervorragende Rolle und von Johann XXII. wurden in verschiedenen Gegenden neue Zehnten auferlegt.

Was die Ausgaben der avignonesischen Kurie betrifft, so erfahren wir, daß dieselben für den großen Haushalt und das zahlreiche Beamten und Dienstpersonale in einem Jahre 9 Monaten (vom 24. Juni 1305 bis 24. April 1307) eine Totalsumme von 175.317 Goldgulden ausmachten (S. 59). Der Papst Johann XXII. lebte, wie selbst Villani gesteht, äußerst einfach. Unter den außerordentlichen Ausgaben nahmen die Gaben für wohltätige Zwecke immer eine hervorragende Stellung ein. Den Armen zu helfen, war auch in Avignon das vorzüglichste Streben der Päpste. Man lese S. 60—63. Dann kamen die Ausgaben für Ausbreitung der Kirche und Förderung der Missionen, für Kunst, Neuschaffung und Reparatur von Paramenten und Kirchenschmuck, für Hebung der Wissenschaften ꝛc.

Das Büchlein wirkte sehr anregend. Wir haben seit dem Erscheinen desselben die Arbeiten Gottlobs, Sägmüllers („Der Schatz Johann XXII." ꝛc. und dürfen in Kürze die großen finanzwirtschaftlichen Arbeiten Dr. Göllers vom römischen Institute der Görresgesellschaft erwarten, welche unter dem Titel „Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof und Finanzverwaltung im Mittelalter" herausgegeben werden und wovon der erste Band: „Papst Johann XXII. Bd. 1: Die Einnahme der Camera Apostolica 1316—1334" eben erscheinen soll. (Siehe Historisches Jahrbuch XXIV. Bd. 4. H. (1903) S. 907.)

Graz. Prof. Dr. Anton Weiß.

11. **Das Zeremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II.** Von Dr. phil. Anton Diemand. München 1894. Dr. H. Lüneburg, Verlag. 149 S. M. (Historiale Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Th. Heigel und Dr. H. Grauert. IV. Heft.)

Diese Erstlingsarbeit des uns seither durch manche vortreffliche Schriften bekannten Verfassers ist ein Versuch, „den Verlauf der Kaiserkrönungen in ihren einzelnen Stufen und die Wandlungen derselben im Zusammenhange und gründlich" (S. 8) darzulegen. Zu diesem Zwecke suchte er vor allem die bei den einzelnen Kaiserkrönungen angewandten Ordines festzustellen, was bei der Spärlichkeit der Nachrichten über die Feierlichkeit der Kaiserkrönungen und bei der vielfachen Unwissenheit und Verwechslung der Schriftsteller, wenn sie wirklich hierüber da und dort berichten, eine schwierige Aufgabe war. Der Verfasser kommt in der gründlichen und scharfsinnigen Untersuchung seines ersten Abschnittes (S. 9—39) zu dem Resultate, daß die ganze Zeit von Otto I. bis Friedrich II. hinsichtlich des Kaiserkrönungs-Zeremoniells in drei Perioden zerfällt, während welcher je ein bestimmter Ordo in Geltung war. Die I. Periode umfaßt die Zeit von Otto I. bis Heinrich V. mit dem Ordo 10 (Cenc. II., d. h. dem längeren der beiden Ordines des liber censuum von Albinus Cencius aus dem Jahre 1192) und einer Anzahl kleinerer Ordines. Die II. Periode umfaßt die Zeit von Lothar bis Heinrich VI. mit den Ordines 11 (d. h. aus einem Pontificale Constantinopolitanum) und 12 (d. h. aus einem Pontificale ecclesie Apamiensis in Syrien). Die Krönung Ottos IV. mit dem Ordo des Cod. Vat. 4748 bildet den Uebergang zur III. Periode,

welche Friedrich II. und Heinrich VII. mit den Ordines 17, 14, 13a und 13 umfaßt.

Im II. Abschnitt seiner Arbeit: Verhältnis der Formeln der römischen Kaiserkrönung zu den Formeln der Königskrönung S. 40—50. kommt der Verfasser zu dem überraschenden Resultat, daß der Ordo des Cencius oder wenigstens ein mit diesem verwandter Ordo bei der angelsächsischen Formel für die Königskrönung bereits im letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts benützt worden ist. Dadurch wird das im vorigen Abschnitt gefundene Resultat nur bestätigt, daß nämlich der längere Ordo des Cencius seinem wesentlichen Inhalt nach schon zur Zeit Ottos I. im Gebrauch war. Es liegt darin auch ein Beweis, welche Bedeutung man alsbald dem neu erstandenen Kaisertum beilegte. Die Könige, welchen nicht, wie dem deutschen, die Anwartschaft auf die Krone des Kaisertums zustand, mochten wohl einigen Wert darauf legen, wenigstens in ähnlicher Weise wie der Kaiser selbst gekrönt zu werden. Dies ist neben anderen wohl auch ein Grund der weiten Verbreitung, welche die angelsächsische Formel der Königskrönung alsbald fand, indem die fränkischen, auch die späteren französischen Könige, sowie die lombardischen nach einem dem angelsächsischen nachgebildeten Ordo gekrönt wurden, selbst in der späteren Redaktion der römischen und in der deutschen Formel zeigt sich dessen Einfluß S. 44 f.. Bei der Krönung der Kaiserin wurden ganz dieselben Formen angewandt, wie sie allgemein bei der Krönung der Königinnen üblich waren S. 49. Am interessantesten ist jedenfalls der III. Abschnitt: Vergleichende Darstellung des Verlaufes der Kaiserkrönung während der drei Perioden auf Grund der Ordines und die Nachrichten der Schriftsteller über das Krönungszeremoniell S. 51—107, weil uns hier der ganze Verlauf der Krönungsfestlichkeiten nach ihren verschiedenen Abschnitten genau und anschaulich geschildert wird und uns hier ganz besonders die große Bekanntschaft des Verfassers mit den mittelalterlichen Quellen vor Augen tritt. Es folgt noch ein Exkurs über die Eide, welche der deutsche König vor der Krönung zum Kaiser dem Papste zu schwören hat S. 108—123, und Beilagen aus einigen Ordines ꝛc. S. 124—149. Sicherlich hat diese gelehrte und scharfsinnige Untersuchung zur Aufhellung des Kaiserkrönungs-Zeremoniells sehr viel beigetragen.

Graz. Prof. Dr. Anton Weiß.

12 **Babel und Bibel.** Ein Vortrag von Gottfried Hoberg, Doktor der Philosophie und Theologie, ordentlicher Professor der Universität Freiburg i. Br. Gr. 8°. 35 S. Freiburg i. Br. 1904. Herder. *K* —.96.

Obiger Vortrag verfolgt den Zweck: „über die Frage ‚Babel und Bibel' vom Standpunkte des gläubigen Christen aus eine allgemein verständliche Aufklärung zu geben. Fachleuten will er in keiner Weise eine Belehrung bieten." Dieser Zweck wurde auch in vollkommener Weise erreicht. Vorausgeschickt wurde eine kurze, gut orientierende Abhandlung über die Entdeckungen in Assyrien Babylonien, worauf auf das eigentliche Thema: Die Entdeckungen und die Heilige Schrift übergegangen wird. Es werden des näheren in klarer, verständlicher Weise besprochen: der Schöpfungsbericht, Sintflutbericht, Sünden-

fall, Gottesname Jahve, Sündenfall und Sabbat. Daran reiht sich eine Prüfung und Zurückweisung der wissenschaftlichen Versuche, den Anschauungen des Alten Testamentes die Religion der Babylonier als Grundlage zu geben.

Wien. Dr. J. Döller.

13 **Succinctus de anima humana tractatus.** Studiosae juventuti dedicatus von Dr. Fr. Endler. Gr. 8°. 101 S. Pragae, Typographia archiepiscopalis. *K* 2.—, geb. *K* 2.80.

Der durch seine apologetischen Vorträge über die Gottheit Jesu als warmer Freund der studierenden Jugend und ihrer höchsten Güter bekannte Verfasser widmet in vorliegender Schrift speziell Studiosen der Philosophie und Theologie eine kurze und zusammenfassende Abhandlung über die Menschenseele, um sie vom philosophischen und theologischen Standpunkt aus über eine Reihe hochwichtiger Lebensfragen zu orientieren und mit deren richtiger Lösung bekannt zu machen. Er schickt zu diesem Zwecke als Einleitung einige erklärende Vorbemerkungen über das Leben und dessen Prinzip voraus, legt dann in eigenartiger Weise die hauptsächlichsten Ansichten über die Natur der menschlichen Seele dar, wie sie im Verlaufe der Geschichte hervorgetreten sind, und faßt schließlich die richtigen Anschauungen über die Natur (d. h. Substantialität, Einfachheit und Geistigkeit, die Einheit der Seele, ihr Verhältnis zum Leibe, ihren Ursprung, ihre Unsterblichkeit und ihr jenseitiges Los in sechs Hauptthesen zusammen. Diese Thesen werden nun zuerst philosophisch und dann theologisch in ebensoviel Abschnitten erläutert und begründet. Dabei kommen alle wesentlichen Probleme der rationalen Psychologie zur Sprache und werden im Sinne der aristotelisch-scholastischen Philosophie, respektive aus den Glaubensquellen gelöst.

Damit ist auch schon der Wert dieser Arbeit gekennzeichnet. Für die vielen Studierenden, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben, sich eingehender mit der Psychologie zu befassen oder die dogmatischen Lehren über den Menschen in umfangreicherer Darstellung kennen zu lernen, bietet sie ein kurzes und doch in der Hauptsache vollständiges Kompendium des Wissenswertesten, so uns Vernunft und Glaube über unsere eigene Seele verkünden. Dabei behält der Verfasser das praktische Moment stets im Auge und verleiht demselben im epilogus innig-ernsten Ausdruck.

Was uns an dieser ihrem Zwecke nach verdienstvollen Schrift wenig gefallen will, ist die Methode, welche Verfasser zur Anwendung bringt. Es mögen ihn namhafte Gründe bewogen haben, den philosophischen und theologischen Teil in dieser Weise zu trennen; aber ohne Zweifel hätte die ganze Abhandlung an Einheit, Uebersichtlichkeit und überzeugender Kraft gewonnen, wenn die beiden Abschnitte entsprechend ineinander verwoben worden wären. Dabei hätte sich Gelegenheit geboten, jedesmal den philosophischen und theologischen Standpunkt genau zu präzisieren und namentlich hervorzuheben, was jeweilig de fide oder theologisch sicher oder freie Lehrmeinung sei. Ferner trägt die Behandlung der einzelnen Themen zu sehr den Charakter der Skizze an sich und werden insbesondere, um die Sechszahl der Thesen nicht zu überschreiten, eine Menge oft schwieriger Fragen und deren Lösung ineinander geschachtelt, so daß der Ueberblick notwendig leidet. So z. B. wird in der philosophischen Beweisführung für die erste These gleich die Substantialität, Selbständigkeit, Immaterialität, Einfachheit und Geistigkeit der Seele erklärt und begründet. Dabei sind die einzelnen

Teile der These nicht einmal äußerlich durch den Druck scharf genug hervorgehoben und auseinander gehalten. Unseres Erachtens hätte den Untersuchungen über die Natur der Seele und ihr Verhältnis zum Leibe unbedingt eine, wenn auch kurze Betrachtung über die Wege, die uns zur Erkenntnis der Seele führen, und über das höhere Seelenleben vorausgehen müssen. Ebenso hätte an die Spitze eines jeden Abschnittes eine klare und eingehende Darlegung des status quaestionis mit sorgfältigster Bestimmung der einschlägigen Begriffe gehört, wobei auch die Darstellung der verschiedenen Ansichten mit eventueller Begründung besser am Platze gewesen wäre. Die Beweisführung läßt nicht selten an Präzision und wuchtiger Energie zu wünschen übrig; die Traditionsbeweise sind öfters ohne gehörige Belege.

Von sachlichen Ungenauigkeiten, die uns auffielen, seien beispielsweise erwähnt: S. 5 wird der Begriff des Lebens zu eng gefaßt; S. 17 jener der Immaterialität, resp. inneren Unabhängigkeit mangelhaft erklärt (auch soll es S. 16 wohl heißen immateriale praecisive statt praecise); S. 25 erscheint die Einfachheit gar merkwürdig eingeteilt; S. 27 sind die Begriffe von Substanz und Akzidens sehr ungenau gegeben; ähnlich S. 37 bezüglich der Einheit, S. 40 in Bezug auf den Person-Begriff, S. 61 oben über die Gegenwart der abgeleibten Seelen im Raume u. a. m. Mehrere Eigennamen sind fehlerhaft geschrieben. Endlich wäre für eine Schrift, die Akademikern als Vademekum dienen soll, eine gewähltere Latinität sehr wünschenswert und sollten jedenfalls zahlreiche sprachliche Härten, Barbarismen und Verstöße gegen die Grammatik wegfallen.

Trotz dieser (nicht vollständigen) Bemängelungen kann man aus dem Büchlein gar vieles lernen und es mit großem Nutzen als anregende Grundlage für weitere Studien über den behandelten Stoff gebrauchen.

Salzburg. Dr. Widauer.

14 **Wesen und Voraussetzungen der Todsünde.** Untersuchung der Frage nach dem Wesensunterschiede zwischen dem peccatum mortale und veniale, von Dr Hubert Gerigk. 240 S. Breslau 1903. Aderholz. M. 3. – = *K* 3.40.

Um das Wesen der Todsünde recht zu erfassen, muß man wohl unterscheiden zwischen objektiver und subjektiver Sünde. „Objektive Sünde ist die dem göttlichen Gesetze widersprechende Handlung an sich betrachtet, subjektive die dem Gesetze widersprechende Willensentscheidung des Menschen als solche" (pg. 156). Die objektiven Sünden teilt man ein in schwere und leichte, die subjektiven in Todsünden und läßliche Sünden. „Todsünde und schwere Sünde sind nicht nur keine identischen Begriffe, sondern treffen auch oft bei ein und derselben Handlung nicht zusammen" (pg. 157). Der Unterschied zwischen schwerer und leichter Sünde ist ein gradueller, zwischen Tod- und läßlicher Sünde ein wesentlicher und unendlicher. „Die Todsünde ist der absolute Ungehorsam gegen Gottes Willen, welcher dann vorliegt, wenn ich das Bewußtsein habe, daß etwas von Gott durchaus verboten sei, und den Willen, dasselbe doch zu tun. Demnach sind Erkenntnis der schweren Sünde und Zustimmung des Willens die einzigen Voraussetzungen einer Todsünde" (pg. 192). Also ist Todsünde das vollständig freiwillige Wollen und Streben nach einem als schwer sündhaft klar erkannten Objekte.

Gewiß kann und muß man diesen Aufstellungen des Verfassers beipflichten. Daß besonders der wichtige Unterschied zwischen objektiver und

subjektiver Sünde, zwischen schwerer und Todsünde bei älteren und neueren Autoren — Gerigk bietet in ausführlicher Weise (pg. 17—91) die Lehre der heiligen Väter, die Erörterungen des heiligen Thomas, des heiligen Alphons und des P. Lehmkuhl — nicht immer genau beachtet und durchgeführt wurde, ist ja richtig. Allein das wesentliche subjektive Element bei der Todsünde, die Auffassung der Schwersündhaftigkeit, wird doch zur Genüge betont, wie auch die zitierten Stellen aus Lehmkuhl (pg. 85, 86, 87, 184) Aertnys (185, Simar (186) u. a. dartun. Trefflich in jeder Beziehung ist die Kritik der Ansichten Schells über die Todsünde (pg. 165—182. Wenn der Verfasser sagt (pg. 12), daß die Unterscheidung von Todsünde und läßlicher Sünde eine sorgfältige Behandlung in der Schule, im Beichtstuhl und auf der Kanzel erfordern, so hat er recht: wertvoll und sehr beachtenswert sind die praktischen Anwendungen, die er zum Schlusse gibt. Wie töricht und verderblich ist doch jene gewisse Abschreckungsmanier, die keinen Unterschied macht zwischen Sünde und Sünde, auch kleine Fehler gleich zu großen, der Hölle würdigen Verbrechen stempelt! Was er aber pg. 228 meint, es sei leicht im einzelnen Falle die Existenz der Todsünde zu bestimmen, weil ja dieselbe nur aus zwei Elementen, der Erkenntnis der schweren Sündhaftigkeit der Handlung und der vollen Willenszustimmung bestehe, ist nicht richtig, da eben die Tatsächlichkeit der vollen Erkenntnis und der vollen Willenszustimmung in concreto selbst bei theologisch Gebildeten nicht immer festgestellt werden kann, was übrigens der Verfasser früher (pg. 15) selber ausdrücklich betont hatte.

Druckfehler wie z. B. pg. 181 Alexander VI. statt VII., richtige Sache (183, statt wichtige, sind leicht zu verbessern. Bei dem Zitate von Lehmkuhl (pg. 214) ist ein bedeutungsvolles „nicht" („nequeant") ausgeblieben. Die Zitate aus den Werken von Lamann, Lehmkuhl, Aertnys u. a. hätten wir lieber in der Ursprache gelesen.

Vorliegende Monographie ist eine tüchtige Arbeit von bedeutendem wissenschaftlichen und praktischen Werte, daher sehr empfehlenswert.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

15) **Satisfaktionstheorie des heiligen Anselm v. Canterbury.** Eine Monographie von Bernhard Funke. (Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek. VI. Bd. 4. H.) 166 S. Münster 1903. Schöningh. M. 3.80 = *K* 4.56.

Das Dogma von der durch Christus für die gefallene Menschheit geleisteten Genugtuung gehört zu jener kirchlichen Lehre, deren Offenbarungscharakter durch Schrift und Tradition unzweifelhaft feststeht, während ihre nähere Erklärung innerhalb des Kreises der Theologen einen Gegenstand der Kontroverse bildet. Nicht weniger als sechs verschiedene Theorien über die Genugtuungslehre wurden von den Kirchenvätern der voranselmischen Zeit aufgestellt, um dann von der Lehre des heiligen Anselmus verdrängt, beziehungsweise durch sie vervollkommnet und ergänzt zu werden, die im wesentlichen bis zum heutigen Tage von den katholischen Theologen festgehalten wird. Die älteren Theorien berücksichtigen in der Lehre von der

Erlösung mehr die Befreiung von der Herrschaft des Satans und von den auf Seiten des Menschen liegenden Folgen der Sünde. Entweder erscheint der Tod Christi als der Lösepreis, welcher dem Satan für die nach Recht und Gerechtigkeit in seiner Sklaverei schmachtenden Menschen dargeboten wird (Origenes, Ambrosius, Basilius, Gregor. Nyss., Isidorus, Joan. Damasc., Beda Ven., Petrus Lombardus); oder durch die ungerechte Tötung des unschuldigen Christus verliert der Satan sein Recht auf die sündige Menschheit (Pacianus, Augustinus, Isidorus, Leo M., Gregor. M., Caesarius Arel., Theodoretus, Beda Ven.); oder Christus entreißt als Sieger dem unterliegenden Satan die seiner Macht verfallenen Menschen (Leo M., Gregor. M., Paulinus, Theodoretus, Joannes Damasc., Irenaeus); oder durch die sittliche Tat Christi in der Ueberwindung des Satans wird die unsittliche Tat Adams aufgehoben (Irenaeus); oder Christus erleidet als Unschuldiger den Tod, welchen die ganze Menschheit infolge der Sünde verdiente (Athanasius) oder endlich Christus nimmt als Opferlamm die Sünden aller auf sich und opfert sich für sie. Anselmus hingegen geht aus von dem ewigen Plan Gottes, die vernünftige Kreatur zu beseligen; dieser unabänderliche Ratschluß konnte und durfte durch die von Gott zugelassene Sünde des Menschen nicht umgestoßen werden. Für die Sünde war eine Genugtuung notwendig, dieselbe konnte in adäquater Weise nur von einem Gottmenschen und zwar durch Hingabe seines menschlichen Lebens geleistet werden. Hier tritt also das Anrecht Satans auf den sündigen Menschen mehr zurück und das Recht Gottes auf eine Sühne der seiner Majestät zugefügten Beleidigung wird in erster Linie betont. Der heilige Thomas hat diese Lehre, welche Anselmus vom rationell-philosophischen Standpunkte aus aufstellte, auf positiv-theologischem Boden weiter ausgebaut und nur die eine Korrektur angebracht, daß nicht der Tod Christi nach strenger Gerechtigkeit zur Genugtuung notwendig war, sondern daß jedem, auch dem geringsten seiner satisfaktorischen Werke, die volle und überfließende Kraft der Erlösung innewohnt. Funke behandelt ausführlich die mannigfachen unrichtigen Auffassungen, die sowohl auf katholischer (Stentrup), wie protestantischer Seite (Baur, Harnack) der Beurteilung der Anselmischen Lehre zugrunde gelegt wurden und die nach Funke auch einer Verkennung der Absicht und der dogmatischen Voraussetzungen des heiligen Anselmus beruhen. Die sehr interessante Monographie zeichnet sich aus durch Klarheit und Sicherheit der Spekulation und bietet eine Rechtfertigung des Cantuariensis, die kaum anfechtbar sein dürfte.

Wien. Reinhold.

16) **Ein Blumenstrauß für die Maienkönigin.** Originelle Maipredigten und Betrachtungen, die auch an Muttergottesfesten verwertet werden können. Von Jakob Hubert Schütz, Rektor. Kl. 8°. 76 S. Regensburg 1903. Pustet. Brosch. M. 1.40 = *K* 1.68, gebunden M. 1.80 = *K* 2.16.

Im Vorworte bemerkt der Verfasser: „Diese Predigten erheben Anspruch auf Originalität, weil sie die heilige Gottesmutter in bisher nicht üblicher Weise behandeln und weil die Gnadenlehre mit Anwendung auf

Maria und auf uns sich wie ein roter Faden durch die 31 Predigten hindurchzieht." — Trifft beides auch großenteils zu, namentlich in Titeln und Einteilungen, so ist doch zu bemerken, daß die Durchführung ziemlich trocken und didaktisch bleibt und falls nicht der Prediger selbst Affekte und oratorischen Schwung in die Vorträge hineinbringt, sie eher zur erbaulichen Betrachtung und Lesung sich eignen. An jeden Vortrag ist ein Vorsatz und ein Gebet zu Maria angereiht; nur selten erscheint ein kurzes geschichtliches Beispiel eingeflochten; die moralischen Anwendungen sind jedesmal treffend gewählt, insbesonders für eine, nach christlicher Vollkommenheit strebende Zuhörerschaft. Bei der zwei bis drei Blätter fassenden Ausdehnung eines Vortrages bemerkt man mehrmals das Mißverhältnis, daß die Anwendung des Thema auf die Mutter Gottes gar zu kurz abgetan ist, so am 11., 18., 22., 29. und 31. Mai. Die Stellen aus den heiligen Vätern sind nicht näher zitiert; die Beweise von der unbefleckten Empfängnis und Mutterschaft Mariä für uns Menschen hätten allseitiger sein können; manche Annahmen z. B. vom Gebrauch der Vernunft seit dem ersten Augenblicke und selbst im Schlafe (S. 53) wären besser übergangen worden.

Freinberg—Linz. P. Georg Kolb S. J.

17) **Das Leben Mariä,** der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes, in Betrachtungen nach den Evangelien. Von Julius Müllendorff, Pr. d. G. J. Kl. 8°. 235 S. Innsbruck 1904. Rauch. Brosch. *K* 1.80 = M. 1.80, geb. *K* 2.40 = M. 2.40.

Der hochw. Verfasser stellte aus den zwölf früheren Bändchen seiner Betrachtungs-Entwürfe zum gleichen Zwecke dieses „Leben Mariä" zusammen, indem er manches wegließ, anderes hinzufügte und so Vollständigkeit und Einheit nach dem Gange der Lebensereignisse Mariä erreichte. Es soll aber dieses Werk „zur Erinnerung an das Jubiläum der unbefleckten Empfängnis" zugleich eine Dankbezeugung sein für den Schutz Mariens durch die vollen 50 Jahre, vor welchen der damals jugendliche Verfasser, als Zögling des Germanikums in Rom, die Worte Pius IX. persönlich vernahm, als der heilige Vater die feierliche Dogmatisation der unbefleckten Empfängnis im Petersdom aussprach. Der Inhalt der Betrachtungen, in Punkte zu je zwei bis drei Seiten gefaßt, läßt kaum etwas ausstellen, da der Verfasser von unsicheren Legenden und Privatoffenbarungen sich fern hält und meistens an verläßliche theologische Ansichten anschließt. Die praktischen Anwendungen erscheinen ebenfalls recht gelungen. Nach den Lebensmomenten Mariä sind noch Betrachtungen über Mariä Mutterschaft und Schutz, über die Königin aller Heiligen und des Rosenkranzes, sowie über die Beziehungen Mariä zum heiligsten Sakramente angefügt. P. Georg Kolb S. J.

18. **Das Rosenkranzgebet** im 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts. Von Wilhelm Schmitz S. J. Kl. 8° VI u. 113 S. Freiburg. 1903. Herder. M. 2.— = *K* 2.40.

Den Inhalt des interessanten Büchleins bilden die Resultate eingehender Studien zunächst aus den altdänischen Quellen, welche über den Rosenkranz berichten. Indem zum Vergleiche und zur Erklärung die Studien über den

Rosenkranz in anderen Ländern hereinbezogen wurden, wird diese sorgfältige Arbeit allerorts Anklang finden. Zu Beginn werden die rosenkranzähnlichen Andachten vor der Zeit des heiligen Dominikus untersucht, sodann der von Alanus verbreitete Rosenkranz und speziell die einflußreiche Rosenkranzbruderschaft in Köln vom Jahre 1474, sowie die zahlreichen Rosenkranzaltäre, Festversammlungen und Prozessionen bis zu Ende des Mittelalters, namentlich auch die Schriften über den Rosenkranz. Hier ergeht sich der Autor in dem ausführlichen Berichte über die Dichtung des „Herrn Weltpriesters Michael" über den Rosenkranz, „die Materia Alani", welche die größte poetische Leistung des dänischen Mittelalters ist. Daraus werden zahlreiche Zitate gebracht, welche uns die Bedeutung und Verbreitung dieses Gebetes in jener Zeit und Gegend vorführen. Nachdem in einigen Kapiteln über Ablässe, Gegner und Erfolge der Rosenkranzpredigten berichtet worden ist, führt uns der zweite Teil in die Formen des damaligen Rosenkranzgebetes ein. Hier ist es namentlich das Gebetbuch der „Jeppersdatter" Tochter des Kappar, vermutlich einer reichen Witwe, welches in der Universitätsbibliothek von Kopenhagen bewahrt wird; dieses gibt uns interessante Aufschlüsse namentlich über die Betrachtung der noch zahlreicher angewendeten Geheimnisse und enthält dazu 15 Vollbilder. Das Schlußresultat ist: „Der Rosenkranz des Alanus ist im wesentlichen unser Rosenkranz." Merkwürdig ist, daß in der eingehenden in Mollbech 186 Zeilen fassenden Dichtung des genannten Herrn Michael und in anderen ältesten Quellen nie der heilige Dominikus selbst in Beziehung zu dem Rosenkranz gebracht wird und daß die Einschaltung der Geheimnisse zum Rosenkranz von dem Karthäuser Dominikus Prutenus herrühren soll aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhundertes, was selbst P. Thomas Esser O. Praed., der beste Kenner der Rosenkranz Literatur, zugibt. Der Anhang unseres Büchleins bringt den Text eines Rosenkranzgebetes aus einem Kodex der Bibliothek von Maria Laach vom Ende des 15. Jahrhunderts.

P. Georg Kolb S. J

19. **Der Unbefleckten Ruhmeskranz.** Eine Jubelgabe für das 50. Jahr seit der Definition des Glaubenssatzes von der Unbefleckten Empfängnis Maria. Predigtzyklus von P. Maurus Plattner O. S. B. 8°. VI u. 170 S. Graz und Leipzig 1904. Moser. Brosch. K 2 = M. 2.

Die Veranlassung zur Ausarbeitung dieser Predigten gab dem hochw. Verfasser aus der Abtei Emaus in Prag, früherem Prior in Maria Laach, jetzt in Sedan, der Umstand, daß vom 8. Dezember dieses Jahres bis zum 8. Dezember des folgenden jeder achte Tag des Monats durch ein Privilegium des apostolischen Stuhles ausgezeichnet wurde. Es werden, wie der Verfasser im Vorworte bemerkt, manche eifrige Priester bei Gelegenheit des feierlichen Amtes an diesem Tage oder dem folgenden Sonntage auch durch entsprechende Vorträge die Gläubigen erbauen wollen. Es wird durch dieses Werk nun über reicher Stoff, u. zw. schon in ausgearbeiteter Form zu Predigten und ebenso gut zu Betrachtungen geboten. Teilt man die 13 Themata, die zu je zwei Punkten und dreimal zu je drei Punkten ausgeführt sind, in einzelne Predigten, so kann man einen Maimonat nahezu ausfüllen. Da an die liturgischen Texte der Messe und des Offiziums der Unbefleckten, wovon der Gedankengang

ausgeht, fast die ganze Mariologie herangezogen wird, werden die Vorträge zu allen Marienfesten brauchbaren Stoff liefern. Daß der Verfasser so zahlreich die Stellen der heiligen Schrift verwertet, begründet er im Vorworte durch zwei stichhältige und beherzigungswerte Beweise. Dagegen fehlt in diesen Predigten fast durchgehends die Einflechtung von geschichtlichen Beispielen, die für die Fesselung der Aufmerksamkeit der Zuhörer in derartigen Vorträgen von nicht geringer Bedeutung wären. Dafür ist wiederum die Ausführung des Thema und die moralische Anwendung, welche öfters eine bis zwei Seiten einnimmt, sehr klar und logisch konsequent, theologisch und oratorisch korrekt, und die Sprache, wenn auch nicht so schwungvoll wie in Festreden höheren Ranges, allen verständlich und zu Herzen dringend. Als Muster können gelten die fünfte und sechste Predigt. Die Reihenfolge der Themen ist: 1. Das Bild der Unbefleckten. 2. Der Entwurf des Bildes. 3. Die Farben des Bildes. 4. Die Feindschaft mit der Schlange. 5. Mariens Schönheit. 6. Mariens Unversehrtheit. 7. Mariens Ruhm. 8. Die Gesegnete vor allen Frauen. 9. Mariens Anziehungskraft. 10. Der Unbefleckten Freudenjubel. 11. Der Unbefleckten Gnadenfülle. 12. Marienpreis. 13. Der Triumph der Unbefleckten.

P. Georg Kolb S. J.

20) **Lebensbilder hervorragender Katholiken des neunzehnten Jahrhunderts.** Nach Quellen bearbeitet und herausgegeben von Johann Jakob Hansen, Pfarrer. 2. Bd. 8°. VIII u. 404. S. Paderborn 1904. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. Ungebunden M. 3.80 = *K* 4.56, geb. M. 4.60 = *K* 5.52.

Das Lob, das wir und viele andere Preßstimmen dem ersten Bande gezollt haben, gilt für den zweiten Band dieser einfachen und schlichten Lebensbilder vielleicht in noch erhöhtem Maße, weil ein noch tieferes Eingehen in die Charaktereigentümlichkeiten der beschriebenen Personen und Proben aus ihren Werken die Lektüre desselben noch interessanter machen. Auch trägt zu diesem Interesse bei, daß sehr viele zeitgeschichtliche Erinnerungen und Rückblicke in die jüngste Kirchengeschichte gegeben werden. Unter den 23 behandelten Persönlichkeiten befinden sich: Pius VII., Wittmann, Rudigier, Gasser, Peyramale, Pfarrer von Lourdes, Beda und Friedrich Wilhelm Weber, das Dreigestirn Mallinckrodt, Windthorst und Reichensperger, Ozanam 2c.

Das Buch ist besonders Volksbibliotheken zu empfehlen, auch solchen, welche über die Inferiorität der Katholiken klagen, ferner solchen, die durch die Los von Rom-Hetze betört sind und in der Kirche nur Greuel und Sünde sehen. Das eine dürfte jeder Leser herausfinden: Fertige, große, edle Charaktere sind in der katholischen Kirche in solcher Fülle zu finden, daß wir uns unserer Mutter freuen können, die solche Söhne hervorgebracht.

—b—

21) **Choraltheorie**, zunächst für Theologen bearbeitet von Hermann Lauer, Mariahof-Kaplan zu Neudingen. Mit erzbischöflicher Druckerlaubnis. 8°. 58 S. Donaueschingen 1902. Druckerei Gebrüder Simon. M. —.80 = *K* —.96.

Vorliegendes Büchlein ist eine kurze Zusammenfassung dessen, was der Verfasser während sechs Jahren den Theologen des erzbischöflichen Konviktes zu Freiburg über den Choral vorzutragen pflegte. „Jeder (sagt der Verfasser im Vorwort), der einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, unter denen dieses Büchlein entstand, wird dem Verfasser beistimmen, daß eine sorgfältige Auswahl und Ordnung des Stoffes unerläßlich ist, wenn alle, auch die musikalisch weniger Begabten, aus dem Unterrichte einen Gewinn ziehen sollen. Mit Rücksicht auf den Leserkreis, für den das Büchlein zunächst bestimmt ist, wurde das musiktechnische Material auf das Notwendigste beschränkt, das liturgische fast ausgeschlossen. Kontroverse Fragen wurden teils übergangen, teils mit möglichster Zurückhaltung behandelt." Was die Kontroversfrage betrifft, so ist freilich dieselbe durch das bekannte motu proprio Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. endgiltig entschieden; aber unser Büchlein erschien ja schon ein Jahr vor Herausgabe des motu proprio in der Oeffentlichkeit. Entsprechend dem besonderen Zwecke, dem, wie oben erwähnt, Lauers „Choraltheorie" dienen soll, wird dieselbe neben anderen Lehrbüchern des gregorianischen Kirchengesanges wegen ihrer praktischen Verwendbarkeit und weil sie namentlich dem Klerus in möglichster Kürze, Klarheit und Uebersichtlichkeit alles bietet, was zur korrekten Ausführung des kirchlichen Choralgesanges, besonders des Altargesanges notwendig und wünschenswert erscheint, hiemit bestens empfohlen.

Stift St. Florian. Prof. Bernh. Deubler.

22 **Die Zeitung auf der Kanzel.** Ein praktisch-homiletischer Fingerzeig zur Verwertung der Zeitungslektüre für die Predigt. Von Franz Stingeder, Domprediger in Linz. 8°. XI u. 97 S. Linz 1904. Katholischer Preßverein. *K* 1.30 = M. 1.10.

Daß diese neue Schrift Stingeders seltsamer Weise die Aufmerksamkeit der Judenpresse in Wien und anderwärts erregt hat, verdankt sie wohl ihrem „pikanten" Titel. Aber um ihres Inhaltes willen wünschten wir, daß sie von denen recht beachtet und gelesen würde, für die sie einzig geschrieben ist, von den Predigern. Was sie auf den 100 Seiten an Anregung bietet, ist mehr wert, als der ganze Wust der „Predigtmagazine" und ähnlicher Vorratskammern „fertiger" Predigten. Das Geheimnis der Kanzelberedsamkeit liegt zum guten Teil darin, daß es der Prediger versteht, die übernatürlichen Wahrheiten dem Volke zu veranschaulichen, menschlich nahe zu bringen und in die Phantasie, das Gedächtnis und Gemüt der Zuhörer zu senken. Was er aus den Glaubensquellen geschöpft, muß er in den Gefäßen anschaulicher, lebensvoller und aktueller Ideen, Wahrheiten und Tatsachen den Gläubigen darzubieten suchen durch Beispiele, Vergleiche, Symbole, Analogien u. s. w. Aber woher diese nehmen? fragt sich da oft namentlich der junge Prediger, der nicht aus eigener Lebenserfahrung schöpfen kann. Und er greift zu dickleibigen Exempelbüchern und Beispielsammlungen, verliert die Zeit und findet meist nur Abgeschmacktes, Kritikloses, Ueberlebtes. Und doch gilt's auch hier: Greift nur hinein ins volle Menschenleben, und wo ihr's packt, da ist es interessant! Wieviel Stoff geht tagtäglich in den Ereignissen der Natur und des Menschenlebens, in den Geschicken einzelner und der Völker an uns vorbei,

der sich herrlich auf der Kanzel verwerten ließe! Wir erleben heutzutage alle diese Ereignisse mit durch die Zeitung — und wissen sie nicht zu benützen. Da hat der Verfasser ein hohes Verdienst, auf diese Stoffquelle hingewiesen und ihre Verwertung in zehn musterhaft ausgeführten Proben ad oculos demonstriert zu haben. Jedem nur einigermaßen begabten Prediger wird es leicht sein, analog zu arbeiten. Nur wünschen wir, daß Stingeder nicht unglückliche Nachahmer finde, die ihn mißverstehen, und das zum Inhalt der Predigt machen, was bei ihm nur die Form ist. Wer die vorliegenden Musterstücke, oder desselben Verfassers Fastenpredigten liest, wird wohl merken, daß da Gottes Wort auf der Kanzel ist, aber in packender, interessanter, in bestem Sinne moderner Darstellung. Wenn Nachahmer wirklich die Zeitung auf die Kanzel brächten, so wäre das gewiß eine bedauerliche Verflachung und Verweltlichung der Predigt, aber wahrlich nicht nach Stingeders Rezept.

Linz. Dr. W. Grosam.

23) **Das kirchliche Begräbnisrecht,** historisch-kanonistisch dargestellt von Peter Lex, Präfekt im erzbischöflichen Knabenseminar in Freising. Von der theologischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität München gekrönte Preisschrift. Gr. 8°. XII und 408 S. Regensburg 1904. Verlagsanstalt, vormals Manz. M. 4.— = *K* 4.80.

Der erste Teil des Buches behandelt den Begräbnisort; im zweiten wird die Frage beantwortet: wer hat das Recht, kirchlich zu begraben; der letzte Abschnitt zeigt, wer Anspruch auf das kirchliche Begräbnis hat. Da das Kapitel de coemeteriis eine tief einschneidende Bedeutung für das praktische Leben hat und wir eine eingehende Monographie darüber nicht besaßen, so ist es begreiflich, daß die Münchener Universität diese Preisaufgabe gestellt hat und dem Verfasser ist zu gratulieren, daß er den Sieg errungen, was sicher ein gutes Stück Arbeit gekostet hat. Mit großem Fleiße ist die diesbezügliche Literatur aus Geschichte und Jus durchgearbeitet; in einer zweiten Auflage wird die Quellenangabe sicher noch erweitert werden. Dabei wird gewiß die neue österreichische kirchenpolitische Gesetzgebung Beachtung finden, was leider bis jetzt nicht der Fall ist (z. B. 327).

Sehr eingehend sind die historischen Entwicklungsstadien der einzelnen Gesetze gegeben. S. 350 fühlt es der Auktor selbst, daß er zu weit ausgreift, ein Umstand, der sich in Zukunft bei einer Neuauflage leicht vermeiden läßt und der sonst sehr klaren Diktion gewiß nicht schaden wird. Einen Wunsch erlauben wir uns dem jungen, tüchtigen Gelehrten noch ans Herz zu legen, den er in der Vorrede selbst andeutet: Der praktischen Seite möge recht große Beachtung geschenkt werden. Ich hätte mir z. B. bei den verschiedenen Arten von Selbstmördern eine eingehendere, praktische Behandlung der vorkommenden Fälle erwartet; wann cum omni pompa zu beerdigen ist, wird viel zu schnell abgetan. Die Bemerkung über das allen Gläubigen gleiche Recht auf das Aussegnen (S. 206) wird ein praktischer Seelsorger spielend leicht widerlegen. Leider fehlt auch ein genaues Sachregister.

Das Buch hat für Kanonisten und Seelsorger großen praktischen Wert, weshalb wir demselben eine große Verbreitung wünschen. Die Zwischenzeit

wird der eifrige Verfasser sicher dazu benützen, um recht viele Erfahrungen zu sammeln und dann verwerten zu können.

St. Florian. Alois Pachinger.

24 **Auf der Höhe des Lebens.** Ein Blick auf die Größe, Wirksamkeit und die Verdienste der christlichen Frauenwelt. Von A. v. Liebenau. 12°. 368 S. Donauwörth 1904. Ludwig Auer. M. 4. = *K* 4.80.

Der edle Idealismus, welcher die vorliegende Anleitung zum Lebenskampfe für das weibliche Geschlecht beseelt, ist im Titel ausgedrückt. Die Verfasserin sucht ihren Geschlechtsgenossinnen zu zeigen, wie sie in jeder Lebensstellung auf der Höhe stehen, d. h. den Zeitverhältnissen sich gewachsen zeigen können. Man wird das Buch daher auch ein mütterliches Warnungsbuch vor den Tiefen des Lebens in der Gegenwart nennen können, die tatsächlich so viele hoffnungsvolle Mädchen verschlingen. Als den Weg zur Höhe schildert die Verfasserin mit ergreifender Wärme das christliche Glaubensleben im Schoße der katholischen Kirche, das alle Lebensverhältnisse des Weibes erhöht und verklärt. Das heranwachsende Mädchen, die Jungfrau, die Braut, die Mutter, die gebildete Dame im Verkehr mit der Welt: sie alle bekommen passende Fingerzeige nicht in allgemeinen Redensarten, sondern mit eingehender Rücksicht auf das moderne Leben der Gegenwart. Neben den vielen ähnlichen Büchern behauptet diese Arbeit ihren selbständigen Wert, der sich durch mancherlei Verbesserungen in weiteren Auflagen noch erhöhen läßt.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

25 **Der Vereinspräses.** Vorträge für katholische Vereine von Franz Kunze, Pfarrer. Broschüren in zwangloser Reihenfolge à 80 S. Gr. 16°. Paderborn. Ferdinand Schöningh. Preis à M. .50 = *K* .60.

Unter dem Titel „Der Vereinspräses" gibt Pfarrer Franz Kunze eine Serie von Broschüren heraus. Vor uns liegen die bisher erschienenen vier Hefte. Der Verfasser war früher Präses im katholischen Gesellenverein in Oberglogau in Schlesien und hat als solcher schon „Vorträge für katholische Vereine" im Drucke erscheinen lassen, die sich praktisch verwendbar erwiesen und eine gute Aufnahme fanden. Auch die vorliegenden Heftchen verraten großes praktisches Verständnis für die Zeitfragen und werden sich deshalb bald einleben. Die Themata sind größtenteils geschichtlich, teilweise apologetisch und sozialer Natur. Obwohl die Literatur für soziale Arbeit in den Vereinen jetzt schon ziemlich reichhaltig geworden ist, so dürfte doch jede neue Gabe auf dem Büchermarkte willkommen erscheinen, um dem vielgeplagten Vereinsleiter die Arbeit zu erleichtern, ihn beim plötzlichen Versagen der angerufenen Hilfskräfte in kurzer Zeit hieb- und sattelfest zu machen.

Schwertberg. Franz Hiptmair.

26 **Vorträge für katholische Vereine,** herausgegeben von H. Kolberg, Pfarrer. 8°. IV und 183 S. Paderborn 1904. Ferdinand Schöningh. M. 2.— = *K* 2.40.

Vorliegende Sammlung enthält 22 Vorträge von verschiedenen Rednern. Vier Vorträge sind sozialer Natur, sechs geschichtlich, drei handeln über „Das heilige Land", fünf sind Weihnachtsansprachen. Einige Vorträge sind wegen

der Stoffwahl nur in Deutschland verwendbar. Auch dieses Buch dürfte manchen gute Dienste leisten. Wenn wir einen Wunsch aussprechen, so wäre es dieser, es möchte in derlei Werken die soziale Frage oder besser die sozialen Fragen etwas häufiger behandelt werden. Ein weites Feld bieten ja die Reformbestrebungen auf christlicher Seite und deren Erfolg, desgleichen die Darstellung der mißglückten Reformversuche auf atheistischer Grundlage. Eine Bereicherung der Broschüren in diesem Sinne würde den Wert und die Brauchbarkeit derselben noch bedeutend erhöhen. Franz Hiptmair.

27 **Vier Missionsbüchlein.** Bei Benziger in Einsiedeln sind 1904 neuestens vier Büchlein erschienen, welche im höchsten Grade die weiteste Verbreitung unter dem katholischen Volke verdienen, da sie eine wahrhaft apostolische Mission auszuüben geeignet sind. Sämtliche haben den in der aszetischen Literatur bestbekannten P. Otto Bittschnau, Kapitular des Klosters Maria Einsiedeln, zum Verfasser und kirchliche Approbation.

1. Katholischer Mann: „Rette Deine Seele!" Eine Belehrung über die allerwichtigste Arbeit und Beigabe der üblichen Gebete. 16°. 400 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. Geb. M. 1.20 = *K* 1.44.

In 200 Seiten Klein-Duodez wird das Verhältnis des katholischen Mannes zu Gott, zum Nächsten und gegen sich selbst in sehr praktischen Belehrungen und durchaus anziehender Darstellung behandelt. Dabei ist besonders auf die heutige Zeit Rücksicht genommen, die Gefahren sind aufgedeckt, die Pflichten und Mittel betont und erklärt. Schöne Beispiele erläutern und erheitern das Ganze. Ein kurzes Gebetbuch mit netten Illustrationen schließt das Büchlein.

2. Katholische Frau: „Rette Deine Seele!" Kurzer Unterricht über dein Arbeiten und Beten zum glücklichen Gelingen. 16°. 400 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. M. 1.20 = *K* 1.44.

Die hohe Stellung in der Familie, in der christlichen Gesellschaft, welche die katholische Frau als Gattin, Mutter und Wohltäterin einnimmt, wird hier in ebenso anmutiger als gründlicher Weise durchgeführt. Es ist die „starke Frau", welche überall wirkt und tätig ist zu Gottes Ehren und zum Segen der Menschheit. Das religiöse Gebetsleben sowie das Wirken der Nächstenliebe in allen Kreisen ist in schönen Einklang gebracht. 286 S. Der zweite Teil ist ein andächtiges Gebetbüchlein mit Illustrationen.

3. Katholischer Jüngling: „Rette Deine Seele!" Kurze Anleitung dazu mit Beigabe der üblichen Gebete. 16°. 415 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. M. 1.20 = *K* 1.44.

Wer die Jugend rettet, rettet gewiß die Zukunft. Das will auch dieses vorzüglich verfaßte Büchlein, welches im theoretischen Teile die wichtigsten Standeslehren für Jünglinge in die drei Hauptfragen zusammenfaßt: „Woher komme ich? Wo stehe ich? Wohin gehe ich?" Im dritten Teile ist die Standeswahl besprochen und werden die verschiedenen Berufe eingehend behandelt: Lediger Stand, Ehestand, Bekanntschaft, Lehrstand, Priesterstand, Ordensstand. Wenn nur die Jugend solche Lehren beherzigte, so würden keine unglücklichen Schicksale erfolgen! Der Gebetsanhang ist ganz für Jünglinge berechnet.

4. Katholische Jungfrau: „Rette Deine Seele!" Unterricht zur Ausführung dieses wichtigsten Werkes, nebst Anschluß der üblichen Gebete. 16°. 400 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. M. 1.20 = K 1.44.

Der Verfasser behandelt hier 263 S. den Stand, Beruf und das christliche Leben der Jungfrau in drei Teilen: 1. Die Ausstattung der katholischen Jungfrau: Vorzüge, göttliche Verheißungen. 2. Der Beruf des jungfräulichen Standes, seine Erhabenheit, Vorrechte und Vorzüge ꝛc. 3. Die Klugheit der katholischen Jungfrau ist begleitet mit den besten Winken, ihren Stand glücklich und heilig zu halten. Die Jungfrau denkt, was des Herrn ist, sagt der Apostel, und was ihr wahrhaft frommt zu einem gottgefälligen Leben. Dieses Büchlein wird darum wohl den besten Absatz finden, da die Jungfrauen lieber beten und daher auch mehr auf ihr ewiges Heil bedacht sind. Ein treffliches Gebetbüchlein bildet den zweiten Teil.

Hall. P. Philibert Seeböck O. F. M.

28 **Auf stürmischer Fahrt.** Bilder und Geschichten für die reifere Jugend und das Volk aus dem Leben eines deutschen Tirolers. Gesammelt und herausgegeben von J. Ad. Heyl. Drei Teile. 8°. Brixen 1903. Buchhandlung des katholisch politischen Preßvereins. K 6. — = M. 6. —. 1. Teil: In schwankendem Kahn durch brandende Wellen. 299 S. II. Teil, 1. Band: An Bord der Argo durch schäumende Wogen. 373 S. III. Teil, 2. Band: Sturmfluten. 329 S.

Ueber dieses eigentümliche Buch haben wir bereits ein Urteil von berufener Seite vernommen „Professor Seeber", wir können uns demnach mit unserem Referate auf weniges beschränken. Zunächst sei bemerkt, daß ein abschließendes Urteil zur Zeit eigentlich noch verfrüht ist, da das Werk noch nicht vollständig vorliegt. Aber eines läßt sich doch sagen: es ist keine Geschichte im Sinne einer zusammenhängenden Erzählung; eine Einheit wird vielmehr nur durch die Persönlichkeit hergestellt, die das Erzählte an sich erlebt hat. Darauf deutet indes auch schon der Titel hin. Was nun der Leser da erfährt, ist allerdings interessant, aber — und das muß betont werden — zumeist für solche, die der Zeit und dem Schauplatz der Erzählung nahe genug stehen, um die hier geschilderten Personen und Verhältnisse noch deutlich zu erkennen. Für Leser, denen das nicht beschieden ist, liegt der Schwerpunkt des Interesses in dem reichen Schatz pädagogischer und allgemein-menschlicher Weisheit, den der Verfasser, anknüpfend an seine Erlebnisse, mit großer Freigebigkeit darreicht. Aus diesem Grunde möchte uns aber auch scheinen, als sei die „reifere Jugend und das Volk" nicht das Publikum, das zumeist Nutzen aus diesem Buche ziehen dürfte, während es Lehrern und Erziehern reiche und vielfältige Anregung bietet. Letzteren sei es also auch besonders empfohlen.

J. E. E.

29 **Liebe Kinder, betet an!** Neun gemeinsame Anbetungsstunden für die Kinder, dann eine gemeinsame Meßandacht, Beicht und Kommunionandacht, zwei Singmessen, ein Predigtlied, die Predigtgebete und einige Responsorien, Morgen- und Abendgebet. Zusammengestellt von Martin Hölzl, Kooperator in Altenmarkt, Salzburg. 16°. 124 S. München 1904. Druck und Verlag von Karl Aug. Seyfried & Komp. K —.25.

Sehr lieb und schön ist das Büchlein. Von einem wahren Kinderfreund für die lieben Kinder geschrieben, führt es dieselben in die Kenntnis der heilig-

sten Eucharistie als Opfer und Seelenspeise ein. Nur das Verslein S. 71 dünkt uns allzu trivial. Eine Ausgabe in Leinen- oder Ledereinband würden wir vorziehen. Mit Papierband sind die Kinder bald fertig! Nochmal, ein recht braves Büchlein!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Koop. Karl Kraſa.

30 **Kämpfe und Kronen.** Trauerspiel aus der Zeit des Kaisers Domitian. In fünf Aufzügen. Nach dem Französischen des P. G. Longhayr S. J. Von Bernhard Arens S. J. Schul- und Vereinsbühne, viertes Bändchen. 8°. VII, 128 S. Freiburg 1902. Herder. M. 1.20 = *K* 1.44.

31 **Garcia Moreno.** Trauerspiel in fünf Aufzügen. Nach dem Französischen des P. H. Tricard S. J Von Bernard Arens S. J. — Schul- und Vereinsbühne, fünftes Bändchen. 8°. VII, 117 S. Freiburg 1902. Herder. M. 1.20 = *K* 1.44.

32 **Canossa.** Schauspiel in drei Aufzügen. Nach dem Französischen des P. G. Longhayr S. J. Von Bernard Arens S. J. — Schul- und Vereinsbühne, sechstes (Schluß-) Bändchen. 8°. VII. 103 S. Freiburg 1903. Herder. M. 1.20 = *K* 1.44.

Bernard Arens hat für sein Unternehmen bereits die Anerkennung der meisten katholischen Blätter; diese drei neuen Bändchen stehen den bereits erschienenen nicht nach und seien darum auch hier empfohlen.

33 **Fabiola.** Drama in fünf Akten von Hans von Matt. 8°. 99 S. Stans 1902. Hans v. Matt & Co. M. 1.50 = *K* 1.80.

Das Stück empfiehlt sich sich schon durch seinen Stoff: es lehnt sich seinem ganzen Inhalte nach an Wisemans bestbekanntes Buch „Fabiola" an. — Was Charakterzeichnung und dramatische Verwickelung anlangt, steht diese Bühnenumarbeitung ihrem Original wohl nach, bleiben aber auch, was besagte Punkte anlangt, noch viele Vorzüge bestehen. Die Darstellung ist voll Leben, die Sprache edel, die technisch-szenischen Anforderungen nicht groß.

34 **Die Sklaven.** Afrikanisches Schauspiel in drei Akten. Von Dr Hugo Mioni. Aus dem Italienischen übersetzt von Alois Wechner. Brixen 1902. Verlag der Preßvereins Buchhandlung. F. J. K.

35 **Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums.** Nach den neuen Rubriken und Dekreten zusammengestellt von Joh. Bapt. Müller, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. XII und 204 S. Mit Titelbild, 1 Tabelle. Freiburg i. Br. 1903. Herder. M. 2.— = *K* 2.40, geb. M. 2.60 = *K* 3.12.

Das Zeremonienbüchlein ist das Ergebnis langer, sorgfältiger Arbeit. Der Verfasser hatte eine Reihe von Jahren Kandidaten des Priestertums auf den heiligen Dienst vorzubereiten. In dieser Tätigkeit verfaßte er für diejenigen liturgischen Verrichtungen, für welche man nicht nur während der Seminarszeit, sondern auch in späteren Jahren ein bequemes Nachschlagebuch wünscht, das jetzt erschienene Zeremonienbüchlein.

Die Rubriken der Messe werden eingehend behandelt; zumal werden die beweglichen Teile der Messe, die Votivmessen und die Totenmessen

besprochen. Die neueren Vorschriften über letztere finden eine übersichtliche Darstellung in einer Tabelle, welche angibt, wann die verschiedenen Totenmessen gestattet sind und welcher Ritus anzuwenden ist. Das feierliche Hochamt, die Messe vor dem ausgesetzten Allerheiligsten; Nachmittagsandachten, die besonderen Funktionen im Kirchenjahr, zumal die Karwoche, sind ausführlich beschrieben. Den Verlauf der stillen Messe stellt Müller nicht dar, dafür gibt ja der Ritus celebrandi missam des Missale eine meisterhafte Anweisung. Zum Verständnis der liturgischen Funktionen, welche in den liturgischen Vorschriften des Meßbuches und anderer Quellen nur angedeutet sind, bietet Müllers Zeremonienbüchlein eine wertvolle Hilfe.

Im letzten Teile behandelt Müller die Sakramente und Sakramentalien. Bei einer neuen Auflage wäre diesem Abschnitte wohl eine Beschreibung des Ritus der heiligen Oelung beizufügen.

Die graphische Darstellung der Funktionen im Hochamt wird namentlich Anfängern und solchen dienen können, denen häufige Uebung in diesen Verrichtungen fehlt und die deshalb gegebenen Falles einer schnellen Orientierung bedürfen.

Angenehme Ausstattung, mäßiger Umfang und kleines Format geben dem Zeremonienbüchlein erhöhte Brauchbarkeit. Laurentius.

36. **Beicht- und Kommunion-Unterricht** für die Oberklasse der Schulen, für Christenlehre und Predigt, sowie zur Selbstbelehrung. Von Franz Kokott, Pfarrer. Mit bischöfl. Approbation. 8°. XVII und 434 S. Freiburg 1904. Herder. M. 3.40 = *K* 4.08, geb. M. 4.-- = *K* 4.80.

Von höchster Bedeutung für das ganze Leben eines Katholiken ist eine gründliche Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares, besonders für den ersten Empfang. Unser Werk wird jedem Priester und Katecheten eine willkommene, nützliche Unterstützung in diesem wichtigen Unterrichte sein. Es wird darin so ziemlich alles, was irgendwie mit Beicht und Kommunion zusammenhängt, z. B. Gnade, Ablaß, Meßopfer 2c. behandelt, nebstdem finden sich recht brauchbare praktische Uebungen und Betrachtungen. Wenn auch nicht alles in diesem Werke, das von großem Fleiße Zeugnis gibt, jedem Katecheten 2c. als passend erscheinen wird, etwas wird sicherlich aus allen Teilen dieses Buches nützlich und praktisch sich erweisen bei Benützung desselben. Nur auf etwas muß noch hingewiesen werden. Auf S. 85 sagt der Verfasser: „Wenn jemand z. B. im Zorne sagt „Donnerwetter", so gilt das als Fluchen." Ferner rechnet er die Worte: „Teufel, Satan, Hagel" zu den Fluchwörtern und leitet das Beichtkind an, zu beichten: „Ich habe jemand „Teufel" geschimpft." Hierin dürfte eine zu strenge Ansicht vertreten sein. Der Ausdruck „Donnerwetter" ist sicherlich kein Fluchwort (es müßte denn aus irrigem Gewissen an manchen Orten als solches gelten). Auch das Wort „Teufel" ist nach der Lehre der Moralisten kein Fluchwort, wenn auch schließlich der Gebrauch desselben nicht zu empfehlen und besonders bei Kindern niemals zu dulden ist. Allein es ist immer besser, die ohnehin ungeheure Sündenmenge nicht noch größer zu machen, indem Ungeziemendes oder wenig Schickliches als Sünde hingestellt wird. Im übrigen wird die Benützung dieses neuen Werkes nur nutzbringend sein und verdient alle Empfehlung. P. W.

37. **Von der Hingabe seiner selbst an Gott.** Von P. J. Grou S. J. Mit einer Beigabe aus den Schriften desselben Geisteslehrers und einem kleinen Anhang von Gebeten. Nach dem französischen Original ins

Deutsche übertragen von Sr. M. Gabriela vom heiligsten Sakramente aus dem Orden Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel. 8°. VIII und 139 S. mit Titelbild. Innsbruck 1904. Felix Rauch. *K* 1.— = M. 1.—.

Ein altbewährter Autor († 1803) spricht hier recht lieb zu in der Vollkommenheit schon vorgeschrittenen Seelen. Die Uebersetzung ist gut, der Stil manchmal schleppend. Eine etwas volkstümlichere Sprache und ein kleineres Format, etwa 24° oder 32°, mit Anhang der gewöhnlichen Gebete, würde dem Büchlein weit größere Verbreitung gesichert haben.

Wels. Spiritual Krammer.

38 **Der heilige Bernardin von Siena.** 1380—1444. Ein volkstümlicher Prediger in Italien zur Zeit der Renaissance. Von Paul Thureau-Dangen. Autorisierte Uebersetzung von P. A. Götzelmann O. F. M. 8°. VIII und 218 S. München 1904. F. J. Lentner. M. 2.40 = *K* 2.88.

Die Bemerkung am Titel des Buches: „Ein volkstümlicher Prediger in Italien zur Zeit der Renaissance" gibt eigentlich den Inhalt an, indem speziell des Heiligen Predigtamt und sein Verhältnis zur Renaissance, die eine ausführliche und wissenschaftliche Erläuterung findet, behandelt wird. Es ist nicht so sehr ein aszetisches und erbauliches Werk, als vielmehr das Werk eines Gelehrten und Kritikers, eines Mitgliedes der Académie française. Deshalb fällt es nicht so sehr auf, manche sonderbaren Anschauungen zu hören, z. B. über den heiligen Vater Franziskus, über seine Regel und über einige im Orden als Selige Verehrte. Umsomehr aber muß es auffallen und weniger pietätvoll scheinen, wenn ein Uebersetzer, der selbst ein Sohn des heiligen Vaters Franziskus ist, hiezu keine wenigstens abschwächende, entschuldigende Anmerkung, wenn schon nicht eine zurückweisende Korrektur diesbezüglich (vgl. S. 168 ff.) geben will. Die Uebersetzung ist mit wenigen Ausnahmen recht gut. Die Familie des Heiligen wird „Albizeschi" genannt, Zeiler sagt „Albigeschi". Es ist ein in mehrfacher Beziehung sehr interessantes Werk.

Sp. Krammer.

39 **Winke, Themen und Skizzen für Herz Jesu-Predigten.** Von P. Franz Hattler S. J. Mit f. b. und der ob. Bewilligung. Gr. 8°. VIII und 167 S. Innsbruck 1904. Felix Rauch. Brosch. *K* 1.60 = M. 1.60.

Ein altbekannter, liebwerter Freund bietet als Fachmann und erfahrungsreicher Praktiker goldene Regeln, die jeder Prediger, nicht nur wer öfter speziell Herz Jesu-Predigten zu halten hat, wohl überlegen soll, besonders um gewisse „Entgleisungen" zu vermeiden, bietet aber auch so viel Stoff, daß dies Büchlein ganze Bände ähnlicher „Fundgruben" ersetzt. Die Sprache ist innig, voll Eifer und Begeisterung, einfach-schlicht, aber doch tief durchdacht und gefeilt. — Eine sehr nötige und nützliche pastorell-homiletische Monographie.

Sp. Krammer.

40 **Säben.** Von Hans Etschwin. 12°. IV, 311 S. Brixen 1902. Verlag des kathol.-polit. Preßvereines. Brosch. *K* 4.— = M. 4. —, geb. *K* 5.60 — M. 5.60.

Säben, das römische Sabiona! Wer hat es nicht erblickt, wenn er vom Brenner hinabfuhr ins sonnige Italien, wie es über Klausen auf steilem Felsen hängt wie ein Adlerhorst! Gegenwärtig ein Frauenkloster, war es schon zur Römerzeit eine feste Burg, um die Eisackstraße zu schützen. Hans Etschwins poetisches Werkchen schildert uns die Kämpfe um Säben zur Zeit, wo die Longobarden von Italien nordwärts drangen und das Etschtal bis Bozen unterwarfen, vom Norden herab die Bajuwaren stürmten. Und Säben, noch der Sitz eines kaiserlichen Grafen, hielt aus gerade an dem Punkte, wo die feindlichen Wogen heftig aneinanderprallten, bis der Graf das Schloß, um es zu retten, der Kirche zum dauernden Dienste schenkte und dem Bischof von Brixen übergab. Das in Versen verfaßte Epos hat seine Reize in der eigenartigen Sprache, indem archaistische Wendungen und Worte der germanischen Rechtssprache der Dichtung einen volleren, kräftigen Ausdruck verleihen.

Teschen. R. R.

41) **Rheingold.** Gesammelte Dichtungen von C. A. Schly. 12°. XI, 216 S. Stuttgart 1902. Josef Roth. Brosch. M. 2. *K* 2.40, gebunden M. 3. — — *K* 3.60.

Ein echtes, deutsches Dichterherz spricht uns aus dieser Liedersammlung an. Der Dichter muß alles, was er singt und sagt, selbst erlebt, jeden Gedanken aus einem reichen Schatz an Erfahrungen gehoben, jedes Stimmungsbild aus einem tiefen Gemütsleben hervorgeholt haben, denn so warm machen einem seine Lieder uns Herz. Auch die Sprache ist in ihrer schlichten Klarheit und Frische köstlich. R. R.

42) **Maria, die Makellose. Jubiläumsbüchlein für 1904.** Von einem Priester der Diözese Seckau. 16°. 203 S. mit Titelbild. Graz 1904. Styria. *K* —.60 = M. —.50.

Ein recht brauchbares Büchlein sowohl zur Belehrung über den Gegenstand als auch zu Gebetsübungen bei den drei vorgeschriebenen Kirchenbesuchen im Jubiläum. Zum Schlusse folgen sowohl die gewöhnlichen Andachten eines katholischen Christen, als auch besondere zur Unbefleckten, worunter die gute metrische Uebersetzung des kleinen Offiziums „Salve mundi Domina“ ꝛc. hervorzuheben ist. Es war auch eine gute Idee, das ganze Hirtenschreiben Pius X. vom 2. Februar 1904 mit übersichtlichen Abteilungen und Erklärungen vorauszudrucken.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

43. **Unterricht über das allerheiligste Sakrament des Altars für Erstkommunikanten.** Von Alb. Fuhrmanns, Pfarrer. 84 S. Köln. P. Bachem. Ungeb. M. 1.— = *K* 1.20.

Dem ganzen Werkchen ist die synthetische Lehrweise die Einleitung handelt eingehend davon zugrunde gelegt und zerfällt in drei Teile: Von der Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Sakramente, vom heiligen Meßopfer und von der heiligen Kommunion. Die Fragen und Antworten sind nach dem Katechismus der Kölner Erzdiözese. Das Büchlein ist mit großem Fleiße gearbeitet und für die Kleinen sehr verständlich geschrieben. Der Verfasser hat

es auch verstanden, so recht zum Herzen der Kinder zu reden; die fleißige Benützung der biblischen Geschichte, die schönen Beispiele aus dem Leben der Heiligen machen das Werkchen zu einem vortrefflichen Hilfsbuche in der Hand jedes Katecheten. Druck sehr gut, übrige Ausstattung recht gefällig.

P. Altmann O. S. B.

44 **Geistesübungen** des seraphischen Lehrers St. Bonaventura. Uebersetzt von P. Thomas Villanova O. Cap. 136 S. Bregenz 1903, J. N. Teutsch. Ungeb. *K* 1.50 — M. 1.50.

Das kleine Werk zerfällt in vier Kapitel: Blick der Seele auf sich selbst, auf die Außenwelt, auf das Ende und auf den Himmel. Es hat unter dem Titel „Soliloquium de quatuor exercitiis mentalibus" den großen Geistestehrer St. Bonaventura zum Verfasser. Dieser Name allein verbürgt uns die Gediegenheit des Buches, welches in Form eines Zwiegespräches zwischen Mensch und Seele ungemein zum Herzen spricht. Die schönsten Stellen der heiligen Schrift und die treffendsten Aussprüche der Heiligen finden darin ihre praktische Verwertung. Wer seinen Geist erleuchten und sein Herz entzünden will, der greife nach diesem lieben Büchlein. Druck und Ausstattung sehr gefällig.

P. Altmann O. S. B.

45 **Wynfrith-Bonifatius**, Deutschlands großer Apostel (680—755). Von G. Kurth, Professor an der Universität Lüttich. Mit Erlaubnis des Verfassers frei übertragen von H. Elteſter. VII und 172 S. Fulda 1903. Aktiendruckerei. Ungeb. M. 2.— = *K* 2.40.

Der Verfasser macht uns mit dem Leben dieses großen Heiligen in einer Weise bekannt, daß wir uns immer wieder gerne damit beschäftigen. Die Sprache ist sehr edel und die ganze Darstellung streng historisch. Besonders wertvoll sind die Briefe des Heiligen und die Zusammenstellung der neueren und neuesten Bonifatius-Literatur auf katholischer und protestantischer Seite. Das Buch enthält zwei Bilder aus dem Leben des Heiligen von einem Sakramentar der Fuldaer Salvatorkirche 10. Jahrhundert. Allen, die sich für St. Bonifaz und seine Zeit interessieren, sei das gut ausgestattete Buch wärmstens empfohlen.

P. Altmann O. S. B.

46 **Die Evangelien der Fastenzeit** im Anschluß an die „Sonntagsschule des Herrn" von Dr. Benedikt Zanter O. S. B., Abt von Emaus in Prag. Herausgegeben von seinen Mönchen. 538 S. Freiburg i. Br. 1903. Herdersche Verlagshandlung. Brosch. M. 4. = *K* 4.80.

Ein kostbares Buch! Eine reiche Schatzkammer der herrlichsten Lehren und tiefsten Gedanken ist diese Erklärung der Evangelien für die Wochentage der heiligen Fastenzeit. Es finden darin nicht nur die im Evangelium enthaltenen Hauptlehren, sondern auch praktische und höchst zeitgemäße Fragen eine gründliche Erörterung und Erklärung. Mag auch vielleicht die etwas ungewohnte Darstellungsweise, nämlich eines Zwiegespräches zwischen Meister und Schüler manchem Leser anfänglich nicht recht zusagen, die liebliche, kindliche und naturwahre Form derselben wird ihm dieselbe bald recht lieb und angenehm machen. Die Ausstattung ist tadellos, wie man es bei der Herderschen Verlagshandlung schon längst gewohnt ist. Möge das Buch

allüberall, besonders auch im Priesterstande die verdiente Beachtung finden und als guter Freund aufgenommen werden.

Lambach. P. Wolfgang Schaubmair O. S. B.

47) **Bilder aus der Heiligen- und Kirchengeschichte** mit besonderer Berücksichtigung der elsässischen Religionsgeschichte. Zum Gebrauche für Schule und Haus von A. Lang. Straßburg 1903. Verlag von F. X. Le Roux & Co. 380 S. Brosch. *K* 2.40.

Wenn auch dieses Buch keine vollständige Heiligenlegende enthält, so ist es doch immerhin sehr reichhaltig zu nennen. Im ersten Teil finden wir einige der wichtigsten Heiligen z. B. die seligste Jungfrau Maria, heiliger Josef, die 14 heiligen Nothelfer und dann für jeden Monat mehrere Heiligenbilder, behandelt mit passender Berücksichtigung ihrer besonders sie auszeichnenden Tugenden. Der zweite Teil enthält Bilder aus der Kirchen und Heiligengeschichte, vom Anfang der Kirche bis auf unsere Zeit. Wenn auch in dieser Neuerscheinung Elsaß eine besondere Berücksichtigung findet, so dürfte es doch auch für andere Länder ein interessantes und brauchbares Buch genannt werden und wenn bei einer Neuauflage die Uebersicht und Ordnung der zahlreich behandelten Gegenstände noch mehr Beachtung findet, so kann die Brauchbarkeit und der Nutzen für Schule und Haus nur noch größer werden. Es ist ein Buch, das geeignet ist, recht viel Segen zu stiften.

P. W. Schaubmair O. S. B.

48) **Verheißungen des göttlichen Herzens Jesu.** Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. 56 S. Brixen 1903. Preßvereinshandlung. *K* —.20.

Dieses Büchlein, anziehend ausgestattet, behandelt in neun Abschnitten kurz und gut die Verheißungen des göttlichen Herzens, woran sich ein passender Gebetsanhang zur Verehrung eben dieses heiligsten Herzens anschließt. Dieses Büchlein findet sicherlich viel Verbreitung, welche dasselbe auch vollauf verdient. Möge es recht viele lehren die Liebe des Erlöserherzens!

P. W. Schaubmair O. S. B.

B) Neue Auflagen.

1 **Die Parabeln des Herrn im Evangelium** exegetisch und praktisch erläutert von Leopold Fonk S. J., Professor der Theologie an der Universität Innsbruck. Zweite Auflage. Innsbruck 1904. Fel. Rauch. Brosch. *K* 7.20, Halbfrzbd. *K* 9.60.

R. P. Leopold Fonk zählt wohl zu den fruchtbarsten Autoren der neuesten Zeit. Im Jahre 1902 erschien vorliegendes Buch in erster Auflage; 1903 die eben besprochenen „Wunder des Herrn im Evangelium"; und nun liegen die Parabeln bereits in zweiter Auflage vor, das dritte und vierte Tausend. Ich brauche zur Empfehlung dieses Werkes nicht viele Worte zu machen. Der Umstand allein spricht am deutlichsten, ich möchte fast sagen, für das Bedürfnis und die praktische Verwendbarkeit des Buches, daß es in so kurzer Zeit ein zweites Mal aufgelegt werden mußte. Natürlich gilt das, was ich betreffs der ersten Auflage gesagt habe, von dieser zweiten, vermehrten (um 100 Seiten) und vielfach verbesserten Auflage noch

in erhöhtem Maße. (Vide „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1903, S. 663!) — „Wenn der Klerus annimmt, was geboten wird und der Arbeit des Verfassers die eigene folgen läßt, so können die unsterblichen Parabeln, wie die von demselben Autor kommentierten Wunder des Herrn aufs neue ein gutes Ferment für unsere Predigt werden, von heilsamer Wirkung auf deren Inhalt, wie auf deren Form" mit diesen Worten empfiehlt Bischof von Keppler die „Parabeln".

St. Pölten. Dr. Fried. Schmidt.

2) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers S. J. Sechste, verbesserte Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Aug. Lehmkuhl S. J. Zweiter Band. Von Jesus Christus, dem verheißenen Erlöser, vom heiligen Geiste, von der Kirche, von der Vollendung. 2. — 12. Glaubensartikel.) Gr. 8°. XVI, 792 S. Münster 1902. Aschendorff. M. 7.20 = *K* 8.64.

Der Band enthält drei Abhandlungen, die erste über Jesus Christus, den verheißenen Erlöser, die zweite über den heiligen Geist, die dritte über die Kirche. Der Verfasser spricht mit Begeisterung. Die nach bestimmten Abschnitten eingeflochtenen Nutzanwendungen beleben den durch das Buch erteilten Unterricht. Die Nutzanwendung auf S. 632 ist für die Predigt sehr geeignet und hat für jeden Leser etwas Aufmunterndes und Belehrendes. Sehr interessant ist die Abhandlung über die Gottheit Christi, bei welcher auch die verschiedenen Theorien der protestantischen Gelehrten kurz erörtert werden. Auf S. 118 wird die Heiligkeit und Vollkommenheit Jesu in schlagender Weise als ein unwiderleglicher Beweis seiner Gottheit angeführt. Die Lehre von der Genugtuung durch Christus wird in schönster Art durch Vergleiche beleuchtet. Sehr deutlich ist die Wirkung der gratia antecedens geschildert. In der Besprechung der evangelischen Räte ist die zarte Liebe der Kirche zu ihrem Stifter Jesus herrlich gezeigt, die klare Anschauung Gottes von Seiten der Heiligen ist in unserem Werke gut versinnlicht, so daß man leichter versteht, was es heißt, „die Seligen werden Gott besitzen". Interessant ist auch, daß der Verfasser bei der Besprechung der Ewigkeit der Höllenstrafen die Ansicht ausspricht und vertritt, daß Origenes die Ewigkeit der Höllenstrafen lehrte. Der Autor erörtert auch die Lehrmeinung der Protestanten, die die Hölle leugnen. In diesem Bande findet sich ein so schöner Stoff zur Betrachtung und so schöne Beispiele vor, daß das Werk Priestern und Laien zur Anschaffung angeraten werden kann. Wir haben in unserem Buche einen großen Schatz in der Erzählung von Begebenheiten angesammelt, welche die erklärten Wahrheiten besser beleuchten, verständlicher machen und fester bezeichnet erscheinen lassen. Ueberhaupt zeigt der Verfasser eine Vertiefung in die heiligen Wahrheiten, die mit großem Verständnis beschrieben sind, so daß sie vom Leser klarer erfaßt werden.

Wien. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

3) **Die Lehre des heiligen Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.** Von P. Jak. Brucker S. J. Vierte Auflage. XX u. 470 S. Freiburg 1904. Herder. Preis M. 2.25 = *K* 2.70, geb. M. 3.— = *K* 3.60.

Der Name des heiligen Kirchenlehrers genügt, um das Buch, welches ganz aus verschiedenen Schriften desselben, besonders aus Briefen und Unterweisungen, gezogen ist, aufs beste zu empfehlen. Wenn es in Deutschland erst in den letzten Jahrzehnten so sehr bekannt worden ist, liegt die Ursache wohl großenteils in der früheren mangelhaften Uebersetzung. Es ist das Verdienst des P. Brucker, des glücklichen Herausgebers von Lehens Weg zum inneren Frieden, daß wir seit 1875 auch dieses Buch in einer gediegenen Uebersetzung und übersichtlichen Einteilung besitzen, gewiß eines

der besten unserer deutschen ascetischen Literatur; es ist daher auch in „Herders ascetische Bibliothek" eingereiht worden. Es wird zur Orientierung dienen, wenn wir mit des Herausgebers eigenen Worten das Verhältnis dieses Buches zur Philothea des heiligen Franz Sales kennzeichnen (S. VIII): „Die Philothea ist eine Einleitung zum gottseligen Leben, die Lehre von der wahren Frömmigkeit, ein Leitfaden zur höchsten Vollkommenheit. Wenn das erste Buch die Theorie von der Frömmigkeit vorwiegend betont, so wird im letztern mehr auf die Praxis aufmerksam gemacht. Hier sieht man die Seele mehr mit ihren Mängeln gegen die Hindernisse kämpfen, und der Verfasser wohnt diesem Kampfe mit wachsamem Auge und liebendem Herzen bei, um die Wunden zu heilen und den Mut aufzurichten, die Sieger in der Demut zu erhalten und die Verwegenen vor Gefahren zu warnen. Dies alles bietet das größte Interesse." Das Buch umfaßt in zahlreichen Kapiteln nebst einem Anhang folgende Hauptteile: 1. Wesen und Eigenschaften der wahren Frömmigkeit. 2. Tugenden, welche sie hervorbringt. 3. Mittel, um sie zu erwerben. 4. Besondere Belehrungen. 5. Berufung zu einem besonderen Stande. 6. Belehrungen für Weltleute. 7. Von der Frömmigkeit im Priesterstande. 8. Von der Frömmigkeit im Ordensstande.

Freinberg-Linz. P. Georg Kolb S. J.

4 **Leben und Lehre Jesu Christi.** Betrachtungen für alle Tage des Jahres von P. Nic. Avancini S. J. Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr. th. ph. Jakob Ecker. Dritte Auflage. Zwei Bändchen (XLVIII u. 692 S.). Freiburg 1904. Herder. M. 3.60 = *K* 4.32; geb. M. 4.80 = *K* 5.76.

Vorausgeschickt wurde dieser deutschen Bearbeitung eine Lebensskizze des durch seine Frömmigkeit und Wissenschaft ausgezeichneten Verfassers († 1686), worauf eine kurze Belehrung über die Betrachtung von P. J. Buys S. J. († 1611) die Einleitung zur Vita et doctrina Jesu Christi bildet. Dieses in wenigstens acht Sprachen übersetzte Betrachtungsbuch hat wohl unter allen ähnlichen die zahlreichsten Auflagen erlebt und die hier vorliegende, nach dem korrekten Texte bearbeitete deutsche Uebersetzung beweist durch den schnellen Absatz ihre vorzügliche Brauchbarkeit; die erste Auflage erschien 1877, die zweite 1895, die dritte schon 1904. Avancini nimmt noch immer den ersten Platz ein, wenn es auf kurzen und treffenden Ausdruck und gewandte Anwendung des Betrachtungsstoffes ankommt. Jede Betrachtung ist in drei Punkte geteilt. Das erste Bändchen behandelt die Menschwerdung, Jugend, das Leiden und die Verherrlichung des Herrn für die Zeit des Advents bis Pfingsten. Das zweite Bändchen behandelt für die übrige Zeit des Jahres das öffentliche Leben und die Lehren des Herrn. Betrachtungen für die Feste finden sich nicht, wenn sie nicht mit den Lebensgeheimnissen des Herrn zusammenfallen; doch gibt eine Schlußtabelle den Hinweis auf solche Festbetrachtungen und auf die sonntäglichen Evangelien aus dem Buche. Die kritische Exegese wird manche unbedeutende Behauptungen beanstanden, die hier nicht in Betracht kommen und der getreue Uebersetzer daher bestehen ließ. Ein Verdienst des Uebersetzers ist es, daß er die nur für Ordenspersonen geltenden Ausdrücke verallgemeinert und das Werk für alle nach Vollkommenheit strebenden Personen angepaßt hat.

P. Georg Kolb S. J.

5 **P. Bruno Vercruysses S. J.** neue praktische Betrachtungen auf alle Tage des Jahres für Ordensleute. Aus dem Französischen übersetzt von P. W. Zander S. J. Neu bearbeitet von P. Joh. B. Lohmann S. J. Sechste, vielfach verbesserte Auflage. Kl. 8°. Zwei Bände zu 615 u. 619 S. Paderborn 1904. Junfermann. Geh. M. 6. = *K* 7.20, geb. M. 8.50 = *K* 10.20.

Der Titel „Praktische Betrachtungen" weist auf das Hauptverdienst des Verfassers und der Herausgeber hin, dieselben nämlich den Ordenspersonen beider Geschlechter, vorzugsweise den Ordensmännern, recht verständlich und gleichsam handgreiflich vorzulegen, ohne viel das eigene Denken in der Untersuchung und Anwendung des Stoffes zu beanspruchen. Für Ordensbrüder und -Schwestern sind sie daher vor vielen andern zu bevorzugen, indem in einfacher Weise Vorübung, Erwägung und Anwendung in jedem der zwei bis drei Punkte, häufig auch Anmutung, Gebet oder Vorsatz zum Schlusse detailliert angegeben wird. Auch ist die Reihenfolge der Betrachtungen dem politischen Kalender angepaßt; der erste Band reicht vom 1. Jänner bis 31. Juni; der zweite Band vom 1. Juli bis 31. Dezember. Wegen der Wandelbarkeit des kirchlichen Kalenders in Bezug auf das Osterfest ist ein „Ergänzungsmonat" im ersten Bande eingefügt und dessen Benützung angegeben. Es wird der Gang der Lebensereignisse des Herrn nicht nur durch Betrachtungen über moralische Tugenden unterbrochen, sondern auch auf die Feste Mariens und wichtigerer Heiligen an den betreffenden Tagen Rücksicht genommen. Nur vermissen wir eine Betrachtung über den heiligen Namen Mariä und auf das Fest der Apostelfürsten und Engelsfürsten. Dagegen finden wir eine erwünschte Novene zum heiligen Geist und zum göttlichen Herzen Jesu, Betrachtungen für die ersten Monatsfreitage, für die monatliche Geisteserneuerung und eine Tabelle der Fragen zur Erforschung des Gewissens in derselben. Auch wird anfänglich eine Anleitung zur Anhörung der heiligen Messe und Gewissenserforschung gegeben. Der bereits in der fünften Auflage bedeutend veränderte Text ist in der jetzigen sechsten Auflage noch verbessert. In manchen exegetischen Ansichten braucht man jedoch dem vorliegenden Texte nicht zu folgen; auch dürften die praktischen Anwendungen vielleicht für manche unpassend oder übertrieben erscheinen. P. Georg Kolb S. J.

6) **Des ehrwürdigen Ludwig Blosius Geistlicher Perlenkranz** aus den Schriften der heiligen Gertrudis, Mechthildis, Katharina von Siena und Birgitta. Aus dem Lateinischen übersetzt von Johann Weißbrodt, w. Pf. Zweite, vielfach veränderte Auflage, herausgegeben von P. Heinrich Molitor O. S. B. d. Beur. Kongr. X u. 152 S. Freiburg 1904. Herder. Brosch. M. 1.— = *K* 1.20, geb. M. 1.50 = *K* 1.80.

Dieses Bändchen aus der bei Herder erscheinenden Aszetischen Bibliothek eignet sich besonders „für fromme Leser, welche die dargebotenen Offenbarungen mit demütigem und dankbarem Sinne hinnehmen". Das Monile spirituale des gelehrten Benediktinerabtes Ludwig von Blois, welches eigentlich den zweiten Teil seines im Jahre 1558 verfaßten Werkes Conclave animae fidelis bildet, ist seit jeher von aszetischen Schriftstellern hochgeschätzt und zitiert worden. Viele darin enthaltene Lehren, Bilder und Vergleiche erfüllen Geist und Herz mit erhabenem Lichte und Troste, die Ausdrucksweise stimmt im allgemeinen mit der Sprache der Kirche und der Gottesgelehrten überein. Man vergleiche aus den 14 Kapiteln namentlich die Offenbarungen über die weise Maßhaltung und gerade Absicht (2.), über die Abbüßung der täglichen Fehler (4.), über die öftere Beicht und Kommunion (5. und 6.), über das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung (11.) und über die Freuden des Himmels (14.). — Die kirchliche Approbation der Offenbarungen der genannten Heiligen hat zunächst nur negativen Wert, d. i. sie enthalten nichts gegen Glauben und Sitten; inwieweit die einzelnen Anschauungen unmittelbar durch die Einwirkung Gottes zustande kamen oder durch die natürlichen, dem Irrtum unterworfenen Geisteskräfte, unterliegt der theologischen und geschichtlichen Kritik; es ist hierüber der Berücksichtigung wert, was nach der Lebensgeschichte der Heiligen Mechthild und Gertrud in der Geschichte des deutschen Volkes von P. Emil Michael (III. Band, S. 203—211) unter dem Titel: „Allgemeine kritische Würdigung der Privat-

offenbarungen“ angegeben wird, worin einzelne Beispiele (S. 207) aus dem Legatus divini amoris der heiligen Gertrud zur Probe sich finden. (Vgl. auch die Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck 1901, S. 385 ff.)

P. Georg Kolb S. J.

7. **Sancta Maria. Sechs Vorträge,** gehalten in der Fastenzeit 1893 in der Kirche St. Martin in Freiburg. Von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Dritte, verbesserte Aufl. 8°. 103 S. Freiburg 1903. Herder. M. 1.60.

Innerhalb zehn Jahren erscheinen die genannten Vorträge schon in dritter Auflage; es läßt dies hinreichend auf ihre gute Verwertung schließen. Uebrigens bürgt dafür auch der in der Literatur wohlbekannte Name des Verfassers. Der Text erhielt keine wesentlichen Veränderungen oder Einschaltungen, da die erste Auflage schon ein gut durchdachtes und sorgfältig ausgearbeitetes Ganze lieferte. In kurzen, aber kräftigen Worten, in schöner Sprache und mustergiltigen Beweisen wird die katholische Marienverehrung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch in ihrer vollen Lieblichkeit und Wohltätigkeit für die Menschheit gezeigt. Die Zitate, namentlich vom heiligen Bernhard von Nicolas, ja auch von billig denkenden Protestanten, geben ebenso wie die geschichtlichen und poetischen Einschaltungen ein besonderes Interesse für Vortrag und Lektüre. Die Verteilung des behandelten Gegenstandes ist: 1. Die Mutter Gottes, 2. Mutter und Sohn, 3. Mutter und Kreuz (sehr erbauende Gedanken!), 4. Unsere Mutter, 5. Maria und ihre Verehrung, 6. Maria und ihre Verherrlichung. P. Georg Kolb S. J.

8. **Handbuch** für die Leiter der marianischen Kongregationen und Sodalitäten. Von Rektor Johann Dahlmann, Präses der mar. Kongr. der Ladengehilfinnen zu Münster in Westfalen. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Kl. 8°. 263 S. Münster 1903. Alphonsus-Buchhandlung. M. 2.— .

Die erste Auflage dieses Büchleins war in einem Jahre vergriffen; obwohl der Inhalt der Vorträge, die zunächst für Jungfrauen-Kongregationen berechnet sind, nur sehr skizzenhaft verzeichnet ist, finden sich doch sehr brauchbare Gedanken und mannigfache Entwürfe, namentlich zur Hilfe der Vorstände, welche nicht viele Zeit zur Vorbereitung eigener Vorträge finden. In dieser zweiten Auflage sind die Skizzen auf 105 vermehrt; auch sind die Stellen der heiligen Schrift, welche früher nur angedeutet wurden, vollständig angeführt und vor Beginn der Vorträge eine Geschichte der marianischen Kongregationen eingeschaltet. Es stieg daher die Seitenzahl von 181 auf 263 S. Für eine etwaige dritte Auflage verspricht der Verfasser auch das apologetische Moment mehr zu berücksichtigen. Die ersten 14 Skizzen sind für die Aufnahmen in die Kongregation berechnet, 15 bis 63 für die monatlichen (wöchentlichen) Versammlungen über Mariens Leben und Verehrung, 64 bis 70 über den heiligen Josef, 71 bis 105 über den heiligen Aloisius, namentlich zum Schutze der heiligen Reinheit. Sie werden vielen Nutzen stiften.

P. Georg Kolb S. J.

9. **Ein Blumenstrauß, der Himmelskönigin gebunden.** Eine Sammlung von Maiandachten für Kirche und Haus. Mit einem Gebetsanhange. Von †Ludwig Gemminger. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Kl. 8°. 495 S. Regensburg 1903. Pustet. Brosch. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Mehrere liebliche Maiandachten hat der selige Stadtpfarrprediger und Priesterhausdirektor in München während einer wenigstens 30jährigen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Marienliteratur veröffentlicht. Drei derselben erschienen in seinem „Marienprediger“, drei als selbständige Werke, darunter die „Marienblumen“ im Jahre 1891 in sechster Auflage. Der

„Blumenstrauß" erschien im Jahre 1886 in erster Auflage, also ein Jahr vor dem Tode des Verfassers. Daß auch jetzt noch seine Blüten erwünscht sind, beweist die Neuauflage, welche zwar eine fünfteilige Gruppe desselben („Brief an Maria") übergeht, aber dafür einen Anhang von den gewöhnlichen Gebeten des Christen mit zwei Litaneien und dem Kreuzweg dazufügt, um auch als Gebetbuch dienen zu können (S. 428—492). Die letzte Maiandacht füllt für sich 31 Tage aus: „Von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter" . . . die Engel, Patriarchen, Propheten . . . Jungfrauen, Jünglinge, Kinder, Frauen, Männer . . . Mönche, Nonnen, Priester, Mächtigen . . . Unglücklichen, Glücklichen. — Die ersten zwei Maiandachten sind zu fünf, die drei folgenden zu sieben Tagen berechnet; sie bilden zusammen auch einen Zyklus zu 31 Tagen. Sie behandeln fünf Hauptlugenden und fünf Hauptfeste Mariä, sodann die Beziehungen Mariä zu den sieben Sakramenten, sieben Eigenschaften des Mutterherzens und die sieben Worte Mariä. Alles ist klar und geordnet, einfach und für alle verständlich, fromm und praktisch, meistens durch je ein geschichtliches Beispiel am Schlusse noch interessanter gestaltet. Zu bedauern ist nur, daß gar manche übertriebene und überhaupt unkritische Behauptungen vorkommen, so namentlich bei der Geschichte der Marienfeste, die man z. B. nach dem Kirchenlexikon leicht korrigieren könnte. Manches klingt auch recht zweideutig, wie: „Das Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis Mariä feierte die Kirche von Anfang ihres Beginns (S. 52). Es wird hiefür auch die unechte Stelle vom heiligen Apostel Andreas vorgebracht. Die Worte des heiligen Chrysostomus: „Die Priesterweihe macht aus Menschen Gott" (S. 140) sollten auch mit der Erklärung „gleichsam" versehen werden. „Die Apostel hatten beständig Umgang mit Maria" (S. 287), „Es ist die übereinstimmende Ansicht aller Kirchenväter" (S. 296) u. m. a. läuft auf Uebertreibungen hinaus. Daß als erstes Wort Mariä der Gruß bei Elisabeth, als drittes und viertes erst die Unterredung mit dem Erzengel gebracht wird, ist wohl durch die Anordnung des Inhalts der Vorträge verursacht worden. Ueberhaupt läßt der letzte Zyklus der Maiandacht für das Volk sich zur Verwertung bevorzugen. P. Georg Kolb S. J.

10. **De Sacramentis.** Scholarum usui accommodavit H. Noldin S. J. Professor in Universitate Oenipontana. Editio quinta. 796 Pag. Oeniponte 1904. Typis et sumptibus F. Rauch. *K* 6.50.

Dieses Pastoralbuch des Innsbrucker Professors zeichnet sich aus durch klare Einteilung und Darstellung des Stoffes, der vortrefflich ausgewählt ist, durch Prägnanz, durch Sicherheit des Urteils und durch umsichtige Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen. Die Ausstattung ist vorzüglich. Daß das Werk Anklang findet, beweist die fünfte Auflage. Der Traktat über das Eherecht ist separat zu haben und kostet *K* 1.50.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

11. **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen von Dr. Arthur König. Erster Kursus: Allgemeine Glaubenslehre. Neunte und zehnte Auflage. Gr. 8°. VII u. 108 S. Freiburg 1904. Herder. M. 1.40 = *K* 1.68. Dritter Kursus: Besondere Glaubenslehre. Neunte und zehnte Auflage. Gr. 8°. VIII u. 114 S. Freiburg 1904. Herder. M. 1.40 = *K* 1.68.

Die beiden Abteilungen des Lehrbuches von Dr. A. König (I. und III. Kursus) erscheinen hiemit in neuer Auflage, die sich von der früheren nur in ganz unwesentlichen Verbesserungen (siehe III. Kursus, Vorwort) unterscheidet. Wir verweisen auf die Rezension dieser Zeitschrift: Jahrgang 1904, Heft III, S. 676.

12 **Handbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen von Dr. A. König. Zwölfte Auflage. 8°. XII u. 277 S. Freiburg 1904. Herder. M. 2.40 = K 2.88.

Das vorliegende Handbuch behandelt den Lehrstoff für die IV., III. B. und III. A. (Ober- und Untertertia) nach dem Religions-Lehrplan an preußischen höheren Lehranstalten. In diesen drei Klassen ist ein erweiterter Katechismus vorgeschrieben. In der IV. Klasse muß durchgenommen werden die Lehre vom Glauben, aus der biblischen Geschichte der letzte Teil des neuen Testamentes; in der III. B. die Lehre von den Geboten nebst dem Kirchenjahr und eine übersichtliche Wiederholung des alten Testamentes; in der III. A. die Lehre von den Sakramenten, die Liturgie derselben und kirchengeschichtliche Charakterbilder. Diesem Lehrplan entsprechend ist auch vorliegendes Lehrbuch eingerichtet. Es ist nach Form und Inhalt sehr gut gearbeitet. Für die praktische Verwendbarkeit legt die Zahl der Auflagen (12. Aufl.) beredtes Zeugnis ab. Da man in Oesterreich viel mit einer Abänderung des Lehrplans sich beschäftigt und gar manche Stimmen sich dahin aussprechen, es möge in der I. und II. Klasse die Geschichte der göttlichen Offenbarung, in der III. und IV. Klasse (die ungefähr den obigen drei Klassen entsprechen) ein erweiterter Katechismus, zugleich mit der Liturgie verbunden, durchgenommen werden (Grimmich, Der Religionsunterricht an unseren Gymnasien S. 87 ff.), so ist es interessant zu sehen, daß dieser Gedanke in dem früher angeführten Lehrplan und dem vorliegenden Lehrbuch bereits schon lange durchgführt ist. So ist z. B. die Liturgie der Sakramente ganz natürlich und zweckentsprechend bei der Lehre von dem Sakramente angeführt. Anschließend an die heilige Messe handeln einige Paragraphe über den Ort der Darbringung (Kirche), die Kleider und Gefäße. Am Schlusse der Sittenlehre ist unter dem Abschnitt: „Das Leben des Christen im Kirchenjahr" die Einteilung und Feier des Kirchenjahres beigefügt. Das vorliegende Handbuch sei hiemit aufs beste empfohlen.

Kremsmünster. Dr. P. Theoph. Dorn O. S. B.

13 **„Die Regel des heiligen Benedikt."** Uebersetzt von P. Edmund Schmidt O. S. B. Dritte Auflage. 160 S. 1902. Pustet. M. 1.20.

Ueber die Bedeutung der Regel des heiligen Benedikt hat schon sein großer Schüler, Papst Gregor I. ein treffendes Urteil geschrieben: „Er hat eine durch kluges Maßhalten hervorragende Mönchsregel in lichtvoller Sprache verfaßt." Der Inhalt der 73 Abschnitte gibt uns Zeugnis von der bewundernswürdigen Klugheit, mit welcher der heilige Ordensstifter seine Vorschriften den Ortsverhältnissen und selbst der Schwäche der menschlichen Natur anzupassen wußte. „Die Oberen sollen Barmherzigkeit der Strenge vorziehen, das geknickte Rohr nicht brechen, sondern sich als Stellvertreter Christi betrachten. Die herzlichen Ermahnungen zeugen von großer Belesenheit und Kenntnis der heiligen Schrift. Seine wahre christliche Auffassung und die ideale Richtung seines Geistes verrät die Mahnung, die Handarbeit mit Gebet und Lesung abwechseln zu lassen. „An Sonntagen verwenden alle Brüder ihre Zeit auf das Lesen; in der vierzigtägigen Fastenzeit soll jeder ein Buch aus der Bibliothek erhalten und es vom Anfang an vollständig lesen; Ungehorsame werden bestraft." Einen Programmpunkt des heutigen Sozialismus sehen wir bereits verwirklicht: die sieben- oder achtstündige Arbeitszeit. Aber Sankt Benedikt dringt auf die Beobachtung der wahrhaft sozialen Tugenden: Gehorsam, Demut, aufopfernde Nächstenliebe, sorgsamen Krankendienst, Fremdenpflege. Besonders rührend sind seine Ermahnungen zum geistlichen Leben. Die schönen religiösen und sozialen Gedanken in fließender Uebersetzung des hochwürdigen P. Schmidt sind als Lektüre nicht nur für Ordensleute, sondern für jeden

Gebildeten entsprechend. Man wird ohne Zweifel darin einen neuen Beweis finden, daß die Kirche gerade in den Orden ein herrliches Bild zur besten Lösung der sozialen Frage vor Augen stellt. — Ausstattung und Druck sehr entsprechend. J. S.

14) **P. Angelo Secchi.** Ein Lebens- und Kulturbild aus dem 19. Jahrhundert. Von Dr. Josef Pohle. Zweite, gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Mit einem Porträt und Faksimile Secchis, einer farbigen Spektraltafel und 37 Abbildungen im Text. Gr. 8°. XV u. 288 S. Köln 1904. J. P. Bachem. M. 4.— = *K* 4.80.

Zum Secchi-Jubiläum kommt vorliegendes Buch freilich post festum. Aber es ist auch mehr als eine Gelegenheitsschrift. Mit dieser Neubearbeitung seiner 1882 zuerst erschienenen Schrift hat Pohle die erste einigermaßen vollständige Biographie des großen Astronomen geliefert. Er war dazu wie wenige berufen. Mit der Liebe des Schülers schildert er die Person Secchis, mit dem Ernst des Priesters den tiefgläubigen Ordensmann, mit der Sachkunde des Fachgelehrten den rastlosen, genialen und glücklichen Forscher. In unseren Tagen, wo wieder einmal das alte Lied vom Widerspruch zwischen Glauben und Wissen in allen Tonarten gesungen wird, war es eine apologetische Tat, das Leben dieses Fürsten der Astronomie zu schreiben, den der Jesuitenrock nicht im mindesten in der freien Forschung behinderte, der die mechanische Naturerklärung fast auf die Spitze trieb und doch dabei nicht durch eine „glückliche Inkonsequenz", sondern aus klarer Ueberzeugung der fromme Ordenspriester blieb; und Pohle hat dieses Moment auch mit bewußter Absicht hervorgekehrt. Man wird ihm darob „apologetische Tendenz" vorwerfen. Das ist in unseren Augen das beste Lob. Gerade dieser Umstand macht das Buch lesenswert für alle Gebildeten.

Die sprachliche Darstellung ist einige absonderliche Bilder und Ausdrucksweisen, wie Pohle sie auch in seinen anderen Werken liebt, abgerechnet — tadellos. Die namentlich in den Anfangs- und Schlußkapiteln zahlreichen allgemeinen Reflexionen erschienen uns des öfteren ein wenig breitspurig. Die trefflichen 40 Abbildungen erleichtern dem Nicht-Astronomen ganz wesentlich das Verständnis. — Den Schluß bildet ein 20 Seiten umfassendes Verzeichnis der Schriften und Abhandlungen Secchis, das in gleicher Weise den Riesengeist dieses Mannes, wie den Fleiß seines Biographen dokumentiert.

Linz. Dr. W. Grosam.

15) **Brevis Explicatio Psalmorum Usui Clericorum In Seminario Tridentino Accommodata.** Auctore Josepho Niglutsch S. Theologiae Doctore et Professore. Editio Tertia Emendata. VI et 348 Pag. Tridenti 1905. Typis Joannes Seiser. M.

Sicut . . recitatio ita etiam studium psalmorum pro ministris ecclesiae in certu sensu officium est (pg. 1). Ist das Studium der Psalmen schon an sich nicht leicht, so wird dasselbe noch erschwert durch die des öfteren „inkorrekte und dunkle" Wiedergabe in der Vulgata. Ein treffliches Mittel, sich das notwendige Psalmenstudium zu erleichtern, ist Niglutsch' in dritter, verbesserter Auflage erschienene Erklärung der Psalmen, der der Text der Vulgata zu Grunde liegt. Doch wird, wo immer es nötig ist, auf den hebräischen Text oder die LXX zurückgegriffen. Die bündige und lichtvolle Erklärung der einzelnen Psalmen erfolgt nach dem Schema: 1. Angabe des Verfassers und der Veranlassung; 2. Angabe des Inhaltes; 3. Erläuterung der eine solche erheischenden Verse; 4. — was die Brauchbarkeit des Buches nicht wenig erhöht — Bemerkungen betreffs der liturgischen Verwendung. Vorausgeschickt wird der Exposition der 150 Psalmen eine allgemeine, 24 Seiten starke Introduktion. Wie man aus den Anmer-

kungen ersieht, ist die vom Autor zu Rate gezogene Literatur eine reichere, als die in der Vorrede angeführte. Neueren, nicht allgemein geteilten Ansichten, wie z. B., daß manche Psalmen aus der Machabäerzeit stammen (pg. 187), bringt Professor Niglutsch große Vorsicht entgegen.

Linz. Dr. Fruhstorfer.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1904.

XLI.

Duferacq (Albert). L'Avenir du christianisme. Introduction. La vie et la pensée chrétienne dans le passé. Die Zukunft des Christentums. Einleitung. Das Leben und der Gedanke des Christentums in der Vergangenheit.) Paris, Blond. 8°. IX. 780 Seiten.

Der gelehrte Verfasser (Dr. der Philosophie und Professor an der Universität zu Bordeaux) stützt sich auf den Gedanken: wer mit einiger Sicherheit von der Zukunft sprechen will, muß vor allem die Vergangenheit gründlich zu kennen suchen, so auch in Betreff des Christentums. Daher gibt der Verfasser sich alle Mühe, in der Einleitung – einem starken Oktavbande von 780 Seiten – uns mit der Vergangenheit, dem Leben und den leitenden Gedanken der christlichen Völker vollkommen bekannt zu machen. Wir können natürlich nicht auf einzelnes eingehen, sondern nur bemerken, daß der Verfasser das unermeßliche Material vollkommen beherrscht und immer scharfsinnig und geistreich auf Ursachen und Wirkungen, Folgen aufmerksam macht. Besondere Erwähnung verdienen die Kapitel: Vorbereitung auf das Christentum bei den verschiedenen Völkern, die Entwickelung der kirchlichen Gewalt, der Kampf zwischen Kirche und Staat. Sehr schön wird gezeigt, daß, so oft der Staat durch seine Macht siegte, die Freiheit der Völker im allgemeinen und der einzelnen Glieder im besondern darunter litt.

Fonsegrive (Georges). Mariage et Union libre. (Ehe und freie Vereinigung.) Paris, Plon et Nourrit. 12°. 393 S.

Es ist unbegreiflich, welche Gebiete heutzutage die Apologie betreten muß, was sie alles zu verteidigen hat. Wer hätte je daran gedacht, daß es nötig sein werde, die eigentliche, ordentliche Ehe gegenüber der freien Vereinigung (Liebe) in Schutz zu nehmen? Leider werden die Feinde der wirklichen Ehe immer zahlreicher und ihre Sprache immer kecker. Der schon durch andere Schriften rühmlichst bekannte H. G. Fonsegrive erwirbt sich daher neue Verdienste dadurch, daß er mit aller Entschiedenheit für die christliche Ehe eintritt und alle Angriffe siegreich zurückweist. Er zeigt und beweist, daß die Unauflösbarkeit der Ehe weit weniger üble Folgen hat, als die Auflösbarkeit. Das Hauptargument, worauf die Gegner der Ehe am meisten Gewicht legen, besteht darin, daß sie behaupten, der Mensch habe gewisse Rechte, auf die er nie verzichten dürfe, somit könne er keine lebenslängliche Verbindung eingehen, weil er dadurch auf das unveräußerliche Recht der Freiheit Verzicht leisten würde u. s. w. Wie absurd solche dem Anscheine nach schönen Grundsätze seien, zeigt der Verfasser deutlich und unwiderlegbar.

Msgr. Etienne Lelong, évêque de Nevers. La sainte religieuse. Instructions sur les grandeurs et les obligations de la vie religieuse. (Msgr. Stephan Lelong, Bischof von Nevers. Die heilige Ordensfrau. Unterweisungen über die

Erhabenheit und die Verpflichtungen des Ordensstandes. Paris: Téqui. 8°. 425 S.

Da sich unter den Lesern dieser Zeitschrift wahrscheinlich auch einige befinden, die sich der Klosterfrauen annehmen, mag dieses schöne Buch hier erwähnt werden. Dasselbe hat der Verfasser, Stephan Lelong, Bischof von Nevers, kurz vor seinem Tode geschrieben. Er hatte bei Abfassung besonders die bedauernswerten Ordenspersonen im Auge, welche jetzt durch die neuesten Gesetze von ihren Wohnstätten vertrieben, in der ganzen Welt zerstreut ihr Leben fristen müssen. Er will sie trösten und stärken. Seine Instruktionen handeln von dem Werte und dem Nutzen des Ordenslebens, von dem Glücke, welches dasselbe gewährt, von den Pflichten, die es auferlegt, von der Vollkommenheit, welche die Ordensperson anzustreben hat, von der Nachfolge Christi, der ihr Vorbild und ihre Stütze ist. Das Buch verdient in jeder Beziehung empfohlen zu werden.

Saint-Martial (Comtesse de). En haut! Lettres de la Comtesse de Saint-Martial (sœur Blanche, fille de la Charité). Aufwärts! Briefe der Gräfin von Saint-Martial, Schwester Blanka als Barmherzige Schwester. Paris, Plon-Nourrit. 8°. XLVII. 334 S. 9. Auflage.

Ein Buch, und zwar das Buch einer barmherzigen Schwester, das in einigen Monaten neun Auflagen erlebt, ist das möglich? Wohl sind die barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Frankreich populärer als in Deutschland, und da in Frankreich eine große Anzahl der sogenannten Grauen Schwestern aus guten adeligen Familien abstammen und ihr Beruf sehr hoch geschätzt ist, so daß der ganze „Stand" zu den besseren Ständen gehört, so mag dieser Umstand zur schnellen Verbreitung des Buches nicht wenig beigetragen haben. Allein das würde diesen überraschenden Erfolg nicht erklären, wofern nicht das Buch selbst etwas Vorzügliches, Außerordentliches enthielte. Das ist auch in der Tat der Fall. Mit Recht empfiehlt es der Bischof von Blois als eine Quelle der Aufmunterung, der Stärkung im Glauben, des Ausharrens im Handeln und Leiden. Den Briefen geht eine kurze, durch Inhalt und Form gleich interessante Biographie voraus. S. Blanche stammte aus einer altadeligen Familie in Bern. Sie wurde am 26. September 1856 geboren. Von ihren Eltern, die streng religiöse Protestanten waren, erhielt sie eine vortreffliche Erziehung. Sie erlernte die französische, italienische, englische Sprache vollkommen, später auch die lateinische und griechische. Sie erhielt Unterricht in der Geschichte, Astronomie, Naturwissenschaften, im Zeichnen, Malen, Reiten u. s. w. Ihr Lieblingsfach war jedoch immer die Religion. Da sie mit diesen außerordentlichen Kenntnissen ein bescheidenes, liebenswürdiges Wesen verband, war sie der Liebling aller. Am 19. August 1875 vermählte sie sich mit dem französischen Grafen Saint-Martial. Zehn Jahre verlebte sie in glücklicher, ja idealer Ehe mit ihm. Ihre Ehe war kinderlos. Am 13. Mai 1885 starb nach kurzer Krankheit der edle Graf. Vor seinem Tode hatte Blanche (diesen Namen erhielt sie schon bei der Taufe) ihm das Versprechen gegeben, katholisch zu werden und in einen Orden einzutreten. Daß sich diesem Vorhaben große Hindernisse in den Weg stellten, ist selbstverständlich; doch sie überwand alle. Der Beweggrund, der sie vorzüglich zu diesem Schritte antrieb, ist ein edler, ein heroischer! Sie wollte Reichtum, Familie, die schönsten Aussichten, ihr Leben, Leib und Seele Gott opfern, damit ihr Gatte bald aus dem Fegfeuer erlöst werde und damit ihre ganze Familie das Heil erlange! Am 10. November 1888 wurde sie in Paris als Barmherzige Schwester eingekleidet und erhielt wiederum den Namen Blanche. Sie wirkte nun an verschiedenen Anstalten in Turin, Angers, zuletzt in L'Hay (in der Nähe von Paris) sehr segensreich. Letzterer Anstalt,

sagt der Biograph, hat sie ihr Vermögen, ihre Gesundheit, ihr Leben geopfert. Am 15. Oktober 1899 starb sie dort plötzlich, aber wohl vorbereitet.

In Betreff der Briefe ist zu bemerken: sie sind schnell hingeworfene Gedanken; sie hatte keine Zeit zu langer Ueberlegung. An eine Veröffentlichung derselben dachte wohl die Schreiberin am wenigsten: aber dieses Momentane, Abgebrochene verleiht den Briefen einen eigenen Reiz. Die meisten Briefe sind an die Mutter gerichtet, sodann an die übrigen Verwandten (so an ihren Schwager, Graf Saint Martial, Ehrenkanonikus und Pfarrer von Celettes) und an Freundinnen. Es finden sich darin die erhabensten Gedanken über das Opferbringen, über die Leiden. An Trostgründen ist sie unerschöpflich. Von der Würde des Menschen, von dessen Verhältnis zu Gott spricht sie mit einer seltenen Erhabenheit. Vom Ehestand hat sie einen so idealen Begriff, daß man begreift, daß der heilige Paulus dieses Verhältnis mit dem zwischen Christus und der Kirche zusammenstellt. Die Briefe sind durchhaucht von einer unaussprechlichen Liebe zu ihrer Mutter, zum Vater, zu den Brüdern, überhaupt zu all ihren Lieben.

Marguerite Brandou Salvator. A travers les moissons. (Aehrenlese.) Paris, Alcan. 12°. 465 S.

Wir erwähnen dieses Buch als Kuriosum. Man hört wohl selten von jüdischen Erbauungs- und Betrachtungsbüchern sprechen. Da haben wir ein solches. Madame Randon Salvator ist eine emsige Ruth, eine dem Gesetze treuergebene Ruth. Sie hat aus dem Alten Testamente, aus dem Talmud, aus den Apokryphen, aus den Dichtern und Moralisten des Mittelalters mit Bienenfleiß ihren Stoff gesammelt, welchen sie sodann auf alle Tage des Jahres zur Betrachtung und Beherzigung empfiehlt. Das Buch soll auch für Christen viel Interessantes enthalten, meint der Rezensent in den Etudes (des Pères Jésuites) im Juliheft 1904.

F. X. Coppin et L. Stimart. Sacrae Liturgiae compendium. Tournai et Paris, Castermann. 8°. XIX. 619 p.

Dieses Werk verdient deshalb eine besondere Erwähnung, weil es sich durch eine klare, übersichtliche Ordnung des Stoffes und durch Vollständigkeit auszeichnet, indem alle Verordnungen und Dekrete, die unter dem langen Pontifikat Leos XIII. erlassen wurden, ihre Zahl ist groß — daselbst besprochen und verwertet werden.

L. Paulin et E. Loutil. Les Evangiles et la critique. (Die Evangelien und die Kritik. Paris, Maison de la Bonne Presse. 8°. 280 S.

Diese vorzügliche exegetisch-apologetische Schrift enthält folgende Abhandlungen: 1. Vom Ursprung der Evangelien, 2. von der integritas der Evangelien, 3. von den synoptischen Evangelien, 4. von dem vierten Evangelium und 5. von der Wahrhaftigkeit (veracitas) der Evangelien. In einfacher, natürlicher Sprache (vir bonus, dicendi peritus), aber zugleich mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn, und mit apostolischer Beredsamkeit wird die Tradition der Kirche verteidigt: die bekannten vier Evangelisten (auch der heilige Johannes) haben die vier Evangelien geschrieben; alle Hypothesen, die jetzt aufgestellt werden, sind nicht stichhaltig. Es ist traurig, daß solche Sätze auch gegenüber katholischen Theologen verteidigt werden müssen. Wenn die Kirche durch alle Jahrhunderte hindurch sich in diesem Punkte irrte, und mit Unrecht die Evangelien den heiligen Matthäus, Markus, Lukas und Johannes in den liturgischen Büchern überall zuschrieb; wenn der heilige Geist sie hierin im Stiche ließ: was steht dann noch fest? Ist es nicht auch eine religiöse Gefahr, jungen Theologen Zweifel in dieser Sache beizubringen?

Lemann (Joseph). La Vierge Marie dans l'histoire de l'Orient chrétien. (Die Jungfrau Maria in der Geschichte des christlichen Morgenlandes.) Paris, Lecoffre. 8°. 640 S.

Im Jahre 1854 hatte der Verfasser dieser Schrift, H. Lemann, Ehrenkanonikus von Lyon und Rheims, das Glück als 18jähriger Jüngling durch die heilige Taufe vom Judaismus zum Katholizismus überzutreten. Einem inneren Drange folgend, wollte er zur Jubelfeier der Dogmatisierung der Immaculata Conceptio einen Beitrag leisten, und sein Beitrag ist dieses schöne Buch, das er ehrfurchtsvoll zu den Füßen des heiligen Vaters niederlegte. Diejenigen, welche im Auftrage des Kardinal-Erzbischofes von Lyon ihr Urteil über das Werk abzugeben hatten, vergleichen es mit einem Regenbogen; es gewährt Trost für die Gegenwart, Hoffnung auf die Zukunft, in dem unerschütterlichen Vertrauen auf die mächtige Fürbitte der unbefleckten Gottesmutter.

Das Buch enthält drei Teile, im ersten zeigt uns der fromme und gelehrte Verfasser, was der christliche Orient für die Verehrung der seligsten Jungfrau getan hat; im zweiten schildert er, was Maria für den Orient getan hat, und der dritte Teil enthält die Gründe, warum wir eine Wiederbelebung der einst so schönen morgenländischen Kirche hoffen können. Die Auferweckung des Lazarus ist dem Verfasser ein herrliches Vorbild.

Baudrillart (Alfred). L'Eglise catholique, la Renaissance, le Protestantisme. Conférences données à l'Institut catholique, Janvier-Mars 1904. Die katholische Kirche, die Renaissance, der Protestantismus. Konferenzreden, gehalten am katholischen Institut Universität). Jänner März 1904. Paris, Blond. 8°. XVI. 400 S.

Eine vorzügliche Arbeit! H. Baudrillart, Professor am Institut catholique (katholische Universität) in Paris, ist ein ausgezeichneter Theolog, Philosoph und Historiker, wie dieses Werk von neuem beweist. Die drei Themata werden sehr gründlich und mit seltener Klarheit behandelt. Mit Gelehrsamkeit wird nicht geprunkt, doch werden hinreichend Tatsachen und Zitate vorgeführt, um die Behauptungen zu beweisen. Das Angeführte läßt leicht vermuten, daß der Verfasser noch viele Truppen in Reserve hat. Wohltuend ist auch, daß der Verfasser aus den angeführten Tatsachen und Texten nicht mehr Folgerungen und Schlüsse zieht, als jeder Unbefangene zugeben muß. Am Schlusse stellt er die Protestanten vor die Alternative: wenn Luther, Calvin, Zwingli von Gott inspiriert waren, wie kommt es, daß ihr Werk so viele Veränderungen erleiden mußte? waren sie aber nicht inspiriert, sondern Rebellen, dann bleibt nichts anders übrig, als sie einmal zu verlassen und zur alten Kirche zurückzukehren.

Bruel (Alexandre). Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. Sammlung der Urkunden der Abtei Cluny.) Paris, Leroux. T. VI. 4°. XVI, 762 S. (1211—1300).

Das Kloster Cluny war von einer solchen Bedeutung, daß man sagen kann, die Geschichte von Cluny ist ein integrierender Teil der Kirchengeschichte, und seine Urkundensammlung ist nicht bloß von lokaler, sondern von allgemeiner Bedeutung. Den Anfang der Sammlung machte der Gelehrte Auguste Bernard; er wurde leider mitten in der Arbeit vom Tode dahingerafft. Er erhielt jedoch in Alexandre Bruel einen würdigen Nachfolger. Im Jahre 1876 erschien der erste Band des Werkes; nun erscheint der sechste und letzte Band, es wird nur noch ein Register-Band folgen. Die vier ersten Bände sind jedoch weniger von allgemeinem Interesse, da sie beinahe nur die Lokalgeschichte, Schenkungen, Kauf und Verkauf von Besitzungen, überhaupt die ökonomische Entwickelung des Stammklosters

enthalten. Der fünfte und sechste Band gewähren uns einen Einblick in die großartige Wirksamkeit der Kongregation im ganzen Abendlande und teilweise im Morgenlande (Palästina). Es wird allgemein gewünscht, daß H. Bruel das Werk fortsetze; denn mit dem Jahre 1300 (bis dahin geht das vorliegende Werk) ist die Geschichte von Cluny noch keineswegs abgeschlossen.

J. Delaville le Roux. Les Hospitaliers en Terre-Sainte et à Cypre. 1100—1310. (Die Hospitalier (Johanniter) im heiligen Lande und auf Cypern. 1100—1310.) Paris, Leroux. 8°. XIII. 440 S.

Die Leser dieser Zeitschrift werden sich erinnern, daß von diesem großartigen Werke, dem Cartularium des Johanniter-Ordens (welches bald beendigt sein wird), hier schon die Rede war. Da erhalten wir eine vollständige Geschichte der Johanniter von den Franzosen gewöhnlich Hospitaliers genannt) während der ersten zwei Jahrhunderte ihres Bestandes. Das Werk enthält vieles, was bis jetzt unbekannt war; besonders ist von Bedeutung die Schilderung der Organisation, der Statuten, der Administration des Ordens, und zwar sowohl des ganzen Ordens als der einzelnen Niederlassungen und Häuser. Nicht bloß Geschichtsforscher, sondern alle Gebildeten werden das Buch mit Nutzen und Vergnügen lesen.

Deslandres (Paul). L'Ordre des Trinitaires pour le rachat des captifs. (Der Orden der Trinitarier zum Loskauf der Gefangenen.) Paris, Plon-Nourrit. 8°. 2 Bde. XXVII. 645 und 514 S. mit 27 Plänen.

Der Orden der Trinitarier, am Ende des 12. Jahrhunderts vom heiligen Johann von Matha gegründet, hatte seinen Hauptsitz immer in Frankreich; das Kloster Cerfroid in der Diözese Meaux galt stets als Mutter- und Stammkloster des Ordens. Es bildet daher auch den Mittelpunkt dieses Geschichtswerkes. Der Verfasser hat sich außerordentlich Mühe gegeben, das Material von allen Seiten herbeizuschleppen. Dazu konnte ihm nur eine große Vorliebe für diesen heroischen Orden Kraft und Ausdauer verleihen. Die Vorliebe blendet ihn jedoch nicht; er schildert eben so getreu, was im Verlaufe der Zeit Tadelnswertes vorfiel, als was Gutes und Edles geleistet wurde. Daß das Werk sehr interessante Partien, zum Teil noch wenig Bekanntes, so z. B. die Verfassung und Statuten des Ordens, die Obliegenheiten und Rechte der Vorgesetzten und Untergebenen, den Loskauf der Gefangenen auf welche Weise, um welchen Preis das geschah), die Zahl der Losgekauften, deren Stand und Herkunft, ferner wie die Subsidien herbeigeschafft wurden, u. s. w. enthalte, bedarf wohl keines Beweises.

Sorel (Albert). L'Europe et la Révolution française. Europa und die französische Revolution. 7. Bd. Die Kontinental-Sperre. Das große Kaiserreich 1806—1812. Paris, Plon-Nourrit. 8°. 606 S.

Da die früheren Bände dieses in jeder Beziehung sehr empfehlenswerten Geschichtswerkes angezeigt und in Kürze besprochen wurden, muß auch auf das Erscheinen des 7. Bandes wenigstens aufmerksam gemacht werden. Derselbe umfaßt die Glanzperiode des Kaiserreiches, die Jahre 1806—1812, den glorreichen Krieg mit Preußen-Rußland und den so erfolgreichen Krieg mit Oesterreich. Weniger glücklich und weniger glorreich kämpften die Franzosen in Spanien.

Hübner (Comte de). Neuf ans de souvenirs d'un ambassadeur d'Autriche à Paris sous le second Empire, 1851—1859. Neunjährige Erinnerungen eines österreichischen Gesandten in Paris unter dem zweiten Kaiserreich (1851—1859). Herausgegeben

von seinem Sohne Graf Alexander Hübner. Paris, Plon-Nourrit. 8°. VI. 476 S. Mit einem Porträt.

Dieses Werk dürfte für das österreichische Lesepublikum von großem Interesse sein. Graf von Hübner war von April 1849 bis Mai 1859 Gesandter in Paris. Sein Tagebuch, das er regelmäßig schrieb, enthält wertvolle Daten für die Geschichte. Nach dem Wunsche des Vaters übergibt sein Sohn dasselbe der Oeffentlichkeit. Es beginnt mit dem Monat Jänner 1851. Der vorliegende erste Band geht bis zu Ende 1856. In diese Zeit fallen die wichtigen Ereignisse: die Präsidentschaft Napoleons, der Staatsstreich vom 2. Dezember, die Proklamation des zweiten Kaiserreiches, die Heirat des Kaisers, die Geburt des Prinzen, der Krimkrieg, der Kongreß von Paris. Herr von Hübner gab sich alle Mühe, Frankreich und Oesterreich einander näher zu bringen, was ihm auch teilweise gelang, allein den Intriguen Italiens war er nicht gewachsen. Daß das Tagebuch über viele Punkte wichtige Aufschlüsse erteile, läßt schon die Stellung des Verfassers und seine hohe Bildung erwarten.

Meilloc (J.). Les Serments pendant la Révolution. Die Eidesleistungen während der Revolution. Paris, Lecoffre. 8°. 368 S.

Eine Schrift, wie sie nur Frankreich hervorbringen kann! Herr Meilloc stellt hier die Eidesleistungen, welche dem Klerus von 1790–1802 auferlegt wurden, zusammen; die schlimmste war die vom Jahre 1790. Meilloc, sagt der Rezensent in den Etudes, wirkte damals wie ein Apostel in Angers. Derselbe lobt auch die Abhandlungen Meillocs über die verschiedenen Eidesformeln als klug und milde. Diese für Geschichtsforscher interessante Arbeit ist vom Abbé Uzureau, Directeur de l'Anjou historique herausgegeben und mit vortrefflichen Noten und Beiträgen ausgestattet worden, wodurch die Schrift noch viel gewinnt.

Ollivier (Emile). L'Empire libéral. T. VIII. L'année fatale. (Das liberale Kaiserreich. Bd. VIII. Das Schicksalsjahr.) Paris, Garnier. 8°. 683 S.

Da das Erscheinen der früheren Bände angezeigt wurde, soll auch der achte angezeigt werden. Ueber Bismarck ergeht hier ein scharfes Gericht, aber auch über Napoleon III., dessen unbegreifliche Nachsicht gegen Preußen und seine übrigen Fehltritte, sodann über Napoleons Ratgeber. Italien wird selbstverständlich auch nicht gelobt. Thiers hatte nach seiner Ansicht mit Recht gesagt, die Italiener werden solange dankbar sein, als sie uns brauchen. Da das Werk ebenso gründlich als in fesselnder Sprache geschrieben ist, wird dessen Lektüre ebenso angenehm als nützlich.

La guerre de 1870—71, publiée par la section historique du ministère de la guerre. Campagne de l'armée du Nord. St. Quentin. (Der Krieg von 1870–71, veröffentlicht von der historischen Sektion des Kriegsministeriums. Der Feldzug der Nordarmee. St. Quentin.) Paris, Chapelot. 8°. 166 S.

Die früheren Lieferungen des offiziellen Berichtes über die Kriegsereignisse von 1870–71 wurden hier angezeigt und kurz besprochen. Die neueste Lieferung beschäftigt sich vorzüglich mit der Nordarmee. Das wichtigste Ereignis ist die Schlacht bei St. Quentin. Sieben Karten sind der Lieferung beigegeben. Die französischen Rezensenten sind mit der Publikation sehr zufrieden.

Louis Veuillot par Eugène Veuillot (seinen Bruder). Paris, Retaux. 8°. Dritter Band. 1855—69.

Wer immer sich noch an die Fünfziger- und Sechziger-Jahre des 19. Jahrhunderts erinnern kann, dem ist Louis Veuillot ein guter Be-

kannter. Er war mit seinem Univers unter dem zweiten Kaiserreich ungefähr, was einst Görres mit seinem rheinischen Merkur, unter Napoleon I., welcher ihn bekanntlich eine Großmacht nannte. Es ist daher begreiflich, daß die Biographie, welche sein jüngerer Bruder ihm widmet, und zwar in einer vorzüglichen Weise in Bezug auf Sprache, Darstellung, Gedankenreichtum, von den Franzosen mit wahrer Begeisterung aufgenommen und gelesen wird. So hat der erste Band in kurzer Zeit 11 Auflagen erlebt; der zweite Band ist schon bei der achten Auflage angelangt. Da der vorliegende dritte Band das Wirken des großen Publizisten vom Jahre 1855–1869 enthält, — eigentlich seine Glanzperiode mit den wichtigsten Kämpfen wird er an Erfolg seinen Vorfahren nicht nachstehen.

Sturdza (Alexandre A. C.) La terre et la race roumaine. Depuis leurs origines jusqu'à nos jours. Rumänien, Land und Rasse. Von den Anfängen bis auf unsere Tage.) Mit 10 Karten und 186 Illustrationen. Paris, Laveur. 8°. XVI. 724 S. (20 fr.).

Bei einem andern Anlaß haben wir die Bemerkung gemacht, daß die Russen, Polen, Ungarn, Rumänen u. s. w., wenn sie ein wissenschaftliches Werk schreiben, wofür sie eine größere Verbreitung hoffen und erwarten, sie sich nicht ihrer (wenig bekannten Muttersprache bedienen, sondern es gewöhnlich französisch schreiben und sich einen Verleger in Paris suchen. So macht es auch der berühmte rumänische Staatsmann A. Sturdza. Derselbe hat durch seine Arbeit der Wissenschaft einen großen Dienst geleistet; denn die Entstehung der rumänischen Rasse, dieses Volksgemisches, wobei die meisten europäischen Nationen mehr oder minder beteiligt sind, war für den Geschichtsforscher bis anhin ein Rätsel. Und wenn auch jetzt noch nicht alle Zweifel gelöst sind, so ist doch durch dieses Werk die Lösung und Klärung des Problems sehr gefördert worden!

Salzburg. Joh. Näf, Professor.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

Schulfrage: Freidenkerkongreß in Rom. Häckel. Salzburger Hochschulverein. Simultanschule, geistliche Schulaufsicht und Schulkompromiß in Preußen. Linzer Landes Lehrerkonferenz und Landtag. Wiener Schulnovelle und 88 Universitätsprofessoren. Sittlichkeitskongreß in Köln. Schulfrage in England, Unionsversuche.

Dem abgelaufenen Quartal drückte ein hervorstechendes Merkmal die Schulfrage auf. In Frankreich ist man mit der Vernichtung der christlichen Schule so ziemlich fertig geworden und dieser Erfolg ermutigte den gesinnungsverwandten Anhang anderer Länder zu heftigen Vorstößen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Zum Sturme bliesen die Hochschulprofessoren, welche zu den Freidenkern sich rechnen, d. i. zu jener Partei der Rationalisten, für welche es keinen persönlichen Gott, keine positive Offenbarung des höchsten Wesens, nichts Uebernatürliches, nichts Ewiges, keine Unsterblichkeit der Seele, weder Himmel noch Hölle gibt. Diese Hochschulprofessoren und ihre Anhänger veranstalteten einen Freidenkerkongreß in Rom und wählten als Tag ihrer Zusammenkunft den 20. September, um in sinnreicher Weise ihre Stellung zum Christentum, zu Kirche und Papst an den Tag

zu legen. Ueberdies hatten sie noch den besonderen Einfall, ihre Sitzungen im Römischen Kolleg, u. zw. in der Aula Maxima abzuhalten, also in der früheren Jesuiten-Universität, wo vor dem Jahre 1870 ein Kardinal Franzelin, ein Palmieri, ein Ballerini, ein Secchi und so viele andere Zierden der Wissenschaft vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft aus der ganzen Welt ihre glänzenden Vorträge gehalten haben.

Nach den übereinstimmenden Meldungen aller Blätter hatten sich zu dieser Weltdemonstration gegen den Katholizismus 3000 Teilnehmer gemeldet: 1500 Italiener, 1000 Franzosen, 300 Spanier und 200 aus verschiedenen anderen Windrichtungen. An der Prozession zur Porta Pia, die sie selbstverständlich veranstalten mußten zur Verherrlichung des Kongreßtages, beteiligten sich 5000 Personen. Aber wiederum nach den übereinstimmenden Meldungen der Blätter aller Richtungen haben diese Träger des „freien Gedankens", diese Repräsentanten der einzig wahren Wissenschaft, wie sie sich einbilden, weder der Freiheit noch der Wissenschaft Ehre gemacht. Ein Protestant schrieb:[1] „Sie wünschen ein Wort von mir über den Kongreß des freien Gedankens. Daraus erkenne ich, daß der Name in der Ferne wirkt wie eine Fata morgana. Leider ist diese, wie alle schönen Luftgebilde, in der Nähe zerflossen. Wir haben nur einen wilden Lärm gehört und einen großen Mißerfolg gesehen; haben die widergöttlichen, aller Ordnung widerstrebenden Elemente auf ihre Art die Welt einrichten und unter wüstem Geschrei und Schimpfreden, schließlich mit Fäusten, aufeinander gehen sehen."

Es steht also fest, daß es auf diesem Kongresse nicht besonders schön zugegangen und die Koryphäen der gelehrten, gebildeten Menschheit der Welt kein erbauliches Beispiel gegeben haben. Fast zum Glücke, möchte man sagen, fanden sich Mitschuldige aus der Schichte der Nichtgelehrten, die dem scharfen Auge der gesinnungsverwandten Presse nicht verborgen geblieben sind. Die „Neue Freie Presse" in Wien schrieb sofort: „Von allem Anfang an hatten die Anarchisten und Sozialdemokraten rotester Färbung die Führung an sich gerissen und die Freiheit des Wortes durch ihre terroristische Taktik zunichte gemacht." Und eine Schweizer Zeitung meinte: „Der internationale Freidenkerkongreß ist kein gelehrtes, sondern ein politisches Stelldichein höchst zweifelhafter Art gewesen. Sozialisten aller Länder, aber besonders Frankreichs, Spaniens und Italiens überwogen; selbst an Anarchisten fehlte es nicht. Das schöne Geschlecht war durch ein paar zigarettenrauchende Russinnen und Jüdinnen vertreten, die für die Befreiung des Weibes eine Lanze brachen." Das mag nun alles richtig sein, aber die Gelehrten sind dadurch nicht entlastet, sie haben Mitschuldige, bleiben aber selbst mit Schuld und Schmach bedeckt.

[1] M. Sell. „Die Christliche Welt" Nr. 43.

Der Jenaer Professor Ernst Häckel,[1]) der im Präsidium saß, sprach seine freien Gedanken dahin aus, daß der Mensch keine andere Heimat habe als die Erde und die anwesenden Anarchisten und Sozialdemokraten spannen diesen Freiheitsgedanken vollkommen logisch weiter, indem sie die brüderliche Teilung der diesseitigen Heimatsgüter beanspruchten. Der Franzose Hubbard, ebenfalls im Präsidium, definierte die Religion als blindes, sentimentales, vernunftwidriges Vertrauen der Menge auf den Priester und seine Dogmen und die anwesenden Anarchisten fanden in dem Meere der Freiheit, daß die Kirche überhaupt eine Eiterbeule am Leibe der Menschheit wie Prostitution und Bettel sei; sie forderten Entkirchlichung der Schule bis zum scharfen Verbot jeglichen Religionsunterrichtes, Entkirchlichung des Staates, Zerstörung der Monarchie, Abschaffung aller christlichen Heidenmissionen und deren Ersatz durch bürgerliche Ansiedlungen. Man mag nun zugeben, daß solche Forderungen sinnlos seien, daß sie die Freidenkerei der Lächerlichkeit überliefern und die „Capitale".

[1]) Es dürfte zeitgemäß sein, darauf hinzuweisen, daß nicht bloß katholische Gelehrte Häckels Wissenschaft einer vernichtenden Prüfung unterzogen haben, sondern daß auch protestantische dieselbe in ein keineswegs günstiges Licht stellen. Häckel ergeht sich unter anderem im 17. Kapitel seiner Welträtsel über den Christenglauben in wohlfeilem Spott. Dagegen trat schon Professor Loofs in Halle a. d. S. in einem offenen Brief auf. Häckel antwortete darauf und berief sich dabei auf das Zeugnis eines gelehrten und scharfsinnigen englischen Theologen Saladin (Stewart Rost). Hierauf bewies ihm Loofs, daß die Quelle, aus der er seine theologische Wissenschaft geschöpft, nur ein gemeines, von den schlimmsten Gotteslästerungen erfülltes Pamphlet eines Freidenkers sei, der selbst keinen Anspruch auf den Namen eines Theologen mache, wobei die ganze jammervolle Unwissenschaftlichkeit Häckels handgreiflich dargelegt wurde. Professor Dr. His in Leipzig bestätigte, daß „Häckel durch die Art seiner Kampfführung selbst auf das Recht verzichtet, im Kreise ernsthafter Forscher mitzuzählen". Nun kam ein Nachspiel. Häckel ließ in der englischen Ausgabe seiner Welträtsel die angegriffenen Stellen weg und der Uebersetzer schrieb: „Professor Häckel hat nun anerkannt, daß er in Bezug auf den Wert seines Gewährsmannes (Saladin) im Irrtum war und hat einige Behauptungen dieses Kapitels zurückgezogen." Inzwischen ist aber auch eine deutsche Volksauflage 108. bis 120. Tausend) erschienen und in dieser prangen nach wie vor die gerügten Irrtümer. Das war berechtigter Anlaß, Häckel einer doppelten Buchführung zu beschuldigen und Dr. phil. E. Dennert in Godesberg a. Rh. stellte in einem offenen Briefe den famosen Jenaer Professor nicht so sehr zur Rede, als vielmehr an den Pranger. („Glauben und Wissen", Heft 7, 1904.) In der Beilage zur „Allg. Zeitung" Nr. 238, S. 111, heißt es überdies: „Sir Oskar Lodge, der große englische Gelehrte . . . hielt am vergangenen Mittwoch in Birmingham eine Rede, in der er Professor Häckels „Rätsel des Lebens" . . . auf das entschiedenste angriff. Häckel sei zwar seinerzeit von der fortschreitenden Flut der monistischen Philosophie vorwärts getragen worden, habe aber im einzelnen sie derart materialistisch zu bestimmen und sie einer derart beschränkten Auffassung der Gesamtheit unserer Erfahrung zu unterwerfen gesucht, daß der Fortschritt der Philosophie ihn sowohl, wie sein weniger gelehrtes Gegenstück, Herbert Spenzer, gewissermaßen aufs Trockene gesetzt habe, weil eben die Flut jetzt nach einer anderen Richtung zu laufen begonnen hat."

welche den Ausgang des Kongresses bedauernswert und eine Eselei, eine Burleske schlimmster Sorte nennt, nicht Unrecht habe, aber man muß eingestehen, daß die Sozialisten auf dem gleichen Geleise wie die Freidenker sich befanden, nur daß sie mit tadelloser Konsequenz den Endstationen zueilten. Sie sind gewiß Sturmvögel der Revolution, wie Sell sie nennt, weil sie am Großkapital, an den bürgerlichen Privilegien, an den gut besoldeten Beamten- und Professorenstellen, selbst an der Königskrone frei herumtasten möchten, aber die Freidenker, die Gott und Religion, Kirche und Papst vernichten wollen, sind ihre Lehrmeister.

Der heilige Vater reagierte gegen den Kongreß in der Weise, daß er in einem Schreiben an den Kardinal Vikar Respighi seinen Schmerz über die sakrilegische Handlung der Teilnehmer aussprach und Sühnandachten in der Stadt abhalten ließ.

In die Kategorie der Freidenker gehören auch die Mitglieder des Salzburger Hochschulvereines. Die Katholiken Oesterreichs möchten in Anbetracht des Geistes, der auf allen Universitäten herrscht, wenigstens eine Universität besitzen, wo Gott und seine Offenbarung nicht ausgeschaltet, nicht bekämpft werden, und aus diesem Grunde arbeiten sie mit großer Ausdauer und Opferwilligkeit seit vielen Jahren an der Gründung einer katholischen Universität in der schönen Salzburger Stadt. Aber die Freidenker wollen uns nicht einmal diese eine Universität gönnen und streben, um sie zu vereiteln, die Errichtung einer staatlichen Hochschule an. Soeben haben sie ein Buch herausgegeben mit dem sehr bezeichnenden Titel: „Der Kulturkampf in Salzburg".[1]) Die Parteiblätter freuen sich über diese Gegenaktion und legen ihr eine große prinzipielle Bedeutung bei.

Sie verlangen eine Universität auf Kosten des Staates, also auch auf Kosten der Katholiken und wollen nicht einmal dulden, daß diese sich selbst eine solche Anstalt zahlen. Man kann die Intoleranz nicht mehr viel weiter treiben. Daraus möchten wir aber die Lehre ziehen, daß die Katholiken sich kaum auf dem ganz richtigen Wege befinden, wenn sie bloß Privatanstalten gründen wollen und nicht zugleich auch ihre vollen Rechte auf das Schulwesen überhaupt mit aller Energie betonen und zur Geltung zu bringen suchen. Ein Staat, der aus Christen, aus Katholiken besteht, muß auch christliche, katholische Schulen haben. Es gibt für ihn kein Recht, auf der konfessionslosen oder, wie man lieber sagt, interkonfessionellen Schule zu bestehen. Und für die Katholiken hieße es das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, das die Kirche verwirft und wiederholt verurteilt hat, praktisch und mit eigenem Gelde durchführen, wenn sie auf das Zweite, was weitaus die Hauptsache ist, vergäßen und es nicht mit allen erlaubten Mitteln anstrebten.

[1]) Der Salzburger Kulturkampf. Zeitgeschichtliche Kämpfe aus den Jahren 1900—1904, aus Blätterstimmen gesammelt und herausgegeben vom Salzburger Hochschulverein.

Wenn die Feinde der konfessionellen Schule nicht ruhen, dürfen es auch die Katholiken nicht, und wenn jene der Staatsgewalt sich bemächtigen zur Durchführung ihrer perversen Ideen, so dürfen diese ihnen das Feld nicht freiwillig räumen, sondern es ist ihre heilige Pflicht, ihre Stellung im Staate bemerkbar zu machen und zu behaupten. Die Katholiken müßten sich aus dem staatlichen Leben herauslösen, sie müßten den Staat und die Menschheit in zwei abgeschlossene Teile zerreißen, sich als rechtlose Partei erklären, wenn sie darauf verzichten wollten, das Leben nach den Prinzipien der Religion zu gestalten, wenn sie dem Staate diese seine Pflicht nicht vorhalten würden. Alle Gewalt stammt von Gott, also auch die Staatsgewalt, und daher hat sie sich in den Dienst Gottes und der Gotteskinder zu stellen, nicht in den der Atheisten.

Daß der religionsfeindliche Geist der Hochschulprofessoren auch auf die Volksschullehrer und Studentenwelt übergeht, steht außer Zweifel. A bove majori discit arare minor. In der Studentenwelt offenbart sich dieser Geist in verschiedener, wenig erfreulicher Weise. Eine Aeußerung besteht in seiner Feindseligkeit gegen die katholischen Verbindungen, deren Schauplatz dann und wann unsere Universitäten sind. Nach einem Bericht des Wiener „Vaterland" vom 20. Oktober veranlaßten auch die Studenten der technischen Hochschule in Hannover den Senat zu einer Umfrage bei den Hochschulen Deutschlands, ob nicht die konfessionellen Verbindungen aufgelöst werden sollten. Das erste Gutachten, welches der Berliner Senat abgab, war freilich für die Antragsteller ungünstig, indem er erklärte, daß keine Veranlassung zur Auflösung der konfessionellen Verbindungen vorliege, vielmehr zu befürchten stünde, daß die Einführung strengerer Maßregeln oder gar das Verbot solcher Verbindungen Störung des konfessionellen Friedens nach ziehen könnte. Es genüge, auch darauf hinzuweisen, wie im Reiche die Marianischen Kongregationen angefeindet, mit welcher Hartnäckigkeit und Verbissenheit deren Einführung und Pflege verhindert werde.

Ganz besonders aber gehört zu unserem Thema, was auf dem Gebiete der Volksschule gegenwärtig vor sich geht. In Deutschland dreht sich der Streit um die Simultanschule, um die geistliche Schulaufsicht und das Schulkompromiß; bei uns spielt ein Teil der Lehrer Zukunftsmusik, die dem Volke die Ohren gellen macht.

Die Simultanschule empfahl seinerzeit Diesterweg als eine passende Station zur religionslosen Schule, sowie er auch die fachmännische Schulaufsicht empfahl. Die Freunde der Simultanschule sind demnach auch entschiedene Förderer derselben, arbeiten für ihre Ausbreitung und wehren sich aus allen Kräften gegen ihre Einschränkung oder Beseitigung. Ebenso arbeiten sie an der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht, die im Deutschen Reiche noch besteht. Nun geschah es, daß dem preußischen Abgeordnetenhause ein Gesetz zur Regelung der Lehrergehälter vorgelegt werden sollte, und da bei der Behandlung

dieses Gegenstandes voraussichtlich die Konfessionsfrage nicht umgangen werden könne, so haben die drei Parteien, die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen unter Zurückstellung spezieller Bedenken ein Schulkompromiß geschlossen, dem auch das Zentrum der Hauptsache nach beigetreten ist. Das Kompromiß lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, I. ohne Verzug, spätestens in der nächsten Tagung, einen Gesetzentwurf, betreffend die **Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,** auf folgender Grundlage vorzulegen: 1. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) oder Verbänden solcher unter ergänzungsweiser Beteiligung des Staates an den Kosten ob; 2. in Ausführung des Artikels 24 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Grundsätze festgelegt: a) in der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden, b) Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten oder da, wo dies der historischen Entwickelung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religions-Unterrichtes für konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden, c) erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer konfessionellen Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Einrichtung einer Schule ihrer Konfession, d) es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen und auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist; II. bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer zu sorgen."

Kaum war dieses Kompromiß in der Oeffentlichkeit bekannt, ging auch der Kampf der anderen Parteien gegen dasselbe los. Die Tendenz des Kampfes liegt klar am Tage. Der liberale „Rheinische Kurier" sagt es mit bündigen Worten: „Die Schreier, die im Kampfe gegen das Schulkompromiß das große Wort führen, stehen jenseits von allem Religiösen und Konfessionellen. Ihr Eifer für die Simultanschule ist der Eifer für die religionslose oder religionsfeindliche Schule. Von ihnen können sich ernste Leute, die in der Schule auch ein religiöses Erziehungs-Instrument erblicken, nicht imponieren lassen." Die Verteidiger des Kompromisses weisen darauf hin, daß für die große Menge des Volkes die Schule die einzige Erziehungsanstalt für das ganze Leben sei, daß man sie daher nach pädagogischen, nicht aber politischen Grundsätzen einrichten müsse und folgerichtig die religiöse Weltanschauung in der Schule selbst zu herrschen habe. So hat Preußen seinen Schulstreit, der in Wort und Schrift mit aller Kraft geführt wird. Lehrer Tews, Vorstandsmitglied des Allgemeinen deutschen Lehrervereines, und der bekannte Sozialpolitiker Naumann haben das Schulprogramm der Freisinnigen Vereinigung in einer großen Versammlung zu Berlin dargelegt und die Richtlinien ihrer liberalen Schulpolitik entwickelt, was sie zuvor schon in Flugschriften getan hatten. Tews will durch Tatsachen und Zahlen überzeugen, daß

das Kompromiß eine Gefahr für die deutsche Nation und die geistige Kultur bedeute, obwohl zwei Drittel der deutschen Lehrer anderer Ansicht sind. Naumann schwärmt für die staatlich weltliche Volksschule mit fakultativem Religionsunterricht, wird aber vom evangelischen Stadtpfarrer Erich Förster in Frankfurt a. M. mit überlegener Dialektik widerlegt. Daß die katholische Presse nicht schweigt, sondern tapfer in den Kampf eingreift, versteht sich von selbst. Insbesondere ist es die geistliche Ortsschulaufsicht, für die sie mutig eine Lanze einlegt, da ihr auch einer der heftigsten Angriffe zugedacht ist.[1] Aber auch die positiven Protestanten wollen auf sie nicht verzichten, und zwar aus Gründen, die auch von unserem Standpunkt aus Geltung besitzen.[2] So findet Superintendent Cauffe in Sorenbohm den tiefsten Grund des Kampfes gegen die geistliche Schulaufsicht in dem Widerwillen gegen die ewige Wahrheit und gegen den Herrn: „Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche", und in der Auflösung des christlichen Staates; er erblickt in ihrer Beseitigung ebenso einen Schaden für die Kirche, wie in der Zivilstand Gesetzgebung und in der Zivilehe und ähnlichen Säkularisationen, die Schritt für Schritt im modernen Staate vorgenommen werden, und er sieht darin eine wesentliche Schädigung der geistlichen Autorität, indem der Geistliche schon den Kindern gegenüber nicht mehr als Vorgesetzter erscheint und so dessen Ansehen, Achtung und Liebe geschmälert und darum auch sein Einfluß vermindert wird. So denken freilich nur die positiv gerichteten, gläubigen Protestanten. Da jedoch der Ritschlianismus in der evangelischen Professoren- und Pastorenwelt die größten Fortschritte schon gemacht hat, ist es begreiflich, daß ein großer Teil dieser Kreise für die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht stimmt und sieht die Kölner Kreissynode, welche einstimmig die Weiterführung dieses Amtes für keinen Segen erklärt und darum davon befreit sein will, nicht vereinzelt da.

Man begnügt sich, wenn der Pfarrer nur Sitz und Stimme im Ortsschulrat besitzt und anerkennt ohne Rücksichtnahme auf Natur und Geschichte die Schule als eine „Veranstaltung des Staates". Selbstverständlich akzeptieren die Herren, die auf diesem Standpunkt stehen, auch die letzten Konsequenzen desselben; denn Prinzipien entwickeln sich naturnotwendig bis zur Erschöpfung ihres Inhaltes. Diese Konsequenzen sind schon bekannt, sie bilden ja den Gegenstand der Forderungen, welche vom radikalen Teil der Schulmänner gestellt werden und nichts anderes bedeuten als die absolute Trennung der Schule von der Kirche, die Beseitigung der religiösen Uebungen der Schüler, sexuelle Aufklärung, Einführung einer naturalistischen „Ethik" u. dgl., also ein kultiviertes Heidentum.

[1] Die geistliche Schulaufsicht. Von Scholastikus. Trier. Paulinus-Druckerei. — [2] Der Kampf in der Schule. Gedanken über die geistliche Schulaufsicht. Von einem katholischen Schulmann. Hamm in W. Verlag Breer und Thiemann. Frankfurter Zeitgemäße Broschüren. Heft 7. 1904.

Diese Wünsche wurden auch bei uns in einer Landes-Lehrerkonferenz, welche anfangs Oktober in Linz abgehalten wurde, von einigen extrem veranlagten Delegierten ausgesprochen und nebst anderem als anzustrebendes Ziel hingestellt. Sofort erhob das Land dagegen Protest und von 502 Gemeinden Oberösterreichs waren es 436, welche die Forderungen zurückwiesen. Da eben der Landtag versammelt war, benützte die katholische Majorität desselben die Gelegenheit, um ihre Stellung zur vorliegenden Schulfrage energisch zu zeigen. Der Hochwürdigste Herr Bischof hatte zuvor schon in einem Briefe an die Leitung des katholischen Lehrervereines, der im Lande besteht und die katholisch gesinnten Persönlichkeiten aus dem Lehrstande zu sammeln und zu organisieren sucht, seines oberhirtlichen Amtes mit vollster Entschiedenheit gewaltet und ergriff auch im Landtag das Wort zur Wahrung des spärlichen Einflusses, den die Kirche auf die Volksschule noch besitzt.

Die Vertreter des Bauernstandes, denen das Verdienst zukommt, die Frage (Antrag Hauser-Schlegel) in den Landtag gebracht zu haben, nachdem das „Volksblatt" durch umsichtige Berichterstattung über die Vorgänge auf der Konferenz das Material geliefert hatte, nahmen sich in vortrefflicher Weise der Sache an. Und die Vertreter des Großgrundbesitzes, konservativ und liberal, gaben einstimmig eine Erklärung ab, die eigentlich wie ein Donnerschlag in die Versammlung fallen mußte, so kategorisch wies sie die Tendenzen des extremen Teiles der Lehrer zurück. Der Regierung war der ganze Vorfall offensichtlich sehr unangenehm; ihr Vertreter hatte als Vorsitzender der Konferenzen sich in Schweigen gehüllt; nachher bemühte man sich, die Tatsachen in Abrede zu stellen, abzuschwächen, oder in Zweifel zu ziehen; endlich gewann man doch eine befriedigendere Position. Aber auch die liberale Partei wagte es nicht, mit ihrem Schilde den Radikalismus zu decken, sondern beantragte bloß Uebergang zur Tagesordnung, der selbstverständlich von der Majorität abgelehnt worden ist.

Auch in anderen Landtagen gab es kleinere Schuldebatten, z. B. in Lemberg und Wien. In Wien verfügte die christlichsoziale Partei nur eine geringfügige Verbesserung der Schule zugunsten des kommunalen Einflusses und daß der Pfarrer Mitglied des Ortsschulrates sei, aber sogar dieses Geringfügige verfehlte nicht, Schrecken zu verbreiten. 88 Professoren der Wiener Universität, darunter 29 Juden, veröffentlichten sofort in den liberalen Blättern dagegen eine Kundgebung, weil sie in der genannten Aenderung eine Schädigung der gemeinsamen Volkserziehung erblicken wollten. Sachlich dürfte diese Motion der gelehrten Herren ziemlich belanglos sein, denn man weiß so wie so, wes Geistes Kinder sie sind, aber für das Volk und die Kirche ist sie doch ein Zeichen, daß die Schulfrage nicht vernachlässigt werden darf.

Wie notwendig eine energischere und allseitige Pflege der Religion wäre, beweist der Sittlichkeitskongreß, der in Köln abgehalten

worden ist. Da kamen Katholiken und Protestanten, Priester und Laien zusammen, um zu beraten, wie dem überhandnehmenden Sittenverfall gesteuert werden könnte. Solche Kongresse wären wahrscheinlich überall zu wünschen, wenn sie überhaupt noch imstande sind, wirksame Abhilfe zu bieten, weil wohl überall die gleich traurigen Erscheinungen herrschen. Was die Kongreßredner in Köln über den Stand der Sittlichkeit in Deutschland gesagt haben, ist betrübend genug.[1] Erschreckender Niedergang im Volke bedenkliche Zunahme der Prostitution Periode des Sittenverfalles – das Gefühl für Zucht und Sitte ist geschwunden das Laster tritt öffentlich dreist und frech auf die geheime Sünde greift schreckenerregend um sich die Geschlechtskranken unter den Studierenden, in der Armee und anderen Kreisen sind entsetzlich zahlreich die moralische Verseuchung des Volkes greift um sich: das waren die Klagen, die auf dem Kongresse laut geworden sind. Und als Hauptursachen dieser beunruhigenden Lage wurden angeführt: die ungeheuerliche Verbreitung der unsittlichen Schriften und Bilder, die schamlosen Ausstellungen in den Schaufenstern, die grauenhafte sittliche Vergiftung der Jugend, deren sich der gewissenlose Buch und Kunsthandel zu Schulden kommen läßt, das Theater und die Variétés, welche erst die geistige und dann die körperliche Syphilis erzeugen, die zügellose Vergnügungssucht besonders an Sonn- und Feiertagen, die sinnlose verfrühte Aufklärungstheorie in Bezug auf sexuelle Dinge, die Beseitigung der Gottesfurcht und positiven Religion. Die Sittlichkeitsvereine sind Privatunternehmungen, welche die Sittenlosigkeit zwar nicht aus der Welt schaffen können, aber sie können dieselbe vermindern, besonders dadurch, daß sie das öffentliche Gewissen aufrütteln und die berufenen Erzieher der Jugend, die Eltern, Schule und Kirche unterstützen, und auch dadurch, daß sie dem Staate sagen, wie sehr die Pflege und der Schutz der Sittlichkeit auch vom Standpunkt der Hygiene eine unabweisliche Notwendigkeit sei. Mehr als je waltet heute der Staat seines Amtes als oberster Sanitätsrat, nicht ohne Geschick und Erfolg bietet er der vielseitigen Ansteckungsgefahr die Stirne; soll er nicht auch zur Einsicht kommen, daß auf dem Gebiete der Sittlichkeit seine Kunst und Kraft gleichfalls zur Anwendung gebracht werden müsse? Es dürfte überall höchste Zeit sein.

England. 1. Als ich vor sechs Monaten meinen letzten Bericht einsandte, war der „passive Widerstand" gegen das Schulgesetz von

[1] Die öffentliche Unsittlichkeit und ihre Bekämpfung. Von Hermann Roeren. Verlag Bachem, Köln. S. Keller, Naturtrieb und Sittlichkeit, Verlag Rippel in Hagen W. schreibt S. 6: Dr. Lujo Brentano führt an: Man hat für das Königreich Preußen berechnet, daß in Preußen täglich von 1000 Menschen drei an einer übertragbaren Geschlechtskrankheit leiden. . . . Das gibt bei 56 Millionen Deutschen 174.000 Geschlechtskranke im Tage. . . . In Berlin erkrankten 8% Arbeiter gegen 16½% Kaufleute und 25% Studenten. S. 12: Dr. Blaschko in Berlin behauptet, daß jeder zehnte Mann in Berlin entweder die Syphilis hat oder sie früher gehabt hat.

1902 an der Tagesordnung. Seitdem hat der Streit sich nach demselben Prinzip entwickelt. 70.000 oder mehr Nonkonformisten haben sich geweigert, die Schulsteuern zu zahlen — weil das Gewissen ihnen verbietet, den Unterricht in falschen Religionen zu unterstützen — und haben sich wegen ihres Widerstandes Kleinigkeiten verkaufen lassen oder sind sogar ins Gefängnis gewandert. Am ärgsten geht's im sektierenden Wales zu. Dort stehen alle Provinzialräte, ausgenommen zwei, in offener Rebellion gegen die Regierung. Ein Sondergesetz mußte noch in der letzten Woche des Parlamentes durchgetrieben werden, um den konfessionellen Schulen in der Grafschaft das Leben zu retten. Es lautet dahin, daß, wo immer die örtliche Obrigkeit sich weigert, die nötigen Geldzuschüsse zu machen, die Regierung selbst die Summen direkt an die betreffenden Schulen schicken, und gleiche Summen von den Provinzial-Zuschüssen abziehen wird. Damit ist der ersten Not abgeholfen; die Sektierer sind aber nicht geschlagen. Sie haben noch zwei starke Festungen: Massenabdankung aller mit der Ausführung des Gesetzes Vertrauten, worauf dann neue Wahlen derselben oder Gleichgesinnter folgen würden; und rücksichtsloses Durchführen der Gesetzesklausel, welche von den Verwaltern verlangt, daß die adaptierten Schulgebäude auf ihre Kosten in gutem Zustande erhalten werden. Das allgemeine Abdanken von Ehrenposten ist noch nicht zu erwarten, obschon es frech angedroht wird; die Plänkelei für regelrichtige Schulgebäude dagegen ist in vollem Schwung. Der Bischof von Newport hat sich schon genötigt gesehen, einen Hilferuf ans Land ergehen zu lassen. Darin heißt es: „In dieser Diözese gibt es 40 (katholische) Schulen mit 11.500 armen Kindern. Wenn keine Hilfe kommt, müssen einige der größten dieser Schulen geschlossen werden. Viele unserer Missionen sind jetzt schon in Schulden wegen der Schulen; 50 Jahre lang haben wir uns abgemüht und gekämpft, diese Schulen zu errichten und zu unterhalten; jetzt drängt die neue Schulobrigkeit von allen Seiten auf neue und bessere Schulbauten. Wir brauchen absolut 20.000 Pfund Sterling, um die neuen Ansprüche zu befriedigen." . . . Ueberall ist es nicht so schlecht wie in Wales, aber nirgendwo ist man zufrieden. Die Bischöfe, auf einer am 18. Oktober gehaltenen Versammlung erklären: „daß in Anbetracht der Weise, in welcher das Gesetz an manchen Orten durchgeführt wird, sie ihre frühere Stellung dem Gesetze gegenüber mit Recht modifizieren könnten, es sei denn, man beweise, daß es sich ohne Schaden katholischer Rechte handhaben ließ." Aus der Bratpfanne sind wir ins Feuer gefallen. Denn nicht nur die Elementarschulen, sondern auch Gymnasien, oder was diesen in England entspricht, sollen wir auf bessern Fuß stellen, und noch neue dazu gründen. Das Gesetz verlangt, daß Aspiranten zu Lehrerstellen vier Jahre ein von der Regierung approbiertes Gymnasium besuchen. Solcher Gymnasien — hier nennt man sie secundary schools — haben wir einige, besonders Jesuitenkollegien; es fehlt aber eins im Herzen Londons.

Die Herstellung kostet 25,000 Pfund Sterling. Seit Juli wird dafür gesammelt und in vier Monaten sind etwa 10,000 Pf. zusammengebracht worden. Diese Summe ist vorige Woche zu 20,000 Pfund gestiegen durch ein Geschenk von 10,000 Pf., welches die Oblaten des heiligen Karolus Borromäus dem Erzbischof für die neue Schule gemacht haben. Die Patres hatten bis voriges Jahr selbst eine Schule, die sich aber nicht rentierte und geschlossen werden mußte. Die Dames du Sacré Coeur haben jetzt die Gebäulichkeiten zum Zweck eines Seminars für Lehrerinnen angekauft und die Oblaten haben großmütig den Reingewinn abgegeben. Der Erzbischof von Westminster hat das Geld nicht schlafen lassen: nach Weihnachten wird die neue Schule in den Hallen des erzbischöflichen Palastes eröffnet, und die Errichtung eines passenden Gymnasialgebäudes wird gleich angefangen. Die Anstalt soll heißen: Cardinal Vaughan Memorial School.

2. Während die Katholiken alles aufbieten, um die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sichern, suchen die Protestanten nach irgend einer Einigkeit im Glauben. Manche Sekten, welche die Staatsreligion verwerfen und ihr in offener Feindschaft gegenüber stehen, kommen sich einander beständig näher. Das Haupthindernis zu ihrer Verschmelzung sind die vielen persönlichen Interessen und Ambitionen, die dabei leiden würden. Erscheint einmal ein Genius, der es versteht, alle zu befriedigen, dann kommt die Union der Baptisten, Methodisten, Kongregationalisten und wie sie alle heißen mögen, leicht und gleich zu stande. Acht derselben brauchen jetzt schon denselben Katechismus, ein Büchlein mit nur 52 Fragen und Antworten, welche so allgemein gehalten sind, daß Lehrer und Lernende ohne Mühe ihre eigene Doktrin hineinlesen können. Praktisch wechseln sie aber auch ihre Kirchen und Prediger, halten gemeinschaftliche Missionen und andere Gottesdienste, und stehen Schulter an Schulter im Kampf gegen Anglikaner und die konservative Regierung.

Ein merkwürdiges Beispiel von Schisma und Reunion liefert gegenwärtig Schottland. Zu 1843 trennte sich eine bedeutende Partei von der etablierten presbyterianischen Staatskirche. Die Minister und Professoren gaben ihre Pfründen und Stellen auf und konstituierten sich als die „Freie Kirche von Schottland". Von ihren früheren Glaubensbrüdern unterschieden sie sich nur durch ihre volle Unabhängigkeit vom Staate. Die Bewegung hatte den größten Erfolg. Zu 1900 erwirkte der allgemeine Drang nach mehr Freiheit eine Vereinigung dieser Freien Kirche mit den Unierten Presbyterianern; nur 25 Minister von 1200 blieben zurück. Nun entstand gleich die Frage: Wer hat das Recht auf die zehn Millionen Pfund Sterling im Besitze der Freien Kirche? Nach dreijährigen Prozessen entschied das höchste Tribunal in London für die 25 treugebliebenen Minister und ihre Pfarreien im schottischen Hochlande, weil diese allein den Glauben behielten, für dessen Unterhaltung die Stiftungen u. s. w. gemacht wurden. Die gerichtliche Entscheidung wurde anfangs August gegeben.

Seit der Zeit kann man täglich in den Zeitungen sehen, wie diese Christen sich lieben und raufen, wenn Bibel und Beutel von einander laufen!

In der anglikanischen Kirche nehmen die Vereinigungsversuche eine sonderbare Wendung. Auf dem Kirchenkongreß in Liverpool 6. Oktober besprach der Dekan von Norwich die Freiheit der Kirche. Unter anderm sagte er: „ . . . In den Konferenzen, gehalten zu Lambeth (London) und in Amerika, hat man sich über die wesentlichen Bedingungen für Reunion verständigt, welche für die getrennten Gemeinden in den britischen Inseln gelten sollen. Ich schlage jetzt vor, daß dieselben Bedingungen jetzt auch dem römischen Schisma im Westen, der griechischen Kirche im Oriente und der nonkonformistischen Gemeinden in England und auf der ganzen Welt angeboten werden. Es sind deren vier: 1. Suffizienz und Supremat der heiligen Schrift; 2. das apostolische Glaubensbekenntnis als Taufsymbol, und das nizänische als adäquater Ausdruck des christlichen Glaubens; 3. die zwei von Christus selbst eingesetzten Sakramente; 4. der historische Episkopat örtlich adaptiert zu lokalen Verhältnissen. Die römische Gemeinde läßt sich auf jene Bedingungen nicht ein. Sie hat die Apokrypha und die Tradition mit der Schrift gleichgestellt und so letztere für ungenügend erklärt. Sie hat im Symbolum Pius IV. die Glaubensartikel vermehrt, hat fünf Sakramente erfunden und verwirft die Giltigkeit der anglikanischen Weihen. Annahme der tridentinischen Häresien wäre für England ein Mehltau, welcher die bürgerliche sowohl als die religiöse Freiheit zerfressen würde. Dann geht der Redner zur griechischen Kirche über und findet auch dort keine Hoffnung. Endlich kommt er zurück und meint, die Wesleyaner könnten seine Bedingungen wohl annehmen: Die Schwierigkeit, daß diese Sektierer keine geweihten Priester annehmen, ließe sich beseitigen durch die Anerkennung ihres Oberpräsidenten als wirklichen anglikanischen Bischof, ohne ihn zu weihen. Das sei ja auch zur Zeit der Donatisten geschehen u. s. w. Der Dechant (Dean) von Canterbury, ein gelehrter, ernster, konservativer Anglikaner, hat unterdessen einen vernünftigen Einigungsversuch gemacht, nämlich die Einigung der verschiedenen Parteien in seiner eigenen Kirche. Schon auf dem Kirchenkongreß von 1903, in einer Rede über die Veränderungen in der Lehre der nationalen Kirche, insistierte er auf den Kanon von 1571, welcher die Grenzen ihrer Toleranz feststellt: „Die Kirche hält, was mit der Lehre des Alten und Neuen Testamentes zusammenstimmt und was die katholischen Väter und die alten (ancient) Bischöfe aus gesagter Lehre gesammelt haben." Heute sucht er die antiquos episcopos näher zu definieren, es sind die Bischöfe der sechs ersten Jahrhunderte, deren Lehre als Norm aufgestellt wird. Kanonikus Meyrick, ein ehrwürdiges Glied der alten hochkirchlichen Partei und ein Mann von großem Ansehen, geht Hand in Hand mit dem Dekan, und um die beiden gruppieren sich Männer aller Richtungen. Bis zum 7. November

hatten schon ein Tausend ihre Namen als Adhärenten unterschrieben. Am 10. November brachte die Times auch schon Warnungen an die Unterzeichner, daß vor dem 6. Jahrhundert schon der Zölibat, der Gebrauch des Weihrauchs, Heiligenverehrung und manches andere bestand, wovon die Nationalkirche nichts mehr weiß. Ob der Dekan von Westminster auch beistimmt, ist mir nicht bekannt. Falls er es tut, wird er seine Ermahnungen an angehende Lehrer wie am 15. Oktober gegeben in Zukunft ziemlich modifizieren müssen. Von der Bibel sprechend, sagte er: „Das Buch ist nicht verändert, wir aber wohl. Gott hat uns viel neues Licht gegeben . . . unser Begriff der Inspiration ist nicht mehr derselbe. Vieles, was unsere Vorväter buchstäblich nahmen, können wir nur bildlich nehmen. Das 1. Kapitel der Genesis bedeutet nicht mehr, daß Gott die Welt in sechs Tagen erschaffen hat; das zweite lehrt nicht, daß Gott Adam aus Erde und Eva aus Adams Rippe machte. Das sind Parabeln und Allegorien . . ." Dann folgen Weisungen wie „die unterliegenden Wahrheiten" den jungen Zöglingen beigebracht werden können. Battle, J. Wilhelm.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien)

(**Weihe der Kleriker vor Erfüllung der Militärdienstpflicht.**) Die Kongregation des heiligen Offiziums hatte verboten, Klerikern vor Beendigung ihrer Militärdienstzeit die höheren Weihen zu erteilen. Auf eine Anfrage, ob diese Verordnung präzeptiv, oder aber nur direktiv sei, wurde die Antwort gegeben: Präzeptiv. Hiermit steht im Zusammenhang ein Entscheid der Konzilskongregation, welcher Sr. Eminenz dem Fürsterzbischof von Prag auf seine Anfrage gegeben wurde: Von Prag aus war angefragt worden, ob litterae testimoniales für die Weihen der Kleriker auch dann eingefordert werden müßten, wenn die Kandidaten drei, resp. sechs Monate, aber stets mit Unterbrechung in einer anderen Diözese sich aufgehalten hätten? Auf diese Anfrage lautete der Bescheid: Der Ordinarius sei unter Strafe der Suspension nur dann verpflichtet, die „litterae testimoniales" einzufordern, wenn der Kandidat drei, resp. sechs Monate außerhalb der Diözese mit Unterbrechung geweilt habe und zwischen den Unterbrechungen ein moralischer Zusammenhang bestehe (nisi agatur de trimestri vel semestri moraliter continuis). Dem Bischof bleibe aber auch bei sonstiger Unterbrechung des Aufenthaltes unbenommen, die Testimonialien einzufordern und über das Vorleben des Kandidaten eine Untersuchung anzustellen oder auch das iuramentum suppletorium zu fordern. (S. Congr. S. R. et U. Inquisit. d. d. 31. August 1904. — S. Congr. Conc. d. d. 25. Juni 1904. Gewöhnlich wird ein Aufenthalt von sechs Monaten für nötig erachtet, daß der Ordinarius die Testimonialien einfordert, bei denen, welche zum Militärdienst einberufen sind, sind sowohl für die Regularen S. C. Discipl. Regul. d. d. 27. November 1892 als auch die Säkularkleriker drei Monate

genügend (S. Congr. Conc. in Firm. d. d. 9. September 1893), daß der Bischof die Testimonialien verlangen muß. Kann der Ordinarius die litterae testimoniales nicht erhalten oder genügen diese nicht, so hat der Kandidat das iuramentum suppletorium zu leisten (S. Congr. Conc. d. d. 26 Januar. 1895 in Urgell.).

(Novizenmeister kann nicht auch Examinator der Novizen sein.) Im Dekret „Regulari disciplinae" (d. d. 25 Jan. 1848 cf. Bizzarri Collectan. pg. 832 ss.) wird u. a. bestimmt, daß Examinatoren ernannt werden und diese über die Zulassung des Novizen zur Gelübdeablegung abzustimmen haben. Der Generalprior der Kartäuser hatte angefragt, ob der Novizenmeister des eigenen Novizen dieses Amtes walten könne, und wenn nicht, ob dann wenigstens für jene, deren Sorge ihm nicht anvertraut sei. Die Antwort lautete: nur für die letzteren könne der Magister auch Examinator sein. (S. Congr. Concil. d. d. 14 Junii 1904.)

(Ein Konopeum [Vorhang um den Tabernakel] ist stets notwendig.) Vom Zeremonienmeister einer Kathedralkirche ging die Anfrage an die Ritenkongregation ein, ob der Tabernakel, wo die Eucharistie aufbewahrt werde, auch ohne Vorhang (conopeum) bleiben könne? Die Antwort lautete: Negative et serventur Rituale Romanum et Decreta. (S. Rit. Congr. d. d. 1 Julii 1904.)

(Votivmesse zu Ehren der Unbefleckten Gottesmutter.) Durch Reskript der Ritenkongregation hat der heilige Vater erlaubt, daß bei allen Triduen und Novenen, welche entweder dieses oder nächstes Jahr in irgendwelchen Kirchen oder Oratorien mit Erlaubnis des Ordinarius abgehalten werden, an jedem Tage derselben die Votivmesse der Unbefleckten Gottesmutter gelesen werden kann. Die im Dekrete vom 14. August 1903 gemachten Bestimmungen, resp. Ausnahmen, bleiben auch für diese Feiern in Geltung. (S. Rit. Congr. d. d. 22 Junii 1904.)

(Natürlich-kohlensaures Wasser bei der Messe.) Ist es erlaubt, natürlich-kohlensaures Wasser (Aqua naturalis potabilis sed acidula alcalica) bei der heiligen Messe zu gebrauchen? Diese Anfrage hatte der Bischof von Anglona und Turzi an das heilige Offizium gestellt. Der Assessor der Kongregation schrieb zurück: ernste Gründe, welche für das Gegenteil sprächen, seien nicht vorhanden (che non vi sono serie ragioni di dubitare in contrario). Also ist gegen den Gebrauch solchen Wassers nichts einzuwenden.

(Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot für die k. k. Landwehr in Oesterreich.) Schon vor längerer Zeit hatte der verstorbene Kardinal-Fürsterzbischof von Prag, Graf Schönborn, für die k. k. Landwehr (militia stabilis id est militia subsidiaria ad defendendos patriae limites destinata) um Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot nachgesucht. Auf eine neuere Bitte um Antwort auf dieses Gesuch ging unter dem 7. September 1900 folgender Bescheid ein: Den Bischöfen Oesterreichs (also der ganzen Monarchie) werde die Erlaubnis auf sieben Jahre erteilt, durch den Zivilklerus vom Abstinenzgebot diejenigen Soldaten der k. k. Landwehr zu befreien, welche tatsächlich Militärdienste tun (qui actu in-

serviunt in castris vel praesidiis), nur zwei Tage werden ausgenommen, nämlich die Weihnachtsvigil und der Karfreitag. Was das Fastengebot angehe, so stehe nichts im Wege, der Ansicht der Autoren zu folgen, welche die Soldaten als vom Fastengebot überhaupt befreit ansehen. Vgl. das Dekret: Monitore Ecclesiastico XXIX, 7 (30. September 1904 [S. 290 und dazu die Eingabe der bischöflichen Versammlung an das k. k. Landesverteidigungsministerium und die Instruktion dieses z. B. Archiv. für kath. Kirchenrecht. LXXXIV [1904] S. 357 ff.)

(Dimissorialien für Regularkleriker.) In demselben Monitore Ecclesiastico (Septemberheft 1904) wird ein ebenfalls älterer Entscheid der S Congr. Epp. et Regul. hinsichtlich der Dimissorialien für Regularkleriker mitgeteilt, welcher ebenfalls von allgemeiner Bedeutung ist. Wir lassen ihn deshalb folgen: Die Generaloberen mancher neueren Kongregationen, in welchen nur einfache Gelübde abgelegt werden, haben für eine gewisse Zeit vom heiligen Stuhl die Erlaubnis erhalten, ihren Klerikern Dimissorialien für die heiligen Weihen auszustellen. Die Dimissorialien sind an den Diözesanbischof des betreffenden Hauses zu richten, in dem sich der Kleriker aufhält, falls der Bischof nicht abwesend ist oder keine Weihen vornimmt. Se. Eminenz Kardinal Richard hat nun der Kongregation mitgeteilt, daß viele dieser Regularkleriker nach Ablegung der Gelübde in das Pariser Seminar gesandt würden und dort ein oder mehrere Jahre der Studien wegen sich aufhielten. Es sei nun ein Streit ausgebrochen, an wen der Generalobere die Dimissorialien zu richten habe, an den Erzbischof von Paris oder aber an den Diözesanbischof des Hauses, in welchem der Kleriker Profeß geleistet. Der Kongregation war für ihren Entscheid die Tatsache maßgebend, daß die Kleriker nicht für ein bestimmtes Haus die Gelübde ablegten, und bestimmte, daß in besagten Fällen die Dimissorialien an den Bischof derjenigen Diözese zu richten seien, in dessen Sprengel das Priesterseminar liege, in dem die Kleriker ihre Studien machten. Die Kleriker müßten jedoch ein volles Jahr in dem betreffenden Seminare sich aufgehalten haben. (S. Congr. Epp. et Regul. d. d. 7 Junii 1899.)

(Translation von Maria Himmelfahrt und Geburt.) Pius VI. gab am 19. April 1788 für das Königreich Preußen für immer die Erlaubnis, die Feste Maria Himmelfahrt und Maria Geburt auf den Sonntag der Oktav mit allen inneren und äußeren Feierlichkeiten zu verlegen, auch die Vigil dieser Feste wurde dabei auf den vorhergehenden Samstag gelegt. Es fragt sich, ob auch die Regularen trotz des eigenen Kalendariums im Königreich Preußen gehalten sind, diese Feste auf den Sonntag der Oktav für immer zu verlegen? Die Antwort lautete Ja. (S. Rit. Congr. d. d. 5 Aug 1904.)

(Mehrere Requiemsmessen am Begräbnistage, welcher duplex ist.) Ist es erlaubt, an einem Duplextage mehrere Requiemsmessen für ein und denselben Verstorbenen, dessen Begräbnis gehalten wird, zu lesen? Auf eine diesbezügliche Anfrage gab die Ritenkongregation am 2. September 1903 als Antwort das Dekret Nr. 2915 Tuden. 23. Mai 1846 ad XI, worin mehrere Requiemsmessen am Duplextage für den Verstorbenen verboten werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. **Am Schlusse von Missionen, Exerzitien, Advents- und Fastenpredigten,** welche von den deutschen Franziskanerpatres der sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz abgehalten werden, können dieselben den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß spenden. Dieser Segen ist von den genannten Ordenspriestern bei der letzten Predigt mit dem Kreuze zu geben. Die Gläubigen aber gewinnen den Ablaß, wenn sie den oben erwähnten frommen Uebungen wenigstens mehr als zur Hälfte ihrer Dauer beigewohnt haben; sie müssen ferner bei der Segensspendung gegenwärtig sein, die hl. Sakramente der Buße und des Altares empfangen, die Kirche oder Kapelle, wo die Predigten gehalten wurden, andächtig besuchen und dabei nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten.

Außerdem können die nämlichen Gläubigen jedesmal 200 Tage Ablaß gewinnen, so oft sie wenigstens reumütigen Herzens diesen Predigten beiwohnen, die Kirche oder Kapelle, wie oben, andächtig besuchen und dabei beten.

Diese Ablaßbewilligung gilt für immer und wurde durch Breve Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. vom 11. Oktober 1904 gegeben. (Acta Ordinis Fratrum Minorum, novemb. 1904, 354.)

II. **Ueber die dreimalige Anrufung des hlgst. Herzens Jesu** nach der hl. Messe haben wir im letzten Heft dieser Quartalschrift (1904, 931, VII.) berichtet. Auf zwei Anfragen, welche darüber an die Ablaßkongregation gerichtet wurden, hat dieselbe durch Reskript v. 19. Aug. 1904 folgendermaßen geantwortet:

1 Zur Gewinnung des Ablasses (von 7 Jahren und 7 Quadragenen) genügt es, daß der Priester nur sagt: Heiligstes Herz Jesu, das Volk aber antwortet: Erbarme dich unser.

2 Eine eigentliche Verpflichtung ist vom heiligen Vater nicht auferlegt worden; doch will Se. Heiligkeit, daß der Gleichförmigkeit halber alle Priester ermahnt werden mögen, diese Anrufung zu beten.

In Rom wurden diese zwei Antworten offiziell allen Kirchenrektoren und religiösen Genossenschaften zugestellt mit der Bemerkung, man sei sicher, daß dieselbe ohne weiters die gebührende Beachtung finden werde.

Da der dafür gewährte Ablaß verhältnismäßig sehr groß und sehr leicht zu gewinnen ist, so wird der Priester den Gläubigen diesen geistlichen Vorteil nicht entziehen wollen.

III. **Die Mitglieder der Skapulierbruderschaft vom Berge Karmel** können ebenso wie die betreffenden Ordensleute beiderlei Geschlechtes und deren Tertiarier nach Beicht und Kommunion einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie eine von den Kirchen oder Kapellen des Karmeliterordens an dem Tage (vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang) besuchen, an welchem daselbst das Jahrgedächtnis für

die Verstorbenen dieses Ordens begangen wird, und wenn sie ebenda nach den gewohnten Meinungen des Papstes beten. Der Ablaß ist auch den Verstorbenen zuwendbar, und war schon seit dem 21. November 1893 auf zehn Jahre gewährt[1]; jetzt aber ist er durch das Breve vom 26. August 1904 für immer bewilligt worden.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Die heilige Weihnacht naht heran und mit der Quartalschrift hat auch der alte Missionsmann vor aller Augen zu erscheinen und den Bericht zu übergeben. Während Hand in Hand sich legt zum Gruße und einer des andern frommen Spruch erwidert, gibt auch eine Rede die andere; man fragt sich um das Befinden und stellt seine Anliegen ins Licht. Deren sind soviele und mehr als Leser und das meinige ist auch darunter.

Da ich es doch füglich mit einem Weihnachtsspruche in Verbindung bringen soll, so greife ich nach dem Weihnachts-Evangelium und bringe die Stelle: „In der Zeit erging der Befehl vom Kaiser Augustus, den ganzen Erdkreis zu beschreiben. . . . Und es gingen alle, sich anzugeben, ein jeder in seine Stadt.“ Luk. II 1. 3.

Was den Herrn Kaiser Augustus bewogen habe, gerade damals eine Volkszählung zu veranstalten, wissen die Schriftgelehrten; ich denke mit dem gewöhnlichen Untertanen-Verstande: Der Kaiser wird Geld benötigt haben und wollte die Häupter seiner Lieben zählen, die ihm solches zu liefern, wenn nicht Willens, so doch in der Lage waren. Wie der Schelm ist, so denkt er von anderen!

Ich stehe nämlich jetzt mit unserem Gotteshause im 5. Jahre des „erbaulichen“ Lebens. Die Kirche steht fest aufrecht, sie läßt sich gut anschauen und freut sich auf ihre innere Einrichtung. Für diese kann jedoch das „Es werde“, erst gesprochen werden, wenn das Tohu vabohu der Schuldenlast geordnet sein wird.

Darüber wird ein neues Kapitel in der Chronik des Kirchenbaues nun eröffnet, welches die Ueberschrift trägt: Verteilung der Kirchenstühle. Diese pflegt man auf Grund alter Erfahrung nicht mit Gold zu schreiben, sondern schwarz in schwarzer Umrahmung. Es wird mir dabei auch schwarz vor den Augen in dem dichten Walde von mehr als vierzehnhundert Nummern und doch soll das Morgenrot der Befreiung von der Schuldenlast darüber aufgehen.

Um diesem zum Durchbruche zu verhelfen, wagte ich schlichter Untertan das Beispiel jenes Kaisers nachzuahmen und ließ ein Edikt ergehen an die ganze Pfarrgemeinde. Es sollen alle kommen, sich anzugeben, die gesonnen sind, in ihrer Kirche einen rechtmäßig erworbenen Sitz zu besitzen, und sollen ihn mit ihrem teuren Gelde bezahlen.

[1]) Siehe „die Ablässe“, 12. Aufl., S. 658 (11. Aufl., S. 665).

So ging es, wie im Evangelium damals: Sie kommen, jeder in seine Stadt, um anzugeben, ihre Namen und Wohnsitz und wieviel sie für ihre bedrängte Kirche zu geben Willens wären, oder auch, wie wenig sie zu leisten vermöchten. Dieses geschieht nun seit Wochen und ist noch kein Ende abzusehen, und ich sitze Tag für Tag, nicht wie ein Kaiser auf dem Throne, nicht einmal wie St. Matthäus auf der Zollbank, sondern wie der Bettler an der Tempelpforte, der zu St. Petrus und Johannes Blick und Hand erhob, hoffend, etwas von ihnen zu bekommen. Ich bitte und danke, freue mich der Opferwilligkeit vieler und lasse das Gerede anderer über mich ergehen, die wie bei einem Kuhhandel feilschen und bin vergnügt, daß ich es nicht höre, wenn sie nach dem Weggange schimpfen.

Das Ganze ist ein Spiegelbild des Kirchenbaues: Es zieht alles noch einmal an mir vorüber. Die beim Baue allezeit und immer wieder der Kirche beigesprungen sind mit Geldopfern und hilfreicher Hand, die sind auch jetzt voll guten Willens und offenhändig; die sich aber meist abseits halten und die Hand in den Sack steckten, daß ihnen nichts herausfiele, diese möchten nun das schönste am billigsten haben. So gibt es, wie ehevor Friede und Krieg, Freud und Leid, Hoffnung und Sorge in ständigem Wechsel.

Das ist mein Anliegen! Es ist kein weltbewegendes. Jenun, man hält eben das seine für so wichtig, daß man glaubt, es sei besser, wenn man es andern mitteilt. Es ist schon geschehen! ich bitte um Vergebung. Für die gütige Nachsicht wünsche ich jedem P. T. Mitbruder, er möge vor solchen Anliegen verschont bleiben. Dem Mitbruder in der Mission wünsche ich tausend Bekehrungen, sage ihm aber heimlich ins Ohr: Freue dich und sei beneidet, wenn deine Schwarzen oder Braunen, Gelben und Rothäute die liebe Mutter Erde noch am liebsten als richtigen Kniefchämmel und sichersten Sitz betrachten. Wenn mir jemand etwas wünschen wollte, so sei es das: Möchte zu Weihnacht das Christkind den Strich unter meine Rechnungen machen und unterschreiben: Bezahlt und in Ordnung!

Weichnachtsfreude und Friede sei mit uns und euch in den Missionen aller Weltteile!

I. Asien.

Palästina. Als Nachtrag zu den letzten Berichten wird seither gemeldet: In Jerusalem eröffneten die Benediktiner in ihrem neuen Kloster am Abhange des Oelberges ein Seminar für Kleriker des syrischen Ritus; neun Patres und vier Brüder sind dort an der Arbeit. Ebendaselbst errichteten die Benediktiner-Schwestern von Kalvaria ein Pensionat für griechisch-unierte Mädchen.

Syrien. In Damaskus und dessen weiter Umgebung vollzieht sich das Bekehrungswerk bei den schismatischen Jakobiten, immer mehr um sich greifend. Den Grund dazu legte der ehemalige jakobitische Bischof Heliani in Damaskus, der 1830 der katholischen Kirche sich anschloß und bis zu seinem 1876 erfolgten Tode einen Großteil seiner Herde der katholischen Kirche zuführte.

Dessen Beispiele folgte in neuester Zeit der 70jährige Bischof Matta von Nebk, einer von Damaskus 12 Stunden entfernten Stadt, dem ebenfalls sehr viele seiner bisherigen Glaubensgenossen nachfolgten. Die günstige Bewegung setzt sich fort.

Außer den beiden Städten bestehen schon größere katholische Gemeinden in Katana, Kalet-Schandal, Raschaia. In anderen Orten ist hiezu der Anfang gemacht, so in Sadad, wo der jakobitische Pfarrer mit 200 seiner Pfarrleute sich der katholischen Kirche anschloß. Die Schismatiker zeigen sich derohalb nicht erbost, es ist sichere Hoffnung, sie auch zu gewinnen. Das fast einzige Hindernis gegen die schnellere Ausdehnung ist die bittere Armut der Mission, der Mangel oder äußerst armselige Zustand der Kapellen und Einrichtungsgegenstände.

In Kariatain besitzen die Katholiken zwei Klöster, deren eines in seiner Kirche den Leib des heiligen Martyrers Julian besitzt, zu welchem alles Volk, auch das schismatische, Wallfahrten macht. (Freib. k. M.)

Vorderindien. In Guntur (Residenz des Bischofes) ist die Mission noch in den Uranfängen. Die Stadt zählt 30.000 Bewohner, meist Eingeborne, teils Heiden, teils Protestanten, deren Prediger dort seit Jahren in Schulen, Waisenhäusern und Krankenhäusern arbeiten, aber wenig vorwärtskommen.

Die katholische Mission setzte frisch ein und säete ihre Senfkörnlein, die sich schon regen. Noch muß der Gottesdienst in einem kleinen Zimmer gehalten werden. Der Bau eines Klosters für einheimische Schwestern ist begonnen, worin eine Schule für Hindu-Mädchen untergebracht werden soll. Der Bischof und seine Missionäre beginnen die Arbeit bei den Heiden der Stadt und Umgebung. Gott segne sie!

China. Apostolisches Vikariat Süd-Schantung. Der neue apostolische Vikar P. Henninghaus ist zu Menden Diözese Paderborn 1862 geboren, seit 1879 Mitglied der Steyler Genossenschaft und ging 1886 als Begleiter des † Bischofes Anzer in die Mission, welcher er hervorragende Dienste leistete, als Missionär in verschiedenen Bezirken, als Militärpfarrer und Seelsorger der deutschen Kolonie in Tsingtau, Redakteur der chinesischen Missionszeitschrift, Verfasser eines deutsch-chinesischen Lexikons. Er steht bei kirchlichen und weltlichen Behörden in hohem Ansehen und in großer Beliebtheit bei den Missionären. Nach menschlichem Ermessen darf man die Wahl dieses Mannes als ein Glück für die Mission betrachten.

Den letzten Jahresbericht legte der apostolische Provikar P. Freinademetz, auch ein Kollega des † Bischofes, mit demselben vor 25 Jahren in die Mission Süd-Schantung gesandt, der also die Verhältnisse gründlich kennt. Einige Stellen aus demselben seien hier angeführt:

Im Jahre 1903 ergaben sich 3416 Taufen Erwachsener, 1600 Christenkinder, 6629 Heidenkinder; die Gesamtzahl der Katholiken war 26.315, der Katechumenen 40.363; die Zahl der Missionskräfte: 37 europäische, 11 chinesische Priester, 11 Laienbrüder, 3 Schulbrüder, 10 Schwestern. Es bestehen 12 Kirchen, 118 Kapellen, 1 Priesterseminar mit 8 Alumnen, 1 Knabenseminar mit 42 Zöglingen, 1 Katechistenschule mit 59 Schülern, 1 Schule für Katechistinnen, 13 Volksschulen, 3 deutsch-chinesische Schulen, 6 Waisenhäuser, 2 Druckereien u. s. w. Alle diese Werke schließen sich wie ein Ehrenkranz um den Namen des † Bischofes Anzer!

Das jüngste Werk ist ein Katechumenat, worin die Neuchristen in Abgeschiedenheit von der Welt sorgfältig auf die heilige Beicht und Kommunion

vorbereitet werden; ebenso die Wiederholungskurse für Katechisten, Lehrer und Katechistinnen, wo mit geistigen Uebungen auch pädagogische verbunden und brauchbare Winke für die Praxis gegeben werden.

Missionär P. Froewis, der uns gerade vor einem Jahre Grüße sendete und inständige Bitten um Hilfe zum Baue einer Kirche und Schule in Tschudja-Schana, schrieb eben wieder an den Berichterstatter:

Seine erste Bitte habe kein Echo ergeben, nichts sei gekommen. Er aber mußte bauen, — es gehe gerade oder krumm, um nicht den Protestanten dieses Feld überlassen zu müssen. Nun wisse er vor Schulden nicht, wohin er schauen soll! — Wohin? als auf seine österreichischen Landsleute und Freunde, die doch seiner wiederholten Bitte Ohr und Herz nicht verschließen werden.

Apostolisches Vikariat Nord-Schensi. Sehr günstig entwickelt sich die Mission der deutschen Franziskaner. Das Volk ist friedlich; auch in den letzten Verfolgungsstürmen blieb dort alles ruhig. So genießt auch jetzt die Mission dort volle religiöse Freiheit und kommt besonders das Landvolk ihr mit Vertrauen entgegen und nimmt zahlreich den Unterricht an. Die Bekehrten führen ein echt christliches Leben.

Es sind schon zwölf schöne Kirchen gebaut. Die Missionäre haben übergroße Arbeit, z. B. hat P. Völling mit einem jungen chinesischen Hilfspriester ein Gebiet mit 100 Dörfern zu versehen, in welchen 850 Christen verstreut wohnen. Zehnfach größere Erfolge wären zu erreichen, wenn die Mission nicht mit der bittersten Armut zu rechnen hätte. (Freib. k. M.)

Hinterindien. Apostolisches Vikariat Cambodscha. Ganz eigenartig, aber frisch und fruchtbringend ist das Wirken der dortigen Mission. Eigenartig ist das Volk: Es besteht aus eigentlichen Cambodschanern 1,300.000) und den eingewanderten Annamiten und Chinesen (300.000).

Die erstgenannten sind eingefleischte Buddhisten, daher für Mission am schwersten zugänglich. Da sie aber die Aneignung europäischer Bildung für sehr vorteilhaft halten, um durch sie einträgliche Staatsanstellungen zu erwerben, so geht die Mission daran, möglichst bald Kollegien und höhere Schulen zu errichten.

Für eigentliche Missionsarbeit ist bei den erwähnten Eingewanderten ergiebiger Boden, aber ebenso eigentümlich. Es ist größtenteils ein Fischervolk. Auf den weiten Fahrten vom Meere aufwärts den Mekongefluß bis an den großen See Ton le Sap, wobei sie ein Halbjahr fern der Heimat ihrem Erwerbe obliegen, folgen ihnen die Missionäre und finden vollauf Arbeit.

In den letzten 16 Jahren ist die Zahl der Bekehrten von 16.000 auf 33.500 gestiegen. (Freib. k. M.)

Korea. Die Mission hatte vor Ausbruch des russisch-japanischen Krieges eines der fruchtbarsten Arbeitsjahre hinter sich. Sie hatte, die Taufen in Todesgefahr nicht eingerechnet, in einem Jahre 7037 Taufen Erwachsener zu verzeichnen.

In der Mandschurei hatte sich die Mission aus den Trümmern seit der Verfolgung wieder herausgearbeitet und zahlreiche Bekehrungen erzielt. Was nun der entsetzliche Krieg angerichtet haben mag, wird erst später bekannt werden.

Die Freib. k. M. bringen einen Bericht über die allgemeine Lage in Korea. Hienach steht das Land unter übler Verwaltung, die Mandarinen üben

harte Erpressung an dem schutzlosen Volke. Dabei hat auch die Mission schweren Stand. Vielfach wenden sich die bedrückten Leute an die Mission, suchen bei ihr Rückhalt und Schutz. Darob sind ihr natürlich die Obrigkeiten nicht hold.

Auf der Insel Quelpart ist die kritische Zeit überstanden, die Vertriebenen haben sich wieder in Gemeinden gesammelt.

Auf den Inseln und Eilanden westlich von Tse-hyen-lao zeigt sich das Volk der Bauern und Fischer sehr zugänglich, es sind ihrer bei 2000 teils im Katechumenate, teils bereit zur Annahme des Unterrichtes.

Japan. Trotz des Krieges, der offenbar die Kraft und alles Interesse des Japanervolkes in Anspruch nimmt, hat auch in diesem Jahre die katholische Mission nicht vergeblich gearbeitet, sondern hat die Zahl der Katholiken um 500 zugenommen und beträgt nun über 58.000.

Philippinen Inseln. Ein Brief des Missionärs P. Verbrugge auf Borneo St. Josef Missionsbote, der als naher Nachbar die Philippinen Missionsverhältnisse gut kennt, wirft ein interessantes Streiflicht auf das Wirken der spanischen Missionäre von ehedem, die man anläßlich des verhängnisvollen Krieges in den Zeitungen als grause Volksschädlinge hingestellt hat. Er schreibt:

Die Inselgruppe besteht aus ungefähr 1100 großen und kleinen Inseln; alle sind bewohnt und war die Bevölkerung vor dem Kriege auf nahezu elf Millionen geschätzt. Die spanischen Missionäre hatten überall schon Fuß gefaßt und die Zahl der Katholiken auf fünf Millionen gebracht. Seit drei Jahrhunderten scheuten sie keine Mühe, ruderten von Insel zu Insel, eilten nach getaner Arbeit wieder zu anderen, unterrichteten das Volk, brachten es zu Ackerbau und Gewerben, leiteten es an zum Baue von Straßen und Brücken, und bildeten die verkommenen Stämme zu einem rechtschaffenen Volke heran, zu braven Christen.

Daß ein Teil dieses Volkes schließlich zum Aufstande griff, war das Werk der Freimaurer, die seit einem halben Jahrhunderte darauf los arbeiteten, die staatliche Autorität des katholischen spanischen Reiches zu untergraben, das Volk durch alle denkbaren Lockungen zu verblenden und es gegen weltliche und geistliche Obrigkeit aufzuhetzen, wie sie es bekanntlich noch überall machten.

Ceylon. Erzdiözese Jaffna. In Elalai, wo schon seit langer Zeit die Protestanten allein gearbeitet hatten, wurde über dringende Bitten der heidnischen Bewohner vom Erzbischof Msgr Bonjean vor fünf Jahren die katholische Mission gegründet, indem junge katholische Ehepaare dorthin zur Ansiedlung geschickt wurden und den ersten Grundstock zu einer christlichen Gemeinde bildeten, die jetzt schon zu einer ansehnlichen Zahl herangewachsen ist.

Als Kirche muß noch ein armseliger Schuppen dienen, aber der Gottesdienst wird eifrigst besucht. Auf die Länge läßt sich freilich in Anbetracht der protestantischen Konkurrenz dieser Zustand nicht halten. Es muß eine Kirche gebaut werden. Aehnlich steht es in den anderen Stationen dieses Bezirkes. Sieben Kirchen sind im Baue begriffen, können wegen Geldmangel nicht zur Vollendung kommen; nur die Station Kopai erhielt auf Kosten eines Münchener-Priesters ein fertiges schmuckes Kirchlein.

Das Bekehrungswerk ist nicht fruchtlos, besonders seit Häuptling Appakuddi sich taufen ließ.

II. Afrika.

Zentral Afrika. Apostolisches Vikariat Sudan. Dem † apostolischen Vikar Msgr. Roveggio ist nun die letzte ihm gebührende irdische Ehre erwiesen worden. Er war bekanntlich 1902 auf der Reise am Bahnhofe von

Berber gestorben und war dort auf dem gemeinsamen Wüsten-Friedhofe in Mitte der Andersgläubigen begraben worden.

Sein Nachfolger, Msgr. Geyer, wollte dem Vorgänger eine würdige Ruhestätte verschaffen. Die Leiche wurde am 18. Juni 1904 ausgegraben und den weiten Weg zuerst mit Dampfschiff, dann auf der Eisenbahn nach Assuan überführt, wo er in der von ihm erbauten Kirche, wo auch der † Bischof Comboni beigesetzt ist, am 26. Juni zur letzten Ruhe bestattet wurde. Alles geschah mit größter Feierlichkeit im Beisein der Behörden und einer unzähligen Volksmenge. Rührend ist die Schilderung all der Liebe und Ehre, welche dem großen Missionsbischofe erwiesen wurde; sie mag ein Abbild sein von der Herrlichkeit, die ihm jenseits zuteil geworden ist.

Der apostolische Vikar Msgr. Geyer schreibt an den General seiner Ordensgenossenschaft (Söhne des heiligsten Herzens Jesu einen Bericht über das erste Jahr seines Wirkens. Er konnte auf den weiten Reisen schon genug Erfahrung sammeln, daß er klaren Einblick hat in die Lage der Mission und in das, was geschehen muß. Das Arbeitsfeld hat eine ungeheure Ausdehnung. Zunächst wird die Tätigkeit drei Hauptstämmen zugewendet: für jeden derselben wäre eine große Zahl von Stationen notwendig, bis jetzt besteht aber für jeden erst eine Hauptstation, mit zwei bis drei Priestern besetzt. Sein erster dringender Hilferuf ist daher: Sendet mir Arbeitskräfte so viel und so gut als möglich! An Erfolgen wird dann kein Mangel sein!

Nach der gegenwärtigen Lage der Mission muß Chartum die Zentrale werden und ist das erste Erfordernis, dort eine Kirche zu bauen, wofür alle Missionsfreunde, besonders in Oesterreich und Deutschland, um Hilfe gebeten werden.

Aus der neugegründeten Mission Kajango bei den Golo-Negern berichtet P. Vignato über die ersten Anfänge und die ersten Erfolge. Der Sultan zeigt sich sehr zuvorkommend und setzt seinen Stolz darein, der erste zu sein, der im Bar el Ghazal Missionäre aufnahm und sein Volk unterrichten läßt. Er dringt darauf, daß Schulen errichtet werden und erklärt, selbst Schüler werden und Lesen und Schreiben lernen zu wollen. Hoffentlich wird sein Einfluß auch sein Volk zugänglich machen. Die erste Frucht war die Taufe eines Kindes, die zweite die eines Greises.

Apostolisches Vikariat Ober-Nil. In der im letzten Heft erwähnten Station Nagalama konnte P. van der Bergh die nötigsten Bauten herstellen, u. zw. aus Ziegeln und Holz. Dabei ging es hin und wieder absonderlich her.

Der Missionär konnte zwar Plan und Zeichnungen ganz sauber zu Papier bringen, zur Ausführung hatte er aber nur ehrsame Negerleute, die dergleichen noch nie gesehen hatten. Diese machten mancherlei Versuche, bis endlich die Mauern geradlinig und lotrecht wurden und Türen und Fensterstöcke diesen Namen verdienten. Der zweite Bau wurde sogar schon sauber hergestellt.

Die Missionstätigkeit gelingt: eine Reihe von Katechumenaten wurde eröffnet und bereits eine zweite Station in Narigo gegründet.

Deutsch-Ostafrika. Apostolisches Vikariat Nord-Sansibar. Die Väter vom heiligen Geiste führen dort noch unverfälscht echtes Missionsleben, in welchem Mühe und Mangel sich das Gleichgewicht halten.

So schreibt P. Ball von der Station Giryama, daß sein Missionshaus, d. h. Hütte mit Strohdach, die Güsse der Regenzeit nicht bestehen konnte, daß der Missionär und all sein Gerät die lange Zeit nie in Trockenheit kamen. Ein Haus zu bauen wäre sehr an der Zeit, aber an Geld ist nichts vorhanden!

P. Haberkorn von der Bonde-Station meldet, daß schon ein Monat vor der Ernte die Getreidevorräte ausgegangen seien und doch sollen sechs Europäer und 300 Kinder täglich ernährt werden; die Kasse ist so leer wie der Speicher. Voll Mutes und Eifers sind sie trotzdem und die Arbeit ist gesegnet. Günstiger steht es in der Station Simonis am Kikuyo. Dort hat die Mission einen Grundbesitz von 1500 Morgen Landes für Getreidebau und Kaffeepflanzung. Der Bau eines Klosters wurde in Angriff genommen.

Der alte Missionär P. Baur, der nach einer 42jährigen Missionstätigkeit einige Zeit in Europa Erholung gesucht hatte, kehrte wieder auf seinen Posten in Bagamoyo zurück, um weiter zu arbeiten, so lange es Gott gefällt.

Apostolisches Vikariat Süd-Sansibar. Die Stationen Tosamaganga, Madibira und Nyangao erlitten schweren Verlust durch den Tod der Missionsschwestern Xaveria, Pia und Marzella. Nach dem Urteile, welches die Missionäre über diese Hingeschiedenen abgeben, waren sie heilig mäßig in ihrem Leben, so fleißig in ihrem Wirken, daß man das Leidwesen der Leute, unter denen sie gearbeitet hatten, wohl begreift. Der einzige Trost bleibt aufrecht: An ihnen wird nun die Mission kräftige Fürbitte im Himmel haben.

Insel Mauritius. Von dort kommt eine ebenso eigenartige als freudige Meldung: Das Grab des dort † Missionärs P. Laval bildet immermehr einen Anziehungspunkt für Leute aller Stände und Bekenntnisse.

Jeden Freitag kommen sie in Scharen und beten am Grabe. Dieses tun Katholiken, gute wie laue, Protestanten, Moslim und Heiden knien in schönster Eintracht; auffallende Gebetserhörungen machen den Zudrang immer größer. Das Grab ist zur Wallfahrtsstätte geworden: im letzten Jahre war die Zahl der Wallfahrer 130 500!

Der Stadtrat von Port-Louis ließ am Eingange des Rathauses eine Büste des verewigten Missionärs aufstellen.

Süd Afrika. Apostolisches Vikariat Natal. Aus einem Privatbriefe des P. Eucharius O. C. R. in Marianhill und einem in englischer Sprache gedruckten Catholik-Directory entnimmt der Berichterstatter die Tatsache, daß die Mission zu den bestgeordneten zählt und daß die Vikariatspriester, sowie die Trappisten in einer Weise arbeiten, welche Bewunderung verdient.

Das apostolische Vikariat unter Leitung der Oblaten M. J. versorgt die Stationen Pietermaritzburg, Estcourt, Ladysmith, New-Castle, Dundee, Durban, Bellair, Bluff, Oakford, Mount-Kerry, Emoyeni, Mount-Sergeant, Verulam, Blackburn, Umzinto mit 20 Kirchen, 13 Anstalten (teils Schulen, teils Charitas-Anstalten), und arbeiten an denselben 28 Priester.

Die Mission der Trappisten versorgt außer der Abtei Marianhill noch die Stationen The Mill, St. Wendel, St. Isidor, Einsiedeln, Mariatal, Mariahilf, St. Johann, St. Patrik, St. Michael, Himmelsberg, Oetting, Mariatrost, Maris-Stella, Revelaer, Reichenau, Clairvaux, La Salette, Citeaux, Centocow, Maria-Raschitz mit 13 Kirchen, 26 Schulen, 25 Priestern.

In der Kaffraria hält das apostolische Vikariat noch fünf Stationen besetzt und besorgt noch einen Teil von Ost-Pondoland; die Trappisten besetzen in der Kaffraria noch 6 Stationen mit 6 Kirchen, 9 Schulen, 9 Priestern.

Basuto-Land. Dort ist das Bekehrungswerk jetzt so erfolgreich, wie bisher nie. Der apostolische Präfekt, P. Cenez O. M. J., schreibt aus Station

Roma: Bei dem Massenandrang von Bekehrungen ist es geradezu unmöglich, mit den nötigen Bauten auch gleichen Schritt zu halten. In diesem Jahre tauften wir 1100 Erwachsene, unterrichten 1000 Katechumenen, von allen Seiten drängt man uns um Missionäre und Schwestern, das Volk wird unter den Strahlen der Gnade zur Ernte reif, wären nur genug Arbeiter und hätten wir genug Mittel, um das Notwendigste zu schaffen! . . .

Zululand. Auf einem Flächenraum von 38.000 Quadratkilometer bilden die Zulu noch eine Nation von 170.000 Köpfen, ein wehrhaftes Volk, das seinerzeit den Engländern gehörig zu schaffen machte, dem trotz der Besiegung noch viel Selbständigkeit geblieben ist.

Sie können unter sich sein. Die englische Regierung untersagt es den Weißen, im Zulugebiet sich niederzulassen. Sie bleiben Leute, die unter den Negerstämmen an Gestalt und Anlagen hervorragen; sie sind nicht braver als die andern, aber die Mission hat viel Gutes erreicht.

West-Afrika. Portugiesisch-Kongo. Aus Landana berichtet P. Magalhaes an das Knechtstedener-Echo: Die Mission kann Jahr für Jahr ihren Wirkungskreis ausdehnen; das Volk ist der Mission ergeben, im letzten Jahre wurde die bisher höchste Zahl von Bekehrungen erreicht.

Sehr bedenklich gestaltet sich aber das Umsichgreifen der unheimlichen Schlafkrankheit, wogegen die ärztliche Wissenschaft noch kein Mittel gefunden hat. Innerhalb etlicher Monate sind ganze Dörfer dadurch entvölkert worden.

Belgisch-Kongo. In diesem Staate, gegen welchen das System der Schmähung und Verleumdung noch immer in vollster Tätigkeit ist, wobei außer politischen Gründen auch der Neid gegen die katholische Kirche die Hauptrolle spielt, ist die katholische Mission in herrlicher Entwicklung.

Vor 20 Jahren hatte sie 3 Niederlassungen mit 6 Missionären, jetzt wirken auf diesem Felde 12 Ordensgenossenschaften, u. zw. 7 männliche und 5 weibliche mit 384 Mitgliedern. Deren Arbeit verteilt sich auf 59 Haupt- und 29 Nebenstationen und 528 Filialen. Es bestehen 113 Kirchen, 440 Elementar-, 75 höhere Schulen, 7 Spitäler und gibt es 72.400 Katholiken! Dieses wird die Versumpfung des Volkes sein, die man der Regierung zur Last legt. (Freib. k. M.)

Kamerun. Die Station Kribi erhebt sich wieder aus den Trümmern, in welche sie der Buli-Aufstand gelegt hatte. Sie zählt wieder 400 Getaufte, der Unterricht bei Knaben und Mädchen ist wieder im frischen Gange, ganz nach deutschem Lehrplane und mit wirklich guten Erfolgen. Von hier aus wurde auch die zerstörte Station Buambe wieder neu errichtet.

Dort war seither die Kirche in Ruinen, von Gras und Gebüsch überwuchert, Missionshaus und Schule verfallen. Jetzt ist die Kirche gründlich restauriert, die Schule neu erbaut und mit 60 Kindern gefüllt, über 160 Christen und 30 Katechumenen bilden wieder eine kleine Gemeinde.

Ueberhaupt ist in den Meldungen aus den meisten Stationen der Hauptinhalt: Die Tätigkeit im Unterrichte der Kinder und Jugend!

So in Yaunde, wo die Brüder 150 Knaben, die Schwestern gegen 40 Mädchen unterrichten; in Marienberg, wo P. Mekes und der schwarze Lehrer Ngane eine vierklassige Schule in Ordnung herhalten. Auch die kleinen Dorfschulen kommen empor, so in Jafuku, Malimba-Mulongo, Elokotot Ndokotunda, Ndonga und Pongo-Songo, wo überall schwarze Lehrer angestellt sind und die Missionäre fleißig Nachschau halten.

Togo. Aus der Mission Agome-Palime meldet P. Mertens S. V. D.: 1897 wurde in Palime die erste Missionsschule eröffnet, bald

darauf solche in Kpandu und am Agu, die auf das Volk große Anziehungskraft übten, daß man allgemein dringendst um Schulen bat. 1902 wurde Palime zur Hauptstation, von wo aus die weite Umgebung in die Missionsarbeit einbezogen wurde.

Derzeit bestehen schon 26 Schulen mit 900 Schülern. Neuestens wurde die erste Kirche aus Stein und Holz gebaut und eingeweiht, wozu 15 Häuptlinge mit ihren Leuten in Parade erschienen und große Begeisterung zeigten; 900 sind im Katechumenen-Unterrichte.

Die apostolische Präfektur Fernando Po wurde zum apostolischen Vikariate erhoben und P. Armengaudio Coll zum apostolischen Vikar ernannt. Die Mission wird von der spanischen Genossenschaft der Söhne des unbefleckten Herzens Mariä versehen. (Freib. k. M.)

III. Amerika.

Nord-Amerika. Kanada. Die Missionäre O. M. J. finden für ihre Arbeit in den hochnordischen Eiswüsten auch von Andersgläubigen rückhaltlose Anerkennung. So hat der Faktor der Hudsonsbay Gesellschaft (Presbyterianer) solange um eine Niederlassung katholischer Missionäre, bis er sie erhielt, und ist nun, seit sie dort sind, ihr freundlichster Helfer. So wurde auch dem P. Bonald, Oberen der Mission Groß-Lake von den weißen Fischern Protestanten von Sandy Bar die Bewunderung über seinen Eifer und Opfermut ausgesprochen und ihm sogar eine Geldspende für die Indianer-Mission überreicht.

Die Universität in Ottawa unter Leitung der Oblaten M. J., die im Dezember 1903 durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt wurde, ist schon wieder im Neubau begriffen, großartiger als vorher.

Der heilige Vater Pius X. ermunterte in einem eigenen Schreiben die Katholiken, alle Kräfte einzusetzen, damit dieses Werk neu erstehe. Es war nicht vergeblich. Sie nahmen sich so eifrig darum an, daß der Bau nach den Plänen des Architekten v. Herbulis zu einem wahren Prachtbaue sich gestaltet.

Süd-Amerika. Argentinien. Die von Steyl dahin gestellten Missionäre S. V. D. haben auch ein Arbeitsfeld von derselben Gattung, worüber im letzten Hefte einiges angedeutet wurde.

Einer derselben, P. Woeste legt in einem Briefe an den Berichterstatter seine und der Mission Lage dar:

Ober-Uruguay. Die Mission Concepcion de la Sierra gilt als eine der schwersten und gefährlichsten. P. Woeste weilt nun ein Jahr dort und konnte sich die Lage klar ansehen. Rosig ist sie nicht.

Er hat in der genannten Station 1500 Einwohner, dazu die Seelsorge in der weiten Umgebung z. B. in den größern Orten S. Marie, Ihakarurare, S. Xavier, S. Juan über 8000 Schäflein, nicht wildes Heidenvolk, sondern mit moderner Zivilisation stark behaftete Christen. In diesen Orten gab es seit Menschengedenken keine Seelsorge. Die Leute wurden getauft, hatten aber außer dem unauslöschlichen Merkmale durch ihr ganzes Leben nichts von ihrer Religion. Da läßt es sich begreifen, daß sie auch kein Verlangen nach den heiligen Sakramenten u. dgl. fühlen und daß das sittliche Leben sich mit nichts vergleichen läßt, als mit einem übelriechenden Sumpfe, dessen Flora die Prostitution ist und alles, was Gott verboten hat.

Da ist das neue Grundlegen eine harte Arbeit und ist der Missionär nicht zu beneiden in der Sorge um diese räudigen Schäflein, die er suchen muß, wo sie sich nur finden lassen, sie lehren und dabei froh sein muß, wenn hin und wieder eines und das andere sein Wort annimmt und Gottes Gnade nicht zurückstoßt. Doch bringt er es vorwärts.

In seiner Hauptstation, wo alles religiöse Leben verschwunden war, kommt doch schon über ein Halbhundert zum Gottesdienste, sogar für ein Gebets-Apostolat konnte er schon 20 Leute gewinnen. Der Missionär ist voll Mut und Hoffnung, daß Gottes Werk auch dort siegen werde. Arm ist er, wie eine Kirchenmaus; geben aber soll er zehnmal mehr als er einnimmt. — Wer diesem armen Mitbruder etwas zukommen lassen will, der tue es in der Ueberzeugung, ein Werk der Barmherzigkeit zu üben.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Auf Tasmanien, (früher Vandiemensland genannt), der großen, über 68.330 Quadratkilometer umfassenden Insel an der Südostküste des Festlandes, feiert man heuer das Jubiläum der ersten Besiedelung. Die ersten Besiedeler waren bekanntlich aus England deportierte Sträflinge, denen bis 1852 noch immer neue nachgeschickt wurden, teils wirkliche Verbrecher, teils Leute, die sich nur kleinerer Vergehen schuldig gemacht hatten oder der Regierung zuwider waren, z. B. Irländer in Menge.

Die Leute arbeiteten sich dort mit Fleiß und Glück zu Wohlhabenheit empor und bilden eine Bevölkerung von 179.800.

Die katholische Mission, welche 1821 durch den Priester Conolly begonnen wurde, entwickelte sich kräftig und zählt schon über 33.000 Katholiken. Die gleich anfangs der Besiedelung gegründete Stadt Horbart ist jetzt der Sitz eines Erzbischofes; sein Sprengel hat 63 Kirchen, in Schulen 4000 Kinder. Vier weibliche Genossenschaften sind auf der Insel tätig. Das Sträflings-System ist verschwunden. Der katholischen Kirche ist zu diesem Jubiläum zu gratulieren. (Freib. k. M.)

Apostolisches Vikariat Neu-Pommern. Dort gab es großes Unglück, von dem in allen Zeitungen berichtet wurde. 13. August wurden die Stationen St. Paul und Nacharneb der Missionäre vom hlgst. Herzen und die Trappisten-Niederlassung in den Baining-Bergen von Eingebornen überfallen und dabei 2 Priester, PP. Rascher und Rütten, 3 Brüder, Plaeschart, Schellekens und Bleu, und 5 Schwestern: Agatha Rath, Angela Balka, Agnes Holler, Anna Utsch und Sophia Schmid ermordet.

Der Anführer der Mörder war To Maria, ein losgekaufter Sklave, getauft, aber ein großer Hallunke. Es scheint auf alle Weißen abgesehen gewesen zu sein, was aber nicht gelang, da die deutsche Behörde der Bande scharf zu Leibe ging und gehörig aufräumte.

P. Rascher, der Gründer und Obere der Mission St. Paul war nicht nur ein ausgezeichneter Missionär, sondern auch ein hervorragender Gelehrter, und war erst kurz vorher für seine wissenschaftlichen Leistungen in der Sprachforschung mit dem preußischen Kronenorden ausgezeichnet worden. Aus Anlaß dieser Ehrung schrieb die Berliner Zeitschrift „Anleitung für ethnographische Beobachtungen“: „Unsere Sammlungen enthalten viele herrliche Beweise von der wahrhaft wissenschaftlichen Gesinnung der Missionäre und die Namen eines Rascher .. werden für alle kommenden Jahrhunderte in den Ehrenbüchern der Wissenschaft verzeichnet stehen!“

Deutsch-Neu-Guinea. Die Stationen Yeming und Ali, von welchen die Missionäre PP. Klaffl und Vormann wegen schwerer Erkrankung nach Europa zurück mußten, sind neubesetzt durch die PP. Schlüter und Wortel. In Yeming wurde ein großes Stück Land dem Walde abgerungen und zur Pflanzung vorbereitet und gibt Aussicht, daß sich hier gute Nachhilfe für die Bedürfnisse der Mission ergeben werde.

An die Station Bogia kam der junge P. Jerome mit zwei Ordensschwestern. Die Ueberfahrt von Tumleo nach dem Monumbo-Lande gestaltete sich so abenteuerlich und gefährlich, daß man es den Beteiligten gerne glaubt, wie innig sie Gott dankten, daß sie noch ihr Arbeitsfeld erreichten.

Die junge Mission Ali gibt schon frische Lebenszeichen von sich. Das Volk hatte seinen Missionär P. Klaffl bald liebgewonnen. Der erste Versuch zur Gründung einer Schule gewann guten Erfolg, eine Schülerzahl von 100, von denen im ersten Jahre schon die meisten zur heiligen Taufe gebracht werden konnten.

Auch die Erwachsenen, denen der Missionär kurzweg erklärt hatte, er verzichte auf ihren Besuch in seinem Kirchlein und in der Schule, wenn sie sich nicht von ihm unterrichten lassen wollten, kommen schon zahlreich zum christlichen Unterrichte.

Britisch-Neuguinea. Die Mission der französischen Genossenschaft vom heiligsten Herzen verlor innerhalb drei Monaten zwei Missionskräfte durch Tropenfieber, sie hatten 13 beziehungsweise 11 Jahre dort gearbeitet.

Neuseeland. Die katholische Mission übernahm außer der Heidenmission noch ein anderes Arbeitsfeld, nämlich die Seelsorge in den Niederlassungen der Gummigräber.

Es sind diese an Zahl 2000, zumeist Dalmatiner, einige Kroaten, Istrianer und Montenegriner, die dort in den Sümpfen, in denen ganze Wälder von Kauri-Bäumen vergraben liegen, nach deren Harz, Gummi, graben, eine harte Arbeit, bei welcher diese genügsamen Leute doch soviel ersparen, daß sie nach jahrelanger Anstrengung mit einem kleinen Vermögen in die Heimat zurückkehren können.

Diesen wurde der Missionär P. Zanna, ein Tiroler aus Ampezzo zugeschickt, der nun der Reihe nach diese Gummifelder besucht, dort in irgend einer Hütte die heilige Messe liest, predigt und Sakramente spendet, dabei Mühe genug, aber auch erfreuliche Erfolge hat.

Marshall-Inseln: Auf der Insel Naura arbeiten seit zwei Jahren P. Gründl und Br. Calixt in der neuen Mission. Obwohl seit Jahren dort die protestantische Mission bestand und dem Volke die ärgsten Vorurteile gegen die römische Kirche beigebracht hatte, konnte die katholische Mission schon gute Erfolge zustande bringen; sie hat schon über 100 Getaufte und 500 Katechumenen. Das Volk zeigt sich den Missionären geneigt, bewundert sie besonders wegen der eifrigen Krankenpflege und des liebevollen Unterrichtes der Kinder.

Neu-Hebriden. Diese apostolische Präfektur wurde zum apostolischen Vikariate erhoben.

V. Europa.

England. Die Millhiller-Missionsgenossenschaft hat bei ihrem General-Kapitel einen neuen General-Superior gewählt, hochw. P. Francis Henry,

früher Rektor von Freshfield und Vikar des † Kardinal Vaughan. Die Wahl wurde in Rom sofort anerkannt. Gottes Segen sei mit ihm und dem großen Werke, welches bisher so großartig sich entfaltete.

Rußland. In dem Riesenreiche, wo das Schisma als Staatskirchentum herrscht, hatte die katholische Mission von jeher den härtesten Stand, der auch bis heutzutage kaum besser geworden ist. Das russische Kaiserreich mit 128,188.000 Bewohnern zählt 89,606.000 Orthodoxe, 11,420.000 Katholiken, 6,337.000 Protestanten, 5,189.400 Juden, 13,889.400 Mohamedaner, 645.000 Heiden, u. s. w. (Russisch-Polen nicht eingerechnet.)

Für die Katholiken bestehen 1300 Kirchen, 1500 Priester verteilen sich auf 5 Bistümer. Zur Zeit der Union-Concil vor 300 Jahren hatte die unierte Kirche noch 13.000 Pfarreien und 250 Klöster, womit seither gründlich aufgeräumt wurde, weil man die Leute zur Staatskirche „bekehrte." Das katholische Klosterleben, welches im Jahre 1825 noch 68 Männerklöster und 10 Frauenklöster zählte, ist so weit vernichtet, daß nur mehr spärliche Reste vorhanden sind, auch zum Aussterben verurteilt, weil sie zur Aufnahme von Novizen von Fall zu Fall die Erlaubnis vom Ministerium einholen müssen, die aber auch stets verweigert wird. Für Ausbildung katholischer Priester bestehen einige Seminarien, deren Alumnen nach Abschluß der Studien an der Akademie in Petersburg sich ihre Grade erwerben müssen. Die staatsgesetzlichen Bestimmungen sind für die Katholiken sehr ungünstig, obwohl der Kaiser im Jahre 1903 einige Erleichterung gewährte (Freib. K. M.)

Rußlands Krieg mit Japan hat im bisherigen Verlaufe den Glauben an die Unüberwindlichkeit des Riesenreiches stark erschüttert. Gott allein weiß, was Er dabei im Sinne habe und wie Er es lenken wolle. Manchem drängt sich dabei unwillkürlich der Gedanke auf, daß in dieser Prüfung etwa eine ernste Mahnung Gottes liege an alles Weh, das jenes Reich der Kirche Gottes zugefügt hat. —

Deutschland. In protestantischen Kreisen wird derzeit eine lebhafte Agitation gepflogen für Einführung der Reichskollekte zu gunsten der protestantischen Mission in den deutschen Kolonien und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß man den Wettbewerb mit den katholischen Missionen wirksamer betreiben müsse.

Dieses ist allerdings eine gegnerische Anerkennung für die Erfolge der katholischen Mission, aber ebenso und noch mehr eine dringende Mahnung für die Katholiken zur Unterstützung ihrer Kolonial-Mission.

Regensburg. Bei der großartigen Katholiken-Versammlung wurde auch ein eigener Missions-Kongreß gehalten, der eines zahlreichen Besuches sich erfreute. Nur Fachmänner traten dabei als Redner auf: P. Kösters vom Steyler-Missionshause, P. Dormann vom Hiltruper-Missionshause, P. Kolb vom Pallotiner-Missionshause in Limburg a. Lahn.

Die dabei gefaßten Beschlüsse streben als Ziele an: das Wohlwollen der Bischöfe und das tatkräftige Eintreten des katholischen Volkes zur Unterstützung der Missionshäuser für die in Deutschland zugelassenen Missions-Gesellschaften. Möge nur das Streben auch tüchtige Verwirklichung finden.

Salzburg. Das Missionshaus vom hlgst. Herzen in Liefering hatte die Ehre, an Stelle der auf Neupommern ermordeten Missionäre die Ersatzkräfte stellen zu dürfen. Am 21. Oktober fand deren feierlicher Abschied statt unter zahlreicher Teilnahme von Klerus und Volk. Der hochwürdigste Herr

Weihbischof Dr. Kaltner weihte und überreichte die Missionskreuze nach einer alle ergreifenden Ansprache.

Andern Tags traten sie die Reise an. Es sind die PP. Müller und Hüskes, die Brüder Hollinger, Daheim, Picker und Pleugemeier, die Schwestern Ambrosia, Philomena und Lidwina. Noch vor Weihnachten sollen sie an ihren Posten ankommen. Möge das Jesukind sie empfangen und bei ihnen bleiben.

Paris. Das Seminar für auswärtige Missionen weist im letzten Jahresberichte wieder die Erfolge einer Jahresarbeit aus: 38.321 Taufen Erwachsener, 490 Bekehrungen aus irrgläubigen Sekten, 131.736 Taufen sterbender Heidenkinder. In 32 Missions-Bezirken unter einer Bevölkerung von 245 Millionen Heiden arbeiten 35 Bischöfe, 1280 europäische, 639 einheimische Priester und 2800 Katechisten an 5095 Stationen und Außenposten. Die Zahl der Katholiken ist 1,323.950.

Den Brüdern und Schwestern in aller Welt und den Missionen unserer heiligen katholischen Kirche frohe Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen 18.092 *K* 90 *h*. Neu eingelaufen: Hochw. Kooperator Heidinger, St. Leonhard 10 *K* für Mission in Bosnien; der Berichterstatter: für P. Froewis Süd-Schantung 10 *K*, für Sudan 10 *K*, für P. Woeste, Argentinien 10 *K*; Summe der neuen Einläufe 40 *K*. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 18.132 *K* 90 *h*. Hodie, si vocem Ejus audieritis, nolite obdurare corda vestra!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Versetzung der Kapläne.)** Ein Kaplan hatte wegen der Versetzung gegen seinen Bischof Klage geführt. Die S. C. Episcop et Regul. erklärte am 9. Juni 1903 hierüber: Die Vikare oder Gehilfen der Pfarrer sind nach der ganzen Natur dieser Einrichtung amovibel, und können nicht allein wegen Verschuldung und aus Gründen der Disziplin, sondern auch, weil es so gut scheint und für das größere Wohl der Kirche ersprießlich ist, vom Bischofe von einem Orte auf einen andern frei versetzt werden, ohne daß sie über ihnen angetanes Unrecht oder über Schädigung Klage führen könnten." Im vorliegenden Falle hatte der Kaplan gegen seine Versetzung vorgebracht, er sei durch dieselbe an seiner Ehre geschädigt worden. Da die bischöfliche Behörde ihm ein günstiges Zeugnis gab, so wurde ihm auch von der Kongregation eine ehrenvolle Belobigung zuteil, um durch dieses Lob den Hauptgrund der Klage zu beheben. So meldete der Katholische Seelsorger im Februarheft 1904. Nichtsdestoweniger läßt sich wohl die Behauptung aufrecht erhalten, daß häufige Versetzungen der Kapläne für diese und auch für die Seelsorge vielfach nachteilig und schädlich sind und nicht ohne genügenden Grund statthaben sollten.

II. **(Die k. u. k. Militärgeistlichkeit Oesterreich-Ungarns.)** Der Aktivstand der Militärgeistlichkeit im Frieden war auf 127 Personen festgesetzt, u. zw.: 1 apostolischer Feldvikar, 1 Feldkonsistorial-

direktor, 2 Sekretäre, 15 Militärpfarrer und 2 griechische Erzpriester, 1 evangelischer Militärsenior, 32 Militärkuraten, 39 katholische, 19 griechische Militärkapläne, 8 geistliche Professoren und 7 evangelische Militärseelsorger.

Mit der Zirkularverordnung vom 21. September 1904, Präs.-Nr. 6551, sind die „organischen Bestimmungen für die Militärseelsorge" abgeändert worden und der Personalstand der Militärgeistlichkeit vermehrt, die Adjustierung geändert worden. In der nachstehenden Tabelle führen wir den nun erhöhten Personalstand der Militärgeistlichkeit im Frieden an, u. zw. mit der Rangsklasse und der entsprechenden Gage:

	Anzahl	Rangsklasse	Charge	Gage	Anmerkung
	1	V.	Apostol. Feldvikar	11400	
	1	VI.	Feld-Konsist.-Direkt.	7200	
a) Römisch-kath. Geistlichkeit:	2	VIII. IX.	Feld-Konsist.-Sekret. (erster und zweiter)	4008 3000	
	15	VIII.	Feldsuperioren	4008	
	2	VIII.	Akademiepfarrer	4008	
	27	IX.	Geistl. Professoren	1. Kl. 3000	
	73	IX.	Feldkuraten	2. Kl. 2400	
b) Griech.-kath. Milit.-Geistliche:	2	VIII.	Felderzpriester	4008	
	11	IX.	Feldkuraten	1. Kl. 3000 2. Kl. 2400	
c) Griech.-orient. Militär-Geistliche:	2	VIII.	Felderzpriester	4008	Davon gehören 6 der rumänischen, 5 der serbischen Kirche, 1 d. Erzdiözese Czernowitz an
	2	IX.	Geistl. Professoren	3000	
	8	IX.	Feldkuraten	1. Kl. 3000 2. Kl. 2400	
d) Evangelische Milit.-Geistliche:	1	VIII.	ev. Feldsenior A. B.	4008	
	1	VIII.	ev. reform. Feldsenior	4008	
	1	IX.	ev. geistl. Prof. A. B.		
	1	IX.	ev. reform. geistlicher Professor	1. Kl. 3000 2. Kl. 2400	
	4	IX.	ev. Feldkuraten A. B.		
	3	IX.	ev. ref. Feldkuraten		

Zusammen wird also die k. u. k. österreichisch-ungarische Militärgeistlichkeit 157 Personen zählen; das Okkupationsgebiet hat 1 römisch-katholischen Feldsuperior (früher Militärpfarrer-, 12 römisch-katholische Feldkuraten und 1 evangelisch-reformierten Feldkuraten.

Was die soeben eingeführten Neuerungen betrifft, führen wir folgende übersichtlich an: Der Titel „Militärpfarrer“ verschwindet und an seine Stelle kommt „Feldsuperior“ (VIII. Rangsklasse); auch die Titel „Militärkurat“, „Militärkaplan“ werden ersetzt mit der Chargebezeichnung „Feldkurat“, und zwar ohne Unterschied, ob er ein exponierter Kaplan ist, oder auch eigene (z. B. Spitals-) Seelsorge versieht („Curatus“).

Die Feldkuraten und die geistlichen Professoren bilden zusammen, ohne Rücksicht auf ihre dienstliche Einteilung und Verwendung je einen nach ihrer Konfession abgesonderten Konkretualstand. Von dem Friedenskonkretualstand gehört die erste (bei ungerader Anzahl die größere) Hälfte in die erste (Hauptmann I. Klasse — 3000 *K* Gage), die zweite Hälfte aber in die zweite Gehaltsklasse (Hauptmann II. Klasse, IX. Rangsklasse — 2400 *K* Gage).

Zur Ausübung der Militärseelsorge sind die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die Länder der ungarischen Krone anderseits in Militär-Seelsorgebezirke (große Pfarrbezirke) eingeteilt, die räumlich mit den Militär-Territorialbezirken (Korpsbezirken) zusammenfallen. Das Okkupationsgebiet bildet für sich einen eigenen Militär-Seelsorgebezirk. Diese Militär-Seelsorgebezirke, zugleich Korpskommandos, sind: Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Josefstadt (wird wohl in verhältnismäßig kurzer Frist nach Leitmeritz verlegt werden), Lemberg, Krakau, Przemysl, Zara, Budapest, Preßburg, Kaschau, Temesvar, Hermannstadt und Agram. An der Spitze jedes Militär-Seelsorgebezirkes stand früher der „Militärpfarrer des xten Korpskommandos in N.“ und das von ihm geleitete Seelsorgeamt führte die Bezeichnung: „k. u. k. Militärpfarramt des Seelsorgebezirkes in N.“

Die soeben erschienenen organischen Bestimmungen für die Militär seelsorge erhalten nun folgende Aenderungen: „An der Spitze der katholischen Militärgeistlichkeit jedes Militär-Seelsorgebezirkes steht ein „Feldsuperior“ mit dem Amtssitze bei dem betreffenden Militär-Territorialkommando. Als Hilfsorgan und Referent des Militär-Territorialkommandanten führt der Feldsuperior die Benennung: „Feldsuperior des xten Korps-Militärkommandos in . . .“. Das von ihm geleitete Seelsorgeamt führt die Bezeichnung: „Feldsuperiorat des Seelsorgebezirkes von . . .“.

Zugleich mit den neuen organischen Bestimmungen erschien auch eine neue Adjustierungsvorschrift für die k. u. k. Militärgeistlichkeit. Als interessant führen wir folgende Neuerungen an: Talar und Klerikalrock schwarz, gleich jenen der Zivilgeistlichkeit, mit folgenden Abänderungen: Aermelaufschläge von gleicher Farbe, für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse 9 ^{cm}, für jene der VI., VII. und VIII. Rangsklasse 9·5 ^{cm}, für jene der V. Rangsklasse 7 ^{cm} breit. Aermeldistinktionen: Für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse sind längs des oberen Randes der beiden Aermelaufschläge drei je 0·9 ^{cm} breite, u. zw. aus Gold und kaisergelber Seide erzeugte Börtchen, welche der Länge nach durch zwei je 0·6 ^{cm} breite schwarzseidene Streifen zusammen gewebt sind, angebracht. Für Militärgeistliche der VIII., VII. und VI. Rangsklasse sind die Aermelaufschläge mit einer 3·3 ^{cm}, für jene der V. Rangsklasse mit einer 5·3 ^{cm} breiten dessinierten Goldborte wie für Stabsoffiziere, bezw. Generale besetzt, längs deren oberem Rande ein 0·6 ^{cm} breiter schwarz-

seidener Streifen und an diesen für Militärgeistliche der V. und VIII. Rangsklasse ein, für jene der VII Rangsklasse zwei, für jene der VI. Rangsklasse drei goldene Börtchen — gleich jenen der Militärgeistlichen der IX. Rangsklasse — angewebt sind.

Binde aus einem 10—12 ^{cm} breiten, dem Leibumfang angemessen langen, moirierten Seidenband, dessen beide Enden mit 10 ^{cm} langen Goldfransen besetzt sind; die Farbe ist für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse schwarz, für jene von der VIII Rangsklasse aufwärts rot. Die Binde wird um die Mitte des Leibes getragen; die Enden haben bis zu den Knien zu reichen.

Abbémantel: Derselbe besteht aus dem seidenen Kragen, drei seidenen Blättern und einer Schnur. Der Kragen und die Seitenblätter sind für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse schwarz moiriert, für jene von der VIII. Rangsklasse aufwärts rot; das Mittelblatt für alle Rangsklassen schwarz und gefaltet. Die Schnur aus Goldgespinst, mit Goldpalettenschuber zusammengehalten, an den Enden je eine Goldquaste.

Kollare gleich der Zivilgeistlichkeit; für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse von schwarzer, für jene von der VIII. Rangsklasse aufwärts von roter Farbe.

Mantel wie für Infanterie-Offiziere, die Parolis aus schwarzem Sammet, die Passepoils aus schwarzem Tuch, Feldkappe wie für Infanterie-Offiziere, mit glatten, für die V. Rangsklasse mit dessinierten gelben Knöpfen.

Hut aus Seidenplüsch, schwarz, rund, mit 5 ^{cm} breiter, an der unteren Fläche mit schwarzem Kaschmir überzogenen Krempe und Band. Letzteres besteht: Für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse aus einer 2 ^{cm} breiten, dessinierten Goldborte, an deren Enden je eine 2·6 ^{cm} breite Quaste angebracht ist; die Verbindung des Bandes mit der Quaste ist in der Breite von 0·9 ^{cm} mit matten, gekrausten Bouillons überstickt; für Militärgeistliche der VI., VII. und VIII. Rangsklasse aus einer 3·2 ^{cm}, für die V. Rangsklasse aber 3·7 ^{cm} breiten und an den Rändern 0·2 ^{cm} breit schwarz gestreiften dessinierten Goldborte, an deren Enden je eine 4 ^{cm}, für die V. Rangsklasse 4·5 ^{cm} breite Quaste angebracht ist; die Verbindung des Bandes mit der Quaste ist in der Breite von 1·2 ^{cm} mit matten, gekrausten Bouillons überstickt. Die Quasten bestehen aus einer Unterlage von schwarzseidenen und Goldgespinstfransen, auf welche zwei Reihen goldener, 2 ^{mm} dicker und 4·8 ^{cm} langer Bouillonfransen aufgenäht sind. Die Verbindung der beiden Bandenden ist rückwärts, oberhalb der Krempe, mit einer Flitterrosette gedeckt; unterhalb derselben hängen die Bandenden 6·5 ^{cm} frei herab. Der Durchmesser der Rosette beträgt bei Militärgeistlichen der IX Rangsklasse 2·2 ^{cm}, bei jenen der VI., VII. und VIII. Rangsklasse 3·2 ^{cm}, für die V. Rangsklasse 3·7 ^{cm}.

Der Militärgeistliche erscheint: Bei Paraden, besonderen Vorstellungen und Feierlichkeiten im Talar mit Binde, Abbémantel und Hut. Bei Meldungen im Klerikalrock mit Hut; sonst im Dienste auf Märschen und im Felde im Klerikalrock mit Feldkappe; bei kirchlichen Funktionen nach den bezüglichen kirchlichen Vorschriften; außer Dienst im Klerikalrock mit Feldkappe oder Hut, bezw. in Zivilkleidung.

Besondere Rechte auf kirchliche Distinktionszeichen und Insignien werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Dekorationen werden am Talar und am Klerikalrock getragen. Ps.

III. **(Einfachheit bei kirchlichen Bauten.)** Daß auch im Guten manchmal zu viel geschieht, ist eine nicht zu leugnende Tatsache. Es ist gewiß recht gut, Gott dem Herrn in der katholischen Kirche ein schönes Wohnhaus zu bereiten, das Mögliche in der Ausschmückung desselben zu leisten. Nicht recht aber ist es, z. B. Verschönerungsbauten zu machen und dazu die halbe Welt in Kontribution zu setzen. Auch bei Kirchenbauten und bei Ausstattung von Kirchen muß das rechte Maß eingehalten werden. Der Erzbischof von Köln weist in einem Erlasse ernstens darauf hin. Er sagt da u. a.: „Ich kann es nicht billigen, daß Kirchen, deren Bau nur mit fremder Beihilfe, etwa durch Inanspruchnahme einer Kirchen- oder Hauskollekte, zustande kommen konnte, in reichster künstlerischer Formentfaltung aufgebaut oder auch im Innern, in Altären, Kanzel, Kommunionbank, Bildern, Paramenten, heiligen Gefäßen so kostbar und reichlich ausgestattet werden, wie es sonst nur recht wohlhabende Gemeinden zu bieten in der Lage sind. Gewiß soll das Haus Gottes, auch das für die Aermeren und Armen bestimmte, würdig hergerichtet und ausgestattet werden. Allein eine würdige Ausstattung schließt die unter solchen Verhältnissen **gebotene edle Einfachheit** nicht aus.

Ich billige es selbst nicht, wenn in besser gestellten Gemeinden für die innere Ausstattung der Kirche gar zu große Ausgaben gemacht werden. Wohl ist es wahr, daß für den Dienst Gottes und zumal für die Verherrlichung des im Tabernakel thronenden, auf unseren Altären sich für uns opfernden Herrn und Heilandes an und für sich nichts zu kostbar ist. Allein es blutet mir das Herz — und ich meine, ich rede damit aus dem Herzen unseres Herrn selber — wenn ich sehe, wie hier und da für ein einzelnes kirchliches Gerätstück, etwa eine Kommunionbank, Summen verwendet werden, mit denen man fast eine kleine Kirche bauen könnte, und wenn ich dann anderseits bedenke, wie so viele unserer katholischen deutschen Mitbrüder, die unter Andersgläubigen zerstreut wohnen, gar kein Gotteshaus haben oder in einem Wirtshaussaale oder einer alten Scheune ihren Gottesdienst feiern, mit einem Tisch als Altar, ohne Kommunionbank, ohne Kanzel, in schlechten heiligen Gewändern, in allereinfachsten heiligen Gefäßen.

Die Mildtätigkeit unserer Katholiken ist, Gott sei Dank, groß. Sie geben gerne, wenn der Pfarrer sie anspricht; sie geben auch mehr als nötig, wenn der Pfarrer es wünscht. Mag man diese freigebige Gesinnung verwenden zur **würdigen** Ausschmückung des eigenen Gotteshauses — ich habe nichts dagegen. Aber man meide das Ueberflüssige und unterlasse dann nicht, unsere freigebigen katholischen Mitbrüder auf die schreiende Not da draußen hinzuweisen und — frei von engherzigem Lokalinteresse, aber durchdrungen von der christlichen Gesinnung heiliger Bruderliebe — sie zu bitten, das Mehr, was sie zu geben bereit waren, zur Linderung jener Not zu verwenden. Das ist christlich, das ist katholisch; das bringt Segen

den dürftigen Glaubensbrüdern, aber auch der Pfarre, wo solche Liebe geübt wird, und dem Pfarrer, der dazu aneifert!

Der Erzbischof weist dann noch auf hervorragende Baudenkmale von ganz einzigartigem Charakter hin, wie z. B. in der Kölner Erzdiözese der Dom in Köln und das Münster zu Aachen es sind. Da gilt es wohl: daß das Beste gerade noch gut genug ist. Das sind aber Ausnahmen, sonst im allgemeinen gelten gewiß die Worte des Kölner Erzbischofs. Er ersucht selbst um möglichst weite Verbreitung derselben; sie verdienen es, daß sie allgemein bekannt, aber auch beachtet und befolgt werden. Mit fremdem Geld nobel sein wollen, ist gewiß nicht recht.

St. Florian. Prof. Fr. Ajenstorfer.

IV. **(Bildung des religiösen Gefühls des Kindes.)** Es ist kein Zweifel, daß beim Religions-Unterrichte auf die Bildung des religiösen Gefühls ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden soll. Jedoch muß diese Bildung sich im richtigen Geleise bewegen. Vor allem darf dadurch der Unterricht in den Kenntnissen der Religion nicht vernachlässigt werden. Denn die religiösen Wahrheiten müssen vom Verstand richtig erkannt werden, wenn sie im Herzen heilsame und bleibende Eindrücke machen sollen. Ferner darf das religiöse Gefühl durchaus nicht als die Hauptsache bei der religiösen Erziehung angesehen werden. Nicht wer von frommen Gefühlen überfließt, wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen des himmlischen Vaters tut. Das religiöse Gefühl muß also immer der christlichen Tugend als das Mittel zum Zweck untergeordnet und tugendhaftes Wollen und Handeln als die Hauptsache betrieben werden.

Welches sind nun aber die Mittel, das religiöse Gefühl zu bilden? Man betreibe im Religions-Unterricht jene Lehren aufs eifrigste, die auf das Gemüt des Kindes vorzüglich einzuwirken geeignet sind. Denn eigentlich müssen durch diese Einwirkung der religiösen Vorstellungen auf den moralischen Betrieb die frommen Gefühle geweckt werden. Das Kind muß die religiöse Lehre gründlich erkennen und fest von ihrer Wahrheit überzeugt sein. Dann wird dieselbe bleibend auf sein Gemüt einwirken. Wenn der Katechet selbst von diesen Gefühlen beherrscht ist, so werden dieselben sich leicht auch auf das Kind übertragen. Ist er in seinem Vortrage selbst kalt und gefühllos, so ist es unmöglich, daß die Kinder davon erwärmt und gerührt werden.

Die Religions-Wahrheiten sollen ferner durch angemessene Gleichnisse und bildliche Darstellungen versinnlicht werden. Das wirksamste Mittel zur Erweckung freier Gefühle aber ist das Beispiel heiliger Menschen. Deshalb sollte es sich der Katechet angelegen sein lassen. Erzählungen von Heiligen oft in seine Vorträge einfließen zu lassen. Das wirkt unfehlbar auf die Gemütsstimmung des Kindes veredelnd ein. Man suche also den Kindern die Lehren, welche auf den moralischen Trieb vorzüglich wirken, recht ans Herz zu legen, die religiösen Gefühle im Vortrag durch Bilder und Beispiele zu vertiefen, um damit gute Christen zu erziehen. H. M.

V. **(Ueber den Wert des Katechismus)** schreibt Dr. Willmann in seiner „Didaktik“: Der Katechismus faßt die Glaubenswahr-

heiten und Sittenlehren in gedrängtester Form zusammen und ist insofern die Erweiterung des Symbolums und des Dekalogs. Wenn er dabei in Frage und Antwort fortschreitet, so bedient er sich einer altertümlichen, didaktischen Form, welche schon die Priestervölker des Orients und die Pythagoräer verwendeten. Die Positivität und Geschlossenheit seines Inhaltes unterscheidet ihn aber von allen ähnlichen nichtchristlichen Lehrtexten: das Heidentum hat keinen Katechismus, weil seine Ahnung des Göttlichen von dem poetischen Elemente untrennbar ist und darum einer schlichten, schmucklosen Darlegung widerstrebt; ebensowenig hat die deistische Aufklärung einen solchen, weil die wesenlosen Gebilde, welche sie für den Glauben eingetauscht hat, der Verdichtung und scharfen Fassung unfähig ist.

Die weite Verbreitung des Katechismus, sein geringer Umfang und Ladenpreis, seine Verwendung in frühen Jugendjahren haben ihm etwas Vulgäres, Alltägliches gegeben, was zur Erhabenheit seines Inhaltes in eigentümlichem Widerspruche steht . . . Nehmen wir an, dieser wenig geachtete Katechismus wäre einem Sokrates, Platon, Aristoteles in die Hände geraten; Staunen und Bewunderung hätte sie ergriffen und das Glück des gestillten Wissensdranges sie erfüllt, angesichts des Lichtes, das ihnen so plötzlich aufgegangen, einer Lehre, welche uns die Rätsel löst, die Zweifel beantwortet, die Schwierigkeiten hebt, welche eine so wunderbare Verbindung stiftet zwischen Menschen und Gott, Erde und Himmel, zeitlichen und ewigen Dingen, und all das ohne Aufwand von Worten, ohne weitschweifige Auseinandersetzungen, mit solcher Klarheit und Durchsichtigkeit der Sprache, daß es nichts weiteres bedarf, als der Ohren, um zu hören, und eines empfänglichen Herzens, um zu glauben und zu lieben. H. M.

VI. **(Der Religionsunterricht der Mädchen)** ist hochbedeutsam für die zukünftige Stellung der Frau. Vor allem ist es wichtig, die einstige Mutter recht beten zu lehren. Weiters müssen die Glaubens- und Sittenlehren des Katechismus, entsprechend der weiblichen Natur, weniger abstrakt als vielmehr vorherrschend anschaulich erteilt und mit einer praktischen Nutzanwendung für das sittlich-religiöse Verhalten verbunden werden. Sehr zu empfehlen ist es, den Mädchen durch biblische Frauenbilder des Alten und Neuen Testamentes an konkreten Beispielen zu zeigen, was ein gottesfürchtiges Weib in der Ausübung der verschiedenen Tugenden überhaupt zu leisten vermag. Insbesondere gilt dies von dem Spiegel aller Tugenden, von der Himmelskönigin Maria. Das Bild derselben soll als höchstes Ideal eines Weibes das Mädchen hinausbegleiten aus der friedlichen Stätte der Schule und des Elternhauses auf die gefahrvolle Lebensbahn. Ferner möge das Wirken jener heiligen Frauengestalten besprochen werden, deren Namen in der Klasse vertreten sind. Mit dieser Unterweisung und der Aufstellung genannter Tugendbilder soll endlich die praktische Betätigung des religiösen Sinnes verknüpft sein, wie er sich offenbart in der Beteiligung am Gottesdienste, der regelmäßigen Verrichtung der täglichen Gebete, in der Anteilnahme an der Ausschmückung religiöser Stätten und nicht zuletzt in der Verträglichkeit gegen die Mitschülerinnen.

Solcherart werden unsere Mädchen sittlich-religiös und zugleich häuslich erzogen. Freiheit mit Zucht, Freude mit Mäßigung, Liebe mit Respekt sind die Merkzeichen der Mädchenerziehung, sagt Pollak. Wollen wir rechte Frauen als Schöpferinnen und Hüterinnen des Familienglückes, rechte Mütter als Erzieherinnen des nachwachsenden Geschlechtes haben, so muß auf die Mädchenbildung in allen Schichten erhöhte Sorgfalt verwendet werden. H. M.

VII. **(Ist körperliche Züchtigung eines Kindes zu erziehlichen Zwecken strafbar?)**[1] Der Oberste Gerichtshof sprach mit Entscheidung vom 5. Mai 1903, Z. 6803, folgendes aus: „Das Objekt der Ehrenbeleidigung kann auch ein Kind sein, welches mit Beginn des Schulbesuches in einen Pflichtenkreis eintritt, also auch zu einer sittlichen Persönlichkeit geworden ist. Gleichwohl ist der Umstand ins Auge zu fassen, daß die Lehrerin zur Ueberwachung der Kinder vom Pfarrer angegangen wurde. Der Züchtigung fehlt die Absicht, zu beleidigen und die Ehre des Knaben zu verletzen, sondern geschah in der Absicht, zu bessern. Bei dieser Sachlage ist nur der § 413 in Frage zu ziehen. Nach diesem kann der Lehrer, wenn er sich in der Wahl der Zuchtmittel vergreift, strafgerichtlich erst dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Gezüchtigte am Körper Schaden leidet." H. M.

VIII. **(Soziales.)** Wie es guten Leuten begegnet, daß sie zuweilen im Reden etwas unvorsichtig sind — es gilt da das Horazische: aliquando dormitat et bonus Homerus —, so haben auch Ungläubige von Zeit zu Zeit Augenblicke (lucida intervalla), in welchen sie mit einer staunenswerten Klarheit das Gute einsehen. Das ist auch bei Taine, einem der angesehensten Philosophen und Historiker Frankreichs, der Fall. Taine hat zwar in den letzten Jahren seines Lebens sich dem Christentum und der katholischen Kirche bedeutend genähert: doch förmlich ausgesöhnt hat er sich nie. Interessant ist, was er in seinem Werke Le régime moderne, p. 106, über das Ordenswesen sagt: man glaubt Montalembert zu hören. Er sagt: „Durch eine auffallende Ironie ist der soziale Zustand, welchen die Philosophen des 18. Jahrhunderts in ihren Träumen ausgedacht haben, durch die Klöster, wie dieselben sich nach ihrer ursprünglichen Verfassung wieder erhoben haben, verwirklicht worden. Da haben wir eine republikanische und demokratische Verfassung. Die Regierenden, wenigstens die höchsten, werden von den Regierten gewählt. Das einmal gewählte Haupt handelt immer im Namen der Kommunität, d. h. er ist mit einer Arbeit betraut; er ist kein Privilegierter, der nur genießen soll. Die Würde besteht in einer Mehrbelastung und nicht in einer Dispensation von aller Arbeit. Wir haben da die spartanische Republik, wo alle, auch das Oberhaupt, gleichen Anteil an der gleichen schwarzen Suppe haben. Da ist ein kleiner Staat, von allen Beteiligten nach einer alten und feierlichen Konstitution errichtet; es ist auch ein contrat social, ein Vertrag, der von den Vorgesetzten gleichsam angeboten und von allen Bürgern Ordensgenossen freiwillig angenommen wird, u. zw. einstimmig, mit aufrichtiger, überlegter Gesinnung, und für immer. Was nie da war, seitdem die menschliche Gesell-

[1] Eine Lehrerin zu L. in Krain hatte beim Ueberwachen der Schüler in der Kirche das Kind des Gemeindevorstehers geohrfeigt und wurde deshalb von diesem vor Gericht geklagt.

schaft besteht, und was eine unausführbare Utopie für die Menschen im allgemeinen ist, das finden wir bei den religiösen Genossenschaften verwirklicht und mit gutem Erfolg ausgeführt." Die Sozialisten täten daher gut, in die Klöster zu gehen, dort die Regeln zu studieren, statt sie zu plündern.

Salzburg. J. Näf, Professor.

IX. **(Liberale Konsequenz.)** Vor 50 und noch mehr Jahren befeindeten die sogen. Liberalen besonders jene Klöster, die ein beschauliches Leben führten, weder Schulunterricht noch Krankendienst hatten. Dagegen wurden die Orden, welche nach außen wirkten, von ihnen allseitig gelobt und sogar teilweise unterstützt. Ich kenne Gegenden, in denen die beschaulichen Klöster genötigt wurden, den „tätigen" Orden bedeutende Unterstützungen zukommen zu lassen. Und jetzt? Jetzt werden gerade die tätigen Orden am meisten verfolgt. Jetzt ist ein Ordensmann, der Unterricht erteilt, wie ein Aussätziger zu meiden. Jetzt ist eine Ordensperson, welche Kranke verpflegen will, ein Ungeheuer, gefahrvoll für Gesunde und Kranke, eine leibhafte Pest. Fort mit ihr, zum Land hinaus! J. Näf, Professor.

X. **(Etwas über die Selbstmörder.)** Ein vornehmer Herr, welcher einen Selbstmord begehen wollte (oder eigentlich schon begangen hatte), erzählte mir, daß er in dem letzten Augenblicke, bevor er das Bewußtsein verlor, die Tat bereut und zu Maria, der Mutter der Barmherzigkeit, ein Gelübde gemacht habe; sodann sei er einige Stunden bewußtlos auf dem Boden des Unterdaches gelegen. Als er wieder zum Bewußtsein kam, habe er den neuen, starken Strick, in der Mitte durchschnitten, neben sich liegen gesehen. Daraus folgt, daß wir nie wissen können, was im letzten Augenblicke eines Sterbenden, auch eines Selbstmörders, in seinem Innern vor sich gehe, und daß wir im Urteil über sie sehr zurückhaltend sein sollen. Dagegen haben mir mehrere Selbstmordkandidaten, welche auf diese oder jene Weise an der Ausführung der Tat verhindert wurden, gestanden, ihr Bewußtsein sei allerdings im Moment, als sie die Tat ausführen wollten, sehr getrübt, verwirrt gewesen, aber sie seien sich dennoch bewußt gewesen, was sie tun wollten, daß sie ein großes Verbrechen mit schrecklichen Folgen vollführen wollten. Daraus folgt, daß man nicht so leicht, wie es heutzutage aus übertriebenen Humanitäten und aus Rücksicht auf die Familie des Selbstmörders so vielfach geschieht, gänzliche Bewußtlosigkeit, Unzurechnungsfähigkeit annehmen darf.

J. Näf, Professor.

XI. **(Friedhofkonkurrenzfall.)** Von der Regierung wurde der Patron der Kirche St. Maura verhalten, die Kosten für ein neues Friedhoftor (Professionisten und Material) zu zahlen. Der Patron bestritt diese Verpflichtung, weil er nicht zur kommissionellen Verhandlung, wo die Notwendigkeit der Herstellung des Friedhoftores erhoben wurde, zugezogen wurde, und dann, weil der Friedhof aufgehört habe, ein konfessioneller zu sein, indem ohne seine Zustimmung ein Andersgläubiger beerdigt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch mit Erkenntnis vom 26. Februar 1903, Z. 2414, seine diesbezügliche Beschwerde ab. Allerdings hätte gemäß § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Patron zur Konkurrenz beigezogen werden sollen.

Allein schon vor der Entscheidung der ersten Instanz wurde der Patron von der Notwendigkeit eines neuen Friedhoftores und von den bezüglichen Kosten verständigt und zur Aeußerung aufgefordert, u. zw. mit derselben Wirkung, wie wenn er sie bei der Konkurrenzverhandlung abgeben würde. In der Aeußerung bestritt nun der Patron nicht die Notwendigkeit der Herstellung, sondern beschuldigte die Pfarrlinge, daß sie den schlechten Zustand des Tores verschuldet hätten. Dem Patron war also Gelegenheit gegeben, seine Rechte ordnungsgemäß zu verteidigen und ist deshalb kein Mangel des Verfahrens zu erkennen. Der weitere Einwand ist aber ganz haltlos, denn nirgends steht in einem Gesetze, daß ein Friedhof seines konfessionellen Charakters entkleidet werde, wenn auf demselben ein Andersgläubiger begraben wird. Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zählt selbst die Fälle auf, wo Andersgläubige im konfessionellen Friedhof begraben werden müssen.

Linz. A. Pinzger, Dompropst.

XII. **(Kompetenz der Kultusbehörden bei Verträgen zwischen Gemeinde und Seelsorger.)** Die beiden Vorsteher der Gemeinden Bollentina und Montes hatten angeblich in Ausführung eines schriftlich nicht vorhandenen Gemeindebeschlusses mit dem Kuraten Don Rizzi ein Uebereinkommen geschlossen, worin sie ihm einen jährlichen Zuschuß von 290 fl. 93 kr. aus Gemeindemitteln zusicherten. Bei Vorlage der Pfründenfassion entstand nun zwischen den Gemeinden und der Pfründe ein Streit, ob nämlich die Gemeinde verpflichtet sei, zur Kongrua ihres Seelsorgers Beiträge zu leisten. Die Administrativbehörden verneinten diese Verpflichtung, u. zw. auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874, § 55. Es kann daher nun die Frage entstehen, ob jenes angebliche Uebereinkommen zwischen den Gemeinden und Don Rizzi als ein rechtsverbindlicher Vertrag rechtswirksam sei, worüber nach dem zitierten § 55 nur der ordentliche Richter entscheiden kann, nicht aber die Administrativbehörde. Da dieser auch eine Einflußnahme auf die zwischen den Parteien strittigen Privatrechtsverhältnisse nicht zukommt, so konnte sie auch die Finanzprokuratur mit der Klägerrolle nicht beauftragen. Mit diesen Argumenten wurden laut Erkenntnis des V.-G.-H. vom 26. Februar 1903, Z. 2412, die genannten Gemeinden mit ihrer Beschwerde abgewiesen. A. P.

XIII. **(Bei Pfründenbauten hat der Pfründeninhaber nach Maßgabe der jetzigen Kongrua, nicht nach der zur Zeit des Bau-Normales vom Jahre 1806 bestehenden, beizutragen.)** In Böhmen ist nach dem Normale vom 23. März 1806 die Baukonkurrenz bei Pfarrgebäuden dahin geregelt, daß die Pfarrer, welche keinen die Summe von 100 fl. übersteigenden Kongrua-Ueberschuß haben, von jeder Beitragsleistung frei sind. Jene aber, welche einen Ueberschuß von 100 fl. haben, sollen nach Abzug eines Drittels desselben dergestalt herangezogen werden, daß sie je nach der Größe des Ueberschusses mit einer bestimmten Quote zu den auf die Baumaterialien und die übrigen Auslagen erforderlichen Kosten beizutragen haben. Bei den Pfründenbaulichkeiten in Krumau ging die Ministerial-Entscheidung von dem Grundsatze

aus, daß bei Festsetzung des Kongrua-Ueberschusses von dem Ertrage der Pfründe per 2418 K die im Jahre 1806 geltende Kongrua per 315 fl. 630 K abzuziehen sei, so daß sich ein Ueberschuß von 1788 K ergibt. Infolgedessen hätte die Pfründe mit einem Dritteile der Kosten für Materialien und Professionisten aufzukommen. Hingegen hielt der Pfründeninhaber an dem Standpunkte fest, daß nur der nach Abschlag der gegenwärtigen Kongrua per 1800 K verbleibende Ueberschuß von 618 K die Grundlage für die Konkurrenzpflicht des Pfründners sei, dieser also nur mit einem Fünftel der Kosten beizutragen habe. Der V.-G.-H. gab in seinem Erkenntnis vom 9. März 1904 dieser Beschwerde Folge und begründete dies hauptsächlich damit, daß das Bau-Normale mit dem Ausdruck „Kanonische Partie" oder Kongrua tatsächlich nur die Höhe des Mindesteinkommens des Seelsorgers bezeichnen wolle, welches damals (1806) 630 K betrug, infolge des Gesetzes vom 19. September 1898 aber 1800 K dermalen beträgt und bildet diese Ziffer den Ausgangspunkt für die Baukonkurrenz. A. P.

XIV. **(Mietzinse für Wohnungen im Pfarrhofe sind in die Interkalarrechnung einzubeziehen.)** Die Landesregierung in Kärnten hat mit Erlaß vom 4. Juni 1904 über eine Anfrage des fürstbischöflichen Ordinariates Gurk mitgeteilt, daß nach der Bestimmung des § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 auch die Mietzinserträgnisse von den Gebäuden in den Religionsfond zu fließen haben, während andererseits der Religionsfond verpflichtet ist, die während der Vakatur der Pfründe erforderlichen kleineren Reparaturen und Herstellungen im Pfarrhofe zu bestreiten. A. P.

XV. **(Konkurrenzpflicht der Filialkirche für die Bedürfnisse der Mutterkirche.)** Zur Bestreitung der Kosten der inneren Einrichtung der Pfarrkirche Zâsmak sollte das Vermögen der Filialkirche Unter-Chvatlin herangezogen werden. Im Instanzenzuge negierte das Ministerium diese Verpflichtung, weil durch die Errichtung der selbständigen Seelsorgsstation Unter-Chvatlin der kanonische Verband mit Zâsmak gelöst sei. Der Patron bestritt diese Entscheidung und der V.-G.-H. hob auch wirklich mit Erkenntnis vom 11. Februar 1903, Z. 1713, dieselbe als im Gesetze nicht begründet auf. Nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 sind, wenn die Notwendigkeit einer Auslage für die Kirche oder den Pfarrhof anerkannt ist, die in einzelnen Ländern bestehenden Vorschriften für die Bedeckung in Anwendung zu bringen. Die Notwendigkeit der Herstellungen bei der Pfarrkirche wurde anerkannt und es trat nach dem Konkurrenz-Normale für Böhmen bei dem Unvermögen der Pfarrkirche die Verpflichtung des Zukurses der Filiale ein. Diese so entstandene Verpflichtung konnte nicht behoben werden, daß nach dem Eintreten derselben die Rechtsbeziehungen zwischen Zâsmak und Chvatlin geändert wurden. Wenn dies knapp vor der Ministerialentscheidung geschah, konnte dadurch die bereits auf der Kirche Chvatlin haftende Last nicht aufgehoben werden und war dies bei Erhebung der Filiale zur Pfarrkirche in Betracht zu ziehen. A. P.

XVI. **(Vertretung der Religions-Genossenschaften im Ortsschulrate.)** Die israelitische Kultusgemeinde in Krumau hatte

bisher einen Vertreter im Ortsschulrate. Nachdem in der demselben unterstehenden böhmischen Volksschule kein einziges Kind israelitischer Konfession eingeschrieben ist, so hat die Administrativ-Behörde diese Vertretung aufgehoben. Dagegen beschwerte sich die israelitische Kultusgemeinde, indem sie geltend machte, daß ihr kraft des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, eine Vertretung im Ortsschulrate zustehe, auch wenn kein israelitisches Kind die Schule besuche. Der V.-G.-H. wies aber mit Erkenntnis vom 5. Februar 1903, Z. 1486, diese Beschwerde ab, denn wenn auch im Gesetze von Vertretern der Religions-Genossenschaften im Ortsschulrate die Rede ist, so hat das Gesetz doch nur die Wahrung der Interessen der in der Schule vertretenen Religions-Gesellschaften im Auge. Wenn aber keine solchen Kinder die Schule besuchen, so sind auch keine Interessen derselben zu wahren und entfällt sohin eine Vertretung im Ortsschulrate. A. P.

XVII. **(Anspruch des Pfarrers auf Remuneration bei Vakanz eines Hilfspriesters.)** Der Pfarrer in Klinghart hatte einen Hilfspriester, der auch die Filiale Fleißen zu providieren hatte. Diese Filiale wurde aber zu einer Expositur erhoben und der Hilfspriester wurde Expositus daselbst. Nun verlangte der Pfarrer von Klinghart die Remuneration für doppelt geleistete Seelsorgsdienste, weil eben die rechtlich bestehende Hilfspriesterstelle dermalen vakant sei. Dieses Ansinnen wurde zuletzt auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 5. Februar 1903, Z. 1485, abgewiesen. Die nächste Voraussetzung der Remuneration ist, daß die Stelle eines Hilfspriesters vakant sei und daß sohin dessen Einkommen frei wird, aus dem dann der Pfarrer zu honorieren wäre. Beides trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu; denn mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. März 1898 wurde bloß zur Exponierung des Hilfspriesters der Pfarre Klinghart nach Fleißen behufs Providierung der dortigen Arbeiter die Genehmigung erteilt und seine Kongrua auf 510 fl. aus diesem Anlasse erhöht. Der Hilfspriester von Klinghart besteht also noch und zwar exponiert in Fleißen und bezieht auch das Hilfspriestereinkommen, ergänzt infolge der Exponierung. Es waren also die Voraussetzungen des § 12 des Kongruagesetzes vom Jahre 1898, betreffend die Zuerkennung der Remuneration für doppelt geleistete Seelsorge nicht gegeben. A. P.

XVIII. **(Seraphisches Liebeswerk eingeführt in Oesterreich.)** Unter diesem Titel besteht in Deutschland ein Unternehmen, welches vom heiligen Vater Leo XIII., 2 Kardinälen, 25 Bischöfen und 5 Orden-Provinzialen gesegnet, seit dem Jahre 1892 eine großartige Tätigkeit zur Rettung der Jugend in diesem Lande entfaltet hat. Um dieses Werk nahm sich hauptsächlich der Kapuzinerorden an; insbesondere ist es P. Cyprian Fröhlich O. Cap. in Altötting, der als der eigentliche Begründer des seraphischen Liebeswerkes betrachtet werden kann. Bereits greift dieses Unternehmen auch nach Oesterreich herein und war es wieder P. Cyprian, der den hochwürdigsten Herrn Bischof von Linz bewog, für Oesterreich eine eigene selbständige Abteilung, wie eine solche auch für Schweiz und Nordamerika besteht, einzuführen. Die k. k. Statthalterei bescheinigte über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern, mit Erlaß vom 5. Dezember 1903,

Z. 25.460/II, die Statuten des „Seraphischen Liebeswerkes für Oesterreich“ mit dem Sitze in Linz und ist dieses fromme Werk mit 1. Jänner 1904 ins Leben getreten. 16 österreichische Bischöfe (darunter 4 Kardinäle und 4 Ordensprovinziale segneten das Unternehmen. Nach den Statuten ist der Zweck desselben: 1. Sittlich und religiös gefährdeten Kindern durch Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Familien eine katholische Erziehung angedeihen zu lassen, 2. armen Kindern, zum Teile auch anderen jugendlichen Personen zur Erreichung eines entsprechenden Berufes behilflich zu sein, 3. mit den Pfleglingen auch nach ihrer Schul- oder Lehrzeit möglichst in Verbindung zu bleiben. Die Auslagen werden durch die Gaben der Teilnehmer und Wohltäter des Liebeswerkes bestritten. Die Teilnehmer zahlen im Jahre mindestens 1 fl. 20 kr., also 10 kr. oder 20 *h* per Monat und erhalten dafür die von Herrn Chorvikar Dobretsberger in Linz ausgezeichnet redigierte und illustrierte Monatzeitschrift „Seraphischer Kinderfreund“. Die Kontrole über die Geldgebarung ist dem bischöflichen Ordinariate Linz vorbehalten; zum Vorstand des seraphischen Liebeswerkes für Oesterreich wurde Domprobst Anton Pinzger in Linz bestellt, zum Stellvertreter P. Burghard, Guardian der Kapuziner in Linz. Die in der Preßvereins Druckerei in Linz hergestellte Zeitschrift hat bereits eine Auflage von 4000 Exemplaren, ein Beweis, daß das Werk in Oesterreich schon mehrere tausend Teilnehmer zählt. Möge es so gedeihen, wie in Deutschland, in welchem bereits 200.000 Exemplare der Zeitschrift verbreitet sind. A. P.

XIX. **(Fastenermunterung.)** Betreffs der Fastendisziplin würde uns Katholiken der lateinischen Kirche ein häufigerer Hinblick auf die Christen und Katholiken der orientalischen Riten sehr wohl bekommen. Wir dürften letztere uns hierin geradezu zum leuchtenden Vorbilde nehmen, um wenigstens das wenige, was wir tun, desto lieber und bereitwilliger zu leisten. Man beachte nur einmal folgende Momente.

1. In den griechisch-orientalischen Kirchen beobachtet man noch heute nicht allein die Quadragesimalfasten vor Ostern, sondern noch eine zweite vor Weihnachten vom 15. November bis 24. Dezember einschließlich; außerdem eine ungefähr drei bis vierwöchentliche Fasten vom ersten Sonntag nach Pfingsten bis zum 28. Juni als Vorbereitung auf das Fest der Apostelfürsten, endlich zur Vorbereitung auf das Fest Mariä Himmelfahrt eine vierzehntägige Fasten vom 1. bis zum 14. August. Man nennt diese 4 Fastenperioden in der griechischen Kirche die τεσσαρες τεσσαρακοσται (quatuor Quadragesima). Die Armenier und Kopten haben noch überdies die sogenannten sehr strengen Ninivitenfasten eine Woche vor dem Beginn der österlichen Quadragesima. 2. In diesen vier großen Fastenzeiten hält man sich mit Ausnahme der Samstage und Sonntage strenge an die alte μονοφαγια, d. h. überhaupt nur einmal im Tage zu essen. 3. Man enthält sich in derselben täglich auch an Samstagen und Sonntagen nicht nur von Fleisch, sondern auch von Eiern und sämtlichen Laktizinien; ja, in der ganzen österlichen Fastenzeit sowie an den Mittwochen und Freitagen der 3 anderen Quadragesimen (ausgenommen an gewissen Festen) auch von Wein, Oel und Fischen. Nur den unter den lateinischen Katholiken zerstreuten griechischen

Katholiken Italiens und den benachbarten Inseln (etwa 30.000 an der Zahl) ist auf Grund der Konstitution Benedikt des XIV. ‚Etsi pastoralis' (d. d. 26. Mai 1742) der Genuß von Wein, Oel und Fischen an sämtlichen Fasttagen des Jahres gestattet. — 4. Die Ordensleute enthalten sich des Fleisches während des ganzen Jahres. — 5. Die Ξηροφαγία, d. i. die Beschränkung auf trockene bezw. austrocknende – Nahrung mit Ausschluß von Fleisch, Eiern und Laktizinien, wird allgemein nicht nur an den Freitagen, sondern auch an jedem Mittwoch des ganzen Jahres beobachtet.

Trotz dieser Strenge werden alle angeführten Fastenvorschriften, wie glaubwürdige Zeugen versichern, mit großer Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet und Uebertretungen derselben als schwerwiegende Vergehen betrachtet. Dazu kommt noch der Umstand, daß die zahlreichsten Anhänger dieser griechisch-katholischen Fastendisziplin in nördlichen Gegenden wohnen, wo das Fasten infolge der Kälte meist viel beschwerlicher fallen muß als in einem wärmeren südlichen Klima. Müssen wir nicht wahrhaft gestehen, daß die Katholiken der griechisch-orientalischen Kirchen uns hierin nicht wenig beschämen?

Clericus Christophilus.

XX. **(Schlußstrophe des Hymnus „Veni Creator".)** Seinerzeit wurde schon kurz erwähnt, daß dieser Hymnus stets wie in der Pfingstoktav geschlossen werden müsse. Wie jedoch die Praxis lehrt, ist diese Aenderung noch vielfach unbeachtet geblieben. Zur geneigten Kenntnisnahme lassen wir deshalb das betreffende Dekret im Wortlaut folgen: Cum Commissio Liturgica quaestionem extendisset super conclusione Hymni Veni Creator Spiritus, utrum scilicet consultius esset necne eam semper immutatam dicere; Sacra Rituum Congregatio sententiam suam aperuit momentaque graviora exposuit, quibus innixa suum sentiendi modum amplexata fuerit. Hisce aliisque probe consideratis; Sacra eadem Rituum Congregatio declaravit „Doxologiam Deo Patri sit gloria — Et Filio qui a mortuis — Surrexit, ac Paraclito — In saeculorum saecula — ita esse censendam praefati Hymni propriam ut eadem semper sit retinenda ac nunquam, quovis anni tempore vel quocumque occurrente Festo, in aliam mutanda." Atque ita servari mandavit. Die 20. Junii 1899.

Damit werden wir füglich auch immer wieder erinnert an die Auferstehung Unseres Herrn, und wie Er nach seiner Himmelfahrt uns den heiligen Geist gesandt hat.

P. J. Leon. Cap.

XXI. **(Der Weg der Wahrheit.)** Tauler erzählte einst in einer Predigt von einem Manne, welcher wohl acht Jahre lang von Gott begehrte, er möge ihm einen Menschen zeigen, der ihn den Weg der Wahrheit weise. So ganz voller Verlangen kam ihm eine Stimme von Gott und sprach zu ihm: „Gehe vor die Kirche, dort findest du einen Menschen, der dich weisen wird den Weg der Wahrheit." Er ging hin und fand einen armen Mann, dessen Füße ganz wund und voll Kot waren; und all' seine Kleider waren kaum drei Pfennige wert. Er grüßte nun diesen armen Mann und sprach: „Gott gebe dir einen guten Morgen!" Der arme Mann antwortete: „Ich ge-

wann nie bösen Morgen!" Der andere sprach: „Gott gebe dir Glück! — wie antwortest du mir darauf?" Jener aber sprach: „Ich gewann nie Unglück." Der erste sagte nun: „Daß du doch selig seiest! wie antwortest du mir darauf?" „Ich war nie unselig," war die Antwort. Da sprach endlich der erste: „Gott gebe dir Heil! Kläre mich nun darüber auf, denn ich kann es nicht verstehen." Und der arme Mann erwiderte: „Als du mir sagtest, Gott möge mir einen guten Morgen geben, sprach ich: ich gewann nie bösen Morgen. Hungert oder friert mich, bin ich elend und verschmäht, so lobe ich allzeit Gott, und deshalb gewann ich nie bösen Morgen. Da du sagtest, Gott möge mir Glück geben, antwortete ich: ich gewann nie Unglück. Denn was mir Gott gab oder über mich zuließ, Leid oder Leid, sauer oder süß, alles nahm ich von Gott als das Beste an; und darum gewann ich nie Unglück. Du sprachst ferner: Gott möge mich selig machen, da sagte ich: ich war nie unselig; denn ich habe meinen Willen so gänzlich gegeben in Gottes Willen; was Gott will, das will auch ich; und darum ward ich nie unselig; denn ich wollte allein Gottes Willen."

P. Z. Leon. Cap.

XXII. **(Eine Legitimierung im Auslande.)** Ein Kind wurde zu Z. im Königreiche Sachsen von einer unverehelichten Mutter geboren und vom evangelischen Pfarrer dort getauft und immatrikuliert.

Nach drei Jahren wurde der katholische Vater dieses Kindes mit der protestantischen Mutter zu M. in Oesterreich katholisch getraut. Nun handelte es sich um die Legitimierung des Kindes in der protestantischen Pfarre zu Z. Diese vollzog die königliche Behörde von C. auf Grund des Trauungsscheines des Pfarramtes M. und es erhielten die Eltern einen protestantischen Taufschein des Kindes, wo die Legitimierung angegeben war.

Die Eltern wollten das Kind aber katholisch erziehen, sie wandten sich an das Pfarramt zu M. und baten, daß das Kind einen katholischen Taufschein erhalte. Der Pfarrer nahm nun mit den Eltern ein Protokoll, in welchem die Bitte, daß sie ihr legitimiertes Kind katholisch erziehen wollen, angegeben wurde, in Gegenwart zweier Zeugen auf und schickte dieses an das hochwürdigste Ordinariat. Das Ordinariat erteilte dem Pfarrer zu M. die Weisung, das betreffende Kind in ein separates Heft des Taufprotokolles einzutragen, u. zw. Baptizans, Ort der Taufe, Name, Eltern, Trauungstag der Eltern. Der evangelische Taufschein des Kindes, die Legitimierungs-Urkunde desselben und die Erklärung der Eltern, daß sie dieses Kind katholisch erziehen wollen, soll bei dem Hefte aufbewahrt bleiben. Für das Kind könne aber dann auf Grund dieser Eintragung ein Schein ausgestellt werden, welcher das Kind als katholisch bezeichnet, das auch infolge der Legitimierung den Namen seines Vaters zu tragen berechtigt ist.

Fr. Riedling.

XXIII. **(Das Fastengebot am heiligen Abend für Priester.)** Im L'Ami d. C. stellt jemand die Frage, ob es ihm erlaubt ist, am Weihnachtsabend nicht zu fasten, wenn er am anderen Tage um halb 12 Uhr eine stille Messe zu zelebrieren hat? Das Blatt antwortet darauf Jahrg. 1903. n. 10, daß dieser Umstand an sich kein hinlänglicher Entschuldigungsgrund sei, da das Lesen einer stillen Messe nicht sehr an

strengend ist — einmal, und dann man auch durch späteres Aufstehen den Abgang eines Frühstückes wettmachen kann. Man könnte auch, um die Sache zu erleichtern, die Reihenfolge der Mahlzeiten am heiligen Abend umkehren und so anstatt der abendlichen Kollation die Hauptmahlzeit einnehmen. Wir sagten an sich. Anders würde es sich verhalten, wenn ein Priester verpflichtet wäre, am heiligen Weihnachtstag sehr früh aufzustehen, bis zur Zelebration angestrengt tätig sein müßte und die Reihenfolge der Mahlzeiten nicht umkehren und nicht ohne reichlichere Mahlzeit nüchtern bis zu Mittag des folgenden Tages bleiben könnte, ohne allzusehr erschöpft zu sein. Mit anderen Worten, wenn ein Priester seine Obliegenheit nicht gehörig erfüllen kann durch die Beobachtung des am heiligen Abend vorgeschriebenen Fastens, so ist das ein hinlänglicher Grund, der von der Beobachtung desselben entschuldigt.

Freistadt. Dr. Herm. Kerstgens.

XXIV. **(Das Tibi Pater und Te Pater im Konfiteor.)** Ob das Tibi Pater etc. jedem Konfiteor eingefügt werden muß, oder nicht, darüber gibt es verschiedene Ansichten. Während die einen es jedesmal hinzugefügt wissen wollen, selbst dann, wenn bei Privatandachten eine Person des anderen Geschlechtes vorbetet, sagen die anderen, daß es nur im Konfessionale und den liturgischen Gebeten gebraucht werden soll. L'Ami d. C. Jahrg. 1903. p. 11) sagt darüber: Ohne Zweifel ist das Tibi Pater im Konfessionale dem Konfiteor hinzuzufügen. Ebenso in dem liturgischen Gebete: Brevier, Messe, Kommunion, ausgenommen im Brevier, wenn man es allein betet, ferner wenn man kraft eines päpstlichen Indultes ohne Ministrant Messe liest, oder endlich, wenn mangels eines geeigneten Ministranten der Priester bei Austeilung der Kommunion außerhalb der Messe das Konfiteor betet (S. R. C. 31. III. 1879 n. 3488 ad 3). Außer diesen Fällen fügt man das Tibi Pater und Te Pater dem Konfiteor beim Chorgebet, auch wenn es von Nonnen rezitiert wird, ein und es ist untersagt, im letzteren Falle Tibi Mater u. s. w. zu sagen. Bei den gewöhnlichen Gebeten, seien sie nun gemeinschaftlich oder nicht, sagt man nicht Tibi Pater und Vobis, fratres. Das ist die Ansicht aller Autoren. Dr. K.

XXV. **(Messelesen während der Exerzitien.)** Ein Priester nimmt an den jährlichen Exerzitien unter dem Vorwande nicht teil, daß es während derselben nicht gestattet sei, zu zelebrieren und doch könne man Gott Wohlgefälligeres nicht tun, als die heilige Messe lesen. Diese Sprache zeugt, sagt L'Ami d. C., Jahrg. 1903, Nr. 5, von einem guten Naturell, aber führt zum Bösen. Die heilige Messe bringt an sich viele Früchte hervor; aber andere infolge der guten Disposition des Darbringenden. Folgerichtig ist alles das, was dazu dient, den Priester in dieser guten Disposition zu erhalten oder dieselbe zu vermehren, geeignet, die Früchte des heiligen Opfers zu vermehren. Nichts ist aber zur Heiligung des Priesters mehr geeignet, als gute Exerzitien. Ja, um diesen Vorteil zu erhalten, soll man gern auf einige heilige Messen verzichten. Der geistige Schaden wird reichlich durch die vollkommenere Darbringung der folgenden Messen aufgewogen. Ferner ist

der Priester streng zu einem heiligen, seinem Stande und besonders der Feier des heiligen Opfers würdigen Leben verpflichtet. Ohne Exerzitien ist es aber sehr schwer, sich auf der Höhe zu halten. Das Beispiel Christi selbst zeigt uns, und wir können nichts Besseres tun, als demselben zu folgen, wie man sich zuweilen in die Einsamkeit zurückziehen muß, um sich von neuem für die Pflichten seines Standes Kräfte zu sammeln. —

Uebrigens bringt die Zelebration der heiligen Messe während der gemeinsamen Exerzitien sehr viele Unzukömmlichkeiten — von allem anderen abgesehen — mit sich; am besten überläßt man es dem Leiter der geistlichen Uebungen, darüber zu urteilen, was bezüglich des Messelesens von Seiten der Exerzitanten zu geschehen hat. Dr. H. K.

XXVI. **(Ueber die Anschauung Gottes beim Gerichte.)** Der heilige Thomas sagt nicht, daß die Verdammten die Gottheit Jesu Christi selbst sehen, sondern nur, daß sie sehen werden, daß es einen Gott gibt. Unser Heiland wird in seiner verherrlichten Menschheit erscheinen, in einer Herrlichkeit, die ihnen beweist, daß er der eingeborene Sohn Gottes ist, aber die göttliche Wesenheit sehen sie nicht. (S. Thom. Suppl. p. 90.) Denn man kann, sagt L'Ami d. C., Jahrg. 1903, Nr. 5, die Gottheit nur sehen durch das Licht der Glorie, welches die Verworfenen niemals genießen werden. Ferner ist es unmöglich, Gott von Angesicht zu sehen, ohne das vollkommene Gut zu genießen. Endlich würde der Genuß des höchsten Gutes notwendig eine unzertrennliche Vereinigung mit demselben zur Folge haben. Dieses wie jenes ist für die Verworfenen unmöglich. Im besonderen Gerichte werden die Seelen, welche noch abzubüßen haben, noch nicht die unverhüllte Gottheit Jesu Christi sehen: aber wahrscheinlich seine verherrlichte Menschheit. Der Vater hat dem Sohne alles Gericht übertragen; es ist deshalb natürlich, daß er in seiner menschlichen, aber verklärten Wesenheit die Menschen, welche vor seinem Richterstuhle erscheinen werden, richten wird. (L'Ami d. C., Jahrgang 1903, Nr. 4.) Dr. H. K.

XXVII. **(Die Rangordnung des Festes der heiligsten Dreifaltigkeit.)** Genugsam bekannt sind ja die Gründe, welche unsere heilige Kirche dazu bestimmt haben, das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit weniger solenn zu feiern. Der L'Ami d. C., Jahrg. 1903, Nr. 11, sagt in diesem Betreff: Es ist bei der Rangordnung der Feste nicht bloß der Gegenstand des Festes, sondern auch der Umstand maßgebend, ob derselbe Gegenstand nicht öfter gefeiert wird. Nun wird aber alle Tage die allerheiligste Dreifaltigkeit direkt durch die Doxologie, welche die Hymnen und Psalmen beschließt, als auch indirekt durch die Verehrung der Heiligen, die ja zuletzt eine Verehrung Gottes ist, verherrlicht. Ferners hätte man, wenn das Dreifaltigkeitsfest ein Fest erster Klasse wäre, den ersten Sonntag nach Pfingsten unterdrücken müssen und folgerichtig die Ordnung und den Titel der folgenden Sonntage ändern müssen in „Sonntage nach Dreifaltigkeit". Gleichwohl muß man auch dieses Fest vermöge der Hoheit seines Geheimnisses von denen der Heiligen unterscheiden und deshalb hat es den Ritus zweiter Klasse. Allein, weil bei diesem Ritus eine Translation platzgreifen könnte, wenn dieser Tag mit einem Feste erster Klasse zusammentreffen würde, z. B. mit dem des

Patrones, der Kirchweihe u. s. w., so begegnete die Kirche diesem Uebelstande damit, daß das Fest der Trinität keinem weicht. So wird es also faktisch zu einem Fest erster Klasse. Dr. H. K.

XXVIII. **(Die Verbreitung der Ewigen Anbetung in Oesterreich-Ungarn.)** Die beständige liebreiche Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Sakramente erfordert von uns die beständige Anbetung dieses Geheimnisses unseres Glaubens. Da setzt aber die menschliche Gebrechlichkeit große, ja für den einzelnen unüberwindliche Hindernisse entgegen. Mit vereinten Kräften ist eine beständige Anbetung Tag und Nacht möglich. Frankreich, Belgien, Deutschland übt die Ewige Anbetung des allerheiligsten Sakramentes Tag und Nacht. In den Diözesen Bayerns wird die Ewige Anbetung geübt, indem von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends irgend eine Pfarr oder öffentliche Kirche vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute die Anbetung hält, von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh eine klösterliche Gemeinde. Diese herrliche Andacht wird aber auch schon (Gott sei Dank) in Oesterreich geübt. Die Palme gebührt der Diözese Linz. Wenn auch die Ewige Anbetung in anderen Diözesen früher eingeführt wurde, so ist sie in Linz wahrhaft eine Anbetung Tag und Nacht. Die Tagesstunden haben die Pfarrkirchen, die Nachtstunden die Klöster. Keine Minute ist der Heiland verlassen. Während die ermüdeten Menschen des Schlafes genießen, erheben sich die gottgeweihten Hände der Klosterbewohner und beten den Heiland an! Alle anderen Diözesen Oesterreich Ungarns, in denen die Ewige Anbetung eingeführt ist, haben nur Tagesanbetung von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Die Ewige Anbetung ist eingeführt in der Diözese Breslau österreichischer Anteil, Königgrätz, Leitmeritz, Budweis, in St. Pölten seit 1903. In Ungarn besteht sie in Gran, Raab als sogenanntes 13stündiges Gebet. In der Diözese Stuhlweißenburg wird die Anbetung nur an Sonn und Feiertagen gehalten. In der Erzdiözese Kalocsa, sowie in Diakovar ist die Ewige Anbetung gleichfalls eingeführt. Im Jahre 1904 traten die Diözesen Lavant Marburg und Laibach in den Kreis der Ewigen Anbetung ein.

Möge die eucharistische Friedenssonne unser Vaterland zu einem wahrhaft katholischen Lande wieder umgestalten, in dem die verschiedenen Nationen in Frieden leben.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Koop. Karl Krasa.

XXIX. **(Die neue Dienstvorschrift** für die österreichische Militärgeistlichkeit, von Sr. Majestät am 2. Sept. 1904 genehmigt, im Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer am 28. Sept. veröffentlicht bestimmt, daß die k. k. Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nicht mehr der militär-, sondern der zivilgeistlichen Jurisdiktion untersteht; dagegen sind die Gattinen und Kinder der nach der II. Klasse verheirateten Mannschaft der militärgeistlichen Jurisdiktion zugewiesen. Der erste Teil dieser Verordnung ist sehr vernünftig; vom zweiten kann dasselbe weniger behauptet werden.

XXX. **(Lackenbacher'sche Stiftung.)** Aus derselben ist eine Prämie von 800 Kronen für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben:

„Monumentorum antiquorum (Inscriptionum, formularum magicarum ac Papyrorum) graecorum lingua comparetur cum usu loquendi graeci textus Antiqui Testamenti (Vers. LXX ed Nestle tom II. ac epistularum s. Pauli."

Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister.

Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende:

1. Diejenige konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Encyclica „Providentissimus Deus" als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will.

2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben.

3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Ofen Pest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitäts-Professoren.

4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenz-Arbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1905 einzusenden.

5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen., welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt.

XXXI. **(Noch zwei bestehende Privilegien der Regular-Beichtväter für Weltleute.)** Für den Artikel, in dieser Zeitschrift Heft IV. Jahrg. 1904 erschienen, „Die heute noch bestehenden Privilegien der Regular Beichtväter für Weltleute" muß man dem hochwürdigen Verfasser P. Agapitus O. Cap. aufrichtigen Dank spenden, da derselbe diese Vorrechte aus den älteren und neueren Moralisten recht eingehend begründet hat. Es sei mir jedoch erlaubt, in einigen Worten die Aufmerksamkeit der Interessenten auf noch zwei bestehende Privilegien zu lenken, welche in oben genanntem Artikel unerwähnt blieben.

I. Das erste Vorrecht bezieht sich auf alle Irregularitäten und ergänzt das im genannten Artikel sub V zitierte Vorrecht also:

Dum sacris missionibus aut publicis exercitiis tradendis incumbunt, dispensare possunt, pro foro conscientiae et in actu sacramentalis confessionis tantum, ab omnibus irregularitatibus occultis, etiam specialem, expressam et individuam mentionem exigentibus. Dieses Privileg wurde durch Reskript vom 27. Mai 1789 von Pius VI. den Klerikern zum heiligen Kreuz und Leiden des Herrn, oder Passionisten genannt, gegeben. Per communicationem kommt dasselbe aber auch den Regular-Beichtvätern anderer Orden zu. Also P. Genicot Theolog M. II. n. 632, 4; Ball Palm. n. 62[illegible]; P. Vermeersch S. J.: „de religiosis institutis et personis" I. n. 519 b.

II. Ein zweites Vorrecht, welches unerwähnt blieb und dennoch, wenn auch angegriffen, den Regular-Beichtvätern auch heute noch rechtmäßig zu kommt, ist folgendes:

Sie können absolvieren von den durch das Recht dem Bischof reservierten Zensuren, nämlich von den drei Zensuren aus der Konst. „Apost. Sedis“; und von einer vierten aus dem Dekret: „Vigil. studio.“ (Es tritt eine Beschränkung in Italien extra Urbem ein). Für dieses Vorrecht traten ein: St. Alph. l. VII. de cens. n. 99; Lehmk. II. 968 (Sent. affirm. probabilior.) Der Heilige zitiert für diese Sentenz Aversa, Diana, Sporer und Sanchez. Heute vertreten diese Ansicht Lehmkuhl l. c. Vall. n. 774; Noldin III. 370. 5; Goepfert II. n. 305; Genicot II. n. 607 (1; Vermeersch: o. c. n. 519, 2. Spekulativ neigt Hannibale I. 344 (42) zur anderen Sentenz.

Die meisten Moralisten begründen ihre Meinung dadurch: daß diese Zensuren: non tam episcopales, quam papales sind, pro quibus Papa delegat Episcopos; daß die declarationes speciae tenus contrariae S. Sedis nur von den eigentlichen Diözesan-Reservatfällen der Bischöfe zu verstehen sind; daß endlich durch die Konstitution Apost. Sedis nur jene Privilegien aufgehoben wurden, welche die Absolution von dem Papste reservierten Fällen und Zensuren übertrugen.

P. Emonds, Minorit., Löwen (Belgien).

XXXII. **(Volksgesang in der Landessprache zur missa cantata nach dem Motu proprio?)** Man hat aus dem Motu proprio des heiligen Vaters über die Kirchenmusik herausgelesen, daß der Volksgesang in der Landessprache zur missa a sacerdote cantata erlaubt sei, verboten nur bei der missa solemnis. Es muß voraus bemerkt werden: Als missa solemnis gilt im Rechte der Liturgie jede Messe, welche wenn auch wegen Mangels der Geistlichkeit ohne Assistenz — mit möglichst Feierlichkeit gehalten wird z. B. mit mehreren Ministranten, insbesondere mit Einfügung der Inzensation, wo dieselbe auch in einer Messe ohne Assistenz durch Indult gestattet ist, wie ein solches Indult der Diözese Linz gewährt wurde. Das erhellt, abgesehen von anderen Beweisgründen, schon daraus, daß ja sonst in den meisten Pfarrkirchen einer Diözese, nämlich in allen, an denen nicht drei Priester funktionieren können, eine missa votiva solemnis nie möglich wäre. Die missa solemnis auch in diesem weiteren Sinne, gefeiert ohne Assistenz, kommt nicht in Betracht: in ihr ist der Volksgesang ausgeschlossen auch nach der Auffassung jener, welche ihn sonst bei einer missa cantata zulassen möchten. Im Motu proprio ist es aber verboten, überhaupt etwas in der Volkssprache zu singen bei den feierlichen liturgischen Funktionen. Zu diesen gehört wohl auch die missa cantata. Doch ganz abgesehen davon: Das eine ist sicher: der heilige Vater will durch das Motu proprio die Kirchenmusik reformieren in dem Sinne, daß sie der Liturgie immer mehr und mehr entspreche. Sicher ist es, daß der Gesang auf dem Chor, welcher den liturgischen Text in der Kultsprache bringt, mehr der Liturgie der vom Priester gesungenen Messe entspricht als der Gesang eines Meßliedes einer „Kantilene“ durch das Volk in der Landessprache. Daher: wenn in einer Diözese

wo Gewohnheit nicht besteht, eine missa cantata mit Volksgesang in der Landessprache zu halten, wenn nicht ein schon allenthalben in Durchführung befindliches bischöfliches Verbot darüber besteht, kann erscheint es ausgeschlossen, auf unter Beziehung auf das Motu proprio, ganz gegen dessen Intention, von dem bereits Erreichten zurückgegangen, vom Gesang des liturgischen Textes abgegangen und statt dessen der Volksgesang in der Landessprache zur missa cantata eingeführt wäre auch nur in Ruhe an einer einzelnen Kirche weiter belassen wäre. Selbstverständlich steht dem einzelnen Kirchenvorstand die Aufhebung eines bischöflichen Verbotes überhaupt nicht zu; außerdem ist auch im Motu proprio die Durchführung der päpstlichen Instruktion der bischöflichen Kommission, mit möglichst dem Bischof vorbehalten. So viel wäre also schon aus dem Motu proprio selbst zu entnehmen.

Es ist noch angefügt ein Dekret der Ritenkongregation vom 29. Januar 1904 die päpstliche Instruktion Motu proprio ist unter dem 22. November 1903 gegeben):

Ploc. Quum quaedam Ephemerides Polonicae, quae Varsaviae edantur, nuper asseruerint, ubique Ordinarium huius Provinciae Varsavien. obtinuisse a Sancta Sede permissionem pro populo, cantandi iuxta antiquum morem tempore Missae solemnis, sine Ministris sacris celebratae, varias cantilenas pias in lingua vernacula, omissis iis, quae a Rubricis cani praeseribuntur, hodiernus Rmus Dominus Episcopus Plocensis a Sacrorum Rituum Congregatione opportunam sequentium dubiorum solutionem reverenter expetivit: I. Sitne reapse data talis permissio cuidam Antistitum huius Varsaviensis Provinciae? II. etc.

Et Sacra eadem Congregatio . . .: Ad I. Affirmative et ad tempus, quoad supradictas cantilenas, die 22 Aprilis 1899; sed haec permissio iam fuit revocata Motu proprio Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae X super musica sacra, 22 Novembris 1903 et Decreto S. R. C. Urbis et Orbis, 8 Januarii 1904. Ad II. etc. Atque ita rescripsit. Die 29 Januarii 1904. S. Card. Cretoni, S. R. C. Praef. D. Panici, Archiep. Laodicen. Secret.

Linz. Dr. Rudolf Hittmair.

XXXIII. **(Inquisition.)** Dr. Schäfer, Privatdozent für Geschichte in Rostock, schreibt in seinem dreibändigen Werke über die spanische Inquisition „Tatsächlich sind von den rund 2100 Personen, denen nach Llorente wegen Protestantismus der Prozeß gemacht worden ist, nur zirka 220 in Person und zirka 120 im Bilde verbrannt worden, eine Zahl, die allerdings immer noch groß genug ist, die aber doch nicht im entferntesten an die Auffassung Llorentes und anderer heranreicht." An einer anderen Stelle ruft Schäfer aus: „Wie kann man es wagen, ohne jeglichen Quellennachweis die Zahl auf Tausende zu berechnen?" Der Verfasser ist Protestant und hat mit seinem Werke den bekannten Uebertreibungen von der spanischen Inquisition gründlich Halt geboten.

A. Pachinger.

XXXIV. **(Der Geburtsort des heiligen Hieronymus.)** Da im Heft IV 1904 der Quartalschrift das angebliche Kardinalat des heiligen Hieronymus besprochen wurde, dürfte auch eine Notiz aus der „Revue Augustinienne“ vom 15. Oktober 1904 über dessen Geburtsort interessieren. Bis jetzt, so lautet die betreffende Notiz, stritten sich die Dalmatiner, Pannonier und Istrier allein um die Ehre, den heiligen Hieronymus zu ihrem Landsmann zu haben. Soeben trat eine neue Mitbewerbung auf den Plan. Tom. V. Sanders läßt in seinen Studien über den heiligen Hieronymus den heiligen Lehrer zu Stridon-Grahavo in Bosnien geboren sein. Ein istrianischer Gelehrter, D. V. Luciani, weist die neue Ansicht zurück; dessen Erörterung scheint aber allzu flüchtig zu sein, um die Sache zu entscheiden. Der heilige Hieronymus ist geboren an den Grenzen Dalmatiens und Pannoniens, wie er selbst sagt. Daraus dürfen wir nicht schließen, daß er ein Dalmatiner oder Pannonier gewesen sei. Diese zwei Provinzen waren in Illyrien inbegriffen. Nun aber unterscheidet eine Stelle im „Kommentar über Sophonias“ Illyrien vom Geburtsland des heiligen Lehrers. Es ist wahrscheinlich, daß er zu Sdregna in Istrien, einem Grenzdorf zwischen Pannonien und Dalmatien, geboren sei. Jedenfalls hat die Kritik noch nicht das letzte Wort gesprochen. Dr. Moisl.

XXXV. **(Rom, die ewige Stadt,)** die Sehnsucht der katholischen Christen, ist noch nie so schön und naturwahr dargestellt worden, wie in der prächtigen Serie von Künstler-Postkarten, welche der Kunstverlag C. Andelfinger & Ko. in München soeben nach Aquarellen herausgibt, die der Kunstmaler F. Perlberg als Begleiter des deutschen Kaisers während dessen letzter Romfahrt gemalt hat. Für Rompilger gibt es keine hübschere Erinnerung an die Hauptstadt der Christenheit als diese hervorragend schönen Karten, die in Wirklichkeit kleine, feinempfundene Kunstwerke sind. Der Verlag sendet eine Musterserie franko gegen Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken.

XXXVI. **(Incensatio crucis altaris.)** Es wird zuweilen der Zweifel erhoben, ob bei der Inzensation des Altarkreuzes in missa solemni vorher und nachher zu genuflektieren sei oder eine bloße reverentia profunda genüge. Die Vorschriften des Missale hierüber sind ganz klar. Es sind zwei Fälle in Betracht zu ziehen: ein Altar, in welchem das heiligste Sakrament nicht aufbewahrt wird, und ein solcher, in quo est tabernaculum sanctissimi Sacramenti. Für den ersten Fall genügt vorher und nachher eine profunda reverentia; denn die betreffende Meßrubrik (Rit. celebr. miss. IV. 4) besagt: facta Cruci profunda reverentia, cum ter incensat, nihil dicens: et facta iterum Cruci reverentia, incensat Altare. Ist aber das allerheiligste Sakrament im Tabernakel aufbewahrt, was bei unseren Hochaltären in der Regel der Fall ist, so ist vorher und nachher genuflexio vorgeschrieben; die Rubrik (l. c. n. 6) schreibt vor: Si in Altari fuerit tabernaculum sanctissimi Sacramenti, accepto thuribulo, antequam incipiat incensationem, genuflectit, quod item facit quotiescumque transit ante medium Altaris. So auch die Rubriziſten Hartmann, repert. rit. § 171, VI; Schober, caeremoniale miss. solemn. artic. I. n. 5; Erker, enchirid. liturg. sectio IV. tract.

4. cap. 3. n. 238. Die gleichen Vorschriften, wie für das Altarkreuz, gelten für die Reliquia sanctae crucis (S. R. C. 23. maji 1835.)

Dr. Joh. Göllner.

XXXVII. **(Verein der katholisch Geschiedenen.)** Vor Jahren veröffentlichte die „N. Fr. Presse" in Wien einen Bericht über die Tätigkeit des Wiener Landesgerichtes und meinte: Die Ehen werden beim Pfarrer geschlossen und beim Gerichte getrennt. Das Uebel ist so groß geworden, daß in Wien allein 38.000 Geschiedene, in Cisleithanien circa 200.000 gezählt werden. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß sich diese zu einem Vereine zusammengeschlossen haben. Derselbe ist bereits behördlich genehmigt, hat seinen Sitz in Wien und will in den Kronländern Zweigvereine errichten. Der Sitz des Vereines ist in Wien, IX., Garelligasse 3. Bereits erscheint in einer Auflage von 6000 Exemplaren das Vereinsorgan: „Das Blatt der Geschiedenen." Versammlung um Versammlung wird abgehalten, Petition um Petition verfaßt und überreicht. Der gegenwärtige Ministerpräsident Doktor v. Koerber versprach der Deputation, sein Möglichstes zu tun. Der Präsident der Kommission zur Revision des a. b. G., Dr. Josef Unger — ein getaufter Israelit — steht auf dem Standpunkte der Lösbarkeit der Ehe. Es scheint diese mächtige Bewegung, die eine Wunde unserer Zeit offenbart, schließlich zur Einführung der obligatorischen Zivilehe in Oesterreich zu drängen. Videant consules! Wahrhaft teuflisch ist der Rat, den das Blatt der Geschiedenen katholischen Eltern gibt: Lasset eure Kinder konfessionslos werden und Zivilehe heiraten!

Karl Krasa, Kooperator.

XXXVIII. **(Nicht übertreiben!)** Auf einer Alpentour in Tirol trafen zwei Protestanten mit einem katholischen Geistlichen zusammen. Bald sprang die Unterhaltung aufs Gebiet der religiösen Kontroverse über und u. a. wurde auch das katholische Priestertum berührt. Der eine Protestant erzählte, aus Neugierde einer katholischen Predigt beigewohnt und dabei vernommen zu haben, daß ohne die Vermittlung des Priesters absolut niemand zur ewigen Seligkeit gelangen könne; der andere versicherte, dieselbe Doktrin in einem katholischen Erbauungsbuche gelesen zu haben und nannte außerdem noch einige protestantische Autoren, z. B. Meyers Konversationslexikon 2. Auflage, 7. B., S. 490, welche diese Lehre als katholische Kirchenlehre referierten. Der katholische Geistliche hatte alle Mühe, die beiden Protestanten sachgemäß aufzuklären; sie meinten schließlich, mit der vielgepriesenen Einheit in der Lehre sei es in der katholischen Kirche auch nicht weit her. —

Hieraus ersehen wir, wie wichtig es ist, in Wort und Schrift stets korrekt zu lehren. Wir sind überzeugt, daß es nicht manchen Kanzelredner gibt, welcher mit der Darlegung der wahren Prärogativen unseres katholischen Priestertums nicht auszukommen glaubt und aus übergroßem und unklugem Eifer oder aus krasser Ignoranz dasselbe übertreibt. Auch dürfte wohl nicht manches religiöse Blatt oder Erbauungsbuch zu finden sein, welches derartige Ungenauigkeiten druckte; sollte es aber wirklich vorkommen, so liegt es gewiß im Interesse der katholischen Sache, derartige Extravaganzen in geeigneter Weise energisch zu bekämpfen; denn solch' blinder Eifer schadet nur!

Obermais-Meran. P. Katzemich S. D. S.

XXXIX. **(Einsichtnahme in die Pfarrbücher.)** Die k. k. Statthalterei von Böhmen hat d. d. 11. August 1902 an das bischöfliche Konsistorium besondere Vorsichtsmaßregeln bei Einsichtgewährung in die Matrikenbücher und sonstigen Archivalien der Pfarren einige Direktiven gegeben, worin es heißt:

„Die Erteilung der Bewilligung zur Akteneinsicht und Abschriftnahme steht dem Ermessen des Vorstehers des Matrikenamtes, aber auch nur diesem und nicht seinem Stellvertreter zu und soll bloß Gesuchstellern bewilligt werden, welche nach vorheriger Legitimierung und genauer Angabe des Zweckes ihr rechtliches Interesse an dem Matrikeninhalte dargetan, bezw. die ihnen von Dritten ausgestellte Vollmacht und ihre Befähigung zu archivalischen Arbeiten, sowie den Umstand, daß sie der Einsichtnahme zu einem erlaubten oder wissenschaftlichen Zwecke bedürfen, gehörig nachgewiesen haben."

Es soll Vorsicht getroffen werden, daß der Einsichtnehmer nicht etwa eine Eintragung verfälscht durch Zusätze mit nachgeahmter altertümlicher Schrift oder durch andere Bemerkungen. Pausen dürfen nur ohne Nachteil des Originals geschehen. Entlehnungen sind zu verweigern. Verdächtigen Personen ist auch die Einsichtnahme zu verweigern, und solche sind außerdem der Behörde anzuzeigen. Bei Abschriften und Kollationierung ist die größte Genauigkeit walten zu lassen. „Diese Vorkehrungen dürften ausreichen, um Parteien vor Schaden zu bewahren und dem gewinnsüchtigen Treiben ihrer Agenten ein Ziel zu stecken; sie werden aber gewiß auch dazu beitragen, die wertvollen Matrikenaufzeichnungen früherer Jahrhunderte, welche einer weisen, vorsehenden kirchlichen Gesetzgebung zu verdanken sind, vor Entwertung zu schützen." Fr. Riedling.

XL. **(Pfarrkonkursfragen.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. Quaestio 1ma. Quotuplex est tolerantia? quid in specie de tolerantia religiosa est tenendum? Quaestio 2da Quid ex doctrina Ecclesiae de Indulgentiis statuendum est?

II. Ex jure canonico. 1. Quid de separatione ecclesiae a statu civili censendum sit, innuatur. 2. Quando execratur et quando polluitur ecclesia? 3. Impedimentum matrimonii consanquinitatis declaretur.

III. Ex theologia morali. 1. Exponatur ordo caritatis inter homines servandus. 2. Quale dominium habet homo quoad bona sua interna et externa?

IV. Aus der Pastoral. 1. Was ist zu beobachten und zu vermeiden, um der Verpflichtung aus Manualstipendien zu genügen. 2. Der Gebrauch der Stola.

Predigt auf den XX. Sonntag nach Pfingsten. Vorspruch: Credidit ipse et domus ejus tota. Joann. 4. 53. Thema: Macht des Beispieles.

(Einleitung oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung eingehend zu skizzieren.)

[1] Bei der am 11. und 12. Oktober 1904 abgehaltenen Pfarrkonkursprüfung beteiligten sich sechs Weltpriester und vier Regularen.

Zur Katechese: Wann ist unser Glaube standhaft?

V. Paraphrase. Evangelium am Feste des heiligen Markus. Luk. X. 1. 9.

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

Aachener Stimmen. 4. Heft. Cathrein, „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit", 357 ff. Nach der soziologisch kriminalistischen Schule ist nicht der freie Wille die Ursache des Verbrechens, sondern psychologische und physiologische Umstände; diese Theorie untergräbt die Grundlage des Strafrechtes. Begriffsentwicklung der Zurechnungsfähigkeit. Nix, „Die Charitas", 374 ff. Begriff der Charitas, ihr Bestand und Aufblühen, Merkmale und Wurzeln der katholischen Charitas. Beßmer, „Gehirn und Seele", 393 ff. Eine ganze Reihe von Tatsachen beweisen die innige Beziehung zwischen Gehirn und Seelenleben. Die idealistische Erklärung (die physiologischen Prozesse Erscheinungsformen des psychischen unhaltbar; die materialistische Erklärung (die psychischen Vorgänge bloße Gehirnprodukte) ebenfalls nichtig, da sie an den Verstands und Willenstätigkeiten scheitern muß. (Schluß, 5. Heft, 521 ff.: Der psycho physische Parallelismus, nach welchem die psychischen Vorgänge keinen substanziellen Träger haben, dargelegt und als unhaltbar nachgewiesen.

Bolser, „Der Anglicanismus auf dem Wege nach Rom?", Schluß, 455 ff. Beispiele für die mannigfache Art, in welcher die Gnade Konversionen herbeiführte, und für den Frieden, den die Bekehrten gefunden. Trotzdem dürfen keine allzu sanguinischen Hoffnungen gehegt werden. Kugler, „Die Sternenfahrt des Gilgamesch", 432 ff. Nachweis, daß dieses hochwichtige altbabylonische Nationalepos sich am gestirnten Himmel abspielt. (Schluß, 5. Heft, 547 ff.: Weitere astronomische Erklärung des Epos, Deutung der Heldengestalten und ihrer Taten.)

5. Heft (s. o.). Pölzer, „Das Rundschreiben Pius X. zur Zentennarfeier Gregor d. G.", 185 ff. Geschichtlicher Abriß der Tätigkeit Gregors nach ihren Zielen und Mitteln, und Rechtfertigung der Enzyklika gegen kirchenfeindliche Kritik. Cathrein, „Verbrechen oder Wahnsinn?", 505 ff. Nachweis, daß die moderne kriminal soziologische Schule konsequent jede wahre Schuld leugnen und jedes Verbrechen zur Wahnsinnstat stempeln muß; Gegenüberstellung des alten richtigen Schuldbegriffes und der modernen Theorie. - Peitz, „Die Welttarten Waldseemüllers", 540 ff. Bericht über die Auffindung zweier Karten des deutschen Kartographen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, wodurch Waldseemüller zur verdienten Würdigung gelangt.

6. Heft. Meschler, „Zum Jubeljahr der Unbefleckten", 1 ff. Kurze Erklärung des Dogmas, Bedeutung und Herrlichkeit des Geheimnisses, Gesinnungen zur Begehung des Jubiläums. Cathrein, „Begriff und Zweck der Strafe", 23 ff. Entgegen den neuesten deterministischen Theorien die Strafe nachgewiesen als Vergeltung zur Aufrechterhaltung und Sicherung

der öffentlichen Rechtsordnung; Widersprüche und Bedenkliches der modernen Theorie. Koch, „Entstehung und Wachstum der Großstadt", 39 ff. Die Großstädte des Altertums waren rein konsumptiv; das Mittelalter mit seinen abgegrenzten Wirtschaftsgebieten ließ eine Großstadt nicht aufkommen. In der Neuzeit sind hauptsächlich die Ausdehnung des Produktionsgebietes, die Freizügigkeit und Zunahme der Bevölkerung, und die Fabriksindustrie für die Entstehung von Großstädten und deren Wachsen maßgebend. Durch Hebung der Lebensbedingungen auf dem Lande und durch Dezentralisation der Industrie dürfte das Wachsen der Großstädte abnehmen. Beissel, „Ideales Streben auf der internationalen Kunstausstellung zu Düsseldorf", 59 ff. Besprechung einer Reihe von daselbst ausgestellten Kunstwerken unter dem Gesichtspunkte der für die wahre Kunst maßgebenden Grundsätze; scharfe Kritik der modernen Auswüchse. — Baumgartner, „Die Enzyklopädie Diderots und d'Alemberts", 72 ff. Charakteristik dieses verderblichen Werkes und seiner Herausgeber; die mannigfachen Wechselfälle, denen die Publikation unterworfen war; das schließliche Zustandekommen durch den Einfluß der Pompadour.

7. Heft. Kirch, „Der kleine allgemeine Katechismus des vatikanischen Konzils", 121 ff. Aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen und Debatten wegen Herausgabe eines für die Gesamtkirche bestimmten Katechismus; in der Generalkongregation war das Projekt schon angenommen, zur Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung kam es aber nicht mehr. Nähere Aufschlüsse über den geplanten Katechismus. Koch, „Die Bevölkerung der modernen Großstadt", 142 ff. In wirtschaftlicher Hinsicht weist die Großstadt neben manchen tüchtigen Männern des Erwerbslebens viele auf, die im Elend leben, so daß die wirtschaftliche Gesamtlage ungünstiger ist als auf dem Lande. Sozial ist der Klassenunterschied in der Stadt schärfer, daher viele Sozialisten. (Schluß, 8. Heft, 283 ff.): In geistiger Beziehung übt die Stadt zwar bedeutenden Einfluß auf das Land, doch steht die Stadtbevölkerung durchschnittlich geistig nicht höher als die Landbevölkerung. Ganz sicher aber ist die Großstadt zurück in sittlicher Hinsicht und im religiösen Leben. Doch ließen sich diese Uebel wenigstens großenteils vermeiden. Cathrein, „Die Einteilung und verschiedenartige Behandlung der Verbrecher nach der kriminal-soziologischen Schule", 155 ff. Sie unterscheidet Augenblicks- und Zustandsverbrecher, letztere besserungsfähig oder unverbesserlich. Unhaltbarkeit dieser Einteilung und praktische Undurchführbarkeit. Einschränkung der Strafandrohungen und Bestrafungen, resp. bloß bedingte Verurteilung zwar empfehlenswert, aber nicht auf alle besserungsfähigen Verbrecher ausdehnbar. Die Widersprüche und Härten der modernen Theorie über die Behandlung der Verbrecher, namentlich der „unverbesserlichen". Beissel, „Linienführung und Farbengebung bei Kunstwerken der Ausstellung zu Düsseldorf", 173 ff. Vergleich einer Reihe von älteren und modernen Werken in jenen beiden Beziehungen. Pfülf gibt (188 ff.) mehrere Briefe Savignys, aus welchen die Anschauungen des berühmten Juristen über verschiedene Zeitfragen, besonders über bayerische Verhältnisse und Zustände erhellen.

8. Heft (s. o.). Braunsberger, „Der heilige Ignatius im Lichte kritischer Forschung", 241 ff. Bericht über das groß angelegte neue Werk des spanischen

Jesuiten Astrain, mit einer Reihe von Details, wodurch manche in den bisherigen Biographien des Heiligen enthaltene Unrichtigkeiten oder unbewiesene Angaben berichtigt werden. — Beissel, „Nationale Eigenart und geistiger Gehalt der zu Düsseldorf ausgestellten Kunstwerke", 256 ff. Charakteristik der Künstler nach ihrer nationalen Zugehörigkeit. Schluß, 9. Heft, 419 ff.: Ueberwuchern der modernen Richtung, deren Werke sehr oft jedes geistigen Gehaltes entbehren. Würdigung älterer, auf der Ausstellung vertretener Meister.

Meschler, „Ein Buch über Mystik", 269 ff. Bericht über die „Gebetsgnaden" von P. Poulain; Inhaltsangabe; Wert des Buchs überhaupt. — Baumgartner widmet dem bedeutendsten und verdienstvollsten aller französischen Schriftsteller des beginnenden 19. Jahrhunderts, Josef de Maistre, eine literarische Skizze (300 ff.). —

9. Heft s. o. — Knabenbauer, „Der geschichtliche Charakter des vierten Evangeliums", 361 ff. Den vielfachen, selbst katholischen Gegnern des Johannes-Evangeliums gegenüber dessen Geschichtlichkeit bewiesen aus dem engen Verhältnisse zu den Synoptikern, aus den genauen Angaben von Umständen in der Erzählung, aus der Anschaulichkeit der Schilderungen. — Braun, „Ein verschwundener Kirchenschatz des 14. Jahrhunderts", 371 ff. Nach dem Inventar im Werke von Podlaha die kostbaren Schätze angegeben, welche der Prager Dom im 14. Jahrhundert besaß, an Reliquiarien, heiligen Gefäßen und Geräten. — Wasmann, „Das Rätsel des Lebens", 385 ff. Das Problem, ob die Entwicklung des Embryo zu dem bestimmten Wesen derselben Art durch selbständige Differenzierung der Teile des Eies, oder durch hauptsächlich von außen abhängige Differenzierung erfolgt. Die spezifische Entwicklung liegt im Ei selbst; die Entwicklung ist nicht mechanisch zu erklären, sondern durch ein inneres teleologisches Gesetz, kraft welchem die teils präformierten, teils von außen differenzierten Teile auf ein einheitliches Ziel hingeordnet werden. — Pfülf, „Achim von Arnim im Spiegel seiner Briefe", 402 ff. Die sechs noch ungedruckten Briefe an Ringseis zeigen einen edlen, religiösen Charakter, aber zähen Protestanten.

Zeitschrift für katholische Theologie. 3. Heft. Paulus, „Die Reue in den deutschen Erbauungsschriften des ausgehenden Mittelalters", 449 ff. Die Untersuchung von über vierzig Schriften jener Zeit hinsichtlich ihrer Lehre über die Reue ergibt überall die Forderung einer ernsten, nicht aus bloßer Furcht hervorgehenden Reue. Fortsetzung, 4. Heft, 682 ff. Dasselbe Resultat zeigt sich in den fünfzehn angeführten weitverbreiteten Sterbebüchlein derselben Zeit. — Schmid, „Weitere Erörterungen über die eucharistische Gegenwart", 486 ff. Gegen die Thomisten Billuart, Billot wird vertreten: der eucharistische Leib hat eine ubicatio, seine Gegenwart kann ganz gut als stetig aufgefaßt werden, und auch eine räumliche Durchdringung der Teile des eucharistischen Leibes ist zu bejahen; kurz, im wesentlichen ist die Gegenwart des Leibes Christi gleich derjenigen anderer Körper. — Kneller, „Papst und Konzil im ersten Jahrtausend", 4. Art., 519 ff. Der 28. Kanon des Chalcedonense infolge mangelnder Zustimmung des Papstes laut eigenem Geständnisse der Konzilsväter und nach den ältesten Kanonessammlungen ungiltig. Papst Gelasius, die synodus palmaris, das sechste Konzil über das

Verhältnis zwischen Papst und Konzil. Forts., 5. Art., 4. Heft, 699 ff. Im Zusammenhalte mit den Aeußerungen der gleichzeitigen Päpste, Theologen und Kanonessammlungen ergibt sich, daß Pseudo-Isidor nichts Neues gesagt; die gefälschten Quellen waren nicht ausschlaggebend, in der Hauptsache stützt er sich auf längst anerkannte Grundsätze.) — Fonck, „Streifzüge durch das Gebiet der neuesten katholischen Evangelienforschung", 545 ff. Die diesbezügliche Literatur Frankreichs Batiffol, Lagrange, Rose, Calmes zeigt ein trauriges Bild: geradezu ausschließliche Benutzung der protestantischen rationalistischen Werke Deutschlands; Annahme der kritischen Hypothesen sowohl hinsichtlich der Synoptiker als besonders hinsichtlich des Johannes-Evangeliums; Aeußerungen über die Gottheit und Messianität Christi u. dgl., die ganz rationalistisch klingen.

4. Heft (s. o.). Flunk, „Das Proto-Evangelium und seine Beziehung zum Dogma der unbefleckten Empfängnis Mariae", 641 ff. Genaue Feststellung des Textes nach den Textzeugen; kritischer Nachweis der Zuverlässigkeit unseres Massoreten-Textes; Uebersetzung und philologische Rechtfertigung desselben. Die wichtigsten verschiedenen Erklärungen der Stelle; Erklärung des Textes: das Weib ist Maria, der Same Christus; Deduzierung der Immacul. Conceptio. — Fonck, „Das sonnenumglänzte und sternenbekränzte Weib in der Apokalypse", 672 ff. Die Stelle 12, 1 wird meist von der Kirche, von manchen älteren und neueren Erklärern von der Gottesmutter verstanden. Eine Beziehung auf Maria ist jedenfalls vorhanden, daher kann die Stelle mit vollstem Recht auf sie, u. zw. gerade auf ihre unbefleckte Empfängnis angewendet werden. Die apokalyptische Idee schon in älterer Zeit künstlerisch verwertet.

Tübinger Quartalschrift. 3. Heft. Vetter, „Das Buch Tobias und die Achikar-Sage", 321 ff. Viermal Vulgata bloß einmal erwähnt das Buch Tobias einen Achikar und deutet seine Lebensschicksale an; diese Andeutungen finden in der altorientalischen weitverbreiteten Achikar-Sage vielfache Beleuchtung; denn beiderseits ist die Person dieselbe. Armenischer Text der Sage in Uebersetzung. Fortsetzung, 4. Heft, 512 ff.: Verhältnis zwischen der Sage und dem Buch Tobias: Das Buch nach inneren Gründen frühestens in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. entstanden, höchst wahrscheinlich in Babylonien und in hebräischer Sprache geschrieben; der Verfasser wollte nicht in allen Einzelheiten Geschichte im strengsten Sinne schreiben, sondern hat den im wesentlichen aus der Ueberlieferung geschöpften Stoff kunstvoll geordnet. — Kirsch, „Zur Geschichte der Zensurierung des P. Norbert", 364 ff. P. Norbert O. Cap. (Pierre Cureel Parisot, der literarische Hauptgegner der Jesuiten in dem Streit um die malabarischen Gebräuche, hatte sein Werk 1744 in Lucca veröffentlicht; gegen den Verfasser liefen mehrfache Klagen aus Frankreich ein. Die Inquisition sprach zwar die Zensur über das Werk aus, das Dekret aber verfaßte Benedikt XIV. selbst, und zwar in vorsichtiger Weise, um das Verbot der malabarischen Gebräuche nicht anzustoßen. — H. Koch, „Nachklänge zur aräopagitischen Frage", 378 ff. verteidigt seine Schrift über Pf.-Dionysius besonders gegen die Kritik von P. Kneller. — A. Koch, „Dan. Concina und die sogenannten reinen Pönalgesetze", 400 ff. Dieser Theologe

des 18. Jahrhunderts nimmt im Prinzip allerdings reine Pönalgesetze an, glaubt aber in praxi kaum an deren Existenz; insbesondere die Steuer- und Zollgesetze erklärt er für streng im Gewissen verbindlich. — Funk, „Zum Opus imperfectum in Matthaeum“, 424 ff. Gegen Böhmer Rommdt: die Abfassungszeit erst gegen Ende des 5. Jahrhunderts anzusetzen; der im Opus imperfectum angeführten Liber canonum apostolorum die Didaskalia. — Derselbe, „Das achte Buch der apostolischen Konstitutionen in der koptischen Ueberlieferung“, 429 ff. Gestalt der beiden vorliegenden Texte und neuere Publikationen. Die Ansicht Leipoldts bekämpft, wonach der koptische Text nicht ein Abkömmling, sondern eine Quelle der A. K. wäre.

4. Heft s. o.. Diekamp, „Das Glaubensbekenntnis des apollinaristischen Bischofes Vitalis von Antiochien“, 497 ff. Das bei den Alten erwähnte von diesem Bischofe an Papst Damasus gesandte, die Häresie geschickt verschleiernde Bekenntnis nicht (mit Träseke in der Ps. Gregorianischen Thaumat. Schrift zu erkennen: dennoch ist das wichtigste Stück des Bekenntnisses erhalten bei Cyrill von Aler; Text und Charakteristik des Schriftstückes, welches im Altertum lange Zeit als orthodox galt. Schweitzer, „Der Pastor Hermae und die opera supererogatoria“, 539 ff. Nachweis gegen Schenk und Stahl, daß der „Hirte“ solche gute Werke kennt, zu welchen man nicht verpflichtet ist. Sägmüller, „Eine Dispens päpstlicher Legaten zur Verehelichung eines Siebenjährigen mit einer Dreijährigen im Jahre 1160“, 556 ff. Auf der Synode von Toulouse gewannen die päpstlichen Legaten den König von England für Alexander III. durch Zusicherung der Ehedispens für Heinrichs Sohn und die französische Prinzessin Margaretha. Zur kanonistischen Beurteilung des Falles, der durchaus widerrechtlich scheint, zu beachten, daß allerdings auch das damalige Kirchenrecht den Konsens der Kopulierenden forderte, daß aber die Kirche dem damals besonders in fürstlichen Familien eingebürgerten Brauche unmündige Kinder zu verheiraten, nachgeben mußte, und den Eltern ein weitgehendes Bestimmungsrecht auf die Verehelichung der Kinder selbst ausdrücklich zugestand. Später kamen zwar die heute geltenden Prinzipien ganz zum Durchbruch, aber anno 1160 war dies noch nicht so klar. —

Gatt, „Die Topographie des Buches Nehemias“, 575 ff. Die Berichte des Nehemias verwertet zur topographischen Feststellung, besonders der Mauern Jerusalems: Bekämpfung der sogenannten Südosthügel Theorie, die als abgetan gelten müsse. Funk, „Das Alter des Kanons der römischen Messe“, 600 ff. Baumstark kommt in seinem neuen Werke zum selben Resultat wie Drews Umstellung der ursprünglichen Gebete des Kanons; der heutige Kanon soll aber erst von Gregor I. herrühren. Bekämpfung dieser These.

Revue Bénédictine; 3. Heft. Morin, „Un travail inédit de S. Césaire“, 225 ff. Die in dem berühmten Palimpsest Kodex der Wiener Hofbibliothek vorfindlichen „Capitula sanctorum Patrum“, eine Zusammenstellung von Väterstellen betreffend die Gnade, abgedruckt und die Autorschaft des heiligen Cäsarius von Arles nachzuweisen versucht. Die Schrift dürfte vor dem Konzil von Orange verfaßt und dann den Konzilsakten beigefügt worden sein. — Chapman, L'auteur du Canon muratorien“, 240 ff. Vertritt die

Ansicht, daß jenes berühmte Schriftverzeichnis ein Bruchstück aus dem ersten Buch der Hypotypoſeon des Clemens Alex. ſei; Argumente für dieſe Hypotheſe, hauptſächlich aus dem Inhalte ſelbſt. (Schluß, 4. Heft, „Clément d'Alexandrie sur les Evangiles et encore le fragment de Muratori", 369 ff.: Ein weiteres Argument für die Hypotheſe: die von Euſebius zitierte Clemens-Stelle über Markus im Zuſammenhalte mit der anderen Stelle in der lateiniſchen Ueberſetzung der Hypotypoſeon.) — Berlière, „Les évêques auxiliaires de Tournai", 265 ff. Namen, Aktenſtücke und quellenmäßige Angaben für die Hilfsbiſchöfe von Tournai ſeit Ende des 13. Jahrh. (Schluß, 4. Heft, 345 ff. Fortführung bis zur Gegenwart.) — Festugière, Questions de philosophie de la nature", 286 ff. Vergleich zwiſchen unorganiſchen und organiſchen Körpern und deren Heterogeneität; Begriffsbeſtimmung der forma mixti; Verhältnis der chemiſchen Heterogeneität zur organiſchen weſentlichen Einheit; Geſetze der Bildung eines mixtum. Schluß, 4. Heft, 404 ff.: Die Einheit der zuſammengeſetzten Körper rein formell; ein wirkliches Gleichgewicht zwiſchen den chemiſchen Komponenten nicht anzunehmen; äſthetiſche Ordnung im Molekül. Die Elemente der chemiſchen Formel und des chemiſchen Prozeſſes; Wert der chemiſchen Formel und richtige Auffaſſung derſelben. Beweis für die Ordnung im Molekül, genauere Begriffsbeſtimmung. Die chemiſche Zerſetzung. Schlußfolgerungen.) — Herwegen, „Les collaborateurs de sainte Hildegarde", Forts., 302 ff. Biographiſche Notizen über die Mitarbeiterinnen Richardis und Hiltrudis, die als Schriftführerinnen dienten. Abt Ludwig von Trier und Propſt Wezelin von Köln waren Nachfolger Volmars; eine Mitarbeit Gottfrieds v. Diſibodenberg und Dietrichs von Echternach nicht ſicher. (Schluß, 4. Heft, 381 ff.: Beziehungen Guiberts von Gembloux zur Heiligen; ſein ſtiliſtiſcher Einfluß auf die beiden von ihm aufgezeichneten Bücher Hildegards; ſein Leben der Heiligen.) —

4. Heft (ſ. o.) Morin, „Une nouvelle théorie sur les origines du canon de la messe romaine", 375 ff. Stellungnahme zum neuen Werke von Baumſtark; deſſen Schlußfolgerungen für die Entſtehung des römiſchen Meßkanons bezweifelt und teilweiſe bekämpft.

Katholik, 4. Heft. Nagl, „Zur bibliſchen Urgeſchichte", 241 ff. Zurückweiſung der „wiſſenſchaftlichen" Phantaſtereien des proteſtantiſchen Theologen Völter, welcher in der bibliſchen Patriarchengeſchichte überall Umformungen egyptiſcher Götternmythen erblickt. — Falk, „Zum Leben im Mittelalter", 251 ff. Daten zur Charakteriſtik des übernatürlichen Stemwels, den die Kirche dem Kulturleben der Vorzeit aufdrückte. — Veit, „Die Gegenreformation in der Bergſtraße in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts", 259 ff. In den 20er Jahren begann Erzbiſchof Schweikert von Mainz in dieſem an die Pfalz verpfändet geweſenen und dadurch proteſtantiſch gewordenen Gebiete das Werk, welches von tüchtigen Männern, beſonders den Jeſuiten, betrieben, langſam aber ſicher Boden gewann. (Schluß, 5. Heft, 350 ff.: 1626 führten ſtrengere Maßnahmen des Biſchofes die gänzliche Rückkehr zur katholiſchen Kirche herbei, die halsſtarrigen Emigranten blieben ausgeſchloſſen. Der ſchwediſche Siegeszug drohte das Werk wieder zu vernichten, doch gelang es der eifrigen Seelſorge, beſonders der Kapuziner, den katholiſchen Glauben nach und nach zu befeſtigen.

Schweitzer, „Der Barnabasbrief über Glaube und Werke", 273 ff. Nach Barnabas geschieht die Aneignung der von Christus gewirkten Erlösung grundlegend durch den Glauben; diesen faßt er als ein Fürwahrhalten, mit der Hoffnung nicht identisch, aber eng mit ihr verbunden. Der Glaube jedoch ohne Werke nicht lebenskräftig. Die Rechtfertigung eine reale Umwandlung des Menschen durch die Taufe, ein Werk der Gnade unter Mitwirkung des Geschöpfes. Ueberall starke, aber nicht einseitige Betonung der Notwendigkeit eines christlichen Lebens.

Willmann, „Huguccio über die Heiligung, über das Virginitätsgelübde und die Ehe der Gottesmutter", 304 ff. Anführung der betreffenden Stellen aus der Summa zum Gratianischen Dekrete; H., † 1210, war Lehrer des Papstes Innocenz III. Seidenberger, „Ein kirchlicher und sozial-charitativer Führer durch Berlin und die fürstbischöfliche Delegatur", 308 ff. Bericht über den vom Charitas-Sekretariate in Berlin herausgegebenen, äußerst instruktiven Diözesankalender.

5. Heft (s. o.). Lauchert, „Der Passauer Domherr Dr. Georg Gotthardt", 321 ff. Der gutgesinnte und theologisch bedeutende, aber ehrgeizige Mann, ließ ungerecht behandelt, sich in Machenschaften mit Herzog Wilhelm von Bayern ein, um dessen Sohne zu einem Kanonikat und in weiterer Folge zum Bistum von Passau zu verhelfen, und arbeitete darauf hin, den Passauer Bischof unmöglich zu machen; dies führte zu seiner Verhaftung, und in weiterer Folge zu seiner Hinrichtung zu Passau im Jahre 1589. Schluß, 6. H., 5 ff.: Gotthardts Schriften zeigen ihn als sehr tüchtigen Theologen, in der Scholastik belesen, in der Polemik gewandt; vornehmlich verteitigte er gegen die Neuerer die katholische Lehre vom Bußsakramente und von der Rechtfertigung. Sieger, „Das Buch Tobias und das Märchen vom dankbaren Toten", 367 ff. Zurückweisung der „kritischen" Spielereien von M. Plath, wonach die Erzählung des Buches Tobias eine Umbildung jenes bekannten Märchens sein soll. „Hagiologisches aus Alt Livland", Fortsetzung, 378 ff. Nachweisung jener Heiligen, welche als Kirchenpatrone verehrt wurden: St. Barbara, Bartholomäus, Georg. (Fortsetzung, 6. H., 24 ff.. St. Johann d. T., Laurentius, der heilige Erzengel Michael.) —

6. Heft (s. o.). Nordwälder, „Friedrich Paulsen und seine religiösen Anschauungen", 1 ff. Aus den Werken des bekannten Philosophen systematisch dargestellt: sein Gottesbegriff idealistischer Monismus; seine Lehre von der Religion ausschließlich dem Strebevermögen zugehörig, im Leben nach den uns immanenten Sittengesetzen sich äußernd, vom Glauben und der Dogmen-Religion. Bludau, „Die Verfasserin der Peregrinatio Silviae" 60 ff. Das liturgisch hochwichtige Werk 1884 entdeckt des 4. Jahrhunderts zunächst seinem Inhalte nach skizziert.

Aus der Civiltà cattolica seien hervorgehoben die Arbeiten über die Exterritorialität des Vatikans (Heft 1293, 257 ff.: 1294, 513 ff.; über den Besuch Loubets in Rom und den Protest des heiligen Stuhles H. 1294, 396 ff.: 1295, 579 ff.; die Fortsetzung der Kritik Loisys 1294, 421 ff.: 1296, 656 ff.: 1298, 129 ff.: 1300, 405 ff.: 1303, 17 ff.: 1304, 160ff.; die Veröffentlichung der Aktenstücke, die dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem hl. Stuhle vorangingen. (Heft 1300,

465 ff.; 1301, 604 ff.; eine Schilderung der Weltausstellung von St. Louis und der Vertretung der katholischen Kirche daselbst (H. 1301, 575 ff.; 1303, 41 ff.; endlich ein sehr instruktiver Artikel über das französische Protektorat im Orient (H. 1305, 257 ff.).

Die „Katholischen Missionen" bringen nebst vielem anderen interessanten Material z. B. einen Ueberblick über die Lage der kathol. Kirche im europäischen Rußland (H. 11, 251 ff; H. 12, 274 ff. und in Russisch-Asien (H. 1, 10 ff.); über die furchtbare Seuche der „Schlafkrankheit" bei den Negern. (H. 2, 25 ff.).

Oberösterreichischer Preßvereins-Kalender 1905.

24. Jahrgang.

Unmittelbar vor der Fertigstellung dieses Heftes der Quartalschrift erscheint der „Preßvereins-Kalender". Er reiht sich seinen 23 Vorgängern würdig an, sowohl was Inhalt, als auch was Illustration, Druck und Ausstattung betrifft. Von großem Interesse für viele Leser, namentlich des Mühlviertels, ist die Geschichte und Beschreibung der Stadt Freistadt aus der bewährten Feder des hochw. Herrn Benefiziaten Ignaz Pointner. Sehr schöne und genaue Abbildungen der Stadt, sowie einzelner Teile derselben erhöhen das Interesse. Die Porträte des Herrn Landeshauptmannes Dr. Ebenhoch, des hochwürdigen Herrn Pfarrers R. Hanrieder ꝛc. sind als sehr gelungen zu bezeichnen. Die zahlreichen Notizen für Geschäftsleute, die Bezeichnung der Straßen und Häuser von Linz und Urfahr, der Schematismus der Geistlichkeit Oberösterreichs ꝛc., welche in den früheren Jahrgängen enthalten waren, finden sich auch im vorliegenden. Ein Wort der Empfehlung brauchen wir nicht hinzuzufügen.

Neue Fastenpredigten

von

Domprediger Stingeder.

Im Verlage Preßverein Linz ist erschienen:

Gottes Antwort auf die brennendste aller Lebensfragen. Dargestellt in sechs Fastenpredigten über das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes von Franz Stingeder, Konsistorialrat, Direktor des bischöflichen Studentenkonviktes Salesianum, bischöflicher Oekonomiedirektor und Domprediger in Linz.

Die früheren Fastenpredigten „Die brennendste aller Lebensfragen" sind bekanntlich innerhalb zweier Jahre in drei Auflagen erschienen und sind in vier fremde Sprachen übersetzt worden.

Redaktionsschluß 15. November 1904. — Ausgabe 15. Dezember 1904.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind in der **Herder'schen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beissel, Stephan, S. J.. **Betrachtungspunkte** für alle Tage des Kirchenjahres. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Zehn Bändchen. 8°.

II. Bändchen: **Der Weihnachtsfestkreis.** Erster Teil: Betrachtungspunkte für den Advent und die Feste der Weihnachtszeit. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. (VIII und 204) M. 2.20 = K 2.64; gebunden in Leinwand M 3.— = K 3.60.

Die übrigen Bändchen enthalten: Der Weihnachtsfestkreis II. Teil, ferner Betrachtungspunkte über das Gebet des Herrn und den Englischen Gruß, die heilige Fastenzeit das Leiden Unseres Herrn, die Verherrlichung Unseres Herrn Jesu Christi, den Pfingstfestkreis, die Verehrung Unserer Lieben Frau und die Verehrung der Heiligen.

Ehrler, Dr. **Joseph Georg von** (Bischof von Speier), **Kanzel-Reden.** Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München. Neue, durchgesehene Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°.

II. Band: **Das Kirchenjahr.** Zweiter Jahrgang. Dritte Auflage. (VIII u. 776) M. 8.80 = K 10.56; geb. in Halbfranz M. 11.20 = K 13.44.

Früher ist erschienen:

I. Band: **Das Kirchenjahr.** Erster Jahrgang. Dritte Auflage. (XII und 736) M. 8.40 = K 10.08; geb. M 10.80 = K 12.96.

Die „Kanzel-Reden" erscheinen in 7 Bändchen oder 50 Lieferungen zum Preise von je 90 Pf. = K 1.08. Die Bände I—IV werden das „Kirchenjahr, die Bände V—VII die „Apologetischen Predigten" des Verfassers enthalten. Monatlich erscheinen 2 Lieferungen.

Hergenröther, Joseph Kardinal, **Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Vierte Auflage, neu bearbeitet von Dr. J. P. Kirsch. 3 Bände. gr. 8°.

Zweiter Band: **Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft.** Mit einer Karte: Provinciae ecclesiasticae Europae medio saeculo XIV. (XII und 1104) M. 15.— = K 18.—; geb. in Halbsaffian M. 18 — = K 21.60. Früher ist erschienen:

Erster Band: **Die Kirche der antiken Kulturwelt.** Mit einer Karte: Orbis cristianus saec. I—VI. (XIV und 722) M. 10.— = K 12.—; geb. M. 12.50 = K 15.—.

Der dritte (Schluß-) Band ist in Vorbereitung.

„Die Hergenröthersche Kirchengeschichte ist das ausführlichste und gelehrteste Handbuch, das wir besitzen. Prof. Kirsch hat es nun noch ganz bedeutend verbessert; die Anordnung des Stoffes ist durch zweckmäßige Verteilung viel übersichtlicher geworden, manches, besonders in historischen Kontroversen und dogmatischen Ausführungen, wurde, weil weniger aktuell, gekürzt, hingegen das Leben und Wirken hervorragender Männer etwas eingehender behandelt, die Hilfsmittel sind möglichst vollständig angezeigt. . .." (Pastor bonus Trier.)

Hettinger, Dr. **Franz, Herr, den du liebst, der ist krank!** Ein Kranken- und Trostbuch für katholische Familien, besonders aber zum Gebrauche für Seelsorger. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte Auflage. Mit einem Titelbild. 12°. (XVIII und 424) M. 2.— = K 2.40; geb. in Leinwand M. 2.60 = K 3.12.

Höpfl, P. **Hildebrand,** O. S. B. **Das Buch der Bücher.** Gedanken über Lektüre und Studium der Heiligen Schrift. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheissung der Ordensobern. 8°. (XIV u. 284) M. 2.80 = K 3.56; gebunden in Leinwand M. 3.60 = K 4.32.

Kaulen, Dr. **Franz, Sprachliches Handbuch zur biblischen Vulgata.** Eine systematische Darstellung ihres lateinischen Sprachcharakters. Zweite verbesserte Auflage. 8°. (XVI und 332) M. 3.40 = K 4.08; geb. in Halbfranz M. 4.60 = K 5.52.

Diese Schrift sucht gegenüber den unrichtigen Urteilen, welche noch immer über Sprache und Charakter der Vulgata vorgebracht werden, ein Literaturwerk in Ehren zu halten, welchem das gesamte Abendland einen großen Teil seiner Bildung verdankt und an welchem die katholische Kirche als an einem Träger ihrer Tradition unentwegt festhält.

Klaus, Joseph Ignaz, Volkstümliche Predigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und die Fastenzeit. Ausgewählt und aus dem Lateinischen neu bearbeitet von Franz Schmid. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vier Bände gr. 8°.

I. Band: **Sonntagspredigten,** erste Hälfte. Zweite durchgesehene Auflage. (XIV u. 558) M. 6.40 = K 7.68; geb. in Halbfranz M. 8.40 = K 10.08.

II. Band: **Sonntagspredigten,** zweite Hälfte. Zweite, durchgesehene Auflage. (VIII u. 654) M. 7.20 = K 8.64; geb. M. 9.20 = K 11.04. — Früher ist erschienen:

III. Band: **Festtagspredigten.** Zweite Auflage. (VIII. u. 664) M. 8.— = K 9.60; geb. M. 10.— = K 12.—

Der vierte (Schluß-) Band ist im Druck.

Krogh-Tonning, Dr. K., **Der letzte Scholastiker.** Eine Apologie. gr. 8°. (VIII und 228) M. 5.— = K 6.—.

„Eine Apologie." Hiermit ist der Zweck dieses Buches angedeutet. Es enthält eine Verteidigung der in wichtigen Punkten hart angegriffenen kirchlichen Theologie des 15. Jahrhunderts und damit eine Verteidigung der kirchlichen Theologie überhaupt, die zu allen Zeiten ein und dieselbe Wahrheit gelehrt hat.

Verlag von Heinrich Kirsch, Wien, I. Singerstraße 7.

Die

„Blätter für Kanzelberedsamkeit"

sind nach dem Urteile berufenster Kreise

= die beste homiletische Zeitschrift. =

Sie erscheinen nun seit 25 Jahren unter der Redaktion des hochw. Herrn Anton Steiner, k. u. k. Hofkaplan und Pfarrer in Laxenburg. — Jährlich 10 Hefte inkl. Zusendung *K* 7.50. Der 25. (Jubiläums-) Jahrgang hat kürzlich begonnen.

☛ Ständige Mitarbeiter sind: P. **Georg Freund** C. SS. R. P. **Andreas Hammerle** C. SS. R. P. **Gerard Diessel** C. SS. R. P. **Viktor Kolb** S. J. ☚

Versuchen Sie wenigstens einmal einen Jahrgang.

Verlag von **Friedrich Pustet** in **Regensburg,** zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Die kleinen Tagzeiten von der Unbefleckten Empfängnis, erklärt von Edmund Heger, Missionspriester. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 1904. 184 Seiten. 16°. In Leinwandband M. 1.20.

Dieses Büchlein wird den Marienkindern, welche den großen Vorzug der Unbefleckten Empfängnis Marias in ihren kleinen Tagzeiten zu preisen pflegen, eine sehr erwünschte Hilfe bieten, um dies mit Andacht zu tun. Bisher haben sie so manche Stelle daraus nicht verstanden. In diesem Büchlein nun werden ihnen die Bilder, welche aus dem alten Testamente auf die unbefleckte Gottesmutter angewendet werden, erklärt und die Seele zu passenden Anmutungen angeregt. So werden nun die Marienkinder die Tagzeiten von nun an nicht allein mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen beten können.

Officium Parvum B. Mariæ Virg. sine Cantu 18. Lateinischer Text mit deutschen Rubriken und Vorbemerkungen unter nachstehendem Titel:

Das kleine Officium der seligsten Jungfrau Maria. Nach dem römischen Brevier. Mit oberhirtlicher Approbation. 1904. 310 Seiten. In Rot- und Schwarzdruck. M. 1.20. In Lederband mit Rotschnitt M. 2.20.

Monforte, Alois, **Die Andacht der Priester zur seligsten Jungfrau Maria.** Aus dem Italienischen übersetzt von Edmund Heger, Missionspriester. Mit oberhirtlicher Approbation. Kl. 8°. 200 S. Preis M. 1.—, In feinem Leinwandband M. 1.50.

Das Jahr 1904 bringt uns den 50. Jahrestag der Glaubensentscheidung der Unbefleckten Empfängnis. Die bei dieser Gelegenheit abzuhaltenden Festlichkeiten werden auch einen neuen Aufschwung in der Verehrung der seligsten Jungfrau zur Folge haben. Deshalb war es ein guter Gedanke, daß der hochwürdige Herr Heger dieses Werk dem Publikum in deutscher Sprache geboten hat.

M. 1.— = 1 *K* 20 *h* ö. W. 1 Fr. 25 Cts.

Bernard Speith, Orgelbau-Anstalt
Rietberg i. W. — Gegründet 1848.
Neu- und Umbau von Kirchen-, Konzert- und Salon-Orgeln.
Bestbewährte Systeme. Pneumatische und elektropneumatische Orgeln.
Stimmungen. Reparaturen.
Erstklassige Pianos und Harmoniums billigst. Reparaturen an allen Instrumenten.

Weltgeschichte in Charakterbildern.

Soeben erschien:

Mohammed. Die weltgeschichtliche Bedeutung Arabiens. Von **Dr. Hubert Grimme,** ord. Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Mit einer Karte und 60 Abbildungen. Preis in Leinenband M. 4.— = *K* 4.80.

Kirchheimsche Verlagsbuchhandlung in München.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Neue Werke unseres Verlags!

Bobelka, Religionsunterricht für das **zweite** Schuljahr. **Zweite Auflage.** *K* 3.—.
Lange, Hans Holm (Erzählung für Jugend und Volk, I.). **Zweite Auflage.** *K* 2.—.
Madonnen-Block-Kalender 1905. *K* 1.—.
Plattner, Der Unbefleckten Ruhmeskranz. **Zweite Aufl.** *K* 2.
„ Maria, der Typus der Kirche. *K* 1.40
„ Marienpreis (60 Marien-Festpredigten). *K* 5.40.
Schweykart, Verehrung der Unbefleckten Empfängnis Mariä in der Geschichte der Kirche. *K* 2.80.
Smolle, Kreuz und Halbmond (Erzählung für Jugend und Volk, X.) *K* 2.—.

Unter der Presse:

Schwillinsky, Beicht-, Kommunion- und Firm-Unterricht. **Zweite Auflage.**
„ Christenlehrpredigten. 3 Bde. **Zweite Aufl.**

Theologische Neuigkeiten von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

In allen Buchhandlungen zu haben:

Kihn, Dr. Heinr., Domdekan, **Patrologie. I. Band.** Von den Zeiten der Apostel bis zum Toleranzedikt von Mailand (313). Mit kirchl. Druckerlaubnis. 423 S. gr. 8°. br. M. 4.60 = *K* 5,52; geb. M. 5.80 = *K* 6.96.

Das Buch berücksichtigt die neueren Forschungen auf dem Gebiete der Patrologie und soll, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhend, vorzüglich den **praktischen Bedürfnissen** entgegenkommen.

Bartmann, Dr. Bernh., Prof., **Das Himmelreich und sein König** nach den Synoptikern biblisch-dogmatisch dargestellt. 161 S. gr. 8°. br. M. 3.— = *K* 3.60.

Heyne, M., Anstaltsgeistlicher, **Ueber Besessenheitswahn bei geistigen Erkrankungszuständen.** (Seelsorger-Praxis 14. Bd.) Mit kirchl. Druckerl. Mit 13 Text-Illustr. gb. M. 1.20 = *K* 1,44.

Für den Seelsorger ist dieser Band von besonderer Wichtigkeit, da er oft vor Hinzuziehung eines Arztes von Kranken dieser Art angegangen wird und weil nach den verschiedenen Formen der geistigen Erkrankung das Verhalten des Seelsorgers den Kranken gegenüber auch verschieden sich gestalten muß.

Liturgische Bibliothek. Sammlung gottesdienstlicher Bücher aus dem deutschen Mittelalter. Herausgegeben von Dr. Albert Schönfelder, **Erster Band. Ritualbücher.** Mit kirchl. Druckerl. 120 S. Lex.-8°. br. M. 4.50 = *K* 5.40.

Das Werk soll der Erforschung der mittelalterlichen Liturgie Deutschlands dienen. Der erste Band bietet die Ritualbücher von drei Diözesen: **Meissen, Naumburg und Köln.**

Neue Faksimile-Ausgabe von

Gerbert M., Scriptores Ecclesiastici de Musica Sacra,

3 vol., kl. 4°, **1784,** geb. in Bibliotheksband, **Subskriptionspreis K 60. = M. 49.50.**

Im Hinblick auf das neuerwachte Interesse für den gregorianischen Gesang eröffneten wir im vorigen Sommer eine **Subskription auf diese grundlegende Sammlung mittelalterlicher Musiktheoretiker,** welche immer seltener geworden, im Antiquariat bis zu 500 K bezahlt wurde. Wir empfehlen daher heute unseren nunmehr in **exakter Ausführung vorliegenden Faksimiledruck** allen Interessenten und Bibliotheken, da derselbe nur in geringer Anzahl über die subskribierten Exemplare hergestellt und wohl auf lange Jahre hinaus eine andere Herausgabe dieses **fundamentalen Quellenwerkes** kaum in Angriff genommen werden wird, zur baldigen Anschaffung.

Wir halten obigen **Subskriptionspreis bis Ende dieses Jahres aufrecht,** dann Ladenpreis *K* 90. = M. 75.—.

Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung
(J. Meyerhoff) Graz.

Theologische Neuigkeiten von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Bliemetzrieder Dr. F., O. S. B., **Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma.** 360 S. gr. 8°. M. 8.- - = *K* 9.60.
In diesem Werke wird der konziliare Gedanke vom Anfange desselben bis zum Konzil von Pisa, der Kampf an demselben bis zu diesem Konzil dargelegt. **Dieser Punkt ist noch in keinem Werke behandelt.**

Hartmann, Ph., **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Rituralvorschriften für die priesterlichen Funktionen. **Zehnte Auflage.** Mit kirchlicher Druckerlaubnis. XVIII u. 845 Seiten. Lex. 8° Br. M. 10.— = *K* 12.–, geb. M. 12. - = *K* 14.40.

Bei seiner längst anerkannten Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit fährt das Buch fort, bei allen Rituatfragen dem Klerus ein sicherer und zuverlässiger Führer zu sein.

Pruner, Dr. Joh., Dompropst, **Lehrbuch der Pastoraltheologie. I. Bd. Das Priesteramt.** (Wissenschaftliche Handbibliothek.) **2. verbesserte und vermehrte Auflage.** Mit kirchl. Druckerlaubnis. XII u. 450 Seiten. Gr. 8°. Br. M. 4.60 = *K* 5.52; geb. M. 5.80 = *K* 6.96.

Die sobald nötig gewordene zweite Auflage ist der beste Beweis für die Vortrefflichkeit dieses praktischen Buches.

Verlag von Friedrich Pustet
Typograph des Heil. Apostol. Stuhles in Regensburg.

Neuestes Miniatur-Brevier.

4 Bände in 48°, 1905.

Hervorragend deutliche Schrift. Echt indisches Papier.

Format 12×7 cm. Stärke ohne Proprium 24 mm. Gewicht eines gebundenen Bandes 155 gr.

Preise einschliesslich Einband in 4 Bänden:

In Schafleder mit Goldschnitt M. 21.—. In echtem Chagrin mit Goldschnitt M. 25. . – In echtem Chagrin mit vergoldetem Monogramm auf Decken und Goldschnitt auf rotem Untergrund M. 27. .

Sämtliche Einbände haben biegbaren Rücken und abgerundete Ecken am Schnitt.

In gleicher Schrift und demselben Format:

Miniatur-Diurnale in 48°
auf echt indischem Papier.

Stärke bei 832 Seiten gebunden nur 19 mm. Gewicht: 135 gr. geb. Gebunden in Leder mit Rotschnitt M. 4.20, gebunden in Leder mit Goldschnitt M. 4.50, geb. in echt Chagrin mit Goldschnitt M. 5.50.

Prospekte und Druckproben, sowie mein neuester liturgischer Verlagskatalog stehen gratis und franko zu Diensten.

M. 1.— = *K* 1.20.

(Billige Cottage-Orgeln.) Die Firma **Alois Maier** in **Fulda** (Harmonium-Magazin, gegr. 1846), **Hoflieferant,** bringt neuerdings

billige Cottage-Orgelharmoniums für 120 und 160 Mk.

in den Handel, die sich besonders für den Hausgebrauch, aber auch für Schulen und kleinere Kirchen empfehlen und deren Anschaffung durch Gestattung **monatlicher Ratenzahlungen** von **10 M.** erleichtert wird. Die sehr massiv und geschmackvoll in Nussbaum gebauten Instrumente haben den edlen, mildweichen Orgelton des amerikanischen Saugsystems. Durch die Herausgabe einer vortrefflichen Harmoniumschule, die zu jedem Instrument **gratis** geliefert wird, ist zur raschen Selbsterlernung des Harmoniumspiels Gelegenheit geboten. (Ausführliche illustrierte Prospekte **gratis.**)

Im Verlage von **Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck** sind soeben erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Maria Magdalena die grosse Sünderin und Büsserin. Sitten- und Lebensbild aus der Zeit Christi. Von **P. Magnus Perzager** aus dem Serviten-Orden. 2. Auflage. Herausgegeben von **P. Lorenz Leitgeb C. Ss. R.** Oberhirtlich approbiert. Mit 5 ganzseitigen Bildern. IV u. 700 Seiten in 8°. Broschiert *K* 4.80 = M. 4.—, in elegantem Leinwandband Rottschnitt *K* 6.— = M. 5.—.

Die Parabeln des Herrn im Evangelium exegetisch und praktisch erläutert von **Leopold Fonck S. J.,** Dr. theol. et phil. ord. Professor der Theologie an der Universität Innsbruck. 2. vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. (3. und 4. Tausend.) Mit oberhirtlicher Approbation und Geleitswort des hochw. Bischofs von Rottenburg. XXVIII u. 903 Seiten in 8°. Broschiert *K* 7.20 = M. 6.—, in Halbfranzband *K* 9.60 = M. 8.—.

Summa Theologiae moralis, **Scholarum usui accomod. H. Noldin S. J.** S. Theologiae professor in Univ. Oenipontana. Cum Approb. Episcop. Brix. et superiorum ordinis. Vol. I. **De Principiis.** Ed. IV. 356 pag. *K* 2.90 = M. 2.90. Vol. II. **De Praeceptis Dei et Ecclesiae.** Ed. IV. 800 pag. *K* 6.50 = M. 6.50. Vol. III. **De Sacramentis.** Ed. V. 800 pag *K* 6.50 = M. 6.50. **De Sexto Praecepto et de Usu Matrimonii.** Ed. VI. 100 p. 90 *h* = 90 Pf. **De Poenis ecclesiast.** Ed. IV. 123 pag. *K* 1.10 = M. 1.10.

Preis komplett broschiert 3 vol. mit 2 Suppl. *K* 17.90 = M. 17.90, in 3 Halbfranzbänden *K* 24.— = M. 24.—.

Das Leben Mariä **der allersel. Jungfrau und Mutter Gottes in Betrachtungen** nach den Evangelien **zur Erinnerung an das Fest der Unbefleckten Empfängnis** von **Julius Müllendorff S. J.** Oberhirtl. approbiert. 235 S. in 8°. Mit Titelbild in Lichtdruck. Broschiert *K* 1.80 = M. 1.80, in Leinwandband Rotschnitt *K* 2.40 = M. 2.40.

Eine zeitgemässe, wissenschaftliche Neuheit.

In unserem Verlage wird in mehreren illustrierten Bändchen erscheinen:

Benzigers Naturwissenschaftliche Bibliothek

von welcher soeben nachstehende Bändchen zur Ausgabe gekommen:

Nr. 1. Schöpfung und Entwicklung: Die Erde: Ihre Entstehung und ihr Untergang. Von P. **Martin Gander** O. S. B., Prof. Mit 28 Textillustrationen und 1 Spektraltafel, 160 S. Format 115:175 mm.

Nr. 2. Schöpfung und Entwicklung: Der erste Organismus. Von Pater **Martin Gander** O. S. B., Prof. Mit 28 Textillustrationen, 160 Seiten. Format 115:175 mm.

Nr. 3. Schöpfung und Entwicklung: Die Abstammungslehre. Von P. **Martin Gander** O. S. B., Prof. Mit 28 Textillustrationen. 182 S. Format 115:175 mm.

Jedes Bändchen gebunden in Originalleinwandband, Rotschnitt M. 1.50.

Schon die Titelüberschriften dieser drei ersten Bändchen verraten die hervorragende apologetische Bedeutung dieser sehr begrüssenswerten Publikationen. Die Darstellung ist so gehalten, dass jeder einigermassen Gebildete die Ausführung wird verstehen können. Dazu begleitet den Text eine ausgiebige und zweckdienliche Illustration . . . Wir können nur von Herzen wünschen, dass das verdienstliche Unternehmen in weitesten Kreisen kräftige Unterstützung finde. Vorab sollen unsere Volks- und Vereinsbibliotheken tapfer zugreifen. In ihrem Bücherschatze insbesondere möchten wir die handlichen, hübsch ausgestatteten Bändchen vertreten sehen. Sodann aber möge die kommende Weihnachtszeit sie auf manch einen Familientisch und zumal in die Hände unserer so sehr gefährdeten gebildeten Jugend legen. Dort sind sie berufen, unsäglich viel Gutes zu stiften. P. C. H.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie von der

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung Münster i. W.

Brück, Dr. Heinr., Bischof von Mainz, **Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert.** 1.—4. Bd. M. 28.40 = *K* 34.08, geb. Halbfranzband M. 35.60 = *K* 42.72. Bd. 1—3 erschien bereits in 2. Aufl., Bd. 5 ist unter der Presse.

Theol. prakt. Quartalschr. Linz. 1904, IV. Das monumentale Werk Dr. Brücks ist bereits weltbekannt und in allen Händen. Der speziell für Oesterreich interessanteste Teil ist wohl der 3. Band, welcher selbst die „Neue Freie Presse" ihre Bewunderung nicht versagen konnte, indem sie gestand, dass ihr von liberaler Seite kein ähnliches Werk zu Gebote stehe.

Wilmers, W., S. J., Lehrbuch der Religion. Ein Handbuch zu Deharbes kath. Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterricht. 6., verbesserte Aufl. Nach dem Tode des Verfassers herausgeg. von A. Lehmkuhl S. J. 4 Bde. gr. 8° u. Sachreg. M. 29.80 = *K* 35.76, geb. in Halbfranzband M. 35.15 = *K* 42.20.

Lit. Anzeiger. Graz. 1904. Nr. II. Der Referent kann nicht umhin, neuerdings seiner Bewunderung über die allseitige Gediegenheit und praktische Verwendbarkeit des bedeutsamen Werkes Ausdruck zu geben.

Wilmers, W., S. J., Geschichte der Religion als Nachweis der göttl. Offenb. u. ihrer Erhaltung durch die Kirche. Im Anschluss an das Lehrb. der Religion. 7., durch Pfülf besorgte Aufl. 2 Bde. gr. 8°. M. 9.50 = *K* 11.40, geb. in Halbfrzbd. M. 12.— = *K* 14.40.

Stimmen aus Maria-Laach. An Wert und Inhalt steht es kaum einem der bekannten Lehrbücher nach.

Verlag von **Fel. Rauch, Innsbruck,** zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen:

Die heilige Kommunion. (Neuestes Werk des Verfassers.)

Das kostbarste Geschenk des Herzens Jesu. Belehrung und Gebete von **Franz Hattler,** Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite vermehrte Auflage. Mit fürstbischöflicher Approbation. V und 343 Seiten in 18°. Broschiert *K* 1.80, in Leinwandband, Rotschnitt *K* 2.40.

Leben der ehrwürdigen Dienerin Gottes

Anna vom hl. Augustinus eine Gefährtin der hl. Theresia, der großen Erneuerin des Karmeliten-Ordens. Nach zuverlässigen Quellen bearbeitet von **Sr. Maria Gabriela vom hh. Sakrament aus demselben Orden.** Mit kirchl. Approbation. VIII und 216 Seiten in 8°. Brosch. *K* 1.50.

Verlag von **Fel. Rauchs Buchhandlung** in **Innsbruck,** zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Zur Geschichte des Probabilismus. Historisch-kritische Untersuchung über die ersten 50 Jahre desselben. Von **Albert Schmitt S. J.** Mit Gutheissung der kirchlichen Obrigkeit. 188 Seiten in gr. 8°. Broschiert *K* 1·80.

Die Verteidigung Schells durch Professor Kiefl. Erwiderung auf die Abhandlung Professor Kiefls: **Hermann Schell und die Ewigkeit der Hölle** in der Passauer theol.-prakt. Monatsschrift. August 1904. Von **Johannes Stufler S. J.** Mit oberhirtlicher Genehmigung. 60 Seiten in 8°. Broschiert 60 *h*.

Schlussbändchen zu den Betrachtungsentwürfen von **Julius Müllendorff,** Priester der Gesellschaft Jesu. Kirchlich approbiert. XII u. 244 Seiten in 8°. Broschiert *K* 1.80, in Leinwandband, Rotschnitt *K* 2.40.

Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sachsperger) in Linz a. D.

übernimmt Abonnements auf die soeben erscheinenden neuen Jahrgänge von:

Alte und neue Welt	pro anno	*K*	10.08	mit Postzusendung	*K*	12,48
Katholische Welt	„ „	*K*	6.—	„ „	*K*	6,48
Deutscher Hausschatz	„ „	*K*	8.64	„ „	*K*	9,12
Katholische Missionen	„ „	*K*	4,80	„ „	*K*	5,04
Blätter für Kanzelberedsamkeit	„ „	*K*	7,20	„ „	*K*	7,40
Chrysologus	„ „	*K*	6,84	„ „	*K*	7,44
Prediger und Katechet	„ „	*K*	6,90	„ „	*K*	7,80
Hochland II. Jahrgang	pro Quartal	*K*	4.80	„ „	*K*	5,40

Für Priester und gebildete Laien!

Soeben beginnt in der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** zu erscheinen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Dr. **Maurus Wolter** O. S. B. (weil. Erzabt von Beuron),

Psallite sapienter. Psallieret weise!

Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebets und der Liturgie. Dem Klerus und Volk gewidmet. Dritte Auflage. Gr. 8°.

Das ganze Werk gelangt in fünf Bänden oder 40 Lieferungen zum Preise von je 90 Pf. = *K* 1.08 zur Ausgabe.

Alle 2—3 Wochen erscheint eine Lieferung.

„Mit dem ‚Psallite sapienter' ist die katholische Theologie um ein Monumentalwerk reicher geworden, in welchem tiefe Gelehrsamkeit, hohe Geisteskraft und erhabene Kontemplation einen weitdringenden Blick in den unerschöpflichen Reichtum der göttlichen Gesänge gewähren." (Der Katholik, Mainz 1893, 1. Heft über die 2. Aufl.)

Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie,

XXVIII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes.

Abhandlungen. M. Flunk, Das Protoevangelium und seine Beziehung zum Dogma der Unbefleckten Empfängnis Marias S. 641
L. Fonck, Das sonnenumglänzte u. sternenbekränzte Weib in der Apokalypse S. 672
N. Paulus, Die Reue in den deutschen Sterbebüchlein des ausgehenden Mittelalters S. 682
C. A. Kneller, Papst und Konzil im ersten Jahrtausend (5. Art.) S. 699

Rezensionen. X. M. Le Bachelet, L'Immaculée Conception (A. Kröß) S. 723. — Fr. Sippel, Ueber die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens (H. Noldin) S. 726. — J. E. Pruner, Moraltheologie³ (S. Auer) S. 728. — A. Franz, Das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jahrh. (E. Michael) S. 732. — O. Bardenhewer, Geschichte d. altkirchl. Literatur II.; Th. Zahn, Grundriss der Geschichte des neutestamentlichen Kanons (L. Fonck) S. 736. — W. Ernesti, Die Ethik des Clemens von Alexandrien; W. Capitaine, Die Moral des Clemens von Alexandrien (E. Dorsch) S. 739. — L. Wintera, Braunau u. der 30jähr. Krieg (A. Kröß) S. 744. — J. Schmidt, Dialoge des Basilius v. Achrida (A. Merk) S. 746. — K. Böckenhoff, Das apostolische Speisegesetz (C. A. Kneller) S. 748. — J. Lahousse, Tractatus de Deo creante et elevante (H. Hurter) S. 750. L. Janssens, Summa theologica IV. V. (H. Strohsacker) S. 752. — A. Harnack, Jus ecclesiasticum (J. Biederlack) S. 755.

Analekten. Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis auf dem Konzil von Trient (A. Kröß) S. 758. — Die Stellung der griechisch-russischen Kirche zur Lehre von der Unbefleckten Empfängnis; Röm. 5, 12 und die Unbefleckte Empfängnis Maria in der Tradition der orientalischen Kirchen (A. Špaldák) S. 767. — Zur Entstehung des Festes von der Unbefleckten Empfängnis; Zur Geschichte des Ave-Maria-Läutens (L. Fonk) S. 776. — Die dogmatischen Werke des heil. Alphons M. v. Liguori (H. Hurter) S. 779. — Raguel-Jethro (J. Döller) S. 782. — Zur Ge-Geschichte des christlichen Gebetes (L. Kösters) S. 782. Die Rassegna Giuridica-ecclesiastica (M. Hofmann) S. 787. = Das Dekret Innozenz XI. über den Probabilismus (J. Franz) S. 788. — Zur Abwehr (J. Stufler) S. 792.

Kleinere Mitteilungen S. 795

Alphabetisches Register zu diesem Jahrgang S. 798

Literarischer Anzeiger Nr. 101 S. 25*